Guttentag'sche Sammlung
Nr. 38/39. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 38/39.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Das

Bürgerliche Gesetzbuch

nebst Einführungsgesetz.

In Verbindung mit

Dr. André,	M. Greiff,	F. Ritgen,	Dr. Unzner,
o. ö. Professor	[illegible]	[illegible]	[illegible]

z. Z. Hülfsarbeitern bei der Kommission für die zweite Lesung
des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs

herausgegeben

von

A. Achilles,

Reichsgerichtsrath a. D.
z. Z. Kommissar des Reichs-Justizamts bei derselben Kommission.

Gesetzbuch

18.11.

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 38/39. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 38/39.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst Einführungsgesetz.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister.

In Verbindung mit

Dr. F. André, a. o. Professor in Göttingen,
M. Greiff, Amtsrichter in Fürstenwalde,
F. Ritgen, Gerichtsassessor in Berlin,
Dr. K. Unzner, II. Staatsanwalt in München,

z. Z. Schriftführer bei der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs,

herausgegeben

von

A. Achilles,
Reichsgerichtsrath a. D.,
z. Z. Kommissar des Reichs-Justizamts bei derselben Kommission.

Berlin SW 48.
Wilhelmstr. 119/120.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1896.

Vorwort.

Wer unbefangen und vorurtheilsfrei das Bürgerliche Gesetzbuch liest, wird die Sprache, in welcher dasselbe redet, im Allgemeinen einfach und deutlich finden. Gleichwohl wird es ihm kaum gelingen, das neue Recht ohne weitere Hülfsmittel richtig zu verstehen und sich zu eigen zu machen. Die Schwierigkeiten, welchen das Studium begegnet, ergeben sich sowohl aus dem Inhalt als aus der Form des Werkes. Der Inhalt ist für die einzelnen Rechtsgebiete Deutschlands in vielen Punkten dem bisherigen Rechte gegenüber neu. Die Form ist schon von anderer Seite als die eines Kunstwerkes bezeichnet worden, dessen Bestandtheile harmonisch in einander greifen. Der große Vorzug, der hierin liegt, wird es der künftigen Rechtsprechung im Verein mit der Wissenschaft ermöglichen, im Laufe der Zeit die Gedanken des Gesetzgebers mit Sicherheit zu erforschen und in voller Klarheit aufzudecken. So lange indessen dieses Ziel nicht erreicht ist, trägt gerade die fein durchdachte Form des Werkes, das genau abgewogene Verhältniß einer Vorschrift zu anderen Vorschriften und zu dem ganzen Werke dazu bei, Vielen das Verständniß der aufgestellten Rechtssätze zu erschweren. Und doch müssen nicht blos die Juristen, sondern alle Diejenigen, welche zur Anwendung des Gesetzbuchs berufen sind, schon jetzt sich bemühen, das neue Recht wenigstens in den Grundzügen kennen zu lernen, wenn sie nicht darauf verzichten wollen, sich diese Kenntniß bis zum 1. Januar 1900 zu verschaffen. Hierin soll ihnen die vorliegende Ausgabe eine gewisse Unterstützung und Erleichterung gewähren.

Ein wissenschaftlicher und verhältnißmäßig erschöpfender Kommentar hat selbstverständlich in dem kurzen Zeitraum, der seit der Verkündung des Gesetzbuchs verstrichen ist, nicht geschrieben werden können. Die Herausgeber haben sich deshalb eine bescheidenere Aufgabe gestellt; sie bieten den betheiligten Kreisen nur ein Handbuch, das den Leser in das Studium des neuen

Rechtes einführen, ihm den Zusammenhang der Rechtssätze andeuten, die Tragweite des einen und des anderen Satzes darlegen und auf diese Weise einen Wegweiser durch die oft recht verschlungenen Pfade des Gesetzbuchs an die Hand geben soll.

Diesem Zweck entsprechend ist nach einer Einleitung, welche die Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthält, der durch das Reichsgesetzblatt veröffentlichte Gesetzestext wortgetreu abgedruckt und mit Erläuterungen versehen. Die Erläuterungen betreffen entweder einen größeren Theil des Gesetzbuchs oder nur einen Paragraphen. Die ersteren schieben sich zwischen die Ueberschrift eines Buches, Abschnitts, Titels 2c. und die darauf folgenden Gesetzesvorschriften ein; die letzteren sind als Anmerkungen dem Paragraphen beigefügt, auf welchen sie sich beziehen. Beide Kategorien heben sich durch kleinere Schrift von dem Text des Gesetzes ab. Als Erläuterung betrachten die Herausgeber auch die Ueberschriften, mit welchen sie die einzelnen Paragraphen ausgestattet haben, um den Leser in den Stand zu setzen, den Inhalt und das System einer Gruppe von Rechtsnormen mit Leichtigkeit zu überblicken.

Die Herausgeber haben sich in die Bearbeitung des Gesetzbuchs dergestalt getheilt, daß jeder von ihnen ein Buch übernommen hat, und zwar Greiff den Allgemeinen Theil, André das Recht der Schuldverhältnisse, Achilles das Sachenrecht, Unzner das Familienrecht und Ritgen das Erbrecht; die Einleitung, die Erläuterung des Einführungsgesetzes und das Sachregister sind von Greiff verfaßt worden.

Die wenigen Abkürzungen, die sich die Herausgeber gestattet haben, werden auch ohne weitere Erklärung verstanden werden. Zu bemerken ist nur, daß, wenn auf die „Denkschrift“ schlechthin oder auf die „Anlage zur Denkschrift“ verwiesen wird, hiermit die Anlage II der mit dem Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Reichstage vorgelegten Denkschrift gemeint ist.

Inhalts-Uebersicht.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Seite

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

Drittes Buch.

Sachenrecht.

Seite

Viertes Buch.

Familienrecht.

Fünftes Buch.

Erbrecht.

Einführungsgesetz.

Einleitung.

Der 1. Januar 1900, der Tag, an welchem das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft treten soll, wird einen Wendepunkt in der deutschen Rechtsgeschichte bilden; mit diesem Tage gelangt das deutsche Volk zum ersten Male in den Genuß eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes.

Die ältere Staats- und Rechtsentwickelung Deutschlands hatte zur Zersplitterung des Reiches in eine Unzahl kleiner und kleinster Gebiete mit verschiedenem Rechte geführt, als gegen Ende des Mittelalters die fremden Rechte, voran das römische, ihren Zug über die Alpen begannen. Neben der Unzulänglichkeit des einheimischen Rechtes gegenüber den Bedürfnissen der Zeit war die Verworrenheit und Zerrissenheit desselben einer der Hauptgründe, welche dem überlegenen Eindringlinge zum Siege verhalfen. Wenngleich die Entfaltung deutscher Rechtsgedanken durch diesen Ausgang des Jahrhunderte langen Kampfes zwischen einheimischem und fremdem Rechte beklagenswerthe Störungen erlitt, so hat sich derselbe doch der Entwicklung nach dem nunmehr erreichten Ziele hin förderlich erwiesen. Durch die Aufnahme des römischen Rechtes wurde für ganz Deutschland ein Grundstock gemeinsamen bürgerlichen Rechtes gewonnen. Zugleich aber ergab sich daraus, daß das aufgenommene Recht ein fremdes, in einer fremden Sprache geschriebenes war, für die Folgezeit die dringende Aufforderung, die hiermit verbundenen tiefgreifenden Mißstände durch Schaffung deutscher Gesetzbücher zu beseitigen. Diese Aufgabe konnte nach der staatlichen Gestaltung Deutschlands vorerst nur für einzelne Gebiete gelöst werden. So entstand 1756 der Codex Maximilianeus Bavaricus, 1794 das Allgemeine Landrecht für die Königlich Preußischen Staaten, 1811 das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die deutschen Erblande der österreichischen Monarchie. Auch der französische Code civil vom Jahre 1804 ist hier zu erwähnen, da er alsbald in ausgedehnten Gebieten Deutschlands eingeführt und nach dem Sturze

der Napoleonischen Fremdherrschaft in Geltung belassen wurde. In Baden endlich hat eine Uebersetzung des Code mit Aenderungen und Zusätzen als Badisches Landrecht im Jahre 1809 Gesetzeskraft erlangt und bis heute behalten.

Während die genannten Gesetzeswerke nur das Bedürfniß einzelner Staaten befriedigten, erhob sich in der Zeit der Befreiungskriege, unter dem Eindrucke der durch diese geweckten vaterländischen Begeisterung, der Ruf nach einem einheitlichen deutschen Gesetzbuche. Einzelne Männer freilich, wie Conring, Leibniz und Pütter, hatten schon früher die Unvollkommenheit des bestehenden Rechtszustandes dargethan und ein allgemeines deutsches Gesetzbuch gefordert.[1]) Die nationale Bedeutung eines solchen Werkes aber fand zum ersten Male in der 1814 veröffentlichten Schrift Thibaut's über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland nachhaltig wirksamen Ausdruck. Selbst der gewichtige Widerspruch, dem Thibaut bei dem großen Rechtslehrer v. Savigny begegnete, vermochte das Verlangen nach einem einheitlichen Privatrechte nicht zum Schweigen zu bringen. Neben dem nationalen Interesse war es vor Allem das Bedürfniß des stark entwickelten Verkehrs zwischen den verschiedenen deutschen Staaten, welches immer von Neuem an die Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechtes gemahnte.[2]) Freilich war die Erreichung dieses Zieles durch den Mangel einer einheitlichen Gesetzgebungsgewalt für die Staaten des deutschen Bundes wesentlich erschwert. Dennoch gelang es, durch die im Jahre 1847 geschaffene Wechselordnung und das in den Jahren 1857—1861 ausgearbeitete Handelsgesetzbuch auf zwei engeren Gebieten gemeinsames Recht für alle deutschen Staaten herzustellen. Inzwischen hatten die weitergehenden Wünsche des Volkes durch die am 28. März 1849 verkündete „Verfassung des Deutschen Reichs" einen zwar praktisch wirkungslosen, aber bezeichnenden Ausdruck erhalten, indem darin der Reichsgewalt die Aufgabe zugewiesen war, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

---

[1]) Eine Zusammenstellung älterer Stimmen für diese Forderung giebt E. Schwartz, Privatrechtliche Kodifikationsbestrebungen, im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 1 S. 38—49.

[2]) Ueber die literarischen Vertreter des Gedankens der Rechtseinheit vergl. Schwartz a. a. O. S. 71—112.

Gleichzeitig machten einzelne deutsche Staaten Versuche, für ihr Gebiet eine einheitliche Gestaltung des bürgerlichen Rechtes zu erzielen. Indessen gelangten die meisten Anläufe nicht über das Stadium der Entwürfe hinaus. Dies war das Schicksal der schon 1817 in Angriff genommenen, von 1832—1848 fortgesetzten Gesetzrevision in Preußen sowie der Kodifikationsbestrebungen in Bayern und Hessen, aus welchen der 1860 und 1864 zum Theil veröffentlichte Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern und der 1841—1853 bekannt gegebene gleichnamige Entwurf für das Großherzogthum Hessen hervorgingen. Nur im Königreich Sachsen erreichten die langjährigen gesetzgeberischen Arbeiten mit dem im Jahre 1863 verkündeten Bürgerlichen Gesetzbuche das erstrebte Ziel.

Im Gegensatze zu diesen Bestrebungen einzelner Bundesstaaten schuf sich 1860 der Juristenstand der Nation in dem deutschen Juristentage ein dauerndes, einflußreiches Organ zur Vertretung seiner auf die Rechtseinheit gerichteten Wünsche. Als dagegen im Jahre 1862 der Deutsche Bund nochmals einen Schritt zur Herstellung eines gemeinsamen Rechtes unternahm, warf die bevorstehende staatliche Umgestaltung Deutschlands schon ihren Schatten voraus: der Beschluß der Bundesversammlung, den Entwurf eines allgemeinen Gesetzes über Rechtsgeschäfte und Schuldverhältnisse ausarbeiten zu lassen, stieß auf den Widerspruch Preußens und anderer Staaten und gelangte nur ohne deren Mitwirkung zur Ausführung. Der so hergestellte Entwurf eines Deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse, nach dem Orte, an dem die Berathungen über ihn stattfanden, der Dresdener Entwurf genannt, wurde 1866 veröffentlicht; die Vorrede trug das Datum des 13. Juni, des Tages, welcher dem Zusammenbruche des Deutschen Bundes unmittelbar vorherging.

Bei der staatsrechtlichen Neuordnung der deutschen Verhältnisse machte sich im konstituirenden Reichstage des Norddeutschen Bundes alsbald das Bestreben geltend, den Bund auch mit den erforderlichen Befugnissen für eine einheitliche Privatrechtsgesetzgebung auszustatten[1]). Während der von den Regierungen am

---

[1]) Ueber die nachstehend berührten parlamentarischen Verhandlungen vergl. die ausführlichen Mittheilungen bei Schwartz a. a. O. S. 142 bis 150 und bei Vierhaus, die Entstehungsgeschichte des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Heft 1 der Bekker-Fischer'schen Beiträge zur Erläuterung und Beurtheilung des Entwurfes u. s. w. S. 33—44.

4. März 1867 vorgelegte Verfassungsentwurf im Art. 4 Nr. 13 der Gesetzgebungsgewalt des Bundes auf privatrechtlichem Gebiete nur das Wechsel- und Handelsrecht zuwies, beantragte der Abgeordnete Miquel, die Bundeszuständigkeit auf das ganze bürgerliche Recht auszudehnen, der Abgeordnete Lasker, sie wenigstens auf das Obligationenrecht zu erstrecken (Drucksachen des Reichstags Nr. 29 und Nr. 16 unter 4). In der Sitzung vom 20. März 1867 (Sten. Berichte S. 284—292) wurde der umfassendere erste Antrag abgelehnt, der beschränktere Antrag dagegen angenommen. Diesem Beschluß entsprach die Entscheidung der Zuständigkeitsfrage in der Verfassung des Norddeutschen Bundes (B.G.Bl. S. 1). Im Jahre 1869 brachten jedoch die vorgenannten beiden Abgeordneten gemeinsam den früheren weitergehenden Antrag wiederum ein, und dies Mal wurde derselbe nach eingehender Erörterung in drei Sitzungen mit großer Mehrheit angenommen (Sten. Berichte S. 445—470, 647—654, 833 bis 835). Noch in demselben Jahre führten die gleichen Antragsteller einen der Erweiterung der Bundeszuständigkeit günstigen Beschluß des preußischen Abgeordnetenhauses herbei (Drucks. dess. 1869/70 Nr. 32, Sten. Berichte S. 89, 720—742, 1091—1098).

Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (R.G.Bl. S. 63) übernahm zunächst den Artikel 4 Nr. 13 der Norddeutschen Bundesverfassung in unveränderter Gestalt. Auf Antrag des Abgeordneten Lasker beschloß jedoch der Reichstag in den Jahren 1871, 1872 und 1873 immer von neuem mit großer Mehrheit die Ausdehnung der Reichszuständigkeit auf das gesammte bürgerliche Recht (Sten. Berichte 1871 S. 206 ff., 276 ff.; 1872 S. 596 ff., 726; 1873 S. 167 ff., 210). In dem gleichen Sinne sprachen sich die sächsische Kammer der Abgeordneten am 23. Februar 1872, die württembergische Kammer der Abgeordneten am 30. Januar 1873 sowie die bayerischen Kammern der Abgeordneten und der Reichsräthe am 8. November und 4. Dezember 1873 aus. Inzwischen hatte sich auch in der Haltung der verbündeten Regierungen ein Umschwung vollzogen. Schon der Beschluß des Reichstags vom Jahre 1871 hatte im Bundesrath eine erhebliche Minderheit für sich gehabt. In der Reichstagssitzung vom 2. April 1873 konnte endlich der Minister Delbrück die Annahme der vom Reichstage beschlossenen Verfassungsänderung seitens des Bundesraths in nahe Aussicht stellen. Am 12. Dezember 1873 ertheilte der letztere denn auch mit 54 gegen 4 Stimmen dem erneuten Reichstagsbeschlusse die verfassungsmäßige Zustimmung. In der am 24. Dezember 1873 ausge-

gebenen Nummer 34 des Reichsgesetzblatts von 1873 (S. 379) wurde das Gesetz, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reichs, vom 20. Dez. 1873 verkündet.

Nachdem hiermit die Grundlage für die reichsgesetzliche Herstellung eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes gewonnen war, gingen die verbündeten Regierungen ungesäumt ans Werk[1]). Schon vorher war über den einzuschlagenden Weg eine Verständigung dahin erzielt, daß eine Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs berufen werden sollte. Noch in der Sitzung vom 12. Dezember 1873 erhielt der Ausschuß für das Justizwesen den Auftrag, sich über die Einsetzung dieser Kommission zu äußern. Gemäß dem Antrage des Ausschusses betraute der Bundesrath sodann am 28. Februar 1874 zunächst fünf angesehene deutsche Juristen, nämlich den Reichsoberhandelsgerichtsrath Dr. Goldschmidt, den württembergischen Obertribunalsdirektor Dr. v. Kübel, den preußischen Appellationsgerichts-Präsidenten Meyer, den Präsidenten des bayerischen Oberappellationsgerichts v. Neumayr und den Präsidenten des sächsischen Oberappellationsgerichts v. Weber, mit der Aufgabe, über Plan und Methode, nach welchen bei Aufstellung des Entwurfs eines deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verfahren sei, gutachtliche Vorschläge zu machen. Nach Erkrankung des Präsidenten Meyer trat an dessen Stelle der damalige Präsident des preußischen Appellationsgerichts zu Halberstadt (spätere Justizminister) Dr. v. Schelling. Diese Vorkommission entwickelte in ihrem unter dem 15. April 1874 erstatteten Gutachten in Bezug auf die allgemeine Aufgabe des Gesetzbuchs, den Umfang des aufzunehmenden Stoffes, das Verhältniß zu dem bestehenden Rechte und den früheren Entwürfen sowie das Verfahren bei der Ausarbeitung die Gesichtspunkte, an welchen weiterhin im Wesentlichen festgehalten worden ist. Auf einen dem Gutachten zustimmenden ausführlichen Bericht des Ausschusses für Justizwesen vom 9. Juni 1874[2]) beschloß der Bundesrath am 22. Juni die Berufung einer Kommission von 11 hervorragenden praktischen und theoretischen Juristen zur Ausarbeitung des Ent-

[1]) Zu der folgenden Darstellung vergl. Schwartz a. a. O. S. 151 ff. und Bierhaus a. a. O. S. 44 ff.

[2]) Ein wörtlicher Abdruck dieses Berichtes sowie des Gutachtens der Vorkommission findet sich in Rassow und Küntzel's Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 21 S. 175—214.

wurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Zu Mitgliedern der Kommission wurden am 2. Juli 1874 gewählt: der Appellationsgerichtsrath Derscheid in Colmar, der badische Ministerialrath Dr. Gebhard, der preußische Obertribunalsrath Johow, der württembergische Obertribunalsdirektor Dr. v. Kübel, der preußische Geheime Justizrath und vortragende Rath im Justizministerium Kurlbaum II, der Wirkliche Geheime Rath und Präsident des Reichs-Oberhandelsgerichts Dr. Pape, der preußische Appellationsgerichtsrath Dr. Planck, der bayerische Professor der Rechte Dr. v. Roth, der bayerische Ministerialrath Dr. v. Schmitt, der sächsische Oberlandesgerichtspräsident Dr. v. Weber und der badische Geheime Rath und Professor der Rechte in Heidelberg Dr. v. Windscheid. Bei der Zusammensetzung der Kommission war ersichtlich auf eine entsprechende Vertretung der innerhalb des Reichs bestehenden großen Rechtssysteme, des gemeinen, des preußischen, des französischen (badischen) und des sächsischen Rechtes, Bedacht genommen. Der Mitgliederbestand erlitt in der Folge mehrfache Aenderungen.[1]) Im Oktober 1883 schied v. Windscheid aus. Anfang Januar 1884 starb nach langer Krankheit Dr. v. Kübel und wurde durch den württembergischen Professor der Rechte Dr. v. Mandry ersetzt. Im Februar 1888 verstarb v. Weber, und an seine Stelle trat der vortragende Rath im sächsischen Ministerium der Justiz Geheime Justizrath Dr. Rüger. Zum Vorsitzenden der Kommission ernannte der Reichskanzler den Präsidenten Pape.

Am 17. September 1874 trat die Kommission zum ersten Male zusammen, um weiter bis Ende September in sieben Sitzungen ihren Arbeitsplan festzustellen. Sie beschloß in Uebereinstimmung mit dem vom Bundesrathe gebilligten Gutachten der Vorkommission, keines der geltenden Gesetzbücher und keinen der vorhandenen Entwürfe ihren Berathungen zu Grunde zu legen, sondern durch fünf ihrer Mitglieder mit Motiven versehene Vorentwürfe für die in Aussicht genommenen fünf Theile des Gesetzbuchs ausarbeiten zu lassen. Zu Redaktoren wurden bestellt für den All-

---

[1]) Als Hülfsarbeiter, namentlich zur Unterstützung der Redaktoren und zur Aufnahme der Protokolle, wurden der Kommission im Laufe ihrer Berathungen beigeordnet der Kreisgerichtsrath Neubauer in Berlin, der Stadtgerichtsrath Achilles daselbst, der Gerichtsrath Börner in Leipzig, der Obergerichtsrath Braun in Celle, der Stadtgerichtsassessor Vogel in Darmstadt, der Kanzleirath Dr. Martini in Rostock, der Obergerichtsassessor Struckmann in Göttingen, der Kreisrichter v. Liebe in Braunschweig und der Landgerichtsrath Ege in Stuttgart.

gemeinen Theil Dr. Gebhard, für das Recht der Schuldverhältnisse Dr. v. Kübel, für das Sachenrecht Johow, für das Familienrecht Dr. Planck, für das Erbrecht Dr. v. Schmitt.

Die Aufstellung der Theilentwürfe nahm die folgenden sechs Jahre in Anspruch. Dieser langsame Fortgang der Arbeit wird erklärlich, wenn man beachtet, welch ein ungeheurer Stoff in dem bisherigen Recht und der Literatur sich angehäuft hatte, daß die Sammlung und Sichtung dieses Stoffes äußerst mühevoll und zeitraubend war und daß dann noch zu jedem Entwurf eine umfangreiche Begründung ausgearbeitet werden mußte. Die Kommission trat inzwischen alljährlich auf mehrere Wochen zusammen, um die für den Fortgang der Vorarbeiten nothwendig werdenden Entscheidungen zu treffen. Dagegen begannen am 4. Oktober 1881 die fortlaufenden Berathungen über die Theilentwürfe. Für das Recht der Schuldverhältnisse diente dabei, soweit der Theilentwurf wegen der Erkrankung des Redaktors nicht hatte vollendet werden können, der sog. Dresdener Entwurf als Grundlage. Die Berathungen dauerten einschließlich der am 30. September 1887 begonnenen Schlußrevision bis gegen Ende Dezember 1887. Mit Bericht vom 27. Dezember überreichte der Vorsitzende den fertiggestellten Entwurf erster Lesung dem Reichskanzler. Die Kommission vollendete weiter noch bis zu ihrer Auflösung Ende März 1889 in erster Lesung die Entwürfe eines Einführungsgesetzes zum Gesetzbuche, einer Grundbuchordnung und eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Die volle Rechenschaft über die Gesammtthätigkeit der Kommission am Gesetzbuche war in den von den Redaktoren vorgelegten Motiven und in den Berathungsprotokollen enthalten, von denen die ersteren zusammen mit den Zusammenstellungen und Theilentwürfen der Kommission 19 Druckbände in Folio füllen, die Protokolle, 734 an der Zahl, insgesammt 12313 Folioseiten umfassen. Auf Grund dieser nicht veröffentlichten Materialien arbeiteten demnächst die Hülfsarbeiter der Kommission Motive aus, und zwar Börner zum Allg. Theil, Ege zum Recht der Schuldverhältnisse, Achilles und v. Liebe zum Sachenrecht, Struckmann zum Familienrecht, Neubauer zum Erbrecht. Eine Prüfung dieser Arbeiten durch die Kommission hat nicht stattgefunden.

Zufolge eines Beschlusses des Bundesraths vom 31. Januar 1888 wurde der Entwurf des Gesetzbuchs mit den erwähnten,

fünf Bände starken Motiven[1]) durch den Druck veröffentlicht. Der amtlichen Ausgabe des Entwurfes war ein Vorwort beigegeben, in welchem die Vertreter der Rechtswissenschaft und die zur Rechtspflege Berufenen sowie die Vertreter wirthschaftlicher Interessen aufgefordert wurden, von dem Entwurfe Kenntniß zu nehmen und mit ihren Urtheilen und Vorschlägen hervorzutreten. Während der folgenden Jahre zeitigte denn auch die allgemeine Theilnahme an dem Gesetzgebungswerke eine außerordentlich reichhaltige Literatur über den Entwurf, deren Umfang daraus erhellt, daß eine im Reichs-Justizamt gefertigte Zusammenstellung von Auszügen der bis zum November 1890 bekannt gewordenen kritischen Aeußerungen sechs Druckbände füllte[2]) Unter der großen Zahl der Beurtheiler fehlte es nicht an gewichtigen Stimmen, welche sich schlechthin ablehnend aussprachen; im Allgemeinen ergab sich jedoch eine weitgehende Uebereinstimmung dahin, daß der Entwurf zwar seinem Inhalt und namentlich seiner Form nach einer wiederholten gründlichen Nachprüfung und Umarbeitung bedürfe, aber geeignet sei, als Grundlage für den Neubau der Privatrechtsordnung zu dienen. In der That kann eine gerechte Würdigung aller an der Entstehung des Gesetzbuchs betheiligten Faktoren die grundlegenden Verdienste nicht verkennen, welche die erste Kommission sich um die Aufrichtung des Werkes erworben hat.

Am 4. Dezember 1890 traf der Bundesrath die vorbehaltene Entscheidung über die weitere Behandlung des Entwurfs. Er beschloß, diesen nebst dem Entwurfe des Einführungsgesetzes durch eine neu zu bildende Kommission einer zweiten Lesung unterziehen zu lassen. Auch in der neuen Kommission bildeten zwar Vertreter der Rechtswissenschaft sowie der richterlichen und anwaltlichen Praxis die Mehrheit; bei ihrer Auswahl fanden wieder die verschiedenen großen Rechtsgebiete Berücksichtigung, auch wurde für Herstellung eines persönlichen Zusammenhanges mit der ersten Kommission Sorge getragen. Außerdem aber war auf eine Vertretung der wirthschaftlichen Interessen, der Landwirthschaft, des Handels und des Gewerbes sowie der volkswirthschaftlichen Wissenschaft und zugleich der großen Parteien des Reichstags Bedacht genommen. Die Kommission, deren

---

[1]) Die amtliche Ausgabe erschien im Verlage von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin und Leipzig 1888.

[2]) Die Zusammenstellung ist als Manuskript gedruckt und nicht im Buchhandel erschienen.

Mitgliederzahl ursprünglich auf 22 festgesetzt, sodann durch Beschluß vom 19. März 1891 auf 24 erhöht wurde, im weiteren Verlaufe aber sich wiederum verringerte, wurde aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern zusammengesetzt, von denen die letzteren nur bezüglich der Verpflichtung zur Theilnahme an den Sitzungen erleichtert waren. Als ständige Mitglieder gehörten der Kommission im Beginne der sachlichen Berathungen zunächst an: der Staatssekretär des Reichs-Justizamts Dr. Bosse, der Direktor in demselben Amte Wirkliche Geheime Rath Hanauer, der preußische Geheime Justizrath und Professor Dr. Planck, die vortragenden Räthe im preußischen Justizministerium Geheime Ober-Justizräthe Küntzel und Eichholz, der Ministerialrath im bayerischen Ministerium der Justiz v. Jacubezky, der vortragende Rath im sächsischen Justizministerium Geheime Rath Dr. Rüger, der württembergische Professor Dr. v. Mandry, der badische Geheime Rath und Professor Dr. Gebhard, der hessische Ministerialrath Dr. Dittmar und der hamburgische Rechtsanwalt Dr. Wolffson sen. Nichtständige Mitglieder waren der preußische Geheime Regierungsrath und Professor der Nationalökonomie in Halle Dr. Conrad, der Geheime Justizrath und Professor der Rechte zu Berlin Dr. von Cuny, der preußische Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Eberswalde Dr. Danckelmann, der Gutsbesitzer Freiherr v. Gagern in Erlangen, der Brauerei-Direktor Goldschmidt in Berlin, der Rittergutsbesitzer v. Helldorf-Bedra, der Kammergerichtsrath Hoffmann in Berlin, der preußische Ober-Berg- und Hüttendirektor Geheime Bergrath Leuschner, der preußische Landrath und Rittergutsbesitzer Freiherr von Manteuffel-Crossen, der Geschäftsinhaber der Diskontogesellschaft in Berlin, Generalkonsul Russel, der sächsische Geheime Hofrath Professor Dr. Sohm in Leipzig, der Kammergerichtsrath Spahn in Berlin und der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Wilke daselbst. An den Berathungen der Kommission nahmen ferner als Kommissare der Reichs-Justizverwaltung Theil: der preußische Oberlandesgerichtsrath (später Reichsgerichtsrath) Achilles, der vortragende Rath im sächsischen Justizministerium Geheime Justizrath Börner und der vortragende Rath im Reichs-Justizamt Geheime Ober-Regierungsrath Struckmann. Von ihnen traten Struckmann bald nach Beginn, Börner gegen Schluß der Berathungen als Mitglieder in die Kommission ein. Der Vorsitz in der Kommission wechselte mehrfach. Nach dem Staatssekretär von Oehlschläger, welcher noch vor Beginn der sachlichen Berathungen

in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtspräsidenten aus der Kommission ausschied, führten nach einander den Vorsitz dessen Amtsnachfolger Dr. Bosse und Hanauer, nach des Letzteren Tode seit dem April 1893 der bisherige stellvertretende Vorsitzende Küntzel. Zu Referenten wurden vom Vorsitzenden bestimmt für den Allgemeinen Theil und das Einführungsgesetz Gebhard, für das Recht der Schuldverhältnisse Jacubezky, für das Sachenrecht Küntzel, für das Familienrecht v. Mandry, für das Erbrecht Rüger; die Stellung des Generalreferenten versah während der ganzen Berathungszeit Dr. Planck.[1])

Nach einer vorbereitenden Sitzung vom 15. Dezember 1890 trat die Kommission am 1. April 1891 in die sachliche Berathung ein Ueber den Fortgang der Arbeiten wurde allwöchentlich im Reichsanzeiger berichtet. Ueberhaupt ging im Gegensatze zu dem bei der I. Kommission beobachteten Verfahren das Bestreben jetzt dahin, der Oeffentlichkeit dauernd Einblick in die Thätigkeit der Kommission zu gewähren. Die Berathungen schlossen sich der Paragraphenfolge des Entwurfes an. Bei einzelnen besonders wichtigen oder schwierigen Gegenständen, wie der Regelung der Gesammthypothek, des ehelichen Güterrechts, der Haftung der Erben, wurde durch besondere Subkommissionen der Gesammtkommission vorgearbeitet. Einer Redaktionskommission, welche Anfangs aus dem stellvertretenden Vorsitzenden, später aus dem Vorsitzenden selbst und dauernd aus dem Generalreferenten und dem jeweiligen Referenten sowie zum Theil noch aus anderen Mitgliedern der Kommission bestand, fiel die bedeutsame Aufgabe zu, den sachlichen Beschlüssen der Kommission eine von den formellen Mängeln des ersten Entwurfes freie Fassung zu geben. Die so von der Redaktionskommission auf Grund der erstmaligen Berathung der Kommission fertiggestellten Theilentwürfe wurden 1894 und 1895 veröffentlicht.[2]) Die

---

[1]) Als Schriftführer waren der Kommission ursprünglich zugetheilt die preußischen Gerichtsassessoren von Jecklin, Greiff und Dr. v. Schelling sowie der Amtsrichter Kayser; für die an erster und letzter Stelle genannten traten später ein der preußische Gerichtsassessor und Privatdozent in Göttingen Dr. André, der bayerische Amtsrichter Dr. Unzner und der preußische Gerichtsassessor Ritgen.

[2]) Sie sind unter dem Titel: „Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Zweite Lesung. Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission." im gleichen Verlage wie der Entwurf erster Lesung erschienen.

Kommission unterzog dieselben alsdann während der Zeit vom 6. Mai bis 19. Juni 1895 unter Berücksichtigung der bekannt gewordenen Urtheile und Vorschläge der Kritik einer Revision. Nachdem auf dieser Grundlage der Entwurf des Gesetzbuchs seine endgültige Fassung erhalten hatte, wurde er Ende Oktober 1895 dem Bundesrath vorgelegt. In den folgenden Monaten erledigte die Kommission noch die zweite Lesung des Entwurfs eines Einführungsgesetzes, so daß auch dieser vor dem Jahresschlusse an den Bundesrath gelangen konnte. Mit der Vollendung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, beschloß die Kommission im Februar 1896 ihre Berathungen, über welche 457 Sitzungsprotokolle von zusammen 9524 Folioseiten Auskunft geben.[1])

Inzwischen hatte der Ausschuß des Bundesraths für Justizwesen vom 7. Oktober bis 11. Dezember 1895 den Entwurf des Gesetzbuchs durchberathen. Der Bundesrath selbst ertheilte am 16. Januar 1896 dem Entwurfe mit den vom Ausschusse beschlossenen Aenderungen seine Zustimmung. Am 17. Januar 1896, unmittelbar vor dem 25. Gedenktage der Kaiserproklamation zu Versailles, überreichte der Reichskanzler Fürst Hohenlohe den Entwurf nebst einer im Reichs-Justizamte gefertigten Denkschrift persönlich dem Reichstage (Drucks. des Reichstags Nr. 87, Sten.-Bericht S. 390). Am 25. Januar folgte der Entwurf des Einführungsgesetzes nach, welcher im Bundesrathe vom Ausschuß für Justizwesen vom 14. bis 20. Januar in vier Sitzungen berathen und in der dort beschlossenen Gestalt vom Plenum am 23. Januar genehmigt worden war. Diesem Entwurfe waren Materialien zum dritten Abschnitt desselben, bestehend in Auszügen aus den Motiven des Entwurfs erster Lesung und den Protokollen zweiter Lesung, beigegeben (Drucks. des Reichstags Nr. 87a).[2])

Im Reichstage fand die erste Berathung der beiden Entwürfe in den vier Sitzungen vom 3. bis 6. Februar 1896 statt (Sten. Berichte S. 705—793). Als Vertreter der verbündeten Regierungen nahmen an den Verhandlungen vornehmlich Theil der Staatssekretär des Reichs-Justizamts Dr. Nieberding und

[1]) Die Protokolle sind nicht im Druck erschienen.

[2]) Abdrücke der Reichstagsvorlagen sind u. A. auch von der Verlagsbuchhandlung J. Guttentag herausgegeben worden.

mehrere Mitglieder der zweiten Kommission. Die erste Berathung endete damit, daß die Entwürfe einer Kommission von 21 Mitgliedern mit der Ermächtigung überwiesen wurden, einzelne Abschnitte ohne vorherige Berathung durch Mehrheitsbeschlüsse unverändert anzunehmen. Am 7. Februar trat die Kommission (die XII.) zum ersten Male zusammen und wählte zum Vorsitzenden den Abg. Spahn, zu Berichterstattern die Abg. Dr. Enneccerus für die beiden ersten Bücher, Dr. v. Buchka für das dritte Buch, Dr. Bachem für das vierte Buch, Schröder für das fünfte Buch und das Einführungsgesetz.[1]) Ohne von der ihr ertheilten Ermächtigung Gebrauch zu machen, unterzog die Kommission die Entwürfe in 53 Sitzungen zwei Lesungen. Zwischen denselben gelang es, über die hauptsächlich streitigen Punkte, insbesondere das Vereinsrecht und das persönliche Eherecht, zwischen der Mehrheit der Kommission und den verbündeten Regierungen eine Verständigung zu erzielen. Ueber die Kommissionsberathungen wurden schriftliche Berichte erstattet (Drucksachen Nr. 440 bis 440d).

In der 109. Sitzung, die am 19. Juni 1896 stattfand, trat der Reichstag nach Ablehnung eines Antrags auf Absetzung des Gegenstandes von der Tagesordnung in die zweite Berathung des Gesetzbuchs ein und führte diese sowie die zweite Berathung des Einführungsgesetzes in der 116. Sitzung, am 27. Juni, zu Ende (Sten. Berichte S. 2717—3036). In den beiden folgenden Sitzungen, am 30. Juni und 1. Juli, wurde sodann die dritte Berathung der Entwürfe erledigt (Sten. Ber. S. 3040—3106). Bei der namentlichen Gesammtabstimmung entschieden sich von den anwesenden 288 Abgeordneten 222 mit Ja, 48 mit Nein, während der Rest sich der Abstimmung enthielt. Die Entwürfe waren somit endgültig angenommen.

Nachdem am 14. Juli der Bundesrath den Entwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt hatte, wurden dieselben am 18. August 1896 vom Kaiser vollzogen. Die Verkündung ist durch die am 24. August zu Berlin ausgegebene

---

[1]) Außer den Genannten gehörten der Kommission an die Abg. Dr. v. Bennigsen, Dr. v. Cuny, Dr. v. Dziembowski-Pomian, Frohme, Gröber (Württemberg), Himburg, Iskraut, Kauffmann, Lenzmann, Berner, Dr. Lieber (Montabaur), Mark, Pauli, Graf v. Roon, v. Salisch, Stadthagen, Freiherr v. Stumm-Halberg.

Nummer 21 des Reichsgesetzblatts (S. 195—603, 607—650) erfolgt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bietet grundsätzlich eine Neuregelung des gesammten bürgerlichen Rechtes. Es läßt demnach das Gebiet des öffentlichen Rechtes unberührt, soweit sich nicht einzelne in dieses Gebiet übergreifende Bestimmungen darin finden. Dagegen ordnet es das bürgerliche Recht dem ganzen Umfange nach neu. Seine Tragweite unterliegt hier nur den im Gesetzbuche selbst und im Einführungsgesetze vorgesehenen Einschränkungen. Diese beziehen sich zunächst auf die bestehenden Reichsgesetze. Es erschien im Allgemeinen weder durch die Aufgabe des Gesetzbuchs geboten noch auch nur zweckmäßig, den privatrechtlichen Inhalt der bisherigen Reichsgesetze in das Gesetzbuch einzubeziehen. Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben deshalb in Kraft, soweit sich nicht aus dem Gesetzbuch oder aus dem Einführungsgesetze die Aufhebung ergiebt (vergl. Einf.Ges. Art. 32).

Umgekehrt bethätigt sich gegenüber den Landesgesetzen die Bedeutung des Gesetzbuchs als Kodifikation des bürgerlichen Rechtes in dem Grundsatze, daß die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft treten, soweit nicht in dem Gesetzbuch oder dem Einführungsgesetz ein Anderes bestimmt ist (vergl. Einf.-Ges. Art. 55). Derartige Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetze stellt das Einführungsgesetz in großer Zahl auf. Sie überweisen theils einzelne Sonderrechtsgebiete ganz der landesgesetzlichen Regelung, theils gestatten sie nur gewisse Abweichungen von Vorschriften des Gesetzbuchs. Einigen der allgemeinen Vorbehalte kommt übrigens von vornherein nur vorübergehende Bedeutung zu. Namentlich ist für die vorerst noch dem Landesrecht zugewiesenen Gebiete des Versicherungs- und des Verlagsrechts eine baldige reichsgesetzliche Ordnung in Aussicht genommen.

Auch nach anderen Richtungen wird sich an das Bürgerliche Gesetzbuch eine umfassende weitere Thätigkeit der Reichsgesetzgebung anschließen. Sie betrifft zunächst diejenigen Gesetze, für welche bereits im Art. 1 des Einführungsgesetzes gleichzeitiges Inkrafttreten mit dem Gesetzbuche vorgesehen ist, nämlich das Gesetz betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, die

Grundbuchordnung und das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dazu kommt die schon jetzt in den vorbereitenden Stadien weit fortgeschrittene Revision des Handelsgesetzbuchs. Erst nach der Verabschiedung aller dieser mit dem Gesetzbuch eng zusammenhängenden Gesetze wird der innere Ausbau der Rechtsordnung des Deutschen Reichs für eine hoffentlich lange Zeit zum Abschlusse gelangt sein.

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Das B.G.B. giebt keine Vorschriften über die Entstehung und die Aufhebung der Rechtsnormen. Die für das Gesetzesrecht maßgebenden Grundsätze gehören dem Staatsrecht an. Bezüglich des Gewohnheitsrechts ergiebt sich aus Art. 2 der Reichsverfassung die Unwirksamkeit eines auf einzelne Theile des Reichsgebiets beschränkten, das Reichsrecht abändernden oder auch nur ergänzenden Gewohnheitsrechts. Die künftige Bildung eines Gewohnheitsrechts bleibt rechtlich möglich.

Ueber die Bedeutung des Wortes „Gesetz" vergl. Einf.Ges. Art. 2.

Auch die Auslegung der Rechtsnormen ist im B.G.B. nicht zum Gegenstand gesetzlicher Regelung gemacht, sondern ganz der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung überlassen.

Von den räumlichen Grenzen des Geltungsgebiets der Rechtsnormen handeln die Art. 7—31, von den zeitlichen Grenzen mit ausschließlicher Beziehung auf das B.G.B. selbst die Art. 153—218 des Einf.Ges.

Erster Abschnitt.

Personen.

Erster Titel.

Natürliche Personen.

Rechtsfähigkeit.

§ 1. Die Rechtsfähigkeit des Menschen[1]) beginnt mit der Vollendung der Geburt.[2])

[1]) Jeder Mensch ist rechtsfähig. Beschränkungen der Erwerbsfähigkeit der Religiosen Einf.Ges. Art. 87, der Ausländer ebenda Art. 88.

[2]) Lebensfähigkeit nicht erforderlich. — Ueber Schutz der Leibesfrucht vergl. §§. 844 Abs. 2, 1777 Abs. 2, 1912, 1918 Abs. 2, 1923 Abs. 2, 1963, 2043, 2108 Abs. 1, 2178.

Volljährigkeit.

§ 2. Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung[1]) des einundzwanzigsten Lebensjahrs ein.[2])

[1]) Berechnung §. 187 Abs. 2.

[2]) In Bezug auf Ausländer vergl. Einf.Ges. Art. 7 Abs. 2.

Volljährigkeitserklärung.

Uebergangsvorschriften im Einf.Ges. Art. 153, 154.

§ 3. Ein Minderjähriger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,[1]) kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden.

Durch die Volljährigkeitserklärung[2]) erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

[1]) Berechnung §. 187 Abs. 2.

[2]) und nur durch diese; insbesondere macht Heirath nicht mündig.

§ 4. Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige seine Einwilligung ertheilt.

Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt,[1]) so ist auch die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich, es sei denn, daß diesem weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht.[2]) Für eine minderjährige Wittwe ist die Einwilligung des Gewalthabers nicht erforderlich.

[1]) Vergl. §§. 1626, 1627, 1676—1680, 1684, 1685, 1696, 1697, 1699 ff., 1707, 1719, 1736, 1757, 1765.

[2]) Vergl. §§. 1666, 1670.

§ 5. Die Volljährigkeitserklärung soll nur erfolgen, wenn sie das Beste des Minderjährigen befördert.

Entmündigung.

Uebergangsvorschriften im Einf.Ges. Art. 155, 156.

§ 6. Entmündigt kann werden:[1])

1. wer in Folge von Geisteskrankheit[2]) oder von Geistesschwäche[3]) seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;
2. wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt;[4])
3. wer in Folge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt oder die Sicherheit Anderer gefährdet.[5])

Die Entmündigung ist wiederaufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt.

[1]) ohne Beschränkung auf Volljährige. Ueber die Entmündigung eines Ausländers siehe Einf.Ges. Art. 8.

[2]) Wirkungen der Entmündigung: §§. 104 Nr. 3, 1418 Nr. 3, 1425, 1428, 1509, 1542, 1547, 1896; vergl. auch §§. 1906—1908.

[3]) d. i. unvollständiger Entwicklung der Geisteskräfte. Wirkungen der Entmündigung: §§. 114, 115 statt §. 104, im Uebrigen wie bei Entmündigung wegen Geisteskrankheit; ferner §§. 2229, 2230.

[4]) Wirkungen der Entmündigung wie bei Geistesschwäche, ferner §. 1495 Nr. 4.

[5]) Wirkungen der Entmündigung wie bei Geistesschwäche.

Wohnsitz.

Uebergangsvorschriften im Einf.Ges. Art. 157.

§ 7. Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.

Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

§ 8. Wer geschäftsunfähig[1]) oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt[2]) ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters[3]) einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

[1]) §. 104. [2]) §§ 106 ff., 114.

[3]) d. h. des ehelichen Vaters (§§. 1630, 1634, 1635 Abs. 2, 1666, 1670, 1676—1680), der ehelichen Mutter (§§. 1684, 1685, 1696 bis 1698; vergl. §. 1707), des Vormundes (§§. 1793, 1897), des Pflegers (§. 1915).

§ 9. Eine Militärperson[1]) hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppentheil im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppentheils.[2])

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können.[3])

[1]) Begriff: Mil.Str.G.B. v. 20. Juni 1872 (R.G.Bl. 174) §. 4 und Anlage; Ges. betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste v. 9. Nov. 1867 (R.G.Bl. S. 131) §§. 2, 13; R.Mil.Ges. v. 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 56) §. 38.

[2]) Vergl. C.P.O. §§. 14, 15. [3]) nach §. 8.

§ 10. Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemanns.[1]) Sie theilt den Wohnsitz nicht, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Ausland an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.[2])

Solange der Mann keinen Wohnsitz hat oder die Frau

seinen Wohnsitz nicht theilt, kann die Frau selbständig einen Wohnsitz haben.

[1]) selbstverständlich nur, so lange die Ehe besteht.

[2]) gemäß §. 1354 Abs. 2.

§ 11. Ein eheliches Kind[1]) theilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches Kind[2]) den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind[3]) den Wohnsitz des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.[4])

Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit[5]) des Kindes erfolgende Legitimation oder Annahme an Kindesstatt hat keinen Einfluß auf den Wohnsitz des Kindes.

[1]) §§. 1591 ff., 1719, 1736. [2]) Vergl. §§. 1705 ff. [3]) §. 1737. [4]) §. 8. [5]) §§. 2, 3 Abs. 2.

Namenrecht.

Bisherige reichsgesetzliche Bestimmungen: H.G.B. Art. 27; Ges. zum Schutz der Waarenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 §. 14; Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes v. 27. Mai 1896 §. 8.

§ 12. Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens[1]) dem Berechtigten[2]) von einem Anderen bestritten oder wird das Interesse[3]) des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein Anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht,[4]) so kann der Berechtigte von dem Anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.[5])

[1]) mag dieses Recht sich auf das bürgerliche Recht (vergl. §§. 1355, 1577, 1616, 1706, 1719, 1736, 1758) oder auf das öffentliche Recht gründen.

[2]) Die Vorschrift ist auf juristische Personen entsprechend anwendbar.

[3]) an der Verhütung einer Verwechselung mit dem Berechtigten oder des falschen Scheins der Zugehörigkeit zu dessen Familie.

[4]) zur Bezeichnung seiner Person, seiner Werke, Waaren 2c.

[5]) Weitere Schutzmittel bieten gegebenenfalls die Feststellungsklage (C.P.O. §. 231) und der Schadensersatzanspruch wegen unerlaubter Handlungen nach §§. 823 ff.

Todeserklärung.

Uebergangsvorschriften im Einf.-Ges. Art. 158—162.

§ 13. Wer verschollen ist, kann nach Maßgabe der §§. 14 bis 17 im Wege des Aufgebotsverfahrens[1]) für todt erklärt werden[2]).

[1]) Die Regelung des Verfahrens soll durch das in Aussicht stehende Gesetz, betr. Aenderungen der Civilprozeßordnung 2c., erfolgen; vergl. die Anlage II zur Denkschrift, §§. 836a—836r.

²) Ueber die internationalen Grenzen der Geltung der §§. 13 ff. Einf.-Ges. Art. 9.

§ 14. Die Todeserklärung ist zulässig, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von dem Leben des Verschollenen eingegangen ist. Sie darf nicht vor dem Schlusse des Jahres erfolgen, in welchem der Verschollene das einunddreißigste Lebensjahr vollendet haben würde.¹)

Ein Verschollener, der das siebzigste Lebensjahr vollendet haben würde, kann für todt erklärt werden, wenn seit fünf Jahren keine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist.

Der Zeitraum von zehn oder fünf Jahren beginnt mit dem Schlusse des letzten Jahres, in welchem der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat.²)

¹) Berechnung §. 187 Abs. 2.
²) Endpunkt der Fristen §. 188 Abs. 2.

§ 15. Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht¹) an einem Kriege Theil genommen hat, während des Krieges vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für todt erklärt werden, wenn seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sind. Hat ein Friedensschluß nicht stattgefunden, so beginnt der dreijährige Zeitraum mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist.²)

Als Angehöriger einer bewaffneten Macht gilt auch derjenige, welcher sich in einem Amts- oder Dienstverhältniß oder zum Zwecke freiwilliger Hülfeleistung bei der bewaffneten Macht befindet.

¹) des Deutschen Reichs oder eines fremden Staates. Die Angehörigen der bewaffneten Macht des ersteren ergeben sich aus den in Anm. 1 zu §. 9 angeführten Gesetzen und dem Gesetz über den Landsturm v. 12. Febr. 1875 (R.G.Bl. S. 63).
²) Endpunkt der Fristen §. 188 Abs. 2.

§ 16. Wer sich bei einer Seefahrt auf einem während der Fahrt untergegangenen Fahrzeuge befunden hat und seit dem Untergange des Fahrzeugs verschollen ist, kann für todt erklärt werden, wenn seit dem Untergang ein Jahr verstrichen ist.¹)

Der Untergang des Fahrzeugs wird vermuthet,²) wenn es an dem Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder in Ermangelung eines festen Reiseziels nicht zurückgekehrt ist und wenn

bei Fahrten innerhalb der Ostsee ein Jahr,
bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere, mit

Einschluß sämmtlicher Theile des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres, zwei Jahre,

bei Fahrten, die über außereuropäische Meere führen, drei Jahre

seit dem Antritte der Reise verstrichen sind.[1]) Sind Nachrichten über das Fahrzeug eingegangen, so ist der Ablauf des Zeitraums erforderlich, der verstrichen sein müßte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an dem es sich den Nachrichten zufolge zuletzt befunden hat.

[1]) Endpunkt der Frist §. 188 Abs. 2.

[2]) Nach einer für die Civilprozeßordnung in Aussicht genommenen Vorschrift bedürfen Thatsachen, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermuthung aufstellt, keines Beweises; der Beweis des Gegentheils ist zulässig, sofern nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt. Vergl. Anlage II zur Denkschrift (§ 264 a).

§ 17. Wer unter anderen als den in den §§. 15, 16 bezeichneten Umständen in eine Lebensgefahr gerathen und seitdem verschollen ist, kann für todt erklärt werden, wenn seit dem Ereignisse, durch welches die Lebensgefahr entstanden ist,[1]) drei Jahre verstrichen sind.[2])

[1]) z. B. bei einem Grubenunglück, Theaterbrand, einer Bergbesteigung.

[2]) Endpunkt der Frist §. 188 Abs. 2.

§ 18. Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, daß der Verschollene in dem Zeitpunkte gestorben sei,[1]) welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile festgestellt ist.[2])

Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittelungen ein Anderes ergeben, anzunehmen:

in den Fällen des §. 14 der Zeitpunkt, in welchem die Todeserklärung zulässig geworden ist;

in den Fällen des §. 15 der Zeitpunkt des Friedensschlusses oder der Schluß des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist;

in den Fällen des §. 16 der Zeitpunkt, in welchem das Fahrzeug untergegangen ist oder von welchem an der Untergang vermuthet wird;

in den Fällen des §. 17 der Zeitpunkt, in welchem das Ereigniß stattgefunden hat.

Ist die Todeszeit nur dem Tage nach festgestellt, so gilt das Ende des Tages als Zeitpunkt des Todes.

[1]) und bis dahin gelebt habe.

[2]) Das Urtheil hat nicht konstitutive sondern deklaratorische Bedeutung. Die regelmäßige Wirkung besteht in der im Abs. 1 bezeichneten Ver-

muthung, auf Grund deren bis zu dem Beweise, daß der Verschollene noch nicht oder nicht zu der festgestellten Zeit gestorben ist, dessen rechtliche Beziehungen geordnet werden. Ueber die Rechte des noch lebenden Verschollenen gegen denjenigen, welcher sein Vermögen in Besitz genommen hat, vergl. §§. 2031, 2370 Abs. 2.

Stärkere Wirkungen hat die Todeserklärung für die familienrechtlichen Beziehungen des Verschollenen; vergl. §§. 1348 ff., 1420, 1425, 1494, 1544, 1547, 1679, 1694, 1878, 1884, 1885, 1897, 1915, 1921. Siehe auch §. 2370 Abs. 1.

Lebensvermuthung.

§ 19. Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist,[1]) wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkte[2]) vermuthet,[3]) der nach §. 18 Abs. 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittelungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist; die Vorschrift des §. 18 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

[1]) mag die Todeserklärung bereits zulässig sein oder nicht.

[2]) nicht der Eintritt des Todes in diesem Zeitpunkte.

[3]) Vergl. Anm. 2 zu §. 16.

Vermuthung gleichzeitigen Todes.

§ 20. Sind Mehrere in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen, so wird vermuthet,[1]) daß sie gleichzeitig gestorben seien.

[1]) Vergl. Anm. 2 zu §. 16.

Zweiter Titel.

Juristische Personen.

Das B.G.B. kennt als juristische Personen des bürgerlichen Rechtes nur Vereine (§§. 21—79) und Stiftungen (§§. 80—88), als solche des öffentlichen Rechtes neben dem Fiskus, Körperschaften und Stiftungen auch Anstalten (§. 89).

Beschränkungen der Erwerbsfähigkeit juristischer Personen im Einf.-Ges. Art. 86; Uebergangsvorschrift ebenda Art. 163.

I. Vereine.

Die nachfolgenden Vorschriften behandeln nur die privatrechtliche Seite des Vereinsrechts. Das öffentliche Vereinsrecht, einschließlich des staatlichen Aufsichtsrechts, bleibt unberührt.

Für Vereinigungen zu wirthschaftlichen Zwecken sind die geeigneten Rechtsformen bereits durch besondere Reichsgesetze ausgebildet, so für die handelsrechtlichen Gesellschaften, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Ges. v. 1. Mai 1889), die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Ges. v. 20. April 1892), die Kolonialgesellschaften (Ges. v. 15. März 1888 §. 8). Der landesgesetzlichen Regelung bleiben vorbehalten die Gesellschaften, welche dem Versicherungsrechte sowie den

sonstigen dem Landesrecht überlassenen Gebieten, wie dem Wasserrechte, dem Deich- und Sielrechte, dem Bergrechte, dem Jagd- und Fischereirecht (Einf.-Ges. Art. 65—67, 69), angehören. Einen Vorbehalt bezüglich der Waldgenossenschaften enthält das Einf.-Ges. Art. 83.

Dem B.G.B. verbleibt hierna chim Wesentlichen die Ordnung der auf geistige, sittliche, soziale, politische, religiöse und ähnliche Zwecke gerichteten Vereine, der Vereine mit sog. idealen Tendenzen. Die Erlangung der Rechtsfähigkeit ist für diese Vereine in den §§. 21, 55 ff. nach dem Systeme der Normativbestimmungen mit Registerzwang, für die auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Vereine in den §§. 22, 23 nach dem Konzessionssysteme geregelt. Die §§. 24—54 gelten für beide Arten von Vereinen.

Ueber die Rechtsstellung ausländischer Vereine siehe Einf.-Ges. Art. 10.

Uebergangsvorschriften im Einf.-Ges. Art. 163—167.

1. Allgemeine Vorschriften.

Voraussetzungen der Rechtsfähigkeit.

§ 21. Ein Verein, dessen Zweck[1]) nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung[2]) in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.[3])

[1]) d. h. Hauptzweck. Ein nebenhergehender wirthschaftlicher Geschäftsbetrieb schließt die Eintragungsfähigkeit nicht aus.

[2]) Voraussetzungen §§. 55—63.

[3]) Vorbehalt in Bezug auf Religions- und geistliche Gesellschaften im Einf.-Ges. Art. 83.

§ 22. Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften[1]) Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate[2]) zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz[3]) hat.

[1]) d. h. sofern nicht solche Vorschriften für Vereinigungen bestimmter Art ausschließliche Geltung haben sollen.

[2]) Einf.Ges. Art. 5.

[3]) §. 24.

§ 23. Einem Vereine, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat,[1]) kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesraths verliehen werden.

[1]) Vergl. hierzu Einf.Ges. Art. 10.

Sitz.

§ 24. Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

Der Sitz entspricht dem Wohnsitz einer natürlichen Person; die an den Wohnsitz anknüpfenden Vorschriften sind demnach auf juristische Personen entsprechend anwendbar (vergl. z. B. §. 269).

Verfassung.

§ 25. Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht,[1]) durch die Vereinssatzung bestimmt.[2])

[1]) und diese Vorschriften nicht nach §. 40 durch die Satzung geändert werden können.

[2]) Vergl. jedoch Einf.-Ges. Art. 82.

Vorstand.

§ 26. Der Verein muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.[1])

[1]) Vergl. aber §. 70.

§ 27. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.[1])

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§. 664 bis 670 entsprechende Anwendung.[1])

[1]) Dispositiv; vergl. §. 40.

§ 28. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlußfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§. 32, 34.[1])

Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben,[2]) so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

[1]) Dispositiv; vergl. §. 40.

[2]) sei es eine Vertragserklärung, sei es eine einseitige Erklärung, wie z. B. Kündigung, Mahnung. Vergl. §§. 130—132.

§ 29. Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes

fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Betheiligten[1]) von dem Amtsgerichte zu bestellen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

[1]) eines Mitgliedes oder eines Dritten.

Besondere Vertreter.

§ 30. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Haftung des Vereins.

§ 31. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung[1]) der ihm zustehenden Verrichtungen[2]) begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung[3]) einem Dritten zufügt.

[1]) nicht bloß bei Gelegenheit der Ausführung.

[2]) Rechtshandlungen oder thatsächlichen Handlungen.

[3]) sei es eine unerlaubte Handlung im Sinne der §§. 823 ff., sei es eine ohne Verschulden zum Ersatze verpflichtende Handlung (z. B. §. 231). Ueber Haftung für Verschulden des Vertreters bei Erfüllung einer Verbindlichkeit des Vereins vergl. §. 278.

Mitgliederversammlung.

§ 32. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen[1]) Mitglieder.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich[2]) erklären.

[1]) und nach §. 34 stimmberechtigten.

[2]) §. 126.

§ 33. Zu einem Beschlusse, der eine Aenderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder erforderlich.[1]) Zur Aenderung des Zweckes des Vereins

ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich[2]) erfolgen.

Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Aenderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den Bundesrath erfolgt ist, die Genehmigung des Bundesraths erforderlich.[3])

[1]) und genügend, unbeschadet des §. 35; vergl. ferner §. 71.

[2]) §. 126.

[3]) Ueber die dispositive Bedeutung der Vorschriften siehe §. 40.

§ 34. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft.

§ 35. Sonderrechte[1]) eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

[1]) Was Sonderrecht ist, bestimmt sich nach der Verfassung des Vereins.

§ 36. Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 37. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Theil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Theil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen.[1]) Auf die Ermächtigung muß bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

[1]) Vergl. § 72.

Mitgliederrechte.

§ 38. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Anderen überlassen werden.[1])

[1]) Dispositiv; vergl. §. 40.

§ 39. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Vereine berechtigt.

Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß der Austritt

nur am Schlusse eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

§ 40. Die Vorschriften des §. 27 Abs. 1, 3, des §. 28 Abs. 1 und der §§. 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein Anderes bestimmt.

Auflösung des Vereins.

§ 41. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein Anderes bestimmt.

Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 42. Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkurses.

Der Vorstand hat im Falle der Ueberschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden[1]) zur Last fällt, den Gläubigern[2]) für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesammtschuldner.[3])

[1]) Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§. 276).

[2]) auch dem Verein nach §. 27 Abs. 3.

[3]) §§. 421 ff.

Entziehung der Rechtsfähigkeit.

§ 43. Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

Einem Vereine, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.[1])

Einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.[2])

Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.[3])

[1]) Vergl. §. 21. [2]) Vergl. §. 61 Abs. 2. [3]) Vergl. §§. 22, 23.

§ 44. Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich

in den Fällen des §. 43 nach den für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften der Landesgesetze. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung Anwendung; die Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Verein seinen Sitz hat.[1])

Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung dnrch den Bundesrath, so erfolgt die Entziehung durch Beschluß des Bundesraths.[2])

[1]) Vergl. §. 24. [2]) Vergl. §. 23.

Vermögen des Vereins; Anfallberechtigte.

§ 45. Mit der Auflösung[1]) des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit[2]) fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.[3])

Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Theilen, anderenfalls an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte.[4])

[1]) §. 41. [2]) § 43.

[3]) Ein unmittelbarer Uebergang kraft Gesetzes findet nur im Falle des §. 46 statt; sonst muß eine Liquidation erfolgen, und das Vermögen wird nach beendigter Liquidation durch die Liquidatoren des als fortbestehend geltenden Vereins (§ 49 Abs. 2) den Anfallberechtigten ausgeantwortet (§§. 47—53).

[4]) Ueber landesgesetzliche Uebertragung des Anfallrechts auf eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes Einf.-Ges. Art. 85.

Anfall an den Fiskus.

§ 46. Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung.[1]) Der Fiskus hat das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.[2])

[1]) §§. 1936, 1942 Abs. 2, 1966, 2011.
[2]) Oeffentlich rechtliche Verpflichtung.

Liquidation des Vermögens.

§ 47. Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muß eine Liquidation stattfinden.

§ 48. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend.[1])

Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes,[2]) soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein Anderes ergiebt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Uebereinstimmung aller erforderlich,[3]) sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.[4])

[1]) §§. 27 Abs. 1, 2, 29.
[2]) §§. 26 Abs. 2, 27 Abs. 3, 28 Abs. 2, 31, 42 Abs. 2.
[3]) Abweichend von §. 28 Abs. 1. [4]) Vergl. §. 76 Abs. 1.

§ 49. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Ueberschuß den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Vertheilung des Ueberschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 50. Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hatte. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 51. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres[1]) nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

[1]) Berechnung der Frist §§. 187 Abs. 1, 188 Abs. 2.

§ 52. Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist,[1]) für den Gläubiger zu hinterlegen.

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet[2]) ist.

[1]) §. 372. [2]) §§. 232—239.

§ 53. Liquidatoren, welche die ihnen nach dem §. 42 Abs. 2 und den §§. 50 bis 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden[1]) zur Last fällt, den Gläubigern[2]) für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesammtschuldner.[3])

[1]) Anm. 1 zu §. 42.

[2]) auch dem als fortbestehend geltenden Vereine nach §§. 27 Abs. 3, 48 Abs. 2. [3]) §§. 421 ff.

Nicht rechtsfähige Vereine.

§ 54. Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft[1]) Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich;[2]) handeln Mehrere, so haften sie als Gesammtschuldner.[3])

[1]) §§. 705 ff. In Ergänzung der C.P.O. soll jedoch solchen Vereinen die passive Parteifähigkeit beigelegt und die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Vereins auf Grund eines gegen diesen erlassenen Urtheils zugelassen werden; vergl. in der Anlage II zur Denkschrift die §§. 49a, 670a.

[2]) auch wenn der Dritte den Mangel der Rechtsfähigkeit des Vereins kannte oder kennen mußte. [3]) §§. 421 ff.

2. Eingetragene Vereine.

Voraussetzungen der Eintragung.

§ 55. Die Eintragung eines Vereins der im §. 21 be-

zeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz[1]) hat.

[1]) §. 24.

§ 56. Die Eintragung soll[1]) nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

[1]) Nur Erforderniß für die Eintragung, nicht für ihre Rechtswirksamkeit.

§ 57. Die Satzung muß[1]) den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll.

Der Name soll[2]) sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

[1]) Erforderniß sowohl der Eintragung als ihrer Rechtswirksamkeit.
[2]) Anm. 1 zu §. 56.

§ 58. Die Satzung soll[1]) Bestimmungen enthalten:
1. über den Eintritt und Austritt[2]) der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
3. über die Bildung des Vorstandes[3]);
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist,[4]) über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

[1]) Anm. 1 zu §. 56. [2]) §. 39.
[3]) §§. 26 Abs. 1, 27 Abs. 2, 28 Abs. 1, 40. [4]) §§. 36, 37.

§ 59. Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

Der Anmeldung[1]) sind beizufügen:
1. die Satzung in Urschrift und Abschrift;
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

Die Satzung soll[2]) von mindestens sieben Mitgliedern[3]) unterzeichnet sein[4]) und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

[1]) Form §. 77. [2]) Anm. 1 zu §. 56. [3]) §. 56. [4]) §. 126.

§ 60. Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§. 56 bis 59[1]) nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.[2])

Gegen einen zurückweisenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.[3])

[1]) und des §. 21.
[2]) Der Beschluß ist mit Rücksicht auf Abs. 2 zuzustellen.
[3]) C.P.O. § 540 Abs. 1—3.

§ 61. Wird die Anmeldung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen[1]) Verwaltungsbehörde mitzutheilen.[2])

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben,[3]) wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er[4]) einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

[1]) Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den Landesgesetzen.
[2]) Der Tag, an welchem die Mittheilung erfolgt, ist wegen §. 63 festzustellen. [3]) bei dem Amtsgericht. [4]) nach der Satzung.

§ 62. Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch, so hat das Amtsgericht den Einspruch dem Vorstande mitzutheilen.

Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.[1])

[1]) wegen Fehlens der Voraussetzungen seiner Zulässigkeit nach §. 61 Abs. 2.

§ 63. Die Eintragung darf, sofern nicht die Verwaltungsbehörde dem Amtsgerichte mittheilt, daß Einspruch nicht erhoben werde, erst erfolgen, wenn seit der Mittheilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde sechs Wochen verstrichen sind[1]) und Einspruch nicht[2]) erhoben oder wenn der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben ist.

[1]) Berechnung §§. 187 Abs. 1, 188 Abs. 2.
[2]) vor oder nach Ablauf der 6 Wochen.

Eintragung.

§ 64. Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung sowie die Mitglieder des Vorstandes im Vereinsregister anzugeben. Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken[1]) oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des §. 28 Abs. 1 regeln, sind gleichfalls einzutragen.

[1]) Vergl. §. 26 Abs. 2 Satz 2.

§ 65. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins[1]) den Zusatz „eingetragener Verein".

[1]) Vergl. Anm. 2 zu §. 12.

§ 66. Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgerichte beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

Eintragung von Aenderungen.

§ 67. Jede Aenderung des Vorstandes sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden.[1]) Der Anmeldung[2]) ist eine Abschrift der Urkunde über die Aenderung oder die erneute Bestellung beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter[3]) Vorstandsmitglieder erfolgt von Amtswegen.

[1]) Zwang § 78. [2]) Form §. 77. [3]) §. 29.

§ 68. Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Aenderung des Vorstandes dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Aenderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntniß auch nicht auf Fahrlässigkeit[1]) beruht.

[1]) §. 276 Abs. 1 Satz 2.

§ 69. Der Nachweis, daß der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugniß des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

§ 70. Die Vorschriften des §. 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken[1]) oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des §. 28 Abs. 1 regeln.

[1]) §. 26 Abs. 1 Satz 2.

§ 71. Aenderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Aenderung ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden.[1]) Der Anmeldung[2]) ist der die Aenderung enthaltende Beschluß[3]) in Urschrift und Abschrift beizufügen.

Die Vorschriften der §§. 60 bis 64 und des §. 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

[1]) Zwang §. 78. [2]) Form §. 77. [3]) §. 33.

Mitgliederverzeichniß.

§ 72. Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichniß der Vereinsmitglieder einzureichen.[1])

[1]) Von Bedeutung namentlich für die §§. 37, 73. Zwang §. 78.

Entziehung der Rechtsfähigkeit und Auflösung.

§ 73. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten[1]) gestellt wird, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes dem Vereine die Rechtsfähigkeit zu entziehen. Der Beschluß ist dem Vereine zuzustellen.[2]) Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.[3])

Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit mit der Rechtskraft des Beschlusses.

[1]) §§. 187 Abs. 1, 188 Abs. 2. [2]) C.P.O. §. 157.
[3]) C.P.O. §. 540 Abs. 1—3.

§ 74. Die Auflösung des Vereins[1]) sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit[2]) ist in das Vereinsregister einzutragen. Im Falle der Eröffnung des Konkurses[3]) unterbleibt die Eintragung.

Wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden.[4]) Der Anmeldung[5]) ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

Wird dem Verein auf Grund des §. 43 die Rechtsfähigkeit entzogen oder wird der Verein auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der[6]) zuständigen Behörde.

[1]) nach §. 41, in Folge Ablaufs der bestimmten Zeit oder auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts.
[2]) nach §. 43 oder §. 73. [3]) §. 42. [4]) Zwang §. 78.
[5]) Form §. 77. [6]) nach den Landesgesetzen.

§ 75. Die Eröffnung des Konkurses ist von Amtswegen einzutragen. Das Gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses.[1])

[1]) K.O. §. 105, nicht von dem Beschluß über Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens nach §§. 151, 190 daselbst.

§ 76. Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Be-

schlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des §. 48 Abs. 3 regeln.

Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Aenderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen.[1] Der Anmeldung[2] der durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlußfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter[3] Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

[1]) Zwang §. 78. [2]) §. 77. [3]) §. 48 Abs. 1, §. 23.

Anmeldungen.

§ 77. Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes sowie von den Liquidatoren mittelst öffentlich beglaubigter Erklärung[1]) zu bewirken.

[1]) §. 129.

§ 78. Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des §. 67 Abs. 1, des §. 71 Abs. 1, des §. 72, des §. 74 Abs. 2 und des §. 76 durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des §. 76 angehalten werden.

Oeffentlichkeit des Registers.

§ 79. Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist Jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

II. Stiftungen.

Die §§. 80—88 behandeln im Gegensatze zu §. 89 die privatrechtlichen Stiftungen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Stiftungen bleiben, als dem öffentlichen Rechte angehörend, unberührt.

Entstehung.

§ 80. Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist außer dem Stiftungsgeschäfte die Genehmigung des Bundesstaats[1]) erforderlich, in dessen Gebiete die Stiftung ihren Sitz

haben soll. Soll die Stiftung ihren Sitz nicht in einem Bundesstaate haben, so ist die Genehmigung des Bundesraths erforderlich. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.[2])

[1]) Einf.-Ges. Art. 5. [2]) Vergl. Anm. 1 zu § 24.

§ 81. Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form.[1])

Bis zur Ertheilung der Genehmigung ist der Stifter zum Widerrufe berechtigt. Ist die Genehmigung bei der[2]) zuständigen Behörde nachgesucht, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerrufe nicht berechtigt, wenn der Stifter das Gesuch bei der zuständigen Behörde eingereicht oder im Falle der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts das Gericht oder den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Einreichung betraut hat.

[1]) §. 126. [2]) nach Landesgesetz.

§ 82. Wird die Stiftung genehmigt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt,[1]) gehen mit der Genehmigung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäfte sich ein anderer Wille des Stifters ergiebt.

[1]) Forderungen nach §. 394 (vergl. aber §. 1154), andere Rechte nach §. 413.

§ 83. Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todeswegen,[1]) so hat das Nachlaßgericht[2]) die Genehmigung einzuholen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker[3]) nachgesucht wird.

[1]) in einer einseitigen Verfügung (Testament, letztwillige Verfügung, §. 1937) oder einem Erbvertrag (§§. 1941, 2278) und in beiden Fällen in einer Erbeinsetzung oder einer Vermächtnißanordnung.
[2]) Vergl. Einf.-Ges. Art. 147 Abs. 1.
[3]) §§. 2197 ff.

§ 84. Wird die Stiftung[1]) erst nach dem Tode des Stifters genehmigt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tode entstanden.[2])

[1]) mag sie durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todeswegen errichtet sein.
[2]) Vergl. §§. 1960, 2043 Abs. 2, 2178, 2179.

Verfassung.

§ 85. Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

Uebertragung von Vorschriften des Vereinsrechts.

§ 86. Die Vorschriften des §. 26,[1]) des §. 27 Abs. 3 und der §§. 28 bis 31, 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des §. 27 Abs. 3 und des §. 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, daß die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein Anderes ergiebt. Die Vorschriften des §. 28 Abs. 2 und des §. 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

[1]) Bei einer durch eine öffentliche Behörde verwalteten Stiftung kann die Behörde „Vorstand" sein.

Umwandelung und Aufhebung der Stiftung.

§ 87. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

Bei der Umwandlung des Zweckes ist die Absicht des Stifters thunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreise, dem sie zu Statten kommen sollten, im Sinne des Stifters thunlichst erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

Vor der Umwandlung des Zweckes und der Aenderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

§ 88. Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. Die Vorschriften der §§. 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.

III. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

§ 89. Die Vorschrift des §. 31 finden auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes entsprechende Anwendung.[1])

Das Gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und

Anstalten des öffentlichen Rechtes der Konkurs zulässig ist,[2]) von der Vorschrift des §. 42 Abs. 2.

[1]) Die sich hieraus ergebende Haftung bezieht sich nur auf die in Ausübung der privatrechtlichen Vertretung begangenen Handlungen der Organe des Fiskus ꝛc. Vergl. dagegen Einf.-Ges. Art. 77.

[2]) Die Zulässigkeit soll nach einer für die Konkursordnung in Aussicht genommenen Vorschrift für die im §. 15 Nr. 4 des Einf.-Ges. zur C.P.O. bezeichneten juristischen Personen durch Landesgesetz beschränkt oder ausgeschlossen werden können. Vergl. den §. 194a in der Anlage II zur Denkschrift.

Zweiter Abschnitt.

Sachen.

Begriff.

§ 90. Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

Vertretbare Sachen.

§ 91. Vertretbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, die im Verkehre nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen.

Verbrauchbare Sachen.

§ 92. Verbrauchbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht.

Als verbrauchbar gelten auch bewegliche Sachen, die zu einem Waarenlager oder zu einem sonstigen Sachinbegriffe gehören, dessen bestimmungsmäßiger Gebrauch in der Veräußerung der einzelnen Sachen besteht.

Bestandtheile.

§ 93. Bestandtheile einer Sache, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandtheile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.[1])

[1]) Vergl. aber Einf.-Ges. Art. 181 Abs. 2, 182.

§ 94. Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen.[1]) Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandtheil des Grundstücks.

Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.[2])

[1]) Ausnahme §. 95 Abs. 1. [2]) Ausnahme §. 95 Abs. 2.

§ 95. Zu den Bestandtheilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht,[1]) die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das Gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke[2]) von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden ist.

Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandtheilen des Gebäudes.

[1]) nicht nur nicht zu den wesentlichen Bestandtheilen; daher finden namentlich die §§. 892, 893 keine Anwendung.

[2]) Erbbaurecht, Dienstbarkeit 2c.

§ 96. Rechte, die mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbunden sind,[1]) gelten als Bestandtheile des Grundstücks.

[1]) Nach dem B.G.B. kommen in Betracht Grunddienstbarkeiten (§. 1018), Vorkaufsrecht (§. 1094 Abs. 2), Reallasten (§. 1105 Abs. 2).

Zubehör.

§ 97. Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandtheile der Hauptsache zu sein, dem wirthschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehre nicht als Zubehör angesehen wird.

Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirthschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf.

Auf das Zubehör bezügliche Vorschriften enthalten die §§. 314, 926, 1031, 1062, 1093, 1096, 1120—1122, 2164.

§ 98. Dem wirthschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt:[1])

1. bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Geräthschaften;

2. bei einem Landgute das zum Wirthschaftsbetriebe bestimmte Geräth und Vieh, die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene auf dem Gute gewonnene Dünger.

[1]) und deshalb unter den sonstigen Voraussetzungen des §. 97 Zubehör.

Früchte.

§ 99. Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.

Früchte eines Rechtes sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt, insbesondere bei einem Rechte auf Gewinnung von Bodenbestandtheilen die gewonnenen Bestandtheile.

Früchte sind auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt.

Nutzungen.

§ 100. Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechtes sowie die Vortheile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährt.

Vertheilung der Früchte.

§ 101. Ist Jemand berechtigt, die Früchte einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu beziehen,[1]) so gebühren ihm, sofern nicht ein Anderes[2]) bestimmt ist:

1. die im §. 99 Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse und Bestandtheile, auch wenn er sie als Früchte eines Rechtes zu beziehen hat, insoweit, als sie während der Dauer der Berechtigung von der Sache getrennt werden;
2. andere Früchte insoweit, als sie während der Dauer der Berechtigung fällig werden; bestehen jedoch die Früchte in der Vergütung für die Ueberlassung des Gebrauchs oder des Fruchtgenusses, in Zinsen, Gewinnantheilen oder anderen regelmäßig wiederkehrenden Erträgen, so gebührt dem Berechtigten ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Theil.

[1]) z. B. Verkäufer und Käufer, Pächter und Verpächter, Nießbraucher oder redlicher Besitzer und Eigenthümer.

[2]) durch Gesetz oder Rechtsgeschäft.

Kosten der Fruchtgewinnung.

§ 102. Wer zur Herausgabe von Früchten verpflichtet ist, kann Ersatz der auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten insoweit verlangen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen und den Werth der Früchte nicht übersteigen.

Vergl. §§. 592, 998, 1055 Abs. 2, 1421.

Vertheilung der Lasten.

§ 103. Wer verpflichtet ist, die Lasten einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu tragen,[1] hat, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, die regelmäßig wiederkehrenden Lasten nach dem Verhältnisse der Dauer seiner Verpflichtung, andere Lasten insoweit zu tragen, als sie während der Dauer seiner Verpflichtung zu entrichten sind.

[1]) z. B. Verkäufer und Käufer, Nießbraucher und Eigenthümer.

Dritter Abschnitt.

Rechtsgeschäfte.

Erster Titel.

Geschäftsfähigkeit.

Ueber Geschäftsfähigkeit von Ausländern Einf.-Ges. Art. 7.

Geschäftsunfähigkeit.

§ 104. Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;[1])
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet,[2]) sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist;[3])
3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.[4])

[1]) Berechnung §. 187 Abs. 2.
[2]) Vergl. Str.G.B. §. 51.
[3]) §. 105 Abs. 2.
[4]) §. 6 Abs. 1 Nr. 1.

§ 105. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen[1]) ist nichtig.[2])

Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der

Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit abgegeben wird.

1) Willenserklärung gegenüber einem Geschäftsunfähigen §. 131 Abs. 1.
2) Vergl. §. 1325.

Beschränkte Geschäftsfähigkeit.

§ 106. Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat,1) ist nach Maßgabe der §§. 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.2)

1) Berechnung §. 187 Abs. 2.
2) Vergl. §§. 1304, 1331, 1336—1340, 1437 Abs. 2, 2229, 2275. — Vertretung durch einen beschränkt Geschäftsfähigen §§. 165, 179 Abs. 3 Satz 2.

§ 107. Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt, der Einwilligung1) seines gesetzlichen Vertreters.2)

1) §§. 182, 183.
2) Vergl. Anm. 3 zu §. 8. — Erforderniß der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts §§. 1643, 1821—1831.

§ 108. Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung1) des Vertreters ab.

Fordert der andere Theil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen2) nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden,3) so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

1) §§. 182, 184. 2) Berechnung §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2.
3) §§. 2, 3.

§ 109. Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Theil zum Widerrufe berechtigt. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.

Hat der andere Theil die Minderjährigkeit gekannt, so

kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.

§ 110. Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.[1])

[1]) z. B. mit dem Taschengeld. Vergl. §§. 1644, 1824.

§ 111. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form[1]) vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich[2]) zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den Anderen von der Einwilligung in Kenntniß gesetzt hatte.

[1]) §. 126. [2]) §. 121.

§ 112. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.[1])

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgenommen werden.

[1]) Anm. 2 zu §. 107.

§ 113. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig,[1]) welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältniß ergebenden Verpflichtungen betreffen.

Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.[2])

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

[1]) also auch prozeßfähig.

[2]) §§. 1822 Nr. 7, 1827, vergl. §. 1643.

§ 114. Wer wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt[1]) oder wer nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat.[2])

[1]) §. 6 Abs. 1. [2]) §. 106.

§ 115. Wird ein die Entmündigung aussprechender Beschluß in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund des Beschlusses in Frage gestellt werden. Auf die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung keinen Einfluß.[1])

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen[2]) oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

[1]) Vergl. C.P.O. §. 613 Abs. 2.

[2]) §. 1908 Abs. 1.

Zweiter Titel.

Willenserklärung.

I. Willensmängel.

1. Geheimer Vorbehalt.

§ 116. Eine Willenserklärung ist nicht deshalb nichtig, weil

sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen.[1]) Die Erklärung ist nichtig, wenn sie einem Anderen gegenüber abzugeben ist[2]) und dieser den Vorbehalt kennt.[3])

[1]) Auch im Scherz mit Täuschungsabsicht.

[2]) Vergl. Anm. 2 zu §. 28. Für einseitige, nicht einem Anderen gegenüber abzugebende Willenserklärungen gilt Satz 1 ohne Ausnahme.

[3]) Satz 2 gilt nicht für die Eheschließung, vergl. §. 1323.

2. Scheingeschäft.

§ 117. Wird eine Willenserklärung, die einem Anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnisse nur zum Schein abgegeben, so ist sie nichtig.[1])

Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung.

[1]) Schutz gutgläubiger Dritter nach den allgemeinen Vorschriften zu Gunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, namentlich nach §§. 892, 893, 932—936, 1032, 1207. Dazu hier insbesondere §. 405.

§. 117 gilt nicht für die Eheschließung, vergl. §. 1323.

3. Scherz etc.

§ 118. Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden,[1]) ist nichtig.[2])

[1]) insbesondere im Scherz ohne Täuschungsabsicht und bei dem mißlungenen Scheingeschäft.

[2]) Schadensersatzpflicht des Erklärenden §. 122.

4. Irrthum.

§ 119. Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt[1]) im Irrthume war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte,[2]) kann die Erklärung anfechten,[3]) wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.[4])

Als Irrthum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrthum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

[1]) Was zum Inhalte gehört, ist Auslegungsfrage; vergl. aber Abs. 2.

[2]) In den Fällen des Sichversprechens, Sichverschreibens u. s. w.

[3]) Wirkung, Vollziehung und Ausschluß der Anfechtung §§. 142—144.

[4]) Schadensersatzpflicht §. 122. Besondere Vorschriften für Eheschließung §§. 1332, 1333, für letztwillige Verfügungen §§. 2078, 2079. Vergl. §. 2281.

5. Unrichtige Uebermittelung der Erklärung.

§ 120. Eine Willenserklärung, welche durch die zur Uebermittelung verwendete Person oder Anstalt[1]) unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach §. 119 eine irrthümlich abgegebene Willenserklärung.

[1]) Telegraphen-, Fernsprechanstalt rc.

§ 121. Die Anfechtung muß in den Fällen der §§. 119, 120 ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist.[1])

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre verstrichen sind.[2])

[1]) Vergl. §. 130 Abs. 1.

[2]) Berechnung §§. 187 Abs. 1, 188 Abs. 2.

§ 122. Ist eine Willenserklärung nach §. 118 nichtig oder auf Grund der §§. 119, 120 angefochten, so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem Anderen gegenüber abzugeben war, diesem, anderenfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, den der Andere oder der Dritte dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der Andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat.

Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder in Folge von Fahrlässigkeit[1]) nicht kannte (kennen mußte).

[1]) §. 276 Abs. 1 Satz 2.

6. Täuschung und Drohung.

§ 123. Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.[1])

Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem Anderen gegenüber abzugeben war,[2]) nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen

mußte.[3]) Soweit ein Anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat,[4]) ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen mußte.

[1]) Vergl. Anm. 3 zu §. 119. In Bezug auf die Eheschließung vergl. §§. 1334, 1335, hinsichtlich letztwilliger Verfügungen §. 2078 Abs. 2.
[2]) Anm. 2 zu §. 28. [3]) §. 122 Abs. 2.
[4]) insbesondere durch ein Versprechen der Leistung an ihn nach den §§. 328 ff.

§ 124. Die Anfechtung einer nach §. 123 anfechtbaren Willenserklärung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört.[1]) Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des §. 203 Abs. 2 und der §§. 206, 207 entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre verstrichen sind.[2])

[1]) Berechnung der Frist §§. 187 Abs. 1, 188 Abs. 2.
[2]) Nach Ausschluß des Anfechtungsrechts Schutz des Getäuschten oder Bedrohten gemäß §§. 823, 826, 852, 853.

II. Form der Rechtsgeschäfte.

Nach dem B.G.B. gilt als Grundsatz Formfreiheit der Rechtsgeschäfte. — Internationale Grenzen der Geltung von Gesetzen über die Form der Rechtsgeschäfte im Einf.-Ges. Art. 11.

1. Bedeutung der Formvorschriften.

§ 125. Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig.[1]) Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.[2])

[1]) §§. 139—141. [2]) Vergl. §. 154 Abs. 2.

2. Schriftliche Form.

§ 126. Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

Bei einem Vertrage[1]) muß die Unterzeichnung der Parteien

auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.[2])

Die schriftliche Form wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung[3]) ersetzt.

[1]) Vergl. §. 566.

[2]) Briefwechsel genügt bei gesetzlicher Schriftform nicht.

[3]) §. 128.

§ 127. Die Vorschriften des §. 126 gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form. Zur Wahrung der Form genügt jedoch, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, telegraphische Uebermittelung[1]) und bei einem Vertrage Briefwechsel; wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem §. 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

[1]) Unterzeichnung der Aufgabeschrift durch den Erklärenden ist nicht erforderlich.

3. Gerichtliche und notarielle Form.

§ 128. Ist durch Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Vertrags vorgeschrieben, so genügt es, wenn zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrags von einem Gericht oder einem Notar beurkundet wird.[1])

[1]) D. h. der für das Zustandekommen des Vertrags erhebliche Umstand, daß die Erklärung jeder Partei mit deren Willen der anderen zugegangen ist, bedarf der Beurkundung nicht. Vergl. §. 152. Siehe auch Einf.-Ges. Art. 141.

4. Oeffentliche Beglaubigung.

§ 129. Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muß die Erklärung schriftlich abgefaßt[1]) und die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen[2]) Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt werden. Wird die Erklärung von dem Aussteller mittelst Handzeichens unterzeichnet, so ist die im §. 126 Abs. 1 vorgeschriebene Beglaubigung des Handzeichens erforderlich und genügend.

Die öffentliche Beglaubigung wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung[3]) der Erklärung ersetzt.

[1]) §. 126 Abs. 1.

[2]) Mangels reichsgesetzlicher Vorschriften nach Landesgesetz.

[3]) §. 128.

III. Wirksamkeit der Willenserklärung.

§ 130. Eine Willenserklärung,[1]) die einem Anderen gegenüber abzugeben ist,[2]) wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem Anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.[3])

Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist.

[1]) ausdrückliche oder stillschweigende. [2]) Anm. 2 zu §. 28.
[3]) §. 104 Nr. 2, 3.

§ 131. Wird die Willenserklärung einem Geschäftsunfähigen[1]) gegenüber abgegeben, so wird sie nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter[2]) zugeht.

Das Gleiche gilt, wenn die Willenserklärung einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person[3]) gegenüber abgegeben wird. Bringt die Erklärung jedoch der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person lediglich einen rechtlichen Vortheil oder hat der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung ertheilt, so wird die Erklärung in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihr zugeht.

[1]) §. 104. [2]) Anm. 3 zu § 8. [3]) §§. 106, 114.

§ 132. Eine Willenserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn sie durch Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zugestellt worden ist. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung.[1])

Befindet sich der Erklärende über die Person desjenigen, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben ist, in einer nicht auf Fahrlässigkeit[2]) beruhenden Unkenntniß oder ist der Aufenthalt dieser Person unbekannt, so kann die Zustellung nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung[3]) erfolgen. Zuständig für die Bewilligung ist im ersteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz[4]) oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, im letzteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Person, welcher zuzustellen ist, den letzten Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes den letzten Aufenthalt hatte.

[1]) C.P.O. §§. 153, 155—159, 165—174, 176—178.
[2]) §. 276 Abs. 1 Satz 2. [3]) C.P.O. §§. 187—190. [4]) §§. 7—11.

IV. Auslegung.

§ 133. Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.[1])

[1]) Vergl. §. 157.; H.G.B. Art. 278.

V. Unerlaubte Rechtsgeschäfte.

1. Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot.

§ 134. Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig,[1]) wenn sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt.[2])

[1]) §§. 139—141. Vergl. §. 309. [2]) Z. B. §. 458.

2. Verstoß gegen ein Veräußerungsverbot.

§ 135. Verstößt die Verfügung über einen Gegenstand gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt, so ist sie nur diesen Personen gegenüber unwirksam.[1]) Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.[2])

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten,[3]) finden entsprechende Anwendung.

[1]) Vergl. für das Grundbuchrecht §§. 892—894, 899, 888 Abs. 2.

[2]) Eine Verfügung durch eine nach §. 779 C.P.O. ersetzte Willenserklärung ist eine rechtsgeschäftliche.

[3]) Anm. 1 zu §. 117. Uebergangsvorschrift Einf.=Ges. Art. 168.

§ 136. Ein Veräußerungsverbot, das von einem Gericht oder von einer anderen Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen wird, steht einem gesetzlichen Veräußerungsverbote der im §. 135 bezeichneten Art gleich.

§ 137. Die Befugniß zur Verfügung über ein veräußerliches Recht[1]) kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Wirksamkeit einer Verpflichtung, über ein solches Recht nicht zu verfügen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

[1]) Forderung (vergl. aber §§. 399, 400), Eigenthum, Erbbaurecht, Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Urheberrecht, Verlagsrecht (sofern nicht nach dem Verlagsvertrage unübertragbar), Patentrecht.

3. Verstoß gegen die guten Sitten.

§ 138. Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das Jemand unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt welche den Werth der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen.[1])

[1]) Vergl. §§. 302a, 302e des Str.G.B. nach der Fassung des Reichsgesetzes v. 19. Juni 1893 (R.G.Bl. S. 197), Art. IV dieses Gesetzes und Einf.-Ges. Art. 47.

VI. Nichtigkeit.

§ 139. Ist ein Theil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Theil vorgenommen sein würde.[1])

[1]) Vergl. §. 2085.

§ 140. Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts, so gilt das letztere, wenn anzunehmen ist, daß dessen Geltung bei Kenntniß der Nichtigkeit gewollt sein würde.

§ 141. Wird ein nichtiges Rechtsgeschäft von demjenigen, welcher es vorgenommen hat, bestätigt, so ist die Bestätigung als erneute Vornahme zu beurtheilen.

Wird ein nichtiger Vertrag von den Parteien bestätigt, so sind diese im Zweifel verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn der Vertrag von Anfang an gültig gewesen wäre.

Wegen der Eheschließung vergl. §. 1325 Abs. 2.

VII. Anfechtbarkeit.

§ 142. Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen.[1])

Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte,[2]) wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen.

[1]) Ueber den Schutz gutgläubiger Dritter vergl. Anm. 1 zu §. 117.
[2]) §. 122 Abs. 2.

§ 143. Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner.

Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Theil, im Falle des §. 123 Abs. 2 Satz 2 derjenige, welcher aus dem Vertrag unmittelbar ein Recht erworben hat.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, das einem Anderen gegenüber vorzunehmen war, ist der Andere der Anfechtungsgegner. Das Gleiche gilt bei einem Rechtsgeschäfte, das einem Anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen war, auch dann, wenn das Rechtsgeschäft der Behörde gegenüber vorgenommen worden ist.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft anderer Art ist Anfechtungsgegner Jeder, der auf Grund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen rechtlichen Vortheil erlangt hat. Die Anfechtung kann jedoch, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben war, durch Erklärung gegenüber der Behörde erfolgen; die Behörde soll die Anfechtung demjenigen mittheilen, welcher durch das Rechtsgeschäft unmittelbar betroffen worden ist.

§ 144. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird.

Die Bestätigung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.

Dritter Titel.

Vertrag.

Neben den ein Schuldverhältniß begründenden Verträgen (§. 305) kommen die Verträge in Betracht, durch die eine Forderung (§. 398) oder ein sonstiges Recht gemäß §. 413 übertragen, eine Schuld übernommen (§§. 414, 415) oder erlassen (§. 397), ein dingliches Recht begründet, übertragen oder belastet wird. Bei den letzteren Rechtsgeschäften spricht das B.G.B. nicht von einem Vertrag, sondern von einer Einigung (vergl. §§. 873, 880, 925, 929, 1015, 1032, 1205). Die §§. 145ff. und die sonstigen Vorschriften des ersten Buches über Verträge gelten in Ermangelung besonderer Bestimmungen für alle Verträge. Vergl. Anm. 2 zu §. 873.

Vertragschließung.

§ 145. Wer einem Anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, daß[1]) er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

[1]) Diese Worte kennzeichnen hier wie sonst das Nachfolgende als Ausnahmefall, für dessen Vorliegen den Behauptenden die Beweislast trifft.

§ 146. Der Antrag erlischt, wenn er dem Antragenden

gegenüber abgelehnt oder wenn er nicht diesem gegenüber nach den §§. 147 bis 149 rechtzeitig angenommen wird.

§ 147. Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. Dies gilt auch von einem mittelst Fernsprechers von Person zu Person gemachten Antrage.

Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

§ 148. Hat der Antragende für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist[1]) erfolgen.

[1]) Berechnung §§. 186 ff.

§ 149. Ist eine dem Antragenden verspätet zugegangene Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen sein würde, und mußte der Antragende dies erkennen,[1]) so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich[2]) nach dem Empfange der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet.

[1]) §. 122 Abs. 2. [2]) §. 121 Abs. 1.

§ 150. Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag.

Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Aenderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrage.

§ 151. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zu Stande, ohne daß die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist[1]) oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden.

[1]) z. B. bei Bestellung in Erwartung sofortiger Leistung, bei Kaufanträgen unter Zusendung der angebotenen Sache.

§ 152. Wird ein Vertrag gerichtlich oder notariell beurkundet,

ohne daß beide Theile gleichzeitig anwesend sind, so kommt der Vertrag mit der nach §. 128 erfolgten Beurkundung der Annahme zu Stande, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist. Die Vorschrift des §. 151 Satz 2 findet Anwendung.

§ 153. Das Zustandekommen des Vertrags wird nicht dadurch gehindert, daß der Antragende vor der Annahme stirbt oder geschäftsunfähig[1]) wird, es sei denn, daß[2]) ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen ist.

[1]) §. 104 Nr. 2, 3. [2]) Anm. 1 zu §. 145.

§ 154. Solange nicht die Parteien sich über alle Punkte eines Vertrags geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat.

Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrags verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist.

§ 155. Haben sich die Parteien bei einem Vertrage, den sie als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so gilt das Vereinbarte, sofern anzunehmen ist, daß der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen sein würde.

Versteigerung.

§ 156. Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zu Stande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Uebergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Ertheilung des Zuschlags geschlossen wird.

Auslegung der Verträge.

§ 157. Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.[1])

[1]) Vergl. § 133.

Vierter Titel.

Bedingung. Zeitbestimmung.

Vergl. über die Auflage bei Schenkungen §§. 525—527, bei letztwilligen Verfügungen §§. 2192—2196.

Bedingung.

§ 158. Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritte der Bedingung ein.

Wird ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, so endigt mit dem Eintritte der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts; mit diesem Zeitpunkte tritt der frühere Rechtszustand wieder ein.

Ueber Unzulässigkeit einer Bedingung vergl. §§. 388, 925 Abs. 2, 1317 Abs. 2, 1598 Abs. 2, 1724, 1742, 1768 Abs. 1, 1947, 2180 Abs. 2, 2202 Abs. 2.

§ 159. Sollen nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts die an den Eintritt der Bedingung geknüpften Folgen auf einen früheren Zeitpunkt zurückbezogen werden, so sind im Falle des Eintritts der Bedingung die Betheiligten verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn die Folgen in dem früheren Zeitpunkt eingetreten wären.

§ 160. Wer unter einer aufschiebenden Bedingung berechtigt ist, kann im Falle des Eintritts der Bedingung Schadensersatz von dem anderen Theile verlangen, wenn dieser während der Schwebezeit das von der Bedingung abhängige Recht durch sein Verschulden[1]) vereitelt oder beeinträchtigt.

Den gleichen Anspruch hat unter denselben Voraussetzungen bei einem unter einer auflösenden Bedingung vorgenommenen Rechtsgeschäfte derjenige, zu dessen Gunsten der frühere Rechtszustand wiedereintritt.

[1]) Anm. 1 zu §. 42.

§ 161. Hat Jemand unter einer aufschiebenden Bedingung über einen Gegenstand[1]) verfügt, so ist jede weitere Verfügung, die er während der Schwebezeit über den Gegenstand trifft, im Falle des Eintritts der Bedingung insoweit unwirksam, als sie die von der Bedingung abhängige Wirkung vereiteln oder beeinträchtigen würde. Einer solchen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die während der Schwebezeit im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.[2])

Dasselbe gilt bei einer auflösenden Bedingung von den Verfügungen desjenigen, dessen Recht mit dem Eintritte der Bedingung endigt.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von

einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.[3])

[1]) Sache oder Recht. [2]) Anm. 2 zu §. 135.
[3]) Anm. 1 zu §. 117.

§ 162. Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Nachtheil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert, so gilt die Bedingung als eingetreten.

Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Vortheil er gereicht, wider Treu und Glauben herbeigeführt, so gilt der Eintritt als nicht erfolgt.

Zeitbestimmung.

§ 163. Ist für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts bei dessen Vornahme ein Anfangs- oder ein Endtermin bestimmt worden,[1]) so finden im ersteren Falle die für die aufschiebende, im letzteren Falle die für die auflösende Bedingung geltenden Vorschriften der §§. 158, 160, 161 entsprechende Anwendung.

[1]) Ueber Unzulässigkeit einer Zeitbestimmung vergl. die in der Anm. zu §. 158 angeführten Stellen.

Fünfter Titel.

Vertretung. Vollmacht.

Die Zulässigkeit der Vertretung bei Rechtsgeschäften bildet nach dem B.G.B. die Regel. Gesetzliche Ausnahmen finden sich zahlreich im Familien- und Erbrecht.

I. Vertretung mit Vertretungsmacht.

§ 164. Eine Willenserklärung, die Jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht[1]) im Namen des Vertretenen abgiebt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, daß sie in dessen Namen erfolgen soll.

Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem Anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

[1]) mag sie auf Gesetz beruhen (vergl. Anm. 3 zu §. 8, § 26 Abs. 2, §. 86) oder durch Rechtsgeschäft ertheilt sein (§. 166 Abs. 2).

§ 165. Die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt[1]) ist.

[1]) §§. 106, 114.

§ 166. Soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel[1]) oder durch die Kenntniß oder das Kennenmüssen[2]) gewisser Umstände beeinflußt werden, kommt nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht.

Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft ertheilten Vertretungsmacht (Vollmacht) der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntniß des Vertreters berufen. Dasselbe gilt von Umständen, die der Vollmachtgeber kennen mußte, sofern das Kennenmüssen der Kenntniß gleichsteht.[3])

[1]) §§. 116—123. [2]) §. 122 Abs. 2.

[3]) Bezüglich des Einflusses von Willensmängeln gilt auch im Falle des Abs. 2 die Vorschrift des Abs. 1. Willensmängel auf Seiten des Vertretenen kommen nur für die Gültigkeit der Bevollmächtigung in Betracht.

Vollmacht insbesondere.

§ 167. Die Ertheilung der Vollmacht[1]) erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.

Die Erklärung bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht.[2])

[1]) Die Vollmachtertheilung ist streng geschieden vom Auftrage; letzterer ist nur eines der Rechtsverhältnisse, welche der ersteren zu Grunde liegen können. Dieses Rechtsverhältniß kann auch u. A. auf einem Dienstvertrag (§§. 611, 631, 675) oder einem Gesellschaftsvertrag (§§. 714, 715) beruhen.

[2]) Vergl. §. 182 Abs. 2.

§ 168. Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse.[1]) Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses widerruflich, sofern sich nicht aus diesem ein Anderes ergiebt.[2]) Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorschrift des §. 167 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

[1]) Vergl. Anm. 1 zu §. 167. [2]) Vergl. z. B. §. 1189.

§ 169. Soweit nach den §§. 674, 729 die erloschene Vollmacht eines Beauftragten oder eines geschäftsführenden Gesell-

schafters als fortbestehend gilt, wirkt sie nicht zu Gunsten eines Dritten, der bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts das Erlöschen kennt oder kennen muß.[1])

[1]) §. 122 Abs. 2.

§ 170. Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten ertheilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis ihm das Erlöschen von dem Vollmachtgeber angezeigt wird.[1])

[1]) Ausnahmen §. 173.

Kundgebung der Bevollmächtigung.

§ 171. Hat Jemand durch besondere Mittheilung an einen Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben, daß er einen Anderen bevollmächtigt habe, so ist dieser auf Grund der Kundgebung im ersteren Falle dem Dritten gegenüber, im letzteren Falle jedem Dritten gegenüber zur Vertretung befugt.[1])

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Kundgebung in derselben Weise, wie sie erfolgt ist, widerrufen wird.[2])

[1]) auch wenn Vollmacht nicht, nicht gültig oder in engerem Umfang ertheilt ist. [2]) Ausnahmen §. 173.

Vollmachtsurkunde.

§ 172. Der besonderen Mittheilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber steht es[1]) gleich, wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt hat und der Vertreter sie dem Dritten vorlegt.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt wird.[2])

[1]) im Sinne des §. 171 Abs. 1. [2]) Ausnahmen §. 173.

§ 173. Die Vorschriften des §. 170, des §. 171 Abs. 2 und des §. 172 Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn der Dritte das Erlöschen der Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt oder kennen muß.[1])

[1]) §. 122 Abs. 2.

§ 174. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem Anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich[1]) zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn

der Vollmachtgeber den Anderen von der Bevollmächtigung in Kenntniß gesetzt hatte.

[1]) §. 121 Abs. 1.

§ 175. Nach dem Erlöschen der Vollmacht hat der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.[1])

[1]) Ausnahme von §. 273.

§ 176. Der Vollmachtgeber kann die Vollmachtsurkunde durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklären; die Kraftloserklärung muß nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung[1]) veröffentlicht werden. Mit dem Ablauf eines Monats[2]) nach der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

Zuständig für die Bewilligung der Veröffentlichung ist sowohl das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Vollmachtgeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat,[3]) als das Amtsgericht, welches für die Klage auf Rückgabe der Urkunde, abgesehen von dem Werthe des Streitgegenstandes, zuständig sein würde.[4])

Die Kraftloserklärung ist unwirksam, wenn der Vollmachtgeber die Vollmacht nicht widerrufen kann.[5])

[1]) C.P.O. §. 187 Abs. 2.
[2]) Berechnung §§. 187 Abs. 1, 188 Abs. 2.
[3]) C.P.O. §§. 13—20.
[4]) C.P.O. §. 29 verbunden mit B.G.B. §. 269.
[5]) §. 168 Satz 2.

II. Vertretung ohne Vertretungsmacht.

Verträge.

§ 177. Schließt Jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines Anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung[1]) ab.

Fordert der andere Theil den Vertretenen zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Vertreter gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung[2]) erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

[1]) §§. 182 Abs. 2, 184.
[2]) Berechnung §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2.

§ 178. Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Theil zum Widerrufe berechtigt, es sei denn, daß er den Mangel der Vertretungsmacht bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt hat. Der Widerruf kann auch dem Vertreter gegenüber erklärt werden.

§ 179. Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Theile nach dessen Wahl [1]) zur Erfüllung oder zum Schadensersatze verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.

Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt,[2]) so ist er nur zum Ersatze desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Theil dadurch erleidet, daß er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Theil an der Wirksamkeit des Vertrags hat.[3])

Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Theil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte.[4]) Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war,[5]) es sei denn, daß er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.

[1]) §§. 263—265.

[2]) insbesondere in Folge Irrthums über die Gültigkeit der Bevollmächtigung.

[3]) Vergl. §. 122 Abs. 1. [4]) §. 122 Abs. 1. [5]) §§. 106, 114.

Einseitige Rechtsgeschäfte.

§ 180. Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig.[1]) Hat jedoch derjenige, welchem gegenüber ein solches Rechtsgeschäft vorzunehmen war, die von dem Vertreter behauptete Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht beanstandet oder ist er damit einverstanden gewesen, daß der Vertreter ohne Vertretungsmacht handele, so finden die Vorschriften über Verträge entsprechende Anwendung.[2]) Das Gleiche gilt, wenn ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständnisse vorgenommen wird.

[1]) Satz 1 gilt für einseitige Rechtsgeschäfte, die nicht gegenüber einem Anderen vorzunehmen sind, z. B. die Erbschaftsannahme (§. 1943), ausnahmslos, für andere einseitige Rechtsgeschäfte mit den in Satz 2, 3 enthaltenen Einschränkungen.

[2]) §§. 177—179.

III. Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst.

§ 181. Ein Vertreter[1]) kann, soweit nicht ein Anderes ihm gestattet ist,[2]) im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen,[3]) es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.[4])

[1]) mit oder ohne Vertretungsmacht.

[2]) durch das der Vertretungsmacht zu Grunde liegende Gesetz oder Rechtsgeschäft.

[3]) Die Vornahme ist unwirksam. Vergl. aber §§. 456—458.

[4]) Vergl. §§. 1630 Abs. 2, 1795. Siehe auch die Anm. zu §. 145.

Sechster Titel.

Einwilligung. Genehmigung.

Zustimmung.

§ 182. Hängt die Wirksamkeit eines Vertrags oder eines einseitigen Rechtsgeschäfts, das einem Anderen gegenüber vorzunehmen ist, von der Zustimmung[1]) eines Dritten ab, so kann die Ertheilung sowie die Verweigerung der Zustimmung sowohl dem einen als dem anderen Theile gegenüber erklärt werden.

Die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.

Wird ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung eines Dritten abhängt, mit Einwilligung des Dritten vorgenommen, so finden die Vorschriften des §. 111 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

[1]) d. h. Einwilligung oder Genehmigung §§. 183, 184 Abs. 1.

Einwilligung.

§ 183. Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) ist bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerruflich, soweit nicht aus dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse sich ein Anderes ergiebt. Der Widerruf kann sowohl dem einen als dem anderen Theile gegenüber erklärt werden.[1])

[1]) Vergl. §. 168.

Genehmigung.

§ 184. Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Durch die Rückwirkung werden Verfügungen nicht un-

wirksam, die vor der Genehmigung über den Gegenstand des Rechtsgeschäfts von dem Genehmigenden getroffen worden[1]) oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt sind.

[1]) Anm. 1 zu §. 135.

Verfügung eines Nichtberechtigten.

§ 185. Eine Verfügung, die ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand[1]) trifft, ist wirksam, wenn sie mit Einwilligung[2]) des Berechtigten erfolgt.

Die Verfügung wird wirksam, wenn der Berechtigte sie genehmigt[3]) oder wenn der Verfügende den Gegenstand erwirbt oder wenn er von dem Berechtigten beerbt wird und dieser für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.[4]) In den beiden letzteren Fällen[5]) wird, wenn über den Gegenstand mehrere mit einander nicht in Einklang stehende Verfügungen getroffen worden sind, nur die frühere Verfügung wirksam.

[1]) Sache oder Recht. [2]) §§. 182, 183.

[3]) Vergl. §§. 182, 184. Nur in diesem ersten Falle tritt Rückwirkung nach §. 184 ein. [4]) Vergl. §§. 1994 ff., 2005, 2006 ff.

[5]) Im ersten Falle wird die genehmigte Verfügung wirksam.

Vierter Abschnitt.

Fristen. Termine.

§ 186. Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminsbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§. 187 bis 193.

§ 187. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereigniß oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereigniß oder der Zeitpunkt fällt.

Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 188. Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.

Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes

Jahr, Vierteljahr — bestimmt ist,[1]) endigt im Falle des §. 187 Abs. 1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereigniß oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des §. 187 Abs. 2 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.

Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats.

[1]) sofern nicht der Fall des §. 191 vorliegt.

§ 189. Unter einem halben Jahre wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahre eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden.[1])

Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

[1]) Die Bedeutung der Ausdrücke „acht Tage", „vierzehn Tage" unterliegt freier Auslegung.

§ 190. Im Falle der Verlängerung einer[1]) Frist wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet.

[1]) im Laufe befindlichen oder abgelaufenen.

§ 191. Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, daß er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen gerechnet.

§ 192. Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der fünfzehnte, unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§ 193. Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsorte[1]) staatlich[2]) anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag.[3])

[1]) §. 269.

[2]) in Ermangelung reichsrechtlicher Bestimmung durch das Landesrecht.

[3]) Auch §. 193 enthält eine Auslegungsvorschrift (§. 186), die nicht gilt, soweit sich im einzelnen Falle durch Auslegung (vergl. namentlich § 157) ein anderer Wille ergiebt.

Fünfter Abschnitt.

Verjährung.

Der fünfte Abschnitt handelt nur von der Verjährung der Ansprüche. Ein allgemeines Institut der Verjährung kennt das B.G.B. nicht. Ueber die Ersitzung von Rechten an Grundstücken vergl. §. 900, über das Erlöschen solcher Rechte durch Nichtgebrauch §. 901, über Erwerb des Eigenthums und des Nießbrauchs an beweglichen Sachen durch Ersitzung §§. 937—945, 1033. Eine unvordenkliche Verjährung ist dem B.G.B. fremd. Uebergangsvorschriften im Einf.-Ges. Art. 169.

Gegenstand der Verjährung.

§ 194. Das Recht, von einem Anderen ein Thun oder ein Unterlassen zu verlangen (Anspruch),[1]) unterliegt der Verjährung.[2])

Der Anspruch aus einem familienrechtlichen Verhältniß unterliegt der Verjährung nicht, soweit er auf die Herstellung des dem Verhältniß entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet ist.[3])

[1]) Ein Anspruch kann sich auf ein Schuldverhältniß, ein dingliches Recht, ein familienrechtliches oder ein erbrechtliches Verhältniß gründen.

[2]) Ausnahmen außer nach Abs. 2 in den §§. 758, 898, 902, 924.

[3]) Der Abs. 2 gilt für Ansprüche vermögensrechtlicher und rein familienrechtlicher Natur, auch soweit sie gegen Dritte sich richten.

Regelmäßige Verjährungsfrist.

§ 195. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt dreißig Jahre.

Außer in den §§. 196, 197 bestimmt das B.G.B. vielfach besondere kürzere Fristen.

Kurze Verjährung.

§ 196. In zwei Jahren verjähren die Ansprüche:

1. der Kaufleute,[1]) Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waaren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, es sei

denn, daß[2]) die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt;[3])

2. derjenigen, welche Land- oder Forstwirthschaft betreiben, für Lieferung von land- oder forstwirthschaftlichen Erzeugnissen, sofern[4]) die Lieferung zur Verwendung im Haushalte des Schuldners erfolgt;[3])
3. der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohns, mit Einschluß der Auslagen;
4. der Gastwirthe und derjenigen, welche Speisen oder Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beköstigung sowie für andere den Gästen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen;
5. derjenigen, welche Lotterieloose vertreiben, aus dem Vertriebe der Loose, es sei denn, daß[2]) die Loose zum Weitervertriebe geliefert werden;[3])
6. derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermiethen, wegen des Miethzinses;
7. derjenigen, welche, ohne zu den in Nr. 1 bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben, wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen, mit Einschluß der Auslagen;
8. derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehalts, Lohnes oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;
9. der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als Theil des Lohnes vereinbarter Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;
10. der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;
11. der öffentlichen Anstalten, welche dem Unterrichte, der Erziehung, Verpflegung oder Heilung dienen, sowie der Inhaber von Privatanstalten solcher Art für Gewährung

von Unterricht,[5]) Verpflegung oder Heilung und für die damit zusammenhängenden Aufwendungen;

12. derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder zur Erziehung aufnehmen, für Leistungen und Aufwendungen der in Nr. 11 bezeichneten Art;
13. der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, die Ansprüche der öffentlichen Lehrer jedoch nicht, wenn sie auf Grund besonderer Einrichtungen gestundet sind;
14. der Aerzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte, sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der Auslagen;[6])
15. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher[7]) sowie aller Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind,[8]) wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit nicht diese zur Staatskasse fließen;
16. der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse;
17. der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.[9])

Soweit die im Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 bezeichneten Ansprüche nicht der Verjährung von zwei Jahren unterliegen, verjähren sie in vier Jahren.

[1]) im Sinne des H.G.B. Art. 4ff.

[2]) Anm. 1 zu §. 145. [3]) Vergl. Abs. 2.

[4]) Der Gläubiger muß diese Voraussetzung beweisen.

[5]) Oeffentlichrechtliche Ansprüche auf Entrichtung von Schulgeld bleiben unberührt.

[6]) Für Ansprüche nicht approbirter Medizinalpersonen und nicht geprüfter Hebammen gilt Nr. 7.

[7]) Im Falle der Geb.-O. für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 §. 24 Nr. 3 tritt gegenüber dem Ersatzpflichtigen an die Stelle des Gerichtsvollziehers der Staat.

[8]) Gewerbeordnung §. 36.

[9]) Die Ausschlußfrist der Geb.-O. für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 §. 16 Satz 2 bleibt nach dem Einf.-Ges. Art. 32 unberührt.

§ 197. In vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen,[1]) mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge, die Ansprüche auf Rückstände von Mieth- und Pachtzinsen, soweit sie nicht unter die Vorschrift des §. 196

Abs. 1 Nr. 6 fallen, und die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Unterhaltsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen.[2])

[1]) gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen.

[2]) auch solche Ansprüche aus eingetragenen Rechten (§. 902 Abs. 1 Satz 2).

Beginn.

§ 198. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.[1]) Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so beginnt die Verjährung mit der Zuwiderhandlung.

[1]) sofern nicht ein Hemmungsgrund nach den §§. 202—204 besteht.

§ 199. Kann der Berechtigte die Leistung erst verlangen, wenn er dem Verpflichteten gekündigt hat, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Kündigung zulässig ist. Hat der Verpflichtete die Leistung erst zu bewirken, wenn seit der Kündigung eine bestimmte Frist verstrichen ist, so wird der Beginn der Verjährung um die Dauer der Frist hinausgeschoben.

§ 200. Hängt die Entstehung eines Anspruchs davon ab, daß der Berechtigte von einem ihm zustehenden Anfechtungsrechte Gebrauch macht, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Anfechtung zulässig ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anfechtung sich auf ein familienrechtliches Verhältniß bezieht.

§ 201. Die Verjährung der in den §§. 196, 197 bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der nach den §§. 198 bis 200 maßgebende Zeitpunkt eintritt. Kann die Leistung erst nach dem Ablauf einer über diesen Zeitpunkt hinausreichenden Frist verlangt werden, so beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Frist abläuft.[1])

[1]) Zu Satz 2 vergl. §. 202 Abs. 1.

Hemmung.

§ 202. Die Verjährung ist gehemmt,[1]) solange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist.[2])

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einrede

des Zurückbehaltungsrechts,[3]) des nicht erfüllten Vertrags,[4]) der mangelnden Sicherheitsleistung, der Vorausklage[5]) sowie auf die nach §. 770 dem Bürgen und nach den §§. 2014, 2015 dem Erben zustehenden Einreden.[6])

[1]) Wirkung §. 205.

[2]) Das Recht, eine geschuldete Leistung zu verweigern, heißt im B.G.B. technisch Einrede. Die zerstörenden Einreden, im Gegensatze zu den verzögernden, kommen für die Hemmung der Verjährung nicht in Betracht, weil der Berechtigte nicht zur Abwehr der Verjährungseinrede sich auf eine solche berufen wird.

[3]) §§. 273, 274. [4]) §§. 320—322. [5]) §§. 771—773.

[6]) Die Möglichkeit der Anfechtung oder der Aufrechnung (§§. 387 ff.) hemmt die Verjährung nicht.

§ 203. Die Verjährung ist gehemmt,[1]) solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist.[2])

Das Gleiche gilt, wenn eine solche Verhinderung in anderer Weise durch höhere Gewalt herbeigeführt wird.[3])

[1]) Wirkung §. 205. [2]) Vergl. C.P.O. §. 222.

[3]) Sonstige thatsächliche Hindernisse, namentlich Unkenntniß des Anspruchs oder des Verpflichteten, hemmen die Verjährung nicht.

§ 204. Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt,[1]) solange die Ehe besteht.[2]) Das Gleiche gilt von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern[3]) während der Minderjährigkeit[4]) der Kinder und von Ansprüchen zwischen dem Vormund und dem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses.[5])

[1]) § 205.

[2]) Bei Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe gilt §. 1329 oder § 1343.

[3]) ehelichen (Anm. 1 zu §. 11) und unehelichen (§§. 1705, 1589 Abs. 2).

[4]) §. 2. [5]) Entsprechend anwendbar auf die Pflegschaft nach §. 1915.

§ 205. Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

§ 206.[1]) Ist eine geschäftsunfähige[2]) oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte[3]) Person ohne gesetzlichen Vertreter,[4]) so wird die gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet,[5]) in welchem die Person unbeschränkt geschäftsfähig wird oder der Mangel der Vertretung aufhört. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs

Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person prozeßfähig ist.[6])

[1]) Die in den §§. 206, 207 behandelten Hindernisse der Rechtsverfolgung haben nicht im Allgemeinen hemmende Wirkung; sie werden vielmehr nur insoweit, als sie in der letzten Zeit der Verjährung bestehen, berücksichtigt, dann aber in der Weise, daß dem von dem Hindernisse Betroffenen stets noch eine bestimmte Zeit nach Beseitigung des Hindernisses für die Geltendmachung des Anspruchs freibleibt.

[2]) §. 104. Der §. 206 gilt nicht für juristische Personen.

[3]) §§. 106, 114. [4]) Anm. 3 zu §. 8.

[5]) Berechnung §§. 187, 188 Abs. 2. [6]) Vergl. §§. 112, 113.

§ 207. Die Verjährung eines Anspruchs, der zu einem Nachlasse gehört oder sich gegen einen Nachlaß richtet,[1]) wird nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Erbschaft von dem Erben angenommen[2]) oder der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird oder von welchem an der Anspruch von einem Vertreter oder gegen einen Vertreter geltend gemacht werden kann.[3]) Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

[1]) §. 1967 Abs. 2. [2]) §§. 1943, 1944, 1958.

[3]) Der Vertreter kann sein ein Nachlaßpfleger (§§. 1960, 1961), ein Abwesenheitspfleger (§. 1911) oder ein Testamentsvollstrecker (§§. 2212, 2213).

Unterbrechung.

§ 208. Die Verjährung wird unterbrochen,[1]) wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagzahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt.[2])

[1]) Wirkung §. 217.

[2]) Es ist nicht ein vertragsmäßiges oder auch nur ein einseitiges rechtsgeschäftliches Anerkenntniß erforderlich, vielmehr genügt jede (ausdrückliche oder stillschweigende) dem Berechtigten gegenüber erfolgende Kundgebung der Ueberzeugung von dem Bestehen des Anspruchs.

§ 209. Die Verjährung wird unterbrochen,[1]) wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs,[2]) auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel[3]) oder auf Erlassung des Vollstreckungsurtheils[4]) Klage erhebt.[5])

Der Erhebung der Klage stehen gleich:

1. die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren;[6])

2. die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse;[7])
3. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse;[8])
4. die Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen Ausgange der Anspruch abhängt;[9])
5. die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung.[10])

[1]) Wirkung §. 217. [2]) C.P.O. §§. 231, 253, 254.
[3]) C.P.O. §. 667. [4]) C.P.O. §§. 660, 868.
[5]) C.P.O. §§. 190, 230, 460, 461, 471 Abs. 2, 636. Dauer und Erlöschen der Unterbrechung unten §§. 211, 212.
[6]) C.P.O. §§. 628, 633. Erlöschen der Unterbrechung unten §. 213.
[7]) Konk.O. §. 13. Dauer und Erlöschen der Unterbrechung §. 214.
[8]) §. 388. Dauer und Erlöschen §. 215.
[9]) C.P.O. §§. 69—71. Dauer und Erlöschen unten §. 215.
[10]) Erlöschen der Unterbrechung §. 216.

§ 210. Hängt die Zulässigkeit des Rechtswegs von der Vorentscheidung einer Behörde ab oder hat die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch ein höheres Gericht zu erfolgen,[1]) so wird die Verjährung durch die Einreichung des Gesuchs an die Behörde oder das höhere Gericht in gleicher Weise wie durch Klagerhebung[2]) unterbrochen, wenn die Klage binnen drei Monaten nach der Erledigung des Gesuchs erhoben wird. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§. 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

[1]) C.P.O. §§. 36, 37. [2]) §§. 211, 212.

§ 211. Die Unterbrechung durch Klagerhebung dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist.

Geräth der Prozeß in Folge einer Vereinbarung oder dadurch, daß er nicht betrieben wird, in Stillstand, so endigt die Unterbrechung mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts. Die nach der Beendigung der Unterbrechung beginnende neue Verjährung wird dadurch, daß eine der Parteien den Prozeß weiter betreibt, in gleicher Weise wie durch Klagerhebung[1]) unterbrochen.

[1]) §§. 211, 212.

§ 212. Die Unterbrechung durch Klagerhebung gilt als nicht

erfolgt, wenn die Klage zurückgenommen[1]) oder durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urtheil rechtskräftig abgewiesen wird.

Erhebt der Berechtigte binnen sechs Monaten von neuem Klage,[2]) so gilt die Verjährung als durch die Erhebung der ersten Klage unterbrochen. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§. 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

[1]) C.P.O. §. 243.

[2]) oder nimmt er eine im §. 210 der Klagerhebung gleichgestellte Handlung innerhalb der Frist vor.

§ 213. Die Unterbrechung durch Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen.[1])

[1]) C.P.O. §§ 637, 640, 641.

§ 214. Die Unterbrechung durch Anmeldung im Konkurse dauert fort, bis der Konkurs beendigt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird.

Wird bei der Beendigung des Konkurses für eine Forderung, die in Folge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs in Prozeß befangen ist, ein Betrag zurückbehalten,[1]) so dauert die Unterbrechung auch nach der Beendigung des Konkurses fort; das Ende der Unterbrechung bestimmt sich nach den Vorschriften des §. 211.

[1]) Konk.O. §. 155 Nr. 1.

§ 215. Die Unterbrechung durch Geltendmachung der Aufrechnung im Prozeß oder durch Streitverkündung dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist; die Vorschriften des §. 211 Abs. 2 finden Anwendung.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn nicht binnen sechs Monaten nach der Beendigung des Prozesses Klage auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruchs erhoben wird. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§. 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

§ 216. Die Unterbrechung durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht erfolgt, wenn die Vollstreckungsmaßregel auf Antrag des Berechtigten oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.

Die Unterbrechung durch Stellung des Antrags auf Zwangs=

vollstreckung gilt als nicht erfolgt, wenn dem Antrage nicht stattgegeben oder der Antrag vor der Vornahme der Vollstreckungshandlung zurückgenommen oder die erwirkte Vollstreckungsmaßregel nach Abs. 1 aufgehoben wird.

§ 217. Wird die Verjährung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht; eine neue Verjährung kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen.[1])

[1]) sofern nämlich die Voraussetzungen des Beginns vorhanden sind.

Rechtskräftig festgestellte Ansprüche.

§ 218. Ein rechtskräftig[1]) festgestellter Anspruch verjährt in dreißig Jahren, auch wenn er an sich einer kürzeren Verjährung unterliegt. Das Gleiche gilt von dem Anspruch aus einem vollstreckbaren Vergleich oder einer vollstreckbaren Urkunde[2]) sowie von einem Anspruche, welcher durch die im Konkurs erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden ist.[3])

Soweit sich die Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen bezieht,[4]) bewendet es bei der kürzeren Verjährungsfrist.[5])

[1]) durch ein auf Leistung oder auf Feststellung gerichtetes Urtheil.
[2]) C.P.O. §. 702 Nr. 1, 2, 5, §. 706.
[3]) Konk.O. §§. 152 Abs. 2, 179, 192 Abs. 2.
[4]) Die Zulässigkeit der Verurtheilung zur künftigen Zahlung soll in der C.P.O. besonders ausgesprochen werden; vergl. den §. 231 a in der Anlage zur Denkschrift. [5]) §. 197.

§ 219. Als rechtskräftige Entscheidung im Sinne des §. 211 Abs. 1 und des §. 218 Abs. 1 gilt auch ein unter Vorbehalt ergangenes rechtskräftiges Urtheil.[1])

[1]) C.P.O. §§. 502, 562.

Nicht vor die ordentlichen Gerichte gehörende Ansprüche.

§ 220. Ist der Anspruch vor einem Schiedsgericht[1]) oder einem besonderen Gerichte, vor einem Verwaltungsgericht oder einer Verwaltungsbehörde[2]) geltend zu machen, so finden die Vorschriften der §§. 209 bis 213, 215, 216, 218, 219 entsprechende Anwendung.

Sind in dem Schiedsvertrage die Schiedsrichter nicht ernannt oder ist die Ernennung eines Schiedsrichters aus einem anderen Grunde erforderlich oder kann das Schiedsgericht erst nach der Erfüllung einer sonstigen Voraussetzung angerufen

werden, so wird die Verjährung schon dadurch unterbrochen, daß der Berechtigte das zur Erledigung der Sache seinerseits Erforderliche vornimmt.

[1]) C.P.O. §§. 851 ff. [2]) G.V.G. §§. 13, 14.

Anrechnung der Besitzzeit des Rechtsvorgängers.

§ 221. Gelangt eine Sache, in Ansehung deren ein dinglicher Anspruch besteht, durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit dem Rechtsnachfolger zu Statten.

Wirkung der Verjährung.

§ 222. Nach der Vollendung der Verjährung ist der Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern.[1])

Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Leistung in Unkenntniß der Verjährung bewirkt worden ist.[2]) Das Gleiche gilt von einem vertragsmäßigen Anerkenntnisse[3]) sowie einer Sicherheitsleistung des Verpflichteten.[4])

[1]) Die Verjährung begründet also eine Einrede (Anm. 2 zu §. 202). Daraus folgt, daß sie nicht von Amtswegen zu berücksichtigen ist und daß der Verpflichtete einseitig auf sie verzichten kann.

[2]) Abweichend von §. 813 Abs. 1. [3]) §. 781.

[4]) Aufrechnung mit einer verjährten Forderung §. 390.

§ 223. Die Verjährung eines Anspruchs, für den eine Hypothek oder ein Pfandrecht besteht, hindert den Berechtigten nicht, seine Befriedigung aus dem verhafteten Gegenstande zu suchen.[1])

Ist zur Sicherung eines Anspruchs ein Recht übertragen worden, so kann die Rückübertragung nicht auf Grund der Verjährung des Anspruchs gefordert werden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung bei der Verjährung von Ansprüchen auf Rückstände von Zinsen oder anderen wiederkehrenden Leistungen.[2])

[1]) Abweichend von den §§. 1169, 1254.

[2]) Nicht beschränkt auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen.

§ 224. Mit dem Hauptanspruche verjährt der Anspruch auf die von ihm abhängenden Nebenleistungen, auch wenn die für diesen Anspruch geltende besondere Verjährung noch nicht vollendet ist.

Rechtsgeschäftliche Abweichungen.

§ 225. Die Verjährung kann durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden.[1]) Erleichterung der Verjährung, insbesondere Abkürzung der Verjährungsfrist, ist zulässig.

[1]) Ausnahmen §§. 477 Abs. 1 Satz 2, 638 Abs. 2.

Sechster Abschnitt.

Ausübung der Rechte. Selbstvertheidigung. Selbsthülfe.

Chikaneverbot.

§ 226. Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem Anderen Schaden zuzufügen.

Vergl. §. 826.

Nothwehr.

§ 227. Eine durch Nothwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.[1])

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.[2])

[1]) Die Handlung ist daher nicht eine unerlaubte im Sinne der §§. 823, 831, 832. Soweit sie in einer Besitzentziehung oder Besitzstörung besteht, ist sie nicht verbotene Eigenmacht (§§. 858 Abs. 1, 865, 1029, 1090 Abs. 2).

[2]) Str.G.B. § 53 Abs. 2. Ueber die Voraussetzungen und Grenzen der Nothwehr bei dem Besitze vergl. §§. 858—860, 865, 1029, 1090 Abs. 2.

Selbstvertheidigung gegen fremde Sachen.

§ 228. Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem Anderen[1]) abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich,[2]) wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältniß zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet.[3])

[1]) von der Person oder dem Vermögen.

[2]) Vergl. Anm. 1 zu §. 227. Nothwehr ist gegen die Handlung nicht zulässig.

[3]) Ueber Handlungen, die im Nothstande begangen sind, vergl. §. 904.

Selbsthülfe.

§ 229. Wer zum Zwecke der Selbsthülfe [1]) eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthülfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich,[2]) wenn obrigkeitliche Hülfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

[1]) Der Selbsthülfezweck macht eine erlaubte Handlung nicht zu einer unerlaubten; er macht aber auch eine unerlaubte Handlung nicht zu einer erlaubten, soweit das Gesetz nicht, wie in § 229, Ausnahmen bestimmt. Ueber das Privatpfändungsrecht vergl. Einf.-Ges. Art. 89.
[2]) Anm. 2 zu §. 228.

§ 230. Die Selbsthülfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, der dingliche Arrest zu beantragen.[1])

Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der persönliche Sicherheitsarrest[2]) bei dem Amtsgerichte zu beantragen, in dessen Bezirke die Festnahme erfolgt ist; der Verpflichtete ist unverzüglich[3]) dem Gerichte vorzuführen.

Wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, so hat die Rückgabe der weggenommenen Sachen und die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich[3]) zu erfolgen.

[1]) C.P.O. §§. 797, 799 ff. [2]) C.P.O. §§. 798 ff.
[3]) §. 121 Abs. 1.

§ 231. Wer eine der im §. 229 bezeichneten Handlungen in der irrigen Annahme vornimmt, daß die für den Ausschluß der Widerrechtlichkeit erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, ist dem anderen Theile zum Schadensersatze verpflichtet, auch wenn der Irrthum nicht auf Fahrlässigkeit beruht.[1])

[1]) Anderenfalls ergiebt sich die Ersatzpflicht schon aus §. 823.

Siebenter Abschnitt.

Sicherheitsleistung.

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten in Ermangelung abweichender besonderer Bestimmung für alle Fälle, in denen nach Gesetz oder Rechts-

geschäft eine Sicherheitsleistung geschuldet wird oder zur Abwendung von Rechtsnachtheilen nachgelassen ist.

§ 232. Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies bewirken
durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren,[1]
durch Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind,[2]
durch Verpfändung beweglicher Sachen,[3]
durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken,[4]
durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.[5]

Kann die Sicherheit nicht in dieser Weise geleistet werden, so ist die Stellung eines tauglichen Bürgen zulässig.[6]

[1]) Einf.-Ges. Art. 144, 145; unten §§ 233—235.
[2]) Reichsgesetz v. 31. Mai 1891 (R.G.Bl. S. 321); Einf.-Ges. Art. 97, 5. Unten §. 236. [3]) §§. 1205 ff.; vergl. §. 237.
[4]) §§. 873 ff., 1113 ff.; vergl. §. 238.
[5]) §§. 1274, 1154; vergl. §. 238. [6]) §. 239.

§ 233. Mit der Hinterlegung erwirbt der Berechtigte ein Pfandrecht[1]) an dem hinterlegten Gelde oder an den hinterlegten Werthpapieren und, wenn das Geld oder die Werthpapiere nach landesgesetzlicher Vorschrift[2]) in das Eigenthum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, ein Pfandrecht[3]) an der Forderung auf Rückerstattung.

[1]) §. 1257. [2]) Einf.-Ges. Art. 145. [3]) §§. 1281 ff.

§ 234. Werthpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten, einen Kurswerth haben und einer Gattung angehören, in der Mündelgeld angelegt werden darf.[1]) Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Mit den Werthpapieren sind die Zins-, Renten-, Gewinnantheil- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen.

Mit Werthpapieren kann Sicherheit nur in Höhe von drei Viertheilen des Kurswerths geleistet werden.

[1]) §. 1807 Abs. 1 Nr. 2—4.

§ 235. Wer durch Hinterlegung von Geld oder von Werthpapieren Sicherheit geleistet hat, ist berechtigt, das hinterlegte

Geld gegen geeignete Werthpapiere,[1]) die hinterlegten Werthpapiere gegen andere geeignete Werthpapiere oder gegen Geld umzutauschen.

[1]) §. 234.

§ 236. Mit einer Buchforderung gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat[1]) kann Sicherheit nur in Höhe von drei Viertheilen des Kurswerths der Werthpapiere geleistet werden, deren Aushändigung der Gläubiger gegen Löschung seiner Forderung verlangen kann.

[1]) Anm. 2 zu §. 232.

§ 237. Mit einer beweglichen Sache kann Sicherheit nur in Höhe von zwei Drittheilen des Schätzungswerths geleistet werden. Sachen, deren Verderb zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, können zurückgewiesen werden.

§ 238. Eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ist zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den Voraussetzungen entspricht, unter denen am Orte der Sicherheitsleistung Mündelgeld in Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden angelegt werden darf.[1])

Eine Forderung, für die eine Sicherungshypothek[2]) besteht, ist zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

[1]) §. 1807 Abs. 2. [2]) §. 1184.

§ 239. Ein Bürge ist tauglich, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt und seinen allgemeinen Gerichtsstand[1]) im Inlande hat.

Die Bürgschaftserklärung[2]) muß den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage[3]) enthalten.

[1]) C.P.O. §§. 13—20. [2]) §. 766. [3]) §. 771.

§ 240. Wird die geleistete Sicherheit ohne Verschulden des Berechtigten unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder anderweitige Sicherheit zu leisten.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

1. Das zweite Buch zerfällt in einen allgemeinen und einen besonderen Theil. Der allgemeine Theil (Abschnitt 1—6) enthält Vorschriften, welche für alle Schuldverhältnisse oder doch, wie die des zweiten Abschnitts, für eine größere Gruppe von Schuldverhältnissen gelten. Im besonderen Theile (Abschnitt 7) folgen zunächst Bestimmungen über Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften (Titel 1—22); dabei ist jedoch im Anschluß an den Auftrag (Titel 10) die Geschäftsführung ohne Auftrag (Titel 11), im Anschluß an die Gesellschaft (Titel 14) die Gemeinschaft (Titel 15) behandelt. Daran schließen sich Vorschriften über die Verpflichtung zur Vorlegung von Sachen (Titel 23). Endlich werden die Schuldverhältnisse aus ungerechtfertigter Bereicherung (Titel 24) und aus unerlaubten Handlungen (Titel 25) geregelt.

Eine verhältnißmäßig große Anzahl von Einzelvorschriften, welche das Recht der Schuldverhältnisse betreffen, sind des Zusammenhanges wegen an anderen Stellen des Gesetzbuchs eingestellt. Zu beachten ist auch, daß vielfach Rechtsnormen im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen sind, sondern, wie z. B. das Erlöschen einer Forderung durch den Eintritt einer auflösenden Bedingung, aus allgemeinen Grundsätzen abgeleitet werden müssen.

2. Auf dem Gebiete des Rechtes der Schuldverhältnisse herrscht Vertragsfreiheit. Die Betheiligten sind in der Lage, soweit nicht im Einzelnen absolute Rechtssätze entgegen stehen, noch andere Arten von Schuldverhältnissen als die im Gesetze geregelten zu begründen oder die gesetzlichen Vorschriften durch Vereinbarung abzuändern. Es ist also namentlich nicht nothwendig, einen einzelnen obligatorischen Vertrag in eines der im 2. Abschnitt aufgestellten Schemata einzuzwängen. Die dort geordneten Schuldverhältnisse stellen nur die wichtigsten und häufigsten Formen vor, deren sich der Verkehr bedient.

3. Das Gesetz versteht unter Schuldverhältnissen solche, welche einen klagbaren Anspruch erzeugen. Ausnahmsweise werden natürliche Verbindlichkeiten anerkannt, die nicht klagbar sind, bei denen aber, wenn eine Leistung stattgefunden hat, die Rückforderung des Geleisteten ausgegeschlossen ist. Siehe §. 222 Abs. 2, §§. 223, 656, 762, 814; vergl. auch §§. 1297 ff., 1624.

Erster Abschnitt.

Inhalt der Schuldverhältnisse.

Erster Titel.

Verpflichtung zur Leistung.

Die Anordnung der Vorschriften im ersten Titel ist derart, daß nach zwei allgemeinen Sätzen über den Inhalt des Schuldverhältnisses und die Verpflichtung zur Leistung (§§. 241, 242) Vorschriften folgen, welche insbesondere den Gegenstand der Leistung bei Schuldverhältnissen betreffen (§§. 243—265), nämlich über das Schuldverhältniß bei Gattungsschulden (§. 243), Geldschulden (§§. 244, 245), Zinsen (§§. 246—248), Schadensersatz (§§. 249—255), Ersatz von Aufwendungen, Wegnahme einer Einrichtung (§§. 256—258), Rechnungslegung, Herausgabe eines Inbegriffs, Auskunftertheilung, Offenbarungseid (§§. 259—261), alternative Schuld (§§. 262—265). Daran schließen sich Vorschriften, welche für die Erfüllung des Schuldverhältnisses in Betracht kommen (§§. 266—274), nämlich über die Unzulässigkeit von Theilleistungen (§. 266), Leistung durch einen Dritten (§§. 267, 268), Leistungsort (§§. 269, 270), Leistungszeit (§. 271), Abzug von Zwischenzinsen (§. 272), Zurückbehaltungsrecht (§§. 273, 274). Endlich werden Bestimmungen gegeben, welche die Aenderung des Inhalts der Leistung durch nachträglich eintretende Umstände betreffen (§§. 275 bis 292), nämlich über den Einfluß des Unmöglichwerdens der Leistung, wobei die Haftung des Schuldners für eigenes und fremdes Verschulden geregelt ist (§§. 275—282), über die Umwandlung des Anspruchs auf Erfüllung in einen Anspruch auf Schadensersatz (§. 283), über den Verzug des Schuldners (§§. 284—290) und über die Wirkungen des Eintritts der Rechtshängigkeit (§§. 291, 292).

Inhalt im Allgemeinen.

§ 241. Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

Das B.G.B. kennt kein Recht zur Sache; durch das Schuldverhältniß werden lediglich persönliche Beziehungen begründet.

Für die Gültigkeit des Schuldverhältnisses wird nicht erfordert, daß die Leistung einen Vermögenswerth hat. Vergl. aber §. 253.

§ 242. Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Vergl. §. 157.

Besondere Fälle.

1. Gattungsschuld.

§ 243. Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten.

Hat der Schuldner das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche gethan, so beschränkt sich das Schuldverhältniß auf diese Sache.

Weitere Vorschriften, welche ein Gattungsschuldverhältniß betreffen, in den §§. 278, 480, 491, 2155, 2157, 2182, 2183.

2. Geldschuld.

§ 244. Ist eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inlande zu zahlen, so kann die Zahlung in Reichswährung erfolgen, es sei denn, daß Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist.

Die Umrechnung erfolgt nach dem Kurswerthe, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend ist.

Wegen des Zahlungsorts siehe §§. 269, 270. Nach Abs. 2 ist der Kurswerth des Zahlungsortes oder des nächsten größeren Handelsplatzes maßgebend.

Vergl. Gesetz v. 16. Juni 1870, B.G.Bl. S. 507, G. v. 30. April 1874, R.G.Bl. S. 40, Münzgesetz v. 15. Juli 1873, R.G.Bl. S. 233, Bankgesetz v. 14. März 1875, R.G.Bl. S. 177.

§ 245. Ist eine Geldschuld in einer bestimmten Münzsorte zu zahlen, die sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlaufe befindet, so ist die Zahlung so zu leisten, wie wenn die Münzsorte nicht bestimmt wäre.

3. Zinsen.

§ 246. Ist eine Schuld nach Gesetz[1]) oder Rechtsgeschäft zu verzinsen, so sind vier vom Hundert für das Jahr zu entrichten, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.[2])[3])

[1]) Vergl. z. B. §§. 256, 347 Satz 3, §. 641 Abs. 2, §§. 668, 698, 849. Verzugszinsen §§. 288, 289. Prozeßzinsen §. 291.

[2]) Wegen der Zwischenzinsen siehe §. 272, §. 813 Abs. 2, §. 1133 Satz 3, 1217 Abs. 2 Satz 2.

[3]) Während des Verzugs des Gläubigers sind Zinsen nicht zu entrichten (§. 301).

§ 247. Ist ein höherer Zinssatz als sechs vom Hundert für das Jahr vereinbart, so kann der Schuldner nach dem Ablaufe von sechs Monaten das Kapital unter Einhaltung einer Kündigungs-

frist von sechs Monaten kündigen. Das Kündigungsrecht kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Diese Vorschriften gelten nicht für Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Das Gesetz, betr. die vertragsmäßigen Zinsen, v. 14. November 1867, B.G.Bl. S. 159, wird aufgehoben. Einf.-Ges. Art. 39. Vergl. Ges., betr. den Wucher, v. 24. Mai 1880, R.G.Bl. S. 109, mit Ergänzungsgesetz v. 19. Juni 1893, R.G.Bl. S. 197, Ges., betr. die Abzahlungsgeschäfte, v. 10. Mai 1894, R.G.Bl. S. 450. Vergl. auch H.G.B. Art. 292.

§ 248. Eine im voraus getroffene Vereinbarung, daß fällige Zinsen wieder Zinsen tragen sollen, ist nichtig.

Sparkassen, Kreditanstalten und Inhaber von Bankgeschäften können im voraus vereinbaren, daß nicht erhobene Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlagen gelten sollen. Kreditanstalten, die berechtigt sind, für den Betrag der von ihnen gewährten Darlehen verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben, können sich bei solchen Darlehen die Verzinsung rückständiger Zinsen im voraus versprechen lassen.

Vergl. §. 289.

4. Schadensersatz.

§ 249. Wer zum Schadensersatze verpflichtet ist,[1]) hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.[2]) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.[3])

[1]) Vergl. z. B. §. 31, §. 286 Abs. 1, §. 325 Abs. 1 Satz 1, §§. 823, 989, §. 1833 Abs. 1, §. 2138 Abs. 2.

[2]) Besondere Vorschriften über den Umfang des Anspruchs auf Schadensersatz in §. 122 Abs. 1, §. 179 Abs. 2, §. 307 Abs. 1, §§. 847, 1298.

[3]) Besondere Vorschriften über die Art des Schadensersatzes in den §§. 557, 597, 843—845, §. 912 Abs. 2, §. 917 Abs. 2.

§ 250. Der Gläubiger kann dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Herstellung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Gläubiger den Ersatz in Geld verlangen, wenn nicht die Herstellung rechtzeitig erfolgt; der Anspruch auf die Herstellung ist ausgeschlossen.

Das Gesetz giebt vielfach einem der bei einem Rechtsverhältnisse Betheiligten die Befugniß, dem anderen Theile eine Frist zu setzen, mit

deren Ablauf bestimmte Rechtswirkungen eintreten; es wird auf diese Weise eine Vereinfachung der Verhältnisse oder doch eine Klärung der Sachlage ermöglicht. Vergl. z. B. §. 264 Abs. 2, §§. 283, 326, 354, 415, §. 516 Abs. 2, §§. 634, 1003; vergl. auch §§. 108, 177, 1396 u. a.

§ 251. Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.

Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnißmäßigen Aufwendungen möglich ist.

Der Gläubiger hat außer dem Anspruch auf Schadensersatz möglicherweise ein Anfechtungsrecht oder ein Rücktrittsrecht (z. B. §§. 123, 325, 326); dies ist von Wichtigkeit, wenn der Nachweis eines bestimmten Schadens Schwierigkeiten macht oder der Ersatzpflichtige sich in ungünstiger Vermögenslage befindet.

§ 252. Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

Ueber eine Ausgleichung des dem Geschädigten erwachsenen Schadens mit einem ihm etwa erwachsenen Gewinn enthält das Gesetz keine Bestimmungen.

§ 253. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

Vergl. §§. 847, 1300; vergl. auch §. 343 Abs. 1 Satz 2. Die Bestimmungen der Reichsgesetze über die Buße bleiben unberührt.

§ 254. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Theile verursacht worden ist.

Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des §. 278 findet entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des §. 254 finden auch im Falle des §. 846 Anwendung.

Wird durch das eigene Verschulden des Beschädigten der Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des Dritten und dem entstandenen Schaden aufgehoben, so ist überhaupt kein Ersatzanspruch gegen den Dritten begründet.

§ 255. Wer für den Verlust einer Sache oder eines Rechtes Schadensersatz zu leisten hat, ist zum Ersatze nur gegen Abtretung[1]) der Ansprüche verpflichtet, die dem Ersatzberechtigten auf Grund des Eigenthums an der Sache oder auf Grund des Rechtes gegen Dritte zustehen.

[1]) Vergl. §§. 398 ff.

5. Aufwendungen.

§ 256. Wer zum Ersatze von Aufwendungen verpflichtet ist,[1]) hat den aufgewendeten Betrag oder, wenn andere Gegenstände als Geld aufgewendet worden sind, den als Ersatz ihres Werthes zu zahlenden Betrag von der Zeit der Aufwendung an zu verzinsen. Sind Aufwendungen auf einen Gegenstand gemacht worden, der dem Ersatzpflichtigen herauszugeben ist, so sind Zinsen[2]) für die Zeit, für welche dem Ersatzberechtigten die Nutzungen[3]) oder die Früchte[4]) des Gegenstandes ohne Vergütung verbleiben, nicht zu entrichten.

[1]) z. B. §. 304, §. 526 Satz 2, §. 538 Abs. 2, §§. 670, 683, 693, 995, 1390, §. 1978 Abs. 3, §. 2185, §. 2381 Abs. 2.
[2]) §. 246. [3]) §. 100. [4]) §. 99.

§ 257. Wer berechtigt ist, Ersatz für Aufwendungen zu verlangen, die er für einen bestimmten Zweck macht, kann, wenn er für diesen Zweck eine Verbindlichkeit eingeht, Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Ist die Verbindlichkeit noch nicht fällig, so kann ihm der Ersatzpflichtige, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

Sicherheitsleistung §§. 232 ff.

6. Wegnahme einer Einrichtung.

§ 258. Wer berechtigt ist, von einer Sache, die er einem Anderen herauszugeben hat, eine Einrichtung wegzunehmen,[1]) hat im Falle der Wegnahme die Sache auf seine Kosten in den vorigen Stand zu setzen. Erlangt der Andere den Besitz der Sache, so ist er verpflichtet, die Wegnahme der Einrichtung zu gestatten; er kann die Gestattung verweigern, bis ihm für

den mit der Wegnahme verbundenen Schaden Sicherheit[2]) geleistet wird.

[1]) z. B. §. 500 Satz 2, §. 547 Abs. 2 Satz 2, §. 601 Abs. 2 Satz 2, §. 997 Abs. 1, §. 1049 Abs. 2, §. 2125 Abs. 2.

[2]) §. 232 ff.

7. Rechnungslegung.

§ 259. Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen,[1]) hat dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzutheilen und, soweit Belege ertheilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.

Besteht Grund zu der Annahme, daß die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden sind, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen die Einnahmen so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei.[2])

In Angelegenheiten von geringer Bedeutung besteht eine Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseids nicht.[3])

[1]) z. B. §. 666, §. 681 Satz 2, §. 713, §. 1214 Abs. 1, §§. 1421, 1681, 1890, §. 2130 Abs. 2, §. 2218; vergl. auch §. 2028.

[2]) Vergl. zu den §§. 259, 260 die für die C.P.O. vorgeschlagenen §§. 230a, 774a in der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift.

[3]) Die Vorschriften der C.P.O. über den prozessualen Offenbarungseid werden durch die §§. 259—261 nicht berührt.

Herausgabe eines Inbegriffs.

§ 260. Wer verpflichtet ist, einen Inbegriff von Gegenständen herauszugeben[1]) oder über den Bestand eines solchen Inbegriffs Auskunft zu ertheilen,[2]) hat dem Berechtigten ein Verzeichniß des Bestandes vorzulegen.

Besteht Grund zu der Annahme, daß das Verzeichniß nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei.[3])

Die Vorschrift des §. 259 Abs. 3 findet Anwendung.[4])

[1]) z. B. §. 667, §. 681 Satz 2, §§. 713, 1421, 1681, 1890, §. 1990 Abs. 1 Satz 2, §§. 2018, 2130, §. 2218 Abs. 1.

[2]) z. B. §. 1891 Abs. 2, §§. 2027, 2127, 2314.

[3]) Vergl. §§. 2006, 2057.
[4]) Siehe die Anm. zu §. 259.

Offenbarungseid.

§ 261. Der Offenbarungseid ist, sofern er nicht vor dem Prozeßgerichte zu leisten ist, vor dem Amtsgerichte des Ortes zu leisten, an welchem die Verpflichtung zur Rechnungslegung oder zur Vorlegung des Verzeichnisses zu erfüllen[1]) ist. Hat der Verpflichtete seinen Wohnsitz[2]) oder seinen Aufenthalt im Inlande, so kann er den Eid vor dem Amtsgerichte des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts leisten.

Das Gericht kann eine den Umständen entsprechende Aenderung der Eidesnorm beschließen.

Die Kosten der Abnahme des Eides hat derjenige zu tragen, welcher die Leistung des Eides verlangt.[3])

[1]) Erfüllungsort §. 269. [2]) §. 7—11.
[3]) Wegen des Verfahrens wird das in Aussicht genommene Gesetz über die nichtstreitige Gerichtsbarkeit weitere Bestimmungen zu treffen haben.

8. Alternative Schuld.

§ 262. Werden mehrere Leistungen in der Weise geschuldet, daß nur die eine oder die andere zu bewirken ist, so steht das Wahlrecht im Zweifel dem Schuldner zu.

Das Wahlrecht haftet an der Verpflichtung des Schuldners; im Falle der Schuldübernahme steht es dem neuen Schuldner zu. Wegen des Wahlvermächtnisses siehe §. 2154.

§ 263. Die Wahl erfolgt durch Erklärung[1]) gegenüber dem anderen Theile.

Die gewählte Leistung gilt als die von Anfang an allein geschuldete.

[1]) §§. 130—132.

§ 264. Nimmt der wahlberechtigte Schuldner die Wahl nicht vor dem Beginne der Zwangsvollstreckung vor, so kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung nach seiner Wahl auf die eine oder auf die andere Leistung richten; der Schuldner kann sich jedoch, solange nicht der Gläubiger die gewählte Leistung ganz oder zum Theil empfangen hat, durch eine der übrigen Leistungen von seiner Verbindlichkeit befreien.

Ist der wahlberechtigte Gläubiger im Verzuge, so kann der Schuldner ihn unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Vornahme der Wahl auffordern. Mit dem Ablaufe der Frist

geht das Wahlrecht auf den Schuldner über, wenn nicht der Gläubiger rechtzeitig die Wahl vornimmt.

§ 265. Ist eine der Leistungen von Anfang an unmöglich oder wird sie später unmöglich, so beschränkt sich das Schuldverhältniß auf die übrigen Leistungen. Die Beschränkung tritt nicht ein, wenn die Leistung in Folge eines Umstandes unmöglich wird, den der nicht wahlberechtigte Theil zu vertreten hat.

Zu Satz 2 siehe §§. 276—278.

9. Theilleistungen.

§ 266. Der Schuldner ist zu Theilleistungen nicht berechtigt.

Durch Vertrag kann der Schuldner zu Theilleistungen berechtigt und verpflichtet werden.

10. Leistung durch einen Dritten.

§ 267. Hat der Schuldner nicht in Person zu leisten, so kann auch ein Dritter die Leistung bewirken. Die Einwilligung des Schuldners ist nicht erforderlich.

Der Gläubiger kann die Leistung ablehnen, wenn der Schuldner widerspricht.

Durch eine ungerechtfertigte Ablehnung der von einem Dritten angebotenen Leistung kommt der Gläubiger in Annahmeverzug (§§. 293 ff.).

Zwangsvollstreckung.

§ 268. Betreibt der Gläubiger die Zwangsvollstreckung[1]) in einen dem Schuldner gehörenden Gegenstand, so ist Jeder, der Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an dem Gegenstande zu verlieren,[2]) berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen. Das gleiche Recht steht dem Besitzer einer Sache zu, wenn er Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung den Besitz zu verlieren.

Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen.

Soweit der Dritte den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung auf ihn über. Der Uebergang kann nicht zum Nachtheile des Gläubigers geltend gemacht werden.[3])

[1]) §. 1147, §. 1233 Abs. 2, §. 1268; C.P.O. §§. 690, 709 ff.

[2]) Vergl. §§. 892, 933—936.

[3]) Die Vorschriften der Abs. 1—3 finden im Falle des §. 1150, die Vorschriften der Abs. 2, 3 im Falle des §. 1249 entsprechende Anwendung.

11. Ort der Leistung.

§ 269. Ist ein Ort für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz[1]) hatte.

Ist die Verbindlichkeit im Gewerbebetriebe des Schuldners entstanden, so tritt, wenn der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hatte, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes.[2])

Aus dem Umstand allein, daß der Schuldner die Kosten der Versendung übernommen hat, ist nicht zu entnehmen, daß der Ort, nach welchem die Versendung zu erfolgen hat, der Leistungsort sein soll.[3])

[1]) §§. 7—11. [2]) Vergl. H.G.B. Art. 324.

[3]) Besondere Bestimmungen über den Erfüllungsort in §. 697, §. 811 Abs. 1; vergl. auch §. 261 Abs. 1, wegen des Zahlungsorts bei der Grundschuld §. 1194.

Uebermittelung von Geld.

§ 270. Geld hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln.

Ist die Forderung im Gewerbebetriebe des Gläubigers entstanden, so tritt, wenn der Gläubiger seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hat, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes.

Erhöhen sich in Folge einer nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Aenderung des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung des Gläubigers die Kosten oder die Gefahr der Uebermittelung, so hat der Gläubiger im ersteren Falle die Mehrkosten, im letzteren Falle die Gefahr zu tragen.

Die Vorschriften über den Leistungsort bleiben unberührt.[1])

[1]) Vergl. H.G.B. Art. 325. Ueber Zahlungen aus öffentlichen Kassen siehe Einf.-Ges. Art. 92.

12. Zeit der Leistung.

§ 271. Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken.

Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann.

Besondere Bestimmungen über die Zeit der Leistung siehe in den §§. 193, 551, 584, 608, 609, 614, 641 Abs. 1, §§. 695, 699, 721, 760, §. 1361 Abs. 1 Satz 1, §. 1612 Abs. 3, §. 1710 Abs. 2.

Zwischenzinsen.

§ 272. Bezahlt der Schuldner eine unverzinsliche Schuld vor der Fälligkeit, so ist er zu einem Abzuge wegen der Zwischenzinsen nicht berechtigt.

Vergl. §. 813 Abs. 2, §. 1133 Satz 3, §. 1217 Abs. 2 Satz 2.

13. Zurückbehaltungsrecht.

§ 273. Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältniß, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnisse sich ein Anderes ergiebt,[1]) die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird (Zurückbehaltungsrecht).[2])

Wer zur Herausgabe eines Gegenstandes verpflichtet ist, hat das gleiche Recht, wenn ihm ein fälliger Anspruch wegen Verwendungen auf den Gegenstand oder wegen eines ihm durch diesen verursachten Schadens zusteht, es sei denn, daß er den Gegenstand durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.[3])

Der Gläubiger kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung[4]) abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

[1]) Der Miether eines Grundstücks hat kein Zurückbehaltungsrecht (§. 556 Abs. 2).

[2]) Ueber das Zurückbehaltungsrecht bei gegenseitigen Verträgen (Einrede des nicht erfüllten Vertrags) §§. 320—322.

[3]) Zurückbehaltungsrecht des Besitzers gegenüber dem Eigenthumsanspruch §. 1000.

[4]) §§. 232ff.

§ 274. Gegenüber der Klage des Gläubigers hat die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nur die Wirkung, daß der Schuldner zur Leistung gegen Empfang der ihm gebührenden Leistung (Erfüllung Zug um Zug) zu verurtheilen ist.

Auf Grund einer solchen Verurtheilung kann der Gläubiger seinen Anspruch ohne Bewirkung der ihm obliegenden Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung verfolgen, wenn der Schuldner im Verzuge der Annahme ist.

Vergl. §. 322 und wegen der Durchführung des Zurückbehaltungsrechts im Prozesse die für die C.P.O. in Aussicht genommenen Ergänzungen der §§. 664, 684 sowie den neuen §. 676a in der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift.

14. Unmöglichkeit der Leistung.

§ 275. Der Schuldner wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit die Leistung in Folge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes, den er nicht zu vertreten hat,[1]) unmöglich wird.[2])

Einer nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Unmöglichkeit steht das nachträglich eintretende Unvermögen des Schuldners zur Leistung gleich.[3])

[1]) Ausnahmen: §. 279, §. 287 Satz 2, §. 848.

[2]) Einfluß der Unmöglichkeit auf die Gegenleistung §§. 323—325.

[3]) Ueber die Bedeutung einer schon zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses vorhandenen Unmöglichkeit der Leistung enthält das Gesetz keine allgemeine Bestimmung; vergl. §§. 306ff., 2171.

Verschulden.

§ 276. Der Schuldner hat, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt. Die Vorschriften der §§. 827, 828 finden Anwendung.

Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im voraus erlassen werden.

Beschränkung der Haftung des Verpflichteten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in den Fällen des §. 300 Abs. 1, §§. 521, 599, 680, 968; auf die Sorgfalt, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, in den Fällen der §§. 690, 708, 1359, 1664, 2131. Erweiterung der Haftung in den Fällen der §§. 287, 678, 701.

§ 277. Wer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt,[1]) ist von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit.

[1]) Vergl. §§. 690, 708, 1359, 1664, 2131.

§ 278. Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des §. 276 Abs. 2 findet keine Anwendung.

Die Vorschriften des §. 278 finden auch Anwendung in den Fällen der §§. 351, 664, 691, entsprechende Anwendung im Falle des §. 254;

sie gelten ferner für das Gesinderecht nach dem Einf.-Ges. Art. 95 Abs. 2. Vergl. auch §. 549 Abs. 2.

Wegen der Haftung für das Verschulden Anderer bei unerlaubten Handlungen siehe §§. 831, 832; vergl. §§. 31, 86, §. 89 Abs. 1, Einf.-Ges. Art. 77, 78.

§ 279. Ist der geschuldete Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt, so hat der Schuldner, solange die Leistung aus der Gattung möglich ist, sein Unvermögen zur Leistung auch dann zu vertreten, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt.

Vergl. §. 243 Abs. 2.

Schadensersatz.

§ 280. Soweit die Leistung in Folge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes unmöglich wird, hat der Schuldner dem Gläubiger den durch die Nichterfüllung entstehenden Schaden zu ersetzen.

Im Falle theilweiser Unmöglichkeit kann der Gläubiger unter Ablehnung des noch möglichen Theiles der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn die theilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§. 346 bis 356 finden entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch in den Fällen des §. 280 Abs. 2 und des §. 325 Abs. 1 Satz 2.

Umfang der Ersatzpflicht.

§ 281. Erlangt der Schuldner in Folge des Umstandes, welcher die Leistung unmöglich macht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung[1]) des Ersatzanspruchs verlangen.

Hat der Gläubiger Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so mindert sich, wenn er von dem im Abs. 1 bestimmten Rechte Gebrauch macht, die ihm zu leistende Entschädigung um den Werth des erlangten Ersatzes oder Ersatzanspruchs.[2])

[1]) §§. 398 ff. [2]) Vergl. §. 323 Abs. 2.

Beweislast.

§ 282. Ist streitig, ob die Unmöglichkeit der Leistung die Folge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die Beweislast den Schuldner.

Schadensersatz statt der Erfüllung.

§ 283. Ist der Schuldner rechtskräftig verurtheilt, so kann der Gläubiger ihm zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Gläubiger Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, soweit nicht die Leistung rechtzeitig bewirkt wird; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen. Die Verpflichtung zum Schadensersatze tritt nicht ein, wenn die Leistung in Folge eines Umstandes unmöglich wird, den der Schuldner nicht zu vertreten hat.

Wird die Leistung bis zum Ablaufe der Frist nur theilweise nicht bewirkt, so steht dem Gläubiger auch das im §. 280 Abs. 2 bestimmte Recht zu.

Der §. 283, welcher durch den §. 325 Abs. 2 ergänzt wird, ermöglicht dem Gläubiger, seinen Schaden geltend zu machen, ohne vorher die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften der C.P.O. versucht zu haben; vergl. C.P.O. §. 778.

Zu Abs. 1 Satz 2 siehe §§. 276—279.

Wegen der Setzung der Frist im Urtheil vergl. den für die C.P.O. vorgeschlagenen §. 230b in der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift. Wegen der Frist vergl. auch §. 193.

15. Verzug des Schuldners.

a) Voraussetzungen.

§ 284. Leistet der Schuldner auf eine Mahnung[1]) des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritte der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung steht die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren gleich.

Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt,[2]) so kommt der Schuldner ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit leistet. Das Gleiche gilt, wenn der Leistung eine Kündigung vorauszugehen hat und die Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, daß sie sich von der Kündigung ab nach dem Kalender berechnen läßt.

[1]) Die Mahnung ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, welches an keine Form gebunden ist. Vergl. §§. 130 ff., §. 180.

[2]) Siehe §. 193.

§ 285. Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung in Folge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

Siehe §. 275 ff.

b) Wirkungen; Schadensersatz.

§ 286. Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen.

Hat die Leistung in Folge des Verzugs für den Gläubiger kein Interesse, so kann dieser unter Ablehnung der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§. 346 bis 356 finden entsprechende Anwendung.

Die Wirkung des Verzuges betreffen ferner §. 264 Abs. 2, §§. 326, 339, 354, 554, §. 633 Abs. 3, §. 1613.

Haftung für Zufall.

§ 287. Der Schuldner hat während des Verzugs jede Fahrlässigkeit zu vertreten. Er ist auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich, es sei denn, daß der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.

Verzugszinsen.

§ 288. Eine Geldschuld ist während des Verzugs mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Kann der Gläubiger aus einem anderen Rechtsgrunde höhere Zinsen verlangen, so sind diese fortzuentrichten.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Vergl. §§. 522, 1149.

§ 289. Von Zinsen sind Verzugszinsen nicht zu entrichten. Das Recht des Gläubigers auf Ersatz des durch den Verzug entstehenden Schadens bleibt unberührt.

Vergl. §. 248.

§ 290. Ist der Schuldner zum Ersatze des Werthes eines Gegenstandes verpflichtet, der während des Verzugs untergegangen ist oder aus einem während des Verzugs eingetretenen Grunde nicht herausgegeben werden kann, so kann der Gläubiger Zinsen des zu ersetzenden Betrags von dem Zeitpunkt an verlangen, welcher der Bestimmung des Werthes zu Grunde gelegt wird. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner zum Ersatze der Minderung des Werthes eines während des Verzugs verschlechterten Gegenstandes verpflichtet ist.

Die Zinsen stellen den Ersatz für die dem Gläubiger entgangenen Nutzungen dar.

16. Eintritt der Rechtshängigkeit.

§ 291. Eine Geldschuld hat der Schuldner von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an zu verzinsen, auch wenn er nicht im Verzug ist; wird die Schuld erst später fällig, so ist sie von der Fälligkeit an zu verzinsen. Die Vorschriften des §. 288 Abs. 1 und des §. 289 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

Für den Eintritt der Rechtshängigkeit sind die Bestimmungen der C.P.O. §§. 235, 254 maßgebend.

§ 292. Hat der Schuldner einen bestimmten Gegenstand herauszugeben, so bestimmt sich von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an der Anspruch des Gläubigers auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde[1]) eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe nach den Vorschriften, welche für das Verhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigenthumsanspruchs an gelten,[2]) soweit nicht aus dem Schuldverhältniß oder dem Verzuge des Schuldners sich zu Gunsten des Gläubigers ein Anderes ergiebt.[3])

Das Gleiche gilt von dem Anspruche des Gläubigers auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und von dem Anspruche des Schuldners auf Ersatz von Verwendungen.[4])

[1]) z. B. Zwangsenteignung, Einziehung (St.G.B. §. 40).
[2]) §§. 989 ff. [3]) Vergl. §. 407 Abs. 2, §. 1613.
[4]) Die Bestimmungen der C.P.O. über die prozessualen Folgen der Rechtshängigkeit bleiben unberührt.

Zweiter Titel.

Verzug des Gläubigers.

Voraussetzungen.

§ 293. Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt.

Auf ein Verschulden des Gläubigers kommt es nicht an. Vergl. §. 267.

§ 294. Die Leistung muß dem Gläubiger so, wie sie zu bewirken ist, thatsächlich angeboten werden.

Vergl. §§. 242 ff., insbesondere §. 266.

§ 295. Ein wörtliches Angebot des Schuldners genügt, wenn der Gläubiger ihm erklärt hat, daß er die Leistung nicht an=

nehmen werde, oder wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, insbesondere wenn der Gläubiger die geschuldete Sache abzuholen hat. Dem Angebote der Leistung steht die Aufforderung an den Gläubiger gleich, die erforderliche Handlung vorzunehmen.

Für das Angebot ist keine Form vorgeschrieben. Vergl. §§. 130 ff.

§ 296. Ist für die von dem Gläubiger vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so bedarf es des Angebots nur, wenn der Gläubiger die Handlung rechtzeitig vornimmt.[1]) Das Gleiche gilt, wenn der Handlung eine Kündigung vorauszugehen hat und die Zeit für die Handlung in der Weise bestimmt ist, daß sie sich von der Kündigung ab nach dem Kalender berechnen läßt.

[1]) z. B. wenn in einem Inhaberpapiere dem Gläubiger eine Vorlegung der Urkunde zu bestimmter Zeit vorgeschrieben ist; der Gläubiger kommt durch das Unterlassen der Vorlegung ohne Weiteres in Verzug.

§ 297. Der Gläubiger kommt nicht in Verzug, wenn der Schuldner zur Zeit des Angebots oder im Falle des §. 296 zu der für die Handlung des Gläubigers bestimmten Zeit außer Stande ist, die Leistung zu bewirken.

Der Gläubiger hat das Leistungsunvermögen des Schuldners zu beweisen.

§ 298. Ist der Schuldner nur gegen eine Leistung des Gläubigers zu leisten verpflichtet, so kommt der Gläubiger in Verzug, wenn er zwar die angebotene Leistung anzunehmen bereit ist, die verlangte Gegenleistung aber nicht anbietet.

Der §. 298 hat besondere Bedeutung für die gegenseitigen Verträge, gilt aber auch für andere Fälle; vergl. z. B. §. 348, §. 601 Abs. 2, §§. 670, 683, 693, 1049 in Verbindung mit §. 273.

§ 299. Ist die Leistungszeit nicht bestimmt oder ist der Schuldner berechtigt, vor der bestimmten Zeit zu leisten, so kommt der Gläubiger nicht dadurch in Verzug, daß er vorübergehend an der Annahme der angebotenen Leistung verhindert ist, es sei denn, daß der Schuldner ihm die Leistung eine angemessene Zeit vorher angekündigt hat.

Wirkungen.

§ 300. Der Schuldner hat während des Verzugs des Gläubigers nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Sache geschuldet, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt auf den Gläubiger über, in welchem er dadurch in Verzug kommt, daß er die angebotene Sache nicht annimmt.

Den Annahmeverzug und dessen Folgen betreffen auch die §§. 274, 322, 324, 372ff., 615, 642, §. 644 Abs. 1 Satz 2.

§ 301. Von einer verzinslichen Geldschuld hat der Schuldner während des Verzugs des Gläubigers Zinsen nicht zu entrichten.

§ 302. Hat der Schuldner die Nutzungen[1]) eines Gegenstandes herauszugeben oder zu ersetzen, so beschränkt sich seine Verpflichtung während des Verzugs des Gläubigers auf die Nutzungen, welche er zieht.

[1]) §. 100.

§ 303. Ist der Schuldner zur Herausgabe eines Grundstücks verpflichtet, so kann er nach dem Eintritte des Verzugs des Gläubigers den Besitz aufgeben. Das Aufgeben muß dem Gläubiger vorher angedroht werden, es sei denn, daß die Androhung unthunlich ist.

Die Vorschrift bietet dem Schuldner einen Ersatz für das nur bei beweglichen Sachen platzgreifende Recht, die geschuldeten Sachen zu hinterlegen oder versteigern zu lassen; vergl. §§. 372ff.

§ 304. Der Schuldner kann im Falle des Verzugs des Gläubigers Ersatz der Mehraufwendungen[1]) verlangen, die er für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen mußte.[2])

[1]) Vergl. §§. 256, 257.
[2]) Auf Schadensersatz hat der Schuldner keinen Anspruch.

Zweiter Abschnitt.

Schuldverhältnisse aus Verträgen.

Die allgemeinen Grundsätze für Verträge sind in den §§. 145—157 gegeben. Der 2. Abschnitt enthält lediglich eine Anzahl Spezialvorschriften über obligatorische Verträge, welche bestimmte, praktisch besonders wichtige Fragen zur Entscheidung bringen.

Das B.G.B. erkennt abstrakte Rechtsgeschäfte an, deren Gültigkeit von der Existenz eines materiellen Rechtsgrundes unabhängig ist. Es können sich darnach Rechtsänderungen vollziehen durch den abstrakten von seinem Rechtsgrunde losgelösten Willen der Betheiligten. Das Kausal-

geschäft ist in solchen Fällen scharf zu scheiden von dem Leistungsgeschäft. Von besonderer Bedeutung ist dieser Grundsatz für die Scheidung der obligatorischen von den sachenrechtlichen Wirkungen. Der obligatorische Vertrag, Kauf ꝛc., wird getrennt von dem dinglichen Leistungsgeschäft, der Uebertragung des Eigenthums ꝛc.; der obligatorische Kausalvertrag erzeugt lediglich die Verpflichtung zur Vornahme des dinglichen Leistungsgeschäfts. Der Unterschied von kausalen und abstrakten Verträgen kommt aber auch im Gebiete des Rechtes der Schuldverhältnisse selbst zur Geltung. So z. B. vollzieht sich der Erlaß (§. 397), die Abtretung (§. 398), die Uebernahme einer Schuld (§. 414 ff.) durch abstrakten Vertrag; ebenso sind Schuldversprechen (§. 780), Schuldanerkenntniß (§. 781) und Annahme einer Anweisung (§. 784) abstrakte Rechtsgeschäfte. Die Gültigkeit des abstrakten Vertrags wird durch einen Mangel des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses nicht berührt. Wer auf Grund dieser Rechtsnorm materiell geschädigt wird, hat lediglich einen persönlichen Anspruch auf Rückgängigmachung des dinglich bewirkten Erfolges nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung. Die Beachtung dieses Grundsatzes der Trennung von Kausalgeschäft und Leistungsgeschäft ist wesentlich für das Verständniß einer Reihe von Bestimmungeu des B.G.B.; insbesondere gilt dies für die Bestimmungen über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, welche nach dem Vorstehenden eine sehr erhebliche Bedeutung erlangt haben.

Erster Titel.

Begründung. Inhalt des Vertrags.

Grundsatz.

§ 305. **Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Aenderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Betheiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.**

Die verbindliche Kraft des einseitigen, auf unmittelbare Begründung eines Schuldverhältnisses gerichteten Versprechens ist namentlich anerkannt bei der Stiftung (§. 82), bei der Auslobung (§. 657) und bei den Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§. 793).

Unmöglichkeit der Leistung.

§ 306. **Ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter Vertrag ist nichtig.**

Z. B. §. 310, §. 312 Abs. 1, §§. 344, 443, 540, 637, 1136, 2302. Vergl. auch §§. 225, 619, §. 2171. Wegen der nachträglich eintretenden Unmöglichkeit siehe §. 275 ff.

§ 307. **Wer bei der Schließung eines Vertrags, der auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist, die Unmöglichkeit der**

Leistung kennt oder kennen muß, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere Theil dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit des Vertrags vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Theil an der Gültigkeit des Vertrags hat. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der andere Theil die Unmöglichkeit kennt oder kennen muß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die Leistung nur theilweise unmöglich und der Vertrag in Ansehung des möglichen Theiles gültig ist oder wenn eine von mehreren wahlweise versprochenen Leistungen unmöglich ist.

Das B.G.B. enthält keine allgemeine Vorschrift über **culpa in contrahendo**.

§ 308. Die Unmöglichkeit der Leistung steht der Gültigkeit des Vertrags nicht entgegen, wenn die Unmöglichkeit gehoben werden kann und der Vertrag für den Fall geschlossen ist, daß die Leistung möglich wird.

Wird eine unmögliche Leistung unter einer anderen aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins versprochen, so ist der Vertrag gültig, wenn die Unmöglichkeit vor dem Eintritte der Bedingung oder des Termins gehoben wird.

Die Vorschriften des §. 308 finden im Falle des §. 2171 entsprechende Anwendung.

Verbotene Verträge.

§ 309. Verstößt ein Vertrag gegen ein gesetzliches Verbot, so finden die Vorschriften der §§. 307, 308 entsprechende Anwendung.

Vergl. §. 134. Für unsittliche Verträge gelten die Vorschriften der §§. 307, 308 nicht.

Verträge über ein Vermögen.

§ 310. Ein Vertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchtheil seines künftigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauche zu belasten, ist nichtig.

Vergl. §. 2274 ff.

§ 311. Ein Vertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, sein gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchtheil seines gegenwärtigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauche

zu belasten, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Wegen der Form §. 128.

Der Vertrag führt keine Universalsukzession herbei, sondern hat nur obligatorische Wirkung; die Uebertragung bezw. Belastung der zu dem Vermögen gehörenden Gegenstände erfolgt nach den Vorschriften der §§. 398, 413, 873, 925, 929 ff., 1032, 1069, 1085, 1153 ff., 1192, 1199, 1250.

Vertrag über den Nachlaß eines Dritten.

§ 312. Ein Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten ist nichtig. Das Gleiche gilt von einem Vertrag über den Pflichttheil oder ein Vermächtniß aus dem Nachlaß eines noch lebenden Dritten.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf einen Vertrag, der unter künftigen gesetzlichen Erben über den gesetzlichen Erbtheil oder den Pflichttheil eines von ihnen geschlossen wird. Ein solcher Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Siehe wegen der Form §. 128, wegen des Vertrages, durch den Jemand auf sein gesetzliches Erbrecht verzichtet, §§. 2346 ff.

Verpflichtung zur Uebertragung des Eig. an einem Grundstück.

§ 313. Ein Vertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem Grundstücke zu übertragen, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Ein ohne Beobachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalte nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

Wegen der Form siehe §. 128 und Einf.-Ges. Art. 142.

Der Vertrag begründet lediglich eine obligatorische Verpflichtung. Die Uebertragung des Eigenthums hat nach Maßgabe der §§. 873, 925 zu erfolgen.

Zubehör.

§ 314. Verpflichtet sich Jemand zur Veräußerung oder Belastung einer Sache, so erstreckt sich die Verpflichtung im Zweifel auch auf das Zubehör der Sache.

Wegen des Zubehörs siehe §§. 97, 98, vergl. §. 926.

Bestimmung der Leistung

1. durch einen der Vertragsschließenden.

§ 315. Soll die Leistung durch einen der Vertragschließenden

bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist.

Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Theile.[1])

Soll die Bestimmung nach billigem Ermessen erfolgen, so ist die getroffene Bestimmung für den anderen Theil nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urtheil getroffen; das Gleiche gilt, wenn die Bestimmung verzögert wird.[2])

[1]) Vergl. §§. 130 ff.

[2]) Die §§. 315—319 finden im Falle des §. 2156 entsprechende Anwendung.

2. durch einen Dritten.

§ 316. Ist der Umfang der für eine Leistung versprochenen Gegenleistung nicht bestimmt, so steht die Bestimmung im Zweifel demjenigen Theile zu, welcher die Gegenleistung zu fordern hat.

Vergl. §§. 612, 632, 653.

§ 317. Ist die Bestimmung der Leistung einem Dritten überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie nach billigem Ermessen zu treffen ist.

Soll die Bestimmung durch mehrere Dritte erfolgen, so ist im Zweifel Uebereinstimmung aller erforderlich; soll eine Summe bestimmt werden, so ist, wenn verschiedene Summen bestimmt werden, im Zweifel die Durchschnittssumme maßgebend.

Solange die Parteien sich nicht über die Person des Dritten geeinigt haben, ist der Vertrag im Zweifel nicht geschlossen (§. 154 Abs. 1 Satz 1).

§ 318. Die einem Dritten überlassene Bestimmung der Leistung erfolgt durch Erklärung gegenüber einem der Vertragschließenden.[1])

Die Anfechtung der getroffenen Bestimmung wegen Irrthums, Drohung oder arglistiger Täuschung steht nur den Vertragschließenden zu; Anfechtungsgegner ist der andere Theil. Die Anfechtung muß unverzüglich erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt hat. Sie ist ausgeschlossen, wenn dreißig Jahre verstrichen sind, nachdem die Bestimmung getroffen worden ist.[2])

[1]) Vergl. §. 130 ff.

[2]) Wegen der Anfechtung siehe §§. 119 ff., 142 ff.

§ 319. Soll der Dritte die Leistung nach billigem Ermessen bestimmen, so ist die getroffene Bestimmung für die Vertrag=

schließenden nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist. Die Bestimmung erfolgt in diesem Falle durch Urtheil; das Gleiche gilt, wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder wenn er sie verzögert.

Soll der Dritte die Bestimmung nach freiem Belieben treffen, so ist der Vertrag unwirksam, wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder wenn er sie verzögert.

Zweiter Titel.

Gegenseitiger Vertrag.

Die §§. 320 ff. regeln die Einrede des nicht erfüllten Vertrages. Ueber die Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung; vergl. aber §. 363.

Die Vorschriften der §§. 320—327 finden beim Kaufe, die Vorschriften der §§. 320, 322 beim vertragsmäßigen Rücktrittsrecht entsprechende Anwendung; §. 440 Abs. 1, § 348.

Einrede des nicht erfüllten Vertrages.

§ 320. Wer aus einem gegenseitigen Vertrage verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, es sei denn, daß er vorzuleisten verpflichtet ist. Hat die Leistung an Mehrere zu erfolgen, so kann dem Einzelnen der ihm gebührende Theil bis zur Bewirkung der ganzen Gegenleistung verweigert werden. Die Vorschrift des §. 273 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Ist von der einen Seite theilweise geleistet worden, so kann die Gegenleistung insoweit nicht verweigert werden, als die Verweigerung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnißmäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Theiles, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

Vorleistung.

§ 321. Wer aus einem gegenseitigen Vertrage vorzuleisten verpflichtet ist, kann, wenn nach dem Abschlusse des Vertrags in den Vermögensverhältnissen des anderen Theiles eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, die ihm obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Vergl. §. 610.

Erfüllung Zug um Zug.

§ 322. Erhebt aus einem gegenseitigen Vertrage der eine

Theil Klage auf die ihm geschuldete Leistung, so hat die Geltendmachung des dem anderen Theile zustehenden Rechtes, die Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern, nur die Wirkung, daß der andere Theil zur Erfüllung Zug um Zug zu verurtheilen ist.

Hat der klagende Theil vorzuleisten, so kann er, wenn der andere Theil im Verzuge der Annahme ist, auf Leistung nach Empfang der Gegenleistung klagen.

Auf die Zwangsvollstreckung findet die Vorschrift des §. 274 Abs. 2 Anwendung.

Vergl. die für die C.P.O. in Aussicht genommenen Ergänzungen der §§. 664, 684 und den neuen §. 676a in der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift.

Tragung der Gefahr.

§ 323. Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Theile obliegende Leistung in Folge eines Umstandes unmöglich, den weder er noch der andere Theil zu vertreten hat, so verliert er den Anspruch auf die Gegenleistung; bei theilweiser Unmöglichkeit mindert sich die Gegenleistung nach Maßgabe der §§. 472, 473.

Verlangt der andere Theil nach §. 281 Herausgabe des für den geschuldeten Gegenstand erlangten Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruchs, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet; diese mindert sich jedoch nach Maßgabe der §§. 472, 473 insoweit, als der Werth des Ersatzes oder des Ersatzanspruchs hinter dem Werthe der geschuldeten Leistung zurückbleibt.

Soweit die nach diesen Vorschriften nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, kann das Geleistete nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden.

Der §. 323 regelt die Tragung der Gefahr bei gegenseitigen Verträgen. Weitere Vorschriften über die Tragung der Gefahr in den §§. 446, 447, §. 588 Abs. 1, §. 644; vergl. §. 270 Satz 2, §. 300 Abs. 2, §. 350, §. 379 Abs. 2, §. 811 Abs. 2.

Zu Abs. 1 Halbsatz 1 vergl. §. 276—279.

§ 324. Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Theile obliegende Leistung in Folge eines Umstandes, den der andere Theil zu vertreten hat, unmöglich, so behält er den Anspruch auf die Gegenleistung.[1]) Er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge der Befreiung von der Leistung

erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

Das Gleiche gilt, wenn die dem einen Theile obliegende Leistung in Folge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes zu einer Zeit unmöglich wird, zu welcher der andere Theil im Verzuge der Annahme ist.

[1]) Vergl. §§. 276—279.

§ 325. Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Theile obliegende Leistung in Folge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, unmöglich, so kann der andere Theil Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder von dem Vertrage zurücktreten.[1]) Bei theilweiser Unmöglichkeit ist er, wenn die theilweise Erfüllung des Vertrags für ihn kein Interesse hat, berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit nach Maßgabe des §. 280 Abs. 2 zu verlangen oder von dem ganzen Vertrage zurückzutreten. Statt des Anspruchs auf Schadensersatz und des Rücktrittsrechts kann er auch die für den Fall des §. 323 bestimmten Rechte geltend machen.

Das Gleiche gilt in dem Falle des §. 283, wenn nicht die Leistung bis zum Ablaufe der Frist bewirkt wird oder wenn sie zu dieser Zeit theilweise nicht bewirkt ist.[2])

[1]) Vergl. §§. 276—279. [2]) Vergl. §. 454.

Vergl. auch den für die C.P.O. vorgeschlagenen neuen §. 230b in der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift.

Verzug.

§ 326. Ist bei einem gegenseitigen Vertrage der eine Theil mit der ihm obliegenden Leistung im Verzuge, so kann ihm der andere Theil zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne.[1]) Nach dem Ablaufe der Frist ist er berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem Vertrage zurückzutreten,[2]) wenn nicht die Leistung rechtzeitig erfolgt ist; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen. Wird die Leistung bis zum Ablaufe der Frist theilweise nicht bewirkt, so findet die Vorschrift des §. 325 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Hat die Erfüllung des Vertrags in Folge des Verzugs für den anderen Theil kein Interesse, so stehen ihm die im Abs. 1 bezeichneten Rechte zu, ohne daß es der Bestimmung einer Frist bedarf.

[1]) Anders bei einem Fixgeschäft nach §. 361. [2]) Vergl. §. 454

§ 327. Auf das in den §§. 325, 326 bestimmte Rücktrittsrecht finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§. 346 bis 356 entsprechende Anwendung. Erfolgt der Rücktritt wegen eines Umstandes, den der andere Theil nicht zu vertreten hat, so haftet dieser nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

Vergl. §. 636 Abs. 1.

Dritter Titel.

Versprechen der Leistung an einen Dritten.

Das B.G.B. erkennt grundsätzlich die Gültigkeit der Verträge zu Gunsten Dritter an. Der Dritte erwirbt unmittelbar aus dem Vertrage ein Recht auf die ausbedungene Leistung, ohne daß es seines Beitritts zu dem Vertrage bedarf. Die Entscheidung der Frage, ob nach dem Vertrage der Dritte das Forderungsrecht unmittelbar erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder erst unter gewissen Voraussetzungen entstehen, und ob den Vertragsschließenden die Befugniß vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern, bleibt in Ermangelung einer besonderen Bestimmung der Vertragschließenden der Auslegung des Vertrages überlassen (§. 328 Abs. 2). Indessen stellt der Entwurf, um in dieser Hinsicht die erforderliche Sicherheit zu schaffen, eine Reihe von Auslegungsregeln auf (§§. 329—332). Des Weiteren sind im 3. Titel noch einige praktisch wichtige Einzelfragen entschieden (§§. 333—335). Vergl. auch §§. 414 ff., §§. 525 ff.

Wegen der Eheverträge und der Erbverträge, mit denen häufig Verträge zu Gunsten Dritter verbunden werden, siehe §§. 1432 ff., §§. 2274 ff.

Gültigkeit der Verträge zu Gunsten Dritter.

§ 328. Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

In Ermangelung einer besonderen Bestimmung ist aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrags, zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragschließenden die Befugniß vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.

Der Vertrag zu Gunsten eines Dritten kann formlos geschlossen werden, wenn nicht aus anderen Gründen eine besondere Form zu

beobachten ist; vergl. in letzterer Beziehung die häufigen Fälle der §§. 311—313.

Auslegungsregeln.

§ 329. Verpflichtet sich in einem Vertrage der eine Theil zur Befriedigung eines Gläubigers des anderen Theiles, ohne die Schuld zu übernehmen, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Gläubiger unmittelbar das Recht erwerben soll, die Befriedigung von ihm zu fordern.

Vergl. §. 415.

§ 330. Wird in einem Lebensversicherungs-[1]) oder einem Leibrentenvertrage[2]) die Zahlung der Versicherungssumme oder der Leibrente an einen Dritten bedungen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwerben soll, die Leistung zu fordern. Das Gleiche gilt, wenn bei einer unentgeltlichen Zuwendung dem Bedachten eine Leistung an einen Dritten auferlegt oder bei einer Vermögens- oder Gutsübernahme von dem Uebernehmer eine Leistung an einen Dritten zum Zwecke der Abfindung versprochen wird.[3])

[1]) Bezüglich des Versicherungsrechts siehe den Vorbehalt für die Landesgesetzgebung im Einf.-Ges. Art. 75.

[2]) §§. 759 ff. [3]) Vergl. Einf.-Ges. Art. 96.

§ 331. Soll die Leistung an den Dritten nach dem Tode desjenigen erfolgen, welchem sie versprochen wird, so erwirbt der Dritte das Recht auf die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Versprechensempfängers.

Stirbt der Versprechensempfänger vor der Geburt des Dritten, so kann das Versprechen, an den Dritten zu leisten, nur dann noch aufgehoben oder geändert werden, wenn die Befugniß dazu vorbehalten worden ist.

§ 332. Hat sich der Versprechensempfänger die Befugniß vorbehalten, ohne Zustimmung des Versprechenden an die Stelle des in dem Vertrage bezeichneten Dritten einen Anderen zu setzen, so kann dies im Zweifel auch in einer Verfügung von Todeswegen geschehen.

Die Vorschrift hat namentlich Bedeutung für Lebensversicherungsverträge.

Zurückweisung des Rechtes durch den Dritten.

§ 333. Weist der Dritte das aus dem Vertrag erworbene Recht dem Versprechenden gegenüber[1]) zurück, so gilt das Recht als nicht erworben.

[1]) d. h. durch eine dem Versprechenden gegenüber abzugebende Erklärung (§§. 130—132).

Einwendungen gegen den Dritten.

§ 334. Einwendungen aus dem Vertrage stehen dem Versprechenden auch gegenüber dem Dritten zu.

Forderungsrecht des Versprechensempfängers.

§ 335. Der Versprechensempfänger kann, sofern nicht ein anderer Wille der Vertragschließenden anzunehmen ist, die Leistung an den Dritten auch dann fordern, wenn diesem das Recht auf die Leistung zusteht.

Bei Lebensversicherungen wird häufig das Gegentheil ausgemacht.

Vierter Titel.

Draufgabe. Vertragsstrafe.

Draufgabe.

§ 336. Wird bei der Eingehung eines Vertrags etwas als Draufgabe gegeben, so gilt dies als Zeichen des Abschlusses des Vertrags.

Die Draufgabe gilt im Zweifel nicht als Reugeld.

§ 337. Die Draufgabe ist im Zweifel auf die von dem Geber geschuldete Leistung anzurechnen oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der Erfüllung des Vertrags zurückzugeben.

Wird der Vertrag wieder aufgehoben, so ist die Draufgabe zurückzugeben.

§ 338. Wird die vom dem Geber geschuldete Leistung in Folge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, unmöglich oder verschuldet der Geber die Wiederaufhebung des Vertrags, so ist der Empfänger berechtigt, die Draufgabe zu behalten.[1]) Verlangt der Empfänger Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so ist die Draufgabe im Zweifel anzurechnen oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der Leistung des Schadensersatzes zurückzugeben.

[1]) Vergl. §§. 276—279.

Vertragsstrafe.

§ 339. Verspricht der Schuldner dem Gläubiger für den Fall, daß er seine Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, die Zahlung einer Geldsumme als Strafe, so ist

die Strafe[1]) verwirkt, wenn er in Verzug[2]) kommt. Besteht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen, so tritt die Verwirkung mit der Zuwiderhandlung ein.

[1]) Die Vertragsstrafe kann sowohl für vertragsmäßige als auch für andere Verbindlichkeiten vereinbart werden. Das Strafversprechen ist auch nach der Entstehung der Hauptverbindlichkeit zulässig. Die Strafe hat aber einen akzessorischen Charakter; sie setzt mithin eine gültige Hauptverbindlichkeit voraus.

[2]) §§. 284 ff.

Erfüllung statt der Strafe.

§ 340. Hat der Schuldner die Strafe für den Fall versprochen, daß er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so kann der Gläubiger die verwirkte Strafe statt der Erfüllung verlangen. Erklärt[1]) der Gläubiger dem Schuldner, daß er die Strafe verlange, so ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.

Steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu, so kann er die verwirkte Strafe als Mindestbetrag des Schadens verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

[1]) §§. 130—132.

Erfüllung neben der Strafe.

§ 341. Hat der Schuldner die Strafe für den Fall versprochen, daß er seine Verbindlichkeit nicht in gehöriger Weise, insbesondere nicht zu der bestimmten Zeit, erfüllt, so kann der Gläubiger die verwirkte Strafe neben der Erfüllung verlangen.

Steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen der nicht gehörigen Erfüllung zu, so finden die Vorschriften des §. 340 Abs. 2 Anwendung.

Nimmt der Gläubiger die Erfüllung an, so kann er die Strafe nur verlangen, wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme vorbehält.

§ 342. Wird als Strafe eine andere Leistung als die Zahlung einer Geldsumme versprochen, so finden die Vorschriften der §§. 339 bis 341 Anwendung; der Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger die Strafe verlangt.

Ermäßigung der Strafe durch den Richter.

§ 343. Ist eine verwirkte Strafe unverhältnißmäßig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.[1]) Bei der Beurtheilung

der Angemessenheit ist jedes berechtigte Interesse des Gläubigers, nicht blos das Vermögensinteresse, in Betracht zu ziehen. Nach der Entrichtung der Strafe ist die Herabsetzung ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt auch außer den Fällen der §§. 339, 342, wenn Jemand eine Strafe für den Fall verspricht, daß er eine Handlung vornimmt oder unterläßt.[2])

[1]) Der Schuldner hat zu beweisen, daß die Strafe unverhältnißmäßig hoch ist.

[2]) Der Abs. 2 soll eine Umgehung des Abs. 1 abschneiden.

§ 344. Erklärt das Gesetz das Versprechen einer Leistung für unwirksam,[1]) so ist auch die für den Fall der Nichterfüllung des Versprechens getroffene Vereinbarung einer Strafe unwirksam, selbst wenn die Parteien die Unwirksamkeit des Versprechens gekannt haben.

[1]) Das Versprechen ist unwirksam, wenn die Erklärung des Versprechenden oder der Vertrag, zu dessen Erfordernissen sie gehört, unwirksam oder nichtig ist. Fälle der Nichtigkeit vergl. §§. 134, 138, 306, 310, 1136, 1149, 1229, 2302.

Beweislast.

§ 345. Bestreitet der Schuldner die Verwirkung der Strafe, weil er seine Verbindlichkeit erfüllt habe, so hat er die Erfüllung zu beweisen, sofern nicht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.

Fünfter Titel.

Rücktritt.

Die §§. 346—361 regeln das vertragsmäßige Rücktrittsrecht. Die Vorschriften haben aber insofern eine weitertragende Bedeutung, als sie kraft ausdrücklicher Bestimmung auf die Fälle des gesetzlichen Rücktrittsrechts bei gegenseitigen Verträgen (§. 327) und auf gewisse verwandte Fälle, insbesondere auf das Recht der Wandelung bei dem Kaufe (§. 467) und dem Werkvertrag (§. 634 Abs. 4) entsprechende Anwendung finden; vergl. noch §. 280 Abs. 2 Satz 2, §. 286 Abs. 2 Satz 2, §. 545 Abs. 2, §. 555, §. 628 Abs. 1 Satz 3, §. 527 Abs. 1.

Der Rücktritt erfolgt durch einseitige Erklärung. Wenn der Rücktritt erklärt ist, sollen die Betheiligten thunlichst in die gleiche Lage zurückversetzt werden, wie wenn der Vertrag nicht geschlossen wäre. Dies wird aber nicht so bewirkt, daß dem Rücktritt dingliche Wirkung beigelegt wird, sondern es wird lediglich eine persönliche Verpflichtung für die Betheiligten begründet, sich gegenseitig das Empfangene zurückzugewähren.

Wirkung des Rücktritts.

§ 346. Hat sich in einem Vertrag ein Theil den Rücktritt vorbehalten, so sind die Parteien, wenn der Rücktritt erfolgt, verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Für geleistete Dienste sowie für die Ueberlassung der Benutzung einer Sache ist der Werth zu vergüten oder, falls in dem Vertrag eine Gegenleistung in Geld bestimmt ist, diese zu entrichten.

Durch den Rücktritt wird der Vertrag hinfällig;- jeder der Betheiligten hat gegenüber dem Anspruch auf Erfüllung eine unverjährbare Einrede.

Das Rücktrittsrecht unterliegt nicht der Verjährung; die durch den Rücktritt erzeugten Ansprüche dagegen sind der Verjährung unterworfen (§. 194).

§ 347. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe bestimmt sich im Falle des Rücktritts von dem Empfange der Leistung an nach den Vorschriften,[1]) welche für das Verhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigenthumsanspruchs an gelten. Das Gleiche gilt von dem Anspruch auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und von dem Anspruch auf Ersatz von Verwendungen. Eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.[2])

[1]) §§. 989ff. [2]) §. 246.

Erfüllung Zug um Zug.

§ 348. Die sich aus dem Rücktritt ergebenden Verpflichtungen der Parteien sind Zug um Zug zu erfüllen. Die Vorschriften der §§. 320, 322 finden entsprechende Anwendung.

Wegen der Durchführung des Rücktrittsrechts im Prozesse vergl. die für die C.P.O. vorgeschlagenen Ergänzungen der §§. 664, 684 und den neuen §. 676a in der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift.

Erklärung des Rücktritts.

§ 349. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Theile.

Vergl. §§. 130ff.

Ausschluß des Rücktritts.

§ 350. Der Rücktritt wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gegenstand, welchen der Berechtigte empfangen hat, durch Zufall untergegangen ist.

Die Parteien können eine andere Regelung vereinbaren.

§ 351. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte eine wesentliche Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe des empfangenen Gegenstandes verschuldet hat. Der Untergang eines erheblichen Theiles steht einer wesentlichen Verschlechterung des Gegenstandes, das von dem Berechtigten nach §. 278 zu vertretende Verschulden eines Anderen steht dem eigenen Verschulden des Berechtigten gleich.

§ 352. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte die empfangene Sache durch Verarbeitung oder Umbildung in eine Sache anderer Art umgestaltet hat.

Vergl. §. 950. Für die Anwendung des §. 346 ist es gleichgültig, ob durch die Verarbeitung oder Umbildung eine Vermehrung oder eine Minderung des Werthes eingetreten ist.

§ 353. Hat der Berechtigte den empfangenen Gegenstand oder einen erheblichen Theil des Gegenstandes veräußert oder mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn bei demjenigen, welcher den Gegenstand in Folge der Verfügung erlangt hat, die Voraussetzungen des §. 351 oder des §. 352 eingetreten sind.

Einer Verfügung des Berechtigten steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung[1]) oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

[1]) Vergl. §. 135 Abs. 2 Satz 2.

Verzug des zum Rücktritt Berechtigten.

§ 354. Kommt der Berechtigte mit der Rückgewähr des empfangenen Gegenstandes oder eines erheblichen Theiles des Gegenstandes in Verzug, so kann ihm der andere Theil eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Der Rücktritt wird unwirksam, wenn nicht die Rückgewähr vor dem Ablaufe der Frist erfolgt.

Vergl. §. 193.

Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts.

§ 355. Ist für die Ausübung des Rücktrittsrechts eine Frist nicht vereinbart, so kann dem Berechtigten von dem anderen Theile für die Ausübung eine angemessene Frist bestimmt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn nicht der Rücktritt vor dem Ablaufe der Frist erklärt wird.

Die Vorschrift ist mit Rücksicht darauf gegeben, daß das Rücktritts=

recht nicht der Verjährung unterliegt (Anm. zu §. 346); sie ermöglicht dem anderen Theile den Schwebezustand zu beseitigen.

Untheilbarkeit des Rücktrittsrechts.

§ 356. Sind bei einem Vertrag auf der einen oder der anderen Seite Mehrere betheiligt, so kann das Rücktrittsrecht nur von allen und gegen alle ausgeübt werden. Erlischt das Rücktrittsrecht für einen der Berechtigten, so erlischt es auch für die übrigen.

Vergl. §§. 474, 502, 513.

§ 357. Hat sich der eine Theil den Rücktritt für den Fall vorbehalten, daß der andere Theil seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so ist der Rücktritt unwirksam, wenn der andere Theil sich von der Verbindlichkeit durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach dem Rücktritte die Aufrechnung erklärt.

Vergl. §. 388.

§ 358. Hat sich der eine Theil den Rücktritt für den Fall vorbehalten, daß der andere Theil seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, und bestreitet dieser die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts, weil er erfüllt habe, so hat er die Erfüllung zu beweisen, sofern nicht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.

Vergl. §. 345.

Reugeld.

§ 359. Ist der Rücktritt gegen Zahlung eines Reugeldes vorbehalten, so ist der Rücktritt unwirksam, wenn das Reugeld nicht vor oder bei der Erklärung entrichtet wird und der andere Theil aus diesem Grunde die Erklärung unverzüglich zurückweist. Die Erklärung ist jedoch wirksam, wenn das Reugeld unverzüglich nach der Zurückweisung entrichtet wird.

Vergl. §§. 111, 174.

Vorbehalt der Rechtsverwirkung.

§ 360. Ist ein Vertrag mit dem Vorbehalte geschlossen, daß der Schuldner seiner Rechte aus dem Vertrage verlustig sein soll, wenn er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so ist der Gläubiger bei dem Eintritte dieses Falles zum Rücktritte von dem Vertrage berechtigt.

Der Vorbehalt hat keine dingliche Wirkung.

Fixgeschäft.

§ 361. Ist in einem gegenseitigen Vertrage vereinbart, daß

die Leistung des einen Theiles genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der andere Theil zum Rücktritte berechtigt sein soll, wenn die Leistung nicht zu der bestimmten Zeit oder innerhalb der bestimmten Frist erfolgt.

Der Berechtigte hat außerdem die sich aus §. 326 ergebenden Befugnisse.

Dritter Abschnitt.

Erlöschen der Schuldverhältnisse.

Neben den im 3. Abschnitt aufgestellten Bestimmungen über das Erlöschen von Schuldverhältnissen (Erfüllung, Hinterlegung, Aufrechnung, Erlaß) kommen noch eine Reihe anderer Erlöschungsgründe in Betracht, und zwar einmal solche, welche an anderer Stelle geregelt sind, nämlich die Erfüllung einer auflösenden Bedingung, die Verjährung und das Unmöglichwerden der Leistung, und sodann solche, hinsichtlich deren das Gesetz keine allgemeinen Vorschriften enthält, nämlich die Vereinigung von Forderungsrecht und Schuld in einer Person, der Tod des Gläubigers oder des Schuldners, die Aufhebung des Schuldverhältnisses durch Vereinbarung der Parteien. Hinsichtlich dieser letzteren Erlöschungsgründe sind allgemeine Vorschriften theils für überflüssig, theils für bedenklich erachtet. Die Novation ist im Gesetze nicht als selbständiges Institut aufrecht erhalten (vergl. §. 364 Abs. 2); es ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Parteien vertragsmäßig ein der römisch-rechtlichen Novation entsprechendes Verhältniß festsetzen. Auch über den concursus duarum causarum lucrativarum enthält das Gesetz keine Bestimmung. Wegen des Urtheils vergl. den für die C.P.O. vorgeschlagenen §. 293a in der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift.

Erster Titel.

Erfüllung.

Bewirkung der geschuldeten Leistung.

§ 362. Das Schuldverhältniß erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.

Wird an einen Dritten zum Zwecke der Erfüllung geleistet, so finden die Vorschriften des §. 185 Anwendung.

Die Leistung kann von einem Dritten bewirkt werden, wenn dies ihrer Natur nach möglich ist. Vergl. §§. 267, 268.

Die Befriedigung des Gläubigers hat in einer Reihe von Fällen nicht die Folge, daß die Forderung erlischt, sondern die, daß die Forderung auf denjenigen übertragen wird, welcher den Gläubiger befriedigt. Siehe z. B. §. 426 Abs. 2, §. 774 Abs. 1, §. 1143 Abs. 1, §. 1225.

Annahme einer Leistung als Erfüllung.

§ 363. Hat der Gläubiger eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen, so trifft ihn die Beweislast, wenn er die Leistung deshalb nicht als Erfüllung gelten lassen will, weil sie eine andere als die geschuldete Leistung oder weil sie unvollständig gewesen sei.

Die Vorschrift hat namentlich Bedeutung bei gegenseitigen Verträgen, wenn die Einrede des nicht erfüllten Vertrages vorgeschützt wird; sie gilt aber auch bei allen anderen Schuldverhältnissen.

Annahme einer Leistung an Erfüllungsstatt.

§ 364. Das Schuldverhältniß erlischt, wenn der Gläubiger eine andere als die geschuldete Leistung an Erfüllungsstatt annimmt.[1][2]

Uebernimmt der Schuldner zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers diesem gegenüber eine neue Verbindlichkeit, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß er die Verbindlichkeit an Erfüllungsstatt übernimmt.[3]

[1]) Vergl. die besonderen Bestimmungen für die Anweisung in den §§. 787, 788.

[2]) Erlischt die Forderung durch Annahme einer Leistung an Erfüllungsstatt, so erlöschen auch die mit der Forderung zusammenhängenden akzessorischen Rechte.

[3]) Der Abs. 2 trifft den sehr häufigen Fall, daß für eine Schuld ein Wechsel ausgestellt wird.

Gewährleistung.

§ 365. Wird eine Sache, eine Forderung gegen einen Dritten oder ein anderes Recht an Erfüllungsstatt gegeben, so hat der Schuldner wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der Sache in gleicher Weise wie ein Verkäufer[1]) Gewähr zu leisten.[2])

[1]) Siehe §§. 433ff., 459ff.

[2]) Die frühere Forderung lebt nicht wieder auf, wenn sich ein Mangel der an Erfüllungsstatt hingegebenen Sache 2c. herausstellt.

Anrechnung einer Leistung.

§ 366. Ist der Schuldner dem Gläubiger aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung sämmtlicher Schulden aus, so wird diejenige Schuld getilgt, welche er bei der Leistung bestimmt.

Trifft der Schuldner keine Bestimmung, so wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnißmäßig getilgt.

Vergl. §. 396.

§ 367. Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

Bestimmt der Schuldner eine andere Anrechnung, so kann der Gläubiger die Annahme der Leistung ablehnen.

Der Abs. 2 hat namentlich die Bedeutung, daß der Gläubiger durch die Verweigerung der Annahme nicht in Verzug kommt.

Quittung.

§ 368. Der Gläubiger hat gegen Empfang der Leistung auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntniß (Quittung) zu ertheilen. Hat der Schuldner ein rechtliches Interesse, daß die Quittung in anderer Form ertheilt wird, so kann er die Ertheilung in dieser Form verlangen.

Die Quittung kann bei allen Leistungen, durch welche eine Schuld erfüllt wird, verlangt werden, insbesondere auch bei Baarzahlung im Kleinhandel.

Der Schuldner hat hinsichtlich der Quittung ein Zurückbehaltungsrecht.

Der Gläubiger kommt, wenn ihm die Leistung gegen Quittung angeboten wird und er die Quittung verweigert, in Annahmeverzug.

Die Quittung hat nicht den Charakter eines den Empfang der geschuldeten Leistung bindend feststellenden Anerkenntnisses, sondern dient lediglich als Beweismittel; die Parteien können aber unter Benutzung der Form der Quittung einen Erlaßvertrag schließen; vergl. §. 397 Abs. 2.

Kosten der Quittung.

§ 369. Die Kosten der Quittung hat der Schuldner zu tragen und vorzuschießen, sofern nicht aus dem zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein Anderes ergiebt.

Treten in Folge einer Uebertragung der Forderung oder im Wege der Erbfolge an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers mehrere Gläubiger, so fallen die Mehrkosten den Gläubigern zur Last.

Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über die Haftbarkeit aller an

der Aufnahme einer Urkunde Betheiligten für die vorgeschriebene Stempelgebühr bleiben unberührt.

Quittung als Empfangsermächtigung.

§ 370. Der Ueberbringer einer Quittung gilt als ermächtigt, die Leistung zu empfangen, sofern nicht die dem Leistenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

Die Vorschrift entspricht dem H.G.B. Art. 296.

Rückgabe eines Schuldscheins.

§ 371. Ist über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt worden, so kann der Schuldner neben der Quittung Rückgabe des Schuldscheins verlangen. Behauptet der Gläubiger, zur Rückgabe außer Stande zu sein, so kann der Schuldner das öffentlich beglaubigte[1]) Anerkenntniß verlangen, daß die Schuld erloschen sei.[2])

[1]) §. 129. [2]) Die Kosten hat der Gläubiger zu tragen.

Zweiter Titel.

Hinterlegung.

Die §§. 372—386 betreffen diejenige Hinterlegung, zu welcher der Schuldner unter gewissen Voraussetzungen zu dem Zwecke berechtigt ist, um sich von seiner Verbindlichkeit zu befreien, die Hinterlegung als Ersatz der Bewirkung der geschuldeten Leistung an den Gläubiger. Mitinbegriffen sind diejenigen Fälle, in welchen der Gläubiger behindert ist, Leistung an seine Person zu verlangen, aber doch die Hinterlegung als Erfüllung fordern darf. Nicht in Frage stehen hier die Fälle, in denen die Hinterlegung zu anderen Zwecken, namentlich zur Sicherheitsleistung, dient (§. 232 ff.). Insbesondere werden durch die Bestimmungen dieses Titels die Vorschriften der Prozeßgesetze, insoweit sie eine Hinterlegung anordnen oder nachlassen, und die Frage nach der Bedeutung und Wirkung einer solchen Hinterlegung nicht berührt.

Die nähere Regelung des Hinterlegungswesens ist der Landesgesetzgebung überlassen (Einf.-Ges. Art. 144—146).

Hinterlegungsbefugniß des Schuldners.

§ 372. Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten kann der Schuldner bei einer dazu bestimmten öffentlichen Stelle für den Gläubiger hinterlegen, wenn der Gläubiger im Verzuge der Annahme ist. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner aus einem anderen in der Person des Gläubigers liegenden Grunde oder in Folge einer nicht auf Fahrlässigkeit

beruhenden Ungewißheit über die Person des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

Die Befugniß zur Hinterlegung ist unabhängig von einem Verschulden des Gläubigers.

Weitere Fälle, in denen der Schuldner für berechtigt erklärt wird, die geschuldete Leistung zu hinterlegen, in den §§. 1142, 1171, 1224.

An Stelle des Schuldners kann auch ein Dritter hinterlegen, wenn die Voraussetzungen des §. 372 vorliegen. Vergl. §. 268 Abs. 2.

§ 373. Ist der Schuldner nur gegen eine Leistung des Gläubigers zu leisten verpflichtet, so kann er das Recht des Gläubigers zum Empfange der hinterlegten Sache von der Bewirkung der Gegenleistung abhängig machen.

Vergl. z. B. die §§. 255, 273, 320.

Ort der Hinterlegung.

§ 374. Die Hinterlegung hat bei der Hinterlegungsstelle des Leistungsorts zu erfolgen; hinterlegt der Schuldner bei einer anderen Stelle, so hat er dem Gläubiger den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Der Schuldner hat dem Gläubiger die Hinterlegung unverzüglich anzuzeigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.

Ein Verstoß gegen die Vorschrift des Abs. 1 Halbsatz 1 macht die Hinterlegung nicht unwirksam.

Der §. 374 setzt die Existenz von gesetzlich eingerichteten öffentlichen Hinterlegungsstellen voraus.

Uebersendung durch die Post.

§ 375. Ist die hinterlegte Sache der Hinterlegungsstelle durch die Post übersendet worden, so wirkt die Hinterlegung auf die Zeit der Aufgabe der Sache zur Post zurück.

Recht zur Rücknahme.

§ 376. Der Schuldner hat das Recht, die hinterlegte Sache zurückzunehmen.

Die Rücknahme ist ausgeschlossen:

1. wenn der Schuldner der Hinterlegungsstelle erklärt, daß er auf das Recht zur Rücknahme verzichte;[1])
2. wenn der Gläubiger der Hinterlegungsstelle die Annahme erklärt;
3. wenn der Hinterlegungsstelle ein zwischen dem Gläubiger

und dem Schuldner ergangenes rechtskräftiges Urtheil vorgelegt wird, das die Hinterlegung für rechtmäßig erklärt.[2])

[1]) Abweichend §. 382 Halbsatz 2.

[2]) Vergl. die für die C.P.O. vorgeschlagene Aenderung des §. 72 in der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift.

§ 377. Das Recht zur Rücknahme ist der Pfändung nicht unterworfen.

Wird über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so kann während des Konkurses das Recht zur Rücknahme auch nicht von dem Schuldner ausgeübt werden.

Vergl. §. 400.

Wirkung der Hinterlegung.

§ 378. Ist die Rücknahme der hinterlegten Sache ausgeschlossen, so wird der Schuldner durch die Hinterlegung von seiner Verbindlichkeit in gleicher Weise befreit, wie wenn er zur Zeit der Hinterlegung an den Gläubiger geleistet hätte.

Liegen die Voraussetzungen des §. 378 vor, so erlöschen auch die mit der Schuld zusammenhängenden Nebenverbindlichkeiten.

§ 379. Ist die Rücknahme der hinterlegten Sache nicht ausgeschlossen, so kann der Schuldner den Gläubiger auf die hinterlegte Sache verweisen.

Solange die Sache hinterlegt ist, trägt der Gläubiger die Gefahr und ist der Schuldner nicht verpflichtet, Zinsen[1]) zu zahlen oder Ersatz für nicht gezogene Nutzungen[2]) zu leisten.

Nimmt der Schuldner die hinterlegte Sache zurück, so gilt die Hinterlegung als nicht erfolgt.

[1]) §. 246. [2]) §. 100.

§ 380. Soweit nach den für die Hinterlegungsstelle geltenden Bestimmungen zum Nachweise der Empfangsberechtigung des Gläubigers eine diese Berechtigung anerkennende Erklärung des Schuldners erforderlich oder genügend ist, kann der Gläubiger von dem Schuldner die Abgabe der Erklärung unter denselben Voraussetzungen verlangen, unter denen er die Leistung zu fordern berechtigt sein würde, wenn die Hinterlegung nicht erfolgt wäre.

Kosten der Hinterlegung.

§ 381. Die Kosten der Hinterlegung fallen dem Gläubiger zur Last, sofern nicht der Schuldner die hinterlegte Sache zurücknimmt.

§ 382. Das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Empfange der Anzeige von der Hinterlegung, wenn nicht der Gläubiger sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet; der Schuldner ist zur Rücknahme berechtigt, auch wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hat.

Vergl. Einf.-Ges. Art. 145 Abs. 1 Satz 2.

Oeffentliche Versteigerung.

§ 383. Ist die geschuldete bewegliche Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so kann der Schuldner sie im Falle des Verzugs des Gläubigers am Leistungsorte versteigern[1]) lassen und den Erlös hinterlegen. Das Gleiche gilt in den Fällen des §. 372 Satz 2, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

Ist von der Versteigerung am Leistungsort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist die Sache an einem geeigneten anderen Orte zu versteigern.

Die Versteigerung hat durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer öffentlich zu erfolgen (öffentliche Versteigerung).[2]) Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der Sache öffentlich bekannt zu machen.[3])

[1]) Vorschriften für die Versteigerung in den §§. 156, 457, 458, §. 935 Abs. 2 rc.

[2]) Weitere Fälle der öffentlichen Versteigerung: § 966 Abs. 2, §§. 979ff., 1219, 1220, 1235ff.

[3]) Die Vorschriften der C.P.O. §§. 716ff. werden durch den §. 383 nicht berührt.

§ 384. Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem sie dem Gläubiger angedroht worden ist; die Androhung darf unterbleiben, wenn die Sache dem Verderb ausgesetzt und mit dem Aufschube der Versteigerung Gefahr verbunden ist.

Der Schuldner hat den Gläubiger von der Versteigerung unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Die Androhung und die Benachrichtigung[1]) dürfen unterbleiben, wenn sie unthunlich sind.

[1]) Vergl. §§. 130—132.

Verkauf aus freier Hand.

§ 385. Hat die Sache einen Börsen- oder Marktpreis, so kann

der Schuldner den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken.

Vergl. §§. 457, 458, 1221, 1235.

Kosten der Versteigerung.

§ 386. Die Kosten der Versteigerung oder des nach §. 385 erfolgten Verkaufs fallen dem Gläubiger zur Last, sofern nicht der Schuldner den hinterlegten Erlös zurücknimmt.

Dritter Titel.

Aufrechnung.

Das B.G.B. ordnet nur das gesetzliche Recht zur Aufrechnung. Die Regelung der vertragsmäßigen Aufrechnung bleibt der Vereinbarung der Betheiligten überlassen. Der §. 387 stellt die Voraussetzungen fest, unter welchen aufgerechnet werden kann, der §. 388 normirt die Art und Weise, wie die Aufrechnung erfolgt, der §. 389 die Wirkung der erfolgten Aufrechnung. Die §§. 390—395 stellen für eine Reihe von Fällen Beschränkungen der Aufrechnung fest. Der §. 396 betrifft den Fall, daß sich mehrere Schuldposten gegenüber stehen. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufrechnung vorhanden, so hat jeder Theil das Recht, mit seiner Forderung gegen die Forderung des anderen Theiles aufzurechnen. Dieses Recht verwirklicht er durch die von ihm dem anderen Theile gegenüber abzugebende Willenserklärung, daß er seine Forderung gegen diejenige des Anderen aufrechne. Die Aufrechnung ist darnach ein einseitiges Rechtsgeschäft des Aufrechnenden, welches in seiner Wirksamkeit davon abhängig ist, daß es den Betheiligten gegenüber vorgenommen wird. Eine prozessuale Geltendmachung der Aufrechnung im Wege der Einrede ist nicht erforderlich. Die Existenz des Rechtes zur Aufrechnung giebt keine Einrede; die vollzogene Aufrechnung begründet dagegen, wie die Zahlung, den materiellen Einwand, daß der Gläubiger befriedigt sei. Die Regelung der Aufrechnung im B.G.B. führt auch zu einer Aenderung der C.P.O. Die C.P.O. hat mit Rücksicht auf den in Deutschland bei Erlaß dieses Gesetzes herrschenden verschiedenen Zustand des Privatrechts die Aufrechnung wesentlich nur als Geltendmachung einer Gegenforderung im Prozesse behandelt. Nach dem B.G.B. ist dagegen die Aufrechnung eine Einrichtung des materiellen Rechtes. Es ist eine diesem Gesichtspunkt Rechnung tragende Aenderung der C.P.O. §§. 136, 234, 293, 491 in Aussicht genommen; vergl. die dem Reichstage vorgelegte Denkschrift.

Voraussetzungen.

§ 387. Schulden zwei Personen einander Leistungen, die ihrem Gegenstande nach gleichartig sind, so kann jeder Theil seine

Forderung gegen die Forderung des anderen Theiles aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann.

Liquidität der aufzurechnenden Forderung ist nicht materielle Voraussetzung der Aufrechnung. Mit ungültigen Forderungen (vergl. §§. 656, 762) kann nicht aufgerechnet werden.

Durchführung.

§ 388. Die Aufrechnung erfolgt durch Erklärung[1]) gegenüber dem anderen Theile.[2]) Die Erklärung ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

[1]) §§. 130—132.

[2]) Die Aufrechnung kann innerhalb oder außerhalb des Prozesses erklärt werden. Ihre Geltendmachung im Prozesse hat die Bedeutung des Einwandes, daß durch eine frühere oder durch die gegenwärtige Erklärung die mit der Klage geltend gemachte Forderung aufgehoben sei.

Aufrechnung Seitens eines Dritten in §. 268 Abs. 2, §. 1142 Abs. 2; Geltendmachung des dem Hauptschuldner zustehenden Rechtes zur Aufrechnung Seitens eines Dritten in §. 770 Abs. 2, §. 1137 Abs. 1 Satz 1, §. 1211 Abs. 1 Satz 1.

Wirkung.

§ 389. Die Aufrechnung bewirkt, daß die Forderungen, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in welchem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind.

Vergl. §. 357, §. 554 Abs. 2.

Beschränkungen.

§ 390. Eine Forderung, der eine Einrede entgegensteht, kann nicht aufgerechnet werden. Die Verjährung schließt die Aufrechnung nicht aus, wenn die verjährte Forderung zu der Zeit, zu welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.

Vergl. § 479.

§ 391. Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß für die Forderungen verschiedene Leistungs- oder Ablieferungsorte bestehen. Der aufrechnende Theil hat jedoch den Schaden zu ersetzen, den der andere Theil dadurch erleidet, daß er in Folge der Aufrechnung die Leistung nicht an dem bestimmten Orte erhält oder bewirken kann.

Ist vereinbart, daß die Leistung zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte erfolgen soll, so ist im Zweifel an-

zunehmen, daß die Aufrechnung einer Forderung, für die ein anderer Leistungsort besteht, ausgeschlossen sein soll.

Vergl. §§. 269—271.

Aufrechnung gegen eine in Beschlag genommene Forderung.

§ 392. Durch die Beschlagnahme[1]) einer Forderung wird die Aufrechnung einer dem Schuldner gegen den Gläubiger zustehenden Forderung nur dann ausgeschlossen, wenn der Schuldner seine Forderung nach der Beschlagnahme erworben hat oder wenn seine Forderung erst nach der Beschlagnahme und später als die in Beschlag genommene Forderung fällig geworden ist.

[1]) C.P.O. §§. 730 ff.

Aufrechnung gegen eine Ford. aus einer unerlaubten Handlung.

§ 393. Gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung ist die Aufrechnung nicht zulässig.

Vergl. §. 273 Abs. 2.

Aufrechnung gegen eine nicht pfändbare Forderung.

§ 394. Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist,[1]) findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt. Gegen die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine, zu beziehenden Hebungen können jedoch geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.[2])

[1]) C.P.O. §. 749. Vergl. Einf.-Ges. Art. 81.

[2]) Vergl. hierzu: Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen ꝛc., v. 1. Juni 1884 Art. 8; Krankenversicherungsges. v. 15. Juli 1883 bezw. 10. April 1892 §. 56; Unfallversicherungsges. v. 6. Juli 1884 §. 68 nebst Ges. v. 28. Mai 1885 §. 1, Ges. v. 5. Mai 1886 §. 73, Ges. v. 11. Juli 1887 §. 68, Ges. v. 13. Juli 1887 §. 76; Ges., betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung v. 22. Juni 1889 §. 40.

Aufrechnung gegen eine Ford. des Reichs oder eines Bundesstaats.

§ 395. Gegen eine Forderung des Reichs oder eines Bundesstaats sowie gegen eine Forderung einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes ist die Aufrechnung nur zulässig, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, aus der die Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen ist.

Vergl. Einf.-Ges. Art. 92.

Mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen.

§ 396. Hat der eine oder der andere Theil mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen, so kann der aufrechnende Theil die Forderungen bestimmen, die gegen einander aufgerechnet werden sollen. Wird die Aufrechnung ohne eine solche Bestimmung erklärt oder widerspricht der andere Theil unverzüglich, so findet die Vorschrift des §. 366 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Schuldet der aufrechnende Theil dem anderen Theile außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten, so finden die Vorschriften des §. 367 entsprechende Anwendung.

Vierter Titel.

Erlaß.

§ 397. Das Schuldverhältniß erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag die Schuld erläßt.

Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner anerkennt, daß das Schuldverhältniß nicht bestehe.

Der Erlaß ist ein abstrakter Vertrag, ebenso der negative Schuldanerkennungsvertrag (siehe die Vorbemerkungen zum 2. Abschnitt S. 81). Beide können formlos geschlossen werden.

Gesetzliche Beschränkungen des Verzichts auf eine Forderung in §. 1614 Abs. 1, §. 1714.

Zu Abs. 2 vergl. §. 368, §. 812 Abs. 2.

Vierter Abschnitt.

Uebertragung der Forderung.

Das Gesetz erkennt grundsätzlich die Uebertragung einer Forderung mit der Wirkung an, daß der neue Gläubiger nicht sowohl der Vertreter des bisherigen Gläubigers ist, als vielmehr vollständig an dessen Stelle tritt. Für eine große Anzahl von Fällen ist allerdings die Uebertragbarkeit ausgeschlossen, und zwar theils durch allgemeine, in diesen Abschnitt eingestellte Bestimmungen (§§. 399, 400), theils durch besondere, für gewisse Fälle gegebene Vorschriften (§. 514 Satz 1, §. 613 Satz 2, §. 717 Satz 1, §. 847, §. 1059 Satz 1, §. 1300 Abs. 2, §. 1408, §. 1427 Abs. 2 Satz 3, §. 1585 Abs. 1 Satz 2, §. 1623 Satz 1, §. 1658 Abs. 1; vergl. auch §. 38 Satz 1, §. 1153 Abs. 2, Einf.-Ges. Art. 81). Auch können die Parteien die Uebertragbarkeit mit Wirkung gegen Dritte ausschließen (§. 399; vergl. §. 664 Abs. 2). Die Uebertragung kann sich durch Vertrag oder unmittelbar kraft Gesetzes vollziehen. Die Anordnung in diesem Abschnitt ist derart, daß die vertragsmäßige Uebertragung (Abtretung) geregelt wird und die dafür gegebenen Vorschriften auf die Uebertragung kraft Gesetzes für entsprechend anwendbar erklärt werden (§. 412);

ergänzend schließt sich noch eine Bestimmung für die Uebertragung anderer Rechte als Forderungen an (§. 413). Die Abtretung vollzieht sich durch formlosen abstrakten Vertrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger (§. 398). Einer Anzeige an den Schuldner bedarf es für den Uebergang der Forderung nicht; die Anzeige ist nur ein Mittel, den guten Glauben des Schuldners auszuschließen. Weitere Bestimmungen (§§. 401—411) bezwecken die nähere Regelung der sich aus der Abtretung für die Betheiligten ergebenden Rechtsverhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die aus dem Uebergange der Forderung für den gutgläubigen Schuldner erwachsende Gefahr, doppelt zahlen zu müssen.

Abtretung.

§ 398. Eine Forderung kann von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem Anderen auf diesen übertragen werden (Abtretung). Mit dem Abschlusse des Vertrags tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers.

Die Abtretung wird regelmäßig zur Erfüllung einer Verpflichtung vorgenommen; die Verpflichtung zur Abtretung kann sich aus einem Rechtsgeschäft, insbesondere einem Vertrage oder einer letztwilligen Verfügung, ergeben oder vom Gesetz unmittelbar an bestimmte Thatbestände geknüpft sein, z. B. §. 82, §. 281 Abs. 1.

Wegen der Abtretung einer Forderung, für die eine Hypothek bestellt ist, siehe §. 1154.

Für die C.P.O. ist eine Aenderung des §. 736 dahin in Aussicht genommen, daß die Uebertragung einer Forderung durch Ueberweisung im Wege der Zwangsvollstreckung mit der Zustellung des Ueberweisungsbeschlusses an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen ist; vergl. die dem Reichstage vorgelegte Denkschrift.

Beschränkungen der Abtretung.

§ 399. Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann oder wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist.

Wegen weiterer Fälle des Ausschlusses der Uebertragbarkeit siehe die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt.

In der C.P.O. soll bestimmt werden, daß eine nicht übertragbare Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist; der Gefahr, daß der Schuldner durch vertragsmäßigen Ausschluß der Uebertragbarkeit die ihm zustehenden Forderungen dem Zugriffe seiner Gläubiger entziehen könnte, soll durch die Bestimmung vorgebeugt werden, daß eine nach §. 399 des B.G.B. nicht übertragbare Forderung insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden kann, als der Gegenstand der Leistung der Pfändung unterliegt; siehe den vorgeschlagenen §. 749a in der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift.

§ 400. Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist.

Vergl. §. 377 Abs. 1, C.P.O. §. 749.

Nebenrechte.

§ 401. Mit der abgetretenen Forderung gehen die Hypotheken[1]) oder Pfandrechte,[2]) die für sie bestehen, sowie die Rechte aus einer für sie bestellten Bürgschaft auf den neuen Gläubiger über.

Ein mit der Forderung für den Fall der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses verbundenes Vorzugsrecht kann auch der neue Gläubiger geltend machen.

[1]) §§. 1153, 1154. Ausnahme §. 1190.

[2]) §. 1250 Abs. 1, §. 1273 Abs. 2.

Pflichten des bisherigen Gläubigers.

§ 402. Der bisherige Gläubiger ist verpflichtet, dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nöthige Auskunft zu ertheilen und ihm die zum Beweise der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, auszuliefern.

Der bisherige Gläubiger ist nach Maßgabe der §§. 437, 438, 445 zur Gewährleistung verpflichtet.

Für die Ueberweisung soll nach der Denkschrift eine dem §. 402 entsprechende Bestimmung in die C.P.O. §. 737 eingestellt werden.

§ 403. Der bisherige Gläubiger hat dem neuen Gläubiger auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte[1]) Urkunde über die Abtretung auszustellen. Die Kosten hat der neue Gläubiger zu tragen und vorzuschießen.

[1]) §. 129.

Einwendungen des Schuldners.

§ 404. Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren.

Verbriefte Forderung.

§ 405. Hat der Schuldner eine Urkunde über die Schuld ausgestellt, so kann er sich, wenn die Forderung unter Vorlegung der Urkunde abgetreten wird, dem neuen Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß die Eingehung oder Anerkennung des Schuldverhältnisses nur zum Schein erfolgt oder daß die Abtretung durch Vereinbarung mit dem ursprünglichen Gläubiger

ausgeschlossen sei, es sei denn, daß der neue Gläubiger bei der Abtretung den Sachverhalt kannte oder kennen mußte.

Es ist gleichgültig, auf welche Weise der neue Gläubiger die Kenntniß erlangt hat.

Aufrechnung.

§ 406. Der Schuldner kann eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen, es sei denn, daß er bei dem Erwerbe der Forderung von der Abtretung Kenntniß hatte oder daß die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntniß[1]) und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.[2])

[1]) Siehe die Anm. zu §. 405, aber auch §. 410.

[2]) Anwendung der §§. 406—408 in den Fällen der §§. 720, 1158, §. 1473 Abs. 2, 2019 Abs. 2, 2111 Abs. 1 Satz 2. Abweichend für Hypothekenforderungen §§. 1156, 1157.

Schutz des Schuldners.

§ 407. Der neue Gläubiger muß eine Leistung, die der Schuldner nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt, sowie jedes Rechtsgeschäft, das nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger in Ansehung der Forderung vorgenommen wird, gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß der Schuldner die Abtretung bei der Leistung oder der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt.

Ist in einem nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger anhängig gewordenen Rechtsstreit ein rechtskräftiges Urtheil über die Forderung ergangen, so muß der neue Gläubiger das Urtheil gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß der Schuldner die Abtretung bei dem Eintritte der Rechtshängigkeit gekannt hat.

Siehe die Anm. zu §. 406, vergl. auch §. 2129 Abs. 2 und die beabsichtigten Aenderungen der C.P.O. §§. 749, 749a, 850 in der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift.

§ 408. Wird eine abgetretene Forderung von dem bisherigen Gläubiger nochmals an einen Dritten abgetreten, so finden, wenn der Schuldner an den Dritten leistet oder wenn zwischen dem Schuldner und dem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen oder ein Rechtsstreit anhängig wird, zu Gunsten des Schuldners die Vorschriften des §. 407 dem früheren Erwerber gegenüber entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn die bereits abgetretene Forderung

durch gerichtlichen Beschluß einem Dritten überwiesen wird oder wenn der bisherige Gläubiger dem Dritten gegenüber anerkennt, daß die bereits abgetretene Forderung kraft Gesetzes auf den Dritten übergegangen sei.

§ 409. Zeigt der Gläubiger dem Schuldner an,[1]) daß er die Forderung abgetreten habe, so muß er dem Schuldner gegenüber die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist. Der Anzeige steht es gleich, wenn der Gläubiger eine Urkunde über die Abtretung dem in der Urkunde bezeichneten neuen Gläubiger ausgestellt hat und dieser sie dem Schuldner vorlegt.

Die Anzeige kann nur mit Zustimmung desjenigen zurückgenommen werden, welcher als der neue Gläubiger bezeichnet worden ist.

[1]) §§. 130—132, 182 ff.

§ 410. Der Schuldner ist dem neuen Gläubiger gegenüber zur Leistung nur gegen Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger über die Abtretung ausgestellten Urkunde[1]) verpflichtet.[2]) Eine Kündigung oder eine Mahnung[3]) des neuen Gläubigers ist unwirksam, wenn sie ohne Vorlegung einer solchen Urkunde erfolgt und der Schuldner sie aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.[4])

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der bisherige Gläubiger dem Schuldner die Abtretung schriftlich angezeigt hat.

[1]) §. 126. [2]) Ueber den Fall der Hinterlegung siehe §. 373.
[3]) §§. 130—132.
[4]) Klagt der neue Gläubiger gegen den Schuldner, ohne diesem vorher die Uebertragung angezeigt und auf Verlangen nachgewiesen zu haben, so fallen ihm die durch die Unterlassung entstehenden Prozeßkosten zur Last. Dies soll durch einen in die C.P.O. einzustellenden §. 89a klargestellt werden (Denkschrift).

Abtretung von Gehaltsansprüchen etc.

§ 411. Tritt eine Militärperson, ein Beamter, ein Geistlicher oder ein Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt den übertragbaren Theil des Diensteinkommens, des Wartegeldes oder des Ruhegehalts ab, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten[1]) Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen.

Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt.[2])

[1]) §. 129. [2]) Vergl. Einf.-Ges. Art. 43, 45.

Uebertragung kraft Gesetzes.

§ 412. Auf die Uebertragung einer Forderung kraft Gesetzes[1]) finden die Vorschriften der §§. 399 bis 404, 406 bis 410 entsprechende Anwendung.

[1]) Fälle einer solchen Uebertragung: §. 268 Abs. 3, §. 426 Abs. 2, §. 774 Abs. 1, §. 1143 Abs. 1, §. 1225, §. 1249 Satz 2, §. 1438, §. 1519 Abs. 2, §. 1549, §. 1607 Abs. 2 Satz 2, 3, §. 1709 Abs. 2, §. 1918 Abs. 2.

Uebertragung anderer Rechte.

§ 413. Die Vorschriften über die Uebertragung von Forderungen finden auf die Uebertragung anderer Rechte[1]) entsprechende Anwendung, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.[2])

[1]) z. B. Urheberrechte.

[2]) Besondere Vorschriften in §. 792 für die Uebertragung des Rechtes aus einer Anweisung vor der Annahme.

Fünfter Abschnitt.

Schuldübernahme.

Das B.G.B. erkennt ebenso wie eine Sondernachfolge in die Forderung auch eine Sondernachfolge in die Schuld an. Die letztere kann sich vollziehen durch Vertrag oder kraft Gesetzes. Im 5. Abschnitt ist lediglich die erstere, die Schuldübernahme, geregelt (vergl. aber §. 419). Die Schuldübernahme vollzieht sich entweder durch Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem neuen Schuldner (§. 414) oder durch Vertrag zwischen dem alten und dem neuen Schuldner mit hinzutretender Genehmigung des Gläubigers (§. 415). Besonders geregelt ist der häufige und wichtige Fall der Uebernahme einer Hypothek Seitens des Erwerbers eines Grundstücks (§. 416). Weitere Vorschriften sind gegeben über die Einreden des neuen Schuldners (§. 417) und über das Erlöschen der Nebenrechte infolge der Schuldübernahme (§. 418). Im Falle der Uebernahme eines Vermögens durch Vertrag ist dem Uebernehmer kraft Gesetzes die Haftung für die Schulden des Veräußerers neben diesem selbst auferlegt (§. 419).

Vertrag zwischen Gläubiger und Uebernehmer.

§ 414. Eine Schuld kann von einem Dritten durch Vertrag mit dem Gläubiger in der Weise übernommen werden, daß der Dritte an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt.

Der Vertrag ist an keine Form gebunden. Die Rechtsgültigkeit des

Vertrages hängt nicht von der Existenz oder Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts ab, welches den inneren Grund für den Abschluß des Uebernahmevertrages bildet. Die Wirkung tritt mit dem Abschlusse des Vertrags ein. Die Zustimmung des bisherigen Schuldners wird nicht erfordert. Der Uebernehmer wird Schuldner, der bisherige Schuldner scheidet aus dem Schuldverhältnisse aus.

Vertrag zwischen Schuldner und Uebernehmer.

§ 415. Wird die Schuldübernahme von dem Dritten mit dem Schuldner vereinbart, so hängt ihre Wirksamkeit von der Genehmigung des Gläubigers ab. Die Genehmigung kann erst erfolgen, wenn der Schuldner oder der Dritte dem Gläubiger die Schuldübernahme mitgetheilt hat. Bis zur Genehmigung können die Parteien den Vertrag ändern oder aufheben.

Wird die Genehmigung verweigert, so gilt die Schuldübernahme als nicht erfolgt. Fordert der Schuldner oder der Dritte den Gläubiger unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Genehmigung nur bis zum Ablaufe der Frist erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Solange nicht der Gläubiger die Genehmigung ertheilt hat, ist im Zweifel der Uebernehmer dem Schuldner gegenüber verpflichtet, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen. Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger die Genehmigung verweigert.

Der Schuldübernahmevertrag zwischen dem Schuldner und dem Uebernehmer hat eine doppelte Wirkung. Er bindet einerseits den Uebernehmer derart, daß dieser, wenn der Gläubiger den Vertrag genehmigt und nicht vorher ein Widerruf erfolgt ist, an Stelle des alten Schuldners in das Schuldverhältniß eintritt. Andererseits begründet der Vertrag regelmäßig unabhängig von der Genehmigung des Gläubigers eine persönliche Verpflichtung des Uebernehmers gegenüber dem Schuldner, den Gläubiger zu befriedigen. Abs. 1 u. 2 betreffen die eine Seite des Verhältnisses, Abs. 3 die andere Seite.

Derjenige Vertrag, durch welchen der Uebernehmer neben dem bisherigen Schuldner eine Verpflichtung gegen den Gläubiger übernimmt, wird durch den §. 415 nicht betroffen; vergl. §. 329.

Wegen der Mittheilung siehe §§. 130—132, wegen der Genehmigung §. 184.

Uebernahme einer Hypothek beim Verkauf eines Grundstücks.

§ 416. Uebernimmt der Erwerber eines Grundstücks durch Vertrag mit dem Veräußerer eine Schuld des Veräußerers, für die eine Hypothek an dem Grundstücke besteht, so kann der Gläubiger die Schuldübernahme nur genehmigen, wenn der Ver=

äußerer sie ihm mittheilt. Sind seit dem Empfange der Mittheilung[1]) sechs Monate verstrichen, so gilt die Genehmigung[2]) als ertheilt, wenn nicht der Gläubiger sie dem Veräußerer gegenüber vorher verweigert hat; die Vorschrift des §. 415 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

Die Mittheilung des Veräußerers kann erst erfolgen, wenn der Erwerber als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen ist. Sie muß schriftlich geschehen und den Hinweis enthalten, daß der Uebernehmer an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, wenn nicht der Gläubiger die Verweigerung innerhalb der sechs Monate erklärt.

Der Veräußerer[3]) hat auf Verlangen des Erwerbers dem Gläubiger die Schuldübernahme mitzutheilen. Sobald die Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung feststeht, hat der Veräußerer den Erwerber zu benachrichtigen.

[1]) §§. 130—132. [2]) §. 184. [3]) Vergl. §§. 873, 925.

Einwendungen des Uebernehmers.

§ 417. Der Uebernehmer kann dem Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, welche sich aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergeben. Eine dem bisherigen Schuldner zustehende Forderung kann er nicht aufrechnen.[1])

Aus dem der Schuldübernahme zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Uebernehmer und dem bisherigen Schuldner kann der Uebernehmer dem Gläubiger gegenüber Einwendungen nicht herleiten.[2])

[1]) In der Abschließung des Schuldübernahmevertrages liegt keine vertragsmäßige Anerkennung der Schuld Seitens des bisherigen Schuldners.

[2]) Der Uebernehmer kann geltend machen, daß der Schuldübernahmevertrag selbst nicht gültig sei.

Nebenrechte.

§ 418. In Folge der Schuldübernahme erlöschen die für die Forderung bestellten Bürgschaften und Pfandrechte. Besteht für die Forderung eine Hypothek, so tritt das Gleiche ein, wie wenn der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet.[1]) Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Bürge oder derjenige, welchem der verhaftete Gegenstand zur Zeit der Schuldübernahme gehört, in diese einwilligt.[2])

Ein mit der Forderung für den Fall des Konkurses ver-

bundenes Vorzugsrecht kann nicht im Konkurs über das Vermögen des Uebernehmers geltend gemacht werden.

[1]) §§. 1168, 1175, 1177. [2]) §§. 182—184.

Uebernahme eines Vermögens.

§ 419. Uebernimmt Jemand durch Vertrag das Vermögen eines Anderen, so können dessen Gläubiger, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners, von dem Abschlusse des Vertrags an ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche auch gegen den Uebernehmer geltend machen.

Die Haftung des Uebernehmers beschränkt sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens und die ihm aus dem Vertrage zustehenden Ansprüche. Beruft sich der Uebernehmer auf die Beschränkung seiner Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§. 1990, 1991 entsprechende Anwendung.

Die Haftung des Uebernehmers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem bisherigen Schuldner ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Die Haftung tritt unabhängig von dem Willen der Vertragsschließenden unmittelbar mit dem Abschlusse des Vertrags ein, sie ist nicht abhängig vom Empfange des Vermögens.

Wegen des Erbschaftskaufs §. 2382 ff. Vergl. auch §. 1086 ff.

Sechster Abschnitt.

Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern.

Der sechste Abschnitt regelt diejenigen Schuldverhältnisse, bei denen mehrere Personen als Gläubiger oder Schuldner betheiligt sind. Es kommen außerdem gemeinschaftliche untheilbare Rechte und Pflichten vor, welche mit einem Schuldverhältnisse in Zusammenhang stehen, aber nicht von den Vorschriften des sechsten Abschnitts getroffen werden. Siehe §§. 356, 474, 502, 513. Ferner unterstehen selbständigen Regeln die Fälle, in denen neben dem Schuldner ein Dritter akzessorisch haftet; zu denken ist namentlich an die Bürgschaft, vergl. aber auch §§. 419, 2145, 2382. Endlich giebt es Rechtsverhältnisse, bei denen eine Forderung mehreren Personen in der Art gemeinschaftlich ist, daß einzelne Rechtshandlungen nur gemeinschaftlich vorgenommen werden können. Siehe §§. 1077, 1281, 1392, 2116.

1. Theilbare Leistung:

Grundsatz.

§ 420. Schulden Mehrere eine theilbare Leistung oder haben Mehrere eine theilbare Leistung zu fordern, so ist im Zweifel

jeder Schuldner nur zu einem gleichen Antheile verpflichtet, jeder Gläubiger nur zu einem gleichen Antheile berechtigt.

Für eine Reihe von Fällen ist abweichend von der im §. 420 aufgestellten Regel bestimmt, daß mehrere Schuldner als Gesammtschuldner haften. Siehe §. 427, ferner §. 42 Abs. 2 Satz 2, §§. 53, 54, 769, §. 840 Abs. 1, §. 1108 Abs. 2, §. 1388, §. 1459 Abs. 2 Satz 1, §. 1480 Satz 1 §. 1530 Abs. 2. §. 1833 Abs. 2 Satz 1, §. 2058, §. 2219 Abs. 2. u. a. Vergl. auch §. 659 Abs. 2, §. 660.

Gesammtschuldner.

§ 421. Schulden Mehrere eine Leistung in der Weise, daß jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesammtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Theile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämmtliche Schuldner verpflichtet.

Die Schuldner haben nicht die Einrede der Theilung. Vergl. aber §. 420 Abs. 3.

§ 422. Die Erfüllung durch einen Gesammtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner. Das Gleiche gilt von der Leistung an Erfüllungsstatt, der Hinterlegung und der Aufrechnung.

Eine Forderung, die einem Gesammtschuldner zusteht, kann nicht von den übrigen Schuldnern aufgerechnet werden.

§ 423. Ein zwischen dem Gläubiger und einem Gesammtschuldner vereinbarter Erlaß wirkt auch für die übrigen Schuldner, wenn die Vertragschließenden das ganze Schuldverhältniß aufheben wollten.

Vergl. §. 397.

§ 424. Der Verzug des Gläubigers gegenüber einem Gesammtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner.

Vergl. §. 293 ff.

§ 425. Andere als die in den §§. 422 bis 424 bezeichneten Thatsachen wirken, soweit sich nicht aus dem Schuldverhältniß ein Anderes ergiebt, nur für und gegen den Gesammtschuldner, in dessen Person sie eintreten.

Dies gilt insbesondere von der Kündigung, dem Verzuge,[1]) dem Verschulden,[2]) von der Unmöglichkeit[3]) der Leistung in der

Person eines Gesammtschuldners, von der Verjährung, deren Unterbrechung und Hemmung,[4]) von der Vereinigung der Forderung[5]) mit der Schuld und von dem rechtskräftigen Urtheile.[6])

[1]) §§. 284ff. [2]) §§. 276ff. [3]) §§. 280ff.

[4]) §§. 192ff., 202ff., 209ff.

[5]) Ueber die Vereinigung der Forderung mit der Schuld enthält das B.G.B. keine allgemeine Bestimmung.

[6]) Wegen des Urtheils siehe den für die C.P.O. vorgeschlagenen §. 293a in der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift.

§ 426. Die Gesammtschuldner sind im Verhältnisse zu einander zu gleichen Antheilen verpflichtet, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist. Kann von einem Gesammtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen.

Soweit ein Gesammtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldnern Ausgleichung verlangen kann, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über. Der Uebergang kann nicht zum Nachtheile des Gläubigers geltend gemacht werden.

Zu Abs. 3 vergl. §. 412.

§ 427. Verpflichten sich Mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer theilbaren Leistung, so haften sie im Zweifel als Gesammtschuldner.

Es kommt nicht darauf an, ob die Verpflichtung in einem einheitlichen Vertrage oder in getrennten Verträgen übernommen ist.

Gesammtgläubiger.

§ 428. Sind Mehrere eine Leistung in der Weise zu fordern berechtigt, daß jeder die ganze Leistung fordern kann, der Schuldner aber die Leistung nur einmal zu bewirken verpflichtet ist (Gesammtgläubiger), so kann der Schuldner nach seinem Belieben an jeden der Gläubiger leisten. Dies gilt auch dann, wenn einer der Gläubiger bereits Klage auf die Leistung erhoben hat.

Ein Beispiel von Gesammtgläubigern siehe in §. 2151.

§ 429. Der Verzug eines Gesammtgläubigers wirkt auch gegen die übrigen Gläubiger.

Vereinigen sich Forderung und Schuld in der Person eines Gesammtgläubigers, so erlöschen die Rechte der übrigen Gläubiger gegen den Schuldner.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 422, 423, 425 entsprechende Anwendung. Insbesondere bleiben, wenn ein Gesammtgläubiger seine Forderung auf einen Anderen überträgt, die Rechte der übrigen Gläubiger unberührt.

Vergl. §. 293.

§ 430. Die Gesammtgläubiger sind im Verhältnisse zu einander zu gleichen Antheilen berechtigt, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

2. Untheilbare Leistung.

a) Verpflichtung mehrerer Schuldner.

§ 431. Schulden Mehrere eine untheilbare Leistung, so haften sie als Gesammtschuldner.

Das B.G.B. giebt keine Vorschrift darüber, wann eine Leistung untheilbar ist.

b) Berechtigung mehrerer Gläubiger.

§ 432. Haben Mehrere eine untheilbare Leistung zu fordern, so kann, sofern sie nicht Gesammtgläubiger sind, der Schuldner nur an alle gemeinschaftlich leisten und jeder Gläubiger nur die Leistung an alle fordern. Jeder Gläubiger kann verlangen, daß der Schuldner die geschuldete Sache für alle Gläubiger hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abliefert.

Im Uebrigen wirkt eine Thatsache, die nur in der Person eines der Gläubiger eintritt, nicht für und gegen die übrigen Gläubiger.

Siehe die Anm. zu §. 431, wegen der Hinterlegung §§. 372, 383.

Siebenter Abschnitt.

Einzelne Schuldverhältnisse.

Erster Titel.

Kauf. Tausch.

Das B.G.B. giebt noch an anderen Stellen Vorschriften über den Kauf. So namentlich in den §§. 1233 ff. über den Pfandverkauf, in den §§. 2371—2385 über den Erbschaftskauf, in dem §. 651 über die Behandlung des Werkvertrages als Kauf. Dem Vorbehalt der Rechtsverwirkung ist die allgemeine Bestimmung des §. 360 gewidmet. Der

Vorbehalt eines besseren Käufers (in diem addictio) ist nicht geregelt. Eine Verpflichtung zum Kaufe enthält §. 915.

Die Vorschriften der C.P.O. über den Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung bleiben unberührt. Siehe indessen den in der Denkschrift vorgeschlagenen §. 710a.

Die Zwangsenteignung bleibt nach dem Einf.-Ges. Art. 109 der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Zwangsversteigerung der Grundstücke soll in einem besonderen Gesetze geregelt werden.

I. Allgemeine Vorschriften.

Rechte und Pflichten des Verkäufers und des Käufers.

§ 433. Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigenthum an der Sache zu verschaffen.[1] Der Verkäufer eines Rechtes[2]) ist verpflichtet, dem Käufer das Recht zu verschaffen und, wenn das Recht zum Besitz einer Sache berechtigt, die Sache zu übergeben.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

[1]) insbesondere die zur Uebertragung des Eigenthums erforderlichen Erklärungen abzugeben, überhaupt Alles zu thun, was dazu gehört, um den Käufer zum Eigenthümer zu machen.

[2]) namentlich einer Forderung (§. 437 Abs. 1).

[3]) Die Bestimmung des Kaufpreises kann einem der Vertragschließenden oder einem Dritten überlassen werden (§§. 315 ff.).

Gewährleistung wegen Mängel im Recht.

§ 434. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den verkauften Gegenstand frei von Rechten zu verschaffen, die von Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden können.

Die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung des veräußerten Rechtes beruht nicht auf einem stillschweigend übernommenen Garantieversprechen, sondern ergiebt sich kraft Gesetzes unmittelbar aus dem Kaufvertrage.

Beim Verkauf eines Grundstücks hat der Verkäufer namentlich für Freiheit von Grunddienstbarkeiten einzustehen. Wegen der Gewährleistung, wenn ein Gegenstand auf Grund der Pfändung veräußert wird, siehe den für die C.P.O. vorgeschlagenen §. 710a in der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift. Vergl. ferner §§. 523, 541, 651, 757, 2042.

§ 435. Der Verkäufer eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstück ist verpflichtet, im Grundbuch eingetragene Rechte, die nicht bestehen, auf seine Kosten zur Löschung zu

bringen, wenn sie im Falle ihres Bestehens das dem Käufer zu verschaffende Recht beeinträchtigen würden.[1])

Das Gleiche gilt bei dem Verkauf eines Schiffes oder eines Rechtes an einem Schiffe für die im Schiffsregister eingetragenen Rechte.[2])

[1]) Die Verpflichtung des Verkäufers, die Löschung eines eingetragenen Rechtes zu bewirken, setzt nicht voraus, daß das Recht geltend gemacht oder die Geltendmachung zu erwarten ist.

[2]) §§. 1259 ff.

§ 436. Der Verkäufer eines Grundstücks haftet nicht für die Freiheit des Grundstücks von öffentlichen Abgaben und von anderen öffentlichen Lasten, die zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeignet sind.

Welche Abgaben oder Lasten als öffentliche anzusehen sind, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§ 437. Der Verkäufer einer Forderung oder eines sonstigen Rechtes haftet für den rechtlichen Bestand der Forderung oder des Rechtes.[1])

Der Verkäufer eines Werthpapiers haftet auch dafür, daß es nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist.[2])

[1]) gleichviel, ob das Recht zur Entstehung gelangt und erst später erloschen ist, oder ob es nie bestanden hat, oder durch eine Einrede entkräftet wird.

[2]) Vergl. §. 799.

§ 438. Uebernimmt der Verkäufer einer Forderung die Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, so ist die Haftung im Zweifel nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Abtretung zu beziehen.

An sich haftet der Verkäufer nicht für die Güte der Forderung.

§ 439. Der Verkäufer hat einen Mangel im Rechte nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel bei dem Abschlusse des Kaufes kennt.[1])

Eine Hypothek, eine Grundschuld, eine Rentenschuld oder ein Pfandrecht hat der Verkäufer zu beseitigen, auch wenn der Käufer die Belastung kennt. Das Gleiche gilt von einer Vormerkung[2]) zur Sicherung des Anspruchs auf Bestellung eines dieser Rechte.

[1]) Auf welche Weise der Käufer die Kenntniß erlangt hat, ist gleichgültig. Er muß den Mangel aber wirklich kennen; verschuldete Unkenntniß

steht der Kenntniß nicht gleich, ebensowenig genügt, daß der Mangel aus dem Grundbuch ersichtlich ist. Vergl. §. 892 Abs. 1, §. 932 Abs. 2.

²) §§. 883 ff.

§ 440. Erfüllt der Verkäufer die ihm nach den §§. 433 bis 437, 439 obliegenden Verpflichtungen nicht, so bestimmen sich die Rechte des Käufers nach den Vorschriften der §§. 320 bis 327.

Ist eine bewegliche Sache verkauft und dem Käufer zum Zwecke der Eigenthumsübertragung übergeben worden, so kann der Käufer wegen des Rechtes eines Dritten, das zum Besitze der Sache berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur verlangen, wenn er die Sache dem Dritten mit Rücksicht auf dessen Recht herausgegeben hat oder sie dem Verkäufer zurückgewährt oder wenn die Sache untergegangen ist.

Der Herausgabe der Sache an den Dritten steht es gleich, wenn der Dritte den Käufer oder dieser den Dritten beerbt oder wenn der Käufer das Recht des Dritten anderweit erwirbt oder den Dritten abfindet.

Steht dem Käufer ein Anspruch auf Herausgabe gegen einen Anderen zu, so genügt an Stelle der Rückgewähr die Abtretung des Anspruchs.

Der Käufer kann alle Rechte geltend machen, die bei gegenseitigen Verträgen dem einen Theile wegen Nichterfüllung der dem anderen Theile obliegenden Verpflichtungen zustehen, ohne daß es einer Entwehrung bedarf. Eine Ausnahme ist lediglich in den Fällen des §. 440 Abs. 2—4 und des §. 441 vorgesehen.

§ 441. Die Vorschriften des §. 440 Abs. 2 bis 4 gelten auch dann, wenn ein Recht an einer beweglichen Sache verkauft ist, das zum Besitze der Sache berechtigt.

§ 442. Bestreitet der Verkäufer den vom Käufer geltend gemachten Mangel im Rechte, so hat der Käufer den Mangel zu beweisen.

Es genügt nicht, daß der Käufer die erfolgreiche Geltendmachung des Rechtes eines Dritten beweist, sondern es muß bewiesen werden, daß das Recht des Dritten begründet ist.

§ 443. Eine Vereinbarung, durch welche die nach den §§. 433 bis 437, 439 bis 442 wegen eines Mangels im Rechte dem Verkäufer obliegende Verpflichtung zur Gewährleistung erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt.

Abgesehen von der im §. 443 aufgestellten Beschränkung können die Parteien die Gewährleistung wegen Mängel im Recht durch Vereinbarung in beliebiger Weise regeln.

Auskunftspflicht des Verkäufers.

§ 444. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer über die den verkauften Gegenstand betreffenden rechtlichen Verhältnisse, insbesondere im Falle des Verkaufs eines Grundstücks über die Grenzen, Gerechtsame und Lasten, die nöthige Auskunft zu ertheilen und ihm die zum Beweise des Rechtes dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, auszuliefern. Erstreckt sich der Inhalt einer solchen Urkunde auch auf andere Angelegenheiten, so ist der Verkäufer nur zur Ertheilung eines öffentlich beglaubigten Auszugs verpflichtet.

Die im §. 444 bestimmten Verpflichtungen entspringen unmittelbar aus dem Vertrage.

Kaufähnliche Verträge.

§ 445. Die Vorschriften der §§. 433 bis 444 finden auf andere Verträge, die auf Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes gegen Entgelt[1]) gerichtet sind, entsprechende Anwendung.

[1]) Unentgeltliche Veräußerung oder Belastung in §. 523, §. 1624 Abs. 2.

Uebergang der Gefahr.

§ 446. Mit der Uebergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.[1]) Von der Uebergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen und trägt er die Lasten der Sache.

Wird der Käufer eines Grundstücks vor[2]) der Uebergabe als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen, so treten diese Wirkungen mit der Eintragung ein.[3])

[1]) Vergl. die allgemeine Vorschrift des §. 323.

[2]) Erfolgt die Eintragung erst nach der Uebergabe, so bewendet es bei der Regel des Abs. 1.

[3]) Der sich aus den Vorschriften der §§. 446, 447 ergebende Zeitpunkt des Ueberganges der Gefahr kommt für die Gewährleistung wegen Mängel der Sache in Betracht. Vergl. §. 459 Abs. 2, §§. 483, 484, §. 492 Satz 1.

§ 447. Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Ver-

käufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung ertheilt und weicht der Verkäufer ohne dringenden Grund von der Anweisung ab, so ist der Verkäufer dem Käufer für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

Die Vorschriften gelten auch für den Gattungskauf (§. 243 Abs. 2) und den Werkvertrag (§. 644 Abs. 2).

Kosten der Uebergabe.

§ 448. Die Kosten der Uebergabe der verkauften Sache, insbesondere die Kosten des Messens und Wägens, fallen dem Verkäufer, die Kosten der Abnahme und der Versendung der Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte fallen dem Käufer zur Last.

Ist ein Recht verkauft, so fallen die Kosten der Begründung oder Uebertragung des Rechtes dem Verkäufer zur Last.

Kosten der Auflassung etc.

§ 449. Der Käufer eines Grundstücks hat die Kosten der Auflassung und der Eintragung, der Käufer eines Rechtes an einem Grundstücke hat die Kosten der zur Begründung oder Uebertragung des Rechtes nöthigen Eintragung in das Grundbuch, mit Einschluß der Kosten der zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen, zu tragen. Dem Käufer fallen in beiden Fällen auch die Kosten der Beurkundung des Kaufes zur Last.

Verwendungen des Verkäufers.

§ 450. Ist vor der Uebergabe der verkauften Sache die Gefahr auf den Käufer übergegangen und macht der Verkäufer vor der Uebergabe Verwendungen auf die Sache, die nach dem Uebergange der Gefahr nothwendig geworden sind, so kann er von dem Käufer Ersatz verlangen, wie wenn der Käufer ihn mit der Verwaltung der Sache beauftragt hätte.

Die Verpflichtung des Käufers zum Ersatze sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.[1]

[1]) §§. 677 ff. Vergl. §. 547 Abs. 2, §. 601 Abs. 2, §. 994 Abs. 2, §. 1049 Abs. 2, §. 1216.

Kaufähnliche Verträge.

§ 451. Ist ein Recht an einer Sache verkauft, das zum Be-

sitze der Sache berechtigt, so finden die Vorschriften der §§. 446 bis 450 entsprechende Anwendung.

Verzinsung des Kaufpreises.

§ 452. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis von dem Zeitpunkt an zu verzinsen,[1]) von welchem an die Nutzungen des gekauften Gegenstandes ihm gebühren,[2]) sofern nicht der Kaufpreis gestundet ist.[3])

[1]) 4% (§. 246). [2]) §. 446 Abs. 1 Satz 2.

[3]) Die Parteien können ausdrücklich oder stillschweigend eine andere Regelung vereinbaren.

Marktpreis.

§ 453. Ist als Kaufpreis der Marktpreis bestimmt, so gilt im Zweifel der für den Erfüllungsort zur Erfüllungszeit maßgebende Marktpreis als vereinbart.

Besteht für einen Ort kein Marktpreis, so wird regelmäßig der Marktpreis desjenigen größeren Handelsplatzes maßgebend sein, zu dessen Bereich der Erfüllungsort gehört.

Stundung des Kaufpreises.

§ 454. Hat der Verkäufer den Vertrag erfüllt und den Kaufpreis gestundet, so steht ihm das im §. 325 Abs. 2 und im §. 326 bestimmte Rücktrittsrecht nicht zu.

Der Käufer hat die Voraussetzungen für die Anwendung des §. 454, insbesondere die Stundung des Kaufpreises, zu beweisen.

Vorbehalt des Eigenthums.

§ 455. Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigenthum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Uebertragung des Eigenthums unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt und daß der Verkäufer zum Rücktritte von dem Vertrage berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt.

Vergl. das Ges. betr. die Abzahlungsgeschäfte v. 16. Mai 1894, R.G.Bl. S. 450.

Verbot der Theilnahme an einem Kauf.

§ 456. Bei einem Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung dürfen der mit der Vornahme oder Leitung des Verkaufs Beauftragte und die von ihm zugezogenen Gehülfen, mit Einschluß des Protokollführers, den zum Verkaufe gestellten Gegenstand

weder für sich persönlich oder durch einen Anderen noch als Vertreter[1]) eines Anderen kaufen.[2])

[1]) Vergl. §§. 181, §. 1630 Abs. 2 Satz 1, §. 1795 Abs. 1 Nr. 1.
[2]) Vergl. Einf.-Ges. Art. 86 Satz 1, Art. 88. Die Disziplinarvorschriften der Landesgesetze für Gerichtsvollzieher und andere Beamte bleiben unberührt.

§ 457. Die Vorschrift des §. 456 gilt auch bei einem Verkauf außerhalb der Zwangsvollstreckung, wenn der Auftrag zu dem Verkauf auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift ertheilt worden ist, die den Auftraggeber ermächtigt, den Gegenstand für Rechnung eines Anderen verkaufen zu lassen,[1]) insbesondere in den Fällen des Pfandverkaufs[2]) und des in den §§. 383, 385 zugelassenen Verkaufs, sowie bei einem Verkaufe durch den Konkursverwalter.

[1]) z. B. §. 966 Abs. 1, H.G.B. Art. 315.
[2]) §§. 1228 ff. Vergl. auch §. 1219 ff.

§ 458. Die Wirksamkeit eines den Vorschriften der §§. 456, 457 zuwider erfolgten Kaufes[1]) und der Uebertragung des gekauften Gegenstandes hängt von der Zustimmung der bei dem Verkauf als Schuldner, Eigenthümer oder Gläubiger Betheiligten ab. Fordert der Käufer einen Betheiligten zur Erklärung über die Genehmigung auf, so finden die Vorschriften des §. 177 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Wird in Folge der Verweigerung der Genehmigung ein neuer Verkauf vorgenommen, so hat der frühere Käufer für die Kosten des neuen Verkaufs sowie für einen Mindererlös aufzukommen.

[1]) Das Verbot (§§. 456, 457) richtet sich also auch gegen das zur Uebertragung erforderliche Leistungsgeschäft (§§. 398, 413, 929 ff.).

II. Gewährleistung wegen Mängel der Sache.

Allgemeine Vorschriften.

§ 459. Der Verkäufer einer Sache haftet[1]) dem Käufer dafür, daß sie zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Werth oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Werthes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht.

Der Verkäufer haftet auch dafür, daß die Sache zur Zeit des Ueberganges der Gefahr die zugesicherten[2]) Eigenschaften hat.[3])

[1]) ohne Rücksicht darauf, ob ihm ein Verschulden zur Last fällt.

[2]) Allgemeine Anpreisungen der Sache, wie sie im Verkehr üblich sind, gelten nicht als Zusicherung; die etwaige Haftung wegen Betruges bleibt unberührt.

[3]) Anwendung des §. 459 bei der Gemeinschaft nach §. 757, bei der Erbgemeinschaft nach §. 2042. Besondere Bestimmungen für die Schenkung in §. 524, für die Miethe und Pacht in §§. 537ff., §. 581 Abs. 2. Siehe auch die für die C.P.O. vorgeschlagenen §§. 449a, 710a (Denkschrift).

§ 460. Der Verkäufer hat einen Mangel der verkauften Sache nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel bei dem Abschlusse des Kaufes kennt. Ist dem Käufer ein Mangel der im §. 459 Abs. 1 bezeichneten Art in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, so haftet der Verkäufer, sofern er nicht die Abwesenheit des Fehlers zugesichert hat, nur, wenn er den Fehler arglistig verschwiegen hat.

Auf welchen Umständen die Kenntniß des Käufers beruht, ist gleichgültig; die Thatsache der Kenntniß ist entscheidend. Vergl. §. 539.

§ 461. Der Verkäufer hat einen Mangel der verkauften Sache nicht zu vertreten, wenn die Sache auf Grund eines Pfandrechts in öffentlicher Versteigerung[1]) unter der Bezeichnung als Pfand verkauft wird.

[1]) §. 383 Abs. 3.

Wandelung und Minderung.

§ 462. Wegen eines Mangels, den der Verkäufer nach den Vorschriften der §§. 459, 460 zu vertreten hat, kann der Käufer Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen.

Der Käufer hat die freie Wahl, ob er Wandelung oder Minderung verlangen will. Er ist an die von ihm verlangte Wandelung oder Minderung erst gebunden, wenn dieselbe vollzogen ist.

Schadensersatz.

§ 463. Fehlt der verkauften Sache zur Zeit des Kaufes eine zugesicherte Eigenschaft, so kann der Käufer statt der Wandelung oder der Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.[1]) Das Gleiche gilt, wenn der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen hat.

[1]) Auf ein Verschulden des Verkäufers kommt es nicht an.

§ 464. Nimmt der Käufer eine mangelhafte Sache an, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in den §§. 462, 463 bestimmten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Annahme vorbehält.

Vergl. §. 363, §. 539 Satz 2.

§ 465. Die Wandelung oder die Minderung ist vollzogen, wenn sich der Verkäufer auf Verlangen des Käufers mit ihr einverstanden erklärt.

Vergl. §. 634 Abs. 3.

§ 466. Behauptet der Käufer dem Verkäufer gegenüber einen Mangel der Sache, so kann der Verkäufer ihn unter dem Erbieten zur Wandelung und unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er Wandelung verlange. Die Wandelung kann in diesem Falle nur bis zum Ablaufe der Frist verlangt werden.

Wandelung insbesondere.

§ 467. Auf die Wandelung finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§. 346 bis 348, 350 bis 354, 356 entsprechende Anwendung;[1] im Falle des §. 352 ist jedoch die Wandelung nicht ausgeschlossen, wenn der Mangel sich erst bei der Umgestaltung der Sache gezeigt hat. Der Verkäufer hat dem Käufer auch die Vertragskosten zu ersetzen.

[1]) Hieraus folgt namentlich, daß die Wandelung keine dingliche Wirkung hat, sondern daß die Parteien lediglich obligatorisch verpflichtet sind, den früheren Rechtszustand wiederherzustellen, sowie daß die Rechte und Pflichten der Parteien sich unmittelbar aus der Wandelung ergeben, ohne daß es eines besonderen Rechtsgeschäfts oder eines Urtheils bedarf.

§ 468. Sichert der Verkäufer eines Grundstücks dem Käufer eine bestimmte Größe des Grundstücks zu, so haftet er für die Größe wie für eine zugesicherte Eigenschaft. Der Käufer kann jedoch wegen Mangels der zugesicherten Größe Wandelung nur verlangen, wenn der Mangel so erheblich ist, daß die Erfüllung des Vertrags für den Käufer kein Interesse hat.

§ 469. Sind von mehreren verkauften Sachen nur einzelne mangelhaft, so kann nur in Ansehung dieser Wandelung verlangt werden, auch wenn ein Gesammtpreis für alle Sachen festgesetzt ist. Sind jedoch die Sachen als zusammengehörend verkauft, so kann jeder Theil verlangen, daß die Wandelung

auf alle Sachen erstreckt wird, wenn die mangelhaften Sachen nicht ohne Nachtheil für ihn von den übrigen getrennt werden können.

Vergl. zu den §§. 469—475 den §. 634 Abs. 4, zu den §. 469—471 den §. 543 Abs. 1.

§ 470. Die Wandelung wegen eines Mangels der Hauptsache erstreckt sich auch auf die Nebensache. Ist die Nebensache mangelhaft, so kann nur in Ansehung dieser Wandelung verlangt werden.

§ 471. Findet im Falle des Verkaufs mehrerer Sachen für einen Gesammtpreis die Wandelung nur in Ansehung einzelner Sachen statt, so ist der Gesammtpreis in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Gesammtwerth der Sachen in mangelfreiem Zustande zu dem Werthe der von der Wandelung nicht betroffenen Sachen gestanden haben würde.

Minderung insbesondere.

§ 472. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Werth der Sache in mangelfreiem Zustande zu dem wirklichen Werthe gestanden haben würde.

Findet im Falle des Verkaufs mehrerer Sachen für einen Gesammtpreis die Minderung nur wegen einzelner Sachen statt, so ist bei der Herabsetzung des Preises der Gesammtwerth aller Sachen zu Grunde zu legen.

Das B.G.B. hat das sog. relative Prinzip bei der Berechnung der Minderung angenommen. Die Vorschriften der §§. 472, 473 gelten auch in den Fällen des §. 323 Abs. 1 Halbs. 2 und des §. 537.

§ 473. Sind neben dem in Geld festgesetzten Kaufpreise Leistungen bedungen, die nicht vertretbare Sachen zum Gegenstande haben, so sind diese Leistungen in den Fällen der §§. 471, 472 nach dem Werthe zur Zeit des Verkaufs in Geld zu veranschlagen. Die Herabsetzung der Gegenleistung des Käufers erfolgt an dem in Geld festgesetzten Preise; ist dieser geringer als der abzusetzende Betrag, so hat der Verkäufer den überschießenden Betrag dem Käufer zu vergüten.

Von besonderer Bedeutung für den Tausch (§. 515).

§ 474. Sind auf der einen oder der anderen Seite Mehrere

betheiligt, so kann von jedem und gegen jeden Minderung verlangt werden.

Mit der Vollziehung der von einem der Käufer verlangten Minderung ist die Wandelung ausgeschlossen.

Vergl. §. 356.

§ 475. Durch die wegen eines Mangels erfolgte Minderung wird das Recht des Käufers, wegen eines anderen Mangels Wandelung oder von neuem Minderung zu verlangen, nicht ausgeschlossen.

Vertrag über die Gewährleistungspflicht.

§ 476. Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt.

Ohne Einfluß auf die Gültigkeit ist es, ob die Vereinbarung bei oder nach Abschluß des Kaufvertrages, ausdrücklich oder stillschweigend getroffen ist.

Verjährung.

§ 477. Der Anspruch auf Wandelung oder auf Minderung sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft verjährt,[1]) sofern nicht der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei beweglichen Sachen in sechs Monaten von der Ablieferung, bei Grundstücken in einem Jahre von der Uebergabe an. Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden.[2])

Beantragt der Käufer gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises, so wird die Verjährung unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur Beendigung des Verfahrens fort. Die Vorschriften des §. 211 Abs. 2 und des §. 212 finden entsprechende Anwendung.[3])

Die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung eines der im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche bewirkt auch die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung der anderen Ansprüche.[4])

[1]) §§. 194, 198 ff.

[2]) Was namentlich bei dem sogen. Garantieversprechen vorkommt. Im Uebrigen vergl. §§. 195, 225.

[3]) Ergänzung der C.P.O. durch einen §. 449a in der Anlage zur Denkschrift.

[4]) Ueber die Anwendung des §. 477 Abs. 2, 3 und der §§. 478, 479 beim Werkvertrage siehe §. 638.

§ 478. Hat der Käufer den Mangel dem Verkäufer angezeigt oder die Anzeige an ihn abgesendet, bevor der Anspruch auf Wandelung oder auf Minderung verjährt war, so kann er auch nach der Vollendung der Verjährung die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund der Wandelung oder der Minderung dazu berechtigt sein würde. Das Gleiche gilt, wenn der Käufer vor der Vollendung der Verjährung gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt oder in einem zwischen ihm und einem späteren Erwerber der Sache wegen des Mangels anhängigen Rechtsstreite dem Verkäufer den Streit verkündet hat.

Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so bedarf es der Anzeige oder einer ihr nach Abs. 1 gleichstehenden Handlung nicht.

Es wird nicht erfordert, daß der Käufer den Mangel sofort, nachdem er von demselben Kenntniß erlangte, angezeigt hat.

§ 479. Der Anspruch auf Schadensersatz kann nach der Vollendung der Verjährung nur aufgerechnet werden, wenn der Käufer vorher eine der im §. 478 bezeichneten Handlungen vorgenommen hat. Diese Beschränkung tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Gattungskauf.

§ 480. Der Käufer einer nur der Gattung nach bestimmten Sache kann statt der Wandelung oder der Minderung verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert wird. Auf diesen Anspruch finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften der §§. 464 bis 466, des §. 467 Satz 1 und der §§. 469, 470, 474 bis 479 entsprechende Anwendung.

Fehlt der Sache zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, eine zugesicherte Eigenschaft oder hat der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Käufer statt der Wandelung, der Minderung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Neben der Nachlieferung (Vertragserfüllung) kann der Käufer auch sein Interesse, insbesondere wegen Verzuges des Veräußerers, verlangen. Bezüglich der Schenkung siehe §. 524 Abs. 2.

Viehmängel.

a) Bezeichnung der in Betracht kommenden Thiere.

§ 481. Für den Verkauf von Pferden, Eseln, Mauleseln und

Maulthieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen gelten die Vorschriften der §§. 459 bis 467, 469 bis 480 nur insoweit, als sich nicht aus den §§. 482 bis 492 ein Anderes ergiebt.

In Betreff der sämmtlichen im §. 481 nicht genannten Thiergattungen, insbesondere der Ziegen, gelten die allgemeinen Vorschriften über Mängelwähr unbeschränkt.

b) **Hauptmängel; Gewährfristen.**

§ 482. Der Verkäufer hat nur bestimmte Fehler (Hauptmängel) und diese nur dann zu vertreten, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen (Gewährfristen) zeigen.

Die Hauptmängel und die Gewährfristen werden durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende Kaiserliche Verordnung bestimmt. Die Bestimmung kann auf demselben Wege ergänzt und abgeändert werden.

Vergl. die auch hier geltenden Vorschriften des §. 460.

§ 483. Die Gewährfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht.

§ 484. Zeigt sich ein Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist, so wird vermuthet, daß der Mangel schon zu der Zeit vorhanden gewesen sei, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist.

§ 485. Der Käufer verliert die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens zwei Tage nach dem Ablaufe[1]) der Gewährfrist oder, falls das Thier vor dem Ablaufe der Frist getödtet worden oder sonst verendet ist, nach dem Tode des Thieres den Mangel dem Verkäufer anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet oder wegen des Mangels Klage gegen den Verkäufer erhebt oder diesem den Streit verkündet oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises[2]) beantragt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

[1]) §§. 188, 193. [2]) Siehe die Anm. 3 zu §. 477.

§ 486. Die Gewährfrist kann durch Vertrag verlängert oder abgekürzt werden. Die vereinbarte Frist tritt an die Stelle der gesetzlichen Frist.

In der Vereinbarung kann ein Verstoß gegen die guten Sitten liegen; dann greift §. 138 Platz.

c) Wandelung.

§ 487. Der Käufer kann nur Wandelung, nicht Minderung verlangen.

Die Wandelung kann auch in den Fällen der §§. 351 bis 353, insbesondere wenn das Thier geschlachtet ist, verlangt werden; an Stelle der Rückgewähr hat der Käufer den Werth des Thieres zu vergüten. Das Gleiche gilt in anderen Fällen, in denen der Käufer in Folge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, insbesondere einer Verfügung über das Thier, außer Stande ist, das Thier zurückzugewähren.

Ist vor der Vollziehung der Wandelung eine unwesentliche Verschlechterung des Thieres in Folge eines von dem Käufer zu vertretenden Umstandes eingetreten, so hat der Käufer die Werthminderung zu vergüten.

Nutzungen hat der Käufer nur insoweit zu ersetzen, als er sie gezogen hat.

Ist eine Mehrheit von Thieren, insbesondere eine Heerde verkauft, und zeigt sich bei einzelnen Thieren eine ansteckende Krankheit, so kann nicht ohne Weiteres Wandelung hinsichtlich der ganzen Heerde, sondern nur hinsichtlich der einzelnen kranken Thiere verlangt werden.

§ 488. Der Verkäufer hat im Falle der Wandelung dem Käufer auch die Kosten der Fütterung und Pflege, die Kosten der thierärztlichen Untersuchung und Behandlung sowie die Kosten der nothwendig gewordenen Tödtung und Wegschaffung des Thieres zu ersetzen.

Es kommt nicht darauf an, ob der Verkäufer hinsichtlich der Rücknahme des Thieres im Verzuge gewesen ist.

§ 489. Ist über den Anspruch auf Wandelung ein Rechtsstreit anhängig, so ist auf Antrag der einen oder der anderen Partei die öffentliche Versteigerung [1]) des Thieres und die Hinterlegung des Erlöses durch einstweilige Verfügung anzuordnen, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr erforderlich ist.

[1]) §. 383 Abs. 3.

d) Verjährung.

§ 490. Der Anspruch auf Wandelung sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hat, verjährt in sechs Wochen von dem Ende der Gewährfrist an. Im Uebrigen bleiben die Vorschriften des §. 477 unberührt.

An die Stelle der in den §§. 210, 212, 215 bestimmten Fristen tritt eine Frist von sechs Wochen.

Der Käufer kann auch nach der Verjährung des Anspruchs auf Wandelung die Zahlung des Kaufpreises verweigern. Die Aufrechnung des Anspruchs auf Schadensersatz unterliegt nicht der im §. 479 bestimmten Beschränkung.

e) **Gattungskauf.**

§ 491. Der Käufer eines nur der Gattung nach bestimmten Thieres kann statt der Wandelung verlangen, daß ihm an Stelle des mangelhaften Thieres ein mangelfreies geliefert wird. Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften der §§. 488 bis 490 entsprechende Anwendung.

Neben der Nachlieferung kann er auch sein Interesse verlangen (Anm. zu §. 480); er hat ferner die in den §§. 482, 483 bestimmten Rechte.

f) **Garantieversprechen.**

§ 492. Uebernimmt der Verkäufer die Gewährleistung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers oder sichert er eine Eigenschaft des Thieres zu,[1]) so finden die Vorschriften der §§. 487 bis 491 und, wenn eine Gewährfrist vereinbart wird, auch die Vorschriften der §§. 483 bis 485 entsprechende Anwendung. Die im §. 490 bestimmte Verjährung beginnt, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart wird, mit der Ablieferung des Thieres.

[1]) ausdrücklich oder stillschweigend.

Kaufähnliche Verträge.

§ 493. Die Vorschriften über die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache finden auf andere Verträge, die auf Veräußerung oder Belastung einer Sache gegen Entgelt gerichtet sind, entsprechende Anwendung.

III. Besondere Arten des Kaufes.

1. Kauf nach Probe. Kauf auf Probe.

Kauf nach Probe.

§ 494. Bei einem Kaufe nach Probe oder nach Muster sind die Eigenschaften der Probe oder des Musters als zugesichert anzusehen.

Hinsichtlich der Verpflichtung des Käufers, die ihm eingehändigte Probe aufzubewahren und sie im Prozesse vorzulegen, sowie hinsichtlich

der Beweislast über die Identität der Probe und über die Probemäßigkeit der gelieferten Kaufsache im Falle des Verlustes der Probe sind im B.G.B. keine besonderen Bestimmungen getroffen. Es entscheiden die allgemeinen Grundsätze. Vergl. namentlich §. 363.

Kauf auf Probe.

§ 495. Bei einem Kaufe auf Probe oder auf Besicht steht die Billigung des gekauften Gegenstandes im Belieben des Käufers. Der Kauf ist im Zweifel unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung geschlossen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Untersuchung des Gegenstandes zu gestatten.

Die Gefahr geht nicht auf den Käufer über, wenn ihm die Sache zum Zwecke der Untersuchung übergeben wird.

§ 496. Die Billigung eines auf Probe oder auf Besicht gekauften Gegenstandes kann nur innerhalb der vereinbarten Frist und in Ermangelung einer solchen nur bis zum Ablauf einer dem Käufer von dem Verkäufer bestimmten angemessenen Frist erklärt werden. War die Sache dem Käufer zum Zwecke der Probe oder der Besichtigung übergeben, so gilt sein Schweigen als Billigung.

2. Wiederkauf.

§ 497. Hat sich der Verkäufer in dem Kaufvertrage das Recht des Wiederkaufs vorbehalten,[1]) so kommt der Wiederkauf mit der Erklärung[2]) des Verkäufers gegenüber dem Käufer, daß er das Wiederkaufsrecht ausübe, zu Stande. Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.

Der Preis, zu welchem verkauft worden ist, gilt im Zweifel auch für den Wiederkauf.

[1]) Der Vorbehalt des Wiederkaufs wirkt nur obligatorisch unter den Vertragschließenden; das B.G.B. kennt kein dingliches Wiederkaufsrecht.
[2]) §§. 130—132.

§ 498. Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, dem Wiederkäufer den gekauften Gegenstand nebst Zubehör herauszugeben.

Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts eine Verschlechterung, den Untergang oder eine aus einem anderen Grunde eingetretene Unmöglichkeit der Herausgabe des gekauften Gegenstandes verschuldet oder den Gegenstand wesentlich verändert, so ist er für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Ist der Gegenstand ohne Verschulden

des Wiederverkäufers verschlechtert oder ist er nur unwesentlich verändert, so kann der Wiederkäufer Minderung des Kaufpreises nicht verlangen.

Vergl. §. 292.

§ 499. Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts über den gekauften Gegenstand verfügt, so ist er verpflichtet, die dadurch begründeten Rechte Dritter zu beseitigen. Einer Verfügung des Wiederverkäufers steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

§ 500. Der Wiederverkäufer kann für Verwendungen, die er auf den gekauften Gegenstand vor dem Wiederkaufe gemacht hat, insoweit Ersatz verlangen, als der Werth des Gegenstandes durch die Verwendungen erhöht ist.[1] Eine Einrichtung, mit der er die herauszugebende Sache versehen hat, kann er wegnehmen.[2]

[1] Soweit diese Voraussetzung nicht vorliegt, kann auch wegen nothwendiger Verwendungen Ersatz nicht verlangt werden.

[2] §. 258.

§ 501. Ist als Wiederkaufpreis der Schätzungswerth vereinbart, den der gekaufte Gegenstand zur Zeit des Wiederkaufs hat, so ist der Wiederverkäufer für eine Verschlechterung, den Untergang oder die aus einem anderen Grunde eingetretene Unmöglichkeit der Herausgabe des Gegenstandes nicht verantwortlich, der Wiederkäufer zum Ersatze von Verwendungen nicht verpflichtet.

§ 502. Steht das Wiederkaufsrecht Mehreren gemeinschaftlich zu, so kann es nur im Ganzen ausgeübt werden. Ist es für einen der Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Wiederkaufsrecht im Ganzen auszuüben.

Vergl. §. 356.

§ 503. Das Wiederkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum Ablaufe von dreißig, bei anderen Gegenständen nur bis zum Ablaufe von drei Jahren nach der Vereinbarung des Vorbehalts ausgeübt werden. Ist für die Ausübung eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist.

Die Frist ist keine Verjährungsfrist, sondern eine Ausschlußfrist (§§. 186 ff.).

3. Vorkauf.

Die Parteien können vertragsmäßig eine andere als die im Gesetz getroffene Regelung festsetzen.

Allgemeine Vorschriften.

§ 504. Wer in Ansehung eines Gegenstandes zum Vorkaufe berechtigt ist, kann das Vorkaufsrecht ausüben, sobald der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag über den Gegenstand geschlossen hat.

Die §§. 504—514 regeln nur das obligatorisch wirksame Vorkaufsrecht; wegen des dinglichen Vorkaufsrechts an Grundstücken siehe §§. 1094—1104. Im Uebrigen fällt nicht nur das beim Abschlusse eines Kaufvertrags vorbehaltene Vorkaufsrecht sondern jedes durch Rechtsgeschäft oder durch Vermächtniß begründete Vorkaufsrecht unter die Vorschriften dieses Abschnitts. Wegen des gesetzlichen Vorkaufsrechts der Miterben §§. 2034 ff.

§ 505. Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch Erklärung [1]) gegenüber dem Verpflichteten. Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.

Mit der Ausübung des Vorkaufsrechts kommt der Kauf zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichtelen unter den Bestimmungen zu Stande, welche der Verpflichtete mit dem Dritten vereinbart hat.

[1]) §§. 130—132.

§ 506. Eine Vereinbarung des Verpflichteten mit dem Dritten, durch welche der Kauf von der Nichtausübung des Vorkaufsrechts abhängig gemacht oder dem Verpflichteten für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts der Rücktritt vorbehalten wird, ist dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam.

Das Vorkaufsrecht kann also trotz der Vereinbarung ausgeübt werden.

Besondere Fälle.

1. Nebenleistungen.

§ 507. Hat sich der Dritte in dem Vertrage zu einer Nebenleistung verpflichtet, die der Vorkaufsberechtigte zu bewirken außer Stande ist, so hat der Vorkaufsberechtigte statt der Nebenleistung ihren Werth zu entrichten. Läßt sich die Nebenleistung nicht in Geld schätzen, so ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen; die Vereinbarung der Nebenleistung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Vertrag mit dem Dritten auch ohne sie geschlossen sein würde.

Für die wegfallenden Nebenleistungen ist nur der objektive Werth zu entrichten, nicht das subjektive Interesse, welches etwa der Verkäufer an den Nebenleistungen haben könnte.

2. Gesammtpreis.

§ 508. Hat der Dritte den Gegenstand, auf den sich das Vorkaufsrecht bezieht, mit anderen Gegenständen zu einem Gesammtpreise gekauft, so hat der Vorkaufsberechtigte einen verhältnißmäßigen Theil des Gesammtpreises zu entrichten. Der Verpflichtete kann verlangen, daß der Vorkauf auf alle Sachen erstreckt wird, die nicht ohne Nachtheil für ihn getrennt werden können.

3. Stundung.

§ 509. Ist dem Dritten in dem Vertrage der Kaufpreis gestundet worden, so kann der Vorkaufsberechtigte die Stundung nur in Anspruch nehmen, wenn er für den gestundeten Betrag Sicherheit leistet.

Ist ein Grundstück Gegenstand des Vorkaufs, so bedarf es der Sicherheitsleistung insoweit nicht, als für den gestundeten Kaufpreis die Bestellung einer Hypothek an dem Grundstücke vereinbart oder in Anrechnung auf den Kaufpreis eine Schuld, für die eine Hypothek an dem Grundstücke besteht, übernommen worden ist.

Vergl. zu Abs. 1 §§. 232ff., zu Abs. 2 §. 416.

Anzeigepflicht; Ausschlußfristen.

§ 510. Der Verpflichtete hat dem Vorkaufsberechtigten den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags unverzüglich mitzutheilen. Die Mittheilung des Verpflichteten wird durch die Mittheilung des Dritten ersetzt.[1])

Das Vorkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum Ablaufe von zwei Monaten, bei anderen Gegenständen nur bis zum Ablauf einer Woche nach dem Empfange der Mittheilung ausgeübt werden. Ist für die Ausübung eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist.[2])

[1]) Die Mittheilung ist nicht Voraussetzung für die Ausübung des Vorkaufsrechts. Vergl. noch §§. 130—132.

[2]) Die Frist ist eine Ausschlußfrist (§§. 186ff.).

Verkauf an den gesetzlichen Erben.

§ 511. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich im Zweifel nicht auf

einen Verkauf, der mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben erfolgt.

Vergl. §. 312 Abs. 2.

Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 512. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

Der Vorkaufsberechtigte kann wegen eines solchen Verkaufs auch keine Ersatzansprüche gegen den Verpflichteten geltend machen.

Gemeinschaftliches Vorkaufsrecht.

§ 513. Steht das Vorkaufsrecht Mehreren gemeinschaftlich zu, so kann es nur im Ganzen ausgeübt werden. Ist es für einen der Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Vorkaufsrecht im Ganzen auszuüben.

Vergl. §§. 356, 502.

Uebertragbarkeit des Vorkaufsrechts.

§ 514. Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben des Berechtigten über, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist. Ist das Recht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so ist es im Zweifel vererblich.

Das durch die Ausübung des Vorkaufsrechts erlangte Recht ist übertragbar.

Gegen die Erben des Verpflichteten kann das Vorkaufsrecht geltend gemacht werden.

IV. Tausch.

§ 515. Auf den Tausch finden die Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung.

Gegenstand des Tausches können alle Gegenstände sein, über die ein Kauf abgeschlossen werden kann, also namentlich auch Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen und Forderungen.

Zweiter Titel.

Schenkung.

Die Schenkung ist im 2. Titel nicht erschöpfend geregelt. Das Gesetzbuch giebt an zahlreichen anderen Stellen Sondervorschriften über

Schenkungen, welche mit deren eigenthümlichem wirthschaftlichen Charakter zusammenhängen. Die Vorschriften der §§. 516—534 bilden aber die allgemeine Grundlage für alle Schenkungen. Die Anordnung im 2. Titel ist derart, daß zunächst der Begriff der Schenkung festgestellt und das Zustandekommen der Schenkung geregelt wird (§§. 516, 517). Dann folgt eine beschränkende Formvorschrift (§. 598). Allgemeine materielle Beschränkungen werden nicht aufgestellt; es ist aber dem Ehemanne bei der Verwaltung des Gesammtgutes (§. 1446), dem Vater bei der Verwaltung des Kindesvermögens (§. 1641) und dem Vormunde (§. 1804) die Vornahme von Schenkungen ausdrücklich untersagt. Nacherben, Vertragserben und Pflichttheilsberechtigte sind gegen Schenkungen, durch welche ihre Rechte beeinträchtigt werden würden, besonders geschützt (§. 2113 Abs. 2, §§. 2287, 2288, 2335 ff). Schenkungen unter Ehegatten sind gültig. — Weiter werden geregelt die Rechtsverhältnisse, welche sich aus der Schenkung ergeben (§§. 519—524), insbesondere einerseits die dem Schenker zustehenden Einreden, andererseits die Haftung des Schenkers. Hierauf folgt die Schenkung unter einer Auflage (§§. 525—528). Den Schluß bilden Bestimmungen über die Rückforderung und den Widerruf von Schenkungen (§§. 528—534); vergl. auch §§. 1301, 1584.

Ueber belohnende Schenkungen enthält das Gesetzbuch keine besonderen Bestimmungen; dagegen sind besonders begünstigt Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird (§. 534, §. 1446 Abs. 2, §. 1641 Satz 2, §. 1804 Satz 2, §. 2113 Abs. 2. Satz 2).

Wegen der Schenkungen von Todeswegen siehe §. 2301.

Begriff; Annahme der Zuwendung.

§ 516. Eine Zuwendung, durch die Jemand aus seinem Vermögen einen Anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Theile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.

Ist die Zuwendung ohne den Willen des Anderen erfolgt, so kann ihn der Zuwendende unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme auffordern. Nach dem Ablaufe der Frist gilt die Schenkung als angenommen, wenn nicht der Andere sie vorher abgelehnt hat. Im Falle der Ablehnung kann die Herausgabe des Zugewendeten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.

Die Schenkung ist Vertrag. Zuwendungen, die nicht aus dem Vermögen des Gebers erfolgen, z. B. unentgeltliche Gewährung von Unterricht, sind keine Schenkungen. Wegen der Ausstattung, welche Eltern ihren Kindern gewähren, siehe §. 1624.

§ 517. Eine Schenkung liegt nicht vor, wenn Jemand zum Vortheil eines Anderen einen Vermögenserwerb unterläßt oder

auf ein angefallenes, noch nicht endgültig erworbenes Recht verzichtet oder eine Erbschaft oder ein Vermächtniß ausschlägt.

Vergl. §§. 1942, 2176. Verzicht auf den Pflichttheil kann Schenkung sein; vergl. §. 1317.

Form.

§ 518. Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, ist die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich.[1]) Das Gleiche gilt, wenn ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntniß der in den §§. 780, 781 bezeichneten Art schenkweise ertheilt wird, von dem Versprechen oder der Anerkennungserklärung.

Der Mangel der Form[2]) wird durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt.

[1]) Die Schenkung eines ganzen Vermögens oder einer Erbschaft regeln die §§. 310—312.

[2]) §§. 125, 128.

Verweigerung der Erfüllung.

§ 519. Der Schenker ist berechtigt, die Erfüllung eines schenkweise ertheilten Versprechens zu verweigern, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, das Versprechen zu erfüllen, ohne daß sein standesmäßiger Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten[1]) gefährdet wird.

Treffen die Ansprüche mehrerer Beschenkten zusammen, so geht der früher entstandene Anspruch vor.

[1]) §§. 1360f., 1578ff., 1601ff., 1700, 1703, 1708ff., 1766.

Wegfall einer versprochenen Unterstützung.

§ 520. Verspricht der Schenker eine in wiederkehrenden Leistungen bestehende Unterstützung, so erlischt die Verbindlichkeit mit seinem Tode, sofern nicht aus dem Versprechen sich ein Anderes ergiebt.

Verschulden des Schenkers.

§ 521. Der Schenker hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Abweichung von §. 276. Der §. 521 gilt auch für die Erben des Schenkers.

Verzug des Schenkers.

§ 522. Zur Entrichtung von Verzugszinsen ist der Schenker nicht verpflichtet.

Die sonstigen Bestimmungen über die Wirkungen des Verzuges finden (§. 286 ff.) Anwendung.

Gewährleistung.

a) Mängel im Recht.

§ 523. Verschweigt der Schenker arglistig einen Mangel im Rechte, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Hatte der Schenker die Leistung eines Gegenstandes versprochen, den er erst erwerben sollte, so kann der Beschenkte wegen eines Mangels im Rechte Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Mangel dem Schenker bei dem Erwerbe der Sache bekannt gewesen oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Die für die Gewährleistungspflicht des Verkäufers geltenden Vorschriften des §. 433 Abs. 1, der §§. 434 bis 437, des §. 440 Abs. 2 bis 4 und der §§. 441 bis 444 finden entsprechende Anwendung.

Wenn die besonderen Voraussetzungen des §. 523 nicht vorliegen, so hat der Schenker für einen Mangel im Rechte nicht einzustehen. Vertragsmäßig kann er aber eine über das Gesetz hinausgehende Gewährleistungspflicht übernehmen. Siehe auch §. 2385 Abs. 2.

b) Mängel der Sache.

§ 524. Verschweigt der Schenker arglistig einen Fehler der verschenkten Sache, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Hatte der Schenker die Leistung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache versprochen, die er erst erwerben sollte, so kann der Beschenkte, wenn die geleistete Sache fehlerhaft und der Mangel dem Schenker bei dem Erwerbe der Sache bekannt gewesen oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, verlangen, daß ihm an Stelle der fehlerhaften Sache eine fehlerfreie geliefert wird. Hat der Schenker den Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Beschenkte statt der Lieferung einer fehlerfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf diese Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Fehler einer verkauften Sache geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Siehe die Anm. zu §. 523.

Auflage.

§ 525. Wer eine Schenkung unter einer Auflage macht, kann

die Vollziehung der Auflage verlangen, wenn er seinerseits geleistet hat.[1])

Liegt die Vollziehung der Auflage im öffentlichen Interesse, so kann nach dem Tode des Schenkers auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen.[2])

[1]) Das B.G.B. enthält keine allgemeinen Vorschriften über die Auflage. Wegen der Auflage bei letztwilligen Zuwendungen siehe §§. 2192—2196.

[2]) Die Zuständigkeit der Behörde bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

§ 526. Soweit in Folge eines Mangels im Rechte oder eines Mangels der verschenkten Sache der Werth der Zuwendung die Höhe der zur Vollziehung der Auflage erforderlichen Aufwendungen nicht erreicht, ist der Beschenkte berechtigt, die Vollziehung der Auflage zu verweigern, bis der durch den Mangel entstandene Fehlbetrag ausgeglichen wird. Vollzieht der Beschenkte die Auflage ohne Kenntniß des Mangels, so kann er von dem Schenker Ersatz der durch die Vollziehung verursachten Aufwendungen insoweit verlangen, als sie in Folge des Mangels den Werth der Zuwendung übersteigen.

Zu Satz 2 vergl. §. 257.

§ 527. Unterbleibt die Vollziehung der Auflage, so kann der Schenker die Herausgabe des Geschenkes unter den für das Rücktrittsrecht bei gegenseitigen Verträgen bestimmten Voraussetzungen nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung insoweit fordern, als das Geschenk zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter berechtigt ist, die Vollziehung der Auflage zu verlangen.

Der Schenker hat nicht das Recht, die Schenkung zu widerrufen. Dies ist wichtig, weil im Falle des Widerrufs das Recht auf Herausgabe des Geschenks an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft ist; siehe §. 531 Abs. 2.

Rückforderung wegen Bedürftigkeit.

§ 528. Soweit der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außer Stande ist, seinen standesmäßigen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten, seinem Ehegatten oder seinem früheren Ehegatten gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen, kann er von dem Beschenkten die

Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrags abwenden. Auf die Verpflichtung des Beschenkten finden die Vorschriften des §. 760 sowie die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltende Vorschrift des §. 1613 und im Falle des Todes des Schenkers auch die Vorschriften des §. 1615 entsprechende Anwendung.

Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.

Wegen der Unterhaltspflicht siehe §§. 1360ff., §§. 1578ff., §§. 1601ff.

§ 529. Der Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes ist ausgeschlossen, wenn der Schenker seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder wenn zur Zeit des Eintritts seiner Bedürftigkeit seit der Leistung des geschenkten Gegenstandes zehn Jahre verstrichen sind.[1])

Das Gleiche gilt, soweit der Beschenkte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, das Geschenk herauszugeben, ohne daß sein standesmäßiger Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird.

[1]) Die Frist ist eine Ausschlußfrist (§§. 186ff.).

Widerruf einer Schenkung.

§ 530. Eine Schenkung kann widerrufen werden,[1]) wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des Schenkers groben Undankes[2]) schuldig macht.

Dem Erben des Schenkers steht das Recht des Widerrufs nur zu, wenn der Beschenkte vorsätzlich und widerrechtlich den Schenker getödtet oder am Widerrufe gehindert hat.

[1]) gleichviel, ob eine bereits vollzogene Schenkung oder nur ein Schenkungsversprechen vorliegt. Besondere Fälle des Widerrufs in den §§. 1301, 1584.

[2]) Vergl. §§. 2333 ff., 2339 ff.

§ 531. Der Widerruf erfolgt durch Erklärung[1]) gegenüber dem Beschenkten.

Ist die Schenkung widerrufen, so kann die Herausgabe

des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[2]) gefordert werden.

[1]) §§. 130—132. [2]) §§. 812 ff.

§ 532. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn der Schenker dem Beschenkten verziehen hat oder wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der Widerrufsberechtigte von dem Eintritte der Voraussetzungen seines Rechtes Kenntniß erlangt hat, ein Jahr verstrichen ist. Nach dem Tode des Beschenkten ist der Widerruf nicht mehr zulässig.

Vergl. §§. 2337, 2343.

§ 533. Auf das Widerrufsrecht kann erst verzichtet werden, wenn der Undank dem Widerrufsberechtigten bekannt geworden ist.

Pflicht- und Anstandsschenkungen.

§ 534. Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, unterliegen nicht der Rückforderung und dem Widerrufe.

Siehe die Anm. zur Titelüberschrift.

Dritter Titel.

Miethe. Pacht.

Das Gesetz behandelt Miethe u. Pacht als rein obligatorische Verhältnisse, obschon durch die Annahme des Satzes „Kauf bricht nicht Miethe" (§§. 571—579) dem Rechte des Miethers in gewisser Hinsicht Wirkung auch gegen Dritte beigelegt ist. Eine Eintragung des Mieth- oder Pachtrechts in das Grundbuch findet nicht statt.

Eine Uebergangsvorschrift siehe im Einf.-Ges. Art. 171.

I. Miethe.

Begriff der Miethe.

§ 535. Durch den Miethvertrag wird der Vermiether verpflichtet, dem Miether den Gebrauch der vermietheten Sache während der Miethzeit zu gewähren. Der Miether ist verpflichtet, dem Vermiether den vereinbarten Miethzins zu entrichten.

Gegenstand des Miethvertrags können nur Sachen sein. Anders bei der Pacht.

Die Verpflichtung des Vermiethers, den Gebrauch der gemietheten Sache zu gewähren, umfaßt auch die Verpflichtung, Handlungen vorzu-

nehmen, insbesondere die Sache zu übergeben, soweit dies für den Gebrauch wesentlich ist.

Der Miethzins kann auch in anderen Leistungen als Geld bestehen.

Rechtsverhältniß.

1. Ueberlassung und Erhaltung der Sache.

§ 536. Der Vermiether hat die vermiethete Sache dem Miether in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Miethzeit in diesem Zustande zu erhalten.

2. Haftung des Vermiethers für Mängel.

§ 537. Ist die vermiethete Sache zur Zeit der Ueberlassung an den Miether mit einem Fehler behaftet, der ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder mindert, oder entsteht im Laufe der Miethe ein solcher Fehler, so ist der Miether für die Zeit, während deren die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung des Miethzinses befreit, für die Zeit, während deren die Tauglichkeit gemindert ist, nur zur Entrichtung eines nach den §§. 472, 473 zu bemessenden Theiles des Miethzinses verpflichtet.

Das Gleiche gilt, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder später wegfällt. Bei der Vermiethung eines Grundstücks steht die Zusicherung einer bestimmten Größe der Zusicherung einer Eigenschaft gleich.

§ 538. Ist ein Mangel der im §. 537 bezeichneten Art bei dem Abschlusse des Vertrags vorhanden oder entsteht ein solcher Mangel später in Folge eines Umstandes, den der Vermiether zu vertreten hat, oder kommt der Vermiether mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, so kann der Miether, statt die im §. 537 bestimmten Rechte geltend zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Im Falle des Verzugs des Vermiethers kann der Miether den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Siehe zu Abs. 1 §. 276ff., zu Abs. 2 §§. 256, 257.

§ 539. Kennt der Miether bei dem Abschlusse des Vertrags den Mangel der gemietheten Sache, so stehen ihm die in den §§. 537, 538 bestimmten Rechte nicht zu. Ist dem Miether ein

Mangel der im §. 537 Abs. 1 bezeichneten Art in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben oder nimmt er eine mangelhafte Sache an, obschon er den Mangel kennt, so kann er diese Rechte nur unter den Voraussetzungen geltend machen, unter welchen dem Käufer einer mangelhaften Sache nach den §§. 460, 464 Gewähr zu leisten ist.

Vergl. auch §. 363.

Erlaß der Gewährleistungspflicht.

§ 540. Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Vermiethers zur Vertretung von Mängeln der vermietheten Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Vermiether den Mangel arglistig verschweigt.

Abgesehen von der im §. 540 aufgestellten Beschränkung können die Betheiligten die gesetzlichen Bestimmungen über die Folgen der Nichterfüllung ꝛc. durch Vereinbarung abändern.

Mängel im Recht.

§ 541. Wird durch das Recht eines Dritten dem Miether der vertragsmäßige Gebrauch der gemietheten Sache ganz oder zum Theil entzogen, so finden die Vorschriften der §§. 537, 538, des §. 539 Satz 1 und des §. 540 entsprechende Anwendung.

Die Vorschrift gilt auch im Falle der Untermiethe für das Verhältniß zwischen dem Untervermiether und dem Untermiether.

Kündigung des Miethers wegen Nichtgewähr des Gebrauchs.

§ 542. Wird dem Miether der vertragsmäßige Gebrauch der gemietheten Sache ganz oder zum Theil nicht rechtzeitig gewährt oder wiederentzogen,[1]) so kann der Miether ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Miethverhältniß kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Vermiether eine ihm von dem Miether bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhülfe zu schaffen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Erfüllung des Vertrags in Folge des die Kündigung rechtfertigenden Umstandes für den Miether kein Interesse hat.

Wegen einer unerheblichen Hinderung oder Vorenthaltung des Gebrauchs ist die Kündigung nur zulässig, wenn sie durch ein besonderes Interesse des Miethers gerechtfertigt wird.

Bestreitet der Vermiether die Zulässigkeit der erfolgten Kündigung, weil er den Gebrauch der Sache rechtzeitig gewährt

oder vor dem Ablaufe der Frist die Abhülfe bewirkt habe, so trifft ihn die Beweislast.[2])

[1]) gleichviel ob durch den Vermiether selbst oder durch einen Dritten.
[2]) Vergl. den für die C.P.O. vorgeschlagenen §. 230b in der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift.

§ 543. Auf das dem Miether nach §. 542 zustehende Kündigungsrecht finden die Vorschriften der §§. 539 bis 541 sowie die für die Wandelung bei dem Kaufe geltenden Vorschriften der §§. 469 bis 471 entsprechende Anwendung.

Ist der Miethzins für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat ihn der Vermiether nach Maßgabe des §. 347 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten.

An eine Frist ist die Ausübung dieser Rechte nicht gebunden.

Ungesunde Wohnung.

§ 544. Ist eine Wohnung oder ein anderer zum Aufenthalte von Menschen bestimmter Raum so beschaffen, daß die Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Miether das Miethverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, auch wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt oder auf die Geltendmachung der ihm wegen dieser Beschaffenheit zustehenden Rechte verzichtet hat.

Die Vorschrift soll namentlich auch zur Unterstützung und Erleichterung polizeilicher Maßnahmen dienen, welche die Räumung ungesunder Wohnungen ꝛc. bezwecken.

Verpflichtung des Miethers zur Mängelanzeige.

§ 545. Zeigt sich im Laufe der Miethe ein Mangel der gemietheten Sache oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Miether dem Vermiether unverzüglich Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an der Sache anmaßt.

Unterläßt der Miether die Anzeige, so ist er zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet; er ist, soweit der Vermiether in Folge der Unterlassung der Anzeige Abhülfe zu schaffen außer Stande war, nicht berechtigt, die im §. 537 be-

stimmten Rechte geltend zu machen oder nach §. 542 Abs. 1 Satz 3 ohne Bestimmung einer Frist zu kündigen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Die im §. 545 ausgesprochene Verpflichtung ist ein Ausfluß der dem Miether allgemein obliegenden Verpflichtung, für die Obhut der gemietheten Sache zu sorgen und sie vor Schaden zu bewahren.

3. Lasten.

§ 546. Die auf der vermietheten Sache ruhenden Lasten hat der Vermiether zu tragen.

4. Verwendungen des Miethers.

§ 547. Der Vermiether ist verpflichtet, dem Miether die auf die Sache gemachten nothwendigen Verwendungen [1]) zu ersetzen. Der Miether eines Thieres hat jedoch die Fütterungskosten zu tragen.

Die Verpflichtung des Vermiethers zum Ersatze sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.[2]) Der Miether ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen.[3])

[1]) §§. 256, 257. [2]) §§. 677—687. [3]) §. 258.

5. Veränderungen und Verschlechterungen der Sache.

§ 548. Veränderungen oder Verschlechterungen der gemietheten Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Miether nicht zu vertreten.

Vergl. §. 602.

6. Untermiethe.

§ 549. Der Miether ist ohne die Erlaubniß des Vermiethers nicht berechtigt, den Gebrauch der gemietheten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermiethen.[1]) Verweigert der Vermiether die Erlaubniß, so kann der Miether das Miethverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen,[2]) sofern nicht in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt.[3])

Ueberläßt der Miether den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauche zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Vermiether die Erlaubniß zur Ueberlassung ertheilt hat.

[1]) Auch eine Uebertragung der Rechte des Miethers ist ausgeschlossen, falls es sich nicht um Forderungen handelt, die von der Person des Miethers unabhängig sind. Wegen der Rechte des Vermiethers gegen den Untermiether siehe §. 556 Abs. 3. [2]) §. 565 Abs. 4.

[3]) Dem Pächter steht das Kündigungsrecht nicht zu (§. 596 Abs. 1).

7. Vertragswidriger Gebrauch.

§ 550. Macht der Miether von der gemietheten Sache einen vertragswidrigen Gebrauch und setzt er den Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung des Vermiethers fort, so kann der Vermiether auf Unterlassung klagen.

Vergl. §. 862 Abs. 1 Satz 2, §. 1004 Abs. 1 Satz 2, §§. 1027, 1053.

8. Miethzins.

§ 551. Der Miethzins ist am Ende der Miethzeit zu entrichten. Ist der Miethzins nach Zeitabschnitten bemessen, so ist er nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

Der Miethzins für ein Grundstück ist, sofern er nicht nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, nach dem Ablaufe je eines Kalendervierteljahrs am ersten Werktage des folgenden Monats zu entrichten.

§ 552. Der Miether wird von der Entrichtung des Miethzinses nicht dadurch befreit, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchsrechts verhindert wird. Der Vermiether muß sich jedoch den Werth der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vortheile anrechnen lassen, welche er aus einer anderweitigen Verwerthung des Gebrauchs erlangt. Solange der Vermiether in Folge der Ueberlassung des Gebrauchs an einen Dritten außer Stande ist, dem Miether den Gebrauch zu gewähren, ist der Miether zur Entrichtung des Miethzinses nicht verpflichtet.

Vergl. die vorgeschlagene Aenderung der K.O. §. 17 in der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift.

9. Besonderes Kündigungsrecht des Vermiethers.

§ 553. Der Vermiether kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Miethverhältniß kündigen, wenn der Miether oder derjenige, welchem der Miether den Gebrauch der gemietheten Sache überlassen hat, ungeachtet einer Abmahnung des Vermiethers einen vertragswidrigen Gebrauch der Sache fortsetzt, der die Rechte des Vermiethers in erheblichem Maße verletzt,

insbesondere einem Dritten den ihm unbefugt überlassenen Gebrauch beläßt, oder die Sache durch Vernachlässigung der dem Miether obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

§ 554. Der Vermiether kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Miethverhältniß kündigen, wenn der Miether für zwei auf einander folgende Termine mit der Entrichtung des Miethzinses oder eines Theiles des Miethzinses im Verzug[1]) ist. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Miether den Vermiether befriedigt, bevor sie erfolgt.

Die Kündigung ist unwirksam, wenn sich der Miether von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.

[1]) §. 284 Abs. 2.

§ 555. Macht der Vermiether von dem ihm nach den §§. 553, 554 zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch, so hat er den für eine spätere Zeit im voraus entrichteten Miethzins nach Maßgabe des §. 347 zurückzuerstatten.

10. Rückgabe der Sache nach Beendigung der Miethe.

§ 556. Der Miether ist verpflichtet, die gemiethete Sache nach der Beendigung des Miethverhältnisses[1]) zurückzugeben.[2])

Dem Miether eines Grundstücks steht wegen seiner Ansprüche gegen den Vermiether ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

Hat der Miether den Gebrauch der Sache einem Dritten überlassen, so kann der Vermiether die Sache nach der Beendigung des Miethverhältnisses auch von dem Dritten zurückfordern.[3])

[1]) aber nicht vor Ablauf der landesrechtlichen Räumungsfrist (Einf.-Ges. Art. 93).

[2]) Klage auf künftige Räumung nach näherer Bestimmung der C.P.O. §. 231a (Denkschrift).

[3]) Das gegen den Miether erwirkte Urtheil ist nicht gegen den Untermiether vollstreckbar. Der Vermiether muß vielmehr gegen den Untermiether eine besondere Klage anstellen. Vergl. noch die für die C.P.O. vorgeschlagene Aenderung des §. 649 (Denkschrift).

§ 557. Giebt der Miether die gemiethete Sache nach der Beendigung des Miethverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermiether für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Miethzins verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

11. **Verjährung von Ersatzansprüchen.**

§ 558. Die Ersatzansprüche des Vermiethers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der vermietheten Sache sowie die Ansprüche des Miethers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten.

Die Verjährung der Ersatzansprüche des Vermiethers beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem er die Sache zurückerhält, die Verjährung der Ansprüche des Miethers beginnt mit der Beendigung des Miethverhältnisses.

Mit der Verjährung des Anspruchs des Vermiethers auf Rückgabe der Sache verjähren auch die Ersatzansprüche des Vermiethers.

Vergl. §§. 606, 1057.

12. **Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen.**

§ 559. Der Vermiether eines Grundstücks hat für seine Forderungen aus dem Miethverhältniß ein Pfandrecht[1]) an den eingebrachten Sachen des Miethers.[2]) Für künftige Entschädigungsforderungen und für den Miethzins für eine spätere Zeit als das laufende und das folgende Miethjahr kann das Pfandrecht nicht geltend gemacht werden. Es erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

[1]) §. 1257. Absonderungsrecht des Vermiethers im Konkurse des Miethers (K.O. §. 41; neue Fassung in der Denkschrift).

[2]) aber nicht an Sachen der Ehefrau, der Kinder, der Untermiether 2c.

[3]) Vergl. §. 704.

§ 560. Das Pfandrecht des Vermiethers erlischt mit der Entfernung der Sachen von dem Grundstück, es sei denn, daß die Entfernung ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermiethers erfolgt. Der Vermiether kann der Entfernung nicht widersprechen, wenn sie im regelmäßigen Betriebe des Geschäfts des Miethers oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend erfolgt[1]) oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermiethers offenbar ausreichen.

[1]) z. B. wenn Waaren aus einem Verkaufsladen des Miethers im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb entfernt oder Sachen zur Reparatur aus dem Hause gegeben werden.

§ 561. Der Vermiether darf die Entfernung der seinem Pfandrecht unterliegenden Sachen, soweit er ihr zu widersprechen

berechtigt ist, auch ohne Anrufen des Gerichts verhindern und, wenn der Miether auszieht, die Sachen in seinen Besitz nehmen.[1])

Sind die Sachen ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermiethers entfernt worden, so kann er die Herausgabe zum Zwecke der Zurückschaffung in das Grundstück und, wenn der Miether ausgezogen ist, die Ueberlassung des Besitzes verlangen. Das Pfandrecht erlischt mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Vermiether von der Entfernung der Sachen Kenntniß erlangt hat, wenn nicht der Vermiether diesen Anspruch vorher gerichtlich geltend gemacht hat.

[1]) auch wenn die Voraussetzungen des §. 229 nicht vorliegen. Der §. 230 findet gleichfalls keine Anwendung.

§ 562. Der Miether kann die Geltendmachung des Pfandrechts des Vermiethers durch Sicherheitsleistung[1]) abwenden; er kann jede einzelne Sache dadurch von dem Pfandrechte befreien, daß er in Höhe ihres Werthes Sicherheit leistet.

§§. 232 ff.

§ 563. Wird eine dem Pfandrechte des Vermiethers unterliegende Sache für einen anderen Gläubiger gepfändet, so kann diesem gegenüber das Pfandrecht nicht wegen des Miethzinses für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Pfändung geltend gemacht werden.

Dem Miether gegenüber gilt das Pfandrecht des Vermiethers (§. 559) unbeschränkt.

13. Endigung des Miethverhältnisses; Kündigung.

§ 564. Das Miethverhältniß endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist.

Ist die Miethzeit nicht bestimmt, so kann jeder Theil das Miethverhältniß nach den Vorschriften des §. 565 kündigen.

Wegen Verbindung der Kündigung mit der Räumungsklage siehe den für die C.P.O. in Aussicht genommenen §. 231 a (Denkschrift).

Vergl. auch die vorgeschlagene Aenderung der K.O. §. 17 a. a. O. Eine Uebergangsbestimmung enthält das Einf.=Ges. Art. 171.

§ 565. Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktage des Vierteljahrs zu erfolgen. Ist der Miethzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur

für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Miethzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen.

Bei beweglichen Sachen hat die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an welchem das Miethverhältniß endigen soll.

Ist der Miethzins für ein Grundstück oder für eine bewegliche Sache nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 gelten auch für die Fälle, in denen das Miethverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann.

Vergl. §. 193.

Miethvertrag über ein Grundstück.

§ 566. Ein Miethvertrag über ein Grundstück, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, bedarf der schriftlichen Form.[1]) Wird die Form nicht beobachtet, so gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit geschlossen; die Kündigung ist jedoch nicht für eine frühere Zeit als für den Schluß des ersten Jahres zulässig.

[1]) §. 126.

§ 567. Wird ein Miethvertrag für eine längere Zeit als dreißig Jahre geschlossen, so kann nach dreißig Jahren jeder Theil das Miethverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung ist unzulässig, wenn der Vertrag für die Lebenszeit des Vermiethers oder des Miethers geschlossen ist.

Vergl. Einf.=Ges. Art. 63.

Stillschweigende Verlängerung.

§ 568. Wird nach dem Ablaufe der Miethzeit der Gebrauch der Sache von dem Miether fortgesetzt, so gilt das Miethverhältniß als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der Vermiether oder der Miether seinen entgegenstehenden Willen binnen einer Frist von zwei Wochen dem anderen Theile gegenüber erklärt.[1]) Die Frist beginnt für den Miether mit der

Fortsetzung des Gebrauchs, für den Vermiether mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Fortsetzung Kenntniß erlangt.

[1]) §§. 130—132, 193.

Kündigung nach dem Tode des Miethers.

§ 569. Stirbt der Miether, so ist sowohl der Erbe als der Vermiether berechtigt, das Miethverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

Die Ehefrau kann nur kündigen, wenn sie Erbin ist. Wegen des Verhältnisses von Miterben siehe §. 2038.

Kündigung der Militärpersonen, Beamten etc.

§ 570. Militärpersonen[1]), Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte das Miethverhältniß in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemiethet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

[1]) Welche Personen als Militärpersonen ꝛc. anzusehen sind, bestimmt sich nach dem öffentlichen Recht.

14. Veräußerung eines vermietheten Grundstücks.

§ 571. Wird das vermiethete Grundstück nach der Ueberlassung an den Miether von dem Vermiether an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber an Stelle des Vermiethers in die sich während der Dauer seines Eigenthums aus dem Miethverhältniß ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein.

Erfüllt der Erwerber die Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermiether für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Erlangt der Miether von dem Uebergange des Eigenthums durch Mittheilung des Vermiethers Kenntniß, so wird der Vermiether von der Haftung befreit, wenn nicht der Miether das Miethverhältniß für den ersten Termin kündigt, für den die Kündigung zulässig ist.

Zwischen dem Erwerber und dem Miether wird ein neues Rechtsverhältniß mit dem Inhalte des bisherigen Miethvertrages begründet (vergl. §. 1108). Hinsichtlich der Forderungen tritt nicht eine Uebertragung kraft Gesetzes ein. Vorauszahlungen von Miethzins und ähnliche

Rechtsgeschäfte wirken deshalb grundsätzlich nicht gegen den Erwerber. Dieser Grundsatz ist aber in den §§. 573—575 eingeschränkt. Die Vorschriften des §. 571 haben wegen des §. 566 praktische Bedeutung wesentlich nur dann, wenn der Miethvertrag schriftlich geschlossen ist. In den §§. 1056, 1423, 1546, 1550, 1663, 2135 ist ihre entsprechende Anwendung vorgeschrieben. Wegen der Uebergangszeit siehe Einf.-Ges. Art. 172. Das Gleiche wird voraussichtlich in dem bevorstehenden Gesetz über die Zwangsversteigerung 2c. geschehen.

Wegen des Schutzes des Miethers bei der Miethe beweglicher Sachen vergl. §. 986.

§ 572. Hat der Miether des veräußerten Grundstücks dem Vermiether für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sicherheit geleistet, so tritt der Erwerber in die dadurch begründeten Rechte ein. Zur Rückgewähr der Sicherheit ist er nur verpflichtet, wenn sie ihm ausgehändigt wird oder wenn er dem Vermiether gegenüber die Verpflichtung zur Rückgewähr übernimmt.

Vergl. §. 233.

§ 573. Eine Verfügung, die der Vermiether vor dem Uebergange des Eigenthums über den auf die Zeit der Berechtigung des Erwerbers entfallenden Miethzins getroffen hat, ist insoweit wirksam, als sie sich auf den Miethzins für das zur Zeit des Ueberganges des Eigenthums laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht. Eine Verfügung über den Miethzins für eine spätere Zeit muß der Erwerber gegen sich gelten lassen, wenn er sie zur Zeit des Ueberganges des Eigenthums kennt.

Vergl. §. 404.

§ 574. Ein Rechtsgeschäft, das zwischen dem Miether und dem Vermiether in Ansehung der Miethzinsforderung vorgenommen wird, insbesondere die Entrichtung des Miethzinses, ist dem Erwerber gegenüber wirksam, soweit es sich nicht auf den Miethzins für eine spätere Zeit als das Kalendervierteljahr, in welchem der Miether von dem Uebergange des Eigenthums Kenntniß erlangt, und das folgende Vierteljahr bezieht. Ein Rechtsgeschäft, das nach dem Uebergange des Eigenthums vorgenommen wird, ist jedoch unwirksam, wenn der Miether bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts von dem Uebergange des Eigenthums Kenntniß hat.

Vergl. §. 407.

§ 575. Soweit die Entrichtung des Miethzinses an den Vermiether nach §. 574 dem Erwerber gegenüber wirksam ist, kann der Miether gegen die Miethzinsforderung des Erwerbers eine ihm gegen den Vermiether zustehende Forderung aufrechnen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Miether die Gegenforderung erworben hat, nachdem er von dem Uebergange des Eigenthums Kenntniß erlangt hat, oder wenn die Gegenforderung erst nach der Erlangung der Kenntniß und später als der Miethzins fällig geworden ist.

Vergl. §. 406.

§ 576. Zeigt der Vermiether dem Miether an, daß er das Eigenthum an dem vermietheten Grundstück auf einen Dritten übertragen habe, so muß er in Ansehung der Miethzinsforderung die angezeigte Uebertragung dem Miether gegenüber gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist.

Die Anzeige kann nur mit Zustimmung desjenigen zurückgenommen werden, welcher als der neue Eigenthümer bezeichnet worden ist.

Vergl. §. 409.

§ 577. Wird das vermiethete Grundstück nach der Ueberlassung an den Miether von dem Vermiether mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften der §§. 571 bis 576 entsprechende Anwendung, wenn durch die Ausübung des Rechtes dem Miether der vertragsmäßige Gebrauch entzogen wird. Hat die Ausübung des Rechtes nur eine Beschränkung des Miethers in dem vertragsmäßigen Gebrauche zur Folge, so ist der Dritte dem Miether gegenüber verpflichtet, die Ausübung zu unterlassen, soweit sie den vertragsmäßigen Gebrauch beeinträchtigen würde.

§ 578. Hat vor der Ueberlassung des vermietheten Grundstücks an den Miether der Vermiether das Grundstück an einen Dritten veräußert oder mit einem Rechte belastet, durch dessen Ausübung der vertragsmäßige Gebrauch dem Miether entzogen oder beschränkt wird, so gilt das Gleiche wie in den Fällen des §. 571 Abs. 1 und des §. 577, wenn der Erwerber dem Vermiether gegenüber die Erfüllung der sich aus dem Miethverhältniß ergebenden Verpflichtungen übernommen hat.

§ 579. Wird das vermiethete Grundstück von dem Erwerber

weiter veräußert oder belastet, so finden die Vorschriften des §. 571 Abs. 1 und der §§. 572 bis 578 entsprechende Anwendung. Erfüllt der neue Erwerber die sich aus dem Miethverhältniß ergebenden Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermiether dem Miether nach §. 571 Abs. 2.

15. Miethe von Wohnräumen.

§ 580. Die Vorschriften über die Miethe von Grundstücken gelten auch für die Miethe von Wohnräumen und anderen Räumen.

Vergl. Einf.-Ges. Art. 93.

II. Pacht.

Begriff der Pacht; Gleichstellung mit der Miethe.

§ 581. Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstandes und den Genuß der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit zu gewähren. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter den vereinbarten Pachtzins zu entrichten.

Auf die Pacht finden, soweit sich nicht aus den §§. 582 bis 597 ein Anderes ergiebt, die Vorschriften über die Miethe entsprechende Anwendung.

Die Pacht unterscheidet sich von der Miethe einerseits dadurch, daß bei ihr nicht nur der Gebrauch des verpachteten Gegenstandes, sondern auch der Genuß der Früchte zu gewähren ist, andererseits dadurch, daß ein Pachtvertrag nicht nur über körperliche Sachen, sondern auch über andere Gegenstände, insbesondere Rechte, geschlossen werden kann.

Vergl. wegen der Pfändung des Pachtrechts die beabsichtigte Ergänzung der C.P.O. (§. 749a Abs. 2), wegen der Kündigung der Pacht und des Absonderungsrechts im Falle des Konkurses die vorgeschlagenen Aenderungen der K.O. §§. 17, 41 (Denkschrift).

Besonderheiten der Pacht.

1. Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstücks.

§ 582. Der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstücks hat die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere die der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, der Wege, Gräben und Einfriedigungen, auf seine Kosten zu bewirken.

Im Uebrigen §. 536.

§ 583. Der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstücks darf nicht ohne die Erlaubniß des Verpächters Aenderungen in der wirthschaftlichen Bestimmung des Grundstücks vornehmen, die auf die Art der Bewirthschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind.

Die Vorschrift ist ein Ausfluß des allgemeinen Prinzips, daß der Pächter sein Recht in der aus dem Wesen des Vertrages nach Treu und Glauben sich ergebenden Art und Weise auszuüben hat. Aus dem Prinzip ergiebt sich auch die Pflicht des Pächters zu wirthschaftlicher Benutzung und Erhaltung des gepachteten Gegenstandes. Vergl. §. 591.

§ 584. Ist bei der Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstücks der Pachtzins nach Jahren bemessen, so ist er nach dem Ablaufe je eines Pachtjahrs am ersten Werktage des folgenden Jahres zu entrichten.

Vergl. §. 270. Der Pächter hat keinen Anspruch auf Nachlaß des Pachtzinses wegen außerordentlicher Unglücksfälle.

§ 585. Das Pfandrecht[1]) des Verpächters eines landwirthschaftlichen Grundstücks kann für den gesammten Pachtzins geltend gemacht werden und unterliegt nicht der im §. 563 bestimmten Beschränkung. Es erstreckt sich auf die Früchte des Grundstücks sowie auf die nach §. 715 Nr. 5 der Civilprozeßordnung der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

[1]) K.O. §. 41 (neue Fassung in der Denkschrift).

2. Pacht eines Grundstücks sammt Inventar.

§ 586. Wird ein Grundstück sammt Inventar verpachtet, so liegt dem Pächter die Erhaltung der einzelnen Inventarstücke ob.

Der Verpächter ist verpflichtet, Inventarstücke, die in Folge eines von dem Pächter nicht zu vertretenden Umstandes in Abgang kommen, zu ergänzen. Der Pächter hat jedoch den gewöhnlichen Abgang der zu dem Inventar gehörenden Thiere aus den Jungen insoweit zu ersetzen, als dies einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht.

Vergl. §. 98 Nr. 2.

§ 587. Uebernimmt der Pächter eines Grundstücks das Inventar zum Schätzungswerthe mit der Verpflichtung, es bei der Beendigung der Pacht zum Schätzungswerthe zurückzugewähren, so gelten die Vorschriften der §§. 588, 589.

§ 588. Der Pächter trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Inventars. Er kann über die einzelnen Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft verfügen.

Der Pächter hat das Inventar nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft in dem Zustande zu erhalten, in welchem es ihm übergeben wird. Die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigenthum des Verpächters.

Vergl. §. 1048 Abs. 2, §. 1120 in Verbindung mit §. 98 Nr. 2.

§ 589. Der Pächter hat das bei der Beendigung der Pacht vorhandene Inventar dem Verpächter zurückzugewähren.

Der Verpächter kann die Uebernahme derjenigen von dem Pächter angeschafften Inventarstücke ablehnen, welche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft für das Grundstück überflüssig oder zu werthvoll sind; mit der Ablehnung geht das Eigenthum an den abgelehnten Stücken auf den Pächter über.

Ist der Gesammtschätzungswerth der übernommenen Stücke höher oder niedriger als der Gesammtschätzungswerth der zurückzugewährenden Stücke, so hat im ersteren Falle der Pächter dem Verpächter, im letzteren Falle der Verpächter dem Pächter den Mehrbetrag zu ersetzen.

Für den Schätzungswerth ist einerseits der Zeitpunkt der Uebernahme, andererseits der Zeitpunkt der Rückgewähr maßgebend. Darauf, daß etwa die Werthe sich in der Zwischenzeit geändert haben, kommt es nicht an.

Pfandrecht des Pächters an dem Inventar.

§ 590. Dem Pächter eines Grundstücks steht für die Forderungen gegen den Verpächter, die sich auf das mitgepachtete Inventar beziehen, ein Pfandrecht[1]) an den in seinen Besitz gelangten Inventarstücken zu. Auf das Pfandrecht findet die Vorschrift des §. 562 Anwendung.

[1]) §. 1257. Vergl. die K.O. §. 41 (neue Fassung in der Denkschrift).

3. Rückgewähr eines landwirthschaftlichen Grundstücks.

§ 591. Der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück nach der Beendigung der Pacht in dem Zustande zurückzugewähren, der sich bei einer während der Pachtzeit bis zur Rückgewähr fortgesetzten ordnungsmäßigen

Bewirthschaftung ergiebt. Dies gilt insbesondere auch für die Bestellung.

Eine Vermehrung oder Minderung des Werthes des Grundstücks, die bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung eingetreten ist, wird nicht berücksichtigt; der Pächter kann einerseits keine Vergütung beanspruchen und hat andererseits keinen Ersatz zu leisten. Vergl. §. 1055 Abs. 2, §. 1421 Satz 2, §. 1663 Abs. 2, §. 2130 Abs. 1 Satz 2.

§ 592. Endigt die Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstücks im Laufe eines Pachtjahrs, so hat der Verpächter die Kosten, die der Pächter auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft vor dem Ende des Pachtjahrs zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen und den Werth dieser Früchte nicht übersteigen.

§ 593. Der Pächter eines Landguts hat von den bei der Beendigung der Pacht vorhandenen landwirthschaftlichen Erzeugnissen ohne Rücksicht darauf, ob er bei dem Antritte der Pacht solche Erzeugnisse übernommen hat, so viel zurückzulassen, als zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich ist, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden.

Soweit der Pächter landwirthschaftliche Erzeugnisse in größerer Menge oder besserer Beschaffenheit zurückzulassen verpflichtet ist, als er bei dem Antritte der Pacht übernommen hat, kann er von dem Verpächter Ersatz des Werthes verlangen.

Den vorhandenen auf dem Gute gewonnenen Dünger hat der Pächter zurückzulassen, ohne daß er Ersatz des Werthes verlangen kann.

§ 594. Uebernimmt der Pächter eines Landguts das Gut auf Grund einer Schätzung des wirthschaftlichen Zustandes mit der Bestimmung, daß nach der Beendigung der Pacht die Rückgewähr gleichfalls auf Grund einer solchen Schätzung zu erfolgen hat, so finden auf die Rückgewähr des Gutes die Vorschriften des §. 589 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn der Pächter Vorräthe auf Grund einer Schätzung mit einer solchen Bestimmung übernimmt, für die Rückgewähr der Vorräthe, die er zurückzulassen verpflichtet ist.

4. **Kündigung.**

§ 595. Ist bei der Pacht eines Grundstücks oder eines

Rechtes die Pachtzeit nicht bestimmt, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Pachtjahrs zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablaufe die Pacht endigen soll.

Diese Vorschriften gelten bei der Pacht eines Grundstücks oder eines Rechtes auch für die Fälle, in denen das Pachtverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann.

Regelmäßig wird das Pachtjahr mit dem Wirthschaftsjahre zusammenfallen; soweit dies nicht der Fall ist, kommt es nur auf das Pachtjahr an.

§ 596. Dem Pächter steht das im §. 549 Abs. 1 bestimmte Kündigungsrecht nicht zu.

Der Verpächter ist nicht berechtigt, das Pachtverhältniß nach §. 569 zu kündigen.[1])

Eine Kündigung des Pachtverhältnisses nach §. 570 findet nicht statt.

[1]) Die Erben des Pächters können nach Maßgabe des §. 569 kündigen.

5. Ansprüche des Verpächters wegen Vorenthaltung.

§ 597. Giebt der Pächter den gepachteten Gegenstand nach der Beendigung der Pacht nicht zurück, so kann der Verpächter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Pachtzins nach dem Verhältnisse verlangen, in welchem die Nutzungen, die der Pächter während dieser Zeit gezogen hat oder hätte ziehen können, zu den Nutzungen des ganzen Pachtjahrs stehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Vergl. §. 100.

Vierter Titel.

Leihe.

Begriff; Inhalt des Vertrages.

§ 598. Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.

Gegenstand des Leihvertrages im Sinne des Gesetzes können nur Sachen, nicht andere Gegenstände, insbesondere nicht Rechte, sein. Der Unterschied zwischen Leihe und Miethe liegt in der Unentgeltlichkeit der Leihe.

Die Frage, ob die Leihe ein Konsensualvertrag oder ein Realvertrag ist, hat nicht entschieden werden sollen.

Haftung des Verleihers.

§ 599. Der Verleiher hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Vergl. §. 521.

§ 600. Verschweigt der Verleiher arglistig einen Mangel im Rechte oder einen Fehler der verliehenen Sache, so ist er verpflichtet, dem Entleiher den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Vergl. §. 523 Abs. 1, § 524 Abs. 1.

Erhaltungskosten etc.

§ 601. Der Entleiher hat die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der geliehenen Sache, bei der Leihe eines Thieres insbesondere die Fütterungskosten, zu tragen.

Die Verpflichtung des Verleihers zum Ersatz anderer Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.[1]) Der Entleiher ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen.[2])

[1]) §§. 677 ff. [2]) §. 258.

Verschlechterungen etc.

§ 602. Veränderungen oder Verschlechterungen der geliehenen Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Entleiher nicht zu vertreten.

Vergl. §. 548.

Vertragsmäßiger Gebrauch der Sache.

§ 603. Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen. Er ist ohne die Erlaubniß des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.

Pflicht zur Rückgabe; Zeitpunkt.

§ 604. Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablaufe der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben.

Ist eine Zeit nicht bestimmt, so ist die Sache zurückzugeben, nachdem der Entleiher den sich aus dem Zwecke der Leihe er=

gebenden Gebrauch gemacht hat. Der Verleiher kann die Sache schon vorher zurückfordern, wenn so viel Zeit verstrichen ist, daß der Entleiher den Gebrauch hätte machen können.

Ist die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus dem Zwecke zu entnehmen, so kann der Verleiher die Sache jederzeit zurückfordern.

Ueberläßt der Entleiher den Gebrauch der Sache einem Dritten, so kann der Verleiher sie nach der Beendigung der Leihe auch von dem Dritten zurückfordern.

Der Entleiher hat wegen etwaiger ihm auf Grund des Vertragsverhältnisses zustehender Gegenforderungen nach Maßgabe des §. 273 ein Zurückbehaltungsrecht.

Kündigung.

§ 605. Der Verleiher kann die Leihe kündigen:

1. wenn er in Folge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf;
2. wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überläßt, oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet;
3. wenn der Entleiher stirbt.

Der Tod des Verleihers ist ohne Einfluß auf das Fortbestehen des Vertrages.

Verjährung von Ersatzansprüchen.

§ 606. Die Ersatzansprüche des Verleihers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der verliehenen Sache sowie die Ansprüche des Entleihers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. Die Vorschriften des §. 558 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Fünfter Titel.

Darlehen.

1. Das Reichsgesetz, betr. das Reichsschuldbuch, v. 31. Mai 1891 wird durch die Bestimmungen dieses Titels nicht berührt (Einf.-Ges. Art. 32, 50). Ebenso sind die landesgesetzlichen Vorschriften über Staatsschuldbücher prinzipiell aufrecht erhalten (Art. 97, 98).

2. Wegen des Sparkassenwesens Einf.-Ges. Art. 99, wegen der Pfandleihverträge ebenda Art. 94.

Begriff.

§ 607. Wer Geld oder andere vertretbare Sachen als Darlehen empfangen hat, ist verpflichtet, dem Darleiher das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten.

Wer Geld oder andere vertretbare Sachen aus einem anderen Grunde schuldet, kann mit dem Gläubiger vereinbaren, daß das Geld oder die Sachen als Darlehen geschuldet werden sollen.

Die Frage, ob der Darlehnsvertrag ein Konsensualvertrag oder ein Realvertrag ist, hat nicht entschieden werden sollen. Die Fassung des §. 607 ergiebt aber, daß beim Darlehn die Erstattungspflicht den vorherigen Empfang des Darlehns voraussetzt. Ueber die Behandlung eines Verwahrungsvertrags als Darlehnsvertrag siehe §. 700.

Zinsen.

§ 608. Sind für ein Darlehen Zinsen bedungen, so sind sie, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, nach dem Ablaufe je eines Jahres und, wenn das Darlehen vor dem Ablauf eines Jahres zurückzuerstatten ist, bei der Rückerstattung zu entrichten.

Zinsfuß §. 246.

Rückerstattung; Kündigung.

§ 609. Ist für die Rückerstattung eines Darlehens eine Zeit nicht bestimmt, so hängt die Fälligkeit davon ab, daß der Gläubiger oder der Schuldner kündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt bei Darlehen von mehr als dreihundert Mark drei Monate, bei Darlehen von geringerem Betrag einen Monat.

Sind Zinsen nicht bedungen, so ist der Schuldner auch ohne Kündigung zur Rückerstattung berechtigt.

Wegen der Klage auf künftige Rückerstattung siehe den für die C.P.O. vorgeschlagenen §. 231a (Denkschrift).

Darlehnsversprechen.

§ 610. Wer die Hingabe eines Darlehens verspricht, kann im Zweifel das Versprechen widerrufen, wenn in den Vermögensverhältnissen des anderen Theiles eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Rückerstattung gefährdet wird.

Diese Auslegungsregel gilt nicht, wenn die schlechte Vermögenslage schon zur Zeit des Vertragsabschlusses bestanden hat. Vergl. §. 321.

Sechster Titel.
Dienstvertrag.

1. Verschiedene unter den Begriff des Dienst- bezw. Werkvertrags fallende Verhältnisse sind bereits durch die Reichsgesetzgebung mehr oder weniger ausführlich geregelt. Dahin gehören namentlich: das Dienstverhältniß der Handlungsgehülfen (H.G.B. Art. 57—65), des Schiffers (ebenda Art. 478—527 und Ges., betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, v. 1. Juni 1895, R.G.Bl. S. 301, §. 7 ff.), der Schiffsmannschaft (Seemannsordn. v. 27. Dezember 1872, Binnenschifffahrtsgesetz §. 21 ff.), des Floßführers und der Floßmannschaft (Ges., betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, v. 15. Juni 1895, §. 1 ff.), der Anspruch auf Berge- und Hülfslohn bei der Bergung und Hülfeleistung in Seenoth, bei Bergung von Seeauswurf und strandtriftigen Gegenständen (H.G.B. Art. 742—756, Strandungsordn. v. 17. Mai 1874), das Dienstverhältniß der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter — (Gew.O. §§. 105—139b, 154), das Frachtgeschäft zur gewerbemäßigen Beförderung von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern, sowie von Gütern und von Reisenden zur See (H.G.B. Art. 390—431, 557—679, Binnenschifffahrtsgesetz §. 26 ff., Flössereigesetz §. 2 ff.) und der Postbeförderungsvertrag (Postges. v. 28. Oktober 1871, R.G.B. S. 347). Auch in Beziehung auf das privatrechtliche Verhältniß der amtlich bestellten Handelsmäkler enthält die Reichsgesetzgebung einzelne hierher gehörende Bestimmungen (H.G.B. Art. 81—83). Diese besonderen Vorschriften bleiben unberührt, soweit nicht das Einf.Ges. Art. 39 Abänderungen bestimmt.

2. Die Rechtsverhältnisse der Beamten unterstehen dem öffentlichen Recht und werden somit durch die Bestimmungen des B.G.B. nicht berührt. Soweit sich vermögensrechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Amtsverhältnisse ergeben können, ist die Regelung der Landesgesetzgebung überlassen (Einf.-Ges. Art. 80, 81).

3. Das Gesinderecht ist der Landesgesetzgebung überwiesen. Verschiedene Bestimmungen des B.G.B. sollen aber als absolute Vorschriften für das Gesinderecht gelten (Einf.-Ges. Art. 95).

4. Abgesehen von den unter 1—3 angegebenen Ausnahmen unterstehen alle Verträge, welche die Leistung von Diensten zum Gegenstande haben, den Vorschriften des 6. Titels, gleichviel welcher Art die versprochenen Dienste sind; insbesondere werden auch die sämmtlichen Verträge über Dienste höherer Art, z. B. die der Aerzte, Lehrer, Rechtsanwälte rc., mit betroffen.

5. Für die Uebergangszeit siehe Einf.-Ges. Art. 171.

Begriff; Gegenstand.

§ 611. Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher

Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Theil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

Gegenstand des Dienstvertrages ist die Leistung von Arbeit, während beim Werkvertrage entweder die Herstellung eines Werkes oder die Herbeiführung eines Erfolges versprochen wird.

Der Vertrag, welcher die Beschaffung von Diensten zum Gegenstande hat, fällt nicht unter die Vorschriften des 6. Titels; siehe §§. 652, 655.

Vergütung.

§ 612. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

Vergl. §§. 632, 653.

Die Vergütung kann ganz oder theilweise in einem Bruchtheile des von dem Dienstberechtigten bei einem Geschäft zu erzielenden Gewinnes bestehen.

Persönlicher Charakter der Dienste.

§ 613. Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten.[1]) Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.

[1]) Er ist daher im Zweifel auch nicht verpflichtet, einen Vertreter zu beschaffen.

Entrichtung der Vergütung.

§ 614. Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

Vergl. §. 551 Abs. 1.

Verzug des Dienstberechtigten.

§ 615. Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die in Folge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Werth desjenigen anrechnen lassen, was er in Folge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch

anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

Wegen des Anspruchs des zur Dienstleistung Verpflichteten auf Schadensersatz, wenn der Konkursverwalter das Dienstverhältniß nach Maßgabe der K.O. §. 19 kündigt, siehe die vorgeschlagene Ergänzung der K.O. (§. 19 Abs. 2) in der Denkschrift.

Vorübergehende Verhinderung des Dienstverpflichteten.

§ 616. Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Neben Erkrankungen kommen namentlich militärische Dienstleistungen in Betracht.

Pflege im Falle einer Erkrankung.

§ 617. Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältniß wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach §. 626 gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung[1]) oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

Die §§. 617—619 finden auch im Gesinderecht Anwendung, der §. 617

jedoch nur insoweit, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren (Einf.-Ges. Art. 95 Abs. 2).

[1]) Ob die Versicherung eine gesetzliche oder eine private ist und wer die Versicherungsprämien bezahlt, ist gleichgültig.

Schutzmaßregeln.

§ 618. Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Geräthschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.[1])

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§. 842 bis 846 entsprechende Anwendung.[2])

[1]) Vergl. einerseits §. 253, andererseits §§. 626, 628, 679.

[2]) Inwieweit der Dienstberechtigte auch dann ersatzpflichtig bleibt, wenn dem Beschädigten in Folge eines Unfalls aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Renten- oder Unfallversicherung etwas zukommt, dafür sind zunächst die bezüglichen Gesetze (vergl. Ges., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter v. 15. Juni 1883 §. 57, Unfallversicherungsgesetz v. 6. Juli 1884 §. 95 ff.) maßgebend.

§ 619. Die dem Dienstberechtigten nach den §§. 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus[1]) durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

[1]) wohl aber für die Vergangenheit. D. h. wenn eine der Verpflichtungen verletzt ist, so kann der hieraus für den Dienstverpflichteten entstandene Anspruch durch Vertrag aufgehoben oder ermäßigt werden.

Endigung des Dienstverhältnisses; Kündigung.

§ 620. Das Dienstverhältniß endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist.

Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch

aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Theil das Dienstverhältniß nach Maßgabe der §§. 621 bis 623 kündigen.

Ob durch den Tod oder die dauernde Arbeitsunfähigkeit des Verpflichteten das Dienstverhältniß aufgehoben oder nur ein Kündigungsrecht begründet wird, ist für den gegebenen Fall nach den §§. 275, 613, 626 zu entscheiden.

Der Tod des Dienstberechtigten führt zur Aufhebung des Dienstverhältnisses, wenn die Leistung der Dienste an die Person des Berechtigten geknüpft war. Vergl. §. 626.

Wegen der Kündigung siehe §§. 130—132.

Kündigungsfristen.

§ 621. Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Vergl. K.O. §. 19 Satz 2, Vorschlag einer neuen Fassung in der Denkschrift.

§ 622. Das Dienstverhältniß der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbsthätigkeit durch das Dienstverhältniß vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist.

Anm. zu §. 621. Vergl. auch §. 629.

§ 623. Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältniß jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder

hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältniß ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

Siehe die Anm. zu §. 622.

§ 624. Ist das Dienstverhältniß für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Siehe die Anm. zu §. 622.

Die Kündigung ist nicht zulässig, wenn der Verpflichtete die Dienste durch einen Anderen leisten lassen darf.

Die Vorschriften des §. 624 gelten auch für das Gesinderecht (Einf.-Ges. Art. 95 Abs. 2).

Stillschweigende Verlängerung.

§ 625. Wird das Dienstverhältniß nach dem Ablaufe der Dienstzeit von dem Verpflichteten mit Wissen des anderen Theiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Theil unverzüglich widerspricht.

Es kommt nicht darauf an, ob das Dienstverhältniß durch Ablauf der vereinbarten Zeit oder durch Kündigung beendigt ist.

Sofortige Kündigung.

§ 626. Das Dienstverhältniß kann von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Vergl. §. 671 Abs. 3, §. 696 Satz 2, §. 712, §. 723 Abs. 1, §. 749 §. 2, Abs. 1889, §. 2227 Abs. 1.

§ 627. Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, so ist die Kündigung auch ohne die im §. 626 bezeichnete Voraussetzung zulässig.

Der Verpflichtete darf nur in der Art kündigen, daß sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Zu Abs. 2 vergl. §. 671 Abs. 2, §. 723 Abs. 2, §. 2226 Satz 3.

§ 628. Wird nach dem Beginne der Dienstleistung das Dienstverhältniß auf Grund des §. 626 oder des §. 627 gekündigt, so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Theil der Vergütung verlangen. Kündigt er, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Theiles dazu veranlaßt zu sein, oder veranlaßt er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Theiles, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen in Folge der Kündigung für den anderen Theil kein Interesse haben. Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie nach Maßgabe des §. 347 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten.

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Theiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

Vergl. die für die K.O. als §. 19 Abs. 2 vorgeschlagene Bestimmung in der Denkschrift.

Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstes.

§ 629. Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

Zeugniß.

§ 630. Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Theile ein schriftliches Zeugniß über das Dienstverhältniß und dessen Dauer fordern. Das Zeugniß ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken.

Die Kosten einer öffentlichen Beglaubigung des Zeugnisses hat der Dienstverpflichtete zu tragen, wenn die Beglaubigung auf sein Verlangen bewirkt wird.

Siebenter Titel.

Werkvertrag.

Wegen verschiedener reichsrechtlicher Bestimmungen, welche Werkverträge betreffen, siehe die Vorbemerkung zum vorigen Titel unter 1.

Begriff; Gegenstand.

§ 631. Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

Gegenstand des Werkvertrages ist das Werk als Erzeugniß von Arbeit oder Dienstleistungen. Dadurch unterscheidet sich der Werkvertrag einerseits von dem Kaufvertrage, bei dem es nicht auf die Arbeit ankommt, andererseits von dem Dienstvertrage, bei dem die Arbeit schlechthin, ohne Rücksicht auf den Erfolg, maßgebend ist.

Von dem Auftrage unterscheidet sich der Werkvertrag dadurch, daß dem Unternehmer regelmäßig eine Vergütung gewährt wird.

Den Vorschriften des Werkvertrages unterliegen nach Abs. 2 namentlich auch Verträge über die Beförderung von Personen oder Sachen und Verträge über die Herstellung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten.

Vergütung.

§ 632. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

Die Vergütung braucht nicht in Geld zu bestehen.

Haftung für Mängel.

§ 633. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk so herzustellen, daß es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Werth oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Ist das Werk nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Besteller die Beseitigung des Mangels verlangen. Der Unternehmer ist berechtigt, die Beseitigung zu verweigern, wenn sie einen unverhältnißmäßigen Aufwand erfordert.

Ist der Unternehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Der Unternehmer haftet nach §. 278 für die Gehülfen, deren er sich bei der Herstellung des Werkes bedient.

Der Besteller hat neben dem Anspruch auf Abstellung des Mangels die Einrede des nicht erfüllten Vertrages nach §. 320 ff. Das Recht auf Einleitung eines Verfahrens zur Sicherung des Beweises, wenn Gewährleistung wegen Mängel des Werkes beansprucht wird, soll erweitert werden; siehe den für die C.P.O. vorgeschlagenen §. 449a (Denkschrift).

Wegen des Ersatzes der Aufwendungen vergl. §§. 256, 257.

Recht auf Beseitigung des Mangels.

§ 634. Zur Beseitigung eines Mangels der im §. 633 bezeichneten Art kann der Besteller dem Unternehmer eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Beseitigung des Mangels nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor der Ablieferung des Werkes ein Mangel, so kann der Besteller die Frist sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor der für die Ablieferung bestimmten Frist abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, wenn nicht der Mangel rechtzeitig beseitigt worden ist; der Anspruch auf Beseitigung des Mangels ist ausgeschlossen.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist oder von dem Unternehmer verweigert wird oder wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandelung oder auf Minderung durch ein besonderes Interesse des Bestellers gerechtfertigt wird.

Die Wandelung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Werth oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindert.

Auf die Wandelung und die Minderung finden die für den Kauf geltenden Vorschriften der §§. 465 bis 467, 469 bis 475 entsprechende Anwendung.

Wegen der Setzung der im §. 634 vorgesehenen Frist im Urtheil siehe den für die C.P.O. vorgeschlagenen §. 230b (Denkschrift).

Schadensersatz wegen Mangels.

§ 635. Beruht der Mangel des Werkes auf einem Umstande, den der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der Besteller statt der Wandelung oder der Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Der Besteller hat die Wahl, ob er Wandelung oder Minderung oder ob er Schadensersatz verlangen will; er kann aber nicht beides neben einander verlangen.

Verspätete Herstellung.

§ 636. Wird das Werk ganz oder zum Theil nicht rechtzeitig hergestellt, so finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften des §. 634 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung; an die Stelle des Anspruchs auf Wandelung tritt das Recht des Bestellers, nach §. 327 von dem Vertrage zurückzutreten. Die im Falle des Verzugs des Unternehmers dem Besteller zustehenden Rechte bleiben unberührt.

Bestreitet der Unternehmer die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts, weil er das Werk rechtzeitig hergestellt habe, so trifft ihn die Beweislast.

Der Besteller hat neben den sich aus §. 636 ergebenden Rechten die Einrede des nicht erfüllten Vertrages nach Maßgabe der §§. 320 ff. Vergl. auch §. 361.

Vereinbarung über die Haftung.

§ 637. Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Unternehmers, einen Mangel des Werkes zu vertreten, erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschweigt.

Die Betheiligten können im Uebrigen die Gewährleistung vertragsmäßig regeln.

Verjährung.

§ 638. Der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung eines Mangels des Werkes sowie die wegen des Mangels dem Besteller zustehenden Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz verjähren, sofern nicht der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, in sechs Monaten, bei Arbeiten an einem Grundstück in einem Jahre, bei Bauwerken in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes.

Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden.

Wegen des im Falle des §. 636 begründeten Rücktrittsrechts vergl. §. 355.

§ 639. Auf die Verjährung der im §. 638 bezeichneten Ansprüche des Bestellers finden die für die Verjährung der Ansprüche des Käufers geltenden Vorschriften des §. 477 Abs. 2, 3 und der §§. 478, 479 entsprechende Anwendung.

Unterzieht sich der Unternehmer im Einverständnisse mit dem Besteller der Prüfung des Vorhandenseins des Mangels

oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Unternehmer das Ergebniß der Prüfung dem Besteller mittheilt oder ihm gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.

Zu Abs. 2 vergl. §§. 205, 130—132.

Abnahme.

§ 640. Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist.

Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in den §§. 633, 634 bestimmten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

Der Besteller kann die Abnahme wegen jeden Mangels, auch eines unerheblichen, verweigern. Vergl. auch §. 363.

Vergütung; Zeit der Entrichtung; Verzinsung.

§ 641. Die Vergütung ist bei der Abnahme des Werkes zu entrichten. Ist das Werk in Theilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Theile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Theil bei dessen Abnahme zu entrichten.

Eine in Geld festgesetzte Vergütung hat der Besteller von der Abnahme des Werkes an zu verzinsen, sofern nicht die Vergütung gestundet ist.

Ist die Vergütung nicht für die einzelnen Theile bestimmt, so ist sie erst bei Abnahme des letzten Theiles zu entrichten. Wegen des Zinsfußes §. 246.

Annahmeverzug.

§ 642. Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer in Folge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.

Wegen des Falles, daß die Herstellung des Werkes durch einen in der Person des Bestellers liegenden Umstand unmöglich wird, §§. 323, 324.

§ 643. Der Unternehmer ist im Falle des §. 642 berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß er den Vertrag kündige, wenn die Handlung nicht bis zum Ablaufe der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablaufe der Frist erfolgt.

Der Besteller kann seinerseits nach Maßgabe des §. 649 den Vertrag kündigen.

Tragung der Gefahr.

§ 644. Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes. Kommt der Besteller in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr auf ihn über. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes ist der Unternehmer nicht verantwortlich.

Versendet der Unternehmer das Werk auf Verlangen des Bestellers nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so finden die für den Kauf geltenden Vorschriften des §. 447 entsprechende Anwendung.

Die Tragung der Gefahr hat die Bedeutung, daß der Unternehmer des Anspruchs auf die Gegenleistung verlustig geht, wenn vor der Abnahme das begonnene oder fertig gestellte Werk durch Zufall untergeht oder die Herstellung unmöglich wird.

Mangel des vom Besteller gelieferten Stoffes etc.

§ 645. Ist das Werk vor der Abnahme in Folge eines Mangels des von dem Besteller gelieferten Stoffes oder in Folge einer von dem Besteller für die Ausführung ertheilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, ohne daß ein Umstand mitgewirkt hat, den der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der Unternehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Theil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Vertrag in Gemäßheit des §. 643 aufgehoben wird.

Eine weitergehende Haftung des Bestellers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

Geht das Werk nach der Abnahme unter, so kann der Unternehmer die volle Gegenleistung fordern.

Vollendung anstatt der Abnahme.

§ 646. Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme

ausgeschlossen, so tritt in den Fällen der §§. 638, 641, 644, 645 an die Stelle der Abnahme die Vollendung des Werkes.

Die Vorschrift kommt namentlich für die Fälle des §. 631 Abs. 2 in Betracht.

Pfandrecht des Unternehmers.

§ 647. Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht[1]) an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind.

[1]) §. 1257.

Bauhandwerker.

§ 648. Der Unternehmer eines Bauwerkes oder eines einzelnen Theiles eines Bauwerkes kann für seine Forderungen aus dem Vertrage die Einräumung einer Sicherungshypothek[1]) an dem Baugrundstücke des Bestellers verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, so kann er die Einräumung der Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Theil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.[2])

[1]) §§. 1184 ff.

[2]) Der Unternehmer kann auch eine Vormerkung eintragen lassen (§§. 883 ff.).

Kündigung.

§ 649. Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

Der Unternehmer hat keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Kostenanschlag.

§ 650. Ist dem Vertrag ein Kostenanschlag zu Grunde gelegt worden, ohne daß der Unternehmer die Gewähr für die Richtigkeit des Anschlags übernommen hat, und ergiebt sich, daß das Werk nicht ohne eine wesentliche Ueberschreitung des Anschlags

ausführbar ist, so steht dem Unternehmer, wenn der Besteller den Vertrag aus diesem Grunde kündigt, nur der im §. 645 Abs. 1 bestimmte Anspruch zu.

Ist eine solche Ueberschreitung des Anschlags zu erwarten, so hat der Unternehmer dem Besteller unverzüglich Anzeige zu machen.

Beschaffung des Stoffes durch den Unternehmer.

§ 651. Verpflichtet sich der Unternehmer, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen, so hat er dem Besteller die hergestellte Sache zu übergeben und das Eigenthum an der Sache zu verschaffen. Auf einen solchen Vertrag finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung; ist eine nicht vertretbare Sache herzustellen, so treten an die Stelle des §. 433, des §. 446 Abs. 1 Satz 1 und der §§. 447, 459, 460, 462 bis 464, 477 bis 479 die Vorschriften über den Werkvertrag mit Ausnahme der §§. 647, 648.

Verpflichtet sich der Unternehmer nur zur Beschaffung von Zuthaten oder sonstigen Nebensachen, so finden ausschließlich die Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung.

Unter die Vorschriften des §. 651 fällt auch der sog. Spezifikationskauf.

Achter Titel.

Mäklervertrag.

Begriff.

§ 652. Wer für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrags oder für die Vermittelung eines Vertrags einen Mäklerlohn verspricht, ist zur Entrichtung des Lohnes nur verpflichtet, wenn der Vertrag in Folge des Nachweises oder in Folge der Vermittelung des Mäklers zu Stande kommt.[1]) Wird der Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so kann der Mäklerlohn erst verlangt werden, wenn die Bedingung eintritt.

Aufwendungen sind dem Mäkler nur zu ersetzen, wenn es vereinbart ist.[2]) Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag nicht zu Stande kommt.

[1]) Die Vorschriften des H.G.B. über Handelsmäkler (Art. 66 bis 84) bleiben unberührt.

[2]) §§. 256, 257.

Mäklerlohn.

§ 653. Ein Mäklerlohn gilt als stillschweigend vereinbart,

wenn die dem Mäkler übertragene Leistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe der taxmäßige Lohn, in Ermangelung einer Taxe der übliche Lohn als vereinbart anzusehen.

Vergl. §§. 612, 632.

§ 654. Der Anspruch auf den Mäklerlohn und den Ersatz von Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn der Mäkler dem Inhalte des Vertrags zuwider auch für den anderen Theil thätig gewesen ist.

Der Mäkler soll nicht doppelten Lohn erhalten.

Herabsetzung des Mäklerlohns.

§ 655. Ist für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Dienstvertrags oder für die Vermittelung eines solchen Vertrags ein unverhältnißmäßig hoher Mäklerlohn vereinbart worden, so kann er auf Antrag des Schuldners durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Nach der Entrichtung des Lohnes ist die Herabsetzung ausgeschlossen.

Vergl. § 343.

Heirathsvermittelung.

§ 656. Durch das Versprechen eines Lohnes für den Nachweis der Gelegenheit zur Eingehung einer Ehe oder für die Vermittelung des Zustandekommens einer Ehe wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Das auf Grund des Versprechens Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden[1]), weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

Diese Vorschriften gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der andere Theil zum Zwecke der Erfüllung des Versprechens dem Mäkler gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntniß.

[1]) Vergl. §. 222 Abs. 2, §. 762 Abs. 1 Satz 2, §. 814.

Neunter Titel.

Auslobung.

Begriff.

§ 657. Wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbei-

führung eines Erfolges, aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat, auch wenn dieser nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat.

Die Auslobung stellt sich dar als ein einseitiges, ohne Annahme verbindliches Versprechen. Die Herbeiführung des Erfolges hat lediglich die Bedeutung, daß die dem Versprechen beigefügte Bedingung erfüllt wird.

Wegen marktschreierischer, verbotener und unsittlicher Auslobungen siehe §§. 118, 134, 138.

Widerruf.

§ 658. Die Auslobung kann bis zur Vornahme der Handlung widerrufen werden. Der Widerruf ist nur wirksam, wenn er in derselben Weise wie die Auslobung bekannt gemacht wird oder wenn er durch besondere Mittheilung erfolgt.

Auf die Widerruflichkeit kann in der Auslobung verzichtet werden; ein Verzicht liegt im Zweifel in der Bestimmung einer Frist für die Vornahme der Handlung.

Wenn die Auslobung in rechtsgültiger Weise widerrufen wird, können diejenigen, welche bereits Zeit und Arbeit für die Herbeiführung des Erfolges aufgewendet oder Ausgaben gemacht haben, keinen Schadensersatz verlangen.

Der Tod des Auslobenden oder der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit steht dem Widerrufe nicht gleich. Vergl. §. 130 Abs. 2. Es kann aber möglicherweise die Herbeiführung des geforderten Erfolges dadurch unmöglich werden.

Wegen der besonderen Mittheilung siehe §§. 130—132.

Mehrere Vollbringer neben einander.

§ 659. Ist die Handlung, für welche die Belohnung ausgesetzt ist, mehrmals vorgenommen worden, so gebührt die Belohnung demjenigen, welcher die Handlung zuerst vorgenommen hat.

Ist die Handlung von Mehreren gleichzeitig vorgenommen worden, so gebührt jedem ein gleicher Theil der Belohnung. Läßt sich die Belohnung wegen ihrer Beschaffenheit nicht theilen oder soll nach dem Inhalte der Auslobung nur Einer die Belohnung erhalten, so entscheidet das Loos.

Zusammenwirken Mehrerer.

§ 660. Haben Mehrere zu dem Erfolge mitgewirkt, für den die Belohnung ausgesetzt ist, so hat der Auslobende die Be-

lohnung unter Berücksichtigung des Antheils eines jeden an dem Erfolge nach billigem Ermessen unter sie zu vertheilen. Die Vertheilung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; sie erfolgt in einem solchen Falle durch Urtheil.[1])

Wird die Vertheilung des Auslobenden von einem der Betheiligten nicht als verbindlich anerkannt, so ist der Auslobende berechtigt, die Erfüllung zu verweigern, bis die Betheiligten den Streit über ihre Berechtigung unter sich ausgetragen haben; jeder von ihnen kann verlangen, daß die Belohnung für alle hinterlegt[2]) wird.

Die Vorschrift des §. 659 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

[1]) Der Auslobende hat eine ähnliche Stellung wie bei einem Vertrage der Dritte, dem die Parteien die Bestimmung der Leistung nach billigem Ermessen überlassen haben. Vergl. §. 317 ff.

[2]) §§. 372 ff.

Preisausschreiben.

§ 661. Eine Auslobung, die eine Preisbewerbung zum Gegenstande hat, ist nur gültig, wenn in der Bekanntmachung eine Frist für die Bewerbung bestimmt wird.[1])

Die Entscheidung darüber, ob eine innerhalb der Frist erfolgte Bewerbung der Auslobung entspricht oder welche von mehreren Bewerbungen den Vorzug verdient, ist durch die in der Auslobung bezeichnete Person, in Ermangelung einer solchen durch den Auslobenden zu treffen. Die Entscheidung ist für die Betheiligten verbindlich.[2])

Bei Bewerbungen von gleicher Würdigkeit finden auf die Zuertheilung des Preises die Vorschriften des §. 659 Abs. 2 Anwendung.

Die Uebertragung des Eigenthums an dem Werke kann der Auslobende nur verlangen, wenn er in der Auslobung bestimmt hat, daß die Uebertragung erfolgen soll.

[1]) Die Preisausschreibung ist im Zweifel unwiderruflich (§. 658 Abs. 2).

[2]) und unanfechtbar.

Zehnter Titel.

Auftrag.

Die Vorschriften des öffentlichen Rechts über die Pflicht der Beamten, Amtshandlungen vorzunehmen, werden durch die Bestimmungen dieses Titels nicht berührt.

Die Vollmacht (§. 164 ff.) ist als einseitiges Rechtsgeschäft von dem Auftrage vollständig geschieden; der Auftrag steht nur insofern mit der Vollmacht in Zusammenhang, als er den Anlaß für die Ausstellung einer Vollmacht bilden kann.

Wegen des Kreditauftrages §. 778, wegen der Anweisung §. 783 ff.

Die für den Auftrag gegebenen Vorschriften finden theilweise bei anderen ähnlichen Rechtsverhältnissen entsprechende Anwendung, so nach §. 27 Abs. 3, §. 48 Abs. 2, §§. 713, 2218.

Begriff.

§ 662. Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.

Die Unentgeltlichkeit unterscheidet den Auftrag vom Dienstvertrage, Werkvertrage und Mäklervertrage.

Der Auftrag ist nicht an eine Form gebunden; er kann auch stillschweigend ertheilt und angenommen werden.

Anzeigepflicht bei Ablehnung eines Auftrags.

§ 663. Wer zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erboten hat, ist, wenn er einen auf solche Geschäfte gerichteten Auftrag nicht annimmt, verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn sich Jemand dem Auftraggeber gegenüber zur Besorgung gewisser Geschäfte erboten hat.

Die Nichterfüllung der im §. 663 festgesetzten Verpflichtung hat nicht zur Folge, daß der Antrag als angenommen gilt, sondern daß der Auftraggeber Schadensersatz beanspruchen kann.

Persönlicher Charakter des Auftrags.

§ 664. Der Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des Auftrags nicht einem Dritten übertragen. Ist die Uebertragung gestattet, so hat er nur ein ihm bei der Uebertragung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Für das Verschulden eines Gehülfen ist er nach §. 278 verantwortlich.

Der Anspruch auf Ausführung des Auftrags ist im Zweifel nicht übertragbar.

Ob der Auftraggeber, wenn der Beauftragte die Ausführung des Auftrages einem Dritten übertragen hat, einen direkten Anspruch gegen den Dritten erhält, hängt von dem zwischen dem Berechtigten und dem Dritten begründeten Rechtsverhältnisse ab. Vergl. §. 691.

Anweisungen des Auftraggebers.

§ 665. Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen

des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntniß der Sachlage die Abweichung billigen würde. Der Beauftragte hat vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

Vergl. §. 692.

Auskunft.

§ 666. Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu ertheilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.

§§. 259, 260.

Herausgabe des Erlangten.

§ 667. Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber Alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.

Siehe §. 260. Forderungen, welche der Beauftragte aus der Geschäftsbesorgung als eigene erlangt hat, sind an den Auftraggeber abzutreten.

Selbstnützige Verwendung von Geld.

§ 668. Verwendet der Beauftragte Geld für sich, das er dem Auftraggeber herauszugeben oder für ihn zu verwenden hat, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

Vergl. §. 1834, wegen des Zinsfußes §. 246.

Aufwendungen; Vorschuß.

§ 669. Für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen Vorschuß zu leisten.

Vergl. §. 1835.

Ersatz.

§ 670. Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatze verpflichtet.

Siehe §§. 256, 257, 246. Vergl. §. 693.

Widerruf und Kündigung des Auftrags.

§ 671. Der Auftrag kann von dem Auftraggeber jederzeit widerrufen, von dem Beauftragten jederzeit gekündigt werden.

Der Beauftragte darf nur in der Art kündigen, daß der Auftraggeber für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Liegt ein wichtiger Grund vor, so ist der Beauftragte zur Kündigung auch dann berechtigt, wenn er auf das Kündigungsrecht verzichtet hat.

Der Auftrag erlischt, abgesehen von den im Gesetz ausdrücklich erwähnten Fällen, durch seine Ausführung, durch Ablauf der Zeit, für welche er eingegangen ist, durch Eintritt einer auflösenden Bedingung und durch Vereinbarung der Parteien. Der Einfluß der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Auftraggebers soll in der K.O. geregelt werden (Anm. zu §. 672).

Wegen des Widerrufs und der Kündigung siehe §§. 130—132.

Zu Abs. 3. vergl. §. 626, §. 696 Satz 2, §. 712, §. 723 Abs. 1, §. 749 Abs. 2, §. 1889, §. 2227 Abs. 1.

Tod des Auftraggebers; Geschäftsunfähigkeit desselben.

§ 672. Der Auftrag erlischt im Zweifel nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers. Erlischt der Auftrag, so hat der Beauftragte, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.

Das Erlöschen des Auftrags durch den Konkurs des Auftraggebers soll nach der Denkschrift in der K.O. §. 19a geregelt werden.

Tod des Beauftragten.

§ 673. Der Auftrag erlischt im Zweifel durch den Tod des Beauftragten. Erlischt der Auftrag, so hat der Erbe des Beauftragten den Tod dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Auftraggeber anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.

Vergl. §§. 666, 667.

Fortdauer des Auftrags.

§ 674. Erlischt der Auftrag in anderer Weise als durch Widerruf, so gilt er zu Gunsten des Beauftragten gleichwohl als fortbestehend, bis der Beauftragte von dem Erlöschen Kenntniß erlangt oder das Erlöschen kennen muß.

Vergl. §. 169, §§. 729, 1682, 1893, 2140.

Geschäftsbesorgung gegen Entgelt.

§ 675. Auf einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften der §§. 663, 665 bis 670, 672 bis 674 und, wenn dem Verpflichteten das Recht zusteht, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, auch die Vorschriften des §. 671 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Vergl. den für die K.O. vorgeschlagenen §. 19a (Denkschrift).

Rath und Empfehlung.

§ 676. Wer einem Anderen einen Rath oder eine Empfehlung ertheilt, ist, unbeschadet der sich aus einem Vertragsverhältniß oder einer unerlaubten Handlung ergebenden Verantwortlichkeit, zum Ersatze des aus der Befolgung des Rathes oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet.

Die Ertheilung von Auskünften durch ein Auskunftsbureau fällt regelmäßig unter den Begriff des Werkvertrags. Wegen der unerlaubten Handlungen vergl. §§. 824, 826, 839.

Elfter Titel.

Geschäftsführung ohne Auftrag.

Pflichten des Geschäftsführers.

§ 677. Wer ein Geschäft für einen Anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder muthmaßlichen Willen es erfordert.

Die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag sind in einer Reihe von Fällen ausdrücklich für anwendbar erklärt; siehe §. 450 Abs. 2, §. 547 Abs. 2 Satz 1, §. 601 Abs. 2 Satz 1, §. 994 Abs. 2, §. 1049 Abs. 1, §. 1216 Satz 1, §. 1959 Abs. 1, §. 1978 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, §. 1991 Abs. 1; vergl. auch §. 1648.

Wenn Jemand auf Grund einer Amtspflicht Geschäfte für einen

Anderen besorgt (z. B. §. 1960), so finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag keine Anwendung.

Wegen des Ersatzes der von Armenverbänden 2c. für den Unterhalt einer Person gemachten Aufwendungen siehe Einf.-Ges. Art. 103.

Geschäftsführung gegen den Willen des Geschäftsherrn.

§ 678. Steht die Uebernahme der Geschäftsführung mit dem wirklichen oder dem muthmaßlichen Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch und mußte der Geschäftsführer dies erkennen, so ist er dem Geschäftsherrn zum Ersatze des aus der Geschäftsführung entstehenden Schadens auch dann verpflichtet, wenn ihm ein sonstiges Verschulden nicht zur Last fällt.

Der Geschäftsführer haftet für allen wirklich entstandenen Schaden, nicht nur für den bei seiner Einmischung als möglich vorauszusehenden Schaden.

§ 679. Ein der Geschäftsführung entgegenstehender Wille des Geschäftsherrn kommt nicht in Betracht, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, oder eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt werden würde.

Auch die Erfüllung einer privatrechtlichen Pflicht des Geschäftsherrn kann im öffentlichen Interesse liegen, wie z. B. die Erfüllung der dem Dienstberechtigten nach §. 618 obliegenden Pflichten im Falle einer Epidemie.

Wegen der gesetzlichen Unterhaltungspflicht siehe §§. 1360, 1578, 1601 ff., 1703, 1708.

Abwendung drohender Gefahr.

§ 680. Bezweckt die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr, so hat der Geschäftsführer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Anzeigepflicht des Geschäftsführers.

§ 681. Der Geschäftsführer hat die Uebernahme der Geschäftsführung, sobald es thunlich ist, dem Geschäftsherrn anzuzeigen und, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, dessen Entschließung abzuwarten. Im Uebrigen finden auf die Verpflichtungen des Geschäftsführers die für einen Beauftragten geltenden Vorschriften der §§. 666 bis 668 entsprechende Anwendung.

Der Tod des Geschäftsherrn hebt die Verpflichtungen des Geschäftsführers nicht auf.

Beim Tode des Geschäftsführers gehen die bestehenden Verpflichtungen, insbesondere auch die Verpflichtung zur Erledigung eines begonnenen Geschäfts, auf seine Erben über.

Geschäftsunfähigkeit des Geschäftsführers.

§ 682. Ist der Geschäftsführer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist er nur nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen und über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verantwortlich.

Ansprüche des Geschäftsführers.

§ 683. Entspricht die Uebernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder dem muthmaßlichen Willen des Geschäftsherrn, so kann der Geschäftsführer wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. In den Fällen des §. 679 steht dieser Anspruch dem Geschäftsführer zu, auch wenn die Uebernahme der Geschäftsführung mit dem Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch steht.

Bei der Uebernahme der Geschäftsführung ist das objektive Interesse und der Wille des Geschäftsherrn zu berücksichtigen; bei der Ausführung hat der Geschäftsführer lediglich die Pflichten eines Beauftragten zu beobachten.

Wegen der Aufwendungen siehe §§. 256, 257.

§ 684. Liegen die Voraussetzungen des §. 683 nicht vor, so ist der Geschäftsherr verpflichtet, dem Geschäftsführer Alles, was er durch die Geschäftsführung erlangt, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. Genehmigt der Geschäftsherr die Geschäftsführung, so steht dem Geschäftsführer der im §. 683 bestimmte Anspruch zu.

Die Genehmigung (§. 184) kann ausdrücklich oder stillschweigend erklärt werden.

§ 685. Dem Geschäftsführer steht ein Anspruch nicht zu, wenn er nicht die Absicht hatte, von dem Geschäftsherrn Ersatz zu verlangen.

Gewähren Eltern oder Voreltern ihren Abkömmlingen oder diese jenen Unterhalt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, von dem Empfänger Ersatz zu verlangen.

Irrthum über die Person.

§ 686. Ist der Geschäftsführer über die Person des Geschäftsherrn im Irrthume, so wird der wirkliche Geschäftsherr aus der Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.

Besorgung fremder Geschäfte als eigene.

§ 687. Die Vorschriften der §§. 677 bis 686 finden keine Anwendung, wenn Jemand ein fremdes Geschäft in der Meinung besorgt, daß es sein eigenes sei.

Behandelt Jemand ein fremdes Geschäft als sein eigenes, obwohl er weiß, daß er nicht dazu berechtigt ist, so kann der Geschäftsherr die sich aus den §§. 677, 678, 681, 682 ergebenden Ansprüche geltend machen. Macht er sie geltend, so ist er dem Geschäftsführer nach §. 684 Satz 1 verpflichtet.

Im Falle des Abs. 1 sind sich beide Theile zur Herausgabe einer etwaigen Bereicherung nach Maßgabe des §. 812 ff. verpflichtet. Daneben haftet der Geschäftsführer möglicherweise nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen. Im Falle des Abs. 2 hat der Geschäftsherr die Wahl, ob er auf Grund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen vorgehen oder den Anderen als Geschäftsführer haftbar machen will.

Zwölfter Titel.

Verwahrung.

Vergl. Ges., betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere, v. 5. Juli 1896, R.G.Bl. S. 183.

Verwahrungsvertrag.

§ 688. Durch den Verwahrungsvertrag wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm von dem Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren.

Die Frage, ob der Verwahrungsvertrag Konsensual- oder Realvertrag ist, hat durch das B.G.B. nicht entschieden werden sollen. Ein Verwahrungsvertrag liegt nicht vor, wenn die Verwahrung nur die Folge oder Nebenwirkung eines anderen Vertrages, z. B. eines Werkvertrages, ist. Umgekehrt kann beim Abschluß eines Verwahrungsvertrags zugleich vereinbart werden, daß dem Verwahrer die Verwaltung der hinterlegten Sachen obliegen soll. Einen besonderen Fall der Verwahrung betrifft §. 1231 Satz 2.

Vergütung für die Aufbewahrung.

§ 689. Eine Vergütung für die Aufbewahrung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Aufbewahrung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Vergl. §. 612 Abs. 1, §. 632 Abs. 1. Wegen der Höhe der Vergütung ist die Vereinbarung entscheidend; auf eine Taxe oder die übliche Vergütung (vergl. §. 612 Abs. 2, §. 632 Abs. 2) ist im Gesetz nicht verwiesen.

Haftung des Verwahrers.

§ 690. Wird die Aufbewahrung unentgeltlich übernommen, so hat der Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Vergl. §. 277.

Hinterlegung bei einem Dritten.

§ 691. Der Verwahrer ist im Zweifel nicht berechtigt, die hinterlegte Sache bei einem Dritten zu hinterlegen. Ist die Hinterlegung bei einem Dritten gestattet, so hat der Verwahrer nur ein ihm bei dieser Hinterlegung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Für das Verschulden eines Gehülfen ist er nach §. 278 verantwortlich.

In der unbefugten Bestellung eines Vertreters liegt eine Pflichtverletzung, für deren Folgen der Verwahrer aufzukommen hat. Vergl. §. 664.

Art der Aufbewahrung.

§ 692. Der Verwahrer ist berechtigt, die vereinbarte Art der Aufbewahrung zu ändern, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Hinterleger bei Kenntniß der Sachlage die Aenderung billigen würde. Der Verwahrer hat vor der Aenderung dem Hinterleger Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

Vergl. §. 665.

Aufwendungen des Verwahrers.

§ 693. Macht der Verwahrer zum Zwecke der Aufbewahrung Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Hinterleger zum Ersatze verpflichtet.

Vergl. §§. 246, 256, 257, 670.

Haftung des Hinterlegers.

§ 694. Der Hinterleger hat den durch die Beschaffenheit der hinterlegten Sache dem Verwahrer entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er die gefahrdrohende Beschaffenheit der Sache bei der Hinterlegung weder kennt noch kennen muß

oder daß er sie dem Verwahrer angezeigt oder dieser sie ohne Anzeige gekannt hat.

Der Hinterleger hat die Entstehung und den Umfang des Schadens, der Verwahrer den Ausschluß seiner Haftung zu beweisen.

Rückforderung.

§ 695. Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache jederzeit zurückfordern, auch wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist.

Vergl. §. 273.

Anspruch auf Rücknahme.

§ 696. Der Verwahrer kann, wenn eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt ist, jederzeit die Rücknahme der hinterlegten Sache verlangen. Ist eine Zeit bestimmt, so kann er die vorzeitige Rücknahme nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund[1]) vorliegt.

[1]) Vergl. §. 626.

Ort der Rückgabe.

§ 697. Die Rückgabe der hinterlegten Sache hat an dem Orte zu erfolgen, an welchem die Sache aufzubewahren war; der Verwahrer ist nicht verpflichtet, die Sache dem Hinterleger zu bringen.

Verwendung von Geld.

§ 698. Verwendet der Verwahrer hinterlegtes Geld für sich, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.[1])

[1]) mit 4% (§. 246).

Fälligkeit der an den Verwahrer zu entrichtenden Vergütung.

§ 699. Der Hinterleger hat die vereinbarte Vergütung bei der Beendigung der Aufbewahrung zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

Endigt die Aufbewahrung vor dem Ablaufe der für sie bestimmten Zeit, so kann der Verwahrer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Theil der Vergütung verlangen, sofern nicht aus der Vereinbarung über die Vergütung sich ein Anderes ergiebt.

Vergl. §§. 273, 689.

Unregelmäßiger Verwahrungsvertrag.

§ 700. Werden vertretbare Sachen in der Art hinterlegt, daß das Eigenthum auf den Verwahrer übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren, so finden die Vorschriften über das Darlehen Anwendung. Gestattet der Hinterleger dem Verwahrer, hinterlegte vertretbare Sachen zu verbrauchen, so finden die Vorschriften über das Darlehen von dem Zeitpunkt an Anwendung, in welchem der Verwahrer sich die Sachen aneignet.[1]) In beiden Fällen bestimmen sich jedoch Zeit und Ort der Rückgabe im Zweifel nach den Vorschriften über den Verwahrungsvertrag.

Bei der Hinterlegung von Werthpapieren ist eine Vereinbarung der im Abs. 1 bezeichneten Art nur gültig, wenn sie ausdrücklich getroffen wird.[2])

[1]) Bis zur Aneignung der Sachen Seitens des Verwahrers trägt der Hinterleger die Gefahr.

[2]) Vergl. das Ges., betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere, v. 5. Juli 1896, R.G.Bl. S. 183, §. 2.

Dreizehnter Titel.

Einbringung von Sachen bei Gastwirthen.

Haftung des Gastwirths.

§ 701. Ein Gastwirth, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat einem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gaste den Schaden zu ersetzen, den der Gast durch den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen erleidet.[1]) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden von dem Gaste, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die er bei sich aufgenommen hat, verursacht wird oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt[2]) entsteht.

Als eingebracht gelten die Sachen, welche der Gast dem Gastwirth oder Leuten des Gastwirths, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren, übergeben oder an einen ihm von diesen angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat.

Ein Anschlag, durch den der Gastwirth die Haftung ablehnt, ist ohne Wirkung.[3])

[1]) Die gesetzlichen Bestimmungen können durch Vertrag zwischen dem Gastwirth und dem Reisenden geändert werden. Einseitige Erklärungen des Gastwirths genügen hierzu nicht (Abs. 3).

[2]) Der Begriff der höheren Gewalt (vergl. §. 1996 Abs. 1 Satz 1) ist im B.G.B. nicht näher bestimmt.

[3]) Die §§. 701—704 finden auf Restaurateure sowie auf Stallwirthe keine Anwendung.

Einschränkung der Haftung.

§ 702. Für Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten haftet der Gastwirth nach §. 701 nur bis zu dem Betrage von eintausend Mark, es sei denn, daß er diese Gegenstände in Kenntniß ihrer Eigenschaft als Werthsachen zur Aufbewahrung übernimmt oder die Aufbewahrung ablehnt oder daß der Schaden von ihm oder von seinen Leuten verschuldet wird.

Erlöschen der Haftung.

§ 703. Der dem Gaste auf Grund der §§. 701, 702 zustehende Anspruch erlischt, wenn nicht der Gast unverzüglich, nachdem er von dem Verlust oder der Beschädigung Kenntniß erlangt hat, dem Gastwirth Anzeige[1]) macht. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Sachen dem Gastwirthe zur Aufbewahrung übergeben waren.

[1]) §§. 130—132.

Pfandrecht des Gastwirths.

§ 704. Der Gastwirth hat für seine Forderungen für Wohnung und andere dem Gaste zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, ein Pfandrecht[1]) an den eingebrachten Sachen des Gastes. Die für das Pfandrecht des Vermiethers geltenden Vorschriften des §. 559 Satz 3 und der §§. 560 bis 563 finden entsprechende Anwendung.

[1]) §. 1257.

Vierzehnter Titel.

Gesellschaft.

1. Die Bestimmungen der Reichsgesetze über Gesellschaften (offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung 2c.) bleiben von dem 14. Titel unberührt. Für eine weitere Reihe von Gesellschaften (Gewerkschaften, Waldgenossenschaften 2c.) wird nach Maßgabe des Einf.-Ges. das Landesrecht seine Geltung behalten. Der Kreis der Gesellschaften, welche unter die §§. 705—740 fallen, ist darnach an sich kein großer. Es ist aber zu beachten, daß nach §. 54 Vereine, die nicht juristische Personen sind, als Gesellschaften behandelt werden sollen.

2. Durch den Abschluß des Gesellschaftsvertrags wird für die Gesellschafter die persönliche Verpflichtung begründet, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern. Das Gesetz enthält hierüber sowie über die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nähere Bestimmungen in den §§. 705—717. Um aber die Erreichung des Zweckes der Gesellschaft zu sichern und zu erleichtern, legt das Gesetz dem Gesellschaftsvertrage nicht nur persönliche, sondern auch dingliche Wirkungen bei. Die gemeinschaftlichen Gegenstände werden dem Gesellschaftszweck unmittelbar dienstbar gemacht und ein besonderes Gesellschaftsvermögen gebildet (§ 718). An diesem Gesellschaftsvermögen besteht eine Gemeinschaft zur gesammten Hand. Der einzelne Gesellschafter hat kein nach Bruchtheilen ideell getheiltes Eigenthum an den einzelnen Vermögensgegenständen. Er kann nicht über seinen Antheil an dem Vermögen und den einzelnen Gegenständen verfügen; er ist auch nicht berechtigt, Theilung zu verlangen (§. 719). Diese Bestimmungen werden in wesentlicher Weise ergänzt durch neu vorgeschlagene Vorschriften der C.P.O. Der Privatgläubiger eines einzelnen Gesellschafters soll nicht befugt sein, die Zwangsvollstreckung in die einzelnen zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Gegenstände zu betreiben; zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen soll ein gegen alle Gesellschafter vollstreckbares Urtheil erforderlich sein (C.P.O. §§. 670b, 754a). Der gutgläubige Gesellschaftsschuldner soll dabei durch eine besondere Bestimmung (§. 720) geschützt werden; er braucht die Zugehörigkeit der Forderung zum Gesellschaftsvermögen erst gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt. Die weiteren Vorschriften des Titels betreffen die Vertheilung von Gewinn und Verlust, Kündigung und Endigung der Gesellschaft und Auseinandersetzung nach der Auflösung sowie das Ausscheiden eines einzelnen Gesellschafters aus der im Uebrigen fortbestehenden Gesellschaft.

Begriff.

§ 705. Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.

Gesellschaftsverträge, welche einen verbotenen oder unsittlichen Zweck zum Gegenstand haben, sind nichtig (§§. 134, 135), ebenso Verträge, die Unmögliches bezwecken (§. 306).

Der Gesellschaftsvertrag kann formlos geschlossen werden. Möglicherweise ist aber wegen des Gegenstandes der Leistung, zu welcher sich der einzelne Gesellschafter verpflichtet, die Beobachtung einer Form erforderlich; vergl. z. B. §§. 311, 313.

Beiträge der Gesellschafter.

§ 706. Die Gesellschafter haben in Ermangelung einer anderen Vereinbarung gleiche Beiträge zu leisten.

Sind vertretbare oder verbrauchbare Sachen beizutragen,

so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie gemeinschaftliches Eigenthum der Gesellschafter werden sollen. Das Gleiche gilt von nicht vertretbaren und nicht verbrauchbaren Sachen, wenn sie nach einer Schätzung beizutragen sind, die nicht blos für die Gewinnvertheilung bestimmt ist.

Der Beitrag eines Gesellschafters kann auch in der Leistung von Diensten bestehen.

Bezüglich der Folgen der Nichtleistung eines Beitrags, z. B. des Verzuges (§§. 284 ff.), gelten die allgemeinen Grundsätze.

Wegen der Gewährleistung der einzelnen Gesellschafter für die eingebrachten Gegenstände siehe §§. 445, 493.

Erhöhung der Beiträge.

§ 707. Zur Erhöhung des vereinbarten Beitrags oder zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage ist ein Gesellschafter nicht verpflichtet.

Der Gesellschaftsvertrag kann eine andere Regelung bestimmen.

Haftung des einzelnen Gesellschafters.

§ 708. Ein Gesellschafter hat bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Siehe §. 277.

Geschäftsführung.

§ 709. Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu; für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

Hat nach dem Gesellschaftsvertrage die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, so ist die Mehrheit im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen.

Ein Gesellschafter, welcher seine Zustimmung zu einem durch den Zweck der Gesellschaft gebotenen Geschäft verweigert, kann für den daraus entstehenden Schaden den anderen Gesellschaften haftbar sein.

§ 710. Ist in dem Gesellschaftsvertrage die Führung der Geschäfte einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Ist die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern übertragen, so finden die Vorschriften des §. 709 entsprechende Anwendung.

Wegen der Haftung der Gesellschafter für unerlaubte Handlungen,

welche ein geschäftsführender Gesellschafter bei Ausübung seines Amtes begeht, vergl. §. 831.

§ 711. Steht nach dem Gesellschaftsvertrage die Führung der Geschäfte allen oder mehreren Gesellschaftern in der Art zu, daß jeder allein zu handeln berechtigt ist, so kann jeder der Vornahme eines Geschäfts durch den anderen widersprechen. Im Falle des Widerspruchs muß das Geschäft unterbleiben.

§ 712. Die einem Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag übertragene Befugniß zur Geschäftsführung kann ihm durch einstimmigen Beschluß oder, falls nach dem Gesellschaftsvertrage die Mehrheit der Stimmen entscheidet, durch Mehrheitsbeschluß der übrigen Gesellschafter entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Der Gesellschafter kann auch seinerseits die Geschäftsführung kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die für den Auftrag geltenden Vorschriften des §. 671 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Wird die Befugniß zur Geschäftsführung entzogen oder die Geschäftsführung gekündigt, so greift mangels anderer Bestimmungen des Vertrags die Regel des §. 709 Platz.

§ 713. Die Rechte und Verpflichtungen der geschäftsführenden Gesellschafter bestimmen sich nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§. 664 bis 670, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsverhältniß ein Anderes ergiebt.

Ob und welche Vergütung der geschäftsführende Gesellschafter erhält, bestimmt sich nach dem Gesellschaftsvertrage.

Vertretung der Gesellschaft.

§ 714. Soweit einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage die Befugniß zur Geschäftsführung zusteht, ist er im Zweifel auch ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten.

Siehe §§. 164 ff.

§ 715. Ist im Gesellschaftsvertrag ein Gesellschafter ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten, so kann die Vertretungsmacht nur nach Maßgabe des §. 712 Abs. 1 und, wenn sie in Verbindung mit der Befugniß zur

Geschäftsführung ertheilt worden ist, nur mit dieser entzogen werden.

Kenntnißnahme von den Angelegenheiten der Gesellschaft.

§ 716. Ein Gesellschafter kann, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Geschäftsbücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Uebersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anfertigen.

Eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung steht der Geltendmachung des Rechtes nicht entgegen, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht.

Uebertragung der Ansprüche aus dem Gesellschaftsvertrage.

§ 717. Die Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnisse gegen einander zustehen, sind nicht übertragbar.[1]) Ausgenommen sind die einem Gesellschafter aus seiner Geschäftsführung zustehenden Ansprüche, soweit deren Befriedigung vor der Auseinandersetzung verlangt werden kann, sowie die Ansprüche auf einen Gewinnantheil oder auf dasjenige, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt.

[1]) daher auch nicht pfändbar. Siehe den für die C.P.O. vorgeschlagenen §. 749a (Denkschrift).

Gesellschaftsvermögen.

§ 718. Die Beiträge der Gesellschafter und die durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände werden gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen).[1])

Zu dem Gesellschaftsvermögen gehört auch, was auf Grund eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstandes erworben wird.[2])

[1]) Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ist nach dem für die C.P.O. vorgeschlagenen §. 670b ein gegen alle Gesellschafter vollstreckbares Urtheil erforderlich (Denkschrift).

[2]) Vergl. §. 1370, §. 1440 Abs. 2, §. 1524 Abs. 1, §. 1554 Satz 1, §. 1638 Abs. 2, §. 1651 Abs. 2, §. 2111 Abs. 1 Satz 1. Siehe auch die Vorbemerkung zu diesem Titel.

Verfügung über den Antheil eines Gesellschafters.

§ 719. Ein Gesellschafter kann nicht über seinen Antheil an

dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Theilung zu verlangen.

Gegen eine Forderung, die zum Gesellschaftsvermögen gehört, kann der Schuldner nicht eine ihm gegen einen einzelnen Gesellschafter zustehende Forderung aufrechnen.

Wegen der Zwangsvollstreckung siehe den für die C.P.O. vorgeschlagenen § 754a (Denkschrift).

Schutz von Schuldnern.

§ 720. Die Zugehörigkeit einer nach §. 718 Abs. 1 erworbenen Forderung zum Gesellschaftsvermögen hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt; die Vorschriften der §§. 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

Rechnungsabschluß und Gewinnvertheilung.

§ 721. Ein Gesellschafter kann den Rechnungsabschluß und die Vertheilung des Gewinns und Verlustes erst nach der Auflösung der Gesellschaft verlangen.[1])

Ist die Gesellschaft von längerer Dauer, so hat der Rechnungsabschluß und die Gewinnvertheilung im Zweifel am Schlusse jedes Geschäftsjahrs zu erfolgen.

[1]) vorausgesetzt, daß der Gesellschaftsvertrag nicht etwas Anderes bestimmt.

Antheile am Gewinn und Verlust.

§ 722. Sind die Antheile der Gesellschafter am Gewinn und Verluste nicht bestimmt, so hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Art und die Größe seines Beitrags einen gleichen Antheil am Gewinn und Verluste.

Ist nur der Antheil am Gewinn oder am Verluste bestimmt, so gilt die Bestimmung im Zweifel für Gewinn und Verlust.

Bestimmt der Vertrag, daß ein Gesellschafter nur am Gewinn oder nur am Verlust theilnehmen soll, so liegt kein Gesellschaftsvertrag vor.

Kündigung der Gesellschaft.

§ 723. Ist die Gesellschaft nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen, so kann jeder Gesellschafter sie jederzeit kündigen.[1]) Ist eine Zeitdauer bestimmt, so ist die Kündigung vor dem Ablaufe der Zeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein anderer

Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.[2]) Unter der gleichen Voraussetzung ist, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt ist, die Kündigung ohne Einhaltung der Frist zulässig.

Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt ein Gesellschafter ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er den übrigen Gesellschaftern den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.[3])

Eine Vereinbarung, durch welche das Kündigungsrecht ausgeschlossen oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt wird, ist nichtig.

[1]) Die Kündigung ist den anderen Gesellschaftern gegenüber vorzunehmen (§§. 130—132).

[2]) Vergl. §. 626, §. 627 Abs. 2. [3]) Siehe Nr. 2.

§ 724. Ist eine Gesellschaft für die Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen, so kann sie in gleicher Weise gekündigt werden wie eine für unbestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft. Dasselbe gilt, wenn eine Gesellschaft nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit stillschweigend fortgesetzt wird.

Kündigung der G. durch den Gläubiger eines Gesellschafters.

§ 725. Hat ein Gläubiger eines Gesellschafters die Pfändung des Antheils des Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen erwirkt, so kann er die Gesellschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern der Schuldtitel nicht blos vorläufig vollstreckbar ist.

Solange die Gesellschaft besteht, kann der Gläubiger die sich aus dem Gesellschaftsverhältniß ergebenden Rechte des Gesellschafters, mit Ausnahme des Anspruchs auf einen Gewinnantheil, nicht geltend machen.[1])

[1]) Siehe die Anm. zu §. 719.

Endigung der Gesellschaft.

§ 726. Die Gesellschaft endigt, wenn der vereinbarte Zweck erreicht oder dessen Erreichung unmöglich geworden ist.

Endigungsgründe außer den im Gesetz besonders bestimmten (§§. 723 bis 728): Eintritt einer auflösenden Bedingung, Ablauf der Zeit, für welche die Gesellschaft eingegangen ist, Vereinbarung der Gesellschafter.

Tod eines Gesellschafters.

§ 727. Die Gesellschaft wird durch den Tod eines der Gesellschafter aufgelöst, sofern nicht aus dem Gesellschaftsvertrage sich ein Anderes ergiebt.

Im Falle der Auflösung hat der Erbe des verstorbenen Gesellschafters den übrigen Gesellschaftern den Tod unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die seinem Erblasser durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen Geschäfte fortzuführen, bis die übrigen Gesellschafter in Gemeinschaft mit ihm anderweit Fürsorge treffen können. Die übrigen Gesellschafter sind in gleicher Weise zur einstweiligen Fortführung der ihnen übertragenen Geschäfte verpflichtet. Die Gesellschaft gilt insoweit als fortbestehend.

Die Gesellschaft wird mangels besonderer Bestimmung im Gesellschaftsvertrage nicht durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines der Gesellschafter aufgelöst. Die anderen Gesellschafter haben nur das Recht, die Gesellschaft nach Maßgabe des §. 723 zu kündigen.

Konkurs über das Vermögen eines Gesellschafters.

§ 728. Die Gesellschaft wird durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst. Die Vorschriften des §. 727 Abs. 2 Satz 2, 3 finden Anwendung.

Wie die Ansprüche der Gesellschafter (§. 728 Satz 2, §. 729) im Konkurse der Gesellschaft zu behandeln sind, soll in der K.O. §. 21a bestimmt werden (Denkschrift).

Fortdauer der Gesellschaft.

§ 729. Wird die Gesellschaft in anderer Weise als durch Kündigung aufgelöst, so gilt die einem Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag übertragene Befugniß zur Geschäftsführung zu seinen Gunsten gleichwohl als fortbestehend, bis er von der Auflösung Kenntniß erlangt oder die Auflösung kennen muß.

Siehe die Anm. zu §. 728. Der §. 729 gilt auch für die nicht ausdrücklich geregelten Fälle der Auflösung (Anm. zu §. 726). Vergl. auch §. 169.

Auseinandersetzung.

§ 730. Nach der Auflösung der Gesellschaft findet in Ansehung des Gesellschaftsvermögens die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern statt.

Für die Beendigung der schwebenden Geschäfte, für die dazu erforderliche Eingehung neuer Geschäfte sowie für die Er=

haltung und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens gilt die Gesellschaft als fortbestehend, soweit der Zweck der Auseinandersetzung es erfordert. Die einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage zustehende Befugniß zur Geschäftsführung erlischt jedoch, wenn nicht aus dem Vertrage sich ein Anderes ergiebt, mit der Auflösung der Gesellschaft; die Geschäftsführung steht von der Auflösung an allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu.

Besondere Liquidatoren sind für die Auseinandersetzung nicht vorgesehen.

§ 731. Die Auseinandersetzung erfolgt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung in Gemäßheit der §§. 732 bis 735. Im Uebrigen gelten für die Theilung die Vorschriften über die Gemeinschaft.

Die Rechte der Gesellschaftsgläubiger werden durch die Auseinandersetzung nicht berührt; die Gläubiger können sich, wenn sie bei der Auseinandersetzung nicht berücksichtigt sind, an die einzelnen Gesellschafter halten.

§ 732. Gegenstände, die ein Gesellschafter der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, sind ihm zurückzugeben. Für einen durch Zufall in Abgang gekommenen oder verschlechterten Gegenstand kann er nicht Ersatz verlangen.

§ 733. Aus dem Gesellschaftsvermögen sind zunächst die gemeinschaftlichen Schulden mit Einschluß derjenigen zu berichtigen, welche den Gläubigern gegenüber unter den Gesellschaftern getheilt sind oder für welche einem Gesellschafter die übrigen Gesellschafter als Schuldner haften. Ist eine Schuld noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

Aus dem nach der Berichtigung der Schulden übrig bleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Einlagen zurückzuerstatten. Für Einlagen, die nicht in Geld bestanden haben, ist der Werth zu ersetzen, den sie zur Zeit der Einbringung gehabt haben. Für Einlagen, die in der Leistung von Diensten oder in der Ueberlassung der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann nicht Ersatz verlangt werden.

Zur Berichtigung der Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen ist das Gesellschaftsvermögen, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.

Vergl. §. 755 Abs. 3.

§ 734. Verbleibt nach der Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und der Rückerstattung der Einlagen ein Ueberschuß, so gebührt er den Gesellschaftern nach dem Verhältniß ihrer Antheile am Gewinne.

Vergl. §§. 752, 753.

Haftung der Gesellschafter.

§ 735. Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen nicht aus, so haben die Gesellschafter für den Fehlbetrag nach dem Verhältniß aufzukommen, nach welchem sie den Verlust zu tragen haben. Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so haben die übrigen Gesellschafter den Ausfall nach dem gleichen Verhältnisse zu tragen.

Ausscheiden eines Gesellschafters.

§ 736. Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt oder stirbt oder wenn der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so scheidet bei dem Eintritt eines solchen Ereignisses der Gesellschafter, in dessen Person es eintritt, aus der Gesellschaft aus.

Ausschließung eines Gesellschafters.

§ 737. Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so kann ein Gesellschafter, in dessen Person ein die übrigen Gesellschafter nach § 723 Abs. 1 Satz 2 zur Kündigung berechtigender Umstand eintritt, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Das Ausschließungsrecht steht den übrigen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Die Ausschließung erfolgt durch Erklärung[1]) gegenüber dem auszuschließenden Gesellschafter.

[1]) §§. 130—132.

§ 738. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wächst sein Antheil am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern zu. Diese sind verpflichtet, dem Ausscheidenden die Gegenstände, die er der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, nach Maßgabe des §. 732 zurückzugeben, ihn von den gemeinschaftlichen Schulden zu befreien und ihm dasjenige

zu zahlen, was er bei der Auseinandersetzung erhalten würde, wenn die Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre. Sind gemeinschaftliche Schulden noch nicht fällig, so können die übrigen Gesellschafter dem Ausscheidenden, statt ihn zu befreien, Sicherheit[1]) leisten.

Der Werth des Gesellschaftsvermögens ist, soweit erforderlich, im Wege der Schätzung zu ermitteln.

[1]) §§. 232 ff.

§ 739. Reicht der Werth des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der gemeinschaftlichen Schulden und der Einlagen nicht aus, so hat der Ausscheidende den übrigen Gesellschaftern für den Fehlbetrag nach dem Verhältnisse seines Antheils am Verlust aufzukommen.

Vergl. §. 273.

§ 740. Der Ausgeschiedene nimmt an dem Gewinn und dem Verluste Theil, welcher sich aus den zur Zeit seines Ausscheidens schwebenden Geschäften ergiebt. Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, diese Geschäfte so zu beendigen, wie es ihnen am vortheilhaftesten erscheint.

Der Ausgeschiedene kann am Schlusse jedes Geschäftsjahrs Rechenschaft über die inzwischen beendigten Geschäfte, Auszahlung des ihm gebührenden Betrags und Auskunft über den Stand der noch schwebenden Geschäfte verlangen.[1])

[1]) §§. 259, 260.

Fünfzehnter Titel.

Gemeinschaft.

Die Vorschriften der §§. 729—745 über die Schuldverhältnisse aus einer Gemeinschaft gelten, sofern sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt, für alle Fälle, in denen ein Recht, z. B. das Eigenthum an einer Sache, Mehreren gemeinschaftlich zusteht (§. 728). Besonders geregelt sind im Gesetze die Gesellschaft (§§. 705 ff.), die allgemeine Gütergemeinschaft unter Ehegatten (§§. 1437 ff.), die fortgesetzte Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen (§. 1483 ff.), die Errungenschaftsgemeinschaft (§. 1519 ff.) und die Fahrnißgemeinschaft (§. 1549 ff.) unter Ehegatten sowie die Gemeinschaft der Miterben (§. 2032 ff.). Während bei allen diesen Gemeinschaften der deutschrechtliche Gedanke der gesammten Hand durchgeführt ist, hat das Gesetz die gewöhnliche Gemeinschaft auf der Grundlage des Römischen Rechtes geregelt, wenngleich nach verschiedenen Richtungen hin auch hier der Gedanke der gesammten Hand berücksichtigt wird. Letzteres gilt

namentlich von den Vorschriften des §. 746 und des §. 751 Satz 1, wonach Vereinbarungen, die von den Theilhabern über die Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Gegenstandes oder gemäß §. 749 Abs. 2 über die Dauer der Gemeinschaft getroffen worden sind, auch für und gegen die Sondernachfolger der Theilhaber wirksam sein sollen.

Die für die Gemeinschaft nach Bruchtheilen aufgestellten Vorschriften kommen übrigens zum Theil auch bei den nach dem Prinzip der gesammten Hand geregelten Gemeinschaften zur Anwendung (§. 731, §. 1477 Abs. 1, §. 1546 Abs. 2, §. 1549, §. 2038 Abs. 2, §. 2042 Abs. 2, §. 2044 Abs. 1).

Gemeinschaft nach Bruchtheilen.

§ 741. Steht ein Recht Mehreren gemeinschaftlich zu, so finden, sofern sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt, die Vorschriften der §§. 742 bis 758 Anwendung (Gemeinschaft nach Bruchtheilen).

Die Vorschrift des §. 741 ist absoluter Natur; sie kann daher durch Rechtsgeschäft nicht geändert werden. Wegen der gesetzlichen Ausnahmen siehe die Vorbemerkung zu diesem Titel. Beispiele einer Gemeinschaft nach Bruchtheilen in den §§. 921, 923, 1008.

In dem Einf.-Ges. Art. 173 wird auch eine zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Gemeinschaft den Vorschriften des B.G.B. unterworfen.

Gleichheit der Antheile.

§ 742. Im Zweifel ist anzunehmen, daß den Theilhabern gleiche Antheile zustehen.

Es ist in Aussicht genommen, die Eintragung eines Rechtes als mehreren Personen gemeinschaftlich zustehend in der Grundbuchordnung in der Art zu regeln, daß entweder die Bruchtheile angegeben werden, zu welchen das gemeinschaftliche Recht den Berechtigten zusteht, oder, wenn eine Gemeinschaft nach Bruchtheilen nicht vorliegt, dies bemerkt und zugleich das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältniß bezeichnet wird.

Früchte; Gebrauch.

§ 743. Jedem Theilhaber gebührt ein seinem Antheil entsprechender Bruchtheil der Früchte.

Jeder Theilhaber ist zum Gebrauche des gemeinschaftlichen Gegenstandes insoweit befugt, als nicht der Mitgebrauch der übrigen Theilhaber beeinträchtigt wird.

Wegen der Ausübung der Rechte eines Miteigenthümers durch einen Pfandgläubiger siehe §. 1258.

Verwaltung.

§ 744. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes steht den Theilhabern gemeinschaftlich zu.

Jeder Theilhaber ist berechtigt, die zur Erhaltung des Gegenstandes nothwendigen Maßregeln ohne Zustimmung der anderen Theilhaber zu treffen; er kann verlangen, daß diese ihre Einwilligung zu einer solchen Maßregel im voraus ertheilen.

Wird einem einzelnen Theilhaber die Verwaltung übertragen, so liegt ein besonderes Vertragsverhältniß vor, welches regelmäßig nach den Grundsätzen des Auftrags zu beurtheilen sein wird.

Regelung der Verwaltung.

§ 745. Durch Stimmenmehrheit kann eine der Beschaffenheit des gemeinschaftlichen Gegenstandes entsprechende ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung beschlossen werden. Die Stimmenmehrheit ist nach der Größe der Antheile zu berechnen.

Jeder Theilhaber kann, sofern nicht die Verwaltung und Benutzung durch Vereinbarung oder durch Mehrheitsbeschluß geregelt ist, eine dem Interesse aller Theilhaber nach billigem Ermessen entsprechende Verwaltung und Benutzung verlangen.

Eine wesentliche Veränderung des Gegenstandes kann nicht beschlossen oder verlangt werden. Das Recht des einzelnen Theilhabers auf einen seinem Antheil entsprechenden Bruchtheil der Nutzungen kann nicht ohne seine Zustimmung beeinträchtigt werden.

§ 746. Haben die Theilhaber die Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Gegenstandes geregelt, so wirkt die getroffene Bestimmung auch für und gegen die Sondernachfolger.

Abweichend §. 1010 Abs. 1.

Verfügungsrecht der Theilhaber.

§ 747. Jeder Theilhaber kann über seinen Antheil verfügen. Ueber den gemeinschaftlichen Gegenstand im Ganzen können die Theilhaber nur gemeinschaftlich verfügen.

Der Antheil eines Theilhabers unterliegt auch der Zwangsvollstreckung

Lasten und Kosten.

§ 748. Jeder Theilhaber ist den anderen Theilhabern gegenüber verpflichtet, die Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstandes sowie die Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und einer gemeinschaftlichen Benutzung nach dem Verhältnisse seines Antheils zu tragen.

Die Haftung der Theilhaber untereinander ist bei der Gemeinschaft nicht wie bei der Gesellschaft auf die Sorgfalt beschränkt, welche der einzelne Theilhaber in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Aufhebung der Gemeinschaft.

1. Voraussetzungen.

§ 749. Jeder Theilhaber kann jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen.

Wird das Recht, die Aufhebung zu verlangen, durch Vereinbarung für immer oder auf Zeit ausgeschlossen, so kann die Aufhebung gleichwohl verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Unter der gleichen Voraussetzung kann, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt wird, die Aufhebung ohne Einhaltung der Frist verlangt werden.

Eine Vereinbarung, durch welche das Recht, die Aufhebung zu verlangen, diesen Vorschriften zuwider ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist nichtig.

Vorbehalt für die Landesgesetzgebung im Einf.-Ges. Art. 131, Uebergangsvorschrift ebenda Art. 182.

Die K.O. §. 14 soll nach der Denkschrift durch Einstellung eines Abs. 2 des Inhalts ergänzt werden, daß im Konkurs eines Theilhabers der Verwalter an eine die Aufhebung der Gemeinschaft ausschließende Vereinbarung oder Anordnung nicht gebunden ist.

§ 750. Haben die Theilhaber das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, auf Zeit ausgeschlossen, so tritt die Vereinbarung im Zweifel mit dem Tode eines Theilhabers außer Kraft.

Siehe die Anm. zu §. 749.

§ 751. Haben die Theilhaber das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt, so wirkt die Vereinbarung auch für und gegen die Sondernachfolger. Hat ein Gläubiger die Pfändung des Antheils eines Theilhabers erwirkt, so kann er ohne Rücksicht auf die Vereinbarung die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, sofern der Schuldtitel nicht blos vorläufig vollstreckbar ist.

Abweichend §. 1010 Abs. 1.

2. Durchführung; Theilung in Natur.

§ 752. Die Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt durch Theilung in Natur, wenn der gemeinschaftliche Gegenstand oder, falls mehrere Gegenstände gemeinschaftlich sind, diese sich ohne Verminderung des Werthes in gleichartige, den Antheilen der Theilhaber entsprechende Theile zerlegen lassen. Die Ver-

theilung gleicher Theile unter die Theilhaber geschieht durch das Loos.

Für die Aufhebung der Gemeinschaft ist in erster Linie die Vereinbarung der Theilhaber entscheidend. Das Gesetz regelt nur die Fälle, in welchen keine Vereinbarung getroffen ist.

Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes.

§ 753. Ist die Theilung in Natur ausgeschlossen, so erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes nach den Vorschriften über den Pfandverkauf,[1]) bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung,[2]) und durch Theilung des Erlöses. Ist die Veräußerung an einen Dritten unstatthaft, so ist der Gegenstand unter den Theilhabern zu versteigern.[3])

Hat der Versuch, den Gegenstand zu verkaufen, keinen Erfolg, so kann jeder Theilhaber die Wiederholung verlangen; er hat jedoch die Kosten zu tragen, wenn der wiederholte Versuch mißlingt.

[1]) §. 1233 ff.

[2]) nach dem in Aussicht genommenen Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. [3]) §. 156.

Verkauf einer gemeinschaftlichen Forderung.

§ 754. Der Verkauf einer gemeinschaftlichen Forderung ist nur zulässig, wenn sie noch nicht eingezogen werden kann. Ist die Einziehung möglich, so kann jeder Theilhaber gemeinschaftliche Einziehung verlangen.

Vergl. §. 432. Der eingezogene Gegenstand tritt hinsichtlich der Gemeinschaft an die Stelle der Forderung und ist nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 752, 753 zu theilen.

Berichtigung einer gemeinschaftlichen Schuld.

§ 755. Haften die Theilhaber als Gesammtschuldner[1]) für eine Verbindlichkeit, die sie in Gemäßheit des §. 748 nach dem Verhältniß ihrer Antheile zu erfüllen haben oder die sie zum Zwecke der Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit eingegangen sind, so kann jeder Theilhaber bei der Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, daß die Schuld aus dem gemeinschaftlichen Gegenstande berichtigt wird.

Der Anspruch kann auch gegen die Sondernachfolger geltend gemacht werden.[2])

Soweit zur Berichtigung der Schuld der Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes erforderlich ist, hat der Verkauf nach §. 753 zu erfolgen.

[1]) §§. 421 ff. [2]) Abweichend §. 1010 Abs. 2.

Forderung eines Theilhabers gegen einen anderen.

§ 756. Hat ein Theilhaber gegen einen anderen Theilhaber eine Forderung, die sich auf die Gemeinschaft gründet, so kann er bei der Aufhebung der Gemeinschaft die Berichtigung seiner Forderung aus dem auf den Schuldner entfallenden Theile des gemeinschaftlichen Gegenstandes verlangen. Die Vorschriften des §. 755 Abs. 2, 3 finden Anwendung.

Gegenseitige Gewährleistung.

§ 757. Wird bei der Aufhebung der Gemeinschaft ein gemeinschaftlicher Gegenstand einem der Theilhaber zugetheilt, so hat wegen eines Mangels im Rechte[1]) oder wegen eines Mangels der Sache[2]) jeder der übrigen Theilhaber zu seinem Antheil in gleicher Weise wie ein Verkäufer Gewähr zu leisten.

[1]) §§. 434 ff. [2]) §§. 459 ff.

Verjährung.

§ 758. Der Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft unterliegt nicht der Verjährung.

Sechzehnter Titel.

Leibrente.

Dauer der Rente.

§ 759. Wer zur Gewährung einer Leibrente verpflichtet ist, hat die Rente im Zweifel für die Lebensdauer des Gläubigers zu entrichten.

Der für die Rente bestimmte Betrag ist im Zweifel der Jahresbetrag der Rente.

Die Verpflichtung zur Gewährung einer Leibrente kann auf Vertrag, letztwilliger Verfügung oder Gesetz beruhen. Wegen des Leibgedingsvertrages ꝛc. siehe Einf.-Ges. Art. 96.

Zahlung.

§ 760. Die Leibrente ist im voraus zu entrichten.

Eine Geldrente ist für drei Monate vorauszuzahlen; bei einer anderen Rente bestimmt sich der Zeitabschnitt, für den sie

im voraus zu entrichten ist, nach der Beschaffenheit und dem Zwecke der Rente.

Hat der Gläubiger den Beginn des Zeitabschnitts erlebt, für den die Rente im voraus zu entrichten ist, so gebührt ihm der volle auf den Zeitabschnitt entfallende Betrag.

Fälle der Anwendung des §. 760: §§. 528, 1361, 1580, §. 1612 Abs. 3. Vergl. auch §. 1710.

Wegen der Klage auf künftige Zahlung einer Leibrente siehe den für die C.P.O. vorgeschlagenen §. 231b (Denkschrift).

Form des Leibrentenvertrages.

§ 761. Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leibrente versprochen wird, ist, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftliche[1] Ertheilung des Versprechens erforderlich.[2]

[1]) §. 126. [2]) Vergl. Einf.-Ges. Art. 96.

Siebzehnter Titel.

Spiel. Wette.

§ 762. Durch Spiel oder durch Wette wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Das auf Grund des Spieles oder der Wette Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.[1])

Diese Vorschriften gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der verlierende Theil zum Zwecke der Erfüllung einer Spiel- oder einer Wettschuld dem gewinnenden Theile gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntniß.[2])

[1]) Wegen der juristischen Konstitution des Rechtsverhältnisses vergl. §. 222 Abs. 2, §. 656 Abs. 1, §. 814, auch §. 1297 ff.

[2]) ferner für die Hingabe eines Wechsels.

Lotterievertrag.

§ 763. Ein Lotterievertrag oder ein Ausspielvertrag ist verbindlich, wenn die Lotterie oder die Ausspielung staatlich genehmigt[1]) ist. Anderenfalls finden die Vorschriften des §. 762 Anwendung.[2])

[1]) Für die Voraussetzungen und die Form der staatlichen Genehmigung sind die Landesgesetze maßgebend.

[2]) gleichviel ob die Lotterie eine private oder eine öffentliche ist. Das Spielen in einer verbotenen auswärtigen Lotterie wird schon durch den §. 134 getroffen.

Differenzgeschäft.

§ 764. Wird ein auf Lieferung von Waaren oder Werthpapieren lautender Vertrag in der Absicht geschlossen, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Theile an den gewinnenden gezahlt werden soll, so ist der Vertrag als Spiel anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn nur die Absicht des einen Theiles auf die Zahlung des Unterschieds gerichtet ist, der andere Theil aber diese Absicht kennt oder kennen muß.

Wegen des Börsenterminhandels vergl. Börsengesetz v. 22. Juni 1896, (R.G.Bl. S. 157) §§. 48 ff.

Achtzehnter Titel.

Bürgschaft.

1. Das Gesetz enthält keine allgemeinen Vorschriften über Interzessionen oder über Garantieverträge. Es ist vielmehr lediglich der Bürgschaftsvertrag geregelt.

2. Das Versicherungsrecht ist der Landesgesetzgebung vorbehalten, soweit nicht in dem B.G.B. besondere Bestimmungen getroffen sind (Einf.-Ges. Art. 75). In der Versicherung einer Forderung kann übrigens die Uebernahme einer Bürgschaft liegen.

3. Wegen der Stellung eines Bürgen zum Zwecke der Sicherheitsleistung siehe §. 232 Abs. 2, §. 239, §. 273 Abs. 3 Satz 2, §. 1218 Abs. 1.

4. Die Bürgschaft beruht auf Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen. Das Gesetz bestimmt aber an einzelnen Stellen, daß Jemand wie ein Bürge zu haften habe, auch wenn er keinen Bürgschaftsvertrag abgeschlossen hat; so §. 571 Abs. 2 Satz 1, §. 1251 Abs. 2 Satz 2.

Begriff; Gegenstand.

§ 765. Durch den Burgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen.

Die Bürgschaft kann auch für eine künftige oder eine bedingte Verbindlichkeit übernommen werden.

Der Vertrag, durch welchen sich der Bürge dem Schuldner gegenüber verpflichtet, die Bürgschaft zu übernehmen, ist kein Bürgschaftsvertrag.

Die Bürgschaft kann nicht für eine ungültige Schuld, z. B. nicht für eine Spielschuld, übernommen werden.

Form.

§ 766. Zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrags ist schriftliche[1]) Ertheilung der Bürgschaftserklärung erforderlich. Soweit

der Bürge die Hauptverbindlichkeit erfüllt, wird der Mangel der Form geheilt.

[1]) §. 126.

Umfang der Verpflichtung des Bürgen.

§ 767. Für die Verpflichtung des Bürgen ist der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend.[1]) Dies gilt insbesondere auch, wenn die Hauptverbindlichkeit durch Verschulden oder Verzug des Hauptschuldners geändert wird. Durch ein Rechtsgeschäft, das der Hauptschuldner nach der Uebernahme der Bürgschaft vornimmt,[2]) wird die Verpflichtung des Bürgen nicht erweitert.

Der Bürge haftet für die dem Gläubiger von dem Hauptschuldner zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung.[3])

[1]) Die Haftung des Bürgen kann jedoch vertragsmäßig beschränkt werden.

[2]) z. B. durch einen Vergleich, den der Schuldner ohne Zustimmung des Bürgen mit dem Gläubiger schließt.

[3]) Vergl. §§. 1118, 1210.

Einreden des Bürgen.

§ 768. Der Bürge kann die dem Hauptschuldner zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der Hauptschuldner, so kann sich der Bürge nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Verbindlichkeit nur beschränkt haftet.[1])

Der Bürge verliert eine Einrede nicht dadurch, daß der Hauptschuldner auf sie verzichtet.[2])

[1]) §§. 1967 ff. Anwendungen: §. 1137 Abs. 1 Satz 2, §. 1211 Abs. 1 Satz 2.

[2]) Vergl. §§. 401, 418.

Mitbürgen.

§ 769. Verbürgen sich Mehrere für dieselbe Verbindlichkeit, so haften sie als Gesammtschuldner, auch wenn sie die Bürgschaft nicht gemeinschaftlich übernehmen.

Die Einrede der Theilung ist ausgeschlossen. Siehe §. 421 ff.

Anfechtung; Aufrechnung.

§ 770. Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dem Hauptschuldner das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zu Grunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten.

Die gleiche Befugniß hat der Bürge, solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann.

Leistet der Bürge, ohne zu wissen, daß ein Anfechtungsrecht oder die Möglichkeit zur Aufrechnung besteht und wird das Anfechtungsrecht ausgeübt oder die Aufrechnung vollzogen, so kann er das Geleistete nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern.

Vergl. §. 202 Abs. 2, §. 1137 Abs. 1 Satz 1, §. 1211 Abs. 1 Satz 1, wegen des Anfechtungsrechts §§. 119 ff.

Einrede der Vorausklage.

§ 771. Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (Einrede der Vorausklage).

Die Vorschrift gilt auch für Nachbürgen.

§ 772. Besteht die Bürgschaft für eine Geldforderung, so muß die Zwangsvollstreckung in die beweglichen Sachen des Hauptschuldners an seinem Wohnsitz[1]) und, wenn der Hauptschuldner an einem anderen Orte eine gewerbliche Niederlassung hat, auch an diesem Orte, in Ermangelung eines Wohnsitzes und einer gewerblichen Niederlassung an seinem Aufenthaltsorte versucht werden.

Steht dem Gläubiger ein Pfandrecht[2]) oder ein Zurückbehaltungsrecht an einer beweglichen Sache des Hauptschuldners zu, so muß er auch aus dieser Sache Befriedigung suchen. Steht dem Gläubiger ein solches Recht an der Sache auch für eine andere Forderung zu, so gilt dies nur, wenn beide Forderungen durch den Werth der Sache gedeckt werden.[3])

[1]) §§. 7—11. [2]) §§. 1228 ff. [3]) §. 273.

§ 773. Die Einrede der Vorausklage ist ausgeschlossen:

1. wenn der Bürge auf die Einrede verzichtet, insbesondere wenn er sich als Selbstschuldner verbürgt hat;
2. wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner in Folge einer nach der Uebernahme der Bürgschaft eingetretenen Aenderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsorts des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist;
3. wenn über das Vermögen des Hauptschuldners der Konkurs eröffnet ist;

4. wenn anzunehmen ist, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners nicht zur Befriedigung des Gläubigers führen wird.

In den Fällen der Nr. 3, 4 ist die Einrede insoweit zulässig, als sich der Gläubiger aus einer beweglichen Sache des Hauptschuldners befriedigen kann, an der er ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht hat; die Vorschrift des §. 772 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

Uebergang der Hauptforderung auf den Bürgen.

§ 774. Soweit der Bürge den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf ihn über.[1]) Der Uebergang kann nicht zum Nachtheile des Gläubigers geltend gemacht werden.[2]) Einwendungen des Hauptschuldners aus einem zwischen ihm und dem Bürgen bestehenden Rechtsverhältnisse bleiben unberührt.

Mitbürgen haften einander nur nach §. 426.

[1]) §. 412. Vergl. §. 1143 Abs. 1 Satz 2, §. 1225 Satz 2.
[2]) Aehnlich in §. 1176.

Anspruch des Bürgen auf Befreiung.

§ 775. Hat sich der Bürge im Auftrage des Hauptschuldners verbürgt oder stehen ihm nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag wegen der Uebernahme der Bürgschaft die Rechte eines Beauftragten gegen den Hauptschuldner zu, so kann er von diesem Befreiung von der Bürgschaft verlangen:

1. wenn sich die Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners wesentlich verschlechtert haben;
2. wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner in Folge einer nach der Uebernahme der Bürgschaft eingetretenen Aenderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsorts des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist;
3. wenn der Hauptschuldner mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit im Verzug ist;
4. wenn der Gläubiger gegen den Bürgen ein vollstreckbares Urtheil auf Erfüllung erwirkt hat.

Ist die Hauptverbindlichkeit noch nicht fällig, so kann der Hauptschuldner dem Bürgen, statt ihn zu befreien, Sicherheit[1]) leisten.

[1]) §§. 232 ff.

Aufgabe von Rechten Seitens des Gläubigers.

§ 776. Giebt der Gläubiger ein mit der Forderung verbundenes Vorzugsrecht,[1] eine für sie bestehende Hypothek, ein für sie bestehendes Pfandrecht oder das Recht gegen einen Mitbürgen auf, so wird der Bürge insoweit frei, als er aus dem aufgegebenen Rechte nach §. 774 hätte Ersatz erlangen können.[2] Dies gilt auch dann, wenn das aufgegebene Recht erst nach der Uebernahme der Bürgschaft entstanden ist.

[1]) K.O. §§. 39 ff.

[2]) Ein Recht darauf, daß der Gläubiger bei Einziehung der Forderung sorgfältig verfahre, hat der Bürge im Allgemeinen nicht.

Bürgschaft auf Zeit.

§ 777. Hat sich der Bürge für eine bestehende Verbindlichkeit auf bestimmte Zeit verbürgt, so wird er nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit frei, wenn nicht der Gläubiger die Einziehung der Forderung unverzüglich nach Maßgabe des §. 772 betreibt, das Verfahren ohne wesentliche Verzögerung fortsetzt und unverzüglich nach der Beendigung des Verfahrens dem Bürgen anzeigt,[1] daß er ihn in Anspruch nehme. Steht dem Bürgen die Einrede der Vorausklage nicht zu, so wird er nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit frei, wenn nicht der Gläubiger ihm unverzüglich diese Anzeige macht.

Erfolgt die Anzeige rechtzeitig, so beschränkt sich die Haftung des Bürgen im Falle des Abs. 1 Satz 1 auf den Umfang, den die Hauptverbindlichkeit zur Zeit der Beendigung des Verfahrens hat, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf den Umfang, den die Hauptverbindlichkeit bei dem Ablaufe der bestimmten Zeit hat.

[1]) §§. 130—132.

Kreditauftrag.

§ 778. Wer einen Anderen beauftragt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Dritten Kredit zu geben, haftet dem Beauftragten für die aus der Kreditgewährung entstehende Verbindlichkeit des Dritten als Bürge.

Vergl. §. 766.

Neunzehnter Titel.

Vergleich.

§ 779. Ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältniß im Wege gegenseitigen

Nachgebens beseitigt wird (Vergleich), ist unwirksam, wenn der nach dem Inhalte des Vertrags als feststehend zu Grunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit oder die Ungewißheit bei Kenntniß der Sachlage nicht entstanden sein würde.

Der Ungewißheit über ein Rechtsverhältniß steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist.

Durch Vergleich kann nicht blos ein Schuldverhältniß, sondern auch ein Rechtsverhältniß anderer Art festgestellt werden. Einer Form bedarf der Vergleich an sich nicht. Doch kann für die Rechtsänderung, welche durch den Vergleich herbeigeführt oder auf Grund desselben vorgenommen werden soll, die Beobachtung einer Form erforderlich werden. Vergl. §. 782.

Zwanzigster Titel.

Schuldversprechen. Schuldanerkenntniß.

§ 780. Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung in der Weise versprochen wird, daß das Versprechen die Verpflichtung selbständig begründen soll (Schuldversprechen)[1], ist, soweit nicht eine andere Form[2]) vorgeschrieben ist, schriftliche[3]) Ertheilung des Versprechens erforderlich.

[1]) Es kommt nicht darauf an, ob ein Grund für die Ausstellung des Schuldversprechens angegeben ist oder nicht. Entscheidend ist lediglich der Wille, eine abstrakte Verbindlichkeit zu begründen. [2]) Vergl. §§. 313, 518. [3]) §. 126.

§ 781. Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird (Schuldanerkenntniß),[1]) ist schriftliche Ertheilung der Anerkennungserklärung erforderlich. Ist für die Begründung des Schuldverhältnisses, dessen Bestehen anerkannt wird, eine andere Form[2]) vorgeschrieben, so bedarf der Anerkennungsvertrag dieser Form.[3])

[1]) Der Anerkennungsvertrag ist im B.G.B. nicht allgemein geregelt. Erwähnt wird er in §. 397 Abs. 2, §. 812 Abs. 2. Vergl. auch §. 371 Satz 2, §§. 1598, 1718. [2]) §§. 313, 518. [3]) §. 126.

§ 782. Wird ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntniß auf Grund einer Abrechnung oder im Wege des Vergleichs[1]) ertheilt, so ist die Beobachtung der in den §§. 780, 781 vorgeschriebenen schriftlichen Form nicht erforderlich.

[1]) §. 779.

Einundzwanzigster Titel.

Anweisung.

Begriff; Gegenstand.

§ 783. Händigt Jemand eine Urkunde, in der er einen Anderen anweist, Geld, Werthpapiere oder andere vertretbare Sachen an einen Dritten zu leisten, dem Dritten aus, so ist dieser ermächtigt, die Leistung bei dem Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben; der Angewiesene ist ermächtigt, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten.

Die Anweisung ist ein selbständiges Rechtsgeschäft, welches nicht den Vorschriften des Auftrags untersteht, sondern ebenso wie die Vollmacht nach eigenen Grundsätzen behandelt wird.

Annahme der Anweisung durch den Angewiesenen.

§ 784. Nimmt der Angewiesene die Anweisung an, so ist er dem Anweisungsempfänger gegenüber zur Leistung verpflichtet; er kann ihm nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Annahme betreffen oder sich aus dem Inhalte der Anweisung oder dem Inhalte der Annahme ergeben oder dem Angewiesenen unmittelbar gegen den Anweisungsempfänger zustehen.

Die Annahme erfolgt durch einen schriftlichen Vermerk auf der Anweisung. Ist der Vermerk auf die Anweisung vor der Aushändigung an den Anweisungsempfänger gesetzt worden, so wird die Annahme diesem gegenüber erst mit der Aushändigung wirksam.

Aushändigung der Anweisung.

§ 785. Der Angewiesene ist nur gegen Aushändigung der Anweisung[1]) zur Leistung verpflichtet.

[1]) und gegen Quittung (§. 368).

Verjährung.

§ 786. Der Anspruch des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen aus der Annahme verjährt in drei Jahren.

Anweisung auf Schuld.

§ 787. Im Falle einer Anweisung auf Schuld wird der Angewiesene durch die Leistung in deren Höhe von der Schuld befreit.

Zur Annahme der Anweisung oder zur Leistung an den Anweisungsempfänger ist der Angewiesene dem Anweisenden gegenüber nicht schon deshalb verpflichtet, weil er Schuldner des Anweisenden ist.

Für die Ansprüche des Angewiesenen gegen den Anweisenden ist im Uebrigen das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältniß maßgebend.

Anweisung zum Zwecke der Zahlung.

§ 788. Ertheilt der Anweisende die Anweisung zu dem Zwecke, um seinerseits eine Leistung an den Anweisungsempfänger zu bewirken, so wird die Leistung, auch wenn der Angewiesene die Anweisung annimmt, erst mit der Leistung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger bewirkt.

Anweisung ist keine Zahlung. Vergl. aber §. 364.

Pflichten des Anweisungsempfängers.

§ 789. Verweigert der Angewiesene vor dem Eintritte der Leistungszeit die Annahme der Anweisung oder verweigert er die Leistung, so hat der Anweisungsempfänger dem Anweisenden unverzüglich Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, wenn der Anweisungsempfänger die Anweisung nicht geltend machen kann oder will.

Die Verpflichtungen des Anweisungsempfängers gegenüber dem Anweisenden bestimmen sich im Uebrigen nach dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse.

Widerruf der Anweisung.

§ 790. Der Anweisende kann die Anweisung dem Angewiesenen gegenüber[1]) widerrufen, solange nicht der Angewiesene sie dem Anweisungsempfänger gegenüber angenommen oder die Leistung bewirkt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Anweisende durch den Widerruf einer ihm gegen den Anweisungsempfänger obliegenden Verpflichtung zuwiderhandelt.

[1]) §§. 130—132.

Tod oder Geschäftsunfähigkeit eines der Betheiligten.

§ 791. Die Anweisung erlischt nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines der Betheiligten.

Vergl. §. 153.

Uebertragung einer Anweisung vor der Annahme.

§ 792. Der Anweisungsempfänger kann die Anweisung durch

Vertrag mit einem Dritten auf diesen übertragen, auch wenn sie noch nicht angenommen worden ist. Die Uebertragungserklärung bedarf der schriftlichen Form. Zur Uebertragung ist die Aushändigung der Anweisung an den Dritten erforderlich.

Der Anweisende kann die Uebertragung ausschließen. Die Ausschließung ist dem Angewiesenen gegenüber nur wirksam, wenn sie aus der Anweisung zu entnehmen ist oder wenn sie von dem Anweisenden dem Angewiesenen mitgetheilt wird, bevor dieser die Anweisung annimmt oder die Leistung bewirkt.

Nimmt der Angewiesene die Anweisung dem Erwerber gegenüber an, so kann er aus einem zwischen ihm und dem Anweisungsempfänger bestehenden Rechtsverhältniß Einwendungen nicht herleiten. Im Uebrigen finden auf die Uebertragung der Anweisung die für die Abtretung einer Forderung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften über die Abtretung einer Forderung können für die Uebertragung einer noch nicht angenommenen Anweisung nicht zur Anwendung kommen, weil vor der Annahme keine Forderung des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen besteht.

Zweiundzwanzigster Titel.

Schuldverschreibung auf den Inhaber.

1. Das Gesetz giebt im 22. Titel nur Vorschriften für diejenigen Inhaberpapiere, in welchen der Aussteller dem jeweiligen Inhaber eine Leistung verspricht. Nicht betroffen werden diejenigen Inhaberpapiere, welche kein Leistungsversprechen enthalten, insbesondere Aktien; es ist vorausgesetzt, daß bei der Revision des H.G.B. die Frage entschieden wird, ob und wie weit die Vorschriften des B.G.B. auf Aktien 2c. zu erstrecken sind (vergl. den Entwurf eines H.G.B. §. 211, Denkschrift dazu S. 137 ff., Amtliche Ausgabe, Berlin 1896).

2. Der 22. Titel regelt nur die aus der Schuldverschreibung sich ergebenden Verbindlichkeiten des Ausstellers gegen den Inhaber. Hinsichtlich der dinglichen Rechtsverhältnisse an der Urkunde, insbesondere des Erwerbes und Verlustes des Eigenthums, sind die Vorschriften des Sachenrechts maßgebend.

3. Die Forderung aus der Schuldverschreibung auf den Inhaber gelangt dadurch zur Entstehung, daß der Aussteller die Urkunde herstellt und daß sie alsdann in den Verkehr gebracht wird; der Aussteller wird auch dann verpflichtet, wenn die von ihm hergestellte Urkunde ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt (§§. 793, 794).

Forderungsberechtigt soll nach der dem Gesetze zu Grunde liegenden Anschauung nicht jeder Inhaber, namentlich nicht der unredliche Besitzer,

sondern nur der Eigenthümer der Urkunde sein. Würde aber im Gesetze die Rechtsnorm aufgestellt, daß nur der Eigenthümer die Forderung geltend machen könne, so würden große Schwierigkeiten entstehen, einerseits für den Inhaber, welcher bei der Einlösung eines jeden Zinsscheins ꝛc. einen Eigenthumserwerbsgrund anführen und beweisen müßte, andererseits für den Aussteller, welcher, um Regreßansprüchen zu entgehen, vor der Leistung die Berechtigung des Präsentanten prüfen müßte. Es ist deshalb bestimmt, daß der Inhaber als solcher die sich aus dem Papiere ergebende Forderung geltend machen kann und daß der Aussteller befugt ist, an den Inhaber zu leisten, daß aber der Aussteller das Recht haben soll, einredeweise das Verfügungsrecht des Inhabers zu bestreiten; der Aussteller hat im letzteren Falle den Mangel der Berechtigung des Inhabers zu beweisen (§. 793). Die Gültigkeit der Unterzeichnung und damit der Schuldverschreibung kann von dem Aussteller an eine bestimmte Form geknüpft werden (§. 793 Abs. 2). Für gewisse Schuldverschreibungen ist staatliche Genehmigung vorgeschrieben (§. 795). Weiter giebt das Gesetz eine Anzahl von Bestimmungen, welche mit Rücksicht auf die besondere Natur der Inhaberpapiere und das in der Praxis hervorgetretene Bedürfniß als nothwendig erschienen sind, insbesondere über Kraftloserklärung, Zahlungssperre, Verjährung, Natur der Zinsscheine ꝛc. (§§. 796—806).

Zum Schlusse werden die Rechtsverhältnisse an Karten, Marken ꝛc. und an den sogen. qualifizirten Legitimationspapieren (Sparkassenbüchern ꝛc.) geregelt (§§. 807, 808).

Begriff; Gegenstand; Form.

§ 793. Hat Jemand eine Urkunde ausgestellt, in der er dem Inhaber der Urkunde eine Leistung verspricht (Schuldverschreibung auf den Inhaber), so kann der Inhaber von ihm die Leistung nach Maßgabe des Versprechens verlangen,[1]) es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist.[2]) Der Aussteller wird jedoch auch durch die Leistung an einen nicht zur Verfügung berechtigten Inhaber befreit.

Die Gültigkeit der Unterzeichnung kann durch eine in die Urkunde aufgenommene Bestimmung von der Beobachtung einer besonderen Form[3]) abhängig gemacht werden. Zur Unterzeichnung genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.

[1]) auch soweit mehr als 6% Zinsen versprochen sind (§. 247 Abs. 2).

[2]) Die Vorschriften der Reichsgesetze, durch welche Schuldverschreibungen auf den Inhaber gewissen Beschränkungen unterworfen werden (insbes. Ges., betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, v. 8. Juni 1871, R.G.Bl. S. 210, und Bankges. v. 14. März 1875, R.G.Bl. S. 177), bleiben unberührt.

[3]) Vorbehalt für die Landesgesetzgebung im Einf.-Ges. Art. 100.

Eintritt der Verpflichtung des Ausstellers.

§ 794. Der Aussteller wird aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber auch dann verpflichtet, wenn sie ihm gestohlen worden oder verloren gegangen oder wenn sie sonst ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt ist.

Auf die Wirksamkeit einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ist es ohne Einfluß, wenn die Urkunde ausgegeben wird, nachdem der Aussteller gestorben oder geschäftsunfähig geworden ist.

Staatliche Genehmigung.

§ 795. Im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürfen nur mit staatlicher Genehmigung[1]) in den Verkehr gebracht werden.

Die Genehmigung wird durch die Zentralbehörde des Bundesstaats ertheilt, in dessen Gebiete der Aussteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Die Ertheilung der Genehmigung und die Bestimmungen, unter denen sie erfolgt, sollen durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden.

Eine ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gelangte Schuldverschreibung ist nichtig; der Aussteller hat dem Inhaber den durch die Ausgabe verursachten Schaden zu ersetzen.[2])

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Schuldverschreibungen, die von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgegeben werden.

[1]) In der staatlichen Genehmigung liegt nicht die Uebernahme einer Garantie.

[2]) Strafbestimmung im Einf.-Ges. Art. 34 IV.

Einreden des Ausstellers.

§ 796. Der Aussteller kann dem Inhaber der Schuldverschreibung nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Ausstellung betreffen oder sich aus der Urkunde ergeben oder dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen.

Vergl. die W.O. Art. 82. Der Aussteller hat keine Einreden aus den die Ausgabe des Papiers betreffenden Rechtsverhältnissen.

Aushändigung der Urkunde.

§ 797. Der Aussteller ist nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung zur Leistung verpflichtet. Mit der Aushändigung

erwirbt er das Eigenthum an der Urkunde, auch wenn der Inhaber zur Verfügung über sie nicht berechtigt ist.

Die etwaigen Ansprüche des bisherigen Eigenthümers auf Grund der Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung und der Vorschriften über unerlaubte Handlungen bleiben unberührt.

Umtausch beschädigter Urkunden.

§ 798. Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber in Folge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann der Inhaber, sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, von dem Aussteller die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

Kraftloserklärung.

§ 799. Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung auf den Inhaber kann, wenn nicht in der Urkunde das Gegentheil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Ausgenommen sind Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine sowie die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen.

Der Aussteller ist verpflichtet, dem bisherigen Inhaber auf Verlangen die zur Erwirkung des Aufgebots oder der Zahlungssperre erforderliche Auskunft zu ertheilen und die erforderlichen Zeugnisse auszustellen. Die Kosten der Zeugnisse hat der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschießen.

Das Aufgebotsverfahren soll sich nach den Bestimmungen der C.P.O. richten. Es ist in Aussicht genommen, die einschlägigen Vorschriften der C.P.O. in verschiedenen Richtungen zu ändern und zu ergänzen; vergl. die §§. 837 ff. in der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift.

§ 800. Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber für kraftlos erklärt, so kann derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, von dem Aussteller, unbeschadet der Befugniß, den Anspruch aus der Urkunde geltend zu machen, die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber an Stelle der für kraftlos erklärten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

Ausschlußfristen; Verjährung.

§ 801. Der Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den

Inhaber erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Eintritte der für die Leistung bestimmten Zeit, wenn nicht die Urkunde vor dem Ablaufe der dreißig Jahre dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Bei Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen beträgt die Vorlegungsfrist vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die für die Leistung bestimmte Zeit eintritt.

Die Dauer und der Beginn der Vorlegungsfrist können von dem Aussteller in der Urkunde anders bestimmt werden.

Der Aussteller kann weder auf die Vorlegung verzichten noch die Ausschlußfrist ganz beseitigen.

Zahlungssperre.

§ 802. Der Beginn und der Lauf der Vorlegungsfrist sowie der Verjährung werden durch die Zahlungssperre zu Gunsten des Antragstellers gehemmt. Die Hemmung beginnt mit der Stellung des Antrags auf Zahlungssperre; sie endigt mit der Erledigung des Aufgebotsverfahrens und, falls die Zahlungssperre vor der Einleitung des Verfahrens verfügt worden ist, auch dann, wenn seit der Beseitigung des der Einleitung entgegenstehenden Hindernisses sechs Monate verstrichen sind und nicht vorher die Einleitung beantragt worden ist. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§. 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

Die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber ist beseitigt, und zwar sowohl die öffentliche wie die private (Einf.-Ges. Art. 176).

Zinsscheine.

§ 803. Werden für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber Zinsscheine ausgegeben, so bleiben die Scheine, sofern sie nicht eine gegentheilige Bestimmung enthalten, in Kraft, auch wenn die Hauptforderung erlischt oder die Verpflichtung zur Verzinsung aufgehoben oder geändert wird.

Werden solche Zinsscheine bei der Einlösung der Hauptschuldverschreibung nicht zurückgegeben, so ist der Aussteller berechtigt, den Betrag zurückzubehalten, den er nach Abs. 1 für die Scheine zu zahlen verpflichtet ist.

Vergl. §. 1296.

§ 804. Ist ein Zins-, Renten- oder Gewinnantheilschein abhanden gekommen oder vernichtet und hat der bisherige Inhaber den Verlust dem Aussteller vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist angezeigt, so kann der bisherige Inhaber nach dem Ablaufe der Frist die Leistung von dem Aussteller verlangen.[1]) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablaufe der Frist erfolgt ist. Der Anspruch verjährt in vier Jahren.

In dem Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine kann der im Abs. 1 bestimmte Anspruch ausgeschlossen werden.

[1]) Ersatz für die ausgeschlossene Kraftloserklärung von Zinsscheinen rc. Siehe indessen auch das Einf.-Ges. Art. 100 Nr. 2.

Erneuerungsscheine.

§ 805. Neue Zins- oder Rentenscheine für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber dürfen an den Inhaber der zum Empfange der Scheine ermächtigenden Urkunde (Erneuerungsschein) nicht ausgegeben werden, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung der Ausgabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Inhaber der Schuldverschreibung auszuhändigen, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

Die Ansprüche des Inhabers des Erneuerungsscheins bleiben unberührt.

Umschreibung auf den Namen.

§ 806. Die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten[1]) kann nur durch den Aussteller erfolgen. Der Aussteller ist zur Umschreibung nicht verpflichtet.[2])

[1]) Die Umschreibung auf den Namen dient demselben Zwecke wie die beseitigte Außerkurssetzung (Anm. zu §. 802). Das B.G.B. operirt mit der Umschreibung an mehreren Stellen (§. 1393, §. 1667 Abs. 2 Satz 4, §§. 1815, 2117).

[2]) Vorbehalt für die Landesgesetzgebung im Einf.-Ges. Art. 101.

Karten, Marken etc.

§ 807. Werden Karten, Marken oder ähnliche Urkunden, in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist, von dem Aussteller unter Umständen ausgegeben, aus welchen sich ergiebt, daß er

dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will, so finden die Vorschriften des §. 793 Abs. 1 und der §§. 794, 796, 797 entsprechende Anwendung.

Vergl. Einf.-Ges. Art. 102.

Legitimationspapiere.

§ 808. Wird eine Urkunde, in welcher der Gläubiger benannt ist, mit der Bestimmung ausgegeben, daß die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, so wird der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit.[1]) Der Inhaber ist nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der Urkunde[2]) zur Leistung verpflichtet. Ist die Urkunde abhanden gekommen oder vernichtet, so kann sie, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens[3]) für kraftlos erklärt werden. Die im §. 802 für die Verjährung gegebenen Vorschriften finden Anwendung.

[1]) Vorbehalt wegen der Sparkassen im Einf.-Ges. Art. 99.

[2]) und gegen Quittung (§. 368).

[3]) Siehe den für die C.P.O. in Aussicht genommenen §. 850a in der Denkschrift, Uebergangsvorschriften im Einf.-Ges. Art. 177, 178.

Dreiundzwanzigster Titel.

Vorlegung von Sachen.

Anspruch gegen den Besitzer.

§ 809. Wer gegen den Besitzer einer Sache einen Anspruch in Ansehung der Sache hat oder sich Gewißheit verschaffen will, ob ihm ein solcher Anspruch zusteht, kann, wenn die Besichtigung der Sache aus diesem Grunde für ihn von Interesse ist, verlangen, daß der Besitzer ihm die Sache zur Besichtigung vorlegt oder die Besichtigung gestattet.

Das Interesse ist nicht nur glaubhaft zu machen, sondern zu beweisen.

Anspruch auf Gestattung der Einsicht einer Urkunde.

§ 810. Wer ein rechtliches Interesse daran hat, eine in fremdem Besitze befindliche Urkunde einzusehen, kann von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet oder in der Urkunde ein zwischen ihm

und einem Anderen bestehendes Rechtsverhältniß beurkundet ist oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihm und einem Anderen oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler gepflogen worden sind.

Die Ansprüche auf Vorlegung oder Herausgabe der Urkunde, welche sich aus einem besonderen Rechtsverhältnisse, z. B. Eigenthum (§. 952) oder Auftrag, ergeben, bleiben unberührt.

Die Vorschriften der C.P.O. §. 387 sollen dahin geändert werden, daß lediglich auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes verwiesen wird (Denkschrift).

Ort der Vorlegung; Gefahr und Kosten.

§ 811. Die Vorlegung hat in den Fällen der §§. 809, 810 an dem Orte zu erfolgen, an welchem sich die vorzulegende Sache befindet. Jeder Theil kann die Vorlegung an einem anderen Orte verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.[1])

Die Gefahr und die Kosten hat derjenige zu tragen, welcher die Vorlegung verlangt. Der Besitzer kann die Vorlegung verweigern, bis ihm der andere Theil die Kosten vorschießt und wegen der Gefahr Sicherheit[2]) leistet.

[1]) Ueber die Art und Weise, wie die Vorlegung zu erfolgen hat, fehlt es an besonderen Bestimmungen. Der Grundsatz des §. 242 ist maßgebend.

[2]) §§. 232 ff.

Vierundzwanzigster Titel.

Ungerechtfertigte Bereicherung.

1. Die Vorschriften des 24. Titels über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung haben eine weittragende praktische Bedeutung, da infolge der im B.G.B. durchgeführten Trennung von Kausalgeschäft und Leistungsgeschäft und der vielfachen Anwendung des abstrakten Vertrags die Möglichkeit des Eintritts einer ungerechtfertigten Bereicherung gegenüber dem geltenden Recht erheblich erweitert ist. Die Regelung beruht auf folgenden Gedanken:

Eine Vermögensverschiebung kann sich in äußerlich gültiger Weise vollziehen, obschon innerlich kein rechtlicher Grund für dieselbe vorhanden ist. Das Gesetz will die Möglichkeit reöffnen, eine solche Vermögensveränderung rückgängig zu machen und giebt zu dem Zwecke demjenigen, der den Verlust erlitten hat, einen persönlichen Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung gegen den Empfänger (§. 812). Der Anspruch richtet sich gegen denjenigen, der unmittelbar auf Kosten des Geschädigten bereichert

ist, ausnahmsweise (§. 822) auch gegen einen Dritten, der mittelbar bereichert ist. Der Thatbestand, auf Grund dessen eine Vermögensverschiebung als innerlich nicht gerechtfertigt erscheint, kann sehr verschieden sein, und es werden darnach sowie aus historischen Gründen mehrere Arten der Bereicherungsklagen unterschieden. Das B.G.B. stellt statt mehrerer Einzelklagen im §. 812 Abs. 1 Satz 1 ein einheitliches Prinzip auf, welches alle in Betracht kommenden Fälle decken soll. Für einzelne wichtige Fälle, bei denen Mißverständnisse möglich wären, ist das Prinzip ausdrücklich für anwendbar erklärt (§. 812 Abs. 1 Satz 2). Die §§. 814—817 stellen die Voraussetzungen für die Anwendung der Bereicherungsklage und den Ausschluß derselben in besonderen Fällen fest. Die §§. 818—820 ergänzen das Prinzip des §. 812, indem sie den Umfang der Verpflichtung zur Herausgabe näher bestimmen, und zwar giebt der §. 818 eine allgemeine Vorschrift, während die §§. 819 und 820 Fälle betreffen, in denen sich der Inhalt der Verpflichtung wegen der subjektiven Verhältnisse des Empfängers (Mangel des guten Glaubens ꝛc.) erweitert.

Der §. 821 stellt die Unverjährbarkeit der Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung gegenüber einer ohne Rechtsgrund eingegangenen Verbindlichkeit fest.

2. Wenn auf Grund der Bestimmungen der C.P.O. eine vorläufige Leistung erlangt ist, z. B. mittels eines vorläufig vollstreckbaren Urtheils, und der prozessuale Grund für die Leistung demnächst fortfällt, so erhebt sich die Frage, nach welchen Grundsätzen der Geschädigte Ersatz zu beanspruchen hat. Es ist in Aussicht genommen, das Verhältniß so zu regeln, daß in den Fällen des §. 503 und der §§. 687, 688 die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung Anwendung finden sollen, daß dagegen in anderen Fällen nicht nur Herausgabe der Bereicherung, sondern Schadensersatz soll beansprucht werden können. Vergl. hinsichtlich der ersteren Fälle die (in der Denkschrift) für die C.P.O. vorgeschlagene Ergänzung des §. 503 und den neuen §. 689a, hinsichtlich der letzteren die Vorbemerkung zu dem folgenden Titel.

3. Das B.G.B. verweist an zahlreichen Stellen auf die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung, so namentlich in §. 323 Abs. 3, §. 327, §. 516 Abs. 2 Satz 3, §. 527 Abs. 1, §. 528, §. 531 Abs. 2, §. 543 Abs. 2, §. 628 Abs. 1 Satz 2, §§. 682, 684, §. 852 Abs. 2, §§. 951, 977, 988, 993, 1301, §. 1399 Abs. 2 Satz 2, §. 1455, §. 1973 Abs. 2 Satz 1, §§. 2021, 2196, 2287, 2329. Vergl. auch Einf.-Ges. Art.104.

Grundsatz.

§ 812. Wer durch die Leistung eines Anderen oder in sonstiger[1]) Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg[2]) nicht eintritt.

Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte An-

erkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.[3])

[1]) Wer z. B. eine Erbschaft dadurch erlangt, daß der zunächst berufene Erbe sie ausschlägt, wird hierdurch auf dessen Kosten bereichert.

[2]) Durch diesen Ausdruck ist an die Stelle der subjektiven Voraussetzung ein objektives Merkmal gesetzt.

[3]) §. 781, §. 397 Abs. 2.

Leistung einer Nichtschuld.

§ 813. Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann auch dann[1]) zurückgefordert werden, wenn dem Anspruch eine Einrede entgegenstand, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen wurde. Die Vorschrift des §. 222 Abs. 2 bleibt unberührt.

Wird eine betagte Verbindlichkeit vorzeitig erfüllt, so ist die Rückforderung ausgeschlossen; die Erstattung von Zwischenzinsen kann nicht verlangt werden.[2])

[1]) Der Anspruch auf Rückforderung wegen Leistung einer Nichtschuld ergiebt sich schon aus §. 812 Abs. 1 Satz 1. [2]) Vergl. §. 272.

§ 814. Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war, oder wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach.

Auf den Irrthum des Zahlenden kommt es nicht an.

Wegen der juristischen Konstruktion vergl. §. 222 Abs. 2, §. 656 Abs. 1 Satz 2, §. 762 Abs. 1 Satz 2, auch §. 1297 ff.

Nichteintritt des mit einer Leistung bezweckten Erfolges.

§ 815. Die Rückforderung wegen Nichteintritts des mit einer Leistung bezweckten Erfolges[1]) ist ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Erfolges von Anfang an unmöglich war und der Leistende dies gewußt hat oder wenn der Leistende den Eintritt des Erfolges wider Treu und Glauben verhindert[2]) hat.

[1]) §. 812 Abs. 1 Satz 1. [2]) Vergl. §. 162.

Verfügung eines Nichtberechtigten über einen Gegenstand.

§ 816. Trifft ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand eine Verfügung, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist,[1]) so ist er dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet. Erfolgt die Verfügung unentgeltlich, so

trifft die gleiche Verpflichtung denjenigen, welcher auf Grund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vortheil erlangt.

Wird an einen Nichtberechtigten eine Leistung bewirkt, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist der Nichtberechtigte dem Berechtigten zur Herausgabe des Geleisteten verpflichtet.

[1]) §§. 892, 893, 932—936, 1032, 1207. Vergl. §. 135 Abs. 2.

Verwerflicher Empfang.

§ 817. War der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt, daß der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot[1]) oder gegen die guten Sitten[2]) verstoßen hat, so ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt, es sei denn, daß die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand; das zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden.[3])

[1]) §. 134. [2]) §. 138.

[3]) Die Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§. 823 ff.) bleiben unberührt.

Umfang der Verpflichtung zur Herausgabe.

§ 818. Die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen[1]) sowie auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstandes erwirbt.[2])

Ist die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich oder ist der Empfänger aus einem anderen Grunde zur Herausgabe außer Stande, so hat er den Werth zu ersetzen.

Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatze des Werthes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

Von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an haftet der Empfänger nach den allgemeinen Vorschriften.[3])

[1]) §§. 99, 100. [2]) Vergl. §. 718 Abs. 2. [3]) §§. 291, 292.

Kenntniß des Empfängers vom Mangel des Rechtsgrundes.

§ 819. Kennt der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes bei dem Empfang oder erfährt er ihn später, so ist er von dem Empfang oder der Erlangung der Kenntniß an zur

Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre.[1])

Verstößt der Empfänger durch die Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten,[2]) so ist er von dem Empfange der Leistung an in der gleichen Weise verpflichtet.

[1]) §§. 291, 292. [2]) Anm. zu §. 817.

Zweifel über den Eintritt eines bezweckten Erfolges.

§ 820. War mit der Leistung ein Erfolg bezweckt, dessen Eintritt nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts als ungewiß angesehen wurde, so ist der Empfänger, falls der Erfolg nicht eintritt, zur Herausgabe so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zur Zeit des Empfanges rechtshängig geworden wäre.[1]) Das Gleiche gilt, wenn die Leistung aus einem Rechtsgrunde, dessen Wegfall nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts als möglich angesehen wurde, erfolgt ist und der Rechtsgrund wegfällt.

Zinsen[2]) hat der Empfänger erst von dem Zeitpunkt an zu entrichten, in welchem er erfährt, daß der Erfolg nicht eingetreten oder daß der Rechtsgrund weggefallen ist; zur Herausgabe von Nutzungen[3]) ist er insoweit nicht verpflichtet, als er zu dieser Zeit nicht mehr bereichert ist.

[1]) §§. 291, 292. Vergl. die Vorschläge zur Ergänzung der C.P.O. §§. 503, 683a in der Denkschrift.

[2]) Zinsfuß §. 246. [3]) §§. 99, 100.

Eingehung einer Verbindlichkeit ohne Rechtsgrund.

§ 821. Wer ohne rechtlichen Grund eine Verbindlichkeit eingeht, kann die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit verjährt ist.

Vergl. §. 222 Abs. 2, ferner §. 853.

Zuwendung der Bereicherung an einen Dritten.

§ 822. Wendet der Empfänger das Erlangte unentgeltlich einem Dritten zu, so ist, soweit in Folge dessen die Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe der Bereicherung ausgeschlossen ist, der Dritte zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn er die Zuwendung von dem Gläubiger ohne rechtlichen Grund erhalten hätte.

Fünfundzwanzigster Titel.
Unerlaubte Handlungen.

1. Das B.G.B. setzt eine Schadensersatzpflicht nicht für bestimmte unerlaubte Handlungen fest, sondern stellt für die Haftung aus solchen Handlungen allgemeine Voraussetzungen auf (§. 823). Dabei wird einerseits der Zweck verfolgt, den Rechtskreis des Einzelnen gegen widerrechtliche Eingriffe zu schützen; der Rechtskreis der Einzelnen aber bestimmt sich nach der durch die in seiner Person begründeten Rechte und durch die zu seinem Schutze erlassenen Gesetze. Andererseits ist das Verhältniß so geregelt, daß Voraussetzung für die Ersatzpflicht ein Verschulden des Thäters ist.

2. In den weiteren Vorschriften des Titels wird das im §. 823 aufgestellte Prinzip nach mehreren Richtungen ergänzt. Ein Anspruch auf Schadensersatz wird zunächst zugestanden in einer Anzahl von Fällen, in denen kein in der Person begründetes Recht verletzt oder nicht gegen ein Gesetz verstoßen ist (§§. 824—826, 839, vergl. auch §. 1787 Abs. 1).

Das Prinzip des subjektiven Verschuldens, aus welchem die §§. 827, 828 Konsequenzen ziehen, wird für eine Anzahl von Fällen durchbrochen oder abgeschwächt, und zwar derart, daß entweder auch ohne Verschulden Schadensersatz zu leisten ist (§§. 829, 833, 835) oder daß wenigstens dem Geschädigten der Beweis des Verschuldens abgenommen wird (§§. 834, 836—838). Im Zusammenhange hiermit stehen Vorschriften über die Haftung für Handlungen dritter Personen (§§. 831, 832).

Die C.P.O. soll dahin ergänzt und geändert werden, daß in einer Reihe von Fällen derjenige, welcher von einem vorläufigen Rechtsbehelfe Gebrauch macht, dem Anderen den hierdurch entstehenden Schaden ersetzen soll, wenn die endgültige Entscheidung zu Ungunsten des Klägers ausfällt. Vergl. die Zusätze zur C.P.O. §§. 274, 563, 655 und die neuen §§. 697a, 822a, aber auch den Zusatz zu §. 85 (Denkschrift) und das Einf.-Ges. Art. 95 Abs. 1 Satz 2, Art. 105—108.

3. Der nur mittelbar Geschädigte hat nach §. 823 keinen Ersatzanspruch; die §§. 844, 845 räumen ausnahmsweise bestimmten Personen einen Ersatzanspruch wegen mittelbarer Schädigung ein.

4. Für den Umfang des Ersatzanspruchs und die Art des Schadensersatzes sind die allgemeinen Grundsätze (insbes. §§. 249—255) maßgebend.

Die §§. 842, 843, 847—849 erweitern und regeln die Ersatzpflicht für besondere Fälle. Der §. 850 betrifft den Fall, daß der Ersatzpflichtige Verwendungen gemacht, der §. 851 den Fall, daß er an einen Nichtberechtigten geleistet hat.

5. Die Verjährung der Ansprüche auf Schadensersatz und die Unverjährbarkeit der Einrede gegen eine durch unerlaubte Handlung erlangte Forderung werden in den §§. 852, 853 geregelt.

Grundsätze.

§ 823. Wer vorsätzlich [1]) oder fahrlässig [2]) das Leben, den Körper,

die Gesundheit, die Freiheit, das Eigenthum oder ein sonstiges Recht[3]) eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem Anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz[4]) verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.[5])

[1]) Besondere Bestimmungen in §. 393, §. 1000 Satz 2.

[2]) §. 276 Abs. 1 Satz 2. [3]) z. B. das Namenrecht (§. 12).

[4]) Das Gesetz braucht nicht gerade ein Strafgesetz zu sein (§. 858).

[5]) Vergl. zu §§. 823, 824 das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs v. 27. Mai 1896, R.G.Bl. S. 145.

Schädigung des Kredits etc.

§ 824. Wer der Wahrheit zuwider eine Thatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines Anderen zu gefährden oder sonstige Nachtheile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem Anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß.[1])

Durch eine Mittheilung, deren Unwahrheit dem Mittheilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatze verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.[2])

[1]) Vergl. St.G.B. §§. 186, 187. Der §. 187 stellt nur vorsätzlich begangene Handlungen unter Strafe. Ein Verstoß gegen §. 186 macht nach Maßgabe des (B.G.B.) §. 823 ersatzpflichtig.

[2]) Sicherstellung des Geschäftsbetriebs der Auskunftbureaus.

Verführung einer Frauensperson.

§ 825. Wer eine Frauensperson durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt, ist ihr zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Das Gesetz gewährt keinen allgemeinen Deflorationsanspruch. Abgesehen von den Fällen, die durch das St.G.B. §. 173, §. 176 Nr. 2, §§. 179, 182 betroffen werden, und dem Falle des B.G.B. §. 1300 entstehen Ansprüche auf Schadensersatz aus einer Beiwohnung nur, wenn die Voraussetzungen des §. 825 vorliegen. Wegen des Anspruchs einer geschwängerten Frauensperson auch Entbindungs- und Wochenbettskosten siehe §. 1715.

Illoyale Handlungen.

§ 826. Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem Anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

Gleichviel, ob die Handlung in Ausübung eines Rechtes oder ohne jedes Recht vorgenommen ist. Siehe auch das in der Anm. 5 zu §. 823 angeführte Gesetz.

Unzurechnungsfähige Personen.

§ 827. Wer im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit[1]) einem Anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand gerathen ist.[2])

[1]) Vergl. §. 104 Nr. 2.

[2]) Die Vorschriften der §§. 827, 828 gelten auch im Falle des §. 276.

Minderjährige; Taubstumme.

§ 828. Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem Anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem Anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntniß der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.[1]) Das Gleiche gilt von einem Taubstummen.

[1]) Der Geschädigte hat das Bestehen der erforderlichen Einsicht zu beweisen.

Ersatzpflicht ohne Verschulden.

§ 829. Wer in einem der in den §§. 823 bis 826 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§. 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann, den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen

der Betheiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalte sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen[1]) Unterhaltspflichten bedarf.

[1]) §§. 1360, 1579, 1601, 1703, 1708.

Mitthäter.

§ 830. Haben Mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Betheiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

Anstifter und Gehülfen stehen Mitthätern gleich.

Vergl. §. 840.

Haftung für Angestellte und Gehülfen.

§ 831. Wer einen Anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der Andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Geräthschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

Der §. 831 gilt auch für das Gesinderecht (Einf.Ges. Art. 95 Abs. 2). Wegen der Haftung des Staates für die Beamten sowie der Beamten für Stellvertreter und Gehülfen siehe Einf.-Ges. Art. 77, 78. Siehe auch Art. 105—107.

Verletzung einer Aufsichtspflicht.

§ 832. Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Wegen der gesetzlichen Aufsichtspflicht siehe §. 1627, §. 1631 Abs. 1, §. 1634, §. 1707 Abs. 1 Satz 2, §§. 1765, 1793, 1800, 1897, §. 1901 Abs. 1, §. 1915. Weitere Fälle können sich aus dem Gewerberechte, Schulrechte, Gesinderechte 2c. ergeben. Der Umfang der Aufsichtspflicht kann verschieden sein.

Schaden durch Thiere.

§ 833. Wird durch ein Thier ein Mensch getödtet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Thier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Es kommt nicht darauf an, welcher Art das Thier ist, das den Schaden verursacht hat; insbesondere wird auch für Hausthiere gehaftet. Derjenige, welcher das Thier hält, haftet unbedingt, auch wenn er die erforderliche Aufsicht ausgeübt hat.

Die Vorschriften des §. 823 bleiben unberührt. Demnach haftet z. B. derjenige, welcher einen Hund auf Menschen hetzt (St.G.B. §. 366 Ziff. 6) für den dadurch entstandenen Schaden. Vergl. auch §. 254.

§ 834. Wer für denjenigen, welcher ein Thier hält, die Führung der Aufsicht über das Thier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Thier einem Dritten in der im §. 833 bezeichneten Weise zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Wildschaden.

§ 835. Wird durch Schwarz-, Roth-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigenthümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Thiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten.

Ist dem Eigenthümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist. Hat der Eigenthümer eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grund-

stück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigenthümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die Eigenthümer der Grundstücke eines Bezirkes zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig.

Vorbehalte für die Landesgesetzgebung im Einf.-Ges. Art. 69—72.

Einsturz eines Gebäudes.

§ 836. Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstücke verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Theilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getödtet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks,[1] sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung[2] der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Ein früherer Besitzer des Grundstücks ist für den Schaden verantwortlich, wenn der Einsturz oder die Ablösung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung seines Besitzes eintritt, es sei denn, daß er während seines Besitzes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer Besitzer durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

Besitzer im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigenbesitzer.[3]

1) Wegen der dem öffentlichen Gebrauche gewidmeten Grundstücke siehe den Vorbehalt für die Landesgesetzgebung im Einf.-Ges. Art. 106.
2) §. 908. 3) §. 872.

§ 837. Besitzt Jemand auf einem fremden Grundstück in Ausübung eines Rechtes[1] ein Gebäude oder ein anderes Werk, so trifft ihn an Stelle des Besitzers des Grundstücks die im §. 836 bestimmte Verantwortlichkeit.

1) Miethe (§. 547 Abs. 2 Satz 2), Pacht (§. 581 Abs. 2), Erbbaurecht (§. 1012), Dienstbarkeit (§§. 1020, 1021, 1030, 1037). Vergl. auch §. 95 Abs. 1 Satz 2, §. 912.

§ 838. Wer die Unterhaltung eines Gebäudes oder eines mit einem Grundstücke verbundenen Werkes für den Besitzer über-

nimmt oder das Gebäude oder das Werk vermöge eines ihm zustehenden Nutzungsrechts zu unterhalten[1]) hat, ist für den durch den Einsturz oder die Ablösung von Theilen verursachten Schaden in gleicher Weise verantwortlich wie der Besitzer.

[1]) §§. 1021, 1022, 1041, 1090.

Verletzung einer Amtspflicht.

§ 839. Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht,[1]) so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit[2]) zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.[3])

Verletzt ein Beamter bei dem Urtheil in einer Rechtssache[4]) seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.[5])

[1]) Wer Beamter ist und welche Amtspflichten dem Beamten obliegen, bestimmt sich nach dem öffentlichen Rechte.

[2]) Vergl. §. 276.

[3]) Anwendung auf den Vormundschaftsrichter §§. 1674, 1848.

[4]) gleichviel, ob die Sache von dem ordentlichen oder einem anderen Gericht (Verwaltungsgericht 2c.) entschieden wird.

[5]) Neben §. 839 können auch die allgemeinen Vorschriften des §. 823 Platz greifen. Vorbehalte für die Landesgesetzgebung im Einf.-Ges. Art. 77—79.

Haftung Mehrerer als Gesammtschuldner.

§ 840. Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden Mehrere neben einander verantwortlich, so haften sie, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 835 Abs. 3, als Gesammtschuldner.[1])

Ist neben demjenigen, welcher nach den §§. 831, 832 zum Ersatze des von einem Anderen verursachten Schadens verpflichtet ist, auch der Andere für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Andere allein, im Falle des §. 829 der Aufsichtspflichtige allein verpflichtet.[2])

Ist neben demjenigen, welcher nach den §§. 833 bis 838 zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, ein Dritter für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Dritte allein verpflichtet.

[1]) §§. 421 ff.

[2]) Die Vorschrift gilt auch für das Gesinderecht (Einf.-Ges. Art. 95 Abs. 2).

§ 841. Ist ein Beamter, der vermöge seiner Amtspflicht einen Anderen zur Geschäftsführung für einen Dritten zu bestellen oder eine solche Geschäftsführung zu beaufsichtigen oder durch Genehmigung von Rechtsgeschäften bei ihr mitzuwirken hat,[1]) wegen Verletzung dieser Pflichten neben dem Anderen für den von diesem verursachten Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Andere allein verpflichtet.

[1]) z. B. der Vormundschaftsrichter.

Verletzung etc. einer Person.

1. Umfang der Ersatzpflicht.

§ 842. Die Verpflichtung zum Schadensersatze wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung erstreckt sich auf die Nachtheile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt.

Anwendung der §§. 842—846 beim Dienstvertrage nach §. 618 Abs. 3.

2. Ersatz durch Entrichtung einer Geldrente.

§ 843. Wird in Folge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten.

Auf die Rente finden die Vorschriften des §. 760 Anwendung. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Ersatzpflichtige Sicherheit[1]) zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.

Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.[2])

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.[3])

[1]) §§. 232 ff. [2]) Vergl. §. 626.

[3]) Im Zusammenhange mit den §§. 843, 844 sind mehrfache Ergänzungen der C.P.O. in Aussicht genommen; vergl. die neuen §§. 231b,

293b, 293c und die Ergänzungen der §§. 648, 749 (Denkschrift). Siehe ferner die Aenderungen des Haftpflichtgesetzes im Einf.-Ges. Art. 42.

3. Ansprüche Dritter.

Ansprüche im Falle der Tödtung.

§ 844. Im Falle der Tödtung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.[1])

Stand der Getödtete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig[2]) war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten in Folge der Tödtung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getödtete während der muthmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde; die Vorschriften des §. 843 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

[1]) Vergl. §. 1615 Abs. 2, §. 1968.

[2]) Siehe u. a. §§. 1360, 1579, 1601, 1703, 1708.

Ansprüche in den Fällen der Tödtung, der Körperverletzung etc.

§ 845. Im Falle der Tödtung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung hat der Ersatzpflichtige, wenn der Verletzte kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet[1]) war, dem Dritten für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten. Die Vorschriften des §. 843 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

[1]) §. 1356 Abs. 2, §. 1617.

Mitverschulden des Verletzten.

§ 846. Hat in den Fällen der §§. 844, 845 bei der Entstehung des Schadens, den der Dritte erleidet, ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden auf den Anspruch des Dritten die Vorschriften des §. 254 Anwendung.

4. Immaterieller Schaden.

§ 847. Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Ge-

sundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

Ein gleicher Anspruch steht einer Frauensperson zu, gegen die ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit begangen oder die durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung[1]) bestimmt wird.

[1]) Vergl. §. 1300.

Untergang der Sache; Verschlechterung derselben.

§ 848. Wer zur Rückgabe einer Sache verpflichtet ist, die er einem Anderen durch eine unerlaubte Handlung entzogen hat, ist auch für den zufälligen Untergang, eine aus einem anderen Grunde eintretende zufällige Unmöglichkeit der Herausgabe oder eine zufällige Verschlechterung der Sache verantwortlich, es sei denn, daß der Untergang, die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe oder die Verschlechterung auch ohne die Entziehung eingetreten sein würde.

Vergl. §. 292, §. 287 Satz 2.

Zinsen.

§ 849. Ist wegen der Entziehung einer Sache der Werth oder wegen der Beschädigung einer Sache die Werthminderung zu ersetzen, so kann der Verletzte Zinsen[1]) des zu ersetzenden Betrags von dem Zeitpunkt an verlangen,[2]) welcher der Bestimmung des Werthes zu Grunde gelegt wird.

[1]) Zinsfuß §. 246.
[2]) Die Vorschrift nimmt dem Gläubiger den Beweis des Schadens, den er durch die Entziehung der Nutzungen gehabt hat, ab.

Verwendungen des Ersatzpflichtigen.

§ 850. Macht der zur Herausgabe einer entzogenen Sache Verpflichtete Verwendungen auf die Sache, so stehen ihm dem Verletzten gegenüber die Rechte zu, die der Besitzer dem Eigenthümer gegenüber wegen Verwendungen hat.

Siehe §§. 994 ff.

Leistung des Ersatzes an einen Nichtberechtigten.

§ 851. Leistet der wegen der Entziehung oder Beschädigung einer beweglichen Sache zum Schadensersatze Verpflichtete den Ersatz an denjenigen, in dessen Besitze sich die Sache zur Zeit der Entziehung oder der Beschädigung befunden hat, so wird er durch die Leistung auch dann befreit, wenn ein Dritter Eigenthümer der Sache war oder ein sonstiges Recht an der Sache hatte, es sei denn, daß ihm das Recht des Dritten bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist.

Vergl. §. 1006.

Verjährung.

§ 852. Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt[1]) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.

Hat der Ersatzpflichtige durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt, so ist er auch nach der Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[2]) verpflichtet.

[1]) §§. 194, 198ff. [2]) §§. 812ff.

Einrede gegen eine widerrechtlich erlangte Forderung.

§ 853. Erlangt Jemand durch eine von ihm begangene unerlaubte Handlung eine Forderung gegen den Verletzten, so kann der Verletzte die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Aufhebung der Forderung verjährt ist.

Vergl. §. 821.

Drittes Buch.

Sachenrecht.

Das B.G.B. unterwirft dem Sachbegriff nur körperliche Gegenstände, diese aber uneingeschränkt, mithin sowohl die beweglichen als auch die unbeweglichen Sachen. Unbeweglich sind nur die Grundstücke. Alle übrigen Sachen sind im Sinne des Gesetzes beweglich (§§. 90—103).

Dieser natürliche Gegensatz ist auf die Gestaltung des Sachenrechts von entscheidendem Einfluß gewesen. Auf ihm beruht nicht allein die Verschiedenheit der einzelnen Rechte an Sachen (dinglichen Rechte), sondern auch das Grundbuchsystem, auf welchem das Recht der Grundstücke sich aufbaut. Zwar beziehen sich die Vorschriften des dritten Buches über den Besitz (§§. 854--872), über die allgemeinen Befugnisse des Eigenthümers (§§. 903, 904), über die Ansprüche aus dem Eigenthume (§§. 985—1007), über das Miteigenthum (§§. 1008—1011) und über den Nießbrauch an Sachen (§§. 1030—1067) sowie an einem Vermögen (§§. 1085—1089), wenn auch nicht ausnahmslos, auf bewegliche und unbewegliche Sachen. Aber im Uebrigen scheiden sich im Systeme des Sachenrechts die Rechte an Grundstücken (Eigenthum, Erbbaurecht, Dienstbarkeiten, Vorkaufsrecht, Reallasten, Hypothek, Grundschuld und Rentenschuld) streng von den Rechten an beweglichen Sachen (Eigenthum, Nießbrauch, Pfandrecht).

Gleichwohl sind beiden Kategorien gewisse Grundsätze gemeinsam. So namentlich der Grundsatz, daß die Rechtsgeschäfte, durch welche dingliche Rechte begründet, übertragen, belastet oder aufgehoben werden, abstrakter Natur, d. h. unabhängig von ihrer obligatorischen Grundlage sind (§§. 873, 875—877, 880, 881, 925, 926, 928 ff., 931, 1064, 1183, 1205, 1255 u. a.). Hierher gehört auch die Rechtsvermuthung, welche bei Grundstücken durch die Eintragung in das Grundbuch, bei beweglichen Sachen durch den Besitz begründet wird (§§. 891, 1006, 1058, 1064, 1227, 1248); ferner das Vertrauensprinzip, welches in dem öffentlichen Glauben des Grundbuches bezw in dem Erwerb auf Grund des guten Glaubens zum Ausdrucke kommt (§§. 892, 893, 932—936, 1032, 1138, 1207, 1208).

Erster Abschnitt.

Besitz.

Die §§. 854—872 regeln den Besitzschutz und dessen Voraussetzungen. Dieser Schutz bezweckt die Wahrung des Rechtsfriedens. Der Rechtsfriede

aber ist nur gewahrt, wenn die thatsächliche Vertheilung der Sachgüter, d. h. die jeweilige Herrschaft des Einzelnen über die in seiner Gewalt befindlichen Sachen nicht angetastet wird. Deshalb ist das Verhältniß, welches durch Erlangung der thatsächlichen Gewalt über eine Sache entsteht, Gegenstand des Besitzschutzes und folglich Besitz (§§. 854, 856, 858 ff.). Darauf, ob der Besitz von dem Besitzer persönlich oder durch einen Anderen ausgeübt wird, kommt es nicht an; es muß nur zwischen beiden ein Verhältniß obwalten, welches den Inhaber verpflichtet, in Beziehung auf die Sache den Weisungen des Besitzers Folge zu leisten (§. 855).

Der Besitzschutz umfaßt zweierlei: das Recht der Selbsthülfe gegen verbotene Eigenmacht (§. 859, 860) und den Anspruch auf Wiederherstellung des durch die Störung oder die Entziehung des Besitzes veränderten Zustandes (§§. 861—865). Dieser Anspruch wird auch dem mittelbaren Besitzer gewährt (§§. 869—871). Die Kategorie des mittelbaren Besitzes neben dem Besitze, welcher in der thatsächlichen Gewalt über die Sache beruht, hat einen gewissen Vorgang in der Unterscheidung des Preußischen A.L.R. zwischen vollständigem und unvollständigem Besitz.

Daß dieser Abschnitt nur mit dem Sachbesitze sich befaßt, ist nicht zweifelhaft. Eine Art Rechtsbesitz wird für Grunddienstbarkeiten in dem §. 1029 zugelassen. Vergl. auch das Einf.-Ges. Art. 180, 191.

Erwerb.

§ 854. Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der thatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.[1])

Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerbe, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.[2])

[1]) Die Frage, ob Jemand die thatsächliche Gewalt erlangt hat, ist nach den Umständen des gegebenen Falles zu entscheiden. Der Wille braucht nicht nothwendig auf die Erlangung der Gewalt gerichtet zu sein. Daher können auch willensunfähige Personen Besitz erwerben.

[2]) Der Abs. 2 dient zur Erläuterung des Abs. 1. Seine Anwendbarkeit beschränkt sich nicht auf den Besitz von Grundstücken, obschon sie vornehmlich für diese von praktischer Bedeutung sein mag.

Ausübung.

§ 855. Uebt Jemand die thatsächliche Gewalt über eine Sache für einen Anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältniß aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des Anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der Andere Besitzer.

Die Vorschrift enthält eine nothwendige Einschränkung der Tragweite, welche den Worten des §. 854 beigemessen werden könnte. Sie setzt ein Abhängigkeitsverhältniß voraus, welches den Inhaber bei Ausübung der thatsächlichen Gewalt lediglich als Werkzeug des Besitzers erscheinen läßt.

Beendigung.

§ 856. Der Besitz wird dadurch beendigt, daß der Besitzer die thatsächliche Gewalt über die Sache aufgiebt oder in anderer Weise verliert.

Durch eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt wird der Besitz nicht beendigt.

Der Besitz endigt nur mit dem Verlust der thatsächlichen Gewalt; die bloße Erklärung des Besitzers, daß er den Besitz aufgebe, ist belanglos.

Vererblichkeit.

§ 857. Der Besitz geht auf den Erben über.

Der Erbe des Besitzers erwirbt durch den Erbfall den Besitz ohne sein Zuthun. Der Besitz ist also ein vererbliches Rechtsverhältniß. Bemächtigt sich ein Dritter nach dem Tode des Besitzers widerrechtlich der Sache, so wird hierdurch der Besitz dem Erben entzogen, so daß dieser nach Maßgabe der §§. 858 ff. schutzberechtigt ist.

Besitzschutz.

Voraussetzungen.

§ 858. Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitze stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet,[1]) widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).

Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz ist fehlerhaft. Die Fehlerhaftigkeit muß der Nachfolger im Besitze gegen sich gelten lassen, wenn er Erbe des Besitzers ist oder die Fehlerhaftigkeit des Besitzes seines Vorgängers bei dem Erwerbe kennt.[2])

[1]) Vergl. §§. 227, 229, 859 Abs. 2, 3. [2]) Vergl. §§. 892, 932—934, 1007.

Selbstschutz.

§ 859. Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.[1])

Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittelst verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer That betroffenen oder verfolgten Thäter mit Gewalt wiederabnehmen.

Wird dem Besitzer eines Grundstücks der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf er sofort nach der Entziehung sich des Besitzes durch Entsetzung des Thäters wiederbemächtigen.

Die gleichen Rechte stehen dem Besitzer gegen denjenigen zu, welcher nach §. 858 Abs. 2 die Fehlerhaftigkeit des Besitzes gegen sich gelten lassen muß.[2])

[1]) Das Recht der Selbsthülfe zum Schutz des Besitzes geht weiter als die nach §. 229 zulässige Selbsthülfe. Vgl. Str.Pr.O. §. 127.

[2]) Der Besitzer hat die Rechte des §. 859 auch gegen den im §. 855 bezeichneten Inhaber.

§ 860. Zur Ausübung der dem Besitzer nach §. 859 zustehenden Rechte ist auch derjenige befugt, welcher die thatsächliche Gewalt nach §. 855 für den Besitzer ausübt.

Gerichtsschutz.

Anspruch wegen Entziehung des Besitzes.

§ 861. Wird der Besitz durch verbotene Eigenmacht dem Besitzer entzogen, so kann dieser die Wiedereinräumung des Besitzes von demjenigen verlangen, welcher ihm gegenüber fehlerhaft besitzt.[1])

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der entzogene Besitz dem gegenwärtigen Besitzer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft war und in dem letzten Jahre vor der Entziehung erlangt worden ist.[2])

[1]) Ein Schadensersatzanspruch (§. 823) kann im Besitzprozesse nicht geltend gemacht werden.

[2]) Die Frist ist eine Ausschlußfrist (§§. 187 ff).

Anspruch wegen Störung des Besitzes.

§ 862. Wird der Besitzer durch verbotene Eigenmacht im Besitze gestört, so kann er von dem Störer die Beseitigung der Störung verlangen. Sind weitere Störungen zu besorgen, so kann der Besitzer auf Unterlassung klagen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer dem Störer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft besitzt und der Besitz in dem letzten Jahre vor der Störung erlangt worden ist.

Die Klage wegen Besitzstörung ist gegenstandslos, wenn die Störung ohne nachtheilige Folgen für den ruhigen Besitz geblieben ist; sie ist nur gegeben, wenn entweder eine thatsächliche Aenderung des bisherigen Zustandes vorliegt oder der Besitzer Grund hat, weitere Störungen zu besorgen. Vergl. die Anm. zu §. 861.

Einwendungen aus dem Rechte des Thäters.

§ 863. Gegenüber den in den §§. 861, 862 bestimmten Ansprüchen kann ein Recht zum Besitz oder zur Vornahme der störenden Handlung nur zur Begründung der Behauptung geltend gemacht werden, daß die Entziehung oder die Störung des Besitzes nicht verbotene Eigenmacht sei.

Die Besitzansprüche haben ihren Grund lediglich in der Uebertretung des gesetzlichen Verbots der Eigenmacht. Daher können sie grundsätzlich durch den Hinweis auf ein Recht des Thäters nicht abgewendet werden. Ebensowenig aber findet ein Besitzanspruch statt, wenn verbotene Eigenmacht nicht verübt worden ist.

Erlöschen der Besitzansprüche.

§ 864. Ein nach den §§. 861, 862 begründeter Anspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht, wenn nicht vorher der Anspruch im Wege der Klage geltend gemacht wird.[1])

Das Erlöschen tritt auch dann ein, wenn nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt wird, daß dem Thäter ein Recht an der Sache zusteht, vermöge dessen er die Herstellung eines seiner Handlungsweise entsprechenden Besitzstandes verlangen kann.[2])

[1]) Die Frist, welche der Abs. 1 festsetzt, ist ebenso wenig eine Verjährungsfrist wie die im §. 861 Abs. 2 bestimmte Frist. Vergl. §. 222.

[2]) Vergl. C.P.O. §. 232 Abs. 2.

Besitz eines Sachtheils.

§ 865. Die Vorschriften der §§. 858 bis 864 gelten auch zu Gunsten desjenigen, welcher nur einen Theil einer Sache, insbesondere abgesonderte Wohnräume oder andere Räume, besitzt.

Mitbesitz.

§ 866. Besitzen Mehrere eine Sache gemeinschaftlich, so findet in ihrem Verhältnisse zu einander ein Besitzschutz insoweit nicht statt, als es sich um die Grenzen des den Einzelnen zustehenden Gebrauchs handelt.

Im Uebrigen steht der Besitzschutz einem Mitbesitzer gegen Dritte wie einem Alleinbesitzer, gegen einen anderen Mitbesitzer wegen Entziehung des Mitbesitzes zu.

Aufsuchung und Wegschaffung einer Sache.

§ 867. Ist eine Sache aus der Gewalt des Besitzers auf ein im Besitz eines Anderen befindliches Grundstück gelangt, so hat ihm der Besitzer des Grundstücks die Aufsuchung und die Wegschaffung zu gestatten, sofern nicht die Sache inzwischen in Besitz genommen worden ist. Der Besitzer des Grundstücks kann Ersatz des durch die Aufsuchung und die Wegschaffung entstehenden Schadens verlangen. Er kann, wenn die Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, die Gestattung verweigern, bis

ihm Sicherheit geleistet wird; die Verweigerung ist unzulässig, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

Die gesetzliche Verpflichtung des Besitzers eines Grundstücks, die Aufsuchung und Wegschaffung einer auf dasselbe gelangten Sache eines Anderen zu gestatten, enthält eine Belastung des Grundeigenthums, die zwar sehr praktisch sein mag, mit dem formellen Besitzschutze der §§. 858 ff. aber in keinem inneren Zusammenhange steht. Ergreift der Besitzer des Grundstücks oder ein Dritter den Besitz der Sache, so liegt hierin keine verbotene Eigenmacht im Sinne des §. 858; es findet dann nur der Eigenthumsanspruch statt. Vergl. §§. 985, 1005—1007.

Mittelbarer Besitz.

Begriff.

§ 868. Besitzt Jemand eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Miether, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, vermöge dessen er einem Anderen gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet ist, so ist auch der Andere Besitzer (mittelbarer Besitz).

Vergl. §§. 929—935, 937—944, 986 ff., aber auch §§. 836—838 C.P.O. §. 73.

Schutz.

§ 869. Wird gegen den Besitzer verbotene Eigenmacht verübt, so stehen die in den §§. 861, 862 bestimmten Ansprüche auch dem mittelbaren Besitzer zu. Im Falle der Entziehung des Besitzes ist der mittelbare Besitzer berechtigt, die Wiedereinräumung des Besitzes an den bisherigen Besitzer zu verlangen; kann oder will dieser den Besitz nicht wiederübernehmen, so kann der mittelbare Besitzer verlangen, daß ihm selbst der Besitz eingeräumt wird. Unter der gleichen Voraussetzung kann er im Falle des §. 867 verlangen, daß ihm die Aufsuchung und Wegschaffung der Sache gestattet wird.

Gegen den Besitzer steht dem mittelbaren Besitzer ein Besitzschutzrecht nicht zu. Auch gegen einen Dritten, der verbotene Eigenmacht gegen den Besitzer verübt, hat der mittelbare Besitzer nur das Recht auf den Gerichtsschutz; das Recht der Selbsthülfe hat er nicht gemäß §. 859, sondern nur in den Grenzen der §§. 227 ff.

Uebertragung.

§ 870. Der mittelbare Besitz kann dadurch auf einen Anderen übertragen werden, daß diesem der Anspruch auf Herausgabe der Sache abgetreten wird.

Vgl. §§. 392, 931, 934, 936.

Mittelbarer Besitz eines Dritten.

§ 871. Steht der mittelbare Besitzer zu einem Dritten in einem Verhältnisse der im §. 868 bezeichneten Art, so ist auch der Dritte mittelbarer Besitzer.

Eigenbesitz.

§ 872. Wer eine Sache als ihm gehörend besitzt, ist Eigenbesitzer.

Für den Begriff und den Schutz des Besitzers kommt es nicht darauf an, ob der Besitzer die Sache als ihm oder als einem Anderen gehörend besitzt. Die praktische Bedeutung des Eigenbesitzes ist hauptsächlich (§§. 900, 927, 937 ff., 955, 958), wenn auch nicht ausschließlich (§. 836 Abs. 3), auf dem Gebiete des Eigenthums zu suchen. Der Eigenbesitzer kann mittelbarer oder unmittelbarer Besitzer sein.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken.

1. Die meisten deutschen Staaten sind in Anerkennung der Verkehrsbedürfnisse und der geschichtlichen Entwickelung des Immobilienrechts zu dem Grundbuchsystem übergegangen. Die neueste Schöpfung auf diesem Gebiete war die preußische Gesetzgebung v. 5. Mai 1872. Die Grundsätze, welche sie leiteten, finden sich großentheils in dem vorliegenden Abschnitte wieder. Aber die Verfasser des B.G.B. haben den Stoff, welchen ihnen das geltende Recht lieferte, völlig selbständig erfaßt und gestaltet; sie haben namentlich die letzte Konsequenz des Grundbuchsystems, vor der die preußische Gesetzgebung und auch deren Nachbildungen stehen geblieben sind, rückhaltslos gezogen, indem sie alle in dem B.G.B. geordneten Rechte an Immobilien dem Grundbuchsystem unterworfen haben.

2. Das Hauptprinzip, welches diese Rechte beherrscht, ist das Oeffentlichkeitsprinzip. Das Grundbuch hat die Bestimmung, die Grundstücke und deren rechtliche Beziehungen nachzuweisen. Diese Bestimmung kann es nur erfüllen, wenn einerseits möglichst Jeder das Buch einsehen kann, andererseits der Inhalt des Buches demjenigen, der im Vertrauen auf ihn ein den Erwerb eines dinglichen Rechtes bezweckendes Rechtsgeschäft vornimmt, als richtig gewährleistet wird. Jene formelle Oeffentlichkeit muß in der Gr.B.O. sichergestellt werden. Die materielle Oeffentlichkeit, der öffentliche Glaube des Grundbuchs, wird in diesem Abschnitt (§§. 892, 893) geregelt.

3. Ein weiterer Hauptgrundsatz ist das Eintragungsprinzip. Der öffentliche Glaube des Grundbuchs hat, wenn er sich bethätigt, das hinter sich, daß zu Gunsten desjenigen, der ihn für sich in Anspruch nimmt, ein anderer als der wirkliche Rechtsstand eines Grundstücks gelten muß. Diese unerwünschte Folge wird dadurch abgeschwächt, daß das Gesetz den Rechtserwerb an die Eintragung knüpft, so zwar, daß

Rechte, die aus dem Grundbuche nicht ersichtlich sind, nur ausnahmsweise vorkommen können. Die Eintragung hat aber nicht formale Rechtskraft. Recht ist nicht nothwendig das, was im Buche steht; aber das, was nicht eingetragen ist, gilt nicht als Recht. Das Eintragungsprinzip ist nur auf den rechtsgeschäftlichen Erwerb berechnet. Die Eintragung ist gleichwie die Erklärung der Betheiligten Erforderniß der Rechtsänderung.

4. Mit dem Eintragungsprinzip hängt das Konsensprinzip zusammen. Das Konsensprinzip hat eine formelle und eine materielle Seite. Die formelle Seite zeigt sich nach dem bisherigen Rechte einiger Staaten darin, daß eine Eintragung in die öffentlichen Bücher nur erfolgen darf, wenn sie von demjenigen beantragt wird, der zu der Verfügung berechtigt ist. Mit dieser Seite des Prinzips hat die Gr.B.O. sich abzufinden. Das B.G.B. dagegen beschäftigt sich mit der materiellen Seite, dem Konsens, der den Inhalt der dinglichen Rechtsgeschäfte bildet.

Einer der bedeutsamsten Fortschritte, welche die Gesetzgebungskunst aufzuweisen hat, ist die Scheidung des Sachenrechts von dem Rechte der Schuldverhältnisse. Denn nur, wenn beide Gebiete scharf auseinander gehalten werden, ist auf Klarheit der Rechtsverhältnisse und auf die entsprechende Rechtssicherheit im Verkehr zu rechnen. Das B.G.B. hat diese Scheidung nicht blos bei der Eintheilung des Rechtsstoffes in Bücher vollzogen, sondern auch bei der Gestaltung der einzelnen Rechtsinstitute bezw. bei der Fassung der Rechtssätze durchgeführt. Die Rechtsgeschäfte des Sachenrechts sind demgemäß unabhängig von ihrer obligatorischen Grundlage gedacht und geordnet. Fehlt diese Grundlage, so hat dennoch das Rechtsgeschäft, wenn die Eintragung hinzutritt, die beabsichtigte Rechtsänderung zur Folge. Der Verletzte kann nur durch eine Kondiktion das Weggegebene oder Geleistete von dem anderen Theil zurückfordern. Für den Inhalt der Rechtsgeschäfte ergiebt sich hieraus, daß derjenige, welcher über ein Grundstück oder ein eingetragenes Recht zu Gunsten eines Anderen dinglich verfügt, nur seinen auf den unmittelbaren Eintritt der Rechtsänderung gerichteten Willen zu erklären hat und daß, wenn die Einigung des Berechtigten mit dem Erwerber erforderlich ist, auch nur die Rechtsänderung den Gegenstand der Einigung bildet (§§. 873, 875—877). Der Inhalt der dinglichen Rechtsgeschäfte besteht somit in abstrakten Erklärungen, die den Willen, daß die Rechtsänderung unmittelbar eintrete, zum Ausdruck bringen. In diesem Sinne befolgt das B.G.B. das Konsensprinzip. Vergl. die Vorbem. S. 80, 81, 239.

5. Das dritte Buch regelt die Rechte an Grundstücken nicht erschöpfend, namentlich nicht die Begründung eines solchen Rechtes im Wege der Zwangsvollstreckung und das Aufgebotsverfahren. Die erforderlichen Vorschriften sind einer Ergänzung der C.P.O. vorbehalten. Über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung soll ein besonderes Reichsgesetz erlassen werden; der Entwurf liegt in den Drucksachen des Bundesraths 1896 Nr. 40 vor. Siehe auch das Einf.-Ges. Art. 109 ff. Die zur Abänderung und Ergänzung der C.P.O. und der K.O. von der Komm. für die II. Les. des Entw. eines B.G.B. aufgestellten Vorschriften sind in einer Anlage der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift abgedruckt;

die übrigen Vorschriften sind der Denkschrift beigefügt, mit welcher der Entw. eines Ges. über die Zwangsverst. 2c. dem Bundesrath überreicht worden ist.

Zur Regelung des **Grundbuchwesens**, insbesondere des Verfahrens, welches bei der Eintragung in das Grundbuch 2c. stattfindet, ist eine **Grundbuchordnung** für das Reich in Aussicht genommen. Der von der Komm. I. aufgestellte Entwurf ist im Reichsjustizamt einer Revision unterzogen worden. Welche Änderungen der revidirte Entwurf noch erfahren wird, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen. Voraussichtlich wird im nächsten Herbste dem Bundesrath der Entwurf einer Gr.B.O. vorgelegt werden. Vergl Einf.-Ges. Art. 1.

Die Einrichtung des Grundbuches ist so gedacht, daß jedes Grundstück in dem Buche ein Blatt erhält, d. h. eine besondere Stelle, an welcher alle auf das Grundstück sich beziehenden Eintragungen erfolgen. Das Grundbuchblatt ist für das Grundstück als das Grundbuch im Sinne des B.G.B. anzusehen. Über mehrere Grundstücke desselben Eigenthümers, die im Bezirke desselben Grundbuchamts liegen, kann ein gemeinschaftliches Blatt geführt werden (Gr.B.O.).

6. Die **Zahl** der dinglichen Rechte ist im B.G.B. eine geschlossene. Andere Rechte an Grundstücken als diejenigen, die im III. Buche geordnet sind, können unter der Herrschaft des B.G.B. nur nach Maßgabe des Einf.-Ges. Art. 57 ff. begründet werden. Dabei sind die Landesgesetze entscheidend, soweit nicht nach Art. 4 das B.G.B. an ihre Stelle tritt. Vgl. auch die Art. 172 ff.

7. Uebergangsvorschriften enthält das Einf.-Ges. Art. 181 ff.

Erwerb eines Rechtes.

§ 873. Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte sowie zur Uebertragung oder Belastung eines solchen Rechtes ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Theiles über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.[1])

Vor der Eintragung sind die Betheiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben[2]) oder bei diesem eingereicht sind oder wenn der Berechtigte dem anderen Theile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.[3])

[1]) Einigung und Eintragung sind nach dem Konsens- und Eintragungsprinzip (oben S. 245, 246) gleichwerthige Erfordernisse der Rechtsänderung. Daß die Einigung der Eintragung vorangehen müßte, schreibt der §. 873 nicht vor. Aber erst, wenn beide zusammentreffen, vollzieht sich die beabsichtigte Rechtsänderung. Dies gilt für alle Fälle, in welchen nicht das

Gesetz die Rechtsänderung abweichend von den Grundsätzen des §. 873 ordnet, also namentlich in den Fällen der §§. 925, 1009, 1012, 1015, 1018, 1030, 1069, 1085, 1090, 1093—1095, 1105, 1106, 1113—1116, 1154 (Abs. 3), 1188, 1189—1192, 1199, 1273 Abs. 1 Satz 1.

Abweichende Vorschriften gelten für den Erwerb eines aufgegebenen Grundstücks (§. 928 Abs. 2), für den Erwerb, der durch die eheliche Gütergemeinschaft (§§. 1438, 1519) oder durch Erbfolge (§. 1922) bewirkt wird, für den Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung (oben S. 246), für den Erwerb der Rente, welche für die Gestattung eines Ueberbaues oder eines Nothweges nach den §. 912—917 zu entrichten ist, für den Erwerb einer Hypothek rc. nach Maßgabe der §§. 1075, 1117, 1131, 1143, 1153, 1154, 1163, 1164, 1168, 1170 (Abs. 2), 1171 (Abs. 3), 1173—1176, 1182, 1188, 1192, 1196, 1199. Vergl. auch das Einf.-Ges. Art. 57 ff.

[2]) Die Einigung der Betheiligten ist, von der Auflassung abgesehen, nicht an eine besondere Form gebunden. Die Erklärungen, aus welchen sie besteht, sind Willenserklärungen im Sinne des §. 130. Will man aus ihrer Wechselseitigkeit folgern, daß sie den Inhalt eines Vertrages bilden, so darf man doch nicht übersehen, daß dies ein Vertrag ist, dessen volle Wirkungen erst mit der Eintragung in das Grundbuch eintreten. Jedenfalls unterliegt die Einigung den allgemeinen Vertragsvorschriften der §§. 145 ff. nur mit den Einschränkungen, welche sich aus §. 873 Abs. 2 ergeben. Wegen der Form vergl. Einf.-Ges. Art. 141, 142.

[3]) Der §. 873 enthält nur materielles Recht. Das Verfahren bei der Eintragung zu bestimmen, ist der Gr.B.O. vorbehalten. Die Gr.B.O. wird nicht umhin können, im Anschluß an bewährte Vorgänge sich für das formelle Konsensprinzip in dem Sinne zu entscheiden, daß eine Eintragung zu erfolgen hat, wenn sie von demjenigen bewilligt ist, dessen eingetragenes Recht von ihr betroffen wird. Die Regel erheischt indessen Ausnahmen; insbesondere paßt sie nicht für die Uebertragung des Eigenthums (§. 925), auch nicht für die Begründung eines Erbbaurechts und die Uebertragung eines solchen (§. 1015, 1017).

§ 874. Bei der Eintragung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück belastet wird, kann zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechtes auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.

Einzutragen ist nach §. 873 Abs. 1 die Rechtsänderung, d. h. Alles, was diese erkennbar macht. Soll ein Grundstück oder ein eingetragenes Recht mit einem Rechte belastet werden, so wird das Erforderniß der Eintragung dadurch erfüllt, daß das Recht eingetragen wird. Es genügt, sofern der Inhalt des Rechtes aus dem Gesetze sich ergiebt, die dem Gesetze entsprechende Bezeichnung des Rechtes. Ist dagegen der Inhalt durch die Einigung der Betheiligten zu bestimmen, so muß er durch das Grundbuch erkennbar gemacht werden. In dieser Hinsicht gewährt der §. 874 eine Erleichterung, um einer Ueberfüllung des Grundbuches vorzubeugen. Vergl. §§. 1115, 1191, 1192, 1199; Einf.-Ges. Art. 68.

Aufhebung eines Rechtes.

§ 875. Zur Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück ist, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, und die Löschung des Rechtes im Grundbuch erforderlich. Die Erklärung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber abzugeben, zu dessen Gunsten sie erfolgt.

Vor der Löschung ist der Berechtigte an seine Erklärung nur gebunden, wenn er sie dem Grundbuchamte gegenüber abgegeben oder demjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgt, eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Löschungsbewilligung ausgehändigt hat.

Vergl. §. 873. Anwendungen der Regel: §. 928 Abs. 1, §§. 1016, 1062; Ausnahmen: §§. 1168, 1173—1176, 1183, ferner Entw. eines Ges. über die Zwangsverst. rc. Vergl. auch Einf.-Ges. Art. 68, 129.

§ 876. Ist ein Recht an einem Grundstücke mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist zur Aufhebung des belasteten Rechtes die Zustimmung des Dritten erforderlich.[1]) Steht das aufzuhebende Recht dem jeweiligen Eigenthümer eines anderen Grundstücks zu, so ist, wenn dieses Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, die Zustimmung des Dritten erforderlich, es sei denn, daß dessen Recht durch die Aufhebung nicht berührt wird.[2]) Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

[1]) Eine Aufhebung mit Vorbehalt der Rechte des nicht zustimmenden Dritten findet nicht statt. Vergl. §§. 182—185.

[2]) Bezüglich des zweiten Satzes wird es sich empfehlen, zur Vereinfachung des Verfahrens in der Gr.B.O. zu bestimmen, daß zur Löschung der Nachweis der Zustimmung des Dritten nicht erforderlich ist, wenn das aufzuhebende Recht nicht auf dem Blatte des Grundstücks, als dessen Bestandtheil es nach §. 96 gilt, vermerkt ist.

Aenderung des Inhalts eines Rechtes.

§ 877. Die Vorschriften der §§. 873, 874, 876 finden auch auf Aenderungen des Inhalts eines Rechtes an einem Grundstück Anwendung.

Vorausgesetzt ist, daß das Recht, dessen Inhalt geändert werden soll, bereits besteht. Vergl. §§. 880, 1021, 1022, 1116, 1119, 1132 (Abs. 2), 1172, 1175, 1176, 1180, 1186, 1198, 1203.

Einfluß einer Verfügungsbeschränkung.

§ 878. Eine von dem Berechtigten in Gemäßheit der §§. 873,

875, 877 abgegebene Erklärung wird nicht dadurch unwirksam, daß der Berechtigte in der Verfügung beschränkt wird, nachdem die Erklärung für ihn bindend geworden und der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamte gestellt worden ist.

Vergl. §. 892 Abs. 2.

Rangverhältniß.

§ 879. Das Rangverhältniß unter mehreren Rechten, mit denen ein Grundstück belastet ist, bestimmt sich, wenn die Rechte in derselben Abtheilung des Grundbuchs eingetragen sind, nach der Reihenfolge der Eintragungen. Sind die Rechte in verschiedenen Abtheilungen eingetragen, so hat das unter Angabe eines früheren Tages eingetragene Recht den Vorrang; Rechte, die unter Angabe desselben Tages eingetragen sind, haben gleichen Rang.

Die Eintragung ist für das Rangverhältniß auch dann maßgebend, wenn die nach §. 873 zum Erwerbe des Rechtes erforderliche Einigung erst nach der Eintragung zu Stande gekommen ist.

Eine abweichende Bestimmung des Rangverhältnisses bedarf der Eintragung in das Grundbuch.

Die zur Ergänzung und Ausführung des §. 879 erforderlichen Verfahrensvorschriften sind von der Gr.B.O. zu erwarten. Vergl. den im Jahre 1889 veröffentlichten Entw. §§. 38, 48, 49.

Die Rangordnung, nach welcher bei der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück die Ansprüche auf Befriedigung aus demselben zu berücksichtigen sind, wird sich aus dem künftigen Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ergeben müssen.

Rangänderung.

§ 880. Das Rangverhältniß kann nachträglich geändert werden.

Zu der Rangänderung ist die Einigung des zurücktretenden und des vortretenden Berechtigten und die Eintragung der Aenderung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des §. 873 Abs. 2 und des §. 878 finden Anwendung. Soll eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld zurücktreten, so ist außerdem die Zustimmung des Eigenthümers erforderlich. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder einem der Betheiligten gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

Ist das zurücktretende Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften des §. 876 entsprechende Anwendung.

Der dem vortretenden Rechte eingeräumte Rang geht nicht dadurch verloren, daß das zurücktretende Recht durch Rechtsgeschäft aufgehoben wird.

Rechte, die den Rang zwischen dem zurücktretenden und dem vortretenden Rechte haben, werden durch die Rangänderung nicht berührt.

Vergl. Einf.-Ges. Art. 118, 189 Abs. 1 Satz 2.

Die Rangänderung hat ihre praktische Bedeutung vornehmlich im Hypothekenrecht, in welchem sie als Vorzugseinräumung (Prioritätszession rc.) von der Landesgesetzgebung geregelt zu werden pflegte. Das vortretende Recht erhält durch sie den Rang des zurücktretenden (Abs. 1), und zwar mit dinglicher Wirkung nicht blos gegen denjenigen, der ihm den Vorrang eingeräumt hat, sondern auch gegen einen Dritten, dessen Recht nicht früher als das vortretende zur Eintragung gelangt ist (Abs. 5). Wegen dieser Wirkung bedarf es, wenn eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld zurücktreten soll, im Hinblick auf die §§. 1143, 1163—1168, 1175—1177, 1192, 1199 der Zustimmung des Eigenthümers (Abs. 2 Satz 2, 3). Von dem Schicksal des zurücktretenden Rechtes ist die Rangänderung nur insofern abhängig, als ihre Wirkungen wegfallen, wenn das Recht in anderer Weise als durch Rechtsgeschäft aufgehoben wird (Abs. 4).

Rangvorbehalt.

§ 881. Der Eigenthümer kann sich bei der Belastung des Grundstücks mit einem Rechte die Befugniß vorbehalten, ein anderes, dem Umfange nach bestimmtes Recht mit dem Range vor jenem Rechte eintragen zu lassen.

Der Vorbehalt bedarf der Eintragung in das Grundbuch; die Eintragung muß bei dem Rechte erfolgen, das zurücktreten soll.

Wird das Grundstück veräußert, so geht die vorbehaltene Befugniß auf den Erwerber über.

Ist das Grundstück vor der Eintragung des Rechtes, dem der Vorrang beigelegt ist, mit einem Rechte ohne einen entsprechenden Vorbehalt belastet worden, so hat der Vorrang insoweit keine Wirkung, als das mit dem Vorbehalt eingetragene Recht in Folge der inzwischen eingetretenen Belastung eine über den Vorbehalt hinausgehende Beeinträchtigung erleiden würde.

Nicht zu verwechseln mit dem landesrechtlich vorkommenden Institut der „Offenhaltung der Stelle“.

Ersatz für ein erlöschendes Recht.

§ 882. Wird ein Grundstück mit einem Rechte belastet, für welches nach den für die Zwangsversteigerung geltenden Vor-

schriften dem Berechtigten im Falle des Erlöschens durch den Zuschlag der Werth aus dem Erlöse zu ersetzen ist, so kann der Höchstbetrag des Ersatzes bestimmt werden. Die Bestimmung bedarf der Eintragung in das Grundbuch.

Entw. eines Ges. über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Vormerkung.

§ 883. Zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte oder auf Aenderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechtes kann eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden. Die Eintragung einer Vormerkung ist auch zur Sicherung eines künftigen oder eines bedingten Anspruchs zulässig.

Eine Verfügung, die nach der Eintragung der Vormerkung über das Grundstück oder das Recht getroffen wird, ist insoweit unwirksam, als sie den Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde. Dies gilt auch, wenn die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

Der Rang des Rechtes, auf dessen Einräumung der Anspruch gerichtet ist, bestimmt sich nach der Eintragung der Vormerkung.

Die Vormerkung ist ein durch die Bucheinrichtung ermöglichtes Mittel zum Schutze eines *persönlichen* Anspruches auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstücke 2c., während ein solches Recht, falls es besteht, aber aus dem Buche nicht ersichtlich ist, durch Eintragung eines Widerspruches gegen die mit dem öffentlichen Glauben des Buches verknüpften Gefahren gesichert werden kann (§. 899). Die Wirkung der Vormerkung ist *dinglicher* Natur; sie bethätigt sich nicht blos gegen Dritte (§. 883 Abs. 2, 3), sondern gegen das Grundstück selbst (§. 884), mithin auch dann, wenn über das Vermögen des Verpflichteten Konkurs eröffnet wird. Vergl. den für die Konk.=O. vorgeschlagenen §. 19b in der Anlage der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift. Wegen der endgiltigen Eintragung oder Löschung siehe §. 888.

§ 884. Soweit der Anspruch durch die Vormerkung gesichert ist, kann sich der Erbe des Verpflichteten nicht auf die Beschränkung seiner Haftung berufen.

Vergl. §§. 1975 ff.

§ 885. Die Eintragung einer Vormerkung erfolgt auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund der Bewilligung

desjenigen, dessen Grundstück oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des zu sichernden Anspruchs glaubhaft gemacht wird.[1])

Bei der Eintragung kann zur näheren Bezeichnung des zu sichernden Anspruchs auf die einstweilige Verfügung oder die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.[2])

[1]) Vergl. C.P.O. §§. 814 ff. Die Voraussetzungen der Löschung einer Vorm. sind in der Gr.B.O. zu bestimmen.

[2]) Abs. 2 wendet den Grundsatz des §. 874 an.

§ 886. Steht demjenigen, dessen Grundstück oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird, eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs dauernd ausgeschlossen wird, so kann er von dem Gläubiger die Beseitigung der Vormerkung verlangen.

Vergl. §. 1169.

§ 887. Ist der Gläubiger, dessen Anspruch durch die Vormerkung gesichert ist, unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn die im §. 1170 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erlischt die Wirkung der Vormerkung.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Aufgebot eines Hypothekengläubigers gelten. Siehe den für die C.P.O. vorgeschlagenen §. 836 dd in der Anlage der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift.

§ 888. Soweit der Erwerb eines eingetragenen Rechtes oder eines Rechtes an einem solchen Rechte gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten die Vormerkung besteht, unwirksam ist, kann dieser von dem Erwerber die Zustimmung zu der Eintragung oder der Löschung verlangen, die zur Verwirklichung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs erforderlich ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Anspruch durch ein Veräußerungsverbot gesichert ist.

Die durch eine Vormerkung sichergestellte Eintragung oder Löschung erfolgt, wenn ihre Voraussetzungen gegen den Verpflichteten erwirkt und dem Grundbuchamte nachgewiesen werden. Ist inzwischen an die Stelle des Verpflichteten im Grundbuch ein Dritter getreten, so ist dessen Zustimmung erforderlich, weil nach der Gr.B.O. eine Eintragung oder eine Löschung in der Regel nur vorgenommen werden darf, wenn sie von dem Eingetragenen bewilligt wird. Die Betheiligten können freilich

die Angelegenheit auch in der Weise ordnen, daß der Eingetragene dem Berechtigten die Bewilligung ertheilt und der Verpflichtete zustimmt (§. 185).

Rechte am eigenen Grundstück.

§ 889. Ein Recht an einem fremden Grundstück erlischt nicht dadurch, daß der Eigenthümer des Grundstücks das Recht oder der Berechtigte das Eigenthum an dem Grundstück erwirbt.

Vergl. §§. 1143, 1163, 1168, 1170—1173 ꝛc.

Vereinigung mehrerer Grundstücke.

§ 890. Mehrere Grundstücke können dadurch zu einem Grundstücke vereinigt werden, daß der Eigenthümer sie als ein Grundstück in das Grundbuch eintragen läßt.

Ein Grundstück kann dadurch zum Bestandtheil eines anderen Grundstücks gemacht werden, daß der Eigenthümer es diesem im Grundbuche zuschreiben läßt.

Der Gr.B.O. bleibt die Bestimmung vorbehalten, daß ein Grundstück nur dann einem anderen Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben oder mit ihm vereinigt werden darf, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. Siehe auch das Einf.-Ges. Art. 119 Nr. 3.

Rechtsvermuthung.

§ 891. Ist im Grundbuche für Jemand ein Recht eingetragen, so wird vermuthet, daß ihm das Recht zustehe.

Ist im Grundbuche ein eingetragenes Recht gelöscht, so wird vermuthet, daß das Recht nicht bestehe.

Vergl. den für die C.P.O. in Aussicht genommenen §. 264a in der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift.

Oeffentlicher Glaube des Grundbuchs.

§ 892. Zu Gunsten desjenigen, welcher ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte durch Rechtsgeschäft erwirbt, gilt der Inhalt des Grundbuchs als richtig, es sei denn, daß ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen oder die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt ist. Ist der Berechtigte in der Verfügung über ein im Grundbuch eingetragenes Recht zu Gunsten einer bestimmten Person beschränkt, so ist die Beschränkung dem Erwerber gegenüber nur wirksam, wenn sie aus dem Grundbuch ersichtlich oder dem Erwerber bekannt ist.

Ist zu dem Erwerbe des Rechtes die Eintragung erforderlich, so ist für die Kenntniß des Erwerbers die Zeit der Stellung

des Antrags auf Eintragung oder, wenn die nach §. 873 erforderliche Einigung erst später zu Stande kommt, die Zeit der Einigung maßgebend.

Vergl. Einf.-Ges. Art. 61, 187, 188.

Durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs wird nur der rechtsgeschäftliche Erwerb geschützt, dieser aber auch dann, wenn er ohne Eintragung sich vollzieht (§§. 1155, 1156, 1192, 1199). Der Schutz wird nur demjenigen versagt, der die Unrichtigkeit des Buches oder, wenn der Berechtigte in der Verfügung über das Recht beschränkt ist, die Verfügungsbeschränkung kennt. Als bekannt gilt die Unrichtigkeit, wenn ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Buches eingetragen ist, die Verfügungsbeschränkung, wenn sie aus dem Buche ersehen werden kann. Im Uebrigen steht der Kenntniß eine auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß (§. 122 Abs. 2) nicht gleich.

Die Wirkung des Schutzes besteht darin, daß das Rechtsgeschäft so angesehen wird, wie wenn das Grundbuch richtig gewesen wäre. Wenn also die sonstigen Erfordernisse erfüllt sind, so ist der Erwerb rechtsgültig und wirksam. Verfügt der Erwerber zu Gunsten eines Dritten über das erworbene Recht oder auf Grund desselben, so erwirbt der Dritte ohne Rücksicht auf seine frühere Kenntniß der wahren Sachlage.

Wegen des unentgeltlichen Erwerbes siehe §. 816.

§ 893. Die Vorschriften des §. 892 finden entsprechende Anwendung, wenn an denjenigen, für welchen ein Recht im Grundbuch eingetragen ist, auf Grund dieses Rechtes eine Leistung bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem Anderen in Ansehung dieses Rechtes ein nicht unter die Vorschriften des §. 892 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält.

Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs.

§ 894. Steht der Inhalt des Grundbuchs in Ansehung eines Rechtes an dem Grundstück, eines Rechtes an einem solchen Rechte oder einer Verfügungsbeschränkung der im §. 892 Abs. 1 bezeichneten Art mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann derjenige, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist, die Zustimmung zu der Berichtigung des Grundbuchs von demjenigen verlangen, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird.

Ein Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs findet nicht gegen denjenigen statt, zu dessen Gunsten das Buch nach §. 892 als richtig gilt.

§ 895. Kann die Berichtigung des Grundbuchs erst erfolgen, nachdem das Recht des nach §. 894 Verpflichteten eingetragen

worden ist, so hat dieser auf Verlangen sein Recht eintragen zu lassen.

Hierbei ist vorausgesetzt, daß nach der Gr.B.O. in der Regel eine Eintragung in das Grundbuch nur erfolgen darf, wenn derjenige, dessen Recht von ihr betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist.

§ 896. Ist zur Berichtigung des Grundbuchs die Vorlegung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs erforderlich, so kann derjenige, zu dessen Gunsten die Berichtigung erfolgen soll, von dem Besitzer des Briefes verlangen, daß der Brief dem Grundbuchamte vorgelegt wird.

Die Gr.B.O. wird voraussichtlich die Regel aufstellen, daß bei Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden eine Eintragung nur erfolgen darf, wenn der über das Recht ertheilte Brief vorgelegt wird.

§ 897. Die Kosten der Berichtigung des Grundbuchs und der dazu erforderlichen Erklärungen hat derjenige zu tragen, welcher die Berichtigung verlangt, sofern nicht aus einem zwischen ihm und dem Verpflichteten bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein Anderes ergiebt.

§ 898. Die in den §§. 894 bis 896 bestimmten Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

Vergl. §. 194 Abs. 1, §§. 900—902.

Eintragung eines Widerspruchs.

§ 899. In den Fällen des §. 894 kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen werden.

Die Eintragung erfolgt auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund einer Bewilligung desjenigen, dessen Recht durch die Berichtigung des Grundbuchs betroffen wird. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Rechtes des Widersprechenden glaubhaft gemacht wird.

Vergl. die Anm. zu §. 883.

Die Komm. II. hat bei §. 1100 ihres Entw. (jetzt §. 1116) vorausgesetzt, daß die Gr.B.O. etwa Folgendes bestimmen werde:

Soll auf Grund einer einstweiligen Verfügung ein Widerspruch gegen eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld eingetragen werden, so ist die Vorlegung des Briefes nicht erforderlich, wenn der Widerspruch darauf gestützt wird, daß die Hypothek oder die Forderung, für welche sie bestellt ist, die Grundschuld oder die Rentenschuld nicht bestehe oder einer Einrede unterliege oder daß der Inhalt oder Rang des Rechtes im Grundbuche unrichtig eingetragen sei.

Rechtserwerb durch Eintragung und Besitz.

§ 900. Wer als Eigenthümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, ohne daß er das Eigenthum erlangt hat, erwirbt das Eigenthum, wenn die Eintragung dreißig Jahre bestanden und er während dieser Zeit das Grundstück im Eigenbesitze gehabt hat. Die dreißigjährige Frist wird in derselben Weise berechnet wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eintragung im Grundbuch eingetragen ist.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn für Jemand ein ihm nicht zustehendes anderes Recht im Grundbuch eingetragen ist, das zum Besitze des Grundstücks berechtigt oder dessen Ausübung nach den für den Besitz geltenden Vorschriften geschützt ist. Für den Rang des Rechtes ist die Eintragung maßgebend.

Tabularersitzung. Vergl. Oesterr. Gesetzb. §. 1467; Bayer. Entw. Art. 79.

Rechtsverlust durch Löschung.

§ 901. Ist ein Recht an einem fremden Grundstück im Grundbuche mit Unrecht gelöscht, so erlischt es, wenn der Anspruch des Berechtigten gegen den Eigenthümer verjährt ist. Das Gleiche gilt, wenn ein kraft Gesetzes entstandenes Recht an einem fremden Grundstücke nicht in das Grundbuch eingetragen worden ist.

Verjährung von Anspr. aus eingetr. Rechten.

§ 902. Die Ansprüche aus eingetragenen Rechten unterliegen nicht der Verjährung. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf Rückstände wiederkehrender Leistungen oder auf Schadensersatz gerichtet sind.

Ein Recht, wegen dessen ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen ist, steht einem eingetragenen Rechte gleich.

Ein durch eine Vormerkung gesicherter Anspruch auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechtes (§. 883) ist ungeachtet der dinglichen Wirkung der Vormerkung kein Anspruch aus einem eingetragenen Rechte.

Dritter Abschnitt.

Eigenthum.

Erster Titel.

Inhalt des Eigenthums.

1. Der Eigenthumsbegriff ist von dem B.G.B. so übernommen, wie er auf der Grundlage des römischen Rechtes in Deutschland

geschichtlich geworden ist. Die Herrschaft des Eigenthümers über die Sache reicht an sich so weit wie das menschliche Können. Sie unterliegt nur denjenigen Schranken, welche durch Gesetz oder durch Rechte Dritter dem Eigenthümer gezogen sind.

Rechte sind nicht Gegenstand des Eigenthums.

2. In dem vorliegenden Titel beziehen sich die §§. 903, 904 auf das Eigenthum an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die §§. 905 bis 924 nur auf das Grundeigenthum. Der Inhalt des Eigenthums wird durch den §. 903 festgestellt; für den Umfang des Grundeigenthums giebt der §. 905 die Regel. Im Uebrigen enthält dieser Titel gesetzliche Beschränkungen des Eigenthums, und zwar in dem §. 904 die Verpflichtung des Eigenthümers zur Duldung von Einwirkungen auf die Sache, die im Nothstande erfolgen, in den §§. 906—924 Beschränkungen des Grundeigenthums, die dem Nachbarverhältnisse entspringen (Legalservituten, Nachbarrecht).

3. Die Vorschriften dieses Titels sind nicht erschöpfend. Zahlreiche Eigenthumsbeschränkungen, die auf besondere Reichsgesetze zurückzuführen sind oder dem Landesrechte angehören, bleiben unberührt (Einf.-Ges. Art. 3, 32, 56 ff., 109 ff.).

Die Beschränkungen, welchen das Eigenthum durch die dinglichen Rechte ausgesetzt ist, werden in den folgenden Abschnitten bestimmt.

Befugnisse des Eigenthümers.

§ 903. Der Eigenthümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben[1]) verfahren und Andere von jeder Einwirkung ausschließen.[2])

[1]) Chikane §. 226.

[2]) Uebergangsbestimmungen im Einf.-Ges. Art. 181, 182.

§ 904. Der Eigenthümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines Anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr nothwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigenthümer entstehenden Schaden unverhältnißmäßig groß ist.[1]) Der Eigenthümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

[1]) Nothstand §. 228. Vergl. St.G.B. §. 54.

Grundeigenthum.

§ 905. Das Recht des Eigenthümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Der Eigenthümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat.

Nachbarrecht.

1. Einwirkungen durch Dämpfe, Rauch etc.

§ 906. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

Gegenüber der Regel des §. 903 hat derjenige, welcher die Zulässigkeit der Einwirkung geltend macht, die Voraussetzungen zu beweisen, von denen nach §. 906 die Zulässigkeit abhängt.

2. Gefährdende Anlagen.

§ 907. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung thatsächlich hervortritt.

Bäume und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne dieser Vorschriften.

3. Gefahr des Einsturzes eines Gebäudes etc.

§ 908. Droht einem Grundstücke die Gefahr, daß es durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen Werkes, das mit einem Nachbargrundstücke verbunden ist, oder durch die Ablösung von Theilen des Gebäudes oder des Werkes beschädigt wird, so kann der Eigenthümer von demjenigen, welcher nach dem §. 836 Abs. 1 oder den §§. 837, 838 für den eintretenden Schaden verantwortlich sein würde, verlangen, daß er die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Vorkehrung trifft.

4. Vertiefung des Bodens.

§ 909. Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist.

5. Wurzeln und Zweige (Ueberhangsrecht).

§ 910. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Eigenthümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

Dem Eigenthümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

Vergl. Einf.-Ges. Art. 122.

6. Früchte (Ueberfallsrecht).

§ 911. Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient.

Vergl. §§. 953—957.

7. Ueberbau.

§ 912. Hat der Eigenthümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne daß ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so hat der Nachbar den Ueberbau zu dulden, es sei denn, daß er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat.

Der Nachbar ist durch eine Geldrente zu entschädigen. Für die Höhe der Rente ist die Zeit der Grenzüberschreitung maßgebend.

Der Nachbar kann die Beseitigung des Ueberbaues verlangen, sofern nicht die Voraussetzungen des §. 912 Abs. 1 vorliegen (§. 904). Die Beweislast trifft den Eigenthümer, der die Grenze überschritten hat. Behauptet der Nachbar, rechtzeitig Widerspruch erhoben zu haben, so ist dies von ihm zu beweisen. Das Eigenthum an dem überbauten Theile seines Grundstücks verliert er durch den Ueberbau nicht (§. 915). Vergl. Einf.-Ges. Art. 116.

§ 913. Die Rente für den Ueberbau ist dem jeweiligen Eigenthümer des Nachbargrundstücks von dem jeweiligen Eigenthümer des anderen Grundstücks zu entrichten.

Die Rente ist jährlich im voraus zu entrichten.

§ 914. Das Recht auf die Rente geht allen Rechten an dem belasteten Grundstück, auch den älteren, vor. Es erlischt mit der Beseitigung des Ueberbaues.

Das Recht wird nicht in das Grundbuch eingetragen. Zum Verzicht auf das Recht sowie zur Feststellung der Höhe der Rente durch Vertrag ist die Eintragung erforderlich.

Im Uebrigen finden die Vorschriften Anwendung, die für eine zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks bestehende Reallast gelten.

Das Rechtsverhältniß, welches durch den Ueberbau begründet wird, verknüpft sich kraft des Gesetzes dergestalt mit den beiden Grundstücken, daß die Rentenpflicht des einen Eigenthümers in dem Recht auf den Fortbestand des Ueberbaues, die Duldungspflicht des anderen in dem Recht auf die Rente ihre fortgesetzte Vergeltung findet. Hieraus ergiebt sich:

Weder das eine noch das andere Recht wird in das Grundbuch eingetragen. Tritt bei einem der Grundstücke eine Rechtsnachfolge ein, so wirkt das Rechtsverhältniß auch gegen den Nachfolger, ohne daß dieser auf den öffentlichen Glauben des Grundbuches sich berufen kann. Nur zur vertragsmäßigen Feststellung der Rente auf eine Summe, die nicht mit dem nach §. 912 Abs. 2 zu bestimmenden Betrage sich deckt, ist die Eintragung erforderlich (§. 914 Abs. 2).

Eine Trennung des Rechtes auf die Rente von dem Eigenthum an dem Nachbargrundstück ist ausgeschlossen (§. 913, §. 914 Abs. 3, §. 915 Abs. 2, §. 1110). Ein Verzicht des Berechtigten ist nur gültig, wenn er in das Grundbuch eingetragen wird (§. 875, §. 914 Abs. 2). Die Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks läßt das Recht auf die Rente unberührt. Siehe auch Einf.-Ges. Art. 116.

§ 915. Der Rentenberechtigte kann jederzeit verlangen, daß der Rentenpflichtige ihm gegen Uebertragung des Eigenthums an dem überbauten Theile des Grundstücks den Werth ersetzt, den dieser Theil zur Zeit der Grenzüberschreitung gehabt hat. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so bestimmen sich die Rechte und Verpflichtungen beider Theile nach den Vorschriften über den Kauf.

Für die Zeit bis zur Uebertragung des Eigenthums ist die Rente fortzuentrichten.

§ 916. Wird durch den Ueberbau ein Erbbaurecht oder eine Dienstbarkeit an dem Nachbargrundstücke beeinträchtigt, so finden zu Gunsten des Berechtigten die Vorschriften der §§. 912 bis 914 entsprechende Anwendung.

8. Nothweg.

§ 917. Fehlt einem Grundstücke die zur ordnungsmäßigen Benutzung nothwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigenthümer von den Nachbarn verlangen, daß sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur

Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Nothwegs und der Umfang des Benutzungsrechts werden erforderlichen Falles durch Urtheil bestimmt.

Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Nothweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen. Die Vorschriften des § 912 Abs. 2 Satz 2 und der §§. 913, 914, 916 finden entsprechende Anwendung.

Durch die Landesgesetzgebung kann die Entscheidung über die Richtung des Nothwegs und den Umfang des Benutzungsrechts den ordentlichen Gerichten entzogen und einer anderen Behörde in den Grenzen des G.V.G. §§. 13, 14 übertragen, auch das Verfahren geregelt werden. Vergl. auch das Einf.-Ges. Art. 116, 123.

§ 918. Die Verpflichtung zur Duldung des Nothwegs tritt nicht ein, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung des Eigenthümers aufgehoben wird.

Wird in Folge der Veräußerung eines Theiles des Grundstücks der veräußerte oder der zurückbehaltene Theil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigenthümer desjenigen Theiles, über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den Nothweg zu dulden. Der Veräußerung eines Theiles steht die Veräußerung eines von mehreren demselben Eigenthümer gehörenden Grundstücken gleich.

9. Grenze.

Abmarkung.

§ 919. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann von dem Eigenthümer eines Nachbargrundstücks verlangen, daß dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt.

Die Art der Abmarkung und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen; enthalten diese keine Vorschriften, so entscheidet die Ortsüblichkeit.

Die Kosten der Abmarkung sind von den Betheiligten zu gleichen Theilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein Anderes ergiebt.

Ermittelung der Grenze.

§ 920. Läßt sich im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht ermitteln, so ist für die Abgrenzung der Besitzstand maßgebend. Kann der Besitzstand nicht festgestellt werden, so ist

jedem der Grundstücke ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzutheilen.

Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende Bestimmung der Grenze zu einem Ergebnisse führt, das mit den ermittelten Umständen, insbesondere mit der feststehenden Größe der Grundstücke, nicht übereinstimmt, ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht.

10. Zwischenraum.

§ 921. Werden zwei Grundstücke durch einen Zwischenraum, Rain, Winkel, einen Graben, eine Mauer, Hecke, Planke oder eine andere Einrichtung, die zum Vortheile beider Grundstücke dient, von einander geschieden, so wird vermuthet, daß die Eigenthümer der Grundstücke zur Benutzung der Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt seien, sofern nicht äußere Merkmale darauf hinweisen, daß die Einrichtung einem der Nachbarn allein gehört.

§ 922. Sind die Nachbarn zur Benutzung einer der im §. 921 bezeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergiebt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des anderen beeinträchtigt wird. Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Theilen zu tragen. Solange einer der Nachbarn an dem Fortbestande der Einrichtung ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden. Im Uebrigen bestimmt sich das Rechtsverhältniß zwischen den Nachbarn nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

Vergl. §§. 742 ff.

11. Grenzbaum.

§ 923. Steht auf der Grenze ein Baum, so gebühren die Früchte und, wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum den Nachbarn zu gleichen Theilen.

Jeder der Nachbarn kann die Beseitigung des Baumes verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Theilen zur Last. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baume verzichtet; er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigenthum. Der Anspruch auf die Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann.

Diese Vorschriften gelten auch für einen auf der Grenze stehenden Strauch.

Vergl. Einf.-Ges. Art. 122.

12. **Verjährung.**

§ 924. Die Ansprüche, die sich aus den §§. 907 bis 909, 915, dem §. 917 Abs. 1, dem §. 918 Abs. 2, den §§. 919, 920 und dem §. 923 Abs. 2 ergeben, unterliegen nicht der Verjährung.

Vergl. §. 194 Abs. 1, §§. 898, 902.

Zweiter Titel.

Erwerb und Verlust des Eigenthums an Grundstücken.

Das B.G.B. ordnet unter diesem Titel die zur Uebertragung des Eigenthums erforderliche Auflassung (§. 925) und die Erstreckung der Veräußerung auf das Zubehör des Grundstücks (§. 926), den Erwerb durch Aufgebot (§. 927), den Verzicht auf das Eigenthum und die Aneignung (§. 928). Weitere Erwerbsarten ergeben sich aus den Vorschriften über Vereine (§§. 44—46) und Stiftungen (§. 88), über die eheliche Gütergemeinschaft (§§. 1438, 1519) und über die Erbfolge (§§. 1922, 1942, 1948 ff., 2032, 2101 ff.). Bei der Zwangsversteigerung ist es der Zuschlag, durch welchen nach dem Entwurfe des erforderlichen Gesetzes der Uebergang des Eigenthums auf den Ersteher bewirkt werden soll.

Inwieweit die Landesgesetzgebung neben dem B.G.B. für die Regelung des Eigenthumserwerbs zuständig bleibt, ist aus dem Einf.-Ges. Art. 57 ff. in Verbindung mit Art. 4 zu ersehen. Siehe auch Art. 109, 119, 126, 127.

Auflassung.

§ 925. Die zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke nach §. 873 erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.[1])

Eine Auflassung, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.[2])

[1]) Der §. 925 enthält in Abweichung von dem §. 873 eine Formvorschrift (§. 122), die unter dem Einflusse des Preuß. Ges. über den Eigenthumserw. ꝛc. v. 5. Mai 1872 §. 2 entstanden ist. Vorbehalt für die Landesgesetzgebung im Einf.-Ges. Art 143. Form des obligatorischen Vertrags §. 313.

[2]) Dem Bedürfnisse, welchem eine bedingte oder betagte Auflassung dienen könnte, wird durch §. 883 Abs. 1 Satz 2 Rechnung getragen.

Erstreckung der Veräußerung auf das Zubehör.

§ 926. Sind der Veräußerer und der Erwerber darüber einig, daß sich die Veräußerung auf das Zubehör des Grundstücks er-

strecken soll, so erlangt der Erwerber mit dem Eigenthum an dem Grundstück auch das Eigenthum an den zur Zeit des Erwerbes vorhandenen Zubehörstücken, soweit sie dem Veräußerer gehören. Im Zweifel ist anzunehmen, daß sich die Veräußerung auf das Zubehör erstrecken soll.

Erlangt der Erwerber auf Grund der Veräußerung den Besitz von Zubehörstücken, die dem Veräußerer nicht gehören oder mit Rechten Dritter belastet sind, so finden die Vorschriften der §§. 932 bis 936 Anwendung; für den guten Glauben des Erwerbers ist die Zeit der Erlangung des Besitzes maßgebend.

Vergl. §§. 97, 98, 314.

Aufgebot.

§ 927. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann, wenn das Grundstück seit dreißig Jahren im Eigenbesitz eines Anderen ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden. Die Besitzzeit wird in gleicher Weise berechnet wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache. Ist der Eigenthümer im Grundbuch eingetragen, so ist das Aufgebotsverfahren nur zulässig, wenn er gestorben oder verschollen ist und eine Eintragung in das Grundbuch, die der Zustimmung des Eigenthümers bedurfte, seit dreißig Jahren nicht erfolgt ist.

Derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, erlangt das Eigenthum dadurch, daß er sich als Eigenthümer in das Grundbuch eintragen läßt.

Ist vor der Erlassung des Ausschlußurtheils ein Dritter als Eigenthümer oder wegen des Eigenthums eines Dritten ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen worden, so wirkt das Urtheil nicht gegen den Dritten.

Ersatz der Ersitzung. Ausdehnung des Eintragungsprinzips (§. 873). Wegen des Aufgebotsverfahrens siehe die für die C.P.O. in Aussicht genommenen Vorschriften (§§. 836 s—836 w) in der Anlage zu der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift S. 335.

Verzicht und Aneignung.

§ 928. Das Eigenthum an einem Grundstücke kann dadurch aufgegeben werden, daß der Eigenthümer den Verzicht dem Grundbuchamte gegenüber erklärt und der Verzicht in das Grundbuch eingetragen wird.

Das Recht zur Aneignung des aufgegebenen Grundstücks steht dem Fiskus des Bundesstaats zu, in dessen Gebiete das Grundstück liegt. Der Fiskus erwirbt das Eigenthum dadurch, daß er sich als Eigenthümer in das Grundbuch eintragen läßt.

Abweichung von §. 875. Wegen des Eintragungsprinzips siehe die Anm. zu §. 927, wegen des Aneignungsrechts das Einf.-Ges. Art. 129, 189. Während der Zeit zwischen dem Verzicht und der Eintragung des Aneignungsberechtigten kann nach den §§. 55a, 696g der in die C.P.O. aufzunehmenden Vorschriften ein Vertreter bestellt werden.

Dritter Titel.

Erwerb und Verlust des Eigenthums an beweglichen Sachen.

I. Uebertragung.

1. Das Eigenthum an einer beweglichen Sache wird dadurch übertragen, daß der Veräußerer die Sache dem Erwerber übergiebt und beide mit einander einig sind, daß das Eigenthum übergehen soll. Es entspricht dies der gemeinrechtlichen Lehre vom dinglichen Vertrage, aber auch dem Gedanken, auf welchem der §. 873 Abs. 1 beruht. Befindet sich der Erwerber im Besitze der Sache, so genügt die Einigung mit dem Veräußerer (§. 929). Besitzt dieser die Sache, so kann die Uebergabe dadurch ersetzt werden, daß der Erwerber mit ihm ein Rechtsverhältniß vereinbart, durch das er mittelbarer Besitzer wird (§. 930). Ist die Sache im Besitz eines Dritten, so bedarf es zur Uebertragung des Eigenthums keiner Uebergabe, wenn der Eigenthumsanspruch (§. 985) dem Erwerber abgetreten wird (§. 931).

2. Gehört die Sache nicht dem Veräußerer, so erlangt der Erwerber gleichwohl das Eigenthum, wenn er in gutem Glauben ist. Dieses Zugeständniß an die Bedürfnisse des Verkehrs hat das B.G.B. aus dem H.G.B. Art. 306 übernommen. Der Zeitpunkt, in welchem der gute Glaube vorhanden sein muß, wird verschieden bestimmt (§§. 932—934), je nachdem die Veräußerung den Vorschriften des §. 929, des §. 930 oder des §. 931 unterliegt. Macht derjenige, über dessen Eigenthum unberechtigt verfügt ist, sein Recht gegen den Erwerber geltend, so hat er zu beweisen, daß der Erwerber sich nicht in gutem Glauben befunden habe. Ein Bereicherungsanspruch steht ihm nach §. 816 zu.

Ist die Sache dem Eigenthümer gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, so kann sie von einem Nichtberechtigten nicht veräußert werden; doch ist der gutgläubige Erwerb von Geld und Inhaberpapieren sowie von Sachen, die bei einer öffentlichen Versteigerung erstanden werden, nicht ausgeschlossen (§. 935).

3. Ist die Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so erlischt das Recht mit dem Erwerb, es sei denn, daß der Erwerber nicht in gutem Glauben ist, d. h. das Recht nicht kennt, seine Unkenntniß auch nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht (§. 932 Abs. 2, §. 936).

Uebergabe und Einigung.

§ 929. Zur Uebertragung des Eigenthums an einer be-

weglichen Sache ist erforderlich, daß der Eigenthümer die Sache dem Erwerber übergiebt und beide darüber einig sind, daß das Eigenthum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitze der Sache, so genügt die Einigung über den Uebergang des Eigenthums.

Der Erwerb des Eigenthums ist unabhängig von den obligatorischen Beziehungen des Veräußerers zu dem Erwerber und zu dritten Personen (Anm. S. 239 Abs. 3). Wegen des Besitzes siehe §§. 854 ff.

Uebergabe im Wege der Zwangsvollstreckung C.P.O. §. 779a, in der Denkschrift (Anm. zu §. 927) S. 331.

Ersatz der Uebergabe.

§ 930. Ist der Eigenthümer im Besitze der Sache, so kann die Uebergabe dadurch ersetzt werden, daß zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältniß vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt.

Uebertragung durch constitutum possessorium. Vergl. §§. 868, 872, 934.

§ 931. Ist ein Dritter im Besitze der Sache, so kann die Uebergabe dadurch ersetzt werden, daß der Eigenthümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt.

Es ist nicht nothwendig, daß der Veräußerer mittelbarer Besitzer ist (§. 934).

Erwerb von einem Nichtberechtigten.

§ 932. Durch eine nach §. 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigenthümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, daß er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigenthum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. In dem Falle des §. 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte.

Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

Vergl. §. 892; H.G.B. Art. 306 und Entw. eines Handelsgesetzbuchs ꝛc., aufgestellt im Reichs-Justizamt, amtl. Ausg. 1896, §. 338.

§ 933. Gehört eine nach §. 930 veräußerte Sache nicht dem Veräußerer, so wird der Erwerber Eigenthümer, wenn ihm die Sache von dem Veräußerer übergeben wird, es sei denn, daß er zu dieser Zeit nicht in gutem Glauben ist.

§ 934. Gehört eine nach §. 931 veräußerte Sache nicht dem Veräußerer, so wird der Erwerber, wenn der Veräußerer mittel-

barer Besitzer der Sache ist, mit der Abtretung des Anspruchs, anderenfalls dann Eigenthümer, wenn er den Besitz der Sache von dem Dritten erlangt, es sei denn, daß er zur Zeit der Abtretung oder des Besitzerwerbes nicht in gutem Glauben ist.

Veräußerung gestohlener etc. Sachen.

§ 935. Der Erwerb des Eigenthums auf Grund der §§. 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. Das Gleiche gilt, falls der Eigenthümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld oder Inhaberpapiere sowie auf Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

Vergl. §. 1006; H.G.B. Art. 306 Abs. 4, Art. 307.

Rechte Dritter.

§ 936. Ist eine veräußerte Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so erlischt das Recht mit dem Erwerbe des Eigenthums. In dem Falle des §. 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte. Erfolgt die Veräußerung nach §. 930 oder war die nach §. 931 veräußerte Sache nicht im mittelbaren Besitze des Veräußerers, so erlischt das Recht des Dritten erst dann, wenn der Erwerber auf Grund der Veräußerung den Besitz der Sache erlangt.

Das Recht des Dritten erlischt nicht, wenn der Erwerber zu der nach Abs. 1 maßgebenden Zeit in Ansehung des Rechtes nicht in gutem Glauben ist.

Steht im Falle des §. 931 das Recht dem dritten Besitzer zu, so erlischt es auch dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht.

Vergl. §§. 876, 892, 932 (Abs. 2), 945, 949, 974; H.G.B. Art. 306 Abs. 1 Satz 3.

II. Ersitzung.

Das B.G.B. hat die Unterscheidung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Ersitzung abgelehnt. Die Ersitzung, welche in den §§. 937—945 geordnet wird, ist ein einheitliches Rechtsinstitut zum Schutze desjenigen, der längere Zeit eine Sache als Eigenthümer besitzt. Dieser Schutz wird dadurch gewährt, daß der Eigenbesitz mit dem Ablaufe von zehn Jahren sich in Eigenthum verwandelt. — Wegen der Uebergangszeit siehe Einf.-Ges. Art. 185.

Erfordernisse und Wirkung.

§ 937. Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitze hat, erwirbt das Eigenthum (Ersitzung).

Die Ersitzung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder wenn er später erfährt, daß ihm das Eigenthum nicht zusteht.

Ein Titel ist nicht erforderlich. Der Besitzer hat im Streitfalle nur zu beweisen, daß er die Sache zehn Jahre im Eigenbesitze hat (§§. 854, 872). Der Beweis, daß er in gutem Glauben erworben habe, liegt ihm nicht ob. Der Mangel des guten Glaubens (§. 932 Abs. 2) schließt allerdings die Ersitzung aus; die Beweislast hat aber derjenige, der den Mangel geltend macht. Zweifel, die während des Laufes der Ersitzung entstehen, sind belanglos, wenn der Besitzer nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß er nicht Eigenthümer ist.

Beweiserleichterung.

§ 938. Hat Jemand eine Sache am Anfang und am Ende eines Zeitraums im Eigenbesitze gehabt, so wird vermuthet, daß sein Eigenbesitz auch in der Zwischenzeit bestanden habe.

Vergl. §. 1006.

Hindernisse.

§ 939. Die Ersitzung kann nicht beginnen und, falls sie begonnen hat, nicht fortgesetzt werden, solange die Verjährung des Eigenthumsanspruchs gehemmt ist oder ihrer Vollendung die Vorschriften der §§. 206, 207 entgegenstehen.

Vergl. §§. 202—205.

Unterbrechung.

§ 940. Die Ersitzung wird durch den Verlust des Eigenbesitzes unterbrochen.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Eigenbesitzer den Eigenbesitz ohne seinen Willen verloren und ihn binnen Jahresfrist oder mittelst einer innerhalb dieser Frist erhobenen Klage wiedererlangt hat.

Vergl. §§. 861 ff.

§ 941. Die Ersitzung wird unterbrochen, wenn der Eigenthumsanspruch gegen den Eigenbesitzer oder im Falle eines mittelbaren Eigenbesitzes gegen den Besitzer gerichtlich geltend gemacht wird, der sein Recht zum Besitze von dem Eigenbesitzer ableitet; die Unterbrechung tritt jedoch nur zu Gunsten desjenigen ein, welcher sie herbeiführt. Die für die Verjährung geltenden

Vorschriften der §§. 209 bis 212, 216, 219, 220 finden entsprechende Anwendung.

§ 942. Wird die Ersitzung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht; eine neue Ersitzung kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen.

Vergl. §. 217.

Anrechnung der Ersitzungszeit eines früheren Besitzers.

§ 943. Gelangt die Sache durch Rechtsnachfolge in den Eigenbesitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Ersitzungszeit dem Dritten zu Statten.

Vergl. §. 221.

§ 944. Die Ersitzungszeit, die zu Gunsten eines Erbschaftsbesitzers verstrichen ist, kommt dem Erben zu Statten.

Vergl. §§. 857, 2018, 2030.

Rechte Dritter.

§ 945. Mit dem Erwerbe des Eigenthums durch Ersitzung erlöschen die an der Sache vor dem Erwerbe des Eigenbesitzes begründeten Rechte Dritter, es sei denn, daß der Eigenbesitzer bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes in Ansehung dieser Rechte nicht in gutem Glauben ist oder ihr Bestehen später erfährt. Die Ersitzungsfrist muß auch in Ansehung des Rechtes des Dritten verstrichen sein; die Vorschriften der §§. 939 bis 944 finden entsprechende Anwendung.

Vergl. S. 27 (3) und §§. 932 (Abs. 2), 936, 937 (Abs. 2).

III. Verbindung. Vermischung. Verarbeitung.

Guter Glaube (§. 932 Abs. 2) ist nicht Erforderniß des Eigenthumserwerbs (§. 951).

Verbindung.

§ 946. Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstücke dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandtheil des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigenthum an dem Grundstück auf diese Sache.

Bestandtheile §§. 93—95; Recht der Wegnahme §. 951 Abs. 2.

§ 947. Werden bewegliche Sachen mit einander dergestalt verbunden, daß sie wesentliche Bestandtheile einer einheitlichen

Sache werden, so werden die bisherigen Eigenthümer Miteigenthümer dieser Sache; die Antheile bestimmen sich nach dem Verhältnisse des Werthes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben.

Ist eine der Sachen als die Hauptsache anzusehen, so erwirbt ihr Eigenthümer das Alleineigenthum.

Anm. zu §. 946; Miteigenthum §. 1008.

Vermischung.

§ 948. Werden bewegliche Sachen mit einander untrennbar vermischt oder vermengt, so finden die Vorschriften des §. 947 entsprechende Anwendung.

Der Untrennbarkeit steht es gleich, wenn die Trennung der vermischten oder vermengten Sachen mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden sein würde.

Flüssigkeiten, Getreide, Geld 2c.

Rechte Dritter.

§ 949. Erlischt nach den §§. 946 bis 948 das Eigenthum an einer Sache, so erlöschen auch die sonstigen an der Sache bestehenden Rechte.[1]) Erwirbt der Eigenthümer der belasteten Sache Miteigenthum, so bestehen die Rechte an dem Antheile fort, der an die Stelle der Sache tritt. Wird der Eigenthümer der belasteten Sache Alleineigenthümer, so erstrecken sich die Rechte auf die hinzutretende Sache.[2])

[1]) Mangel des guten Glaubens des Erwerbers schließt die Anwendung der Vorschrift nicht aus. Anders im Falle des §. 945.

[2]) Vergl. §. 1131.

Verarbeitung.

§ 950. Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigenthum an der neuen Sache, sofern nicht der Werth der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Werth des Stoffes.[1]) Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Graviren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.

Mit dem Erwerbe des Eigenthums an der neuen Sache erlöschen die an dem Stoffe bestehenden Rechte.[2])

[1]) Der Eigenthümer des Stoffes hat zu beweisen, daß der Werth des Stoffes den Werth der Verarbeitung oder Umbildung erheblich übersteige.

[2]) Vergl. §. 949 Satz 1.

Ausgleichung des Rechtsverlustes.

§ 951. Wer in Folge der Vorschriften der §§. 946 bis 950 einen Rechtsverlust erleidet, kann von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.[1]) Die Wiederherstellung des früheren Zustandes kann nicht verlangt werden.

Die Vorschriften über die Verpflichtung zum Schadensersatze wegen unerlaubter Handlungen[2]) sowie die Vorschriften über den Ersatz von Verwendungen[3]) und über das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung bleiben unberührt. In den Fällen der §§. 946, 947 ist die Wegnahme[4]) nach den für das Wegnahmerecht des Besitzers gegenüber dem Eigenthümer geltenden Vorschriften auch dann zulässig, wenn die Verbindung nicht von dem Besitzer der Hauptsache bewirkt worden ist.

[1]) §. 818. [2]) §§. 823, 830, 848 ff. [3]) Verwendungen §§. 547, 994—996, 999 ff. [4]) Wegnahme §. 258, §. 547 Abs. 2 Satz 2, §. 997.

Eigenthum an Urkunden.

§ 952. Das Eigenthum an dem über eine Forderung ausgestellten Schuldscheine steht dem Gläubiger zu. Das Recht eines Dritten an der Forderung erstreckt sich auf den Schuldschein.

Das Gleiche gilt für Urkunden über andere Rechte, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann, insbesondere für Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe.

Die Herstellung der Urkunde ist nicht Spezifikation (Verarbeitung). Das Eigenthum an dem Schuldschein, dem Hypothekenbrief 2c. kann von dem Recht, über welches die Urkunde lautet, nicht getrennt werden.

IV. Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandtheilen einer Sache.

Das B.G.B. geht von der selbstverständlichen Regel aus, daß das Eigenthum an einer Sache, von der Bestandtheile getrennt werden, an den bisherigen Bestandtheilen sich fortsetzt. Ausgenommen von der Regel ist der Erwerb, wenn er einem anderen dinglich Berechtigten (§. 954), einem redlichen Besitzer (§. 955) oder einem persönlich Berechtigten (§§. 956, 957) gebührt. Der letztere erwirbt, wenn er nicht im Besitze sich befindet, das Eigenthum an den Bestandtheilen erst mit der Besitzergreifung. Im Uebrigen vollendet sich der Erwerb für die Berechtigten mit der Trennung.

Der Eigenthümer wird, sofern er nicht im Besitze und dem dinglichen Recht eines Anderen gegenüber in gutem Glauben ist, durch den Berechtigten

vom Fruchterwerb (§. 99) ausgeschlossen. Der redliche Besitzer geht beiden vor (§. 955).

Wer nur persönlich berechtigt ist, sich Bestandtheile der Sache anzueignen, tritt beim Erwerb derselben an die Stelle seines Rechtsurhebers (§. 956); Mängel im Rechte des letzteren werden durch seinen guten Glauben überwunden (§. 957).

Erwerb des Eigenthümers.

§ 953. Erzeugnisse und sonstige Bestandtheile einer Sache gehören auch nach der Trennung dem Eigenthümer der Sache, soweit sich nicht aus den §§. 954 bis 957 ein Anderes ergiebt.

Erwerb auf Grund eines dinglichen Nutzungsrechtes.

§ 954. Wer vermöge eines Rechtes an einer fremden Sache befugt ist, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandtheile der Sache anzueignen, erwirbt das Eigenthum an ihnen, unbeschadet der Vorschriften der §§. 955 bis 957, mit der Trennung.

Erwerb auf Grund des redlichen Besitzes.

§ 955. Wer eine Sache im Eigenbesitze hat, erwirbt das Eigenthum an den Erzeugnissen und sonstigen zu den Früchten der Sache gehörenden Bestandtheilen, unbeschadet der Vorschriften der §§. 956, 957, mit der Trennung. Der Erwerb ist ausgeschlossen, wenn der Eigenbesitzer nicht zum Eigenbesitz oder ein Anderer vermöge eines Rechtes an der Sache zum Fruchtbezuge berechtigt ist und der Eigenbesitzer bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.

Dem Eigenbesitzer steht derjenige gleich, welcher die Sache zum Zwecke der Ausübung eines Nutzungsrechts an ihr besitzt.

Auf den Eigenbesitz und den ihm gleichgestellten Besitz findet die Vorschrift des §. 940 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Vergl. §§. 854, 868, 872, 932 Abs. 2; Anm. zu §. 937.

Erwerb auf Grund eines persönlichen Rechtes.

§ 956. Gestattet der Eigenthümer einem Anderen, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandtheile der Sache anzueignen, so erwirbt dieser das Eigenthum an ihnen, wenn der Besitz der Sache ihm überlassen ist, mit der Trennung, anderenfalls mit der Besitzergreifung. Ist der Eigenthümer zu der Gestattung verpflichtet, so kann er sie nicht widerrufen, solange sich der Andere in dem ihm überlassenen Besitze der Sache befindet.

Das Gleiche gilt, wenn die Gestattung nicht von dem Eigenthümer, sondern von einem Anderen ausgeht, dem Er-

zeugnisse oder sonstige Bestandtheile einer Sache nach der Trennung gehören.

Vergl. §. 581 Abs. 1 Satz 1.

§ 957. Die Vorschriften des §. 956 finden auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher die Aneignung einem Anderen gestattet, hierzu nicht berechtigt ist, es sei denn, daß der Andere, falls ihm der Besitz der Sache überlassen wird, bei der Ueberlassung, anderenfalls bei der Ergreifung des Besitzes der Erzeugnisse oder der sonstigen Bestandtheile nicht in gutem Glauben ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.

Vergl. §. 932 Abs. 2, §. 934, §. 937 Abs. 2.

V. Aneignung.

Eine herrenlose bewegliche Sache kann von Jedem erworben werden, sofern nicht ein gesetzliches Verbot (§. 134) oder das Aneignungsrecht eines Dritten entgegensteht. Vergl. St.G.B. §. 368 Nr. 11; Einf.-Ges. Art. 67—73, 130.

Der Eigenthumserwerb erfordert nur, daß der Erwerber die Sache sich aneignet, d. h. den Besitz ergreift, um die Sache als ihm gehörig zu haben (§. 958 Abs. 1).

Herrenlos ist eine Sache entweder von Natur, z. B. ein wildes Thier (§. 960 Abs. 1 Satz 1), oder dadurch, daß das Eigenthum an der Sache aufgegeben worden (§. 959) oder in Folge besonderer Umstände als verloren anzusehen ist (§. 960 Abs. 2, 3, §. 961).

Erwerb einer herrenlosen Sache.

§ 958. Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigenthum an der Sache.

Das Eigenthum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines Anderen verletzt wird.

Vergl. §. 854 Abs. 1, §. 872.

Herrenlosigkeit einer aufgegebenen Sache.

§ 959. Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigenthümer in der Absicht, auf das Eigenthum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgiebt.

Vergl. §§. 856, 857, 928 Abs. 1.

Herrenlose Thiere.

§ 960. Wilde Thiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Thiere in Thiergärten und Fische

in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos.

Erlangt ein gefangenes wildes Thier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigenthümer das Thier unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgiebt.

Ein gezähmtes Thier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren.

Bienen.

§ 961. Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigenthümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigenthümer die Verfolgung aufgiebt.

Vergl. §. 960 Abs. 2, 3.

Verfolgung eines Bienenschwarms.

§ 962. Der Eigenthümer des Bienenschwarmes darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten. Ist der Schwarm in eine fremde nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so darf der Eigenthümer des Schwarmes zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen.

Vergl. §§. 867, 903—905.

Vereinigung mehrerer Schwärme.

§ 963. Vereinigen sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigenthümer, so werden die Eigenthümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, Miteigenthümer des eingefangenen Gesammtschwarmes; die Antheile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme.

Vergl. §§. 948, 949.

Einzug eines Schwarmes in eine fremde Bienenwohnung.

§ 964. Ist ein Bienenschwarm in eine fremde besetzte Bienenwohnung eingezogen, so erstrecken sich das Eigenthum und die sonstigen Rechte an den Bienen, mit denen die Wohnung besetzt war, auf den eingezogenen Schwarm. Das Eigenthum und die sonstigen Rechte an dem eingezogenen Schwarme erlöschen.

Vergl. §. 947 Abs. 2, §§. 948, 949.

VI. Fund.

Die besondere Behandlung des Fundes in dem B.G.B. bezweckt, die Sache demjenigen zu erhalten, der zum Besitze derselben berechtigt ist.

Deshalb ist der Finder verpflichtet, den Fund dem Verlierer oder dem Eigenthümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten anzuzeigen. Kennt er die Betheiligten oder deren Aufenthaltsort nicht, so hat er die Anzeige der Polizeibehörde zu erstatten (§. 965), da diese die Aufgabe hat, den Berechtigten zu ermitteln. Im Anschlusse hieran werden die weiteren Pflichten des Finders sowie die Rechte desselben ausführlich geregelt (§§. 966 ff.). Unter den Eigenthumserwerbsarten hat der Fund seine Stelle erhalten, weil der Finder das Eigenthum an der Sache erwirbt, wenn ein Empfangsberechtigter sich nicht meldet (§. 973). Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so gestaltet sich das Verhältniß einfacher (§. 965 Abs. 2 Satz 2, §. 973 Abs. 2 Satz 1, §. 974). Der Finder hat gegen den Empfangsberechtigten den Anspruch auf einen Finderlohn (§. 971).

Für Sachen, die in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Anstalt gefunden werden, ist ein besonderes Verfahren vorgeschrieben (§§. 978 ff.).

Den Schluß bildet eine Bestimmung über den Erwerb des Eigenthums an einem Schatze (§. 984).

Anzeige des Fundes.

§ 965. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigenthümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittelung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so bedarf es der Anzeige nicht.

Finder ist, wer eine verlorene Sache entdeckt („findet") **und** an sich nimmt. Die Frage, ob Jemand eine von ihm gefundene Sache **an sich genommen**, d. h. den Besitz ergriffen hat, ist nach den Umständen des Falles zu entscheiden.

Die Polizeibehörde ist nicht nothwendig die des Fundorts.

Verwahrung der Sache.

§ 966. Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.

Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

Vergl. §§. 1215, 1219, 1220; St.G.B. §. 246.

Ablieferung an die Polizeibehörde.

§ 967. Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern.

Vergl. §. 975.

Haftung des Finders.

§ 968. Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Vergl. §§. 521, 690.

Befreiung von der Haftung.

§ 969. Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit.

Vergl. §. 965 Abs. 1.

Aufwendungen.

§ 970. Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittelung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.

Vergl. §§. 256, 257.

Finderlohn.

§ 971. Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werthe der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwerth eins vom Hundert, bei Thieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Werth, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

Geltendmachung der Ansprüche des Finders.

§ 972. Auf die in den §§. 970, 971 bestimmten Ansprüche finden die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigenthümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der §§. 1000 bis 1002 entsprechende Anwendung.

Eigenthumserwerb des Finders.

§ 973. Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des

Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigenthum an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat.[1] Mit dem Erwerbe des Eigenthums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.[2]

Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth,[3] so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigenthum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht.[4] Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigenthums nicht entgegen.

[1]) Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes durch die Polizeibehörde ist der Eigenthumserwerb des Finders nicht abhängig.

[2]) Vergl. §. 945, Satz 1. [3]) Vergl. §. 965 Abs. 2 Satz 2.

[4]) Vergl. §. 971 Abs. 2.

§ 974. Sind vor dem Ablaufe der einjährigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als drei Mark werth ist, ihre Rechte bei der Polizeibehörde rechtzeitig angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigten nach den Vorschriften des §. 1003 zur Erklärung über die ihm nach den §§. 970 bis 972 zustehenden Ansprüche auffordern. Mit dem Ablaufe der für die Erklärung bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigenthum und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklären.

§ 975. Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

Zu Satz 1 siehe §. 966 Abs. 2, §. 967. Die Befugniß der Polizeibehörde, die Sache versteigern zu lassen, bestimmt sich nach dem öffentlichen Rechte. Satz 3 wahrt das Zurückbehaltungsrecht des Finders (§§. 972, 1000); der Empfangsberechtigte muß gegen den Finder klagen.

Eigenthumserwerb der Gemeinde.

§ 976. Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über.

Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund der

Vorschriften der §§. 973, 974 das Eigenthum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

Voraussetzung nach Abs. 1 Verzicht auf das Recht, das Eigenthum zu erwerben, nach Abs. 2 (stillschweigender) Verzicht des Finders auf das erworbene Eigenthum.

Ausgleichung des Rechtsverlustes.

§ 977. Wer in Folge der Vorschriften der §§. 973, 974, 976 einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§. 973, 974 von dem Finder, in den Fällen des §. 976 von der Gemeinde des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Uebergange des Eigenthums auf den Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt.

Abweichung von §. 951. Die Frist ist eine Ausschlußfrist (§. 186).

Funde bei Behörden und Verkehrsanstalten.

1. Ablieferung der Sache.

§ 978. Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der §§. 965 bis 977 finden keine Anwendung.

2. Versteigerung.

§ 979. Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern lassen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

3. Bekanntmachung des Fundes.

§ 980. Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

Vergl. §. 982.

4. **Erwerb des Erlöses.**

§ 981. Sind seit dem Ablaufe der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des Bundesstaats, bei Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese.

Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.

Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrag abgezogen.

5. **Vorbehalt wegen der Bekanntmachung.**

§ 982. Die in den §§. 980, 981 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt bei Reichsbehörden und Reichsanstalten nach den von dem Bundesrath, in den übrigen Fällen nach den von der Zentralbehörde des Bundesstaats erlassenen Vorschriften.

6. **Verwandte Fälle.**

§ 983. Ist eine öffentliche Behörde im Besitz einer Sache, zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist, ohne daß die Verpflichtung auf Vertrag beruht, so finden, wenn der Behörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, die Vorschriften der §§. 979 bis 982 entsprechende Anwendung.

Schatz.

§ 984. Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und in Folge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigenthum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigenthümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

Der Entdecker erwirbt die Hälfte auch dann, wenn in Folge seiner

Entdeckung ein Anderer den Schatz in Besitz nimmt. Abweichung von §. 965 Abs. 1 und §. 973.

Vierter Titel.

Ansprüche aus dem Eigenthume.

1. Das Recht zum Besitze der Sache, welches nach §. 903 den Hauptinhalt des Eigenthums bildet, bethätigt sich in dem Anspruche des Eigenthümers auf Herausgabe gegen Jeden, der die Sache besitzt (§. 985), ohne hierzu dem Eigenthümer gegenüber berechtigt zu sein (§. 986). Das Verhältniß verliert an Einfachheit, wenn einerseits dem Eigenthümer auch Nutzungen herauszugeben sind und Schadensersatz zu leisten ist, andererseits dem Besitzer Verwendungen auf die Sache vergütet werden müssen. Das B.G.B. hat diese Neben- und Gegenansprüche im Anschluß an den Anspruch auf Herausgabe selbständig geordnet, um die Schwierigkeiten, welche mit der Auseinandersetzung zwischen dem Eigenthümer und dem Besitzer verbunden sind, möglichst zu heben (§§. 987—993, 994—1003).

2. Außer dem Anspruch auf Herausgabe der Sache werden in diesem Titel die negatorischen Ansprüche näher bestimmt, die sich aus der Ausschließlichkeit des Eigenthums ergeben (§. 1004). Des Weiteren wird der nach §. 867 dem Besitzer einer Sache gegen den Besitzer eines Grundstücks zustehende Anspruch auch dem Eigenthümer der Sache gewährt (§. 1005). Den Schluß bilden Bestimmungen, durch welche an den Besitz einer beweglichen Sache die Vermuthung des Eigenthums geknüpft (§. 1006) und dem früheren Besitzer der Anspruch auf Herausgabe der Sache beigelegt wird (§. 1007).

I. Anspruch auf Herausgabe.

§ 985. Der Eigenthümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.

Unter „Besitzer“ ist hier auch der mittelbare Besitzer zu verstehen (§. 868). Vergl. C.P.O. §. 73.

Wegen der Uebergangszeit siehe Einf.-Ges. Art. 180, 181.

Einwendungen des Besitzers.

§ 986. Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, wenn er oder der mittelbare Besitzer, von dem er sein Recht zum Besitz ableitet, dem Eigenthümer gegenüber zum Besitze berechtigt ist. Ist der mittelbare Besitzer dem Eigenthümer gegenüber zur Ueberlassung des Besitzes an den Besitzer nicht befugt, so kann der Eigenthümer von dem Besitzer die Herausgabe der Sache an den mittelbaren Besitzer oder, wenn dieser den Besitz nicht wiederübernehmen kann oder will, an sich selbst verlangen.

Der Besitzer einer Sache, die nach §. 931 durch Abtretung

des Anspruchs auf Herausgabe veräußert worden ist, kann dem neuen Eigenthümer die Einwendungen entgegensetzen, welche ihm gegen den abgetretenen Anspruch zustehen.

Vergl. zu Abs. 1 Satz 1 §§. 535, 581, 598, 1036, 1093, 1204, 1206, zu Abs. 1 Satz 2 §§. 549, 603.

Nebenansprüche des Eigenthümers:

1. auf Herausgabe der Nutzungen;

§ 987. Der Besitzer hat dem Eigenthümer die Nutzungen herauszugeben, die er nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit zieht.

Zieht der Besitzer nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit Nutzungen nicht, die er nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft ziehen könnte, so ist er dem Eigenthümer zum Ersatze verpflichtet, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt.

Vergl. §. 990; wegen der Rechtshängigkeit C.P.O. §. 235, Einf.-Ges. Art. 152.

§ 988. Hat ein Besitzer, der die Sache als ihm gehörig oder zum Zwecke der Ausübung eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Nutzungsrechts an der Sache besitzt, den Besitz unentgeltlich erlangt, so ist er dem Eigenthümer gegenüber zur Herausgabe der Nutzungen,[1]) die er vor dem Eintritte der Rechtshängigkeit zieht, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[2]) verpflichtet.

[1]) §. 100. [2]) §§. 812, 818.

2. auf Schadensersatz;

§ 989. Der Besitzer ist von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an dem Eigenthümer für den Schaden verantwortlich, der dadurch entsteht, daß in Folge seines Verschuldens die Sache verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grunde von ihm nicht herausgegeben werden kann.

Vergl. §§. 249 ff.

3. gegen einen unredlichen Besitzer;

§ 990. War der Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben,[1]) so haftet er dem Eigenthümer von der Zeit des Erwerbes an nach den §§. 987, 989. Erfährt der Besitzer später, daß er zum Besitze nicht berechtigt ist, so haftet er in gleicher Weise von der Erlangung der Kenntniß an.

Eine weitergehende Haftung des Besitzers wegen Verzugs[2]) bleibt unberührt.

[1]) §. 932 Abs. 2, §. 937 Abs. 2. [2]) §§. 284—292.

4. beim Vorhandensein eines mittelbaren Besitzes;

§ 991. Leitet der Besitzer das Recht zum Besitze von einem mittelbaren Besitzer ab, so finden die Vorschriften des §. 990 in Ansehung der Nutzungen nur Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 990 auch bei dem mittelbaren Besitzer vorliegen oder diesem gegenüber die Rechtshängigkeit eingetreten ist.

War der Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes in gutem Glauben, so hat er gleichwohl von dem Erwerb an den im §. 989 bezeichneten Schaden dem Eigenthümer gegenüber insoweit zu vertreten, als er dem mittelbaren Besitzer verantwortlich ist.

Vergl. §. 868.

5. gegen einen eigenmächtigen Besitzer;

§ 992. Hat sich der Besitzer durch verbotene Eigenmacht oder durch eine strafbare Handlung den Besitz verschafft, so haftet er dem Eigenthümer nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen.

Vergl. §. 823, 858.

6. gegen einen redlichen Besitzer.

§ 993. Liegen die in den §§. 987 bis 992 bezeichneten Voraussetzungen nicht vor, so hat der Besitzer die gezogenen Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft nicht als Ertrag der Sache anzusehen sind, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben; im Uebrigen ist er weder zur Herausgabe von Nutzungen noch zum Schadensersatze verpflichtet.

Für die Zeit, für welche dem Besitzer die Nutzungen verbleiben, finden auf ihn die Vorschriften des §. 101 Anwendung.

Vergl. §§. 99, 100, §. 581 Abs. 1 Satz 1, §§. 812, 818, 1030.

Gegenanspruch des Besitzers:

1. wegen nothwendiger Verwendungen;

§ 994. Der Besitzer kann für die auf die Sache gemachten nothwendigen Verwendungen von dem Eigenthümer Ersatz verlangen. Die gewöhnlichen Erhaltungskosten sind ihm jedoch für die Zeit, für welche ihm die Nutzungen verbleiben, nicht zu ersetzen.

Macht der Besitzer nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit oder nach dem Beginne der im §. 990 bestimmten Haftung noth-

wendige Verwendungen, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Eigenthümers nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Vergl. zu Abs. 1 §§. 101—103, 1041, zu Abs. 2 §§. 677—687, §. 1049 Abs. 1.

§ 995. Zu den nothwendigen Verwendungen im Sinne des §. 994 gehören auch die Aufwendungen, die der Besitzer zur Bestreitung von Lasten der Sache macht. Für die Zeit, für welche dem Besitzer die Nutzungen verbleiben, sind ihm nur die Aufwendungen für solche außerordentliche Lasten zu ersetzen, die als auf den Stammwerth der Sache gelegt anzusehen sind.

Vergl. §. 1047.

2. wegen anderer Verwendungen.

§ 996. Für andere als nothwendige Verwendungen kann der Besitzer Ersatz nur insoweit verlangen, als sie vor dem Eintritte der Rechtshängigkeit und vor dem Beginne der im §. 990 bestimmten Haftung gemacht werden und der Werth der Sache durch sie noch zu der Zeit erhöht ist, zu welcher der Eigenthümer die Sache wiedererlangt.

3. Abtrennungsrecht.

§ 997. Hat der Besitzer mit der Sache eine andere Sache als wesentlichen Bestandtheil verbunden, so kann er sie abtrennen und sich aneignen. Die Vorschriften des §. 258 finden Anwendung.

Das Recht zur Abtrennung ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer nach §. 994 Abs. 1 Satz 2 für die Verwendung Ersatz nicht verlangen kann oder die Abtrennung für ihn keinen Nutzen hat oder ihm mindestens der Werth ersetzt wird, den der Bestandtheil nach der Abtrennung für ihn haben würde.

Vergl. §§. 93, 95, 946, 951 Abs. 2.

4. Bestellungskosten.

§ 998. Ist ein landwirthschaftliches Grundstück herauszugeben, so hat der Eigenthümer die Kosten, die der Besitzer auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft vor dem Ende des Wirthschaftsjahrs zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen und den Werth dieser Früchte nicht übersteigen.

Vergl. §. 592, §. 1055 Abs. 2.

5. Verwendungen eines Vorbesitzers.

§ 999. Der Besitzer kann für die Verwendungen eines Vorbesitzers, dessen Rechtsnachfolger er geworden ist, in demselben Umfang Ersatz verlangen, in welchem ihn der Vorbesitzer fordern könnte, wenn er die Sache herauszugeben hätte.

Die Verpflichtung des Eigenthümers zum Ersatze von Verwendungen erstreckt sich auch auf die Verwendungen, die gemacht worden sind, bevor er das Eigenthum erworben hat.

6. Zurückbehaltungsrecht.

§ 1000. Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, bis er wegen der ihm zu ersetzenden Verwendungen befriedigt wird. Das Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu, wenn er die Sache durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.

Vergl. §§. 273, 274, §. 556 Abs. 2, §. 972. Abweichung des Satzes 2 von §. 992.

7. Geltendmachung des Anspruchs.

§ 1001. Der Besitzer kann den Anspruch auf den Ersatz der Verwendungen nur geltend machen, wenn der Eigenthümer die Sache wiedererlangt oder die Verwendungen genehmigt. Bis zur Genehmigung der Verwendungen kann sich der Eigenthümer von dem Anspruche dadurch befreien, daß er die wiedererlangte Sache zurückgiebt. Die Genehmigung gilt als ertheilt, wenn der Eigenthümer die ihm von dem Besitzer unter Vorbehalt des Anspruchs angebotene Sache annimmt.

8. Ausschlußfrist.

§ 1002. Giebt der Besitzer die Sache dem Eigenthümer heraus, so erlischt der Anspruch auf den Ersatz der Verwendungen mit dem Ablauf eines Monats, bei einem Grundstücke mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach der Herausgabe, wenn nicht vorher die gerichtliche Geltendmachung erfolgt oder der Eigenthümer die Verwendungen genehmigt.

Auf diese Fristen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

Keine Verjährung wie im Falle des §. 558. Vgl. §. 222.

9. Zwangsvollstreckung.

§ 1003. Der Besitzer kann den Eigenthümer unter Angabe des als Ersatz verlangten Betrags auffordern, sich innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist darüber zu erklären, ob

er die Verwendungen genehmige. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Besitzer berechtigt, Befriedigung aus der Sache nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei einem Grundstücke nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu suchen, wenn nicht die Genehmigung rechtzeitig erfolgt.

Bestreitet der Eigenthümer den Anspruch vor dem Ablaufe der Frist, so kann sich der Besitzer aus der Sache erst dann befriedigen, wenn er nach rechtskräftiger Feststellung des Betrags der Verwendungen den Eigenthümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung aufgefordert hat und die Frist verstrichen ist; das Recht auf Befriedigung aus der Sache ist ausgeschlossen, wenn die Genehmigung rechtzeitig erfolgt.

II. Andere Ansprüche aus dem Eigenthume.

1. Anspruch wegen Störung ohne Besitzentziehung.

§ 1004. Wird das Eigenthum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigenthümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigenthümer auf Unterlassung klagen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigenthümer zur Duldung verpflichtet ist.

Vergl. §. 862 Abs. 1, §. 986 Abs. 1 Satz 1.

2. Anspruch wegen Aufsuchung und Wegschaffung der Sache.

§ 1005. Befindet sich eine Sache auf einem Grundstücke, das ein Anderer als der Eigenthümer der Sache besitzt, so steht diesem gegen den Besitzer des Grundstücks der im §. 867 bestimmte Anspruch zu.

III. Rechte aus dem Besitze beweglicher Sachen.

1. Vermuthung für das Eigenthum.

§ 1006. Zu Gunsten des Besitzers einer beweglichen Sache wird vermuthet, daß er Eigenthümer der Sache sei. Dies gilt jedoch nicht einem früheren Besitzer gegenüber, dem die Sache gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, es sei denn, daß es sich um Geld oder Inhaberpapiere handelt.

Zu Gunsten eines früheren Besitzers wird vermuthet, daß er während der Dauer seines Besitzes Eigenthümer der Sache gewesen sei.

Im Falle eines mittelbaren Besitzes gilt die Vermuthung für den mittelbaren Besitzer.

Vergl. die Anm. S. 239 Abs. 3 und §. 935.

2. Anspruch des früheren Besitzers auf Herausgabe.

§ 1007. Wer eine bewegliche Sache im Besitze gehabt hat, kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen, wenn dieser bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben war.

Ist die Sache dem früheren Besitzer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, so kann er die Herausgabe auch von einem gutgläubigen Besitzer verlangen, es sei denn, daß dieser Eigenthümer der Sache ist oder die Sache ihm vor der Besitzzeit des früheren Besitzers abhanden gekommen war. Auf Geld und Inhaberpapiere findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der frühere Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben war oder wenn er den Besitz aufgegeben hat. Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 986 bis 1003 entsprechende Anwendung.

Erleichterung der Rechtsverfolgung auf Herausgabe der Sache nicht blos für den Eigenthümer, sondern für Jeden, dem der Besitz abhanden gekommen ist, also namentlich auch für den Nießbraucher, den Pfandgläubiger, den Finder, den Pächter. Wegen des guten Glaubens siehe § 932 Abs. 2.

Fünfter Titel.
Miteigenthum.

Das B.G.B. kennt zwei Formen des gemeinschaftlichen Eigenthums. Die eine Form, das Miteigenthum dieses Titels, fällt dem Begriffe nach mit dem römisch-rechtlichen Condomonium pro indiviso zusammen; das Miteigenthum hat das hinter sich, daß dem einzelnen Miteigenthümer ein ideeller Antheil an der Sache (pars quota), ein Bruchtheil, z. B. $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$, und die von den übrigen Theilhabern unabhängige Verfügung über diesen Antheil zusteht (§§. 741—743, 747). Die andere Form erscheint als eine zeitgemäße Fortbildung der deutschrechtlichen Gemeinschaft zur gesammten Hand; sie findet nur bei denjenigan Gemeinschaften statt, für welche das Gesetz sie regelt, insbesondere bei der Gesellschaft, der ehelichen Gütergemeinschaft und der Erbengemeinschaft. Für diese Fälle ist ausdrücklich bestimmt, daß ein Theilhaber über seinen Antheil an den einzelnen gemeinschaftlichen Gegenständen nicht verfügen kann (§. 719 Abs. 1; §. 1442 Abs. 1, § 1471 Abs. 2, §. 1519 Abs. 2, §. 1549; §. 2033 Abs. 2).

Begriff.

§ 1008. Steht das Eigenthum an einer Sache Mehreren nach Bruchtheilen zu, so gelten die Vorschriften der §§. 1009 bis 1011.

Das Miteigenthum unterliegt, soweit nicht durch das Gesetz etwas Anderes bestimmt wird, den Vorschriften über die Gemeinschaft (§. 741). Vergl. Einf.-Ges. Art. 131, 181, 182.

Einzelne Fälle des Miteigenthums: §. 920 Abs. 1, §. 923. §§. 947—949.

Belastung der Sache zu Gunsten eines Miteigenthümers.

§ 1009. Die gemeinschaftliche Sache kann auch zu Gunsten eines Miteigenthümers belastet werden.

Die Belastung eines gemeinschaftlichen Grundstücks zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Grundstücks sowie die Belastung eines anderen Grundstücks zu Gunsten der jeweiligen Eigenthümer des gemeinschaftlichen Grundstücks wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das andere Grundstück einem Miteigenthümer des gemeinschaftlichen Grundstücks gehört.

Recht am eigenen Grundstück §. 889.

Rechtsgeschäftliche Regelung.

§ 1010. Haben die Miteigenthümer eines Grundstücks die Verwaltung und Benutzung geregelt oder das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt, so wirkt die getroffene Bestimmung gegen den Sondernachfolger eines Miteigenthümers nur, wenn sie als Belastung des Antheils im Grundbuch eingetragen ist.

Die in den §§. 755, 756 bestimmten Ansprüche können gegen den Sondernachfolger eines Miteigenthümers nur geltend gemacht werden, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind.

Vergl. §§. 745, 746, 749—751, 873; Einf.-Ges. Art. 131.

Die Verfügung über den Antheil des Miteigenthümers eines Grundstücks erfolgt nach den für die Veräußerung und die Belastung des ganzen Grundstücks geltenden Vorschriften.

Geltendmachung der Ansprüche aus dem Eigenthume.

§ 1011. Jeder Miteigenthümer kann die Ansprüche aus dem Eigenthume Dritten gegenüber in Ansehung der ganzen Sache geltend machen, den Anspruch auf Herausgabe jedoch nur in Gemäßheit des §. 432.

Vergl. §. 744 Abs. 2, §. 747 Satz 2, §§. 985 ff.

Vierter Abschnitt.

Erbbaurecht.

Das Erbbaurecht ersetzt die gemeinrechtliche Superfizies, das Bau- und Kellerrecht des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs §. 661, das Platz-

recht des bayerischen Entw. III Art. 334—340 und ähnliche Rechte. Vergl. indessen Einf.-Ges. Art. 63, 68, 181 Abs. 2, 182, 184.

Begriff und Inhalt des Rechtes.

§ 1012. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (Erbbaurecht).

Erweiterung des Inhalts.

§ 1013. Das Erbbaurecht kann auf die Benutzung eines für das Bauwerk nicht erforderlichen Theiles des Grundstücks erstreckt werden, wenn sie für die Benutzung des Bauwerks Vortheil bietet.

Beschränkung.

§ 1014. Die Beschränkung des Erbbaurechts auf einen Theil eines Gebäudes, insbesondere ein Stockwerk, ist unzulässig.

Einf.-Ges. Art. 182, 184.

Bestellung des Rechtes.

§ 1015. Die zur Bestellung des Erbbaurechts nach §. 873 erforderliche Einigung des Eigenthümers und des Erwerbers muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.

Vergl. §. 925 Abs. 1; Einf.-Ges. Art. 143.

Untergang des Bauwerks.

§ 1016. Das Erbbaurecht erlischt nicht dadurch, daß das Bauwerk untergeht.

Anwendung der Vorschriften über Grundstücke.

§ 1017. Für das Erbbaurecht gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften.

Die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthume geltenden Vorschriften finden auf das Erbbaurecht entsprechende Anwendung.

Die Anlegung eines Grundbuchblattes für das Erbbaurecht erfolgt nach den Vorschriften der Gr.B.O.

Fünfter Abschnitt.

Dienstbarkeiten.

Die Dienstbarkeiten sind entweder Grunddienstbarkeiten oder persönliche Dienstbarkeiten. Die ersteren können nur an einem Grundstücke vor-

kommen und nur dem Eigenthümer eines anderen Grundstücks zustehen (Tit. 1). Bei den letzteren ist die Berechtigung an eine bestimmte Person gebunden. Die wichtigste von ihnen, der Nießbrauch (Tit. 2), findet an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie an Rechten statt; die übrigen (Tit. 3) sind nur an Grundstücken zulässig. Gemeinsam ist allen drei Arten, daß zu Gunsten des Berechtigten der Eigenthümer der belasteten Sache in der Benutzung derselben beschränkt wird.

Erster Titel.

Grunddienstbarkeiten.

Die Grunddienstbarkeiten unterliegen als Belastungen eines Grundstücks den allgemeinen Vorschriften des zweiten Abschnitts, also namentlich dem Eintragungszwange. Auch die unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes entstandenen Dienstbarkeiten können eingetragen werden. Die Eintragung ist jedoch, um ihnen die Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs (§. 892) zu erhalten, nur nothwendig, wenn dies durch Landesgesetz bestimmt wird (Einf.-Ges. Art. 187). Die §§. 1020—1028 finden auch auf diese Dienstbarkeiten Anwendung (Art. 184 Satz 2).

Im Uebrigen sind der Landesgesetzgebung weitgehende Befugnisse vorbehalten (Art. 109, 112—117, 120 Abs. 2 Nr. 2, 128, 142).

Begriff und Inhalt.

§ 1018. Ein Grundstück kann zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Grundstücks in der Weise belastet werden, daß dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf oder daß auf dem Grundstücke gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen oder daß die Ausübung eines Rechtes ausgeschlossen ist, das sich aus dem Eigenthum an dem belasteten Grundstücke dem anderen Grundstücke gegenüber ergiebt (Grunddienstbarkeit).

Vergl. §§. 873, 874, 877; Einf.-Ges. Art. 112—115.

Beschränkung des Inhalts.

§ 1019. Eine Grunddienstbarkeit kann nur in einer Belastung bestehen, die für die Benutzung des Grundstücks des Berechtigten Vortheil bietet. Ueber das sich hieraus ergebende Maß hinaus kann der Inhalt der Dienstbarkeit nicht erstreckt werden.

Ausübung des Rechtes.

1. Schonende Ausübung.

§ 1020. Bei der Ausübung einer Grunddienstbarkeit hat der Berechtigte das Interesse des Eigenthümers des belasteten Grund-

stücks thunlichst zu schonen. Hält er zur Ausübung der Dienstbarkeit auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, so hat er sie in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten, soweit das Interesse des Eigenthümers es erfordert.

Diese Vorschriften gelten nach dem Einf.-Ges. Art. 184 auch für die alten Dienstbarkeiten.

2. Unterhaltung einer Anlage.

§ 1021. Gehört zur Ausübung einer Grunddienstbarkeit eine Anlage auf dem belasteten Grundstücke, so kann bestimmt werden, daß der Eigenthümer dieses Grundstücks die Anlage zu unterhalten hat, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Steht dem Eigenthümer das Recht zur Mitbenutzung der Anlage zu, so kann bestimmt werden, daß der Berechtigte die Anlage zu unterhalten hat, soweit es für das Benutzungsrecht des Eigenthümers erforderlich ist.

Auf eine solche Unterhaltungspflicht finden die Vorschriften über die Reallasten entsprechende Anwendung.

Vergl. §. 921; Einf.-Ges. Art. 116.

§ 1022. Besteht die Grunddienstbarkeit in dem Rechte, auf einer baulichen Anlage des belasteten Grundstücks eine bauliche Anlage zu halten, so hat, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, der Eigenthümer des belasteten Grundstücks seine Anlage zu unterhalten, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Die Vorschrift des §. 1021 Abs. 2 gilt auch für diese Unterhaltungspflicht.

3. Verlegung der Ausübung.

§ 1023. Beschränkt sich die jeweilige Ausübung einer Grunddienstbarkeit auf einen Theil des belasteten Grundstücks, so kann der Eigenthümer die Verlegung der Ausübung auf eine andere, für den Berechtigten ebenso geeignete Stelle verlangen, wenn die Ausübung an der bisherigen Stelle für ihn besonders beschwerlich ist; die Kosten der Verlegung hat er zu tragen und vorzuschießen. Dies gilt auch dann, wenn der Theil des Grundstücks, auf den sich die Ausübung beschränkt, durch Rechtsgeschäft bestimmt ist.

Das Recht auf die Verlegung kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

4. Kollision mit einem anderen Rechte.

§ 1024. Trifft eine Grunddienstbarkeit mit einer anderen Grunddienstbarkeit oder einem sonstigen Nutzungsrecht an dem

Grundstücke dergestalt zusammen, daß die Rechte nebeneinander nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden können, und haben die Rechte gleichen Rang, so kann jeder Berechtigte eine den Interessen aller Berechtigten nach billigem Ermessen entsprechende Regelung der Ausübung verlangen.

5. **Theilung des Grundstücks des Berechtigten.**

§ 1025. Wird das Grundstück des Berechtigten getheilt, so besteht die Grunddienstbarkeit für die einzelnen Theile fort; die Ausübung ist jedoch im Zweifel nur in der Weise zulässig, daß sie für den Eigenthümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird. Gereicht die Dienstbarkeit nur einem der Theile zum Vortheile, so erlischt sie für die übrigen Theile.

Vergl. §. 1109.

6. **Theilung des belasteten Grundstücks.**

§ 1026. Wird das belastete Grundstück getheilt, so werden, wenn die Ausübung der Grunddienstbarkeit auf einen bestimmten Theil des belasteten Grundstücks beschränkt ist, die Theile, welche außerhalb des Bereichs der Ausübung liegen, von der Dienstbarkeit frei.

Vergl. Einf.=Ges. Art. 120 Abs. 1.

Schutz der Dienstbarkeit.

1. **Ansprüche des Berechtigten.**

§ 1027. Wird eine Grunddienstbarkeit beeinträchtigt, so stehen dem Berechtigten die im §. 1004 bestimmten Rechte zu.

2. **Verjährung.**

§ 1028. Ist auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, durch welche die Grunddienstbarkeit beeinträchtigt wird, errichtet worden, so unterliegt der Anspruch des Berechtigten auf Beseitigung der Beeinträchtigung der Verjährung, auch wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist.[1] Mit der Verjährung des Anspruchs erlischt die Dienstbarkeit, soweit der Bestand der Anlage mit ihr in Widerspruch steht.[2]

Die Vorschriften des §. 892 finden keine Anwendung.[3]

[1] Abweichung von dem Grundsatze des §. 902. [2] Ausnahme von der Regel des §. 222. [3] Vergl. Einf.=Ges. 184 (Anm. zu §. 1020).

3. **Besitzschutz.**

§ 1029. Wird der Besitzer eines Grundstücks in der Ausübung einer für den Eigenthümer im Grundbuch eingetragenen Grund=

dienstbarkeit gestört, so finden die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit die Dienstbarkeit innerhalb eines Jahres vor der Störung, sei es auch nur einmal, ausgeübt worden ist.

Vergl. §§. 858 ff.; Einf.-Ges. Art. 191.

Zweiter Titel.

Nießbrauch.

Der Nießbrauch wird durch Rechtsgeschäft begründet. Ein gesetzlicher Nießbrauch kommt, von den Fällen der Surrogation (§§. 1046, 1066 Abs. 3, 1075 Abs. 1) abgesehen, in dem B.G.B. nicht vor; namentlich ist weder die Nutznießung des Ehemannes (§. 1363) noch die elterliche Nutznießung (§§. 1649, 1686) Nießbrauch. Dagegen kann der Nießbrauch an einer beweglichen Sache durch Ersitzung erworben werden (§. 1033).

I. Nießbrauch an Sachen.

Der Nießbrauch an einem Grundstück ist als Belastung der Sache den Vorschriften des zweiten Abschnitts unterworfen. Siehe die Anm. S. 239, 245, 246, auch das Einf.-Ges. Art. 120 Abs. 1, 128, 133, 184 Satz 1, 189 Abs. 1, 2.

Begriff und Inhalt.

§ 1030. Eine Sache kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die Nutzungen der Sache zu ziehen (Nießbrauch).

Der Nießbrauch kann durch den Ausschluß einzelner Nutzungen beschränkt werden.

Nutzungen §§. 100—103; Bestellung des N. §§. 873 ff., 1032, 1033.

Erstreckung des Nießbrauchs auf das Zubehör.

§ 1031. Mit dem Nießbrauch an einem Grundstück erlangt der Nießbraucher den Nießbrauch an dem Zubehöre nach den für den Erwerb des Eigenthums geltenden Vorschriften des §. 926.

Bestellung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache.

§ 1032. Zur Bestellung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache ist erforderlich, daß der Eigenthümer die Sache dem Erwerber übergiebt und beide darüber einig sind, daß diesem der Nießbrauch zustehen soll. Die Vorschriften des §. 929 Satz 2 und der §§. 930 bis 936 finden entsprechende Anwendung; in den Fällen des §. 936 tritt nur die Wirkung ein, daß der Nießbrauch dem Rechte des Dritten vorgeht.

Ersitzung des Nießbrauchs.

§ 1033. Der Nießbrauch an einer beweglichen Sache kann durch Ersitzung erworben werden. Die für den Erwerb des Eigenthums durch Ersitzung geltenden Vorschriften[1]) finden entsprechende Anwendung.

[1]) §§. 937—945.

Rechtsverhältniß zwischen Nießbraucher und Eigenthümer.

1. **Feststellung des Zustandes der Sache.**

§ 1034. Der Nießbraucher kann den Zustand der Sache auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. Das gleiche Recht steht dem Eigenthümer zu.

2. **Nießbrauch an einem Inbegriff; Verzeichniß.**

§ 1035. Bei dem Nießbrauch an einem Inbegriffe von Sachen sind der Nießbraucher und der Eigenthümer einander verpflichtet, zur Aufnahme eines Verzeichnisses der Sachen mitzuwirken. Das Verzeichniß ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von beiden Theilen zu unterzeichnen; jeder Theil kann verlangen, daß die Unterzeichnung öffentlich beglaubigt wird.[1]) Jeder Theil kann auch verlangen, daß das Verzeichniß durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Die Kosten hat derjenige zu tragen und vorzuschießen, welcher die Aufnahme oder die Beglaubigung verlangt.[2])

[1]) §§. 128, 129 (Einf.-Ges. Art. 141).
[2]) Vergl. §§. 260, 261.

3. **Besitz des Nießbrauchers; Erhaltung der Sache.**

§ 1036. Der Nießbraucher ist zum Besitze der Sache berechtigt.

Er hat bei der Ausübung des Nutzungsrechts die bisherige wirthschaftliche Bestimmung der Sache aufrechtzuerhalten und nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zu verfahren.

Vergl. §§. 868, 872, wegen der wirthschaftlichen Bestimmung §§. 99, 583.

4. **Umgestaltung der Sache. Neue Anlagen.**

§ 1037. Der Nießbraucher ist nicht berechtigt, die Sache umzugestalten oder wesentlich zu verändern.

Der Nießbraucher eines Grundstücks darf neue Anlagen zur

Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Thon, Mergel, Torf und sonstigen Bodenbestandtheilen errichten, sofern nicht die wirthschaftliche Bestimmung des Grundstücks dadurch wesentlich verändert wird.

5. Nießbrauch an einem Walde, einem Bergwerk; Wirthschaftsplan.

§ 1038. Ist ein Wald Gegenstand des Nießbrauchs, so kann sowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirthschaftlichen Behandlung durch einen Wirthschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Aenderung der Umstände ein, so kann jeder Theil eine entsprechende Aenderung des Wirthschaftsplans verlangen. Die Kosten hat jeder Theil zur Hälfte zu tragen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Bergwerk oder eine andere auf Gewinnung von Bodenbestandtheilen gerichtete Anlage Gegenstand des Nießbrauchs ist.

Vergl. Einf.-Ges. Art. 67—69, 83, 183.

6. Umfang des Fruchterwerbs des Nießbrauchers.

§ 1039. Der Nießbraucher erwirbt das Eigenthum auch an solchen Früchten, die er den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider oder die er deshalb im Uebermaße zieht, weil dies in Folge eines besonderen Ereignisses nothwendig geworden ist. Er ist jedoch, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit für ein Verschulden, verpflichtet, den Werth der Früchte dem Eigenthümer bei der Beendigung des Nießbrauchs zu ersetzen und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Sowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher kann verlangen, daß der zu ersetzende Betrag zur Wiederherstellung der Sache insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht.

Wird die Verwendung zur Wiederherstellung der Sache nicht verlangt, so fällt die Ersatzpflicht weg, soweit durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die dem Nießbraucher gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden.

Vergl. §. 99 Abs. 1, §§. 581, 954.

7. Schatz.

§ 1040. Das Recht des Nießbrauchers erstreckt sich nicht auf den Antheil des Eigenthümers an einem Schatze, der in der Sache gefunden wird.

Vergl. §§. 99, 100, 984, 1030.

8. Wirthschaftliche Erhaltung der Sache.

§ 1041. Der Nießbraucher hat für die Erhaltung der Sache in ihrem wirthschaftlichen Bestande zu sorgen. Ausbesserungen und Erneuerungen liegen ihm nur insoweit ob, als sie zu der gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören.

Vergl. §. 582.

9. Anzeigepflicht des Nießbrauchers.

§ 1042. Wird die Sache zerstört oder beschädigt oder wird eine außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung der Sache oder eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Nießbraucher dem Eigenthümer unverzüglich Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an der Sache anmaßt.

Vergl. §. 545 Abs. 2, §. 823 Abs. 2.

10. Ausbesserung der Sache:

a) durch den Nießbraucher eines Grundstücks;

§ 1043. Nimmt der Nießbraucher eines Grundstücks eine erforderlich gewordene außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung selbst vor, so darf er zu diesem Zwecke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft auch Bestandtheile des Grundstücks verwenden, die nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören.

Vergl. §§. 1030, 1039.

b) durch den Eigenthümer.

§ 1044. Nimmt der Nießbraucher eine erforderlich gewordene Ausbesserung oder Erneuerung der Sache nicht selbst vor, so hat er dem Eigenthümer die Vornahme und, wenn ein Grundstück Gegenstand des Nießbrauchs ist, die Verwendung der im §. 1043 bezeichneten Bestandtheile des Grundstücks zu gestatten.

11. Versicherung der Sache gegen Unfälle.

§ 1045. Der Nießbraucher hat die Sache für die Dauer des Nießbrauchs gegen Brandschaden und sonstige Unfälle auf seine Kosten unter Versicherung zu bringen, wenn die Versicherung einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht. Die Versicherung ist so zu nehmen, daß die Forderung gegen den Versicherer dem Eigenthümer zusteht.

Ist die Sache bereits versichert, so fallen die für die Versicherung zu leistenden Zahlungen dem Nießbraucher für die

Dauer des Nießbrauchs zur Last, soweit er zur Versicherung verpflichtet sein würde.

Einf.-Ges. Art. 75.

12. Forderung aus der Versicherung.

§ 1046. An der Forderung gegen den Versicherer steht dem Nießbraucher der Nießbrauch nach den Vorschriften zu, die für den Nießbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung gelten.

Tritt ein unter die Versicherung fallender Schaden ein, so kann sowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher verlangen, daß die Versicherungssumme zur Wiederherstellung der Sache oder zur Beschaffung eines Ersatzes insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht. Der Eigenthümer kann die Verwendung selbst besorgen oder dem Nießbraucher überlassen.

13. Lasten der Sache.

§ 1047. Der Nießbraucher ist dem Eigenthümer gegenüber verpflichtet, für die Dauer des Nießbrauchs die auf der Sache ruhenden öffentlichen Lasten mit Ausschluß der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwerth der Sache gelegt anzusehen sind, sowie diejenigen privatrechtlichen Lasten zu tragen, welche schon zur Zeit der Bestellung des Nießbrauchs auf der Sache ruhten, insbesondere die Zinsen der Hypothekenforderungen und Grundschulden sowie die auf Grund einer Rentenschuld zu entrichtenden Leistungen.

Vergl. §§. 103, 995.

14. Inventar eines Grundstücks.

§ 1048. Ist ein Grundstück sammt Inventar Gegenstand des Nießbrauchs, so kann der Nießbraucher über die einzelnen Stücke des Inventars innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft verfügen. Er hat für den gewöhnlichen Abgang sowie für die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft ausscheidenden Stücke Ersatz zu beschaffen; die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigenthum desjenigen, welchem das Inventar gehört.

Uebernimmt der Nießbraucher das Inventar zum Schätzungswerthe mit der Verpflichtung, es bei der Beendigung des Nießbrauchs zum Schätzungswerthe zurückzugewähren, so finden die Vorschriften der §§. 588, 589 entsprechende Anwendung.

15. **Verwendungen.**

§ 1049. Macht der Nießbraucher Verwendungen auf die Sache, zu denen er nicht verpflichtet ist, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Eigenthümers nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Der Nießbraucher ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen.

Siehe zu Abs. 1 §§. 683 ff., zu Abs. 2 §. 258, §. 987 Abs. 1.

16. **Veränderungen der Sache.**

§ 1050. Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache, welche durch die ordnungsmäßige Ausübung des Nießbrauchs herbeigeführt werden, hat der Nießbraucher nicht zu vertreten.

Vergl. §§. 548, 581.

17. **Sicherheitsleistung.**

§ 1051. Wird durch das Verhalten des Nießbrauchers die Besorgniß einer erheblichen Verletzung der Rechte des Eigenthümers begründet, so kann der Eigenthümer Sicherheitsleistung[1]) verlangen.

[1]) §§. 232—240.

18. **Gerichtliche Verwaltung.**

§ 1052. Ist der Nießbraucher zur Sicherheitsleistung rechtskräftig verurtheilt, so kann der Eigenthümer statt der Sicherheitsleistung verlangen, daß die Ausübung des Nießbrauchs für Rechnung des Nießbrauchers einem von dem Gerichte zu bestellenden Verwalter übertragen wird. Die Anordnung der Verwaltung ist nur zulässig, wenn dem Nießbraucher auf Antrag des Eigenthümers von dem Gericht eine Frist zur Sicherheitsleistung bestimmt worden und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn die Sicherheit vor dem Ablaufe der Frist geleistet wird.

Der Verwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts wie ein für die Zwangsverwaltung eines Grundstücks bestellter Verwalter. Verwalter kann auch der Eigenthümer sein.

Die Verwaltung ist aufzuheben, wenn die Sicherheit nachträglich geleistet wird.

19. **Ueberschreitung des Nießbrauchsrechts.**

§ 1053. Macht der Nießbraucher einen Gebrauch von der Sache, zu dem er nicht befugt ist, und setzt er den Gebrauch un-

geachtet einer Abmahnung des Eigenthümers fort, so kann der Eigenthümer auf Unterlassung klagen.

Vergl. §. 1004.

20. **Erhebliche Rechtsverletzungen.**

§ 1054. Verletzt der Nießbraucher die Rechte des Eigenthümers in erheblichem Maße und setzt er das verletzende Verhalten ungeachtet einer Abmahnung des Eigenthümers fort, so kann der Eigenthümer die Anordnung einer Verwaltung nach §. 1052 verlangen.

21. **Rückgewähr der Sache.**

§ 1055. Der Nießbraucher ist verpflichtet, die Sache nach der Beendigung des Nießbrauchs dem Eigenthümer zurückzugeben.

Bei dem Nießbrauch an einem landwirthschaftlichen Grundstücke finden die Vorschriften der §§. 591, 592, bei dem Nießbrauch an einem Landgute finden die Vorschriften der §§. 591 bis 593 entsprechende Anwendung.

22. **Einfluß einer bestehenden Miethe oder Pacht.**

§ 1056. Hat der Nießbraucher ein Grundstück über die Dauer des Nießbrauchs hinaus vermiethet oder verpachtet, so finden nach der Beendigung des Nießbrauchs die für den Fall der Veräußerung geltenden Vorschriften der §§. 571, 572, des §. 573 Satz 1 und der §§. 574 bis 576, 579 entsprechende Anwendung.

Der Eigenthümer ist berechtigt, das Mieth- oder Pachtverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen. Verzichtet der Nießbraucher auf den Nießbrauch, so ist die Kündigung erst von der Zeit an zulässig, zu welcher der Nießbrauch ohne den Verzicht erlöschen würde.

Der Miether oder der Pächter ist berechtigt, den Eigenthümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er von dem Kündigungsrechte Gebrauch mache. Die Kündigung kann nur bis zum Ablaufe der Frist erfolgen.

23. **Verjährung.**

§ 1057. Die Ersatzansprüche des Eigenthümers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache sowie die Ansprüche des Nießbrauchers auf Ersatz von Verwendungen oder

auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. Die Vorschriften des §. 558 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

24. **Rechtsvermuthung.**

§ 1058. Im Verhältnisse zwischen dem Nießbraucher und dem Eigenthümer gilt zu Gunsten des Nießbrauchers der Besteller als Eigenthümer, es sei denn, daß der Nießbraucher weiß, daß der Besteller nicht Eigenthümer ist.

Vergl. §§. 891, 932, 1006.

Uebertragung.

§ 1059. Der Nießbrauch ist nicht übertragbar.[1]) Die Ausübung des Nießbrauchs kann einem Anderen überlassen werden.[2])

[1]) Ausnahme von dem Grundsatze der §§. 398, 413.

[2]) Vergl. §§. 1036—1038, 1056.

Kollision des N. mit einem anderen Rechte.

§ 1060. Trifft ein Nießbrauch mit einem anderen Nießbrauch oder mit einem sonstigen Nutzungsrecht an der Sache dergestalt zusammen, daß die Rechte neben einander nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden können, und haben die Rechte gleichen Rang, so findet die Vorschrift des §. 1024 Anwendung.

Beendigung des Nießbrauchs.

1. **durch den Tod des Nießbrauchers;**

§ 1061. Der Nießbrauch erlischt mit dem Tode des Nießbrauchers. Steht der Nießbrauch einer juristischen Person zu, so erlischt er mit dieser.

Vergl. §§. 19, 20; §§. 41 ff., 88.

2. **an dem Zubehör eines Grundstücks;**

§ 1062. Wird der Nießbrauch an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft aufgehoben,[1]) so erstreckt sich die Aufhebung im Zweifel auf den Nießbrauch an dem Zubehöre.[2])

[1]) §§. 875—878. [2]) Vergl. §§. 926, 1031.

3. **bei beweglichen Sachen:**

a) **durch Vereinigung des Nießbrauchs und des Eigenthums;**

§ 1063. Der Nießbrauch an einer beweglichen Sache erlischt, wenn er mit dem Eigenthum in derselben Person zusammentrifft.

Der Nießbrauch gilt als nicht erloschen, soweit der Eigen=

thümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Nießbrauchs hat.

Anders bei dem Nießbrauch an einem Grundstücke nach §. 889.

b) durch Rechtsgeschäft.

§ 1064. Zur Aufhebung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache durch Rechtsgeschäft genügt die Erklärung des Nießbrauchers gegenüber dem Eigenthümer oder dem Besteller, daß er den Nießbrauch aufgebe.

Kein Vertrag wie im Falle des §. 397. Vergl. §§. 875, 1255.

Schutz des Nießbrauchs.

§ 1065. Wird das Recht des Nießbrauchers beeinträchtigt, so finden auf die Ansprüche des Nießbrauchers die für die Ansprüche aus dem Eigenthume geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Siehe §§. 985 ff., 1017, 1027.

Nießbrauch an dem Antheil eines Miteigenthümers.

§ 1066. Besteht ein Nießbrauch an dem Antheil eines Miteigenthümers, so übt der Nießbraucher die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigenthümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art ihrer Benutzung ergeben.

Die Aufhebung der Gemeinschaft kann nur von dem Miteigenthümer und dem Nießbraucher gemeinschaftlich verlangt werden.

Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so gebührt dem Nießbraucher der Nießbrauch an den Gegenständen, welche an die Stelle des Antheils treten.

Vergl. §§. 744 ff.

Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen.

§ 1067. Sind verbrauchbare[1]) Sachen Gegenstand des Nießbrauchs, so wird der Nießbraucher Eigenthümer der Sachen; nach der Beendigung des Nießbrauchs hat er dem Besteller den Werth zu ersetzen, den die Sachen zur Zeit der Bestellung hatten.[2]) Sowohl der Besteller als der Nießbraucher kann den Werth auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

Der Besteller kann Sicherheitsleistung verlangen, wenn der Anspruch auf Ersatz des Werthes gefährdet ist.

[1]) §. 92. [2]) Uneigentlicher Nießbrauch.

II. Nießbrauch an Rechten.

Das B.G.B. hat den Nießbrauch an Rechten unbekümmert um die theoretische Frage, ob ein solcher Nießbrauch ein dingliches Recht ist, im Einklange mit den bisherigen Gesetzen zugelassen, um den Bedürfnissen des Lebens gerecht zu werden. Der Nießbraucher hat nicht blos obligatorische Befugnisse gegen den Berechtigten. Vielmehr tritt er neben diesen als Berechtigter in das Rechtsverhältniß ein, soweit es der Inhalt des Nießbrauches erfordert. Praktisch hat er sowohl im Verhältnisse zu Dritten als auch gegenüber dem Berechtigten, namentlich im Konkurse, eine dingliche Rechtsstellung (§. 1068 Abs. 2, §§. 1071 ff.).

Grundsatz.

§ 1068. Gegenstand des Nießbrauchs kann auch ein Recht sein.

Auf den Nießbrauch an Rechten finden die Vorschriften über den Nießbrauch an Sachen entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 1069 bis 1084 ein Anderes ergiebt.

Vergl. §. 1273.

Bestellung.

§ 1069. Die Bestellung des Nießbrauchs an einem Rechte erfolgt nach den für die Uebertragung des Rechtes geltenden Vorschriften.

An einem Rechte, das nicht übertragbar ist, kann ein Nießbrauch nicht bestellt werden.

Vergl. §§. 398 ff., 873, 874, 925, 1153—1155, 1159, §. 1190 Abs. 4, §§. 1192, 1199.

Nießbrauch an einem Recht auf eine Leistung.

§ 1070. Ist ein Recht, kraft dessen eine Leistung gefordert werden kann, Gegenstand des Nießbrauchs, so finden auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Nießbraucher und dem Verpflichteten die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche im Falle der Uebertragung des Rechtes für das Rechtsverhältniß zwischen dem Erwerber und dem Verpflichteten gelten.

Wird die Ausübung des Nießbrauchs nach §. 1052 einem Verwalter übertragen, so ist die Uebertragung dem Verpflichteten gegenüber erst wirksam, wenn er von der getroffenen Anordnung Kenntniß erlangt oder wenn ihm eine Mittheilung von der Anordnung zugestellt wird. Das Gleiche gilt von der Aufhebung der Verwaltung.

Vergl. §§. 404 ff.

Aufhebung und Aenderung des Rechtes.

§ 1071. Ein dem Nießbrauch unterliegendes Recht kann durch

Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung des Nießbrauchers aufgehoben werden. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich. Die Vorschrift des §. 876 Satz 3 bleibt unberührt.

Das Gleiche gilt im Falle einer Aenderung des Rechtes, sofern sie den Nießbrauch beeinträchtigt.

Vergl. §§. 876, 877.

Beendigung des Nießbrauchs.

§ 1072. Die Beendigung des Nießbrauchs tritt nach den Vorschriften der §§. 1063, 1064 auch dann ein, wenn das dem Nießbrauch unterliegende Recht nicht ein Recht an einer beweglichen Sache ist.

Nießbrauch an einer Leibrente, einem Auszuge etc.

§ 1073. Dem Nießbraucher einer Leibrente,[1] eines Auszugs oder eines ähnlichen Rechtes[2] gebühren die einzelnen Leistungen, die auf Grund des Rechtes gefordert werden können.

[1] §§. 759—761. [2] Einf.-Ges. Art. 96.

Nießbrauch an einer Forderung.

§ 1074. Der Nießbraucher einer Forderung ist zur Einziehung der Forderung und, wenn die Fälligkeit von einer Kündigung des Gläubigers abhängt, zur Kündigung berechtigt. Er hat für die ordnungsmäßige Einziehung zu sorgen. Zu anderen Verfügungen über die Forderung ist er nicht berechtigt.

Aenderung des Verhältnisses durch die Leistung.

§ 1075. Mit der Leistung des Schuldners an den Nießbraucher erwirbt der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der Nießbraucher den Nießbrauch an dem Gegenstande.

Werden verbrauchbare Sachen geleistet, so erwirbt der Nießbraucher das Eigenthum; die Vorschriften des §. 1067 finden entsprechende Anwendung.

Erwerb kraft Gesetzes. Vergl. §. 1287.

Nießbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung.

§ 1076. Ist eine auf Zinsen ausstehende Forderung Gegenstand des Nießbrauchs, so gelten die Vorschriften der §§. 1077 bis 1079.

Rechtsstellung des Schuldners.

§ 1077. Der Schuldner kann das Kapital nur an den Nieß=

braucher und den Gläubiger gemeinschaftlich zahlen. Jeder von beiden kann verlangen, daß an sie gemeinschaftlich gezahlt wird; jeder kann statt der Zahlung die Hinterlegung für beide fordern.

Der Nießbraucher und der Gläubiger können nur gemeinschaftlich kündigen. Die Kündigung des Schuldners ist nur wirksam, wenn sie dem Nießbraucher und dem Gläubiger erklärt wird.

Vergl. §§. 432, 744, 1281; Einf.-Ges. Art. 145.

Mitwirkung des Nießbrauchers und des Gläubigers:

1. **zur Einziehung und Kündigung des Kapitals;**

§ 1078. Ist die Forderung fällig, so sind der Nießbraucher und der Gläubiger einander verpflichtet, zur Einziehung mitzuwirken. Hängt die Fälligkeit von einer Kündigung ab, so kann jeder Theil die Mitwirkung des anderen zur Kündigung verlangen, wenn die Einziehung der Forderung wegen Gefährdung ihrer Sicherheit nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung geboten ist.

Vergl. §§. 1285, 1286.

2. **zur Wiederanlegung des Kapitals.**

§ 1079. Der Nießbraucher und der Gläubiger sind einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, daß das eingezogene Kapital nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Nießbraucher der Nießbrauch bestellt wird. Die Art der Anlegung bestimmt der Nießbraucher.

Vergl. §§. 1288, 1807, 1808.

Nießbrauch an einer Grundschuld.

§ 1080. Die Vorschriften über den Nießbrauch an einer Forderung gelten auch für den Nießbrauch an einer Grundschuld und an einer Rentenschuld.

Vergl. die C.P.O. §. 555 und die neue Fassung, welche in der Anlage zu der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift vorgeschlagen ist.

Nießbrauch an Inhaber- und Orderpapieren.

1. **Recht zum Besitz.**

§ 1081. Ist ein Inhaberpapier oder ein Orderpapier, das mit Blankoindossament versehen ist, Gegenstand des Nießbrauchs, so steht der Besitz des Papiers und des zu dem Papiere gehörenden Erneuerungsscheins dem Nießbraucher und dem Eigen-

thümer gemeinschaftlich zu. Der Besitz der zu dem Papiere gehörenden Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine steht dem Nießbraucher zu.

Zur Bestellung des Nießbrauchs genügt an Stelle der Uebergabe des Papiers die Einräumung des Mitbesitzes.

Schuldverschreibung auf den Inhaber §§. 793—808; Mitbesitz §. 866.

2. Hinterlegung.

§ 1082. Das Papier ist nebst dem Erneuerungsschein auf Verlangen des Nießbrauchers oder des Eigenthümers bei einer Hinterlegungsstelle mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur von dem Nießbraucher und dem Eigenthümer gemeinschaftlich verlangt werden kann. Der Nießbraucher kann auch Hinterlegung bei der Reichsbank verlangen.

Anm. zu §. 1077.

3. Einziehung des Kapitals; Verwaltungsmaßnahmen.

§ 1083. Der Nießbraucher und der Eigenthümer des Papiers sind einander verpflichtet, zur Einziehung des fälligen Kapitals, zur Beschaffung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine sowie zu sonstigen Maßnahmen mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung erforderlich sind.

Im Falle der Einlösung des Papiers finden die Vorschriften des §. 1079 Anwendung. Eine bei der Einlösung gezahlte Prämie gilt als Theil des Kapitals.

Vergl. §. 744.

4. Uneigentlicher Nießbrauch.

§ 1084. Gehört ein Inhaberpapier oder ein Orderpapier, das mit Blankoindossament versehen ist, nach §. 92 zu den verbrauchbaren Sachen, so bewendet es bei den Vorschriften des §. 1067.

III. Nießbrauch an einem Vermögen.

Vermögen ist keine Sache im Sinne des §. 90, sondern eine den sachenrechtlichen Vorschriften an sich nicht unterliegende Gesammtheit von Sachen und Rechten (vergl. §§. 1363, 1373, 1380, 1922). Der Nießbrauch kann daher an dem Vermögen einer Person nur in der Weise begründet werden, daß der Berechtigte den Nießbrauch an den einzelnen zu dem Vermögen gehörenden Sachen (§§. 1030 ff.) und Rechten (§§. 1068 ff.) erlangt (§. 1085). Eine besondere Behandlung in dem Gesetzbuch erfordert dieser Nießbrauch aus Rücksicht auf die Gläubiger des Bestellers. Das Vermögen einer Person haftet für deren Schulden (vergl. §§. 1411 ff.,

1967, 1975 ff.). Diese Haftung muß auch der Nießbraucher insoweit gegen sich gelten lassen, als die Schulden vor der Bestellung des Nießbrauchs entstanden sind. Das Nähere ergeben die §§. 1086—1089.

Bestellung.

§ 1085. Der Nießbrauch an dem Vermögen einer Person kann nur in der Weise bestellt werden, daß der Nießbraucher den Nießbrauch an den einzelnen zu dem Vermögen gehörenden Gegenständen erlangt. Soweit der Nießbrauch bestellt ist, gelten die Vorschriften der §§. 1086 bis 1088.

Befriedigung der Gläubiger des Bestellers.

§ 1086. Die Gläubiger des Bestellers können, soweit ihre Forderungen vor der Bestellung entstanden sind, ohne Rücksicht auf den Nießbrauch Befriedigung aus den dem Nießbrauch unterliegenden Gegenständen verlangen. Hat der Nießbraucher das Eigenthum an verbrauchbaren Sachen erlangt, so tritt an die Stelle der Sachen der Anspruch des Bestellers auf Ersatz des Werthes; der Nießbraucher ist den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

Vergl. die zur Ergänzung der C.P.O. in Aussicht genommenen §§. 670c, 670d, 720 Abs. 3 in der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift.

Rechtsverhältniß zwischen Nießbraucher und Besteller.

§ 1087. Der Besteller kann, wenn eine vor der Bestellung entstandene Forderung fällig ist, von dem Nießbraucher Rückgabe der zur Befriedigung des Gläubigers erforderlichen Gegenstände verlangen. Die Auswahl steht ihm zu; er kann jedoch nur die vorzugsweise geeigneten Gegenstände auswählen. Soweit die zurückgegebenen Gegenstände ausreichen, ist der Besteller dem Nießbraucher gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet.

Der Nießbraucher kann die Verbindlichkeit durch Leistung des geschuldeten Gegenstandes erfüllen. Gehört der geschuldete Gegenstand nicht zu dem Vermögen, das dem Nießbrauch unterliegt, so ist der Nießbraucher berechtigt, zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers einen zu dem Vermögen gehörenden Gegenstand zu veräußern, wenn die Befriedigung durch den Besteller nicht ohne Gefahr abgewartet werden kann. Er hat einen vorzugsweise geeigneten Gegenstand auszuwählen. Soweit er zum Ersatze des Werthes verbrauchbarer Sachen verpflichtet ist, darf er eine Veräußerung nicht vornehmen.

Haftung des Nießbrauchers für Zinsen.

§ 1088. Die Gläubiger des Bestellers, deren Forderungen schon zur Zeit der Bestellung verzinslich waren, können die Zinsen für die Dauer des Nießbrauchs auch von dem Nießbraucher verlangen. Das Gleiche gilt von anderen wiederkehrenden Leistungen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden, wenn die Forderung vor der Bestellung des Nießbrauchs entstanden ist.

Die Haftung des Nießbrauchers kann nicht durch Verein barung zwischen ihm und dem Besteller ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Nießbraucher ist dem Besteller gegenüber zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche verpflichtet. Die Rückgabe von Gegenständen zum Zwecke der Befriedigung kann der Besteller nur verlangen, wenn der Nießbraucher mit der Erfüllung dieser Verbindlichkeit in Verzug kommt.

Vergl. zu Abs. 1 §§. 1045, 1047, 1048, zu Abs. 2 §. 134, zu Abs. 3 §§. 284 ff.

Nießbrauch an einer Erbschaft.

§ 1089. Die Vorschriften der §§. 1085 bis 1088 finden auf den Nießbrauch an einer Erbschaft entsprechende Anwendung.

Dritter Titel.

Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.

Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten unterscheiden sich dadurch von den Grunddienstbarkeiten, daß die Berechtigung nicht mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbunden, sondern an eine bestimmte (natürliche oder juristische) Person geknüpft ist. Im Uebrigen unterliegen sie den Vorschriften des ersten Titels mit der Maßgabe, daß der Umfang des Rechtes durch die persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten bestimmt wird (§§. 1090, 1091). Mit dem Nießbrauche haben sie die Unübertragbarkeit (§. 1059 Satz 1) und die Erlöschungsgründe (§. 1061) gemein. Die Person des Berechtigten ist bei ihnen insofern noch wesentlicher, als auch die Ausübung des Rechtes einem Anderen nur überlassen werden kann, wenn die Ueberlassung gestattet ist (§. 1092 Satz 2). Eine Ausnahme besteht in dieser Hinsicht für das Wohnungsrecht, welches auch sonst dem Nießbrauche näher steht (§. 1093). — Im Uebrigen siehe zu diesem Titel das Einf.-Ges. Art. 113—116, 120 Abs. 2 Nr. 2, 128, 142, 182, 184, 189, 191.

Begriff und Inhalt.

§ 1090. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen, oder daß ihm eine sonstige Befugniß zusteht, die den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann (beschränkte persönliche Dienstbarkeit).

Die Vorschriften der §§. 1020 bis 1024, 1026 bis 1029, 1061 finden entsprechende Anwendung.

Vergl. zu Abs. 1 §. 1018.

Umfang.

§ 1091. Der Umfang einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bestimmt sich im Zweifel nach dem persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten.

Vergl. §. 1019.

Unübertragbarkeit.

§ 1092. Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Anderen nur überlassen werden, wenn die Ueberlassung gestattet ist.

Vergl. §. 1059.

Wohnungsrecht.

§ 1093. Als beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann auch das Recht bestellt werden, ein Gebäude oder einen Theil eines Gebäudes unter Ausschluß des Eigenthümers als Wohnung zu benutzen. Auf dieses Recht finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§. 1031, 1034, 1036, des §. 1037 Abs. 1 und der §§. 1041, 1042, 1044, 1049, 1050, 1057, 1062 entsprechende Anwendung.

Der Berechtigte ist befugt, seine Familie sowie die zur standesmäßigen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Ist das Recht auf einen Theil des Gebäudes beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen mitbenutzen.

Sechster Abschnitt.

Vorkaufsrecht.

Das Vorkaufsrecht, welches in diesem Abschnitte geregelt wird, erinnert durch seine dingliche Natur an die alten Retrakt- und Näherrechte.

Der Grund, der für die Aufnahme eines solchen Rechtes bestimmend gewesen ist, liegt jedoch keineswegs in einer Vorliebe der Verfasser des Gesetzbuchs für die Wiederbelebung abgestorbener Einrichtungen. Vielmehr soll das dingliche Vorkaufsrecht, wie in dem Protokolle v. 8. November 1893 S. 4507 betont ist, dazu dienen, gewissen sozialpolitischen Bestrebungen, welche auf eine Seßhaftmachung der ländlichen und industriellen Arbeiter gerichtet sind, die Wege zu ebnen. Diesem Zweck entsprechend eröffnet das B.G.B. die Möglichkeit, ein Grundstück, das dem Vorkaufsrecht unterworfen werden soll, mit diesem Rechte dergestalt zu belasten (§. 873), daß der Berechtigte den Vorkauf nicht allein gegen den Verpflichteten (§. 1097) und dessen Gläubiger im Konkurse (§. 1098 Abs. 1), sondern auch gegen dritte Personen geltend machen kann. Ein Mißklang im Systeme wird hierdurch nicht hervorgerufen. Denn für das Verhältniß zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten bleiben die Vorschriften über das obligatorische Vorkaufsrecht (§§. 504—514) maßgebend, und Dritten gegenüber wird dem Rechte die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung desselben entstehenden Anspruchs auf Uebertragung des Eigenthums beigelegt (§. 1098).

Der angedeutete Zweck des dinglichen Vorkaufsrechts bringt es mit sich, daß dasselbe auch zu Gunsten des Eigenthümers eines anderen Grundstücks und nicht bloß für einen Fall, sondern für mehrere oder alle Fälle des Verkaufs bestellt werden kann (§. 1094 Abs. 2, §. 1097).

Inwieweit der Landesgesetzgebung noch Raum für die Regelung des Vorkaufsrechts belassen ist, ergiebt sich aus dem Einf.-Ges. Art. 55 ff. Bezüglich der Uebergangszeit siehe die Art. 168, 184, 189.

Begriff und Inhalt.

§ 1094. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, dem Eigenthümer gegenüber zum Vorkaufe berechtigt ist.

Das Vorkaufsrecht kann auch zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Grundstücks bestellt werden.

Zu Abs. 1 §§. 873 ff., zu Abs. 2 §. 96.

Belastung eines Bruchtheils.

§ 1095. Ein Bruchtheil eines Grundstücks kann mit dem Vorkaufsrechte nur belastet werden, wenn er in dem Antheil eines Miteigenthümers besteht.

Vgl. §§. 741, 747, 1008. Der Eigenthümer des ganzen Grundstücks kann an einem Bruchtheile desselben kein Vorkaufsrecht bestellen. Der nämliche Grundsatz gilt für alle Rechte an einem Grundstücke mit Ausnahme des Nießbrauchs (§. 1018, §. 1090 Abs. 2, 1106, 1114, §. 1192 Abs. 1, §. 1199 Abs. 1).

Erstreckung des Rechtes auf das Zubehör.

§ 1096. Das Vorkaufsrecht kann auf das Zubehör erstreckt

werden, das mit dem Grundstücke verkauft wird. Im Zweifel ist anzunehmen, daß sich das Vorkaufsrecht auf dieses Zubehör erstrecken soll.

Vgl. §§. 97, 98, 926, 1031.

Bestellung des Rechtes für mehrere Verkaufsfälle.

§ 1097. Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall des Verkaufs durch den Eigenthümer, welchem das Grundstück zur Zeit der Bestellung gehört, oder durch dessen Erben; es kann jedoch auch für mehrere oder für alle Verkaufsfälle bestellt werden.

Rechtsverhältniß; Wirkung gegen Dritte.

§ 1098. Das Rechtsverhältniß zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 504 bis 514. Das Vorkaufsrecht kann auch dann ausgeübt werden, wenn das Grundstück von dem Konkursverwalter aus freier Hand verkauft wird.[1])

Dritten gegenüber hat das Vorkaufsrecht die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechtes entstehenden Anspruchs auf Uebertragung des Eigenthums.[2])

[1]) Bei einer Zwangsversteigerung des Grundstücks kann der Berechtigte den Zweck des Rechtes dadurch erreichen, daß er das bisher höchste Gebot um einen geringfügigen Betrag überbietet; die Ausübung des Rechtes selbst ist unstatthaft (vgl. §. 512).

[2]) Siehe §§. 883 ff.

Mittheilung des Kaufvertrags; Anzeigepflicht.

§ 1099. Gelangt das Grundstück in das Eigenthum eines Dritten, so kann dieser in gleicher Weise wie der Verpflichtete dem Berechtigten den Inhalt des Kaufvertrags mit der im §. 510 Abs. 2 bestimmten Wirkung mittheilen.

Der Verpflichtete hat den neuen Eigenthümer zu benachrichtigen, sobald die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt oder ausgeschlossen ist.

Zurückbehaltungsrecht wegen des Kaufpreises.

§ 1100. Der neue Eigenthümer kann, wenn er der Käufer oder ein Rechtsnachfolger des Käufers ist, die Zustimmung zur Eintragung des Berechtigten als Eigenthümer und die Herausgabe des Grundstücks verweigern, bis ihm der zwischen dem Verpflichteten und dem Käufer vereinbarte Kaufpreis, soweit er berichtigt ist, erstattet wird. Erlangt der Berechtigte die Ein-

tragung als Eigenthümer, so kann der bisherige Eigenthümer von ihm die Erstattung des berichtigten Kaufpreises gegen Herausgabe des Grundstücks fordern.

Vgl. §§. 273, 274.

Zahlungspflicht des Vorkaufsberechtigten.

§ 1101. Soweit der Berechtigte nach §. 1100 dem Käufer oder dessen Rechtsnachfolger den Kaufpreis zu erstatten hat, wird er von der Verpflichtung zur Zahlung des aus dem Vorkaufe geschuldeten Kaufpreises frei.

Wegfall der Zahlungspflicht des Käufers.

§ 1102. Verliert der Käufer oder sein Rechtsnachfolger in Folge der Geltendmachung des Vorkaufsrechts das Eigenthum, so wird der Käufer, soweit der von ihm geschuldete Kaufpreis noch nicht berichtigt ist, von seiner Verpflichtung frei; den berichtigten Kaufpreis kann er nicht zurückfordern.

Vgl. §. 440 Abs. 1, §. 1100.

Vorkaufsrecht des Eigenthümers eines Grundstücks.

§ 1103. Ein zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks bestehendes Vorkaufsrecht kann nicht von dem Eigenthum an diesem Grundstücke getrennt werden.[1])

Ein zu Gunsten einer bestimmten Person bestehendes Vorkaufsrecht kann nicht mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbunden werden.[2])

[1]) Vergl. §§. 96, 1025, 1110. [2]) Vergl. §. 1111.

Aufgebot des Berechtigten.

§ 1104. Ist der Berechtigte unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn die im §. 1170 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erlischt das Vorkaufsrecht.

Auf ein Vorkaufsrecht, das zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks besteht, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Vgl. §§. 887, 1112.

Siebenter Abschnitt.

Reallasten.

1. Die Reallasten sind nach dem B.G.B. dingliche Belastungen eines Grundstücks im Sinne des §. 873. Ihr Inhalt besteht darin, daß an

den Berechtigten wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstücke zu entrichten sind; der Berechtigte kann eine bestimmte Person oder der jeweilige Eigenthümer eines anderen Grundstücks sein (§. 1105). Der Eigenthümer des belasteten Grundstücks haftet für die während der Dauer seines Eigenthums fällig werdenden Leistungen zugleich persönlich; diese Haftung kann aber ausgeschlossen oder eingeschränkt werden (§. 1108).

2. Die unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes begründeten Reallasten unterliegen auch in Zukunft diesem Rechte, soweit nicht nach dem Einf.-Ges. Art. 4 die Vorschriften des B.G.B. maßgebend sind (Art. 184). Das Gleiche gilt für diejenigen Reallasten, welche zu den Angelegenheiten gehören, die durch den dritten Abschnitt des Einf.-Ges. der Reichsgesetzgebung entzogen bezw. der Landesgesetzgebung vorbehalten sind. Besonders hervorzuheben sind die Art. 113, 114, welche die Ablösung der Reallasten betreffen, und der Art. 115, nach welchem die Landesgesetze nicht bloß den Inhalt und das Maß der Reallasten näher bestimmen, sondern die Belastung der Grundstücke mit solchen Rechten untersagen oder beschränken können. Bezüglich der Uebergangszeit siehe Art. 189.

Begriff und Inhalt.

§ 1105. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstücke zu entrichten sind (Reallast).

Die Reallast kann auch zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Grundstücks bestellt werden.

Vergl. §§. 873 ff., zu Abs. 2 auch §. 1094 Abs. 2.

Belastung eines Bruchtheils.

§ 1106. Ein Bruchtheil eines Grundstücks kann mit einer Reallast nur belastet werden, wenn er in dem Antheil eines Miteigenthümers besteht.

Vergl. §. 1095.

Verweisung auf das Hypothekenrecht.

§ 1107. Auf die einzelnen Leistungen finden die für die Zinsen einer Hypothekenforderung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Siehe insbesondere die §§. 1120—1138, 1147—1151, 1157—1159, 1169, 1178, 1181.

Persönliche Haftung.

§ 1108. Der Eigenthümer haftet für die während der Dauer seines Eigenthums fällig werdenden Leistungen auch persönlich, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Wird das Grundstück getheilt, so haften die Eigenthümer der einzelnen Theile als Gesammtschuldner.

Zu Abs. 2 §§. 421 ff., 1026, 1132; Einf.-Ges. Art. 120 Abs. 1, 2 Nr. 1, 3, Art. 121.

Subjektiv dingliche Reallast.

1. Einfluß der Theilung des Grundstücks.

§ 1109. Wird das Grundstück des Berechtigten getheilt, so besteht die Reallast für die einzelnen Theile fort. Ist die Leistung theilbar, so bestimmen sich die Antheile der Eigenthümer nach dem Verhältnisse der Größe der Theile; ist sie nicht theilbar, so finden die Vorschriften des §. 432 Anwendung. Die Ausübung des Rechtes ist im Zweifel nur in der Weise zulässig, daß sie für den Eigenthümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird.

Der Berechtigte kann bestimmen, daß das Recht nur mit einem der Theile verbunden sein soll. Die Bestimmung hat dem Grundbuchamte gegenüber zu erfolgen und bedarf der Eintragung in das Grundbuch; die Vorschriften der §§. 876, 878 finden entsprechende Anwendung. Veräußert der Berechtigte einen Theil des Grundstücks, ohne eine solche Bestimmung zu treffen, so bleibt das Recht mit dem Theile verbunden, den er behält.

Gereicht die Reallast nur einem der Theile zum Vortheile, so bleibt sie mit diesem Theile allein verbunden.

Vgl. §. 1025; Einf.-Ges. Art. 120 Abs. 2 Nr. 2.

2. Untrennbarkeit.

§ 1110. Eine zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks bestehende Reallast kann nicht von dem Eigenthum an diesem Grundstücke getrennt werden.

Vergl. §. 1103 Abs. 1.

Subjektiv persönliche Reallast.

§ 1111. Eine zu Gunsten einer bestimmten Person bestehende Reallast kann nicht mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbunden werden.

Ist der Anspruch auf die einzelne Leistung nicht übertragbar, so kann das Recht nicht veräußert oder belastet werden.

Zu Abs. 1 §. 1103 Abs. 2, zu Abs. 2 §§. 399, 400, 413.

Aufgebot des Berechtigten.

§ 1112. Ist der Berechtigte unbekannt, so finden auf die Ausschließung seines Rechtes die Vorschriften des §. 1104 entsprechende Anwendung.

Achter Abschnitt.

Hypothek. Grundschuld. Rentenschuld.

1. Die Hypotheken und Grundschulden, mit denen nach den Vorschriften dieses Abschnitts ein Grundstück belastet werden kann (§. 873), haben die wirthschaftliche Bestimmung mit ihren gleichnamigen Vorgängerinnen gemein; sie stellen die Rechtsformen dar, in welchen der Realkredit sich bethätigen soll. Juristisch aber sind sie wesentlich anders gestaltet. Ihre Regelung beruht auf der Vorstellung eines einheitlichen (dinglichen) Rechtes des Inhalts, daß an den Berechtigten „eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist". Dieses Recht in seiner Reinheit ist die Grundschuld (§§. 1191, 1199). Hypothek heißt das Recht, wenn die Zahlung zur Befriedigung des Berechtigten wegen einer Forderung desselben bestimmt ist (§ 1113). Die Verbindung mit der Forderung betrifft aber nicht den Bestand der Hypothek, sondern nur die Person des Berechtigten. Die Hypothek selbst erlischt nicht mit der Forderung, sie besteht auch dann, wenn diese nicht zur Entstehung gelangt (§§. 1163 ff.). Sie ist nicht ein von der Forderung abhängiges, sondern gleichwie die Grundschuld ein selbständiges Recht.

2. Die Unterschiede zwischen beiden Kreditformen ergeben sich daraus, daß die Grundschuld eine Forderung nicht zur Voraussetzung hat (§. 1192). Hervorzuheben ist namentlich, daß die Hypothek nur für denjenigen, dem die Forderung zusteht (§§. 1113, 1115), die Grundschuld dagegen für jede beliebige Person (§. 1191), auch für den Inhaber des Grundschuldbriefes (§. 1195) sowie für den Eigenthümer des Grundstücks (§ 1196), bestellt werden kann. Wie wenig aber diese Unterschiede das Wesen des Rechtes berühren, ersieht man daraus, daß die Forderung, für welche die Hypothek besteht, durch eine andere Forderung ersetzt werden kann (§. 1180) und daß es gestattet ist, die Grundschuld in eine Hypothek und diese in eine Grundschuld umzuwandeln (§§. 1198, 1203).

3. Von besonderer Bedeutung für das richtige Verständniß beider Formen ist die Art und Weise, wie das Recht begründet wird. Nicht bloß die Grundschuld, sondern auch die Hypothek steht ursprünglich dem Eigenthümer des Grundstücks zu. Für die als Regel behandelten Fälle, in welchen ein Brief über das Recht ertheilt wird, ist dies in dem Gesetze ausdrücklich gesagt (§. 1163 Abs. 2, §§. 1192, 1199). Der Gläubiger, d. i. derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung des Grundstücks mit einer Hypothek oder einer Grundschuld erfolgt, erwirbt das Recht erst, wenn ihm der Brief von dem Eigenthümer übergeben wird (§. 1117). In denjenigen Fällen freilich, in welchen die Ertheilung des Briefes ausgeschlossen ist (§. 1116 Abs. 2, §. 1192 Abs. 1), trifft praktisch der Erwerb mit der Entstehung des Rechtes zusammen, sofern nicht etwa die Einigung des Eigenthümers und des Gläubigers erst nach der Eintragung zu Stande kommt (§. 873, §. 892 Abs. 2). Sieht man aber näher zu, so wird man finden, daß die Begebung des Rechtes auch dann, wenn sie sich äußerlich von der Begründung nicht abhebt, als ein besonderes Rechts-

geschäft zu denken ist. Denn nur mit Hilfe dieser Vorstellung läßt sich eine befriedigende Erklärung dafür gewinnen, daß die Hypothek dem Eigenthümer zusteht, wenn die Forderung, für welche sie bestellt worden, nicht zur Entstehung gelangt ist (§. 1163 Abs. 1 Satz 1).

4. Wie bereits angedeutet, wird über die Hypothek ein Hypothekenbrief, über die Grundschuld ein Grundschuldbrief bezw. ein Rentenschuldbrief ertheilt, sofern nicht die Ertheilung ausnahmsweise ausgeschlossen ist (§§. 1116, 1185, §. 1192 Abs. 1, §. 1199 Abs. 1). Der Zweck des Briefinstituts ist, einerseits den Verkehr mit Hypotheken und Grundschulden zu vereinfachen und zu erleichtern, andererseits den Besitzer der Urkunde gegen unberechtigte Verfügungen zu schützen, namentlich gegen die Gefahren zu sichern, die mit dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs verbunden sind. Demgemäß kann nur der Besitzer des Briefes über das Gläubigerrecht verfügen (§§. 1117, 1140), so zwar, daß bei der Uebertragung das Erforderniß der Eintragung in das Grundbuch (§. 873) durch die Uebergabe der Urkunde an den neuen Gläubiger ersetzt wird (§. 1154 Abs. 1 Satz 1, §. 1155—1163) und Eintragungen in das Grundbuch, die das Recht des Gläubigers benachtheiligen, regelmäßig nur erfolgen dürfen, wenn der Brief vorgelegt wird (Gr.B.O.).

Ist die Ertheilung des Briefes ausgeschlossen, so bewendet es bei den Vorschriften des zweiten Abschnitts mit der Maßgabe, daß bei der Hypothek die Forderung nach § 873 übertragen, mit der Forderung aber zugleich das dingliche Recht von dem neuen Gläubiger erworben wird (§. 1153 Abs. 1, §. 1155 Abs. 1).

5. Das Recht der Hypothek und der Grundschuld erlischt durch Befriedigung des Berechtigten a u s d e m G r u n d s t ü c k (§§. 1181, 1192). Auch kann es durch Rechtsgeschäft und Löschung mit Zustimmung des Eigenthümers aufgehoben werden (§§. 875, 1183, 1192). Die Bestimmung über den Untergang durch den Zuschlag bleibt dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung überlassen.

Wird der Gläubiger von dem Eigenthümer des Grundstücks befriedigt oder verzichtet er auf die Hypothek oder die Grundschuld oder wird er im Aufgebotsverfahren mit seinem Rechte ausgeschlossen, oder vereinigt sich das Recht mit dem Eigenthum in einer Person, so erlischt hierdurch die Belastung des Grundstücks nicht; das Recht fällt vielmehr an den Eigenthümer zurück (§. 1163 Abs. 1 Satz 2, §§. 1168 ff.).

Diese Grundsätze gelten im Allgemeinen auch dann, wenn die Hypothek oder die Grundschuld an mehreren Grundstücken besteht (§§. 1132, 1172—1176, 1182, 1192). Doch erleiden sie mannigfache Aenderungen dadurch, daß das B.G.B. der Ersatzforderung, welche einem Betheiligten gegen einen anderen zusteht, einen unmittelbaren Einfluß auf das dingliche Rechtsverhältniß eingeräumt hat (§. 1173 Abs. 2, §§. 1174, 1176, 1182), um die Unbilligkeit zu verhüten, die mit dem Gesammtverhältnisse für den einen oder den anderen Betheiligten verbunden sein kann (vgl. §. 426).

6. Den Vorschriften des B.G.B. unterliegen nach Maßgabe des Einf.-Ges. Art. 184 Satz 1, Art. 188, Art. 189 Abs. 1, 3 und Art.

192—195 auch diejenigen Hypotheken (Pfandrechte) und Grundschulden, die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Wieweit die Landesgesetze neben dem B.G.B. in Geltung bleiben, ist aus dem Einf.-Ges. Art. 57 ff. (Art. 4), 91, 117, 118, 120 Abs. 1, 2 Nr. 2 zu ersehen.

7. Von hervorragender Bedeutung für das Verständniß dieses Abschnitts ist das Werk von Dr. Max Hachenburg, Rechtsanwalt in Mannheim: „Beiträge zum Hypotheken- und Grundschuldrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich" (Mannheim, Bensheimer 1895). Das Buch beschäftigt sich zwar noch mit dem 1894 veröffentlichten Entwurfe II. Lesung, wird aber von den Besitzern dieses Entwurfs beim Studium des Gesetzbuchs mit Erfolg benutzt werden können.

Erster Titel.

Hypothek.

1. Für das Wesen der Hypothek ist es belanglos, ob über dieselbe ein Hypothekenbrief ertheilt wird oder nicht. Das B.G.B. spricht deshalb weder von einer „Briefhypothek" noch von einer „Buchhypothek". Dagegen wird in dem §. 1186 die Hypothek, der die §§. 1113—1183 gewidmet sind, als „gewöhnliche Hypothek" bezeichnet und ihr in den §§. 1184 bis 1190 die „Sicherungshypothek" gegenübergestellt. Aber auch diese beiden Formen sind Erscheinungen desselben Rechtes. Daher gelten die §§. 1113 bis 1183 auch für die Sicherungshypothek, soweit nicht aus den §§. 1184 bis 1190 Abweichungen sich ergeben. Die Hauptabweichung zeigt sich darin, daß die für die Richtigkeit des Grundbuchinhalts streitende Rechtsvermuthung und der öffentliche Glaube des Grundbuchs sich nicht, wie es der §. 1138 für die gewöhnliche Hypothek bestimmt, auf die Forderung erstrecken, für welche das Recht bestellt ist. Daher richtet sich im Falle der Sicherungshypothek das Recht des Gläubigers lediglich nach der Forderung, so zwar, daß diese durch den Inhalt des Grundbuchs nicht bewiesen wird (§. 1184 Abs. 1, §. 1185 Abs. 2). Auch ist die Ertheilung eines Hypothekenbriefs bei der Sicherungshypothek ausgeschlossen (§. 1185 Abs. 1).

2. Im Allgemeinen haben die Betheiligten die Wahl zwischen der gewöhnlichen Hypothek und der Sicherungshypothek (§§. 1113, 1184). Doch kann in gewissen Fällen die Hypothek nur als Sicherungshypothek bestellt werden, so namentlich die Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann (§. 1187), die sogenannte Kautionshypothek (§. 1190), die Hypothek, welche auf Grund eines gesetzlichen Titels eingetragen wird (Einf.-Ges. Art. 91), die Zwangs- und Arresthypothek, sofern die zur Ergänzung der C.P.O. in Aussicht genommenen §§. 757c, 811 Gesetzeskraft erlangen, die Hypothek für die Forderung gegen denjenigen, der bei der Zwangsversteigerung den Zuschlag erhält, die schuldige Baarzahlung aber nicht leistet, — vorausgesetzt, daß das Verhältniß so gestaltet wird, wie es der im Jahre 1889 veröffentlichte

Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung ꝛc. §. 170 beabsichtigte. Siehe auch das Einf.-Ges. Art. 192, 193.

3. Eine Hypothek entsteht, von dem Falle des §. 1287 Satz 2 abgesehen, nur durch Eintragung in das Grundbuch. Dies gilt nicht blos, wenn zu der Entstehung die Einigung des Eigenthümers und des Gläubigers erforderlich ist, sondern auch in denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz die Eintragung gegen den Willen des Eigenthümers zuläßt. Siehe Nr. 2.

Begriff und Inhalt.

§ 1113. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstücke zu zahlen ist[1]) (Hypothek).

Die Hypothek kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.[2])

[1]) Erfordernisse der Belastung §. 873 und Anm. 3 zur Titelüberschrift; Bedeutung der Forderung Anm. 1—3 zur Ueberschrift dieses Abschnitts S. 314; Revenuenhypothek Einf.-Ges. Art. 60, 61.

[2]) Die Hypothek selbst kann ebenfalls bedingt oder betagt sein (§§. 158 ff.).

Belastung eines Bruchtheils.

§ 1114. Ein Bruchtheil eines Grundstücks kann mit einer Hypothek nur belastet werden, wenn er in dem Antheil eines Miteigenthümers besteht.

Siehe §. 1106.

Eintragung.

§ 1115. Bei der Eintragung der Hypothek müssen der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz, wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihr Geldbetrag im Grundbuch angegeben werden; im Uebrigen kann zur Bezeichnung der Forderung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.[1])

Bei der Eintragung der Hypothek für ein Darlehen einer Kreditanstalt, deren Satzung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht worden ist, genügt zur Bezeichnung der außer den Zinsen satzungsgemäß zu entrichtenden Nebenleistungen die Bezugnahme auf die Satzung.

[1]) Vergl. Anm. zu §. 874. Vorausgesetzt ist, daß die Gr.B.O. die Angabe des Geldbetrags in Reichswährung vorschreiben wird.

Hypothekenbrief.

§ 1116. Ueber die Hypothek wird ein Hypothekenbrief ertheilt.

Die Ertheilung des Briefes kann ausgeschlossen werden. Die Ausschließung kann auch nachträglich erfolgen. Zu der Ausschließung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigenthümers sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des §. 873 Abs. 2 und der §§. 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

Die Ausschließung der Ertheilung des Briefes kann aufgehoben werden; die Aufhebung erfolgt in gleicher Weise wie die Ausschließung.

Die Ertheilung des Hypothekenbriefs gehört zu den in der Gr.B.O. zu bestimmenden Obliegenheiten des Grundbuchamts. Ueber die Bedeutung des Briefes siehe die Anm. 3, 4 zur Ueberschrift dieses Abschnitts und Anm. 1 zur Titelüberschrift. Die Komm. II hat „vorausgesetzt, daß die Gr.B.O. Vorschriften enthalten wird, nach denen

1. eine sich gegen das Recht des Gläubigers richtende Eintragung in das Grundbuch nur erfolgen darf, wenn der Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief dem Grundbuchamte vorgelegt wird, und die erfolgte Eintragung auf dem Briefe zu vermerken ist, für die Eintragung eines Widerspruchs aber dies nur dann gilt, wenn der Widerspruch sich auf eine Bestreitung der Uebertragung der Hypothekenforderung, der Grundschuld oder der Rentenschuld auf den Besitzer des Briefes oder auf eine sich gegen den Besitzer richtende Verfügungsbeschränkung der im §. 892 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art gründet oder wenn die Eintragung auf Bewilligung des Gläubigers erfolgen soll,
2. die nachträgliche Ausschließung der Ertheilung des Briefes nur eingetragen werden darf, wenn der Brief dem Grundbuchamte zurückgegeben oder im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erkärt oder nach den Vorschriften der §§. 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kraftlos geworden ist,
3. ein dem Grundbuchamte zurückgegebener Brief unbrauchbar zu machen ist."

Uebergabe des Hypothekenbriefs an den Gläubiger.

§ 1117. Der Gläubiger erwirbt, sofern nicht die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, die Hypothek erst, wenn ihm der Brief von dem Eigenthümer des Grundstücks übergeben wird. Auf die Uebergabe finden die Vorschriften des §. 929 Satz 2 und der §§. 930, 931 Anwendung.

Die Uebergabe des Briefes kann durch die Vereinbarung

ersetzt werden, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, sich den Brief von dem Grundbuchamt aushändigen zu lassen.

Ist der Gläubiger im Besitze des Briefes, so wird vermuthet, daß die Uebergabe erfolgt sei.

Der Hypothekenbrief gehört, solange er nicht dem Gläubiger übergeben ist, dem Eigenthümer (§. 952 Abs. 2, §. 1163 Abs. 2). Das Gleiche gilt auch in Ansehung des Grundschuldbriefs. Die Komm. II hat deshalb „vorausgesetzt, daß die Gr.B.O. eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher der bei der Eintragung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zu ertheilende Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief dem Eigenthümer auszuhändigen ist, wenn nicht dieser die Aushändigung an den Gläubiger bewilligt hat".

Vergl. zu Abs. 2 §. 854 Abs. 2, §. 870, §. 931, zu Abs. 3 §. 1006.

Nebenleistungen.

1. Haftung des Grundstücks für Zinsen und Kosten.

§ 1118. Kraft der Hypothek haftet das Grundstück auch für die gesetzlichen Zinsen der Forderung sowie für die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung.

Vergl. §. 288. Abs. 1 Satz 1, §. 289 Satz 1, §§. 291, 767.

2. Erweiterung der Haftung.

§ 1119. Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann die Hypothek ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Grundstück für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet.

Zu einer Aenderung der Zahlungszeit und des Zahlungsorts ist die Zustimmung dieser Berechtigten gleichfalls nicht erforderlich.

Erstreckung der Haftung des Grundstücks auf andere Gegenstände.

1. Getrennte Bestandtheile (Erzeugnisse); Zubehör.

§ 1120. Die Hypothek erstreckt sich auf die von dem Grundstücke getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandtheile, soweit sie nicht mit der Trennung nach den §§. 954 bis 957 in das Eigenthum eines Anderen als des Eigenthümers oder des Eigenbesitzers des Grundstücks gelangt sind, sowie auf das Zubehör des Grundstücks mit Ausnahme der Zubehörstücke, welche nicht in das Eigenthum des Eigenthümers des Grundstücks gelangt sind.

Vergl. §§. 94, 95, 97—99, 314, 926. 1031 1096.

Erlöschen der Haftung dieser Gegenstände.

§ 1121. Erzeugnisse und sonstige Bestandtheile des Grundstücks sowie Zubehörstücke werden von der Haftung frei, wenn sie veräußert und von dem Grundstück entfernt werden, bevor sie zu Gunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

Erfolgt die Veräußerung vor der Entfernung, so kann sich der Erwerber dem Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß er in Ansehung der Hypothek in gutem Glauben gewesen sei. Entfernt der Erwerber die Sache von dem Grundstücke, so ist eine vor der Entfernung erfolgte Beschlagnahme ihm gegenüber nur wirksam, wenn er bei der Entfernung in Ansehung der Beschlagnahme nicht in gutem Glauben ist.

Vergl. §. 932; wegen der Beschlagnahme sind ergänzende Bestimmungen von dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zu erwarten.

§ 1122. Sind die Erzeugnisse oder Bestandtheile innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft von dem Grundstücke getrennt worden, so erlischt ihre Haftung auch ohne Veräußerung, wenn sie vor der Beschlagnahme von dem Grundstück entfernt werden, es sei denn, daß die Entfernung zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt.

Zubehörstücke werden ohne Veräußerung von der Haftung frei, wenn die Zubehöreigenschaft innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft vor der Beschlagnahme aufgehoben wird.

Vergl. §§. 97, 98, 1048.

Das B.G.B. erstreckt die Haftung des Grundstücks auf die getrennten Bestandtheile und das Zubehör sowie auf die in den §§. 1123—1130 bezeichneten Gegenstände, um im Interesse des Realkredits den wirthschaftlichen Zusammenhang zu erhalten, in welchem die mithaftenden Sachen und Rechte mit dem Grundstücke stehen. Da aber durch die Hypothek dem Eigenthümer das Recht zur Benutzung und Verwaltung des Grundstücks (§. 903) nicht entzogen wird, so müssen die einzelnen Gegenstände insoweit von der hypothekarischen Haftung frei werden, als die ordnungsmäßige Ausübung des Nutzungs- und Verwaltungsrechts zur Lösung jenes Zusammenhanges führt. Hält man dies fest, so wird man die Schwierigkeiten, welche die Kasuistik der §§. 1120—1130 dem Verständnisse des Gesetzes zu bereiten scheint, leicht überwinden. Die Kasuistik war durch die Verschiedenheit der zu berücksichtigenden Sachen und Rechte geboten.

2. Mieth- und Pachtzinsforderungen.

§ 1123. Ist das Grundstück vermiethet oder verpachtet,

so erstreckt sich die Hypothek auf die Mieth- oder Pachtzinsforderung.

Soweit die Forderung fällig ist, wird sie mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Eintritte der Fälligkeit von der Haftung frei, wenn nicht vorher die Beschlagnahme zu Gunsten des Hypothekengläubigers erfolgt. Ist der Mieth- oder Pachtzins im voraus zu entrichten, so erstreckt sich die Befreiung nicht auf den Mieth- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr.

Die Mieth- und Pachtzinsforderungen sind juristische Früchte (§. 99 Abs. 3), die für die Hypothek an die Stelle der natürlichen Früchte (§. 99 Abs. 1) bezw. der Nutzungen (§. 100) treten. Die Rücksicht auf die wirthschaftliche Bedeutung der Pacht erheischt, daß, wenn die Hypothek die Pachtzinsforderung ergreift, die dem Pächter gebührenden Früchte von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Zur Verhütung von Mißverständnissen, zu welchen der §. 94 Abs. 1 Anlaß geben kann, wird es sich empfehlen, in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung 2c. ausdrücklich zu bestimmen, daß die einem Pächter zufallenden Früchte auch während ihres Zusammenhanges mit dem Grundstücke von dessen Beschlagnahme unberührt bleiben. Auch darf vorausgesetzt werden, daß dieses Gesetz das Rechtsverhältniß zwischen dem Ersteher des Grundstücks und einem Pächter oder Miether im Anschluß an die §§. 571 ff. regeln wird.

Einziehung des Zinses, Uebertragung etc.

§ 1124. Wird der Mieth- oder Pachtzins eingezogen, bevor er zu Gunsten des Hypothekengläubigers in Beschlag genommen worden ist, oder wird vor der Beschlagnahme in anderer Weise über ihn verfügt, so ist die Verfügung dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam. Besteht die Verfügung in der Uebertragung der Forderung auf einen Dritten, so erlischt die Haftung der Forderung; erlangt ein Dritter ein Recht an der Forderung, so geht es der Hypothek im Range vor.

Die Verfügung ist dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam, soweit sie sich auf den Mieth- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht.

Der Uebertragung der Forderung auf einen Dritten steht es gleich, wenn das Grundstück ohne die Forderung veräußert wird.

Vergl. die Anm. zu §. 1122 und den §. 551.

Aufrechnung.

§ 1125. Soweit die Einziehung des Mieth- oder Pachtzinses

dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam ist, kann der Miether oder der Pächter nicht eine ihm gegen den Vermiether oder den Verpächter zustehende Forderung gegen den Hypothekengläubiger aufrechnen.

Vergl. §§. 387 ff.

3. Mit dem Eigenthum an dem Grundstück verbundene Rechte.

§ 1126. Ist mit dem Eigenthum an dem Grundstück ein Recht auf wiederkehrende Leistungen verbunden, so erstreckt sich die Hypothek auf die Ansprüche auf diese Leistungen. Die Vorschriften des §. 1123 Abs. 2 Satz 1, des §. 1124 Abs. 1, 3 und des §. 1125 finden entsprechende Anwendung. Eine vor der Beschlagnahme erfolgte Verfügung über den Anspruch auf eine Leistung, die erst drei Monate nach der Beschlagnahme fällig wird, ist dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam.

Vergl. §§. 96, 1018, §. 1094 Abs. 2, §. 1105 Abs. 2.

4. Forderungen aus der Versicherung.

§ 1127. Sind Gegenstände, die der Hypothek unterliegen, für den Eigenthümer oder den Eigenbesitzer des Grundstücks unter Versicherung gebracht, so erstreckt sich die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer.

Die Haftung der Forderung gegen den Versicherer erlischt, wenn der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder Ersatz für ihn beschafft ist.

Vergl. Anm. zu §. 1122, ferner die §§. 1045, 1046 und das Einf.-Ges. Art. 75.

Gebäudeversicherung.

§ 1128. Ist ein Gebäude versichert, so kann der Versicherer die Versicherungssumme mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten erst zahlen, wenn er oder der Versicherte den Eintritt des Schadens dem Hypothekengläubiger angezeigt hat und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ist. Der Hypothekengläubiger kann bis zum Ablaufe der Frist dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprechen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist; in diesem Falle wird der Monat von dem Zeitpunkt an berechnet, in welchem die Versicherungssumme fällig wird.

Im Uebrigen finden die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften[1]) Anwendung; der Versicherer kann sich jedoch nicht darauf berufen, daß er eine aus dem Grundbuch ersichtliche Hypothek nicht gekannt habe.

Einf.-Ges. Art. 120 Abs. 1, 2 Nr. 3 und Anm. zu §. 1127.
[1]) §§. 1281—1290. [2]) Vergl. §. 893.

Versicherung anderer Gegenstände.

§ 1129. Ist ein anderer Gegenstand als ein Gebäude versichert, so bestimmt sich die Haftung der Forderung gegen den Versicherer nach den Vorschriften des §. 1123 Abs. 2 Satz 1 und des §. 1124 Abs. 1, 3.

Einfluß der Versicherungsbestimmungen.

§ 1130. Ist der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen nur verpflichtet, die Versicherungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes zu zahlen, so ist eine diesen Bestimmungen entsprechende Zahlung an den Versicherten dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam.

Unter „Versicherungsbestimmungen" sind die Normen zu verstehen, durch welche die Rechte und Pflichten des Versicherers und des Versicherten bestimmt werden. Sie ergeben sich aus der Police, den Satzungen der Versicherungsanstalt und den Versicherungsgesetzen. Man pflegt sie im Geschäftsverkehr Versicherungsbedingungen zu nennen.

5. Zugeschriebene Grundstücke.

§ 1131. Wird ein Grundstück nach §. 890 Abs. 2 einem anderen Grundstück im Grundbuche zugeschrieben, so erstrecken sich die an diesem Grundstücke bestehenden Hypotheken auf das zugeschriebene Grundstück. Rechte, mit denen das zugeschriebene Grundstück belastet ist, gehen diesen Hypotheken im Range vor.

Auf die in §. 890 Abs. 1 gestattete Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem einheitlichen Grundstücke bezieht sich der §. 1131 nicht. In diesem Falle ändert sich der Gegenstand der Belastungen grundsätzlich nicht. Die Durchsichtigkeit und Uebersichtlichkeit des Grundbuchs wird aber ebenso wie der Erfolg einer Zwangsversteigerung erheblich gefährdet, wenn in den Fällen des §. 890 die Grundstücke mit verschiedenen Rechten belastet sind. Es darf deshalb erwartet werden, daß die Gr.B.O. eine Ordnungsvorschrift enthalten wird, nach welcher das Grundbuchamt sowohl die Zuschreibung als auch die Vereinigung ablehnen kann, wenn die Grundstücke ungleichmäßig belastet sind. Vergl. die Anm. zu §. 890.

Haftung mehrerer Grundstücke (Gesammthypothek).

§ 1132. Besteht für die Forderung eine Hypothek an mehreren Grundstücken (Gesammthypothek), so haftet jedes Grundstück für die ganze Forderung. Der Gläubiger kann die Befriedigung nach seinem Belieben aus jedem der Grundstücke ganz oder zu einem Theile suchen.

Der Gläubiger ist berechtigt, den Betrag der Forderung

auf die einzelnen Grundstücke in der Weise zu vertheilen, daß jedes Grundstück nur für den zugetheilten Betrag haftet. Auf die Vertheilung finden die Vorschriften der §§. 875, 876, 878 entsprechende Anwendung.

Vergl. zu Abs. 1 §. 421, zu Abs. 2 §. 1172 Abs. 2.

Das Wahlrecht des Gläubigers ist unbeschränkt. Bei der Zwangsversteigerung kann, wenn der Gläubiger nicht wählt, eine verhältnißmäßige Heranziehung der einzelnen Grundstücke in Frage kommen. Das in Aussicht stehende Gesetz über die Zwangsversteigerung &c. wird der Regelung dieser Frage sich nicht entziehen können.

Gefährdung der Sicherheit.

1. Verschlechterung des Grundstücks.

§ 1133. Ist in Folge einer Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit der Hypothek gefährdet, so kann der Gläubiger dem Eigenthümer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Gefährdung bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Gläubiger berechtigt, sofort Befriedigung aus dem Grundstücke zu suchen, wenn nicht die Gefährdung durch Verbesserung des Grundstücks oder durch anderweitige Hypothekenbestellung beseitigt worden ist. Ist die Forderung unverzinslich und noch nicht fällig, so gebührt dem Gläubiger nur die Summe, welche mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage der Forderung gleichkommt.

Zinsen von Zinsen kommen bei der Berechnung des Abzugs nicht in Ansatz.

2. Drohende Verschlechterung.

§ 1134. Wirkt der Eigenthümer oder ein Dritter auf das Grundstück in solcher Weise ein, daß eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung des Grundstücks zu besorgen ist, so kann der Gläubiger auf Unterlassung klagen.[1])

Geht die Einwirkung von dem Eigenthümer aus, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln anzuordnen.[2]) Das Gleiche gilt, wenn die Verschlechterung deshalb zu besorgen ist, weil der Eigenthümer die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter oder gegen andere Beschädigungen unterläßt.

[1]) Klage auf Unterlassung §. 862 Abs. 1 Satz 2, §. 1004 Abs. 1 Satz 2.

[2]) Siehe die C.P.O. §§. 814. ff.

3. Entfernung von Zubehör.

§ 1135. Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne der §§. 1133, 1134 steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf die sich die Hypothek erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider von dem Grundstück entfernt werden.

Vergl. §§. 1121, 1122.

Unzulässige Vereinbarung.

§ 1136. Eine Vereinbarung, durch die sich der Eigenthümer dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht zu veräußern oder nicht weiter zu belasten, ist nichtig.

Vergl. §. 137 Satz 2.

Einreden gegen die Hypothek.

§ 1137. Der Eigenthümer kann gegen die Hypothek die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach §. 770 einem Bürgen zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der persönliche Schuldner, so kann sich der Eigenthümer nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet.

Ist der Eigenthümer nicht der persönliche Schuldner, so verliert er eine Einrede nicht dadurch, daß dieser auf sie verzichtet.

Durch die Hypothek tritt, ähnlich wie durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft, neben die Sicherheit, welche die Person des Schuldners dem Gläubiger bietet, eine hiervon unabhängige Sicherheit. Deshalb kann der Eigenthümer, ebenso wie ein Bürge, dem Gläubiger alle Einreden entgegensetzen, die dem Schuldner gegen die Forderung zustehen. Nur die Einrede der Verjährung (§. 223) und, wenn der Schuldner verstorben ist, die Einrede, daß der Erbe nur beschränkt hafte (§§. 1975 ff.), sind mit der Hypothek ebenso unvereinbar wie mit der Bürgschaft. Außerdem kann der Eigenthümer sich gegen den Anspruch aus der Hypothek mit solchen Einwendungen vertheidigen, die unmittelbar gegen das dingliche Recht sich richten oder in einem zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden besonderen Rechtsverhältnisse sich gründen (vergl. §§. 873, 1140, 1157). Die Einreden und Einwendungen versagen indessen, soweit ihnen gegenüber der Gläubiger nach Maßgabe des §. 1138 geschützt ist.

Schutz des Gl. durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs etc.

§ 1138. Die Vorschriften der §§. 891 bis 899 gelten für die Hypothek auch in Ansehung der Forderung und der dem Eigenthümer nach §. 1137 zustehenden Einreden.

Die Forderung wird bei der Anwendung der §§. 891—899 zu Gunsten des Gläubigers wie ein Bestandtheil des dinglichen Rechtes behandelt. Siehe die Anm. 1 zur Ueberschrift dieses Titels S. 316.

Eintragung eines Widerspruchs bei der Hypothek für ein Darlehen.

§ 1139. Ist bei der Bestellung einer Hypothek für ein Darlehen die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen worden, so genügt zur Eintragung eines Widerspruchs, der sich darauf gründet, daß die Hingabe des Darlehns unterblieben sei, der von dem Eigenthümer an das Grundbuchamt gerichtete Antrag, sofern er vor dem Ablauf eines Monats nach der Eintragung der Hypothek gestellt wird. Wird der Widerspruch innerhalb des Monats eingetragen, so hat die Eintragung die gleiche Wirkung, wie wenn der Widerspruch zugleich mit der Hypothek eingetragen worden wäre.

Bei einer Hypothek, für welche die Ertheilung eines Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, kann der Eigenthümer sich dadurch schützen, daß er den Brief nur gegen Zahlung der Valuta dem Gläubiger übergiebt. Vergl. §. 1117, §. 1163 Abs. 2.

Ausschluß des öffentlichen Glaubens durch den Hypothekenbrief.

§ 1140. Soweit die Unrichtigkeit des Grundbuchs aus dem Hypothekenbrief oder einem Vermerk auf dem Briefe hervorgeht, ist die Berufung auf die Vorschriften der §§. 892, 893 ausgeschlossen. Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, der aus dem Briefe oder einem Vermerk auf dem Briefe hervorgeht, steht einem im Grundbuch eingetragenen Widerspruche gleich.

Was in dem Briefe steht oder auf demselben vermerkt ist, wird ebenso wie der Inhalt des Grundbuchs als dem Erwerber der Hypothek bekannt vorausgesetzt.

Kündigung der Hypothek.

§ 1141. Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so ist die Kündigung für die Hypothek nur wirksam, wenn sie von dem Gläubiger dem Eigenthümer oder von dem Eigenthümer dem Gläubiger erklärt wird. Zu Gunsten des Gläubigers gilt derjenige, welcher im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen ist, als der Eigenthümer.

Hat der Eigenthümer keinen Wohnsitz im Inland oder liegen die Voraussetzungen des §. 132 Abs. 2 vor, so hat auf Antrag des Gläubigers das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, dem Eigenthümer einen Vertreter zu bestellen, dem gegenüber die Kündigung des Gläubigers erfolgen kann.

Vergl die Anm. 1. zur Ueberschrift des Abschnitts S. 314 und das Einf.-Ges. Art. 117.

Befriedigung des Gläubigers.

1. Befugniß des Eigenthümers zu der Befriedigung.

§ 1142. Der Eigenthümer ist berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen, wenn die Forderung ihm gegenüber fällig geworden oder wenn der persönliche Schuldner zur Leistung berechtigt ist.

Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen.

Eine Verpflichtung im Sinne der §§. 242, 271 hat der Eigenthümer als solcher nicht. Er muß nur, wenn der Gläubiger nicht befriedigt wird, die Zwangsvollstreckung in das Grundstück und die nach §§. 1120 ff. mithaftenden Gegenstände über sich ergehen lassen und in dem Vollstreckungsverfahren die Rolle des Schuldners im Sinne der C.P.O. übernehmen. Vergl. §§. 1113, 1147, 1148.

2. Uebergang der Forderung auf den Eigenthümer.

§ 1143. Ist der Eigenthümer nicht der persönliche Schuldner, so geht, soweit er den Gläubiger befriedigt, die Forderung auf ihn über. Die für einen Bürgen geltenden Vorschriften des §. 774 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

Besteht für die Forderung eine Gesammthypothek, so gelten für diese die Vorschriften des §. 1173.

Der Eigenthümer erwirbt die Rechte des von ihm befriedigten Gläubigers gegen den persönlichen Schuldner und zugleich die Hypothek (§. 401 Abs. 1. §§. 412, 889, 1153). Solange die Vereinigung dauert, kann er jedoch die Hypothek nach §. 1177 Abs. 2 nur mit den Beschränkungen geltend machen, welchen eine Grundschuld des Eigenthümers nach §. 1197 unterliegt.

3. Aushändigung von Urkunden (Hypothekenbrief etc.).

§ 1144. Der Eigenthümer kann gegen Befriedigung des Gläubigers die Aushändigung des Hypothekenbriefs und der sonstigen Urkunden verlangen, die zur Berichtigung des Grundbuchs oder zur Löschung der Hypothek erforderlich sind.

Vergl. §§. 368, 370, 402, 403, 412.

4. Verpflichtung des Gläubigers bei nur theilweiser Befriedigung.

§ 1145. Befriedigt der Eigenthümer den Gläubiger nur theilweise, so kann er die Aushändigung des Hypothekenbriefs nicht verlangen. Der Gläubiger ist verpflichtet, die theilweise Befriedigung auf dem Briefe zu vermerken und den Brief zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs oder der Löschung dem Grundbuchamt oder zum Zwecke der Herstellung eines Theilhypothekenbriefs für den Eigenthümer der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Notare vorzulegen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 gilt für Zinsen und andere Nebenleistungen nur, wenn sie später als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der Gläubiger befriedigt wird, oder dem folgenden Vierteljahre fällig werden. Auf Kosten, für die das Grundstück nach §. 1118 haftet, findet die Vorschrift keine Anwendung.

Die Komm. II hat „vorausgesetzt, daß die Gr.B.O. eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher zur Herstellung von Theilhypotheken-, Theilgrundschuld- oder Theilrentenschuldbriefen außer dem Grundbuchamt auch die zu Beurkundungen berufenen Gerichte und die Notare zuständig sind".

5. Verzug.

§ 1146. Liegen dem Eigenthümer gegenüber die Voraussetzungen vor, unter denen ein Schuldner in Verzug[1]) kommt, so gebühren dem Gläubiger Verzugszinsen aus dem Grundstücke.

[1]) §§. 284 ff.

6. Befriedigung aus dem Grundstücke.

§ 1147. Die Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstück und den Gegenständen, auf die sich die Hypothek erstreckt, erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.

Nicht entschieden ist „die Frage, ob der Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubiger nur das Recht haben soll, die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zu betreiben, oder ob er auch befugt sein soll, sich an die beweglichen Sachen und Forderungen, auf die sich die Hypothek, die Grundschuld oder die Rentenschuld erstreckt, im Wege der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen zu halten." Die Komm. II erwartete die Entscheidung von der reichsgesetzlichen Regelung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Bei dieser Regelung soll ferner, wie die Komm. für nöthig hielt, vorgeschrieben werden, daß die Gläubiger „im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstücks nur wegen eines zweijährigen Zinsen- oder Rentenrückstandes an der Stelle des Kapitals Befriedigung verlangen können und wegen älterer Rückstände den übrigen Berechtigten im Range nachstehen."

Für die C.P.O. ist zur Ergänzung der §§. 555, 628, 702 folgende Vorschrift in Aussicht genommen: „Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld" Denkschrift für den Reichstag S. 306, 316, 325).

7. Rechtsverfolgung gegen den Eigenthümer.

§ 1148. Bei der Verfolgung des Rechtes aus der Hypothek gilt zu Gunsten des Gläubigers derjenige, welcher im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen ist, als der Eigenthümer.[1])

Das Recht des nicht eingetragenen Eigenthümers, die ihm gegen die Hypothek zustehenden Einwendungen geltend zu machen,[2]) bleibt unberührt.

[1]) Vergl. §. 1141 Abs. 1 Satz 2. [2]) §§. 1137—1140, 1157 ff.

8. Unzulässige Vereinbarung.

§ 1149. Der Eigenthümer kann, solange nicht die Forderung ihm gegenüber fällig geworden ist, dem Gläubiger nicht das Recht einräumen, zum Zwecke der Befriedigung die Uebertragung des Eigenthums an dem Grundstücke zu verlangen oder die Veräußerung des Grundstücks auf andere Weise als im Wege der Zwangsvollstreckung zu bewirken.

Vergl. §. 1136, auch §§. 1229, 1245.

9. Befriedigung durch einen Dritten.

§ 1150. Verlangt der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke, so finden die Vorschriften der §§. 268, 1144, 1145 entsprechende Anwendung.

Ablösungsrecht. Vergl. §. 1249.

Theilung der Forderung.

1. Rang der Theilhypotheken.

§ 1151. Wird die Forderung getheilt, so ist zur Aenderung des Rangverhältnisses der Theilhypotheken unter einander die Zustimmung des Eigenthümers nicht erforderlich.

Die Theilhypotheken haben, wenn nichts bestimmt wird, gleichen Rang. Vergl. §§. 879, 880.

2. Herstellung von Theilhypothekenbriefen.

§ 1152. Im Falle einer Theilung der Forderung kann, sofern nicht die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, für jeden Theil ein Theilhypothekenbrief hergestellt[1]) werden; die Zustimmung des Eigenthümers des Grundstücks ist nicht erforderlich. Der Theilhypothekenbrief tritt für den Theil, auf den er sich bezieht, an die Stelle des bisherigen Briefes.[2])

[1]) Anm. zu §. 1145.

[2]) Die Komm. II hat vorausgesetzt, daß die Gr.B.O. eine Ordnungsvorschrift enthalten wird, nach welcher die Herstellung eines Theilhypothekenbriefs auf dem bisherigen Briefe zu vermerken ist.

Uebertragung.

1. Grundsatz.

§ 1153. Mit der Uebertragung der Forderung geht die Hypothek auf den neuen Gläubiger über.[1])

Die Forderung kann nicht ohne die Hypothek, die Hypothek kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.[2])

[1]) Folgerung aus §. 401 Abs. 1.

[2]) Nicht ohne Ausnahmen. Vergl. §. 1190; §. 1163 Abs. 1 Satz 2, §§. 1164, 1174, 1177, 1180.

2. **Abtretung.**

§ 1154. Zur Abtretung der Forderung ist Ertheilung der Abtretungserklärung in schriftlicher Form und Uebergabe des Hypothekenbriefs erforderlich;[1]) die Vorschriften des §. 1117 finden Anwendung. Der bisherige Gläubiger hat auf Verlangen des neuen Gläubigers die Abtretungserklärung auf seine Kosten öffentlich beglaubigen zu lassen.[2])

Die schriftliche Form der Abtretungserklärung kann dadurch ersetzt werden, daß die Abtretung in das Grundbuch eingetragen wird.[3])

Ist die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so finden auf die Abtretung der Forderung die Vorschriften der §§. 873, 878 entsprechende Anwendung.[4])

[1]) Abweichung von §§. 398, 402. [2]) §§. 129, 403.

[3]) Ersatz der Form durch die Eintragung §. 313 Satz 2.

[4]) Im Falle des Abs. 3 bildet die Abtretung der Forderung den Gegenstand der in §. 873 bestimmten Einigung und Eintragung.

Die Pfändung und Ueberweisung einer Hypothekenforderung sowie einer Grundschuld soll in der C.P.O. geordnet werden. Siehe in der Denkschrift für den Reichstag S. 326, 327, 330 die in Aussicht genommenen §§. 731, 737a, 754.

3. **Ersatz der Eintragung durch den Besitz des Hypothekenbriefs.**

§ 1155. Ergiebt sich das Gläubigerrecht des Besitzers des Hypothekenbriefs aus einer zusammenhängenden, auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführenden Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungserklärungen, so finden die Vorschriften der §§. 891 bis 899 in gleicher Weise Anwendung, wie wenn der Besitzer des Briefes als Gläubiger im Grundbuch eingetragen wäre. Einer öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung steht gleich ein gerichtlicher Ueberweisungsbeschluß und das öffentlich beglaubigte Anerkenntniß einer kraft Gesetzes erfolgten Uebertragung der Forderung.

Der §. 1155 wird auch dann anzuwenden sein, wenn der Besitzer des Hypothekenbriefs unmittelbar von einem eingetragenen Gläubiger das Gläubigerrecht ableitet und, ohne vorher seine Eintragung zu erwirken, das Recht auf einen Anderen überträgt. Wegen der öffentlichen Beglaubigung siehe §§. 129, 403.

4. Rechtsverh. zwischen dem Eigenth. und dem neuen Gläubiger.

§ 1156. Die für die Uebertragung der Forderung geltenden Vorschriften der §§. 406 bis 408 finden auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem neuen Gläubiger in Ansehung der Hypothek keine Anwendung. Der neue Gläubiger muß jedoch eine dem bisherigen Gläubiger gegenüber erfolgte Kündigung des Eigenthümers gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß die Uebertragung zur Zeit der Kündigung dem Eigenthümer bekannt oder im Grundbuch eingetragen ist.

Abweichend §. 1158.

5. Einreden gegen den bisherigen Gläubiger.

§ 1157. Eine Einrede, die dem Eigenthümer auf Grund eines zwischen ihm und dem bisherigen Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses gegen die Hypothek zusteht, kann auch dem neuen Gläubiger entgegengesetzt werden. Die Vorschriften der §§. 892, 894 bis 899, 1140 gelten auch für diese Einrede.

Siehe §. 1137.

6. Zinsen und andere Nebenleistungen.

§ 1158. Soweit die Forderung auf Zinsen oder andere Nebenleistungen gerichtet ist, die nicht später als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der Eigenthümer von der Uebertragung Kenntniß erlangt, oder dem folgenden Vierteljahre fällig werden, finden auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem neuen Gläubiger die Vorschriften der §§. 406 bis 408 Anwendung; der Gläubiger kann sich gegenüber den Einwendungen, welche dem Eigenthümer nach den §§. 404, 406 bis 408, 1157 zustehen, nicht auf die Vorschriften des §. 892 berufen.

Vergl. §. 1123 Abs. 2 Satz 2, §. 1124 Abs. 2, §. 1145 Abs. 2.

7. Rückständige Zinsen etc.

§ 1159. Soweit die Forderung auf Rückstände von Zinsen oder anderen Nebenleistungen gerichtet ist, bestimmt sich die Uebertragung sowie das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem neuen Gläubiger nach den für die Uebertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften.[1]) Das Gleiche gilt für den Anspruch auf Erstattung von Kosten, für die das Grundstück nach §. 1118 haftet.

Die Vorschriften des §. 892 finden auf die im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche keine Anwendung.

[1]) §§. 398 ff. Vergl. §. 1178.

Legitimation des Gläubigers.

1. Geltendmachung der Hypothek.

§ 1160. Der Geltendmachung der Hypothek kann, sofern nicht die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, widersprochen werden, wenn der Gläubiger nicht den Brief vorlegt; ist der Gläubiger nicht im Grundbuch eingetragen, so sind auch die im §. 1155 bezeichneten Urkunden vorzulegen.

Eine dem Eigenthümer gegenüber erfolgte Kündigung oder Mahnung ist unwirksam, wenn der Gläubiger die nach Abs. 1 erforderlichen Urkunden nicht vorlegt und der Eigenthümer die Kündigung oder die Mahnung aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

Diese Vorschriften gelten nicht für die im §. 1159 bezeichneten Ansprüche.

Vergl. die Anm. 3, 4 zur Ueberschrift dieses Abschnitts S. 314, 315.

2. Geltendmachung der Forderung.

§ 1161. Ist der Eigenthümer der persönliche Schuldner, so finden die Vorschriften des §. 1160 auch auf die Geltendmachung der Forderung Anwendung.

Vergl. §§. 410, 412, 413, 1144, 1145.

Aufgebot eines Hypothekenbriefs.

§ 1162. Ist der Hypothekenbrief abhanden gekommen oder vernichtet, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

Das Verfahren richtet sich nach der C.P.O. §§. 823 ff. Siehe auch die nach der Denkschrift S. 339—341 beabsichtigten Aenderungen der C.P.O. §§. 837—850b.

Fälle der Eigenthümerhypothek.

§ 1163. Ist die Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, nicht zur Entstehung gelangt, so steht die Hypothek dem Eigenthümer zu. Erlischt die Forderung, so erwirbt der Eigenthümer die Hypothek.

Eine Hypothek, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, steht bis zur Uebergabe des Briefes an den Gläubiger dem Eigenthümer zu.

Anm. 1, 3, 5 zur Ueberschrift dieses Abschnitts S. 314, 315.

Die Hypothek verwandelt sich, wenn sie ohne Forderung dem Eigenthümer zusteht bezw. zufällt, in eine Grundschuld (§. 1177 Abs. 1). Vergl. die §§. 1168, 1170—1173, 1175, 1176. Der bisherige Gläubiger, im Falle des Abs. 1 Satz 1 derjenige, der als Gläubiger im Grundbuch

eingetragen steht, ist nach Maßgabe des §. 894 verpflichtet, zur Umschreibung des Rechtes auf den Namen des Eigenthümers mitzuwirken.

Schutz des persönlichen Schuldners.

1. Uebergang der Hypothek auf den Schuldner.

§ 1164. Befriedigt der persönliche Schuldner den Gläubiger, so geht die Hypothek insoweit auf ihn über, als er von dem Eigenthümer oder einem Rechtsvorgänger des Eigenthümers Ersatz verlangen kann. Ist dem Schuldner nur theilweise Ersatz zu leisten, so kann der Eigenthümer die Hypothek, soweit sie auf ihn übergegangen ist, nicht zum Nachtheile der Hypothek des Schuldners geltend machen.

Der Befriedigung des Gläubigers steht es gleich, wenn sich Forderung und Schuld in einer Person vereinigen.

Ausnahme von der Regel des §. 1163 Abs. 1 Satz 2. Vorausgesetzt ist, daß der Eigenthümer oder dessen Rechtsvorgänger dem Schuldner gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet war. Vergl. §. 416, §. 774 Abs. 1.

2. Befreiung des Schuldners.

§ 1165. Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek oder hebt er sie nach §. 1183 auf oder räumt er einem anderen Rechte den Vorrang ein, so wird der persönliche Schuldner insoweit frei, als er ohne diese Verfügung nach §. 1164 aus der Hypothek hätte Ersatz erlangen können.

Vergl. §. 776.

3. Benachrichtigung des Schuldners von der Zwangsversteigerung.

§ 1166. Ist der persönliche Schuldner berechtigt, von dem Eigenthümer Ersatz zu verlangen, falls er den Gläubiger befriedigt, so kann er, wenn der Gläubiger die Zwangsversteigerung des Grundstücks betreibt, ohne ihn unverzüglich zu benachrichtigen, die Befriedigung des Gläubigers wegen eines Ausfalls bei der Zwangsversteigerung insoweit verweigern, als er in Folge der Unterlassung der Benachrichtigung einen Schaden erleidet. Die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.

4. Rechte des Schuldners gegen den Gläubiger.

§ 1167. Erwirbt der persönliche Schuldner, falls er den Gläubiger befriedigt, die Hypothek oder hat er im Falle der Befriedigung ein sonstiges rechtliches Interesse an der Berichtigung des Grundbuchs, so stehen ihm die in den §§. 1144, 1145 bestimmten Rechte zu.

Verzicht des Gläubigers auf die Hypothek; Eigenthümerhypothek.

§ 1168. Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek, so erwirbt sie der Eigenthümer.

Der Verzicht ist dem Grundbuchamt oder dem Eigenthümer gegenüber zu erklären und bedarf der Eintragung in das Grundbuch. Die Vorschriften des §. 875 Abs. 2 und der §§. 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

Verzichtet der Gläubiger für einen Theil der Forderung auf die Hypothek, so stehen dem Eigenthümer die im §. 1145 bestimmten Rechte zu.

Vergl. §. 1163.

Anspruch des Eigenthümers auf den Verzicht.

§ 1169. Steht dem Eigenthümer eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung der Hypothek dauernd ausgeschlossen wird, so kann er verlangen, daß der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet.

Aufgebot des Gläubigers; Eigenthümerhypothek.

1. Ausschließung wegen Nichtausübung des Rechtes.

§ 1170. Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens[1]) mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn seit der letzten sich auf die Hypothek beziehenden Eintragung in das Grundbuch zehn Jahre verstrichen sind und das Recht des Gläubigers nicht innerhalb dieser Frist von dem Eigenthümer in einer nach §. 208 zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise anerkannt worden ist. Besteht für die Forderung eine nach dem Kalender bestimmte Zahlungszeit, so beginnt die Frist nicht vor dem Ablaufe des Zahlungstags.

Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erwirbt der Eigenthümer die Hypothek.[2]) Der dem Gläubiger ertheilte Hypothekenbrief wird kraftlos.[3])

[1]) Für das Aufgebotsverfahren sind die Vorschriften der C.P.O. maßgebend. Die erforderliche Ergänzung der C.P.O. ist in der dem Reichstage mitgetheilten Denkschrift S. 335, 336 (§§. 836s—836cc) vorgesehen. Vergl. §§. 887, 1104, 1112.

[2]) Der Uebergang der Hypothek auf den Eigenthümer rechtfertigt sich durch die Analogie des Verzichtes (§. 1168 Abs. 1, §. 1175 Abs. 2).

[3]) Die Ertheilung eines neuen Hypothekenbriefs an Stelle des kraftlos gewordenen Briefes ist in der Gr.B.O. zu regeln.

2. Ausschließung des Gläubigers gegen Hinterlegung des Betrags.

§ 1171. Der unbekannte Gläubiger kann im Wege des Aufgebotsverfahrens[1]) mit seinem Rechte auch dann ausgeschlossen

werden, wenn der Eigenthümer zur Befriedigung des Gläubigers oder zur Kündigung berechtigt ist und den Betrag der Forderung für den Gläubiger unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt. Die Hinterlegung von Zinsen[2]) ist nur erforderlich, wenn der Zinssatz im Grundbuch eingetragen ist; Zinsen für eine frühere Zeit als das vierte Kalenderjahr vor der Erlassung des Ausschlußurtheils sind nicht zu hinterlegen.

Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils gilt der Gläubiger als befriedigt, sofern nicht nach den Vorschriften über die Hinterlegung die Befriedigung schon vorher eingetreten ist.[3]) Der dem Gläubiger ertheilte Hypothekenbrief[4]) wird kraftlos.

Das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach der Erlassung des Ausschlußurtheils, wenn nicht der Gläubiger sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet; der Hinterleger ist zur Rücknahme berechtigt,[5]) auch wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hat.

[1]) Anm. 1 zu §. 1170.
[2]) Hinterlegung §§. 372 ff.; Zinsen §. 197.
[3]) Vergl. §. 378.
[4]) Anm. 3 zu §. 1170.
[5]) Einf.-Gesetz Art. 145.

Eigenthümerhypothek in den Fällen der Gesammthypothek.

1. Rechte der Eigenthümer im Allgemeinen.

§ 1172. Eine Gesammthypothek steht in den Fällen des §. 1163 den Eigenthümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu.

Jeder Eigenthümer kann, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, verlangen, daß die Hypothek an seinem Grundstück auf den Theilbetrag, der dem Verhältnisse des Werthes seines Grundstücks zu dem Werthe der sämmtlichen Grundstücke entspricht, nach §. 1132 Abs. 2 beschränkt und in dieser Beschränkung ihm zugetheilt wird. Der Werth wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Gesammthypothek im Range vorgehen.

Abweichung von den §§. 742 ff.

2. Befriedigung des Gläubigers durch einen der Eigenthümer.

§ 1173. Befriedigt der Eigenthümer eines der mit einer Gesammthypothek belasteten Grundstücke den Gläubiger, so erwirbt er die Hypothek an seinem Grundstücke; die Hypothek an den übrigen Grundstücken erlischt. Der Befriedigung des Gläubigers

durch den Eigenthümer steht es gleich, wenn das Gläubigerrecht auf den Eigenthümer übertragen wird oder wenn sich Forderung und Schuld in der Person des Eigenthümers vereinigen.

Kann der Eigenthümer, der den Gläubiger befriedigt, von dem Eigenthümer eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvorgänger dieses Eigenthümers Ersatz verlangen, so geht in Höhe des Ersatzanspruchs auch die Hypothek an dem Grundstücke dieses Eigenthümers auf ihn über; sie bleibt mit der Hypothek an seinem eigenen Grundstücke Gesammthypothek.

Während nach §. 1143 Abs. 1 bezw. §. 1163 Abs. 1 Satz 2 der Eigenthümer dadurch, daß er den Gläubiger befriedigt, die Hypothek erwirbt, stellt der §. 1173 für die Gesammthypothek die Regel auf, daß die Hypothek nur an dem eigenen Grundstück erworben wird, an den übrigen Grundstücken dagegen erlischt. Von dieser Regel macht der Abs. 2 eine Ausnahme für den Fall, daß der Eigenthümer, der den Gläubiger befriedigt, von dem Eigenthümer eines der anderen Grundstücke oder von einem Rechtsvorgänger dieses Eigenthümers Ersatz verlangen kann. Die Ausnahme besteht darin, daß die Hypothek nicht blos an dem Grundstücke des Berechtigten, sondern auch an dem Grundstücke des Verpflichteten als Gesammthypothek dem Berechtigten zufällt.

3. Befriedigung des Gläubigers durch den persönlichen Schuldner.

§ 1174. Befriedigt der persönliche Schuldner den Gläubiger, dem eine Gesammthypothek zusteht, oder vereinigen sich bei einer Gesammthypothek Forderung und Schuld in einer Person, so geht, wenn der Schuldner nur von dem Eigenthümer eines der Grundstücke oder von einem Rechtsvorgänger des Eigenthümers Ersatz verlangen kann, die Hypothek an diesem Grundstück auf ihn über; die Hypothek an den übrigen Grundstücken erlischt.

Ist dem Schuldner nur theilweise Ersatz zu leisten und geht deshalb die Hypothek nur zu einem Theilbetrag auf ihn über, so hat sich der Eigenthümer diesen Betrag auf den ihm nach §. 1172 gebührenden Theil des übrigbleibenden Betrags der Gesammthypothek anrechnen zu lassen.

Vergl. §§. 1164, 1173.

4. Verzicht des Gläubigers.

§ 1175. Verzichtet der Gläubiger auf die Gesammthypothek, so fällt sie den Eigenthümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu; die Vorschriften des §. 1172 Abs. 2 finden Anwendung. Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek an einem der Grundstücke, so erlischt die Hypothek an diesem.

Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger nach §. 1170 mit seinem Rechte ausgeschlossen wird.

Vergl. §. 1165, 1168—1170. Im Falle des §. 1171 Abs. 2 findet §. 1173 Anwendung.

5. Befriedigung und Verzicht wegen eines Theilbetrags.

§ 1176. Liegen die Voraussetzungen der §§. 1163, 1164, 1168, 1172 bis 1175 nur in Ansehung eines Theilbetrags der Hypothek vor, so kann die auf Grund dieser Vorschriften dem Eigenthümer oder einem der Eigenthümer oder dem persönlichen Schuldner zufallende Hypothek nicht zum Nachtheile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek geltend gemacht werden.

Vergl. §. 426 Abs. 2 Satz 2, §. 774 Abs. 1 Satz 2, §. 1164 Abs. 1 Satz 2.

Verwandlung der Eigenthümerhypothek in eine Grundschuld.

§ 1177. Vereinigt sich die Hypothek mit dem Eigenthum in einer Person, ohne daß dem Eigenthümer auch die Forderung zusteht, so verwandelt sich die Hypothek in eine Grundschuld. In Ansehung der Verzinslichkeit, des Zinssatzes, der Zahlungszeit, der Kündigung und des Zahlungsorts bleiben die für die Forderung getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Steht dem Eigenthümer auch die Forderung zu, so bestimmen sich seine Rechte aus der Hypothek, solange die Vereinigung besteht, nach den für eine Grundschuld des Eigenthümers geltenden Vorschriften.

Eine Hypothek, die von der Forderung losgelöst ist, kann nur als Grundschuld fortbestehen (§§. 1113, 1191, 1192). Vergl. die Anm. 1, 2 zur Ueberschrift dieses Abschnitts S. 314.

Steht dem Eigenthümer die Hypothek und die Forderung zu, so kann er doch das dingliche Recht nur mit den Beschränkungen ausüben, die nach §. 1197 für die Grundschuld des Eigenthümers gelten. Diese Beschränkungen fallen indessen fort, wenn die Forderung (und mit ihr die Hypothek) oder das Eigenthum auf einen Dritten übergeht.

Nebenleistungen und Kosten.

§ 1178. Die Hypothek für Rückstände von Zinsen und anderen Nebenleistungen sowie für Kosten, die dem Gläubiger zu erstatten sind, erlischt, wenn sie sich mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt. Das Erlöschen tritt nicht ein, solange einem Dritten ein Recht an dem Anspruch auf eine solche Leistung zusteht.

Zum Verzicht auf die Hypothek für die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen genügt die Erklärung des Gläubigers gegenüber dem Eigenthümer. Solange einem Dritten ein Recht an

dem Anspruch auf eine solche Leistung zusteht, ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

Eine Eigenthümerhypothek für rückständige Nebenleistungen und für Kosten wird nicht anerkannt. Vergl. §§. 1150, 1197 Abs. 2.

Der Verzicht wird nicht in das Grundbuch eingetragen, weil das Buch nicht dazu bestimmt ist, darüber Auskunft zu geben, ob Zinsen 2c. rückständig oder dem Gläubiger Kosten zu erstatten sind. Vergl. §. 875 Abs. 1 Satz 1, §§. 1115, 1118, §. 1119 Abs. 1.

Vormerkung zur Erhaltung des Rechtes auf Löschung.

§ 1179. Verpflichtet sich der Eigenthümer einem Anderen gegenüber, die Hypothek löschen zu lassen, wenn sie sich mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt, so kann zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden.

Vergl. §§. 883ff.

Uebertragung der Hypothek auf eine andere Forderung.

§ 1180. An die Stelle der Forderung, für welche die Hypothek besteht, kann eine andere Forderung gesetzt werden. Zu der Aenderung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigenthümers sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des §. 873 Abs. 2 und der §§. 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

Steht die Forderung, die an die Stelle der bisherigen Forderung treten soll, nicht dem bisherigen Hypothekengläubiger zu, so ist dessen Zustimmung erforderlich; die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Die Vorschriften des §. 875 Abs. 2 und des §. 876 finden entsprechende Anwendung.

Anm. 1—3 zur Ueberschrift dieses Abschnitts S. 314.

Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstück.

1. Erlöschen der Hypothek.

§ 1181. Wird der Gläubiger aus dem Grundstücke befriedigt, so erlischt die Hypothek.[1])

Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers aus einem der mit einer Gesammthypothek belasteten Grundstücke, so werden auch die übrigen Grundstücke frei.[2])

Der Befriedigung aus dem Grundstücke steht die Befriedigung aus den Gegenständen gleich, auf die sich die Hypothek erstreckt.[3])

[1]) Die Ursache des Erlöschens liegt darin, daß die Zahlung aus

dem Grundstück erfolgt, die Leistung mithin, die allein vermöge der Hypothek verlangt werden konnte, bewirkt worden ist (§§. 1113, 1147). Deshalb trifft dieser Erlöschungsgrund nicht blos für die Hypothek, sondern auch für die Grundschuld zu (§§. 1191, 1192). Vergl. §. 362 Abs. 1.

[2]) Die Leistung, zu welcher die Gesammthypothek berechtigt, kann nur einmal verlangt werden (§. 1132 Abs. 1). Wenn sie daher aus einem der Grundstücke beigetrieben wird, so erledigt sich die Hypothek nothwendig auch in Ansehung der übrigen. Die Analogie des §. 422 Abs. 1 Satz 1 läßt sich heranziehen, wenn man die Haftung des einzelnen Grundstücks mit der Haftung eines Gesammtschuldners auf eine Linie stellt.

[3]) Vergl. §§. 1120ff.

2. Aufrechterhaltung im Falle der Gesammthypothek.

§ 1182. Soweit im Falle einer Gesammthypothek der Eigenthümer des Grundstücks, aus dem der Gläubiger befriedigt wird, von dem Eigenthümer eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvorgänger dieses Eigenthümers Ersatz verlangen kann, geht die Hypothek an dem Grundstücke dieses Eigenthümers auf ihn über. Die Hypothek kann jedoch, wenn der Gläubiger nur theilweise befriedigt wird, nicht zum Nachtheile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek und, wenn das Grundstück mit einem im Range gleich- oder nachstehenden Rechte belastet ist, nicht zum Nachtheile dieses Rechtes geltend gemacht werden.

Die Befriedigung des Gläubigers aus einem der Grundstücke ist eine Befriedigung aus dem Vermögen des Eigenthümers. Daher muß dieser den anderen Grundstücken gegenüber, abweichend von dem Grundsatze des §. 1181 Abs. 2, ebenso gestellt werden wie in dem Falle, in welchem er selbst den Gläubiger befriedigt. Vergl. §. 1173 Abs. 2, §. 1176.

Aufhebung der Hypothek durch Rechtsgeschäft.

§ 1183. Zur Aufhebung der Hypothek durch Rechtsgeschäft ist die Zustimmung des Eigenthümers erforderlich. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder dem Gläubiger gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek, ohne die Absicht kundzugeben, daß das Grundstück von der Belastung frei werden solle, so begiebt er sich nur des Gläubigerrechts, welches mit der Eintragung des Verzichtes auf den Eigenthümer übergeht (§§. 1168, 1175); der Eigenthümer kann dann, weil er nun auch der Gläubiger ist, die Hypothek nach näherer Bestimmung der §§. 875ff. löschen lassen.

Im Falle des §. 1183 hat die nach §. 875 erforderliche Erklärung des Gläubigers den Zweck, das Grundstück von der Hypothek freizumachen (vergl. §. 1179). Diese Erklärung wird, obschon sie ebenfalls Verzichtsnatur hat, in das Grundbuch nicht eingetragen, führt vielmehr, wenn der Eigenthümer zustimmt, direkt zur Löschung der Hypothek.

Sicherungshypothek.

1. Inhalt und Bestellung.

§ 1184. Eine Hypothek kann in der Weise bestellt[1]) werden, daß das Recht des Gläubigers aus der Hypothek sich nur nach der Forderung bestimmt und der Gläubiger sich zum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung berufen kann (Sicherungshypothek).[2])

Die Hypothek muß im Grundbuch als Sicherungshypothek bezeichnet werden.[3])

[1]) Die Bestellung einer Sicherungshypothek unterliegt den Vorschriften des §. 873 (§. 1113).

[2]) Anm. 2, 3 zur Ueberschrift dieses Titels S. 316.

[3]) Vergl. §. 1115.

2. Abweichungen von der gewöhnlichen Hypothek.

§ 1185. Bei der Sicherungshypothek ist die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen.

Die Vorschriften der §§. 1138, 1139, 1141, 1156 finden keine Anwendung.

Anm. zur Ueberschrift dieses Titels.

3. Umwandlung in eine gewöhnliche Hypothek.

§ 1186. Eine Sicherungshypothek kann in eine gewöhnliche Hypothek, eine gewöhnliche Hypothek kann in eine Sicherungshypothek umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

Vergl. §. 1198.

4. Schuldverschreibung auf den Inhaber; Orderpapiere.

a) Hypothek für die Forderung aus einem solchen Papier.

§ 1187. Für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, kann nur eine Sicherungshypothek bestellt werden. Die Hypothek gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie im Grundbuche nicht als solche bezeichnet ist. Die Vorschrift des §. 1154 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Der Schutz, welchen die §§. 1138, 1139, 1141, 1156 im Fall einer gewöhnlichen Hypothek dem Gläubiger gewähren, wird bei einer Hypothek für die Forderung aus einem der in §. 1187 bezeichneten Papiere schon durch die Vorschriften verbürgt, welche für die Forderung gelten, also namentlich durch die §§. 794 ff. sowie durch die Vorschriften der W.O. Art. 48, 73, 74, 82 und des H.G.B. Art. 301 ff. (Vergl. auch den

Entwurf eines Handelsgesetzbuchs §§. 335 ff.) Deshalb wird die Hypothek für eine solche Forderung nur in der Form der Sicherungshypothek zugelassen.

b) Bestellung der Hypothek; Ausschließung des Gläubigers.

§ 1188. Zur Bestellung einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber genügt die Erklärung des Eigenthümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß er die Hypothek bestelle,[1]) und die Eintragung in das Grundbuch;[2]) die Vorschrift des §. 878 findet Anwendung.

Die Ausschließung des Gläubigers mit seinem Rechte nach §. 1170 ist nur zulässig, wenn die im §. 801 bezeichnete Vorlegungsfrist verstrichen ist. Ist innerhalb der Frist die Schuldverschreibung vorgelegt oder der Anspruch aus der Urkunde gerichtlich geltend gemacht worden, so kann die Ausschließung erst erfolgen, wenn die Verjährung eingetreten ist.

[1]) Abweichung von §. 873.

[2]) Soll die Hypothek für Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber eingetragen werden, so kann die Anwendung des §. 1115 zu Schwierigkeiten führen, sofern nicht die Gr.B.O. erleichternd eingreift. Es wird namentlich die Aufnahme einer Bestimmung zu erwägen sein, nach welcher dem Erfordernisse der Eintragung genügt wird, wenn der Gesammtbetrag der Hypothek unter Angabe der Anzahl, des Betrags und der Bezeichnung der Theile zur Eintragung gelangt.

c) Bestellung eines Vertreters für den jeweiligen Gläubiger.

§ 1189. Bei einer Hypothek der im §. 1187 bezeichneten Art kann für den jeweiligen Gläubiger ein Vertreter mit der Befugniß bestellt werden, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Hypothek zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten. Zur Bestellung des Vertreters ist die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

Ist der Eigenthümer berechtigt, von dem Gläubiger eine Verfügung zu verlangen, zu welcher der Vertreter befugt ist, so kann er die Vornahme der Verfügung von dem Vertreter verlangen.

Das Institut des Vertreters ist auf größere Anleihen berechnet, welche durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber aufgenommen werden. Die Komm. II hat „vorausgesetzt, daß die Grundbuchordnung Vorschriften enthalten wird, nach welchen bei einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder aus einem Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, sowie bei einer Grundschuld oder einer Rentenschuld, bei welcher der Grundschuld- oder Rentenschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt ist.

1. die Eintragung einer dem Erwerber der Schuldverschreibung, des Papiers oder des Briefes nachtheiligen Verfügung über die Hypothek, die Grundschuld oder die Rentenschuld sowie die Eintragung einer Berichtigung, eines Widerspruchs oder einer Vormerkung dieser Art auf Grund der Bewilligung des Gläubigers oder einer gegen den Gläubiger erlassenen gerichtlichen Entscheidung nur stattfinden darf, wenn die Schuldverschreibung, das Papier oder der Brief dem Grundbuchamte vorgelegt wird,
2. eine derartige Eintragung durch einen Vermerk auf der Schuldverschreibung, dem Papier oder dem Briefe ersichtlich zu machen ist,
3. diese Vorschriften auf eine Eintragung, die auf Grund der Bewilligung des nach §. 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Vertreters oder auf Grund einer gegen den Vertreter erlassenen gerichtlichen Entscheidung erfolgt, keine Anwendung finden".

5. Haftung des Grundstücks bis zu einem Höchstbetrage.

§ 1190. Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, bestimmt, im Uebrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Grundbuch eingetragen werden.

Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.

Die Hypothek gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie im Grundbuche nicht als solche bezeichnet ist.

Die Forderung kann nach den für die Uebertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften übertragen werden. Wird sie nach diesen Vorschriften übertragen, so ist der Uebergang der Hypothek ausgeschlossen.

Kautionshypothek; Ultimathypothek. Abweichung von §§. 1113, 1115, 1119, 1153 ff.

Zweiter Titel.

Grundschuld. Rentenschuld.

I. Grundschuld.

Aus den Erörterungen zur Ueberschrift des vorliegenden Abschnitts ergiebt sich, daß Hypothek und Grundschuld nur verschiedene Formen desselben Rechtes sind, die Grundschuld die einfache Grundform, die Hypothek die durch den Zweck des Rechtes beschwerte Form. Dieses Verhältniß legte es nahe, die Grundschuld in allen Beziehungen auszugestalten und dann die Hypothek, unter Verweisung auf die Regelung der Grundschuld, durch Hervorhebung der Besonderheiten zu ordnen. Wenn das B.G.B. die umgekehrte Methode befolgt, so ist der Grund in der Rücksicht auf die größere praktische Bedeutung zu suchen, welche der Hypothek bisher in Deutschland beigelegt worden ist.

Begriff und Inhalt.

§ 1191. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist (Grundschuld).

Die Belastung kann auch in der Weise erfolgen, daß Zinsen von der Geldsumme sowie andere Nebenleistungen aus dem Grundstücke zu entrichten sind.

Anm. zur Ueberschrift dieses Abschnitts, oben S. 314—316.

Verweisung auf die Vorschriften über die Hypothek.

§ 1192. Auf die Grundschuld finden die Vorschriften über die Hypothek entsprechende Anwendung, soweit sich nicht daraus ein Anderes ergiebt, daß die Grundschuld nicht eine Forderung voraussetzt.[1])

Für Zinsen der Grundschuld gelten die Vorschriften über die Zinsen einer Hypothekenforderung.[2])

[1]) Keine Anwendung finden auf die Grundschuld die §§. 1137—1139, der §. 1143, soweit er den Uebergang der Forderung bestimmt, die §§. 1153, 1161, §. 1163 Abs. 1, §§. 1164—1167, 1174, 1177, 1180, 1184—1187, 1190.

[2]) Anm. zu §. 1107.

Kündigung.

§ 1193. Das Kapital der Grundschuld wird erst nach vorgängiger Kündigung fällig. Die Kündigung steht sowohl dem Eigenthümer als dem Gläubiger zu.[1]) Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.[2])

Abweichende Bestimmungen sind zulässig.

[1]) Die Vorschriften des §. 1141 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten auch für die Kündigung einer Grundschuld (§. 1192 Abs. 1).

[2]) Einf.-Ges. Art. 117.

Zahlungsort.

§ 1194. Die Zahlung des Kapitals sowie der Zinsen und anderen Nebenleistungen hat, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, an dem Orte zu erfolgen, an dem das Grundbuchamt seinen Sitz hat.

Vergl. §. 269 Abs. 1.

Grundschuld für den Inhaber des Grundschuldbriefes.

§ 1195. Eine Grundschuld kann in der Weise bestellt werden, daß der Grundschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt wird. Auf einen solchen Brief finden die Vorschriften über Schuldverschreibungen auf den Inhaber entsprechende Anwendung.

Die entsprechende Anwendung der §§. 1188, 1189 ergiebt sich aus §. 1192. Die Anwendung der die Uebertragung regelnden §§. 1153 ff. wird dadurch ausgeschlossen, daß der Grundschuldbrief den Vorschriften über Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§§. 793 ff.) unterliegt.

Bestellung einer Grundschuld für den Eigenthümer.

§ 1196. Eine Grundschuld kann auch für den Eigenthümer bestellt werden.[1])

Zu der Bestellung ist die Erklärung des Eigenthümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß die Grundschuld für ihn in das Grundbuch eingetragen werden soll,[2]) und die Eintragung erforderlich; die Vorschrift des §. 878 findet Anwendung.

[1]) Anm. zur Ueberschrift dieses Abschnitts Ziff. 1, 2, oben S. 314.

[2]) Das Erforderniß der Einigung, welches der §. 873 aufstellt, fällt selbstverständlich fort, wenn der Eigenthümer für sich selbst das Recht bestellen will.

Rechte des Eigenthümers als Gläubiger.

§ 1197. Ist der Eigenthümer der Gläubiger, so kann er nicht die Zwangsvollstreckung zum Zwecke seiner Befriedigung betreiben.

Zinsen gebühren dem Eigenthümer nur, wenn das Grundstück auf Antrag eines Anderen zum Zwecke der Zwangsverwaltung in Beschlag genommen ist, und nur für die Dauer der Zwangsverwaltung.

Der Eigenthümer hat alle Rechte des Gläubigers, deren Ausübung nicht durch die Vereinigung des Eigenthums und der Grundschuld in seiner Person ausgeschlossen ist. Vergl. §. 181 und den nach der Denkschrift S. 298 in die C.P.O. aufzunehmenden §. 53 a.

Umwandlung der Hyp. in eine Grundschuld und der G. in eine Hyp.

§ 1198. Eine Hypothek kann in eine Grundschuld, eine Grundschuld kann in eine Hypothek umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

Anm. zur Ueberschrift dieses Abschnitts Ziff. 2, S. 314. Vergl. auch §. 1177 Abs. 1, §. 1180.

II. Rentenschuld.

Die Rentenschuld ist in das B.G.B. aufgenommen worden, um gewissen sozialpolitischen Bestrebungen, die namentlich in den Kreisen der Landwirthe hervorgetreten sind, gerecht zu werden. Sie unterscheidet sich von der gewöhnlichen Form der Grundschuld dadurch, daß von vornherein nur die Entrichtung von Zinsen (Geldrenten §. 1199 Abs. 1, §. 1200 Abs. 1), die Zahlung des Kapitals dagegen, von dem Falle des §. 1133

Satz 2 abgesehen (§. 1201 Abs. 2 Satz 2), nur dann verlangt werden kann, wenn der Eigenthümer die Rentenschuld zur Ablösung gekündigt hat (§. 1199 Abs. 2, §. 1200, §. 1202 Abs. 3). Das Kündigungsrecht kann für den Eigenthümer auf mehr als dreißig Jahre nicht ausgeschlossen, dem Gläubiger überhaupt nicht eingeräumt werden (§. 1201 Abs. 1, 2 Satz 1, §. 1202 Abs. 1, 2).

Von der zu den Reallasten gehörenden Geldrente, deren Begründung nach §. 1105 zulässig bleibt, unterscheidet sich die Rentenschuld vornehmlich durch den Wegfall der persönlichen Haftung, die bei den Reallasten nach Maßgabe des §. 1108 den Eigenthümer trifft, durch die Ertheilung eines Rentenschuldbriefs (§§. 1116, 1192, 1199) und durch die reichsgesetzlich geordnete Ablösbarkeit der Rentenschuld (§. 1199 Abs. 2, §§. 1200—1202).

Ob hiernach die Ausgestaltung der Rentenschuld zu einem besonderen Rechtsinstitute neben der Grundschuld und den Reallasten durch ein wirkliches Bedürfniß gerechtfertigt erscheint, wird die Zukunft lehren; in der Komm. II wurde es vielfach bezweifelt.

Begriff und Inhalt.

§ 1199. Eine Grundschuld kann in der Weise bestellt werden, daß in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist (Rentenschuld).

Bei der Bestellung der Rentenschuld muß der Betrag bestimmt werden, durch dessen Zahlung die Rentenschuld abgelöst werden kann. Die Ablösungssumme muß im Grundbuch angegeben werden.

Vergl. §§. 1105, 1115, 1191, 1192.

Verweisung auf andere Vorschriften.

§ 1200. Auf die einzelnen Leistungen finden die für Hypothekenzinsen,[1]) auf die Ablösungssumme finden die für ein Grundschuldkapital[2]) geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Zahlung der Ablösungssumme an den Gläubiger hat die gleiche Wirkung wie die Zahlung des Kapitals einer Grundschuld.[3])

[1]) Anm. zu §. 1107.

[2]) Für das Grundschuldkapital gelten insbesondere §. 268 Abs. 2, §. 1142 Abs. 2, §§. 1144, 1146, 1157, 1169. Siehe auch die Anm. 1 zu §. 1192.

[3]) Der Eigenthümer erwirbt, wenn er die Ablösungssumme an den Gläubiger zahlt, die Rentenschuld nach Maßgabe der §§. 1143 ff., 1163 ff., soweit diese Paragraphen auf die Grundschuld Anwendung finden (§. 1192); er kann dann das Recht in eine gewöhnliche Grundschuld oder in eine Hypothek umwandeln lassen (§. 1203).

Ablösung der Rentenschuld.

§ 1201. Das Recht zur Ablösung steht dem Eigenthümer zu.

Dem Gläubiger kann das Recht, die Ablösung zu verlangen, nicht eingeräumt werden. Im Falle des §. 1133 Satz 2 ist der Gläubiger berechtigt, die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstücke zu verlangen.

Siehe die Anm. zur Ueberschrift S. 345.

Ausübung des Ablösungsrechts; Kündigung.

§ 1202. Der Eigenthümer kann das Ablösungsrecht erst nach vorgängiger Kündigung ausüben. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist.[1])

Eine Beschränkung des Kündigungsrechts ist nur soweit zulässig, daß der Eigenthümer nach dreißig Jahren unter Einhaltung der sechsmonatigen Frist kündigen kann.[2])

Hat der Eigenthümer gekündigt, so kann der Gläubiger nach dem Ablaufe der Kündigungsfrist die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstücke verlangen.[3])

[1]) Vergl. §. 1193.

[2]) Vorbehalt für die Landesgesetzgebung im Einf.-Ges. Art. 117.

[3]) §§. 1147 ff., §. 1160 Abs. 1, §§. 1181, 1182, 1192.

Umwandlung der Rentenschuld.

§ 1203. Eine Rentenschuld kann in eine gewöhnliche Grundschuld, eine gewöhnliche Grundschuld kann in eine Rentenschuld umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

Vergl. §. 1198.

Neunter Abschnitt.

Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten.

Erster Titel.

Pfandrecht an beweglichen Sachen.

1. Das Pfandrecht an einer beweglichen Sache hängt in seinem Bestande von der Forderung ab, zu deren Sicherheit es bestellt ist (§§. 1204, 1250, 1252). Die Bestellung erfolgt, wie die des Nießbrauchs (§. 1032), regelmäßig durch Einigung und Uebergabe (§§. 1205—1208). Das B.G.B. hat in dieser Hinsicht den Standpunkt des H.G.B. (Art. 309) verallgemeinert. Das Pfandrecht ist dergestalt an den Besitz gebunden, daß es erlischt, wenn der Pfandgläubiger die Sache dem Verpfänder oder dem Eigenthümer zurückgiebt (§. 1253).

Weit eingreifender in die Gewohnheiten großer Rechtsgebiete ist die Einführung des Privatverkaufs zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers

aus dem Pfande (§§. 1228ff.). Auch diese Neuerung ist durch das H.G.B. (Art. 310, 311) angebahnt worden. Das B.G.B. hat sie unter Schonung der berechtigten Interessen des Eigenthümers durchgeführt und hierdurch eine erhebliche Vereinfachung des Geschäftsverkehrs ermöglicht. Die Vorschriften der Landesgesetze über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten bleiben nach dem Einf.-Ges. Art. 94 unberührt.

Auf die gesetzlichen Pfandrechte finden die Bestimmungen über das durch Rechtsgeschäft entstehende Pfandrecht entsprechende Anwendung (§. 1257).

2. Eine besondere Regelung hat das Pfandrecht an registrirten Schiffen erfahren (§§. 1259ff.). Bei einem Schiffe, welches im Schiffsregister eingetragen ist, findet eine Pfandbestellung durch Uebergabe nicht statt. Der Pfandgläubiger ist zum Besitze des Schiffes nicht berechtigt, und die Verwirklichung des Rechtes im Wege des Privatverkaufs ist ausgeschlossen. Das B.G.B. verwerthet das Schiffsregister für die Kundbarmachung des Pfandrechts in der Weise, daß es zur Entstehung dieses Rechtes, außer dem Einverständnisse der Betheiligten, die Eintragung in das Register erfordert (§. 1260). Das Schiffspfandrecht nähert sich dadurch der Hypothek, wenn auch das Register nicht mit dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs ausgestattet ist. Die Vorschriften des §. 873 Abs. 2, der §§. 878—881, der §§. 894, 895, 897, 898, des §. 899 Abs. 2, des §. 936 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, der §§. 1118, 1121, 1122, 1151, 1170, 1171, 1188, 1189 finden entsprechende Anwendung; jedoch erlischt in den Fällen der §§. 1170, 1171 das Pfandrecht mit dem Erlasse des Ausschlußurtheils. Die Befriedigung des Gläubigers aus dem Schiffe erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung (§. 1268).

Begriff und Inhalt.

§ 1204. Eine bewegliche Sache kann zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, daß der Gläubiger berechtigt ist, Befriedigung aus der Sache zu suchen (Pfandrecht).

Das Pfandrecht kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.

Vergl. §. 1113.

Bestellung des Pfandrechts.

§ 1205. Zur Bestellung des Pfandrechts ist erforderlich, daß der Eigenthümer die Sache dem Gläubiger übergiebt und beide darüber einig sind, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll. Ist der Gläubiger im Besitze der Sache, so genügt die Einigung über die Entstehung des Pfandrechts.[1])

Die Uebergabe einer im mittelbaren Besitze des Eigenthümers befindlichen Sache kann dadurch ersetzt werden, daß der Eigenthümer den mittelbaren Besitz auf den Pfandgläubiger überträgt und die Verpfändung dem Besitzer anzeigt.[2])

[1]) Die Vorschrift entspricht dem §. 929; vergl. §. 1032.

[2]) Anders beim Eigenthum (§. 931) und beim Nießbrauch (§. 1032 Satz 2). Besitzt ein Dritter die Sache, ohne daß dem Verpfänder der mittelbare Besitz zusteht, so kann nicht die Sache selbst, sondern nur der Anspruch auf Herausgabe der Sache verpfändet werden. Vergl. §§. 868, 870.

Ersatz der Uebergabe durch Einräumung des Mitbesitzes.

§ 1206. An Stelle der Uebergabe der Sache genügt die Einräumung des Mitbesitzes, wenn sich die Sache unter dem Mitverschlusse des Gläubigers befindet oder, falls sie im Besitz eines Dritten ist, die Herausgabe nur an den Eigenthümer und den Gläubiger gemeinschaftlich erfolgen kann.

Eine Pfandbestellung durch constitutum possessorium ist ausgeschlossen. Vergl. §. 930, §. 1032 Satz 2.

Verpfändung durch einen Nichtberechtigten.

§ 1207. Gehört die Sache nicht dem Verpfänder, so finden auf die Verpfändung die für den Erwerb des Eigenthums geltenden Vorschriften der §§. 932, 934, 935 entsprechende Anwendung.

Anm. zu §. 932.

Rang des Pfandrechts.

1. Vorzug vor Rechten Dritter.

§ 1208. Ist die Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so geht das Pfandrecht dem Rechte vor, es sei denn, daß der Pfandgläubiger zur Zeit des Erwerbes des Pfandrechts in Ansehung des Rechtes nicht in gutem Glauben ist. Die Vorschriften des §. 932 Abs. 1 Satz 2, des §. 935 und des §. 936 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Vergl. §§. 945, 949, §. 1032 Satz 2.

2. Pfandrecht für eine künftige oder eine bedingte Forderung.

§ 1209. Für den Rang des Pfandrechts ist die Zeit der Bestellung auch dann maßgebend, wenn es für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt ist.

Vergl. §. 158 Abs. 1, §. 161 Abs. 1, §. 163, §. 879 Abs. 2, §. 1204 Abs. 2.

Umfang der Haftung des Pfandes.

§ 1210. Das Pfand haftet für die Forderung in deren jeweiligem Bestand,[1]) insbesondere auch für Zinsen[2]) und Vertragsstrafen.[3]) Ist der persönliche Schuldner nicht der Eigenthümer des Pfandes, so wird durch ein Rechtsgeschäft, das der Schuldner nach der Verpfändung vornimmt, die Haftung nicht erweitert.

Das Pfand haftet für die Ansprüche des Pfandgläubigers auf Ersatz von Verwendungen,[4]) für die dem Pfandgläubiger zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung sowie für die Kosten des Pfandverkaufs.[5])

[1]) §. 767. [2]) Vergl. §§. 1118, 1119. [3]) §§. 339 ff.
[4]) §§. 292, 1216. [5]) §§. 1228 ff.

Einreden des Verpfänders.

§ 1211. Der Verpfänder kann dem Pfandgläubiger gegenüber die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach §. 770 einem Bürgen zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der persönliche Schuldner, so kann sich der Verpfänder nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet.

Ist der Verpfänder nicht der persönliche Schuldner, so verliert er eine Einrede nicht dadurch, daß dieser auf sie verzichtet.

Vergl. §§. 768, 1137, §. 1157 Satz 1.

Erstreckung des Pfandrechts auf Erzeugnisse der Sache.

§ 1212. Das Pfandrecht erstreckt sich auf die Erzeugnisse, die von dem Pfande getrennt werden.

Vergl. §. 99 Abs. 1, §§. 953, 954, 1120.

Nutzungspfand.

1. Bestellung.

§ 1213. Das Pfandrecht kann in der Weise bestellt werden, daß der Pfandgläubiger berechtigt ist, die Nutzungen des Pfandes zu ziehen.

Ist eine von Natur fruchttragende Sache dem Pfandgläubiger zum Alleinbesitz übergeben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Pfandgläubiger zum Fruchtbezuge berechtigt sein soll.

Ist dem Pfandgläubiger nur der Mitbesitz (§. 866) eingeräumt (§. 1206), so greift die Rechtsvermuthung nicht Platz.

2. Rechtsverhältniß.

§ 1214. Steht dem Pfandgläubiger das Recht zu, die Nutzungen zu ziehen, so ist er verpflichtet, für die Gewinnung der Nutzungen zu sorgen und Rechenschaft abzulegen.[1])

Der Reinertrag der Nutzungen wird auf die geschuldete Leistung und, wenn Kosten und Zinsen zu entrichten sind, zunächst auf diese angerechnet.[2])

Abweichende Bestimmungen sind zulässig.[3])

[1]) Sogen. antichretische Pfandverwaltung. Vergl. §§. 259—261.

²) Vergl. §. 367 Abs. 1.

³) Die Betheiligten können namentlich verabreden, daß der Gläubiger, wenn ihm Zinsen zustehen, anstatt der Zinsen die Nutzungen (ohne Rechnungslegung) beziehen soll.

Verwahrung des Pfandes.

§ 1215. Der Pfandgläubiger ist zur Verwahrung des Pfandes verpflichtet.

Die Verwahrungspflicht des Pfandgläubigers (§§. 691 ff.) entspringt aus einem gegenseitigen Schuldverhältnisse, das für den Verpfänder und den Gläubiger durch den Verpfändungsvertrag begründet und durch eine Reihe von Bestimmungen (§§. 1214—1221, 1223, 1224, 1226) dispositiv geregelt wird. Ist die Sache von einem Anderen als dem Eigenthümer verpfändet, so kann dieser die Ansprüche aus dem Eigenthume (§§. 985 ff.) gegen den Besitzer des Pfandes geltend machen; in das Schuldverhältniß zwischen dem Verpfänder und dem Pfandgläubiger tritt er nicht ein. Anders beim Nießbrauch, für den das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Nießbraucher durch das Gesetz (§§. 1034 ff.) besonders geordnet ist. — Vergl. §. 966 Abs. 1.

Verwendungen.

§ 1216. Macht der Pfandgläubiger Verwendungen auf das Pfand, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Verpfänders nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Pfandgläubiger ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er das Pfand versehen hat, wegzunehmen.

Vergl. §. 1049, §. 1210 Abs. 2.

Verletzung der Rechte des Verpfänders durch den Pfandgläubiger.

§ 1217. Verletzt der Pfandgläubiger die Rechte des Verpfänders in erheblichem Maße und setzt er das verletzende Verhalten ungeachtet einer Abmahnung des Verpfänders fort,¹) so kann der Verpfänder verlangen, daß das Pfand auf Kosten des Pfandgläubigers hinterlegt oder, wenn es sich nicht zur Hinterlegung eignet,²) an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer³) abgeliefert wird.

Statt der Hinterlegung oder der Ablieferung der Sache an einen Verwahrer kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes gegen Befriedigung des Gläubigers verlangen. Ist die Forderung unverzinslich und noch nicht fällig, so gebührt dem Pfandgläubiger nur die Summe, welche mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage der Forderung gleichkommt.⁴)

¹) Vergl. §. 1054. ²) Vergl. §§. 372, 383. ³) §§. 688 ff.

⁴) Vergl. §. 1133.

Verderb des Pfandes; Minderung des Werthes.

1. Recht des Verpfänders; Anzeigepflicht des Gläubigers.

§ 1218. Ist der Verderb des Pfandes oder eine wesentliche Minderung des Werthes zu besorgen, so kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes gegen anderweitige Sicherheitsleistung verlangen; die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.[1])

Der Pfandgläubiger hat dem Verpfänder von dem drohenden Verderb unverzüglich Anzeige zu machen, sofern nicht die Anzeige unthunlich ist.[2])

[1]) Vergl. §§. 232, 235, 237, 240. [2]) Vergl. §. 242.

2. Versteigerungsbefugniß des Gläubigers.

§ 1219. Wird durch den drohenden Verderb des Pfandes oder durch eine zu besorgende wesentliche Minderung des Werthes die Sicherheit des Pfandgläubigers gefährdet, so kann dieser das Pfand öffentlich versteigern lassen.

Der Erlös tritt an die Stelle des Pfandes. Auf Verlangen des Verpfänders ist der Erlös zu hinterlegen.

Vergl. §§. 156, 457, 458, §. 383 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, §. 966 Abs. 2 Satz 1, 3.

3. Ausführung der Versteigerung.

§ 1220. Die Versteigerung des Pfandes ist erst zulässig, nachdem sie dem Verpfänder angedroht worden ist; die Androhung darf unterbleiben, wenn das Pfand dem Verderb ausgesetzt und mit dem Aufschube der Versteigerung Gefahr verbunden ist. Im Falle der Werthminderung ist außer der Androhung erforderlich, daß der Pfandgläubiger dem Verpfänder zur Leistung anderweitiger Sicherheit eine angemessene Frist bestimmt hat und diese verstrichen ist.

Der Pfandgläubiger hat den Verpfänder von der Versteigerung unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Die Androhung, die Fristbestimmung und die Benachrichtigung dürfen unterbleiben, wenn sie unthunlich sind.

Vergl. §. 384. Die Kosten des Verfahrens werden aus dem erzielten Preise bestritten. Was übrigbleibt, ist Erlös im Sinne des §. 1219 Abs. 2.

4. Verkauf aus freier Hand.

§ 1221. Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandgläubiger den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder

durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken.

Vergl. §. 385.

Pfandrecht an mehreren Sachen.

§ 1222. Besteht das Pfandrecht an mehreren Sachen, so haftet jede für die ganze Forderung.

Das Pfandrecht an mehreren Sachen entspricht der Gesammthypothek (§. 1132 Abs. 1). Statt des im §. 1132 Abs. 1 Satz 2 dem Hypothekengläubiger eingeräumten Rechtes hat der Pfandgläubiger die in dem §. 1230 bestimmten Befugnisse; ein dem §. 1132 Abs. 2 entsprechendes Recht ist ihm nicht beigelegt.

Rückgabe des Pfandes.

§ 1223. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, das Pfand nach dem Erlöschen des Pfandrechts dem Verpfänder zurückzugeben.[1])

Der Verpfänder kann die Rückgabe des Pfandes gegen Befriedigung des Pfandgläubigers verlangen, sobald der Schuldner zur Leistung berechtigt ist.[2])

[1]) Vergl. §. 1055 Abs. 1.

[2]) Vergl. §. 1142 Abs. 1, §. 1143.

Befriedigung des Gläubigers durch Hinterlegung oder Aufrechnung.

§ 1224. Die Befriedigung des Pfandgläubigers durch den Verpfänder kann auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen.

Vergl. §. 1142 Abs. 2, §. 1211 Abs. 1 Satz 1.

Uebergang der Forderung auf den Verpfänder.

§ 1225. Ist der Verpfänder nicht der persönliche Schuldner, so geht, soweit er den Pfandgläubiger befriedigt, die Forderung auf ihn über. Die für einen Bürgen geltenden Vorschriften des § 774 finden entsprechende Anwendung.

Ist der Verpfänder zugleich der persönliche Schuldner, so erlischt durch die von ihm bewirkte Befriedigung des Gläubigers die Forderung (§. 362 Abs. 1) und mit ihr das Pfandrecht (§. 1252). Vergl. §§. 1143, 1164.

Verjährung.

§ 1226. Die Ersatzansprüche des Verpfänders wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Pfandes sowie die Ansprüche des Pfandgläubigers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. Die Vorschriften des §. 558 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Vergl. §. 1057.

Schutz des Pfandrechts.

§ 1227. Wird das Recht des Pfandgläubigers beeinträchtigt, so finden auf die Ansprüche des Pfandgläubigers die für die Ansprüche aus dem Eigenthume geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Vergl. §. 1065.

Befriedigung des Gläubigers aus dem Pfande; Pfandverkauf.

1. Verkaufsberechtigung.

§ 1228. Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande[1]) erfolgt durch Verkauf.[2])

Der Pfandgläubiger ist zum Verkaufe berechtigt, sobald die Forderung ganz oder zum Theil fällig ist.[3]) Besteht der geschuldete Gegenstand nicht in Geld, so ist der Verkauf erst zulässig, wenn die Forderung in eine Geldforderung[4]) übergegangen ist.[5])

[1]) In der Anlage zur Denkschrift ist zur Ergänzung der C.P.O. (§. 692a) eine Bestimmung vorgesehen, nach welcher der Schuldner, wenn eine ihm gehörende, zur Deckung der Forderung hinreichende Sache im Pfandbesitze des Gläubigers ist, der Zwangsvollstreckung in sein übriges Vermögen widersprechen kann.

[2]) Siehe die Anm. 1 zur Titelüberschrift S. 346.

[3]) Das Recht zum Pfandverkauf ist von der vorgängigen Erlangung eines vollstreckbaren Titels gegen den Eigenthümer (§. 1233 Abs. 2), den Verpfänder oder den Schuldner nicht abhängig.

[4]) Der Pfandverkauf dient demselben Zwecke wie die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners (C.P.O. §. 708ff.), ist daher nur wegen einer Geldforderung zulässig.

[5]) Vergl. §. 1243.

2. Unzulässige Vereinbarung.

§ 1229. Eine vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung getroffene Vereinbarung, nach welcher dem Pfandgläubiger, falls er nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt wird, das Eigenthum an der Sache zufallen oder übertragen werden soll, ist nichtig.

Vergl. §. 1149.

3. Verkauf mehrerer Pfänder.

§ 1230. Unter mehreren Pfändern kann der Pfandgläubiger, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, diejenigen auswählen, welche verkauft werden sollen.[1]) Er kann nur so viele Pfänder zum Verkaufe bringen, als zu seiner Befriedigung erforderlich sind.[2])

¹) Folgerung aus §. 1222. ²) Vergl. §. 1243 und die C.P.O. §. 708 Abs. 1 Satz 2.

4. Verkauf eines im Mitbesitz befindlichen Pfandes.

§ 1231. Ist der Pfandgläubiger nicht im Alleinbesitze des Pfandes, so kann er nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung die Herausgabe des Pfandes zum Zwecke des Verkaufs fordern. Auf Verlangen des Verpfänders hat an Stelle der Herausgabe die Ablieferung an einen gemeinschaftlichen Verwahrer zu erfolgen; der Verwahrer hat sich bei der Ablieferung zu verpflichten, das Pfand zum Verkaufe bereitzustellen.

Vergl. §. 1206.

5. Abhängigkeit des Verkaufs vom Besitze des Pfandes.

§ 1232. Der Pfandgläubiger ist nicht verpflichtet, einem ihm im Range nachstehenden Pfandgläubiger das Pfand zum Zwecke des Verkaufs herauszugeben. Ist er nicht im Besitze des Pfandes, so kann er, sofern er nicht selbst den Verkauf betreibt, dem Verkaufe durch einen nachstehenden Pfandgläubiger nicht widersprechen.

Wegen des mittelbaren Besitzes siehe §§. 868, 870, 871, 1205 Abs. 2.

6. Ausführung des Verkaufs (Verfahren).

a) Grundsatz.

§ 1233. Der Verkauf des Pfandes ist nach den Vorschriften der §§. 1234 bis 1240 zu bewirken.[1]

Hat der Pfandgläubiger für sein Recht zum Verkauf einen vollstreckbaren Titel gegen den Eigenthümer[2] erlangt, so kann er den Verkauf auch nach den für den Verkauf einer gepfändeten Sache geltenden Vorschriften bewirken lassen.[3]

¹) Eine gerichtliche Ermächtigung zum Pfandverkauf (H.G.B. Art. 310 Abs. 2, 3) ist nicht erforderlich.

²) Ein vollstreckbarer Titel gegen den Verpfänder, der nicht der Eigenthümer ist, berechtigt den Gläubiger nicht, den Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung ausführen zu lassen.

³) C.P.O. §§. 716 ff.

b) Androhung des Verkaufs.

§ 1234. Der Pfandgläubiger hat dem Eigenthümer den Verkauf vorher anzudrohen und dabei den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll. Die Androhung kann erst nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung erfolgen; sie darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.

Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen. Ist die Androhung unthunlich, so wird der Monat von dem Eintritte der Verkaufsberechtigung an berechnet.

Der Verkauf ist nicht, wie die Versteigerung im Fall des §. 1220, dem Verpfänder, sondern dem Eigenthümer anzudrohen. Unterläßt der Pfandgläubiger die Androhung aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit, so macht er sich schadensersatzpflichtig (§. 1243 Abs. 2).

c) **Verkauf durch Versteigerung, aus freier Hand.**

§ 1235. Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken.

Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so findet die Vorschrift des §. 1221 Anwendung.

H.G.B. Art. 311. Siehe auch die Anm. zu §. 1219; Begriff der öffentlichen Versteigerung in §. 383 Abs. 3 Satz 1. Vergl. §. 1243 Abs. 1.

d) **Ort der Versteigerung.**

§ 1236. Die Versteigerung hat an dem Orte zu erfolgen, an dem das Pfand aufbewahrt wird. Ist von einer Versteigerung an dem Aufbewahrungsort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist das Pfand an einem geeigneten anderen Orte zu versteigern.

Vergl. §. 383 Abs. 2, §. 1219 Abs. 1, §. 1243 Abs. 2; C.P.O. §. 717 Abs. 2.

e) **Bekanntmachung der Zeit und des Ortes der Versteigerung.**

§ 1237. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes öffentlich bekannt zu machen.[1]) Der Eigenthümer und Dritte, denen Rechte an dem Pfande zustehen, sind besonders zu benachrichtigen; die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.[2])

[1]) Wie §. 383 Abs. 3 Satz 2 und C.P.O. §. 717 Abs. 3.

[2]) Vergl. §. 1243 Abs. 1.

f) **Verkauf gegen Baarzahlung; Rechtsverwirkung.**

§ 1238. Das Pfand darf nur mit der Bestimmung verkauft werden, daß der Käufer den Kaufpreis sofort baar zu entrichten hat und seiner Rechte verlustig sein soll, wenn dies nicht geschieht.[1])

Erfolgt der Verkauf ohne diese Bestimmung, so ist der Kaufpreis als von dem Pfandgläubiger empfangen anzusehen; die Rechte des Pfandgläubigers gegen den Ersteher bleiben un-

berührt. Unterbleibt die sofortige Entrichtung des Kaufpreises, so gilt das Gleiche, wenn nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins von dem Vorbehalte der Rechtsverwirkung Gebrauch gemacht wird.[2])

[1]) Vergl. C.P.O. §. 718 Abs. 3.

[2]) Die Kosten des Pfandverkaufs werden von dem erzielten Erlöse gekürzt (§. 1210 Abs. 2). In Höhe des Restes erlischt die Forderung, für welche das Pfandrecht bestellt war. Der bisherige Gläubiger kann nur auf seine Gefahr das Pfand ohne Baarzahlung verkaufen (§. 1247).

g) **Gebote des Gläubigers, des Eigenthümers, des Schuldners.**

§ 1239. Der Pfandgläubiger und der Eigenthümer können bei der Versteigerung mitbieten. Erhält der Pfandgläubiger den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen.[1])

Das Gebot des Eigenthümers darf zurückgewiesen werden, wenn nicht der Betrag baar erlegt wird. Das Gleiche gilt von dem Gebote des Schuldners, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet.

[1]) Anm. 2 zu §. 1238.

h) **Verkauf von Gold- und Silbersachen.**

§ 1240. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden.

Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person[1]) aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwerth erreichenden Preise erfolgen.[2])

[1]) §. 383 Abs. 3 Satz 1. [2]) C.P.O. §. 716 Abs. 1 Satz 2, §. 721.

7. **Benachrichtigung des Eigenthümers.**

§ 1241. Der Pfandgläubiger hat den Eigenthümer von dem Verkaufe des Pfandes und dem Ergebniß unverzüglich zu benachrichtigen, sofern nicht die Benachrichtigung unthunlich ist.

Vergl. §. 384 Abs. 2, 3, §. 1220 Abs. 2, 3.

8. **Rechtmäßige Veräußerung; Wirkungen für den Erwerber.**

§ 1242. Durch die rechtmäßige Veräußerung des Pfandes erlangt der Erwerber die gleichen Rechte, wie wenn er die Sache von dem Eigenthümer erworben hätte.[1]) Dies gilt auch dann, wenn dem Pfandgläubiger der Zuschlag ertheilt wird.

Pfandrechte an der Sache erlöschen, auch wenn sie dem Er-

werber bekannt waren.[2]) Das Gleiche gilt von einem Nießbrauch, es sei denn, daß er allen Pfandrechten im Range vorgeht.[3])

[1]) Der Pfandgläubiger ist zur Veräußerung berechtigt (§. 1204, Abs. 1, §. 1228). Im Falle der Versteigerung erwirbt daher der Meistbietende mit dem Zuschlage (§. 156 Satz 1) den Anspruch auf Uebergabe der Sache gegen Zahlung des Preises (§§. 433, 1238), mit der Uebergabe das Eigenthum (§. 929).

[2]) An die Stelle der Sache tritt für die Berechtigten der Erlös (§. 1247 Satz 2).

[3]) Vergl. §. 1032 Satz 2 a. E.

9. Unrechtmäßige Veräußerung.

§ 1243. Die Veräußerung des Pfandes ist nicht rechtmäßig,[1]) wenn gegen die Vorschriften des §. 1228 Abs. 2, des §. 1230 Satz 2, des §. 1235, des §. 1237 Satz 1 oder des §. 1240 verstoßen wird.

Verletzt der Pfandgläubiger eine andere für den Verkauf geltende Vorschrift,[2]) so ist er zum Schadensersatze verpflichtet, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt.

[1]) Durch eine unrechtmäßige Veräußerung erlangt der Käufer die in dem §. 1242 Abs. 1 bezeichneten Rechte nicht, es sei denn, daß er nach Maßgabe des §. 1244 auf Grund des guten Glaubens erwirbt.

[2]) Vergl. §§. 1231, 1232, 1234, 1236, §. 1237 Satz 2.

10. Erwerb in gutem Glauben.

§ 1244. Wird eine Sache als Pfand veräußert, ohne daß dem Veräußerer ein Pfandrecht zusteht oder den Erfordernissen genügt wird, von denen die Rechtmäßigkeit der Veräußerung abhängt, so finden die Vorschriften der §§. 932 bis 934, 936 entsprechende Anwendung, wenn die Veräußerung nach §. 1233 Abs. 2 erfolgt ist oder die Vorschriften des §. 1235 oder des §. 1240 Abs. 2 beobachtet worden sind.

Der Käufer wird nicht Eigenthümer, wenn er zu der nach den §§. 932—934 maßgebenden Zeit weiß oder nur in Folge grober Fahrlässigkeit nicht weiß, daß dem Veräußerer ein Pfandrecht an der Sache nicht zusteht oder daß es an einem Erfordernisse fehlt, von welchem die Rechtmäßigkeit der Veräußerung abhängt.

11. Abweichende Art des Pfandverkaufs.

a) Vereinbarung einer solchen.

§ 1245. Der Eigenthümer und der Pfandgläubiger können eine von den Vorschriften der §§. 1234 bis 1240 abweichende Art des Pfandverkaufs vereinbaren. Steht einem Dritten an dem Pfande ein Recht zu, das durch die Veräußerung erlischt, so ist

die Zustimmung des Dritten erforderlich.[1]) Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.[2])

Auf die Beobachtung der Vorschriften des §. 1235, des § 1237 Satz 1 und des § 1240 kann nicht vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung verzichtet werden.

[1]) §. 1242 Abs. 1, §. 1244. [2]) Vergl. §§. 876, 880, 1071, 1180, 1183.

b) Abweichung im Interesse der Betheiligten.

§ 1246. Entspricht eine von den Vorschriften der §§. 1235 bis 1240 abweichende Art des Pfandverkaufs nach billigem Ermessen den Interessen der Betheiligten, so kann jeder von ihnen verlangen, daß der Verkauf in dieser Art erfolgt.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet das Gericht.

Die Komm. II hat vorausgesetzt, daß die Zuständigkeit und das Verfahren in dem Gesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit geregelt werden.

12. Erlös aus dem Pfande.

§ 1247. Soweit der Erlös aus dem Pfande dem Pfandgläubiger zu seiner Befriedigung gebührt, gilt die Forderung als von dem Eigenthümer berichtigt.[1]) Im Uebrigen tritt der Erlös an die Stelle des Pfandes.[2])

[1]) Vergl. §. 1238 Abs. 2, §. 1239 Abs. 1 Satz 2.

[2]) Surrogation. Vergl. §. 966 Abs. 2 Satz 3, §. 975 Satz 2, §. 979 Abs. 2, §. 1066 Abs. 3, §. 1219 Abs. 2 Satz 1.

13. Vermuthung für das Eigenthum des Verpfänders.

§ 1248. Bei dem Verkaufe des Pfandes gilt zu Gunsten des Pfandgläubigers der Verpfänder als der Eigenthümer, es sei denn, daß der Pfandgläubiger weiß, daß der Verpfänder nicht der Eigenthümer ist.

Vergl. §. 891 Abs. 1, §§. 1006, 1058, 1148.

14. Ablösungsrecht.

§ 1249. Wer durch die Veräußerung des Pfandes ein Recht an dem Pfande verlieren würde, kann den Pfandgläubiger befriedigen, sobald der Schuldner zur Leistung berechtigt ist. Die Vorschriften des §. 268 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Vergl. §. 1150.

Uebertragung der Forderung.

1. Uebergang des Pfandrechts mit der Forderung.

§ 1250. Mit der Uebertragung der Forderung geht das Pfandrecht auf den neuen Gläubiger über.[1]) Das Pfandrecht kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.[2])

Wird bei der Uebertragung der Forderung der Uebergang des Pfandrechts ausgeschlossen, so erlischt das Pfandrecht.[3])

[1]) §§. 398, 401, 411, §. 1153 Abs. 1.

[2]) Vergl. §. 1153 Abs. 2.

[3]) Das Pfandrecht ist ein akzessorisches Recht; es gehört dergestalt zu der Forderung, zu deren Sicherheit es bestellt ist, daß es einem Anderen als dem Gläubiger nicht zustehen kann, mithin erlöschen muß, wenn seine Verbindung mit der Forderung gelöst wird. Vergl. die Anm. 1 zur Ueberschrift dieses Titels S. 346.

2. Rechtliche Folgen des Ueberganges.

§ 1251. Der neue Pfandgläubiger kann von dem bisherigen Pfandgläubiger die Herausgabe des Pfandes verlangen.

Mit der Erlangung des Besitzes tritt der neue Pfandgläubiger an Stelle des bisherigen Pfandgläubigers in die mit dem Pfandrechte verbundenen Verpflichtungen gegen den Verpfänder ein.[1]) Erfüllt er die Verpflichtungen nicht, so haftet für den von ihm zu ersetzenden Schaden der bisherige Pfandgläubiger[2]) wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet[3]) hat. Die Haftung des bisherigen Pfandgläubigers tritt nicht ein, wenn die Forderung kraft Gesetzes auf den neuen Pfandgläubiger übergeht oder ihm auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung abgetreten wird.[4])

[1]) §§. 1215 ff.

[2]) Die Rechtsstellung des Verpfänders darf grundsätzlich durch einen Wechsel in der Person des Gläubigers nicht verschlechtert werden.

[3]) §. 773 Abs. 1 Nr. 1.

[4]) Vergl. §. 408 Abs. 2, §. 411. Zur Regelung der Ueberweisung einer durch Pfand gesicherten Forderung soll nach der Denkschrift S. 327 in die C.P.O. (§. 737 b) eine Bestimmung aufgenommen werden, nach welcher der Pfandgläubiger die Herausgabe des Pfandes an den Exekutionssucher verweigern darf, bis ihm Sicherheit für die Haftung geleistet wird, welche für ihn aus einer Verletzung der dem Gläubiger dem Verpfänder gegenüber obliegenden Verpflichtungen entstehen kann.

Erlöschen des Pfandrechts. Erlöschungsgründe.

1. Wegfall der Forderung.

§ 1252. Das Pfandrecht erlischt mit der Forderung, für die es besteht.

Siehe die Anm. 3 zu §. 1250.

2. Rückgabe des Pfandes.

§ 1253. Das Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgläubiger das Pfand dem Verpfänder oder dem Eigenthümer zurückgiebt.[1]) Der Vorbehalt der Fortdauer des Pfandrechts ist unwirksam.

Ist das Pfand im Besitze des Verpfänders oder des Eigenthümers, so wird vermuthet, daß das Pfand ihm von dem Pfandgläubiger zurückgegeben worden sei. Diese Vermuthung gilt auch dann, wenn sich das Pfand im Besitz eines Dritten befindet, der den Besitz nach der Entstehung des Pfandrechts von dem Verpfänder oder dem Eigenthümer erlangt hat.[2])

[1]) Folgerung aus der Unzulässigkeit einer Pfandbestellung durch constitutum possessorium (Anm. zu §. 1206).

[2]) Vergl. §. 1006.

Anspruch auf Rückgabe.

§ 1254. Steht dem Pfandrecht eine Einrede entgegen, durch welche die Geltendmachung des Pfandrechts dauernd ausgeschlossen wird, so kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes verlangen. Das gleiche Recht hat der Eigenthümer.

Vergl. §. 1169.

3. Rechtsgeschäft.

§ 1255. Zur Aufhebung des Pfandrechts durch Rechtsgeschäft genügt die Erklärung des Pfandgläubigers gegenüber dem Verpfänder oder dem Eigenthümer, daß er das Pfandrecht aufgebe.[1])

Ist das Pfandrecht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.[2])

[1]) Wie beim Nießbrauch §. 1064.

[2]) Vergl. §. 876 Satz 1, 3.

4. Vereinigung des Pfandrechts mit dem Eigenthum.

§ 1256. Das Pfandrecht erlischt, wenn es mit dem Eigenthum in derselben Person zusammentrifft.[1]) Das Erlöschen tritt nicht ein, solange die Forderung, für welche das Pfandrecht besteht, mit dem Rechte eines Dritten belastet ist.[2])

Das Pfandrecht gilt als nicht erloschen, soweit der Eigenthümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Pfandrechts hat.

[1]) Vergl. §§. 889, 1063. [2]) Vergl. §. 876 Satz 1.

Gesetzliches Pfandrecht.

§ 1257. Die Vorschriften über das durch Rechtsgeschäft

bestellte Pfandrecht finden auf ein kraft Gesetzes entstandenes Pfandrecht entsprechende Anwendung.

Ein gesetzliches Pfandrecht haben: Vermiether (§§. 559—563), Verpächter (§. 581 Abs. 2, §. 585), Pächter (§. 590), Unternehmer eines Werkes (§. 647), Gastwirthe (§. 704).

Pfandrecht an dem Antheil eines Miteigenthümers.

§ 1258. Besteht ein Pfandrecht an dem Antheil eines Miteigenthümers, so übt der Pfandgläubiger die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigenthümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art ihrer Benutzung ergeben.

Die Aufhebung der Gemeinschaft kann vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung des Pfandgläubigers nur von dem Miteigenthümer und dem Pfandgläubiger gemeinschaftlich verlangt werden. Nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung kann der Pfandgläubiger die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, ohne daß es der Zustimmung des Miteigenthümers bedarf; er ist nicht an eine Vereinbarung gebunden, durch welche die Miteigenthümer das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt haben.

Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so gebührt dem Pfandgläubiger das Pfandrecht an den Gegenständen, welche an die Stelle des Antheils treten.

Das Recht des Pfandgläubigers zum Verkaufe des Antheils bleibt unberührt.

Vergl. §. 1066.

Schiffspfandrecht.

1. Beschränkung auf registrirte Schiffe.

§ 1259. Für das Pfandrecht an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe gelten die besonderen Vorschriften der §§. 1260 bis 1271.

Das Schiffspfandrecht, welches hier geordnet wird, setzt voraus, daß das Schiff im Schiffsregister eingetragen ist. Schiffe, die nicht eingetragen sind, können nur durch Uebergabe nach §§. 1205 ff. verpfändet werden.

Das Schiffsregister verdankt dem H.G.B. Art. 432 ff. seine Entstehung. Seine reichsrechtliche Bedeutung lag auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes (vergl. Ges., betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, v. 25. Oktober 1867, B.G.Bl. S. 35; Ges., betr. die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, v. 28. Juni 1873, R.G.Bl. S. 184; Ges., betr. die Befugniß von Seefahrzeugen, welche der Gattung der Kauffahrteischiffe

nicht angehören, zur Führung der Reichsflagge, v. 15. April 1885, R.G.Bl. S. 89). Durch die Landesgesetzgebung ist das Register auch privatrechtlichen Zwecken, namentlich der Belastung der Fahrzeuge mit Pfandrechten, dienstbar gemacht worden. Das Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, v. 15. Juni 1895, R.G.Bl. S. 301, hat die ursprünglich nur auf Seefahrzeuge berechnete Einrichtung auch für Binnenschiffe eingeführt. Siehe die Anm. 2 zur Titelüberschrift S. 347.

2. Bestellung des Pfandrechts.

§ 1260. Zur Bestellung des Pfandrechts ist die Einigung des Eigenthümers des Schiffes und des Gläubigers darüber, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll, und die Eintragung des Pfandrechts in das Schiffsregister erforderlich. Die Vorschriften des §. 873 Abs. 2 und des §. 878 finden entsprechende Anwendung.

In der Eintragung müssen der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz angegeben werden. Zur näheren Bezeichnung der Forderung kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

Vergl. §. 873 Abs. 1, §. 874, §. 1115 Abs. 1. Die Komm. II hat vorausgesetzt, „daß das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Verfahren vor der Registerbehörde regeln wird".

3. Rangverhältniß mehrerer Pfandrechte.

§ 1261. Das Rangverhältniß der an dem Schiffe bestellten Pfandrechte bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 879 bis 881 und des §. 1151.

Die Pfandrechte der Schiffsgläubiger gehen nach dem H.G.B. Art. 779 den eingetragenen Pfandrechten vor. Vergl. auch Art. 780.

4. Wirkungen des Pfandrechts.

§ 1262. Solange das Pfandrecht im Schiffsregister eingetragen ist, behält es im Falle der Veräußerung oder Belastung des Schiffes seine Kraft, auch wenn der Erwerber in gutem Glauben ist.[1])

Ist das Pfandrecht mit Unrecht gelöscht, so gelten im Falle der Veräußerung des Schiffes die Vorschriften des §. 936 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 auch[2]) dann, wenn der Erwerber das Eigenthum ohne Uebergabe erlangt; die Vorschrift des §. 936 Abs. 3 findet keine Anwendung. Wird ein Pfandrecht, welches dem mit Unrecht gelöschten Pfandrecht im Range nachsteht, auf einen Dritten übertragen, so findet die Vorschrift des §. 1208 Satz 1 Anwendung.

[1]) Die Eintragung des Pfandrechts wirkt vermöge der Oeffentlichkeit des Schiffsregisters gegen Jeden, der das Schiff oder ein Recht an demselben erwirbt; nur die Schiffsgläubiger haben den Vorrang.

[2]) H.G.B. Art. 439.

5. Berichtigung des Schiffsregisters.

§ 1263. Steht der Inhalt des Schiffsregisters in Ansehung eines Pfandrechts mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann die Berichtigung des Registers nach den für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden Vorschriften der §§. 894, 895, 897, 898 verlangt werden.

Ist ein Pfandrecht mit Unrecht gelöscht worden, so kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters nach §. 899 Abs. 2 eingetragen werden. Solange der Widerspruch eingetragen ist, gilt im Falle der Veräußerung oder Belastung des Schiffes dem Erwerber gegenüber das Gleiche, wie wenn das Pfandrecht eingetragen wäre.

Vergl. §. 892 Abs. 1 Satz 1.

6. Umfang der Haftung des Schiffes.

§ 1264. Die Haftung des Schiffes beschränkt sich auf den eingetragenen Betrag der Forderung und die Zinsen nach dem eingetragenen Zinssatze. Die Haftung für gesetzliche Zinsen und für Kosten bestimmt sich nach der für die Hypothek geltenden Vorschrift des §. 1118.

Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann das Pfandrecht ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Schiff für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet.

Vergl. §. 1119 Abs. 1.

7. Erstreckung der Haftung des Schiffes auf das Zubehör.

§ 1265. Das Pfandrecht erstreckt sich auf das Zubehör des Schiffes[1]) mit Ausnahme der Zubehörstücke, die nicht in das Eigenthum des Eigenthümers des Schiffes gelangt sind.[2])

Auf die Haftung der Zubehörstücke finden die für die Hypothek geltenden Vorschriften der §§. 1121, 1122 entsprechende Anwendung.

[1]) H.G.B. Art. 443.

[2]) §§. 97, 1120.

8. Allgemeine Abweichung vom Sachenpfandrecht.

§ 1266. Die Vorschriften der §§. 1205 bis 1257 finden

insoweit keine Anwendung, als sich daraus, daß der Pfandgläubiger nicht den Besitz des Schiffes erlangt, Abweichungen ergeben. In dem Falle des §. 1254 tritt an die Stelle des Anspruchs auf Rückgabe des Pfandes das Recht, die Aufhebung des Pfandrechts zu verlangen.

Anm. 2 zur Ueberschrift S. 347.

9. **Befriedigung des Gläubigers.**

§ 1267. Der Verpfänder kann gegen Befriedigung des Pfandgläubigers die Aushändigung der zur Löschung des Pfandrechts erforderlichen Urkunden verlangen. Das gleiche Recht steht dem persönlichen Schuldner zu, wenn er ein rechtliches Interesse an der Berichtigung des Schiffsregisters hat.

Vergl. §§. 1144, 1145, 1167, §. 1168 Abs. 3.

10. **Befriedigung des Gläubigers aus dem Schiffe.**

§ 1268. Der Pfandgläubiger kann seine Befriedigung aus dem Schiffe und dem Zubehöre nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften suchen.

Die Regelung der Zwangsvollstreckung in ein Schiff, das im Schiffsregister eingetragen ist, wird von dem Gesetz über die Zwangsversteigerung 2c. erwartet.

11. **Aufgebot und Ausschließung des Gläubigers.**

§ 1269. Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Pfandrecht ausgeschlossen werden, wenn die im §. 1170 oder die im §. 1171 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erlischt das Pfandrecht. Die Vorschrift des §. 1171 Abs. 3 findet Anwendung.

12. **Schuldverschreibung auf den Inhaber, Orderpapiere.**

§ 1270. Auf das Pfandrecht für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, finden die Vorschriften des §. 1189, auf das Pfandrecht für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber finden auch die Vorschriften des §. 1188 entsprechende Anwendung.

13. **Haftung des Schiffes für einen Höchstbetrag.**

§ 1271. Das Pfandrecht kann in der Weise bestellt werden,

daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Schiff haften soll, bestimmt, im Uebrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Schiffsregister eingetragen werden.

Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.

Vergl. §. 1190.

14. Pfandrecht an einer Schiffspart.

§ 1272. Die Vorschriften der §§. 1260 bis 1271 gelten auch für das Pfandrecht an einer Schiffspart.

H.G.B. Art. 439; vergl. auch Art. 460 Abs. 5, 769, 780. Die Entscheidung darüber, ob die Zwangsvollstreckung in eine Schiffspart den Vorschriften über die Zwangsversteigerung des ganzen Schiffes unterliegen oder nach den Bestimmungen der C.P.O. über die Pfändung erfolgen soll, wird von dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zu treffen sein.

Zweiter Titel.

Pfandrecht an Rechten.

1. Rechte sind keine Sachen, aber Werthgegenstände, mit denen, soweit sie dem Verkehr unterliegen, Sicherheit geleistet werden kann und, wie die Erfahrung lehrt, sehr häufig geleistet wird. Das B.G.B. hat deshalb das Pfandrecht auch an Rechten zulassen müssen. Der dinglichen Natur des Pfandrechts wird dadurch Rechnung getragen, daß der Gläubiger insoweit in das Rechtsverhältniß eintritt, als es der Zweck des Rechtes erfordert. Eine Analogie bietet der Nießbrauch an Rechten. Vergl. die Anm. zur Ueberschrift S. 302.

2. Die dingliche Sicherung der Inhaber von Pfandbriefen und ähnlichen Werthpapieren, die der Schuldner auf Grund erworbener Forderungen ausstellt, ist in dem B.G.B. nicht besonders vorgesehen. Die erforderlichen Vorschriften sind einem eigenen Reichsgesetze vorbehalten. Ueber die Verpfändung von Forderungen, die in ein Staatsschuldbuch eingetragen sind, siehe das Einf.-Ges. Art. 50, 97.

Grundsatz.

§ 1273. Gegenstand des Pfandrechts kann auch ein Recht sein.

Auf das Pfandrecht an Rechten finden die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 1274 bis 1296 ein Anderes ergiebt. Die Anwendung der Vorschriften des §. 1208 und des §. 1213 Abs. 2 ist ausgeschlossen.

Vergl. §. 1068.

Bestellung des Pfandrechts.

§ 1274. Die Bestellung des Pfandrechts an einem Rechte erfolgt nach den für die Uebertragung des Rechtes geltenden Vorschriften.[1]) Ist zur Uebertragung des Rechtes die Uebergabe einer Sache erforderlich,[2]) so finden die Vorschriften der §§. 1205, 1206 Anwendung.

Soweit ein Recht nicht übertragbar ist, kann ein Pfandrecht an dem Rechte nicht bestellt werden.[3])

Die Komm. II hat „vorausgesetzt, daß die Grundbuchordnung eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher die Uebertragung einer Forderung, für die ein im Grundbuch eingetragenes Recht als Pfand haftet, in das Grundbuch eingetragen werden kann, wenngleich die Eintragung zur Uebertragung nicht erforderlich ist".

[1]) Vergl. §. 1069 Abs. 1. [2]) §§. 1154, 1192, §. 1199 Abs. 1. [3]) Vergl. §. 1059, §. 1069 Abs. 2, §. 1092.

Pfandrecht an dem Recht auf eine Leistung.

§ 1275. Ist ein Recht, kraft dessen eine Leistung gefordert werden kann, Gegenstand des Pfandrechts, so finden auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Pfandgläubiger und dem Verpflichteten die Vorschriften, welche im Falle der Uebertragung des Rechtes für das Rechtsverhältniß zwischen dem Erwerber und dem Verpflichteten gelten, und im Falle einer nach §. 1217 Abs. 1 getroffenen gerichtlichen Anordnung die Vorschrift des §. 1070 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Vergl. §. 1070 Abs. 1.

Aufhebung und Aenderung des verpfändeten Rechtes.

§ 1276. Ein verpfändetes Recht kann durch Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers aufgehoben werden. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich. Die Vorschrift des §. 876 Satz 3 bleibt unberührt.

Das Gleiche gilt im Falle einer Aenderung des Rechtes, sofern sie das Pfandrecht beeinträchtigt.

Vergl. §. 1071.

Befriedigung des Gläubigers aus dem Rechte.

§ 1277. Der Pfandgläubiger kann seine Befriedigung aus dem Rechte nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften[1]) suchen, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.[2]) Die Vorschriften des §. 1229 und des §. 1245 Abs. 2 bleiben unberührt.

[1]) C.P.O. §§. 729ff. [2]) Vergl. §§. 1228ff., 1268.

Erlöschen des Pfandrechts.

§ 1278. Ist ein Recht, zu dessen Verpfändung die Uebergabe einer Sache erforderlich ist, Gegenstand des Pfandrechts, so finden auf das Erlöschen des Pfandrechts durch die Rückgabe der Sache die Vorschriften des §. 1253 entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen ergeben sich die Erlöschungsgründe aus §. 1250 Abs. 2 und §§. 1252, 1254—1256 (§. 1273 Abs. 2).

Pfandrecht an einer Forderung.

1. Einleitende Vorschrift.

§ 1279. Für das Pfandrecht an einer Forderung gelten die besonderen Vorschriften der §§. 1280 bis 1290.

In den §§. 1280 ff. wird nicht unterschieden, ob die verpfändete Forderung auf Zinsen aussteht oder nicht. Anders bei dem Nießbrauch an einer Forderung nach §§. 1074, 1075, §§. 1076—1079.

2. Anzeige an den Schuldner.

§ 1280. Die Verpfändung einer Forderung, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, ist nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Schuldner anzeigt.

Vergl. §§. 398, 409.

3. Leistung an den Pfandgläubiger und den Gläubiger.

§ 1281. Der Schuldner kann nur an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich leisten. Jeder von beiden kann verlangen, daß an sie gemeinschaftlich geleistet wird; jeder kann statt der Leistung verlangen, daß die geschuldete Sache für beide hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abgeliefert wird.

Vergl. §. 1077 Abs. 1, §. 1217 Abs. 1, §. 1231 Satz 2, §. 1270.

4. Einziehungsrecht des Pfandgläubigers.

§ 1282. Sind die Voraussetzungen des §. 1228 Abs. 2 eingetreten, so ist der Pfandgläubiger zur Einziehung der Forderung berechtigt und kann der Schuldner nur an ihn leisten. Die Einziehung einer Geldforderung steht dem Pfandgläubiger nur insoweit zu, als sie zu seiner Befriedigung erforderlich ist. Soweit er zur Einziehung berechtigt ist, kann er auch verlangen, daß ihm die Geldforderung an Zahlungsstatt abgetreten wird.

Zu anderen Verfügungen über die Forderung ist der Pfand=

gläubiger nicht berechtigt; das Recht, die Befriedigung aus der Forderung nach §. 1277 zu suchen, bleibt unberührt.

Das Recht, die verpfändete Forderung zu verkaufen, steht dem Pfandgläubiger an sich nicht zu (§§. 1277, 1284, 1295).

5. **Kündigung.**

§ 1283. Hängt die Fälligkeit der verpfändeten Forderung von einer Kündigung ab, so bedarf der Gläubiger zur Kündigung der Zustimmung des Pfandgläubigers nur, wenn dieser berechtigt ist, die Nutzungen zu ziehen.[1])

Die Kündigung des Schuldners ist nur wirksam, wenn sie dem Pfandgläubiger und dem Gläubiger erklärt wird.[2])

Sind die Voraussetzungen des §. 1228 Abs. 2 eingetreten, so ist auch der Pfandgläubiger zur Kündigung berechtigt; für die Kündigung des Schuldners genügt die Erklärung gegenüber dem Pfandgläubiger.[3])

[1]) §§. 1213, 1214; vergl. §. 1077 Abs. 2 Satz 1.
[2]) Vergl. §. 1277 Abs. 2 Satz 2.
[3]) Abweichung von §. 1074 Satz 1 und §. 1077 Abs. 2.

6. **Vertragsfreiheit.**

§ 1284. Die Vorschriften der §§. 1281 bis 1283 finden keine Anwendung, soweit der Pfandgläubiger und der Gläubiger ein Anderes vereinbaren.

Vergl. §. 1245.

7. **Mitwirkung des Pfandgläubigers und des Gläubigers.**

a) **zur Einziehung der Forderung;**

§ 1285. Hat die Leistung an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich zu erfolgen,[1]) so sind beide einander verpflichtet, zur Einziehung mitzuwirken, wenn die Forderung fällig ist.[2])

Soweit der Pfandgläubiger berechtigt ist, die Forderung ohne Mitwirkung des Gläubigers einzuziehen,[3]) hat er für die ordnungsmäßige Einziehung zu sorgen.[4]) Von der Einziehung hat er den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, sofern nicht die Benachrichtigung unthunlich ist.[5])

[1]) §. 1281. [2]) Vergl. §. 1078 Satz 1. [3]) §. 1282 Abs. 1. [4]) Vergl. §. 1074 Satz 2. [5]) Vergl. §. 1241.

b) **zur Kündigung.**

§ 1286. Hängt die Fälligkeit der verpfändeten Forderung von einer Kündigung ab, so kann der Pfandgläubiger, sofern

nicht das Kündigungsrecht ihm zusteht,[1]) von dem Gläubiger die Kündigung verlangen, wenn die Einziehung der Forderung wegen Gefährdung ihrer Sicherheit nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung geboten ist.[2]) Unter der gleichen Voraussetzung kann der Gläubiger von dem Pfandgläubiger die Zustimmung zur Kündigung verlangen, sofern die Zustimmung erforderlich ist.[3])

[1]) §. 1283 Abs. 3. [2]) Vergl. §. 1078 Satz 2. [3]) §. 1283 Abs. 1.

8. Aenderung des Verhältnisses durch Leistung.

§ 1287. Leistet der Schuldner in Gemäßheit der §§. 1281, 1282, so erwirbt mit der Leistung der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der Pfandgläubiger ein Pfandrecht an dem Gegenstande. Besteht die Leistung in der Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, so erwirbt der Pfandgläubiger eine Sicherungshypothek.

Die Sicherungshypothek entsteht in diesem Falle ohne Eintragung in das Grundbuch. Das B.G.B. kennt somit auch eine dem Eintragungsprinzip nicht unterworfene Hypothek. Für diesen Bruch in das Hypothekensystem ist nach dem Protokolle vom 13. Juni 1893 S. 4345 die Erwägung entscheidend gewesen, „daß, nachdem man in dem entsprechenden Falle des Nießbrauchs beschlossen habe, das Recht ohne Weiteres entstehen zu lassen, hier daran festzuhalten sei". Wegen des Nießbrauchs siehe §. 1075 Abs. 1. Der Gläubiger hat, sobald er Eigenthümer geworden ist, die Eintragung der Sicherungshypothek für den Pfandgläubiger nach §. 894 zu bewilligen. Die gleiche Verpflichtung liegt im Falle der C.P.O. §. 747 dem Sequester ob (Anlage zur Denkschrift S. 328).

9. Verfügung über einen eingezogenen Geldbetrag.

§ 1288. Wird eine Geldforderung in Gemäßheit des §. 1281 eingezogen, so sind der Pfandgläubiger und der Gläubiger einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, daß der eingezogene Betrag, soweit es ohne Beeinträchtigung des Interesses des Pfandgläubigers thunlich ist, nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften[1]) verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Pfandgläubiger das Pfandrecht bestellt wird. Die Art der Anlegung bestimmt der Gläubiger.[2])

Erfolgt die Einziehung in Gemäßheit des §. 1282, so gilt die Forderung des Pfandgläubigers, soweit ihm der eingezogene Betrag zu seiner Befriedigung gebührt, als von dem Gläubiger berichtigt.[3])

[1]) §§. 1807, 1808. [2]) Vergl. §. 1079. [3]) §. 1247, §. 1273 Abs. 2.

10. **Erstreckung des Pfandrechts auf die Zinsen der Forderung.**

§ 1289. Das Pfandrecht an einer Forderung erstreckt sich auf die Zinsen der Forderung. Die Vorschriften des §. 1123 Abs. 2 und der §§. 1124, 1125 finden entsprechende Anwendung; an die Stelle der Beschlagnahme tritt die Anzeige des Pfandgläubigers an den Schuldner, daß er von dem Einziehungsrechte Gebrauch mache.

Vergl. §. 1212.

11. **Belastung der Forderung mit mehreren Pfandrechten.**

§ 1290. Bestehen mehrere Pfandrechte an einer Forderung, so ist zur Einziehung nur derjenige Pfandgläubiger berechtigt, dessen Pfandrecht den übrigen Pfandrechten vorgeht.

Vergl. §§. 1208, 1209, 1232, §. 1273 Abs. 2.

Pfandrecht an einer Grundschuld und an einer Rentenschuld.

§ 1291. Die Vorschriften über das Pfandrecht an einer Forderung gelten auch für das Pfandrecht an einer Grundschuld und an einer Rentenschuld.

Vergl. §. 1080.

Pfandrecht an Werthpapieren.

1. **Verpfändung eines Wechsels oder eines anderen Orderpapiers.**

§ 1292. Zur Verpfändung eines Wechsels oder eines anderen Papiers, das durch Indossament übertragen werden kann, genügt die Einigung des Gläubigers und des Pfandgläubigers und die Uebergabe des indossirten Papiers.

Vergl. §. 1205 Abs. 1 Satz 1, §. 1273 Abs. 2, §. 1274 Abs. 1; H.G.B. Art. 309 Abs. 2 Nr. 2.

2. **Pfandrecht an einem Inhaberpapier.**

§ 1293. Für das Pfandrecht an einem Inhaberpapiere gelten die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen.

§§. 1204 ff., §. 1235 Abs. 2; H.G.B. Art. 309 Abs. 2 Nr. 1.

3. **Einziehung und Kündigung.**

§ 1294. Ist ein Wechsel, ein anderes Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, oder ein Inhaberpapier Gegenstand des Pfandrechts, so ist, auch wenn die Voraussetzungen des §. 1228 Abs. 2 noch nicht eingetreten sind, der Pfandgläubiger zur Einziehung und, falls Kündigung erforderlich ist, zur Kündigung berechtigt und kann der Schuldner nur an ihn leisten.

Der Pfandgläubiger hat, wenn er zur Einziehung berechtigt ist, auch die Pflicht, für die ordnungsmäßige Einziehung der Forderung zu sorgen (§. 1285 Abs. 2). Siehe auch §. 1283 Abs. 3.

4. **Verkauf aus freier Hand.**

§ 1295. Hat ein verpfändetes Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, einen Börsen- oder Marktpreis, so ist der Gläubiger nach dem Eintritte der Voraussetzungen des §. 1228 Abs. 2 berechtigt, das Papier nach §. 1221 verkaufen zu lassen.

Siehe die Anm. zu §. 1235.

5. **Erstreckung des Pfandrechts auf Zinsscheine etc.**

§ 1296. Das Pfandrecht an einem Werthpapier erstreckt sich auf die zu dem Papiere gehörenden Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine nur dann, wenn sie dem Pfandgläubiger übergeben sind. Der Verpfänder kann, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, die Herausgabe der Scheine verlangen, soweit sie vor dem Eintritte der Voraussetzungen des §. 1228 Abs. 2 fällig werden.

Vergl. §. 1289 Satz 2.

Viertes Buch.

Familienrecht.

Erster Abschnitt.

Bürgerliche Ehe.

Der erste Abschnitt „Bürgerliche Ehe" hat das Verlöbniß, die Eingehung, Wirkung und Auflösung der Ehe in 7 Titeln zum Gegenstand und stellt in einem 8. Titel „kirchliche Verpflichtungen" klar, daß die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe durch die Vorschriften des ersten Abschnitts nicht berührt werden (§. 1588). Die Ueberschrift des ersten Abschnitts bringt zum Ausdrucke, daß die Ehe nicht blos ein Gegenstand rein weltlicher, bürgerlich rechtlicher Natur ist, sondern auch einen religiös-sittlichen Charakter hat und insoweit dem kirchlichen Einflusse verbleibt. Mit der Ueberschrift des ersten Abschnitts soll aber nicht gesagt werden, daß es zwei Ehen gebe, eine bürgerliche und eine kirchliche. Es giebt nur eine Ehe, die neben ihrer rechtlichen Natur auch eine kirchliche Seite hat.

Erster Titel.

Verlöbniß.

Das B.G.B. geht davon aus, daß das Verlöbniß keine Klage auf Eingehung der Ehe giebt (§. 1297). Praktische Bedeutung hätte eine Klage auf Eingehung der Ehe ohnehin nicht, da nach der C.P.O. §. 774 Abs. 2, §. 779 Abs. 2 dem Urtheile die Zwangsvollstreckung versagt bleiben müßte. Dem Verlöbnisse kommt ferner nicht die Wirkung eines Ehehindernisses, auch nicht eines aufschiebenden, zu. Die Nichtklagbarkeit des Verlöbnisses macht die Aufstellung besonderer Vorschriften über die Form des Verlöbnisses, die Nothwendigkeit der Zustimmung Dritter 2c. überflüssig; es entscheiden die allgemeinen Grundsätze.

Bezüglich des für das Verlöbniß maßgebenden Rechtes enthält das im Einf.-Ges. aufgestellte internationale Privatrecht keine Vorschrift.

1. Ausschluß der Klagbarkeit.

§ 1297. Aus einem Verlöbnisse kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden.

Das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Eingehung der Ehe unterbleibt, ist nichtig.

Es ist auch kein Ehehinderniß begründet. Zu Abs. 2 vergl. §. 344.

2. Bruch des Verlöbnisses.

a) Ungerechtfertigter Rücktritt.

§ 1298. Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück, so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern sowie dritten Personen,[1]) welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind.[2]) Dem anderen Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er in Erwartung der Ehe sonstige sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat.[3])

Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen, die Eingehung der Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein wichtiger[4]) Grund für den Rücktritt vorliegt.

[1]) z. B. Pflegeeltern, Verwandten.

[2]) Weitergehende Ansprüche aus allgemeinen Gründen (z. B. unerlaubten Handlungen §§. 823, 826) bleiben unberührt.

[3]) z. B. Aufgabe einer Erwerbsstellung.

[4]) z. B. Nichteinwilligung des gesetzlichen Vertreters (§. 1304) oder der Eltern (§§. 1305, 1306), wenigstens für die Regelfälle.

b) Rücktritt wegen Verschuldens des anderen Theiles.

§ 1299. Veranlaßt ein Verlobter den Rücktritt des anderen durch ein Verschulden, das einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet, so ist er nach Maßgabe des §. 1298 Abs. 1, 2 zum Schadensersatze verpflichtet.

c) Deflorationsanspruch.

§ 1300. Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des §. 1298 oder des §. 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

Zu Abs. 1 vergl. §. 825, §. 847 Abs. 2 und St.G.B. §. 182. Pfändbarkeit C.P.O. §. 749a, Konkurs K.O. §. 1 Abs. 1. (Anlage zur Denkschrift), Aufrechnung §. 394.

3. **Rückgabe der Geschenke.**

§ 1301. Unterbleibt die Eheschließung, so kann jeder Verlobte von dem anderen die Herausgabe desjenigen, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[1]) fordern. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Rückforderung ausgeschlossen sein soll, wenn das Verlöbniß durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird.

[1]) §. 818. Einfluß der Auflösung des Verlöbnisses auf eine letztwillige Verfügung §. 2077 Abs 2, auf einen Erbvertrag §. 2279 Abs. 2.

4. **Verjährung.**

§ 1302. Die in den §§. 1298 bis 1301 bestimmten Ansprüche verjähren in zwei Jahren von der Auflösung des Verlöbnisses an.

Vergl. §. 198.

Zweiter Titel.

Eingehung der Ehe.

1. Das B.G.B. regelt das Eheschließungsrecht auf der Grundlage des Ges. über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. v. 6. Febr. 1875. Die §§. 28—43, §. 44 Abs. 1, §§. 50, 51, deren Inhalt in den vorliegenden Titel übergegangen ist, werden durch das Einf.-Ges. Art. 46 formell aufgehoben. Das Einf.-Ges. bestimmt ferner unter Art. 40 die Aenderungen, welche das Gesetz über die Eheschließung ꝛc. von Bundesangehörigen im Auslande v. 4. Mai 1870 in Folge des B.G.B. erleidet.

2. Der vorliegende Titel regelt zunächst die Ehehindernisse (§§. 1303—1315). Die im Personenstandsgesetze (§§. 28—40) enthaltenen Ehehindernisse sind mit Ausnahme des Erfordernisses der Einwilligung der Eheschließenden (§. 28) und des Verbots der Ehe zwischen dem Vormund oder dessen Abkömmlingen und dem Mündel (§. 37 das.) in das B.G.B. übernommen. Bezüglich des ersteren Ehehindernisses vergl. §. 105. Die Ehe zwischen dem Mündel und dem Vormund oder dessen Abkömmlingen ist nach dem B.G.B. nicht verboten; sie setzt jedoch mit Rücksicht auf §§. 1795, 1909 die Bestellung eines Pflegers voraus. Der zweite Titel enthält übrigens nicht alle Ehehindernisse; vergl. noch §. 1349. Die Ehehindernisse des B.G.B. sind entweder aufschiebende, welche nur der Zulassung zur Eheschließung entgegenstehen, auf die Gültigkeit der gleichwohl geschlossenen Ehe aber ohne Einfluß sind, oder trennende, welche bewirken, daß die trotzdem abgeschlossene Ehe nichtig oder anfechtbar ist. Nach den §§. 1324, 1330

tritt Nichtigkeit der Ehe in den Fällen der §§. 1324—1328, Anfechtbarkeit in den Fällen der §§. 1331—1335 und des §. 1350 ein. Die anderen Eheverbote sind aufschiebende Ehehindernisse. Die Regelung der Ehehindernisse ist eine ausschließliche.

3. Die §§. 1316—1321 ordnen die Form der Eheschließung. Auch hier hat sich das B.G.B. das Personenstandsgesetz zum Vorbilde genommen. Dies gilt namentlich von dem Grundsatze der obligatorischen Civilehe. Es sind jedoch die Erfordernisse der Eheschließungsform, von denen die Gültigkeit der Ehe abhängt, eingeschränkt (§. 1324 mit §. 1317); auch wird die Ehe geschlossen durch die bloße Erklärung der Verlobten vor dem Standesbeamten, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen (§. 1317). Voraussetzung ist dabei, daß der Standesbeamte zur Entgegennahme der Erklärung bereit ist, so daß nur der Ausspruch (§. 1318), nicht aber die Mitwirkung (§. 1317) des Standesbeamten unwesentlich ist.

4. Wegen des internationalen Privatrechts siehe das Einf.-Ges. Art. 13.

5. Das bayerische Reservatrecht (Versailler Bündnißvertrag v. 23. November 1870 Nr. III §. 1 und Nr. 1 des Schlußprotokolls) ist unberührt geblieben.

I. Ehehindernisse.

1. Ehemündigkeit.

§ 1303. Ein Mann darf nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs eine Ehe eingehen.

Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

Volljährigkeitserklärung (§. 3) steht der Volljährigkeit (§. 2) gleich. Deshalb bei Männern keine Befreiung. Mangel der Ehemündigkeit ist ein aufschiebendes Ehehinderniß. Vergl. noch §. 1322.

2. Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 1304. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt[1]) ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung[2]) seines gesetzlichen Vertreters.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.

Mangel der Einwilligung des Vertreters begründet die Anfechtbarkeit (§. 1331). Einfluß auf das Güterrecht §. 1364. Vertreter kann sein der Vater, die Mutter, ein Vormund oder Pfleger, wer eben die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten hat. Zu Abs. 2 Satz 2 vergl. §. 1847 Abs. 1.

[1]) §§. 106, 114. [2]) §. 183.

3. **Einwilligung der Eltern:**

a) **bei ehelichen Kindern;**

§ 1305. Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach §. 1701 nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Die elterliche Einwilligung steht neben der des gesetzlichen Vertreters (§. 1304); ihr Mangel begründet nur ein aufschiebendes Ehehinderniß. Wirkung auf Aussteuer §. 1621 Abs. 1; auf die elterliche Nutznießung §. 1661. Keine Wirkung auf Pflichttheil §. 2333. Den ehelichen Kindern stehen legitimirte gleich.

Zu Abs. 1 Satz 2 vergl. §. 1738.

b) **bei angenommenen Kindern.**

§ 1306. Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so finden die Vorschriften des §. 1305 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Anwendung.

Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß aufgehoben wird.

Vergl. §. 1741, §. 1757 Abs. 1. Zu Abs. 2 vergl. §. 1765 Abs. 2.

Ausschließung eines Vertreters.

§ 1307. Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter ertheilt werden. Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,[1] so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

[1]) §§. 106, 114.

Ersatz der Einwilligung.

§ 1308. Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen[1])

Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht[2]) ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird.

Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerte des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des §. 1847 Abs. 2.

[1]) Der Fall kann nur eintreten, wenn ein für volljährig erklärtes Kind vor der Vollendung des 21. Lebensjahrs (§. 1305) heirathet.

[2]) Nicht Prozeßgericht.

4. Doppelehe.

§ 1309. Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen, so ist die vorgängige Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich.

Wird gegen ein Urtheil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist.

Die Bigamie (St.G.B §. 171 in der Fassung des Einf.-Ges. Art. 34) bewirkt die Nichtigkeit der Ehe, wenn die erste Ehe eine gültige ist (§. 1326). Zu Abs. 1 Satz 2 vergl. §§. 1329, 1343. Zu Abs. 2 vergl. C.P.O. §§. 542, 543, 549.

5. Verwandtschaft; Schwägerschaft.

§ 1310. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten[1]) in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten[1]) in gerader Linie.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.

Verletzung des Abs. 1 bewirkt Nichtigkeit der Ehe (§. 1327); das Verbot des Abs. 2 bildet nur ein aufschiebendes Ehehinderniß. Nach

Abs. 3 kann z. B. ein Mann nicht die Konkubine seines Sohnes heirathen. Wegen der Ehelichkeitserklärung vergl. §. 1731.

[1]) §§. 1589, 1590. Nach §. 1590 Abs. 2 dauert die Schwägerschaft fort, auch wenn die Ehe aufgelöst ist.

§ 1311. Wer einen Anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen[1]) eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältniß besteht.

Aufschiebendes Ehehinderniß; mit der Ehe löst sich das durch die Annahme begründete Verhältniß zwischen den Eheschließenden (§. 1771).

[1]) auch wenn sich die Wirkungen der Annahme nicht auf sie erstrecken (§. 1762).

6. Ehebruch.

§ 1312. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten[1]) und demjenigen,[2]) mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurtheil als Grund der Scheidung festgestellt ist.[3])

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

Verletzung begründet Nichtigkeit (§. 1328). Vergl. St.G.B. §. 172; zu Abs. 2 §. 1322.

[1]) § 1565. [2]) Dieser braucht nicht mitschuldig zu sein. [3]) C.P.O. §. 581 b (Anlage zur Denkschrift).

7. Wartezeit.

§ 1313. Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

Aufschiebendes Ehehinderniß. Vergl. zu Abs. 1 §. 188, zu Abs. 2 §. 1322.

8. Auseinandersetzungspflicht.

§ 1314. Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß er die im §. 1669 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

Ist im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein antheilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet, so darf der überlebende Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nach-

dem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß er die im §. 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

Aufschiebendes Ehehinderniß. Zu Abs. 1 vergl. §§. 1740, 1761, 1845, 1897, 1915.

9. Dienstliche, obrigkeitliche Bewilligung.

§ 1315. Militärpersonen[1]) und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß eine Ehe eingehen.

Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubniß oder ein Zeugniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubniß oder ohne dieses Zeugniß eine Ehe eingehen.

Aufschiebendes Ehehinderniß. Vergl. für Bayern zu Abs. 1 V. v. 28. August 1868, zu Abs. 2 Heimathgesetz Art. 39.

[1]) Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874 §§. 40 mit 38 A, §. 60 Nr. 4, §. 61.

II. Eheschließungsform.

Aufgebot.

§ 1316. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.

Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

Von dem Aufgebote kann Befreiung bewilligt werden.

Ueber das Aufgebot vergl. Personenstandsgesetz §§. 41, 44—50 (Einf.-Ges. Art 46). Mangel des Aufgebots ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Ehe.

Wesentliche Formerfordernisse.

§ 1317. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

Verletzung der Erfordernisse des §. 1317 begründet Nichtigkeit (§. 1324). Die Form ist für alle in Deutschland zu schließenden Ehen gleich (Einf.-Ges. Art. 13 Abs. 3).

Unwesentliche Formerfordernisse.

§ 1318. Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind[1]), während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Heirathsregister eintragen.

Verletzung des §. 1318 hat auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß. Zu Abs. 3 vergl. Anm. zu §. 1329.

[1]) St.G.B. §§. 32—34.

§ 1319. Als Standesbeamter im Sinne des §. 1317 gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein[1]), das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen.

[1]) z. B. in Folge eines Fehlers bei der Bestellung (Personenstandsgesetz §§. 2—6) oder in Folge Irrthums über die Grenzen des Standesamtsbezirkes.

Zuständigkeit des Standesbeamten.

§ 1320. Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz[1]) oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.

Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Ordnungsvorschrift. Zu Abs. 3 vergl. Reichsgesetz v. 17. April 1886. [1]) §§. 7—11.

§ 1321. Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes geschlossen werden.

Befreiung von Ehehindernissen.

§ 1322. Die Bewilligung einer nach den §§. 1303, 1313 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem die Frau, die Bewilligung einer nach §. 1312 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem der geschiedene Ehegatte angehört. Für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören, steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Die Bewilligung einer nach §. 1316 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen werden soll.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

Zu Abs. 1 vergl. Reichsges. v. 17. April 1886.

Dritter Titel.

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe.

1. Die Unterscheidung zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe entspricht den allgemeinen Grundsätzen des B.G.B. über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte (§§. 139 ff.). Die Rücksicht auf das Wesen der Ehe macht indessen Abweichungen nothwendig.

2. Die Nichtigkeit bewirkt, daß die Ehe als nicht geschlossen anzusehen ist. Diese Wirkung tritt ohne Weiteres nur ein, wenn die im §. 1317 vorgeschriebene Form nicht beobachtet und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist; formelle Nichtigkeit. Beruht die Nichtigkeit der Ehe nicht auf einem Formmangel oder ist die wegen Formmangels nichtige Ehe in das Heirathsregister eingetragen und dadurch der Schein einer gültigen Ehe hervorgerufen worden, so kann die Nichtigkeit, so lange nicht die Ehe aufgelöst ist, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden; materielle Nichtigkeit (§. 1329). Ueber die Wirkung des Unterschieds vergl. §. 1324 Abs. 2, §. 1344 Abs. 2, §. 1345 Abs. 2, §. 1699 Abs. 2, §. 1771 Abs. 2.

3. Das Wesen der Anfechtbarkeit der Ehe besteht darin, daß die Ehe bis zur erfolgten Anfechtung als gültig behandelt wird, nach erfolgter Anfechtung aber als von Anfang an nichtig anzusehen ist (§. 1343 Abs. 1). Die Anfechtung kann, solange nicht die Ehe aufgelöst ist, nur durch Erhebung der Anfechtungsklage erfolgen (§. 1341 Abs. 1). Ist die Ehe aufgelöst, so

ist die Anfechtung nur zulässig, wenn die Auflösung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten eingetreten ist (§. 1338). In diesem Falle erfolgt die Anfechtung durch eine gegenüber dem Nachlaßgericht abzugebende Erklärung (§. 1342). Wenn das B.G.B. von nichtigen Ehen spricht, so meint es damit auch Ehen, welche anfechtbar und angefochten sind (vergl. z. B. §§. 1309, 1313, 1344, 1345, 1721, 1771, 2077, 2268, 2279; Einf.-Ges. Art. 34 V, Art. 138).

4. Die Bestimmungen des B.G.B. finden ihre Ergänzung durch die Vorschriften der C.P.O. §§. 568ff. über die Rechtsstreitigkeiten, welche die Nichtigkeit (Nichtigkeitsklage) oder die Anfechtbarkeit (Anfechtungsklage) der Ehe betreffen (vergl. Anlage zur Denkschrift). Hervorzuheben ist, daß die Nichtigkeitsklage von jedem der Ehegatten, von dem Staatsanwalt und von jedem Dritten, für welchen von der Nichtigkeit der Ehe ein Anspruch oder von der Gültigkeit der Ehe eine Verbindlichkeit abhängt, sowie im Falle eines Verstoßes gegen das Verbot der Doppelehe von demjenigen erhoben werden kann, mit welchem die frühere Ehe geschlossen war.

5. Wegen des internationalen Privatrechts vergl. Einf.-Ges. Art. 13 Uebergangsbestimmungen ebenda Art. 198.

I. Nichtigkeitsgründe.

§ 1323. Eine Ehe ist nur in den Fällen der §§. 1324 bis 1328 nichtig.

1. Formverletzung.

§ 1324. Eine Ehe ist nichtig, wenn bei der Eheschließung die im §. 1317 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

Vergl. Anm. zu §. 1329 und Einf.-Ges. Art 198.

2. Mangel der Willensfreiheit.

§ 1325. Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig[1]) war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit befand.[2])

Die Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistesthätigkeit bestätigt,

bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschließung vorgeschriebenen Form.

[1]) §. 104. [2]) §. 105 Abs. 2.

3. Doppelehe.

§ 1326. Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in einer gültigen[1]) Ehe lebte.

[1]) und auch nicht anfechtbaren (anders das St.G.B. §. 171).

4. Blutschande.

§ 1327. Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbote des §. 1310 Abs. 1 zuwider geschlossen worden ist.

Vergl. Anm. zu §. 1310.

5. Ehebruch.

§ 1328. Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach §. 1312 verboten war.

Wird nachträglich Befreiung von der Vorschrift des §. 1312 bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

II. Geltendmachung der Nichtigkeit.

§ 1329. Die Nichtigkeit einer nach den §§. 1325 bis 1328 nichtigen Ehe kann, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt von einer nach §. 1324 nichtigen Ehe, wenn sie in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

Anm. 2 zur Ueberschrift dieses Titels; C.P.O. §. 141a (Anlage zur Denkschrift).

III. Anfechtungsgründe.

§ 1330. Eine Ehe kann nur in den Fällen der §§. 1331 bis 1335 und des §. 1350 angefochten werden.

1. Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 1331. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des §. 1325 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt[1]) war, wenn die Eheschließung oder die Bestätigung ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

[1]) §§. 106, 114.

2. Irrthum.

§ 1332. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handle, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen.

Vergl. §. 119; dagegen ist die Ehe nicht deshalb nichtig, weil einer der Ehegatten sich insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen (§. 116) oder die Erklärung nur zum Scheine abgab (§. 117).

§ 1333. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften[1]) des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

[1]) z. B. Jungfernschaft, ansteckende Krankheit.

3. Täuschung.

§ 1334. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.

Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt.

Vergl. §. 123.

4. Drohung.

§ 1335. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

Vergl. §. 123.

IV. Ausübung der Anfechtung durch Vertreter.

§ 1336. Die Anfechtung der Ehe kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt[1]), so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen[2]) Ehegatten kann sein gesetz-

licher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehe anfechten. In den Fällen des §. 1331 kann, solange der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten.

Zu Abs. 1 vergl. C.P.O. §. 573 b (Anlage zur Denkschrift). Zu Abs. 2 vergl. §. 1847.

¹) §§. 106, 114. ²) §. 104.

V. Verlust des Anfechtungsrechts.

1. Genehmigung; Bestätigung.

§ 1337. Die Anfechtung der Ehe ist in den Fällen des §. 1331 ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt oder der anfechtungsberechtigte Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, die Ehe bestätigt. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Genehmigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Ehegatten durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden; das Vormundschaftsgericht hat die Genehmigung zu ersetzen, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse des Ehegatten liegt.

In den Fällen der §§. 1332 bis 1335 ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte nach der Entdeckung des Irrthums oder der Täuschung oder nach dem Aufhören der Zwangslage die Ehe bestätigt.

Die Vorschriften des §. 1336 Abs. 1 gelten auch für die Bestätigung.

Zu Abs. 1 vergl. §. 1847.

2. Auflösung der Ehe.

§ 1338. Die Anfechtung ist nach der Auflösung der Ehe ausgeschlossen, es sei denn, daß die Auflösung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten herbeigeführt worden ist.

Vergl. §. 1342.

3. Zeitablauf.

§ 1339. Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten erfolgen.

Die Frist beginnt in den Fällen des §. 1331 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Vertreter bekannt wird oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt, in den Fällen der §§. 1332 bis 1334 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ehegatte

den Irrthum oder die Täuschung entdeckt, in dem Falle des §. 1335 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört.

Auf die Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 203, 206 entsprechende Anwendung.

Zu Abs. 2 vergl. §. 1340.

§ 1340. Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten die Ehe nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Ehegatte selbst die Ehe in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

Vergl. §. 206 mit §. 1339.

VI. Geltendmachung der Anfechtung.

§ 1341. Die Anfechtung erfolgt, solange nicht die Ehe aufgelöst ist, durch Erhebung der Anfechtungsklage.

Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen. Das Gleiche gilt, wenn die angefochtene Ehe, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist, nach Maßgabe des §. 1337 genehmigt oder bestätigt wird.

§ 1342. Ist die Ehe durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten[1]) aufgelöst worden, so erfolgt die Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form[2]) abzugeben.

Das Nachlaßgericht soll die Erklärung sowohl demjenigen mittheilen, welcher im Falle der Gültigkeit der Ehe, als auch demjenigen, welcher im Falle der Nichtigkeit der Ehe Erbe des verstorbenen Ehegatten ist. Es hat die Einsicht der Erklärung Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

1) §. 1338. 2) §. 129.

VII. Wirkung der Anfechtung.

§ 1343. Wird eine anfechtbare Ehe angefochten, so ist sie als von Anfang an nichtig anzusehen. Die Vorschrift des §. 142 Abs. 2 findet Anwendung.

Die Nichtigkeit einer anfechtbaren Ehe, die im Wege der Klage angefochten worden ist, kann, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nicht anderweit geltend gemacht werden.

Zu Abs. 2 vergl. C.P.O. §. 141b (Anlage zur Denkschrift).

VIII. Wirkung der Nichtigkeit:

1. gegen Dritte;

§ 1344. Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urtheil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ehe für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

Die Nichtigkeit kann ohne diese Beschränkung geltend gemacht werden, wenn sie auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

Der Schutz bezieht sich nur auf die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts und des Urtheils, nicht auch darauf, daß es in allen Beziehungen so anzusehen wäre, als ob eine gültige Ehe vorläge. Dies ist besonders für die Zwangsvollstreckung wichtig. Zu Abs. 2 vergl. §. 1329.

2. im Verhältnisse der Ehegatten zu einander.

§ 1345. War dem einen Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so kann der andere Ehegatte, sofern nicht auch ihm die Nichtigkeit bekannt war, nach der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung der Ehe verlangen, daß ihr Verhältniß in vermögensrechtlicher Beziehung, insbesondere auch in Ansehung der Unterhaltspflicht, so behandelt wird, wie wenn die Ehe zur Zeit der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung geschieden und der Ehegatte, dem die Nichtigkeit bekannt war, für schuldig erklärt worden wäre.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

Die Wirkung der Nichtigkeit im Verhältnisse der Ehegatten ist, daß es so anzusehen ist, als wäre keine Ehe geschlossen worden. Dies gilt namentlich für den Unterhaltsanspruch und das Erbrecht. Wegen letztwilliger Verfügungen vergl. §. 2077 Abs. 2, §§. 2268, 2279. Sind beide Ehegatten in gutem oder bösem Glauben, so bewendet es bei den aus der Nichtigkeit sich ergebenden Folgen. Ist ein Ehegatte im bösen Glauben, so kann eine Modifikation nach §. 1345 eintreten. Ueber das Verhältniß zu den Kindern vergl. §§. 1699—1704.

§ 1346. Wird eine wegen Drohung anfechtbare Ehe für nichtig erklärt, so steht das im §. 1345 Abs. 1 bestimmte Recht dem anfechtungsberechtigten Ehegatten zu. Wird eine wegen

Irrthums anfechtbare Ehe für nichtig erklärt, so steht dieses Recht dem zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten zu, es sei denn, daß dieser den Irrthum bei der Eingehung der Ehe kannte oder kennen mußte.

Vergl. §. 122 Abs. 2.

§ 1347. Erklärt der Ehegatte, dem das im §. 1345 Abs. 1 bestimmte Recht zusteht, dem anderen Ehegatten, daß er von dem Rechte Gebrauch mache, so kann er die Folgen der Nichtigkeit der Ehe nicht mehr geltend machen; erklärt er dem anderen Ehegatten, daß es bei diesen Folgen bewenden solle, so erlischt das im §. 1345 Abs. 1 bestimmte Recht.

Der andere Ehegatte kann den berechtigten Ehegatten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er von dem Rechte Gebrauch mache. Das Recht kann in diesem Falle nur bis zum Ablaufe der Frist ausgeübt werden.

Zu Abs. 2 vergl. §. 132.

Vierter Titel.

Wiederverheirathung im Falle der Todeserklärung.

Die Vermuthung des §. 18 wirkt auch in Ansehung der Ehe. Dies gilt selbst für den Fall, daß die Todeserklärung vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erfolgte (Einf.-Ges. Art. 158, 159). Die Folge hiervon ist, daß der zurückgebliebene Ehegatte sich wieder verheirathen kann (§. 1348). Jeder Ehegatte der neuen Ehe hat aber das Recht der Anfechtung der Ehe (§. 1349).

Wegen des internationalen Privatrechts siehe Einf.-Ges. Art. 9 Abs. 3, Art. 13 Abs. 2.

Wirkung der Wiederverheirathung.

§ 1348. Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für todt erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.

Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

Anfechtung der Todeserklärung.

§ 1349. Ist das Urtheil, durch das einer der Ehegatten

für todt erklärt worden ist, im Wege der Klage angefochten, so darf der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Anfechtung erst zehn Jahre nach der Verkündung des Urtheils erfolgt ist.

Aufschiebendes Ehehinderniß. Vergl. auch C.P.O. §. 835 Abs. 2.

Anfechtung der neuen Ehe.

§ 1350. Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntniß hatte. Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfährt, daß der für todt erklärte Ehegatte noch lebt.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bestätigt, nachdem er von dem Leben des für todt erklärten Ehegatten Kenntniß erlangt hat, oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist.

Vergl. §§. 1320—1322, 1337, 1339.

Wirkung der Anfechtung.

§ 1351. Wird die Ehe nach §. 1350 von dem Ehegatten der früheren Ehe[1]) angefochten, so hat dieser dem anderen Ehegatten nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften der §§. 1578 bis 1582 Unterhalt zu gewähren, wenn nicht der andere Ehegatte bei der Eheschließung wußte, daß der für todt erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

Ueber das Verhältniß dieses Unterhaltsanspruchs zum Unterhaltsanspruche der Verwandten vergl. §§. 1608, 1609. Wegen des Konkurses K.O. §. 2 (Anlage zur Denkschrift).

[1]) Bei Anfechtung durch den zurückgebliebenen Ehegatten lebt die alte Ehe und damit der Unterhaltsanspruch von selbst wieder auf.

§ 1352. Wird die frühere Ehe nach §. 1348 Abs. 2 aufgelöst, so bestimmt sich die Verpflichtung der Frau, dem Manne zur Bestreitung des Unterhalts eines gemeinschaftlichen Kindes einen Beitrag zu leisten, nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften des §. 1585.

Wegen der elterlichen Gewalt vergl. §. 1637.

Fünfter Titel.

Wirkungen der Ehe im Allgemeinen.

Die Wirkungen der Ehe für die Ehegatten beziehen sich auf das persönliche wie auf das vermögensrechtliche Verhältniß der Ehegatten zu einander. Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe sind in erster Linie durch das in der Ehe geltende Güterrecht bedingt. Soweit dies der Fall ist, behandelt sie das B.G.B. bei den einzelnen Güterständen im nächsten Titel §§. 1363—1587. Gewisse vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe treten unabhängig von dem jeweiligen ehelichen Güterrecht ein. Diese sowie die das persönliche Rechtsverhältniß der Ehegatten betreffenden Wirkungen ordnet das B.G.B. in den §§. 1353—1362.

Wegen des internationalen Privatrechts Einf.-Ges. Art. 14. Uebergangsbestimmungen ebenda Art. 199.

Eheliche Lebensgemeinschaft.

§ 1353. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet.[1])

Stellt sich das Verlangen eines Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechtes dar, so ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten. Das Gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte berechtigt ist, auf Scheidung[2]) zu klagen.

[1]) Verletzung begründet die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens (C.P.O. §. 568). Vergl. auch §§. 1567, 1568.

[2]) Es ist vergessen „wegen Verschuldens".

Stellung des Mannes.

§ 1354. Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.

Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.

Auf die Geschäftsfähigkeit der Frau hat weder die Ehe als solche noch der für die Ehe geltende Güterstand einen Einfluß. Nur die Verfügungsmacht der Frau über das dem Rechte des Mannes unterworfene Vermögen (Gesammtgut, eingebrachtes Gut) wird bei den Güterständen beschränkt. Die Folge hiervon ist, daß das B.G.B. weder ein Verbot von Schenkungen der Ehegatten untereinander noch ein Verbot der Interzession der Frau zu Gunsten des Mannes kennt. Auch die Prozeßfähigkeit einer Frau wird dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt (C.P.O. §. 52 Abs. 2 nach der Anlage zur Denkschrift); nur ihre Sachlegitimation wird

durch den Güterstand beeinflußt. Wohnsitz §. 10; Uebergangsbestimmung im Einf.Ges. Art. 200 Abs. 3.

Name der Frau.

§ 1355. Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes.

Ueber den Stand im öffentlich-rechtlichen Sinne, namentlich den Adel, schweigt das B.G.B. Es entscheidet, weil öffentliches Recht, das Landesrecht. Wegen des Namens der geschiedenen Frau vergl. §. 1577.

Stellung der Frau.

§ 1356. Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des §. 1354, berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten.

Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Thätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.

Ueber die Frage, ob die Frau selbständig ohne Einwilligung des Mannes ein Erwerbsgeschäft betreiben kann, giebt das B.G.B. keine allgemeine Vorschrift. Art. 7 des Handelsgesetzbuchs bleibt materiell in Kraft; ebenso §. 11 der Gewerbeordnung (vergl. Einf.-Ges. Art. 36); über die vermögensrechtlichen Folgen, die sich an den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau knüpfen, vergl. §§. 1367, 1405, 1414, 1427, 1452, 1462, 1524, 1525 Abs. 2, 1533, 1549, 1585 B.G.B. Wegen der C.P.O. vergl. Anm. zu §. 1405. Der Erwerb der Frau nach §. 1356 gehört dem Manne; zu unterscheiden ist der Fall des §. 1367.

Schlüsselgewalt der Frau.

§ 1357. Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein Anderes ergiebt.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur nach Maßgabe des §. 1435 wirksam.

Das B.G.B. kennt keine allgemeine Berechtigung der Ehegatten, sich in Behinderungsfällen gegenseitig zu vertreten; über Ausnahmen §§. 1401, 1450, 1525 Abs. 2, 1549. Zu Abs. 2 Satz 2 vergl. §. 1561 Abs. 3 Nr. 1.

Uebernahme persönlicher Dienste durch die Frau.

§ 1358. Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu

einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ertheilen, wenn sich ergiebt, daß die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Verpflichtung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. Solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter des Mannes erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt[1]), so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für die Zeit vor Eingehung der Ehe §§. 626, 671.

[1]) §§. 106, 114.

Grad der gegenseitig zu vertretenden Sorgfalt.

§ 1359. Die Ehegatten haben bei der Erfüllung der sich aus dem ehelichen Verhältniß ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt[1]) einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

Ausnahmen für die Verwaltung des Gesammtguts durch den Mann vergl. §§. 1456, 1525 Abs. 2, 1549.

[1]) §. 277.

Unterhaltspflicht.

§ 1360. Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren.

Die Frau hat dem Manne, wenn er außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

Der Unterhalt ist in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren. Die für die Unterhalts-

pflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§. 1605, 1613 bis 1615 finden entsprechende Anwendung.

Der Mann hat auch den ehelichen Aufwand zu tragen; dies gilt materiell für alle Güterstände (§§. 1389 Abs. 1, 1427, 1458, 1529, 1549). Wieweit Dritte wegen gewährten Unterhalts sich an den pflichtigen Ehegatten halten können, richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen (vergl. §. 679). Ueber die Unterhaltspflicht geschiedener Ehegatten §§. 1578—1582, über das Verhältniß der Unterhaltspflicht der Ehegatten zu der der Verwandten §§. 1608, 1609. Wegen der Unterhaltspflicht bei Ehestreitigkeiten C.P.O. §. 584, wegen der Geltendmachung im Konkurse K.O. §. 2 Abs. 2 (Anlage zur Denkschrift).

§ 1361. Leben die Ehegatten getrennt, so ist, solange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf[1]) und verweigert, der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren; auf die Rente finden die Vorschriften des §. 760 Anwendung. Der Mann hat der Frau auch die zur Führung eines abgesonderten Haushalts erforderlichen Sachen aus dem gemeinschaftlichen Haushalte zum Gebrauche herauszugeben, es sei denn, daß die Sachen für ihn unentbehrlich sind oder daß sich solche Sachen in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen befinden.

Die Unterhaltspflicht des Mannes fällt weg oder beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrags, wenn der Wegfall oder die Beschränkung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht.

[1]) Vergl. §. 1353.

Vermuthung für das Eigenthum des Mannes.

§ 1362. Zu Gunsten der Gläubiger des Mannes wird vermuthet[1]), daß die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Dies gilt insbesondere auch für Inhaberpapiere und für Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind.

Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere für Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe, gilt im Verhältnisse der Ehegatten zu einander und zu den Gläubigern die Vermuthung, daß die Sachen der Frau gehören.

Die Vermuthung der K.O. §. 37 bleibt unberührt. Eine besondere Vermuthung, die daneben steht, enthält §. 1527 für die Errungenschaftsgemeinschaft.

[1]) Vergl. C.P.O. §. 264a (Anlage zur Denkschrift).

Sechster Titel.

Eheliches Güterrecht.

Das eheliche Güterrecht richtet sich zunächst nach der freien Vereinbarung der Ehegatten. In Ermangelung einer solchen tritt das gesetzliche Güterrecht ein. Dabei geht das B.G.B. davon aus, daß das gesetzliche Güterrecht in ganz Deutschland ein einheitliches sein muß. Von den verschiedenen bisher in Deutschland geltenden Güterrechten ist das System der sogenannten Verwaltungsgemeinschaft, im B.G.B. Verwaltung und Nutznießung des Mannes genannt, als gesetzliches Güterrecht zu Grunde gelegt. Um jedoch den Ehegatten die Abschließung von Eheverträgen zu erleichtern und um ihnen die Vereinbarung eines Güterrechts zu ermöglichen, welches einem der jetzt in Deutschland bestehenden Güterrechte in den wesentlichen Beziehungen gleichkommt, ordnet das B.G.B. auch die übrigen Hauptformen der gegenwärtig bestehenden Güterrechtssysteme, die allgemeine Gütergemeinschaft (§§. 1437—1518), die Errungenschaftsgemeinschaft (§§. 1519—1548) und die französisch-rechtliche Mobiliargemeinschaft, im B.G.B. Fahrnißgemeinschaft genannt (§§. 1549—1557). Dazu kommt als eine Abart des gesetzlichen Güterrechts der Güterstand der Gütertrennung (§§. 1426—1431), welcher sich dem Dotalrechte nähert.

Um den Verkehr nicht unter der Vertragsfreiheit leiden zu lassen, ist die Rechtswirksamkeit gewisser Eheverträge sowie gewisser auf das eheliche Güterrecht einwirkender Thatsachen in weitem Umfange von der Eintragung in ein öffentliches Register, das Güterrechtsregister, abhängig gemacht (§§. 1435, 1558—1563).

Wegen des internationalen Privatrechts siehe Einf.-Ges. Art. 15, 16. Uebergangsbestimmungen ebenda Art. 200.

I. Gesetzliches Güterrecht.

1. Die Verwaltungsgemeinschaft beruht auf dem Gedanken, daß die Erträgnisse des Vermögens bei den Ehegatten den Zwecken der Ehe zu dienen bestimmt sind und daß zur Erreichung dieses Zieles die Verwaltung des beiderseitigen Vermögens in die Hand des Mannes gelegt wird. Sie beschränkt aber die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe hierauf und vermittelt so zwischen den Güterrechten, welche mit der Ehe eine mehr oder weniger weitgehende Vermögensgemeinschaft verbinden, und dem Dotalrechte, bei welchem durch die Ehe die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten sich nicht ändern.

2. Das Vermögen des Mannes wird durch die Verwaltungsgemeinschfat nicht berührt. Das Vermögen der Frau bleibt im Eigenthume der Frau, es wird jedoch der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut, §. 1363), soweit nicht kraft Gesetzes oder Privatwillkür für einzelne Gegenstände eine Ausnahme gemacht ist (Vorbehaltsgut, §§. 1365—1370). Die Unterwerfung unter die Verwaltung des Mannes äußert sich positiv darin, daß der Mann das

Recht erhält, das eingebrachte Gut zu verwalten und über dasselbe in gewissen Grenzen zu verfügen (§§. 1376—1380). Kraft der Nutznießung erwirbt der Mann die Früchte des eingebrachten Gutes zu eigenem Rechte, muß aber die ehelichen und gewisse mit der Verwaltung und Nutznießung verbundene Lasten tragen, und zwar auch dann, wenn ihm die Nutznießung thatsächlich nichts abwirft (§§. 1384—1387). Zur Sicherung der Frau sind Schutzbestimmungen gegeben (§§. 1391—1394). Die Unterwerfung unter die Verwaltung des Mannes zeigt sich auch nach einer negativen Richtung, insofern die Frau, welche ihre Geschäftsfähigkeit voll behält, in der Verfügung über ihr eingebrachtes Gut bestimmten Schranken unterworfen ist (§§. 1395—1407). Streitigkeiten unter den Ehegatten sind regelmäßig (§§. 1357, 1358, 1379, 1402) dem Vormundschaftsgerichte zum Austrage zugewiesen. Die Betretung des Prozeßwegs ist nur ausnahmsweise (§§. 1394, 1407) gestattet. Jeder. Ehegatte haftet für die in seiner Person entstandenen Schulden. Die Gläubiger des Mannes können sich nicht an die Frau oder an das eingebrachte Gut, die Gläubiger der Frau können sich, von den Fällen des §. 1388 abgesehen, nicht an den Mann halten. Dagegen haften den Gläubigern des Mannes die Früchte des eingebrachten Gutes, soweit sie nicht zur Bestreitung der vom Manne zu tragenden Lasten, insbesondere des Unterhalts der Familie, erforderlich sind. Die Gläubiger der Frau können auf das Frauenvermögen unbeschränkt greifen, nur bezüglich der nach Eingehung der Ehe entstandenen Verbindlichkeiten sind Ausnahmen gemacht (§§. 1412—1414).

Die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung tritt in gewissen Fällen kraft Gesetzes, in anderen auf Klage der Frau ein (§§. 1418—1420). Nach der Beendigung muß der Mann der Frau das eingebrachte Gut herausgeben (§§. 1421—1424). Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung auf Klage des Mannes möglich (§. 1425).

3. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes tritt mit der Eheschließung ein. Ausnahme: §. 1364.

4. Als subsidiären, gesetzlichen Güterstand stellt das B.G.B. die Gütertrennung auf (§§. 1426—1431). Die Gütertrennung tritt in gewissen Fällen kraft Gesetzes ein (vergl. §. 1426 mit §§. 1346, 1418—1420, §. 1436, §. 1470 Abs. 1, §. 1545 Abs. 1, §§. 1532, 1587). Sie kann auch durch Ehevertrag vereinbart werden. Das Wesen der Gütertrennung besteht darin, daß die Wirkungen wegfallen, welche die Ehe in Ansehung des Vermögens der Frau durch Unterwerfung desselben unter die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausübt. Die allgemeinen Wirkungen der Ehe, insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht, bleiben bestehen. Die Frau hat ihrem Vermögen gegenüber die Stellung einer unverheiratheten Frau. Hiervon sind in den §§. 1427—1430 einige Ausnahmen gemacht, welche die Stellung der Frau ähnlich gestalten wie die eines volljährigen, im elterlichen Hause verbliebenen Kindes (vergl. §§. 1618, 1619).

1. Allgemeine Vorschriften.

I. Eintritt der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 1363. Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut).

Zum eingebrachten Gute gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt.

Ausnahme §. 1364.

Ausschluß der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 1364. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes tritt nicht ein, wenn er die Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten[1]) Frau ohne Einwilligung[2]) ihres gesetzlichen Vertreters eingeht.

Es tritt Gütertrennung ein (§. 1426).

[1]) §§. 106, 114. [2]) §§. 1304, 1331.

II. Vorbehaltsgut.

1. Umfang des Vorbehaltsguts.

§ 1365. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes erstreckt sich nicht auf das Vorbehaltsgut der Frau.

Die Stellung der Frau zu ihrem Vorbehaltsgut ist die gleiche, wie wenn sie unverheirathet wäre.

Gesetzliches Vorbehaltsgut.

§ 1366. Vorbehaltsgut sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe.

Vergl. §. 1362.

§ 1367. Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt.

Anders §. 1356.

Vertragsmäßiges Vorbehaltsgut.

§ 1368. Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag[1]) für Vorbehaltsgut erklärt ist.

[1]) §. 1432.

Zuwendungen eines Dritten.

§ 1369. Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder als Pflichttheil erwirbt (Erwerb von

Todeswegen) oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung[1]), der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll.

[1]) §§. 1937, 2299.

Surrogation beim Vorbehaltsgut.

§ 1370. Vorbehaltsgut ist, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.

2. Anwendung der Vorschriften über die Gütertrennung.

§ 1371. Auf das Vorbehaltsgut finden die bei der Gütertrennung[1]) für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch[2]) einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes nur insoweit zu leisten, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält.

[1]) §§. 1426—1431; insbesondere ist die Vorbehaltsguteigenschaft Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des §. 1435 wirksam.

[2]) abweichend von §. 1427 Abs. 2.

III. Aufzeichnung und Feststellung des Zustandes des eingebr. Gutes.

§ 1372. Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand des eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des §. 1035 Anwendung.

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

Vergl. §. 1034; die näheren Vorschriften, insbesondere über Auswahl und Beeidigung der Sachverständigen, wird das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit zu treffen haben.

2. Verwaltung und Nutznießung.

I. Verwaltung.

Recht zum Besitze.

§ 1373. Der Mann ist berechtigt, die zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen.

Verwaltungsrecht des Mannes.

§ 1374. Der Mann hat das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten. Ueber den Stand der Verwaltung hat er der Frau auf Verlangen Auskunft zu ertheilen.

Verfügungsrecht des Mannes; Zustimmung der Frau.

§ 1375. Das Verwaltungsrecht des Mannes umfaßt nicht die Befugniß, die Frau¹) durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten oder über eingebrachtes Gut ohne ihre Zustimmung²) zu verfügen.

¹) persönlich (Gegensatz das eingebrachte Gut); vergl. §. 1443.
²) §§. 182 ff.

§ 1376. Ohne Zustimmung der Frau kann der Mann

1. über Geld und andere verbrauchbare Sachen¹) der Frau verfügen;
2. Forderungen der Frau gegen solche Forderungen an die Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, aufrechnen;²)
3. Verbindlichkeiten der Frau zur Leistung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes durch Leistung des Gegenstandes erfüllen.

¹) §§. 92. ²) §§. 387 ff.

§ 1377. Der Mann soll Verfügungen, zu denen er nach §. 1376 ohne Zustimmung der Frau berechtigt ist, nur zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung des eingebrachten Gutes vornehmen.

Das zum eingebrachten Gute gehörende Geld hat der Mann nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften¹) für die Frau verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.

Andere verbrauchbare²) Sachen darf der Mann auch für sich veräußern oder verbrauchen. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er den Werth der Sachen nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher zu leisten, soweit die ordnungsmäßige Verwaltung des eingebrachten Gutes es erfordert.³)

¹) §§. 1807, 1808. ²) §. 92. ³) Vergl. §. 1391 Abs. 2, §. 1411 Abs. 2.

§ 1378. Gehört zum eingebrachten Gute ein Grundstück sammt Inventar, so bestimmen sich die Rechte und die Pflichten des

Mannes in Ansehung des Inventars nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des §. 1048 Abs. 1.

§ 1379. Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem der Mann der Zustimmung der Frau bedarf[1]), so kann die Zustimmung auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

[1]) §§. 1376—1378.

Prozeßführung des Mannes.

§ 1380. Der Mann kann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend machen. Ist er befugt, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen, so wirkt das Urtheil auch für und gegen die Frau.

Surrogation.

§ 1381. Erwirbt der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigenthum auf die Frau über, es sei denn, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben will. Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Bankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag[1]) genügt.

[1]) §§. 398 ff.

§ 1382. Haushaltsgegenstände, die der Mann an Stelle der von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen oder werthlos gewordenen Stücke anschafft, werden eingebrachtes Gut.

Die Abnutzung geht auf Rechnung der Frau; was aber als Ersatz angeschafft wird, gehört der Frau. Der Mann kann keinen Ersatz fordern, gleichviel mit wessen Mitteln und auf wessen Rechnung die Anschaffung erfolgte.

II. Nutznießung.

Erwerb der Nutzungen.

§ 1383. Der Mann erwirbt die Nutzungen des eingebrachten

Gutes in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.

Vergl. §§. 954, 1038—1040.

Kosten und Lasten; Verpflichtung des Mannes gegenüber der Frau.

§ 1384. Der Mann hat außer den Kosten, welche durch die Gewinnung der Nutzungen entstehen, die Kosten der Erhaltung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände nach den für den Nießbrauch[1]) geltenden Vorschriften zu tragen.

[1]) §§. 1041 ff.

§ 1385. Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung zu tragen:

1. die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten mit Ausschluß der auf dem Vorbehaltsgute ruhenden Lasten und der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwerth des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind;
2. die privatrechtlichen Lasten, die auf den zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenständen ruhen;
3. die Zahlungen, die für die Versicherung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände zu leisten sind.

Vergl. §§. 1045, 1047.

§ 1386. Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau zu tragen, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt[1]) werden kann. Das Gleiche gilt von wiederkehrenden Leistungen anderer Art, einschließlich der von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht[2]) geschuldeten Leistungen, sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.

Die Verpflichtung des Mannes tritt nicht ein, wenn die Verbindlichkeiten oder die Leistungen im Verhältnisse der Ehegatten zu einander[3]) dem Vorbehaltsgute der Frau zur Last fallen.

[1]) §§. 1411—1414. [2]) §§. 1601 ff., namentlich §. 1604 Abs. 1. [3]) §§. 1415, 1416.

§ 1387. Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, zu tragen:

1. die Kosten eines Rechtsstreits, in welchem er ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend macht, sowie

die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau führt, sofern nicht die Kosten dem Vorbehaltsgute zur Last fallen;[1])

2. die Kosten der Vertheidigung der Frau in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren, sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt, vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurtheilung.

[1]) §. 1416.

Haftung des Mannes gegenüber den Gläubigern.

§ 1388. Soweit der Mann nach den §§. 1385 bis 1387 der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, haftet er den Gläubigern neben der Frau als Gesammtschuldner.

Vergl. §§. 420 ff. Gleichgültig ist, ob die Nutznießung etwas abwirft.

Ehelicher Aufwand.

§ 1389. Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen.

Die Frau kann verlangen, daß der Mann den Reinertrag des eingebrachten Gutes, soweit dieser zur Bestreitung des eigenen und des der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewährenden Unterhalts erforderlich ist, ohne Rücksicht auf seine sonstigen Verpflichtungen zu diesem Zwecke verwendet.

Zu Abs. 2 vergl. §. 1394 Satz 2, §. 1418 Nr. 2.

Ersatz von Aufwendungen des Mannes.

§ 1390. Macht der Mann zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Gutes Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von der Frau Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihm selbst zur Last fallen.

Vergl. §. 257.

III. Sicherheitsleistung.

§ 1391. Wird durch das Verhalten des Mannes die Besorgniß begründet, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, so kann die Frau von dem Manne Sicherheitsleistung verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn die der Frau aus der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Werthes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind.

Die Frau hat weder einen Titel zu einer gesetzlichen Hypothek noch eine gesetzliche Hypothek am Vermögen des Mannes. Auch für den Konkurs sind alle Totalprivilegien beseitigt.

Vergl. zu Abs. 1 §§. 232 ff., 1394; zu Abs. 2 §. 1377 Abs. 3.

Hinterlegung von Inhaberpapieren.

§ 1392. Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen der Mann zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist, so kann die Frau auch verlangen, daß der Mann die zum eingebrachten Gute gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung hinterlegt, daß die Herausgabe von dem Manne nur mit Zustimmung der Frau verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach §. 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins=, Renten= oder Gewinnantheilscheinen kann nicht verlangt werden. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Ueber die hinterlegten Papiere kann der Mann auch eine Verfügung, zu der er nach §. 1376 berechtigt ist, nur mit Zustimmung der Frau treffen.

Vergl. §. 1394, Einf.=Ges. Art. 144—146.

Ersatz der Hinterlegung.

§ 1393. Der Mann kann die Inhaberpapiere, statt sie nach §. 1392 zu hinterlegen, auf den Namen der Frau umschreiben oder, wenn sie von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt sind, in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen.

Vergl. Gesetz über das Reichsschuldbuch v. 31. Mai 1891 §. 9 in der Fassung des Einf.=Ges. Art. 50, ferner das Einf.=Ges. Art. 97.

Zeit der Geltendmachung der Ansprüche der Frau.

§ 1394. Die Frau kann Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen, erst nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen, es sei denn, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach §. 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann. Der im §. 1389 Abs. 2 bestimmte Anspruch unterliegt dieser Beschränkung nicht.

Wegen der Gläubiger der Frau §. 1411.

IV. Beschränkung des Verfügungsrechts der Frau.

1. Grundsatz; die einzelnen Verfügungen.

§ 1395. Die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung[1]) des Mannes.

Der gesetzliche Güterstand hat (vergl. Anm. zu §§. 1354) auf die Geschäftsfähigkeit der Frau keinen Einfluß. Es ist nur ihre Verfügungs=

befugniß in Ansehung des eingebrachten Gutes, nicht des Vorbehaltsguts, nach Maßgabe der §§. 1395—1407 beschränkt. Wegen der Verfügung über Buchforderungen vergl. das Einf.-Ges. Art. 50, 97.

[1]) §. 183.

Verfügung durch Vertrag.

§ 1396. Verfügt die Frau durch Vertrag ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Mannes ab.

Fordert der andere Theil den Mann zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung der Frau gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Verweigert der Mann die Genehmigung, so wird der Vertrag nicht dadurch wirksam, daß die Verwaltung und Nutznießung aufhört.

Vergl. §. 108. Gegenüber dem Vorbehaltsgute gilt der Vertrag schlechthin.

§ 1397. Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Theil zum Widerrufe berechtigt. Der Widerruf kann auch der Frau gegenüber erklärt werden.

Hat der andere Theil gewußt, daß die Frau Ehefrau ist, so kann er nur widerrufen, wenn die Frau der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Mannes behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.

Vergl. §. 109.

Verfügung durch einseitiges Rechtsgeschäft.

§ 1398. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, durch das die Frau ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, ist unwirksam.

Vergl. §. 111.

Verpflichtung zu einer Leistung.

§ 1399. Zu Rechtsgeschäften, durch die sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, ist die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich.

Stimmt der Mann einem solchen Rechtsgeschäfte zu, so ist es in Ansehung des eingebrachten Gutes ihm gegenüber wirksam.

Stimmt er nicht zu, so muß er das Rechtsgeschäft, soweit das eingebrachte Gut bereichert wird, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[1]) gegen sich gelten lassen.

[1]) §. 818.

Prozeßführung.

§ 1400. Führt die Frau einen Rechtsstreit ohne Zustimmung des Mannes, so ist das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam.

Ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht kann die Frau im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen.

2. Wegfall der Beschränkung.

Krankheit, Abwesenheit des Mannes.

§ 1401. Die Zustimmung des Mannes ist in den Fällen der §§. 1395 bis 1398, des §. 1399 Abs. 2 und des §. 1400 nicht erforderlich, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

Die Frau kann nur in eigenem Namen handeln (anders §. 1450).

Ersatz der Zustimmung des Mannes.

§ 1402. Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem die Frau der Zustimmung des Mannes bedarf, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

In anderen Fällen ist die Ersetzung der Zustimmung ausgeschlossen

3. Einseitige Rechtsgeschäfte.

§ 1403. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht, ist dem Manne gegenüber vorzunehmen.[1])

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf eine Verbindlichkeit der Frau bezieht, ist der Frau gegenüber vorzunehmen; das Rechtsgeschäft muß jedoch auch dem Manne gegenüber vorgenommen werden, wenn es in Ansehung des eingebrachten Gutes ihm gegenüber wirksam sein soll.

[1]) Ausnahme §. 1405.

4. Wirkung der Verfügungsbeschränkung der Frau gegen Dritte.

§ 1404. Die Beschränkungen, denen die Frau nach den §§. 1395 bis 1403 unterliegt, muß ein Dritter auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau eine Ehefrau ist.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten ableiten, insbes. die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs (§§. 892, 893) und der Satz „Hand muß Hand wahren" (§§. 932, 936), finden keine Anwendung. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes wird in das Grundbuch nicht eingetragen.

5. Erwerbsgeschäft der Frau.

§ 1405. Ertheilt der Mann der Frau die Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen.

Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt.

Dritten gegenüber ist ein Einspruch und der Widerruf der Einwilligung nur nach Maßgabe des §. 1435 wirksam.

Vergl. den nach dem Einf.-Ges. Art. 36 in die Gewerbeordnung einzustellenden §. 11 a. Ueber die Anwendung des §. 1405 auf ausländische Ehegatten siehe Einf.-Ges. Art. 16 Abs. 2. Die C.P.O. soll eine Aenderung dahin erfahren, daß zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut (§§. 1405, 1414, §. 1525 Abs. 2, §. 1533) wie in das Gesammtgut (§. 1452, §. 1519 Abs. 2, §. 1549) ein gegen die Frau erlassenes Urtheil genügt, es sei denn, daß zur Zeit der Rechtshängigkeit der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder der Widerruf seiner Einwilligung im Güterrechtsregister eingetragen war. Zu Abs. 2 vergl. §. 1561 Abs. 3 Nr. 1.

6. Rechtsgeschäfte, zu denen die Zust. d. M. nicht erforderlich ist.

§ 1406. Die Frau bedarf nicht der Zustimmung des Mannes:

1. zur Annahme oder Ausschlagung[1]) einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses,[2]) zum Verzicht auf den Pflichttheil sowie zur Errichtung des Inventars[3]) über eine angefallene Erbschaft;
2. zur Ablehnung eines Vertragsantrags oder einer Schenkung;

3. zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Manne.

[1]) §§. 1943, 1945. Wegen des Nachlaßkonkurses vergl. K.O. §. 205 a (Anlage zur Denkschrift).

[2]) §. 2180 Abs. 2. [3]) §. 1993.

§ 1407. Die Frau bedarf nicht der Zustimmung des Mannes:

1. zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreits;
2. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen den Mann;[1])
3. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen einen Dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche[2]) Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat;
4. zur gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchrechts gegenüber einer Zwangsvollstreckung.[3])

[1]) Vergl. §. 1394. [2]) §§. 1375—1381.

[3]) Vergl. namentlich C.P.O. §. 690. Die Vorschrift gilt auch von der Vollstreckung aus Prozessen, die mit der Frau selbst geführt werden.

V. Uebertragbarkeit der Rechte des Mannes.

§ 1408. Das Recht, das dem Manne an dem eingebrachten Gute kraft seiner Verwaltung und Nutznießung zusteht, ist nicht übertragbar.

Pfändbarkeit C.P.O. § 749 a; die Früchte sind pfändbar unbeschadet des Betrags, der zur Erfüllung der Unterhaltspflicht des Mannes gegen Frau und Verwandte, des eigenen standesgemäßen Unterhalts des Mannes und der in den §§. 1384—1387 bestimmten Verpflichtungen des Mannes erforderlich ist (C.P.O. §. 749 b in der Anlage zur Denkschrift). Der Mann kann auf sein Recht nicht verzichten.

VI. Ausübung durch den gesetzlichen Vertreter.

§ 1409. Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat ihn der Vormund in den Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund des Mannes ist.

Der Güterstand endet durch die Vormundschaft nicht von selbst; die Frau kann aber auf Aufhebung klagen (§. 1418 Nr. 3).

3. Schuldenhaftung.

1. Schulden des Mannes.

§ 1410. Die Gläubiger des Mannes können nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen.

Vergl. C.P.O. § 749b (Anlage zur Denkschrift).

2. Schulden der Frau.

a) Haftung des eingebrachten Gutes.

§ 1411. Die Gläubiger der Frau können ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen, soweit sich nicht aus den §§. 1412 bis 1414 ein Anderes ergiebt. Sie unterliegen bei der Geltendmachung der Ansprüche der Frau nicht der im §. 1394 bestimmten Beschränkung.

Hat der Mann verbrauchbare Sachen nach §. 1377 Abs. 3 veräußert oder verbraucht, so ist er den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

Von der Haftung des eingebrachten Gutes bestehen Ausnahmen nur für die nach Eingehung der Ehe entstandenen Verbindlichkeiten; die vorehelichen, auch wenn sie auf unerlaubten Handlungen beruhen, müssen stets aus dem eingebrachten Gute befriedigt werden.

Die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut findet nur statt, wenn die Frau zur Leistung und der Mann zur Duldung der Vollstreckung verurtheilt ist (C.P.O. §. 670e). Wegen der Ertheilung der Vollstreckungsklausel vergl. C.P.O. §. 670g, §. 671 Abs. 2, §. 702 Abs. 3 (Anlage zur Denkschrift). Keine Sondervorschrift über die Behandlung des eingebrachten Gutes im Konkurse der Frau. Das Vorbehaltsgut haftet für alle Schulden der Frau.

b) Beschränkung der Haftung.

§ 1412. Das eingebrachte Gut haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach der Eingehung der Ehe vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, nur dann, wenn der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft ertheilt oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist.[1])

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das eingebrachte Gut auch dann, wenn das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nicht wirksam ist.

[1]) Vergl. §. 1399 Abs. 2, §§. 1401, 1405.

§ 1413. Das eingebrachte Gut haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die in Folge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entsteht, wenn die Frau die

Erbschaft oder das Vermächtniß nach der Eingehung der Ehe als Vorbehaltsgut erwirbt.

§ 1414. Das eingebrachte Gut haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach der Eingehung der Ehe in Folge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entsteht, es sei denn[1]), daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt.

[1]) §. 1405.

3. **Verhältniß der Ehegatten zu einander.**

§ 1415. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen dem Vorbehaltsgute zur Last:

1. die Verbindlichkeiten der Frau aus einer unerlaubten Handlung[1]), die sie während der Ehe begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen sie gerichtet wird;
2. die Verbindlichkeiten der Frau aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältniß, auch wenn sie vor der Eingehung der Ehe oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;
3. die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten führt.

[1]) §§. 823 ff.

§ 1416. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen die Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihnen dem Vorbehaltsgute zur Last, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat.

Das Gleiche gilt von den Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten, es sei denn, daß das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist.[1]) Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des §. 1415 Nr. 1, 2 fallende Verbindlichkeit, für die das eingebrachte Gut haftet, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist.

[1]) §§. 1400, 1401.

4. **Ausgleichungspflicht.**

§ 1417. Wird eine Verbindlichkeit, die nach den §§. 1415,

1416 dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem eingebrachten Gute berichtigt, so hat die Frau aus dem Vorbehaltsgute, soweit dieses reicht, zu dem eingebrachten Gute Ersatz zu leisten.

Wird eine Verbindlichkeit der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem Vorbehaltsgute berichtigt, so hat der Mann aus dem eingebrachten Gute, soweit dieses reicht, zu dem Vorbehaltsgut Ersatz zu leisten.

4. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung.

Beendigungsgründe sind nach §§. 1418—1420: Urtheil, Konkurs des Mannes und Todeserklärung. Die Beendigung durch Auflösung der Ehe (§. 1424 Abs. 2) sowie durch Ehevertrag (§. 1436) versteht sich von selbst.

1. Beendigungsgründe:

a) Gerichtliches Urtheil.

§ 1418. Die Frau kann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen:

1. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach §. 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann;
2. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist. Eine Verletzung der Unterhaltspflicht liegt schon dann vor, wenn der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht mindestens der Unterhalt gewährt wird, welcher ihnen bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes zukommen würde;[1])
3. wenn der Mann entmündigt[2]) ist;
4. wenn der Mann nach §. 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;
5. wenn für den Mann ein Abwesenheitspfleger[3]) bestellt und die baldige Aufhebung[4]) der Pflegschaft nicht zu erwarten ist.

Die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein.[5])

[1]) Vergl. §§. 1360, 1361, §. 1389 Abs. 2, §§. 1601—1603.
[2]) §§. 6, 1409. [3]) §. 1911. [4]) §. 1921. [5]) Vergl. §. 1426.

b) Konkurs des Mannes.

§ 1419. Die Verwaltung und Nutznießung endigt mit der

Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird.

Vergl. §. 1426 und K.O. §. 101.

c) Todeserklärung.

§ 1420. Die Verwaltung und Nutznießung endigt, wenn der Mann für todt erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

Vergl. §§. 18, 1426.

2. Folgen der Beendigung.

Herausgabe des eingebrachten Gutes.

§ 1421. Nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung hat der Mann das eingebrachte Gut der Frau herauszugeben und ihr über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.[1] Auf die Herausgabe eines landwirthschaftlichen Grundstücks findet die Vorschrift des §. 592, auf die Herausgabe eines Landguts finden die Vorschriften der §§. 592, 593 entsprechende Anwendung.

[1]) §§. 259—261.

§ 1422. Wird die Verwaltung und Nutznießung auf Grund des §. 1418 durch Urtheil aufgehoben, so ist der Mann zur Herausgabe des eingebrachten Gutes so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung rechtshängig geworden wäre.

Vergl. §. 292.

Einfluß eines bestehenden Mieth- oder Pachtverhältnisses.

§ 1423. Hat der Mann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Grundstück vermiethet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder Pachtverhältniß bei der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des §. 1056 entsprechende Anwendung.

Fortführung der Geschäfte.

§ 1424. Der Mann ist auch nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zur Fortführung der Verwaltung berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntniß erlangt oder sie kennen muß.[1]) Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung

nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung kennt oder kennen muß.

Endigt die Verwaltung und Nutznießung in Folge des Todes der Frau, so hat der Mann diejenigen zur Verwaltung gehörenden Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.

Vergl. §§. 672, 674.

1) §. 122 Abs. 2.

3. Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung.

§ 1425. Wird die Entmündigung oder Pflegschaft, wegen deren[1]) die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung erfolgt ist, wiederaufgehoben[2]) oder wird der die Entmündigung aussprechende Beschluß mit Erfolg angefochten, so kann der Mann auf Wiederherstellung seiner Rechte klagen. Das Gleiche gilt, wenn der für todt erklärte Mann[3]) noch lebt.

Die Wiederherstellung der Rechte des Mannes tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Die Vorschrift des §. 1422 findet entsprechende Anwendung.

Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut, was ohne die Aufhebung der Rechte des Mannes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden[4]) sein würde.

1) §. 1418 Nr. 3—5. 2) §. 6 Abs. 2, §§. 1920, 1921. 3) §. 1420. 4) §§. 1366—1370.

5. Gütertrennung.

Eintritt der Gütertrennung.

§ 1426. Tritt nach §. 1364 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht ein oder endigt sie auf Grund der §§. 1418 bis 1420, so tritt Gütertrennung ein.

Für die Gütertrennung gelten die Vorschriften der §§. 1427 bis 1431.

Ueber die anderen Fälle der Gütertrennung vergl. die Anm. 4 zum ges. Güterrecht, oben S. 395.

Ehelicher Aufwand; Beitragspflicht der Frau.

§ 1427. Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen.

Zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes hat die Frau dem Manne einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von

ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts zu leisten. Für die Vergangenheit kann der Mann die Leistung nur insoweit verlangen, als die Frau ungeachtet seiner Aufforderung mit der Leistung im Rückstande geblieben ist. Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.

Zu Abs. 2 Satz 3 vergl. §. 394 und C.P.O. §. 749a (Anlage zur Denkschrift).

Zurückbehaltung des Beitrags.

§ 1428. Ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, den der Mann der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewähren hat,[1] so kann die Frau den Beitrag zu dem ehelichen Aufwand insoweit zur eigenen Verwendung zurückbehalten, als er zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist.[2]

Das Gleiche gilt, wenn der Mann entmündigt[3] ist oder wenn er nach §. 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat oder wenn für ihn ein Abwesenheitspfleger[4] bestellt ist.

[1] §§. 1360, 1361, 1601—1603. [2] Entsprechend §. 1585. [3] §. 6. [4] §. 1911.

Aufwendungen der Frau.

§ 1429. Macht die Frau zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes aus ihrem Vermögen eine Aufwendung oder überläßt sie dem Manne zu diesem Zwecke etwas aus ihrem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.

Vergl. §. 685 Abs. 1.

Vermögensverwaltung des Mannes.

§ 1430. Ueberläßt die Frau ihr Vermögen ganz oder theilweise der Verwaltung des Mannes, so kann der Mann die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen der Frau erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden. Die Frau kann eine abweichende Bestimmung treffen.

Schutz Dritter.

§ 1431. Die Gütertrennung ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des §. 1435 wirksam.

Das Gleiche gilt im Falle des §. 1425 von der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung, wenn die Aufhebung in das Güterrechtsregister[1]) eingetragen worden ist.

[1]) §§. 1558ff.

II. Vertragsmäßiges Güterrecht.

1. Allgemeine Vorschriften.

Vertragsfreiheit.

§ 1432. Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) regeln, insbesondere auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand aufheben oder ändern.

Die Vertragsfreiheit gilt nur, soweit nicht allgemeine Grundsätze (z. B. §§. 134, 138) oder besondere Vorschriften (z. B. §§. 1433, 1518) entgegenstehen. Ausländer in Deutschland Einf.-Ges. Art. 15 Abs. 2. Beispiele von Aenderungen des Güterrechts: §§. 1368, 1440, 1523, 1526.

Beschränkung der Vertragsfreiheit.

§ 1433. Der Güterstand kann nicht durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz bestimmt werden.

Hat der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe oder, falls der Vertrag nach der Eingehung der Ehe geschlossen wird, zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz[1]) im Auslande, so ist die Verweisung auf ein an diesem Wohnsitze geltendes Güterrecht zulässig.

[1]) §. 7.

Form des Ehevertrags.

§ 1434. Der Ehevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.

Ehevertrag in Verbindung mit Erbvertrag §. 2276 Abs. 2.

Wirkung des Vertrags gegen Dritte.

§ 1435. Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder geändert, so können einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung oder der

Aenderung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urtheil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ausschließung oder die Aenderung in dem Güterrechtsregister[1]) des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

Das Gleiche gilt, wenn eine in dem Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird.

Ueber die Tragweite des §. 1435 vergl. Anm. zu §. 1344. Wegen des internationalen Privatrechts siehe Einf.-Ges. Art. 16. Anwendungsfälle des §. 1435 vergl. §. 1357 Abs. 2; §. 1405 Abs. 3, §§. 1452, 1519 Abs. 2, 1549; §§. 1441, 1526 Abs. 3, 1549 mit 1431; §. 1418 Abs. 2 mit §. 1426 Abs. 1, §. 1431, §. 1470, §. 1542 mit §. 1545, §. 1549; §§. 1419, 1420 mit §§. 1426, 1431, §§ 1543, 1544 mit §. 1545; §§. 1425, 1426, 1431, 1548; §. 1364, überhaupt die Fälle der Gütertrennung (auch §§. 1436, 1587) nach §. 1431.

[1]) §. 1558.

Gütertrennung.

§ 1436. Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Fahrnißgemeinschaft aufgehoben, so tritt Gütertrennung[1]) ein, sofern sich nicht aus dem Vertrag ein Anderes ergiebt.

[1]) §§. 1427—1431; es findet also §. 1435 Anwendung.

2. Allgemeine Gütergemeinschaft.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft haben beide Ehegatten ein Vermögen. Es entsteht gemeinschaftliches Eigenthum zur gesammten Hand (ohne Bruchtheile). Sondergüter, bei denen nur die Erträgnisse in das gemeinschaftliche Vermögen fallen, sind mit Ausnahme des Falles des §.1439 ausgeschlossen. Dagegen kann der Mann sowie die Frau ein Vorbehaltsgut haben, das den Grundsätzen der Gütertrennung unterliegt (§§. 1440, 1441).

Die Verwaltung des Gesammtguts steht dem Manne zu; sie wird nach denselben Grundsätzen wie bei der Verwaltungsgemeinschaft geführt, jedoch mit freier Verfügung des Mannes über die bewegliche Habe, ausgenommen Schenkungen und Verfügungen über das Gesammtgut als Ganzes oder über Bruchtheile desselben (§§. 1443—1447). Der Mann ist bei der Verwaltung des Gesammtguts nur für arglistige Minderung oder widerrechtliche, einseitige Verfügungen verantwortlich (§. 1456). Die Verfügungsrechte der Frau sind in der gleichen Weise wie bei der Ver-

waltungsgemeinschaft geregelt (§§. 1449—1454). Alle Schulden des Mannes sind Gesammtgutsschulden ohne die persönliche Haftung der Frau. Schulden der Frau sind, soweit sie bei der Verwaltungsgemeinschaft für das eingebrachte Gut verbindlich sein würden, Gesammtgutsschulden. Darüber hinaus haftet das Gesammtgut nur für die Bereicherung (§. 1455). Für Schulden der Frau, die Gesammtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich, soweit sie aber im Verhältnisse der Ehegatten zu einander der Frau zur Last fallen, nur für die Dauer der Gütergemeinschaft (§§. 1459—1462). Die Gesammtgutsschulden fallen auch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander, von besonderen in den §§. 1463—1465 bezeichneten Ausnahmen abgesehen, dem Gesammtgute zur Last.

Beendigt wird die Gütergemeinschaft durch Auflösung der Ehe, durch Ehevertrag oder durch Urtheil auf Klage der Frau (§. 1468) oder des Mannes (§. 1469). Die Beendigung hat die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts zur Folge. Während der Auseinandersetzung wird die Verwaltung gemeinsam geführt. Die Auseinandersetzung erfolgt, sofern nicht der Fall einer Ehescheidung vorliegt (§. 1478), durch Theilung des Gesammtguts nach Hälften, unter gegenseitiger Abrechnung und Ersatzleistung. Die Gesammtgutsschulden müssen bei der Auseinandersetzung berichtigt werden. Eine etwaige Einbuße hat der Mann zu tragen (§§. 1471—1481).

Im Falle der Auflösung durch den Tod eines der Ehegatten erfolgt bei unbeerbter Ehe die Auseinandersetzung ebenfalls durch Halbtheilung. Dabei findet weder Anwachsung noch Nießbrauch statt (§. 1482, dazu §§. 1931 ff., 2303). Bei beerbter Ehe tritt fortgesetzte Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen ein (§§. 1483—1518). Das Rechtsverhältniß der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist eine Gemeinschaft zur gesammten Hand. Im Einzelnen ist die fortgesetzte Gütergemeinschaft ähnlich wie die eheliche Gütergemeinschaft geregelt. Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft ablehnen. Nimmt er sie an, so geht er gegenüber den antheilsberechtigten Abkömmlingen seines Erbrechts verlustig. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft kann durch Ehevertrag ausgeschlossen, aber nicht geändert werden. In gewissen Fällen wird der Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch einseitige Verfügung eines Ehegatten ausgeschlossen. Auch kann der Antheil eines gemeinschaftlichen Abkömmlinges unter bestimmten Voraussetzungen gemindert oder entzogen werden.

Das Institut der Einkindschaft ist dem B.G.B. unbekannt.

I. Eingehung der allgemeinen Gütergemeinschaft.

§ 1437. Ein Ehevertrag, durch den die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben wird, kann nicht durch einen gesetzlichen Vertreter geschlossen werden.

Ist einer der Vertragschließenden in der Geschäftsfähigkeit beschränkt[1]), so bedarf er der Zustimmung[2]) seines gesetzlichen Ver=

treters. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

[1]) Vergl. §§. 106, 114. [2]) Form §. 182 Abs. 2.

II. Vermögen der Ehegatten.

Gesammtgut.

§ 1438. Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden durch die allgemeine Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesammtgut). Zu dem Gesammtgute gehört auch das Vermögen, das der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwirbt.

Die einzelnen Gegenstände werden gemeinschaftlich, ohne daß es einer Uebertragung durch Rechtsgeschäft bedarf.

Wird ein Recht gemeinschaftlich, das im Grundbuch eingetragen ist oder in das Grundbuch eingetragen werden kann, so kann jeder Ehegatte von dem anderen die Mitwirkung zur Berichtigung des Grundbuchs verlangen.

Gemeinschaft zur gesammten Hand. Die allgemeine Gütergemeinschaft wird in das Grundbuch eingetragen. Vergl. §. 894.

Sondergut.

§ 1439. Von dem Gesammtgut ausgeschlossen sind Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können. Auf solche Gegenstände finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften[1]), mit Ausnahme des §. 1524, entsprechende Anwendung.

Beispiele sind Lehen-, Stamm-, Fideikommißgüter, gewisse Bauerngüter, höchstpersönliche Rechte (vergl. §§. 399, 400, 514, 1059, 1092, 1093, 1103).

[1]) §§. 1525, 1527, 1528, 1529 Abs. 2, 1539, 1540, 1546 Abs. 3.

Vorbehaltsgut.

§ 1440. Von dem Gesammtgut ausgeschlossen ist das Vorbehaltsgut.

Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag[1]) für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt ist oder von einem der Ehegatten nach §. 1369 oder §. 1370 erworben wird.

[1]) §§. 1432 ff.

§ 1441. Auf das Vorbehaltsgut der Frau finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften[1]) entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch[2]) dem

Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen Beitrag nur insoweit zu leisten, als die in das Gesammtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen.

[1]) §§. 1427—1431. Von besonderer Wichtigkeit ist die Anwendbarkeit des §. 1435.
[2]) Entsprechend §. 1371.

III. Antheile am Gesammtgut; Aufrechnung.

§ 1442. Ein Ehegatte kann nicht über seinen Antheil an dem Gesammtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Theilung zu verlangen.

Gegen eine Forderung, die zu dem Gesammtgute gehört, kann der Schuldner nur eine Forderung aufrechnen[1]), deren Berichtigung aus dem Gesammtgute verlangt werden kann.[2])

Der Antheil am Gesammtgut und den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung (C.P.O. §. 754b Anlage zur Denkschrift).
[1]) §§. 387ff. [2]) §§. 1459—1462.

IV. Rechte des Mannes und der Frau am Gesammtgute.

1. Rechte des Mannes.

§ 1443. Das Gesammtgut unterliegt der Verwaltung des Mannes. Der Mann ist insbesondere berechtigt, die zu dem Gesammtgute gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen, über das Gesammtgut zu verfügen sowie Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesammtgut beziehen, im eigenen Namen zu führen.

Die Frau wird durch die Verwaltungshandlungen des Mannes weder Dritten noch dem Manne gegenüber persönlich[1]) verpflichtet.

Ausnahmen in den §§. 1444—1446. Die gegen diese Ausnahmen verstoßenden Rechtsgeschäfte des Mannes sind auch für den Mann unverbindlich.
[1]) Gegensatz: Gesammtgut.

Beschränkungen des Mannes; Einwilligung der Frau.

a) Verfügung über das Gesammtgut.

§ 1444. Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zu einem Rechtsgeschäfte, durch das er sich zu einer Verfügung über das Gesammtgut im Ganzen verpflichtet, sowie zu einer Verfügung über Gesammtgut, durch die eine ohne Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll.

b) Verfügung über ein Grundstück.

§ 1445. Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zur Verfügung über ein zu dem Gesammtgute gehörendes Grundstück sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

Entgegen §. 1404 findet bei der allgemeinen Gütergemeinschaft der Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs (§§. 891—893) statt. Vergl. die Anm. zu §. 1438.

c) Schenkung.

§ 1446. Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zu einer Schenkung aus dem Gesammtgute sowie zu einer Verfügung über Gesammtgut, durch welche das ohne Zustimmung der Frau ertheilte Versprechen einer solchen Schenkung erfüllt werden soll. Das Gleiche gilt von einem Schenkungsversprechen, das sich nicht auf das Gesammtgut bezieht.

Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

Zu Abs. 2 vergl. §. 534.

Ersetzung der Zustimmung der Frau.

§ 1447. Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesammtguts ein Rechtsgeschäft der in den §§. 1444, 1445 bezeichneten Art erforderlich, so kann die Zustimmung der Frau auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

Vornahme eines Rechtsgeschäfts ohne Zustimmung der Frau.

§ 1448. Nimmt der Mann ohne Einwilligung der Frau ein Rechtsgeschäft der in den §§. 1444 bis 1446 bezeichneten Art vor, so finden die für eine Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut geltenden Vorschriften des §. 1396 Abs. 1, 3 und der §§. 1397, 1398 entsprechende Anwendung.

Fordert bei einem Vertrage der andere Theil den Mann auf, die Genehmigung der Frau zu beschaffen, so kann die Erklärung über die Genehmigung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Manne gegenüber erklärte Ge-

nehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Wird die Genehmigung der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt, so ist im Falle einer Aufforderung nach Abs. 2 der Beschluß nur wirksam, wenn der Mann ihn dem anderen Theile mittheilt; die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

2. Rechte der Frau.

a) Rechtsverfolgung gegen Dritte.

§ 1449. Verfügt der Mann ohne die erforderliche[1]) Zustimmung der Frau über ein zu dem Gesammtgute gehörendes Recht, so kann die Frau das Recht ohne Mitwirkung des Mannes gegen Dritte gerichtlich geltend machen.

Die Frau ist bei der allg. G.G. nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Das ausschließliche Verwaltungsrecht (§. 1443 Satz 1) des Mannes bedingt aber eine Verfügungsbeschränkung der Frau, von welcher die §§. 1449—1454 Ausnahmen enthalten. Zu §. 1449 vergl. §. 1407 Nr. 3.

[1]) §§. 1444—1446.

b) Vertretung des Mannes.

§ 1450. Ist der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit verhindert, ein sich auf das Gesammtgut beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen sich auf das Gesammtgut beziehenden Rechtsstreit zu führen, so kann die Frau im eigenen Namen oder im Namen des Mannes das Rechtsgeschäft vornehmen oder den Rechtsstreit führen, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

Entsprechend §. 1401, aber weitergehend (vergl. Anm. zu §. 1401).

c) Ersetzung der Zustimmung des Mannes.

§ 1451. Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, das die Frau mit Wirkung für das Gesammtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vornehmen kann, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

Entsprechend §. 1402.

d) **Erwerbsgeschäft der Frau.**

§ 1452. Auf den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau finden die Vorschriften des §. 1405 entsprechende Anwendung.

Vergl. den nach dem Einf.-Ges. Art. 36 in die Gewerbeordnung einzustellenden §. 11a, hinsichtlich ausländischer Ehegatten das Einf.-Ges. Art. 16 Abs. 2, wegen der Zwangsvollstreckung die Anm. zu §. 1405.

e) **Entbehrlichkeit der Zustimmung des Mannes.**

§ 1453. Zur Annahme oder Ausschlagung einer der Frau angefallenen Erbschaft oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses ist nur die Frau berechtigt; die Zustimmung des Mannes ist nicht erforderlich. Das Gleiche gilt von dem Verzicht auf den Pflichttheil sowie von der Ablehnung eines der Frau gemachten Vertragsantrags oder einer Schenkung.

Zur Errichtung des Inventars über eine der Frau angefallene Erbschaft bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes.

Vergl. §. 1406 Nr. 1, 2.

f) **Fortsetzung eines Prozesses.**

§ 1454. Zur Fortsetzung eines bei dem Eintritte der Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstreits bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes.

Entsprechend §. 1407 Nr. 1.

3. **Bereicherung des Gesammtguts.**

§ 1455. Wird durch ein Rechtsgeschäft, das der Mann oder die Frau ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten vornimmt, das Gesammtgut bereichert, so kann die Herausgabe der Bereicherung aus dem Gesammtgute nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[1]) gefordert werden.

[1]) Vergl. §. 818. Keine Gesammtgutsverbindlichkeit.

4. **Verantwortlichkeit des Mannes.**

§ 1456. Der Mann ist der Frau für die Verwaltung[1]) des Gesammtguts nicht verantwortlich. Er hat jedoch für eine Verminderung des Gesammtguts zu diesem Ersatz zu leisten, wenn er die Verminderung in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen, oder durch ein Rechtsgeschäft herbeiführt, das er ohne die erforderliche[2]) Zustimmung der Frau vornimmt.

[1]) §. 1443. [2]) §§. 1444—1446.

5. Ausübung der Rechte des Mannes durch den ges. Vertreter.

§ 1457. Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat ihn der Vormund in den Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich aus der Verwaltung des Gesammtguts ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund des Mannes ist.

Entsprechend §. 1409.

6. Ehelicher Aufwand.

§ 1458. Der eheliche Aufwand fällt dem Gesammtgute zur Last.

V. Schuldenhaftung.

1. Rechte der Gläubiger; Gesammtgutsverbindlichkeiten.

§ 1459. Aus dem Gesammtgute können die Gläubiger des Mannes und, soweit sich nicht aus den §§. 1460 bis 1462 ein Anderes ergiebt, auch die Gläubiger der Frau Befriedigung verlangen (Gesammtgutsverbindlichkeiten).

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesammtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich als Gesammtschuldner.[1]) Die Haftung erlischt[2]) mit der Beendigung der Gütergemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesammtgute zur Last fallen.[3])

Schulden des Mannes sind ausnahmslos Gesammtgutsschulden, auch wenn sie aus unerlaubten Handlungen herrühren. Für Schulden der Frau bestehen Ausnahmen nur bezüglich der nach Eingehung der allg. G.G. entstandenen. Zur Zwangsvollstreckung in Gesammtgut ist ein gegen den Mann ergangenes Urtheil erforderlich. Ausnahme für den Fall des §. 1452. Vergl. C.P.O. §. 670f. Konkurs des Mannes oder der Frau K.O. §. 1a. Ausfertigung des gegen die Frau ergangenen Urtheils C.P.O. §. 670g, § 702 Abs. 3 (Anlage zur Denkschrift). Vergl. noch Anm. zu §. 1405.

[1]) §§. 420ff. [2]) Vergl. §. 1469. [3]) §§. 1463—1465.

Verbindlichkeiten der Frau.

§ 1460. Das Gesammtgut haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, nur dann, wenn der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft ertheilt oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung für das Gesammtgut wirksam ist.

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das

Gesammtgut auch dann, wenn das Urtheil dem Gesammtgute gegenüber nicht wirksam ist.

Entsprechend §. 1412. Wegen der gesetzlichen Unterhaltspflicht vergl. §. 1604.

§ 1461. Das Gesammtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die in Folge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstehen, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtniß nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft als Vorbehaltsgut erwirbt.

Entsprechend §. 1413; vergl. §. 1440 mit §. 1369.

§ 1462. Das Gesammtgut haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft in Folge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entsteht, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt.

Entsprechend §. 1414; vergl. §. 1440 mit §. 1370; §. 1452.

2. Rechtsverhältniß der Ehegatten zu einander.

§ 1463. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen folgende Gesammtgutsverbindlichkeiten dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstehen:

1. die Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung, die er nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichtet wird;
2. die Verbindlichkeiten aus einem sich auf sein Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältniß, auch wenn sie vor dem Eintritte der Gütergemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;
3. die Kosten eines Rechtsstreits über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten.

Regel ist also, daß das Gesammtgut die Schulden auch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander trägt.

§ 1464. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen die Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihnen der Frau zur Last, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat.

Das Gleiche gilt von den Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten, es sei denn, daß das Urtheil dem

Gesammtgute gegenüber wirksam ist.[1]) Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des §. 1463 Nr. 1, 2 fallende Gesammtgutsverbindlichkeit der Frau, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist.

[1]) §. 1459 Abs. 1. mit §§. 1460—1462.

Ausstattung.

§ 1465. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fällt eine Ausstattung, die der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde aus dem Gesammtgute verspricht oder gewährt, dem Manne insoweit zur Last, als sie das dem Gesammtgut entsprechende Maß übersteigt.[1])

Verspricht oder gewährt der Mann einem nicht gemeinschaftlichen Kinde eine Ausstattung aus dem Gesammtgute, so fällt sie im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vater oder der Mutter des Kindes zur Last, der Mutter jedoch nur insoweit, als sie zustimmt oder die Ausstattung nicht das dem Gesammtgut entsprechende Maß übersteigt.

[1]) Vergl. §. 1624 mit §. 1446.

3. Ausgleichung zwischen Vorbehaltsgut des Mannes und Gesammtgut.

§ 1466. Verwendet der Mann Gesammtgut in sein Vorbehaltsgut, so hat er den Werth des Verwendeten zu dem Gesammtgute zu ersetzen.

Verwendet der Mann Vorbehaltsgut in das Gesammtgut, so kann er Ersatz aus dem Gesammtgute verlangen.

4. Zeit der Erfüllung gegenseitiger Ersatzverbindlichkeiten.

§ 1467. Was ein Ehegatte zu dem Gesammtgut oder die Frau zu dem Vorbehaltsgute des Mannes schuldet, ist erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau deren Vorbehaltsgut ausreicht, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesammtgute zu fordern hat, kann er erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft fordern.

VI. Beendigung.

Klage der Frau auf Aufhebung der Gütergemeinschaft.

§ 1468. Die Frau kann[1]) auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der Mann ein Rechtsgeschäft der in den §§. 1444 bis 1446 bezeichneten Art ohne Zustimmung der Frau vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung der Frau zu besorgen ist;
2. wenn der Mann das Gesammtgut in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen, vermindert hat;[2])
3. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt[3]) zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt[4]) ist oder wenn er das Gesammtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;
5. wenn das Gesammtgut in Folge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet wird.[5])

[1]) Entsprechend §. 1418, aber viel enger. [2]) §. 1456.
[3]) §. 1458 mit §. 1443, ferner §§. 1360, 1362, 1601—1603.
[4]) §. 6 Nr. 2.
[5]) Konkurs, Todeserklärung, Entmündigung (außer wegen Verschwendung), Pflegschaft sind bei der allgemeinen Gütergemeinschaft keine Aufhebungsgründe. Eine Beendigung kraft Gesetzes findet abgesehen von der Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung und von einem die Aufhebung bestimmenden Ehevertrage nicht statt.

Klage des Mannes.

§ 1469. Der Mann kann auf Aufhebung[1]) der Gütergemeinschaft klagen, wenn das Gesammtgut in Folge von Verbindlichkeiten der Frau, die[2]) im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesammtgute zur Last fallen, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet wird.

[1]) Vergl. §. 1454 Abs. 2 Satz 2. [2]) §§. 1463—1465.

Zeit der Beendigung.

§ 1470. Die Aufhebung der Gütergemeinschaft tritt in den Fällen der §§. 1468, 1469 mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Für die Zukunft gilt Gütertrennung.[1])

Dritten gegenüber ist die Aufhebung der Gütergemeinschaft nur nach Maßgabe des §. 1435 wirksam.

[1]) §§. 1427—1431.

Auseinandersetzung.

§ 1471. Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesammtguts die Auseinandersetzung statt.

Bis zur Auseinandersetzung gelten für das Gesammtgut die Vorschriften des §. 1442.

Das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit soll eine Vorschrift enthalten, nach welcher die zuständige Behörde auf Antrag eines Ehegatten die Auseinandersetzung vermittelt. die Zwangsvollstreckung ist nur nach Maßgabe der C.P.O. §. 670h zulässig; bezüglich der Ausfertigung eines von der Beendigung der Gütergemeinschaft ergangenen Urtheils vergl. C.P.O. §. 670c (Anlage zur Denkschrift). Kommt einer der Ehegatten in Konkurs, so gehört sein Antheil am Gesammtgute zur Konkursmasse.

Verwaltung des Gesammtguts bis zur Auseinandersetzung.

§ 1472. Die Verwaltung des Gesammtguts steht bis zur Auseinandersetzung beiden Ehegatten gemeinschaftlich[1]) zu.[2]) Die Vorschriften des §. 1424 finden entsprechende Anwendung.

Jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber verpflichtet,[3]) zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung nothwendigen Maßregeln kann jeder Ehegatte ohne Mitwirkung des anderen treffen.

[1]) Vergl. §§. 741 ff.

[2]) Der Antheil am Gesammtgut ist zu Gunsten der Gläubiger des Antheilsberechtigten der Zwangsvollstreckung unterworfen (vergl. §. 747).

[3]) Vergl. §. 744.

Surrogation.

§ 1473. Was auf Grund eines zu dem Gesammtgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesammtgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf das Gesammtgut bezieht, wird Gesammtgut.

Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zum Gesammtgute hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt; die Vorschriften der §§. 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

Art der Auseinandersetzung.

1. Grundsatz.

§ 1474. Die Auseinandersetzung erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung[1]) getroffen wird, nach den §§. 1475 bis 1481.

[1]) Dies braucht kein Ehevertrag (§. 1432) zu sein.

2. Berichtigung der Schulden.

§ 1475. Aus dem Gesammtgute sind zunächst die Gesammtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen.[1] Ist eine Gesammtgutsverbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

Fällt[2] eine Gesammtgutsverbindlichkeit im Verhältnisse der Ehegatten zu einander einem der Ehegatten allein zur Last, so kann[3] dieser die Berichtigung aus dem Gesammtgute nicht verlangen.

Zur Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten ist das Gesammtgut, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.[4]

[1] Vergl. §§. 1480, 1481. [2] §§. 1463—1465. [3] Vergl. §. 755. [4] Vergl. §. 733.

3. Theilung des Ueberschusses.

§ 1476. Der nach der Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten verbleibende Ueberschuß gebührt den Ehegatten zu gleichen Theilen.

Was einer der Ehegatten zu dem Gesammtgute zu ersetzen[1] verpflichtet ist, muß er sich auf seinen Theil anrechnen lassen. Soweit die Ersatzleistung nicht durch Anrechnung erfolgt, bleibt er dem anderen Ehegatten verpflichtet.

[1] §. 1467.

4. Uebernahme von Gegenständen.

§ 1477. Die Theilung des Ueberschusses erfolgt nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.[1]

Jeder Ehegatte kann gegen Ersatz des Werthes die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe, sowie diejenigen Gegenstände übernehmen, welche er in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung[2] erworben hat.

[1] §§. 744 ff. [2] §. 1624.

5. Aufhebung der Gemeinschaft durch Ehescheidung.

§ 1478. Sind die Ehegatten geschieden und ist einer von ihnen allein für schuldig[1] erklärt, so kann der andere verlangen, daß jedem von ihnen der Werth desjenigen zurückerstattet wird, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat; reicht der

Werth des Gesammtguts zur Rückerstattung nicht aus, so hat jeder Ehegatte die Hälfte des Fehlbetrags zu tragen.

Als eingebracht ist anzusehen, was eingebrachtes Gut gewesen sein würde, wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte.[2]) Der Werth des Eingebrachten bestimmt sich nach der Zeit der Einbringung.

Das im Abs. 1 bestimmte Recht steht auch dem Ehegatten zu, dessen Ehe wegen seiner Geisteskrankheit geschieden[3]) worden ist.

[1]) Vergl. §. 1574; der § 1478 gilt auch, wenn die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist (§. 1575 Abs. 2; §. 1586).

[2]) Vergl. §§. 1520—1524. [3]) §. 1569.

6. Aufhebung der Gemeinschaft durch Urtheil.

§ 1479. Wird die Gütergemeinschaft auf Grund des §. 1468 oder des §. 1469 durch Urtheil aufgehoben, so kann[1]) der Ehegatte, welcher das Urtheil erwirkt hat, verlangen, daß die Auseinandersetzung so erfolgt, wie wenn der Anspruch auf Auseinandersetzung mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Gütergemeinschaft rechtshängig[2]) geworden wäre.

[1]) Entsprechend §. 1422. [2]) Vergl. §. 292.

7. Nichtberichtigung der Schulden.

§ 1480. Wird eine Gesammtgutsverbindlichkeit nicht vor der Theilung des Gesammtguts berichtigt,[1]) so haftet dem Gläubiger auch der Ehegatte persönlich als Gesammtschuldner, für den zur Zeit der Theilung eine solche Haftung nicht besteht.[2]) Seine Haftung beschränkt sich auf[3]) die ihm zugetheilten Gegenstände; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§. 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

[1]) §. 1475. [2]) Vergl. §. 1459 Abs. 2 Satz 2. [3]) Haftung cum, nicht pro viribus.

§ 1481. Unterbleibt bei der Auseinandersetzung die Berichtigung einer Gesammtgutsverbindlichkeit, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesammtgut oder dem Manne zur Last fällt,[1]) so hat der Mann dafür einzustehen, daß die Frau von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Die gleiche Verpflichtung hat die Frau dem Manne gegenüber, wenn die Berichtigung einer Gesammtgutsverbindlichkeit unterbleibt, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander der Frau zur Last fällt.[2])

[1]) §§. 1463—1465. [2]) Die Einbuße trägt also der Mann.

Auflösung der Ehe durch den Tod eines Gatten (Unbeerbte Ehe).

§ 1482. Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst und ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so gehört der Antheil des verstorbenen Ehegatten am Gesammtgute zum Nachlasse. Die Beerbung des Ehegatten erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.

Der Ehegatte wird in derselben Weise ab instetato oder ex testamento beerbt, wie wenn Gütergemeinschaft nicht bestanden hätte.

VII. Fortgesetzte Gütergemeinschaft (Beerbte Ehe).

1. Eintritt.

§ 1483. Sind bei dem Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so wird zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, die im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sind,[1]) die Gütergemeinschaft fortgesetzt. Der Antheil des verstorbenen Ehegatten am Gesammtgute gehört in diesem Falle nicht zum Nachlasse; im Uebrigen erfolgt die Beerbung des Ehegatten nach den allgemeinen Vorschriften.

Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere Abkömmlinge vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihre Erbtheile[2]) so, wie wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre.

[1]) §. 1924.

[2]) bezüglich des Vorbehaltsguts sowie der nach §. 1439 vom Gesammtgut ausgeschlossenen Gegenstände.

Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

§ 1484. Der überlebende Ehegatte kann die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnen.

Auf die Ablehnung finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften der §§. 1943 bis 1947, 1950, 1952, 1954 bis 1957, 1959 entsprechende Anwendung. Steht der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zur Ablehnung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Lehnt der Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ab, so gilt das Gleiche wie im Falle des §. 1482.

Wegen des Konkurses vergl. K.O. §. 5 Abs. 2 (Anlage zur Denkschrift).

2. Umfang des Gesammtguts.

§ 1485. Das Gesammtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft

besteht aus dem ehelichen Gesammtgute, soweit es nicht nach §. 1483 Abs. 2 einem nicht antheilsberechtigten Abkömmlinge zufällt, und aus dem Vermögen, das der überlebende Ehegatte aus dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten oder nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft erwirbt.

Das Vermögen, das ein gemeinschaftlicher Abkömmling zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat oder später erwirbt, gehört nicht zu dem Gesammtgute.

Auf das Gesammtgut finden die für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des §. 1438 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

Vorbehaltsgut.

§ 1486. Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat oder nach §. 1369 oder §. 1370 erwirbt.

Gehören zu dem Vermögen des überlebenden Ehegatten Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können,[1]) so finden auf sie die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut des Mannes geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des §. 1524, entsprechende Anwendung.[2])

[1]) Vergl. Anm. zu §. 1439. [2]) Entsprechend §. 1439.

3. Stellung des Ehegatten und der Abkömmlinge.

§ 1487. Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der antheilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesammtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§. 1442 bis 1449, 1455 bis 1457, 1466; der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Mannes, die antheilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau.

Was der überlebende Ehegatte zu dem Gesammtgute schuldet oder aus dem Gesammtgute zu fordern hat, ist erst nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu leisten.

Wegen der Zwangsvollstreckung siehe die C.P.O. §. 754b (Anlage zur Denkschrift).

4. Schuldenhaftung.

§ 1488. Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind die Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie solche Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehe-

gatten, die Gesammtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gütergemeinschaft waren.

Siehe wegen der Zwangsvollstreckung die C.P.O. §. 670k, wegen des Konkurses die K.O. §. 1a Abs. 3 (Anlage zur Denkschrift).

§ 1489. Für die Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft haftet der überlebende Ehegatte persönlich.

Soweit die persönliche Haftung den überlebenden Ehegatten nur in Folge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft trifft, finden die für die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten geltenden Vorschriften[1]) entsprechende Anwendung; an die Stelle des Nachlasses tritt das Gesammtgut in dem Bestande, den es zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat.

Eine persönliche Haftung der antheilsberechtigten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen oder des überlebenden Ehegatten wird durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht begründet.

[1]) §§. 1967ff. Regel ist Haftung nur mit dem Gesammtgute. Siehe wegen des Aufgebots der Gesammtgutsgläubiger die C.P.O. §. 836ff., wegen des Vorbehalts der beschränkten Haftung ebenda §. 276a Abs. 2, wegen der Geltendmachung der beschränkten Haftung gegenüber der Zwangsvollstreckung §. 696a, wegen des Konkurses die K.O. §. 5a, §. 206f (Anlage zur Denkschrift).

5. Tod eines Abkömmlinges.

§ 1490. Stirbt ein antheilsberechtigter Abkömmling, so gehört sein Antheil an dem Gesammtgute nicht zu seinem Nachlasse. Hinterläßt er Abkömmlinge, die antheilsberechtigt sein würden, wenn er den verstorbenen Ehegatten nicht überlebt hätte, so treten die Abkömmlinge an seine Stelle. Hinterläßt er solche Abkömmlinge nicht, so wächst sein Antheil den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn solche nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten an.

6. Verzicht eines Abkömmlinges.

§ 1491. Ein antheilsberechtigter Abkömmling kann auf seinen Antheil an dem Gesammtgute verzichten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber[1]) dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen[2]) Gerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form[3]) abzugeben. Das Nachlaßgericht

soll die Erklärung dem überlebenden Ehegatten und den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen mittheilen.

Der Verzicht[4]) kann auch durch Vertrag mit dem überlebenden Ehegatten und den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.[5])

Steht der Abkömmling unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zu dem Verzichte die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Der Verzicht hat die gleichen Wirkungen, wie wenn der Verzichtende zur Zeit des Verzichts ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben wäre.[6])

[1]) nicht nothwendig „vor".

[2]) Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

[3]) §. 129. [4]) Zu unterscheiden vom Falle des §. 1517.

[5]) §. 128 und Einf.-Ges. Art. 141. [6]) Vergl. §. 1490 Satz 2.

7. Beendigung.

Aufhebung durch den überlebenden Ehegatten.

§ 1492. Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft jederzeit aufheben.[1]) Die Aufhebung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte;[1]) die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.[1]) Das Nachlaßgericht soll die Erklärung den antheilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn der überlebende Ehegatte gesetzlicher Vertreter eines der Abkömmlinge ist, dem Vormundschaftsgerichte mittheilen.

Die Aufhebung kann auch durch Vertrag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den antheilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.[1])

Steht der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zu der Aufhebung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Eine einseitige Aufhebung (anders §. 1491 Abs. 2) gegenüber einem einzelnen Abkömmling ist nicht möglich.

[1]) Vergl. Anm. zu §. 1491.

Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten.

§ 1493. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endigt mit der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten.

Der überlebende Ehegatte hat,[1]) wenn ein antheilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist oder bevormundet wird, die Absicht der Wiederverheirathung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichniß des Gesammtguts einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben[2]) und die Auseinandersetzung[3]) herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Aufhebung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt und daß die Auseinandersetzung erst später erfolgt.

[1]) Aufschiebendes Ehehinderniß §. 1314 Abs. 2. [2]) §. 1492 [3]) §§. 1497 ff.

Tod des Ehegatten.

§ 1494. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endigt mit dem Tode des überlebenden Ehegatten.

Wird der überlebende Ehegatte für todt erklärt, so endigt die fortgesetzte Gütergemeinschaft mit dem Zeitpunkte,[1]) der als Zeitpunkt des Todes gilt.

[1]) Vergl. §. 18.

Klage eines Abkömmlinges.

§ 1495. Ein antheilsberechtigter Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft der in den §§. 1444 bis 1446 bezeichneten Art ohne Zustimmung des Abkömmlinges vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Abkömmlinges zu besorgen ist;
2. wenn der überlebende Ehegatte das Gesammtgut in der Absicht, den Abkömmling zu benachtheiligen, vermindert hat;[1])
3. wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung,[2]) dem Abkömmling Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der überlebende Ehegatte wegen Verschwendung entmündigt[3]) ist oder wenn er das Gesammtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;
5. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt[4]) hat oder, falls sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde.

Entsprechend §. 1468. Der einzelne Abkömmling hat kein Recht auf Abschichtung.

[1]) Vergl. §. 1487 mit §. 1456. [2]) §§. 1601—1603. [3]) §. 6 Nr. 2. [4]) Vergl. §. 1680.

§ 1496. Die Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft tritt in den Fällen des §. 1495 mit der Rechtskraft des Urtheils ein.[1]) Sie tritt für alle Abkömmlinge ein, auch wenn das Urtheil auf die Klage eines der Abkömmlinge ergangen ist.

[1]) Vergl. §. 1470.

Auseinandersetzung.

§ 1497. Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesammtguts die Auseinandersetzung statt.

Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältniß der Theilhaber am Gesammtgute nach den §§. 1442, 1472, 1473.

Wegen des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vergl. Anm. zu §. 1471.

Art der Auseinandersetzung.

§ 1498. Auf die Auseinandersetzung finden die Vorschriften der §§. 1475, 1476, des §. 1477 Abs. 1 und der §§. 1479 bis 1481 Anwendung; an die Stelle des Mannes tritt der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Frau treten die antheilsberechtigten Abkömmlinge. Die im §. 1476 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten.

Auseinandersetzung wegen der Schulden.

§ 1499. Bei der Auseinandersetzung fallen dem überlebenden Ehegatten zur Last:

1. die ihm bei dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft obliegenden Gesammtgutsverbindlichkeiten, für die das eheliche Gesammtgut[1]) nicht haftete oder die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm[2]) zur Last fielen;
2. die nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft entstandenen Gesammtgutsverbindlichkeiten, die, wenn sie während der ehelichen Gütergemeinschaft in seiner Person entstanden wären, im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last gefallen sein würden;
3. eine Ausstattung, die er einem antheilsberechtigten Abkömmling über das dem Gesammtgut entsprechende

Maß hinaus oder die er einem nicht antheilsberechtigten Abkömmlinge versprochen oder gewährt hat.[3])

[1]) §. 1488. [2]) §§. 1463—1465. [3]) §. 1624.

§ 1500. Die antheilsberechtigten Abkömmlinge müssen sich Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die diesem im Verhältnisse der Ehegatten zu einander zur Last fielen,[1]) bei der Auseinandersetzung auf ihren Antheil insoweit anrechnen lassen, als der überlebende Ehegatte nicht von dem Erben des verstorbenen Ehegatten Deckung hat erlangen können.

In gleicher Weise haben sich die antheilsberechtigten Abkömmlinge anrechnen zu lassen, was der verstorbene Ehegatte zu dem Gesammtgute zu ersetzen[2]) hatte.

[1]) §§. 1463—1465. [2]) §§. 1467, 1476.

Anrechnung von Abfindungen.

§ 1501. Ist einem antheilsberechtigten Abkömmlinge für den Verzicht[1]) auf seinen Antheil eine Abfindung aus dem Gesammtgute gewährt worden, so wird sie bei der Auseinandersetzung in das Gesammtgut eingerechnet[2]) und auf die den Abkömmlingen gebührende Hälfte angerechnet.[3])

Der überlebende Ehegatte kann mit den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen schon vor der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft eine abweichende Vereinbarung treffen. Die Vereinbarung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung;[4]) sie ist auch denjenigen Abkömmlingen gegenüber wirksam, welche erst später in die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintreten.

[1]) §. 1491. [2]) Entsprechend §. 2055.

[3]) Wegen §. 1491 Abs. 3 mit §. 1490. Für das Verhältniß der Abkömmlinge untereinander vergl. §. 1503 Abs. 3.

[4]) §. 128; Einf.-Ges. Art. 141.

Uebernahme von Gegenständen.

§ 1502. Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, das Gesammtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Werthes zu übernehmen. Das Recht geht nicht auf den Erben über.

Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Grund des § 1495 durch Urtheil aufgehoben, so steht dem überlebenden Ehegatten das im Abs. 1 bestimmte Recht nicht zu. Die antheilsberechtigten Abkömmlinge können in diesem Falle diejenigen

Gegenstände gegen Ersatz des Werthes übernehmen, welche der verstorbene Ehegatte nach §. 1477 Abs. 2 zu übernehmen berechtigt sein würde. Das Recht kann von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.

Theilung unter den Abkömmlingen.

§ 1503. Mehrere antheilsberechtigte Abkömmlinge theilen die ihnen zufallende Hälfte des Gesammtguts nach dem Verhältnisse der Antheile, zu denen sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben des verstorbenen Ehegatten berufen sein würden,[1]) wenn dieser erst zur Zeit[2]) der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestorben wäre.

Das Vorempfangene kommt nach den für die Ausgleichung unter Abkömmlingen geltenden Vorschriften[3]) zur Ausgleichung, soweit nicht eine solche bereits bei der Theilung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten erfolgt ist.

Ist einem Abkömmlinge, der auf seinen Antheil verzichtet[4]) hat, eine Abfindung aus dem Gesammtgute gewährt worden, so fällt[5]) sie den Abkömmlingen zur Last, denen der Verzicht zu Statten kommt.

[1]) §§. 1924 ff. [2]) Vergl. §. 1496. [3]) §§. 2050 ff. [4]) §. 1491. [5]) §. 1501.

Auseinandersetzung der Abkömmlinge wegen der Schulden.

§ 1504. Soweit die antheilsberechtigten Abkömmlinge nach §. 1480 den Gesammtgutsgläubigern haften, sind sie im Verhältnisse zu einander nach der Größe ihres Antheils an dem Gesammtgute verpflichtet. Die Verpflichtung beschränkt sich auf die ihnen zugetheilten Gegenstände; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§. 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

Haftung cum, nicht pro viribus, entsprechend §. 1480.

Ergänzung des Antheils eines Abkömmlinges.

§ 1505. Die Vorschriften[1]) über das Recht auf Ergänzung des Pflichttheils finden zu Gunsten eines antheilsberechtigten Abkömmlinges entsprechende Anwendung; an die Stelle des Erbfalls tritt die Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft, als gesetzlicher Erbtheil gilt der dem Abkömmlinge zur Zeit der Beendigung gebührende Antheil an dem Gesammtgut, als Pflichttheil gilt die Hälfte des Werthes dieses Antheils.

[1]) §§. 2325—2331.

Unwürdigkeit eines Abkömmlinges.

§ 1506. Ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling erbunwürdig,[1] so ist er auch des Antheils an dem Gesammtgut unwürdig. Die Vorschriften über die Erbunwürdigkeit finden entsprechende Anwendung.

[1]) §§. 2339 ff.

8. Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft.

§ 1507. Das Nachlaßgericht hat dem überlebenden Ehegatten auf Antrag ein Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zu ertheilen. Die Vorschriften[1]) über den Erbschein finden entsprechende Anwendung.

Das Zeugniß hat bezüglich des Schutzes gutgläubiger Dritter (§§. 2365—2367) die gleiche rechtliche Bedeutung wie der einem Vorerben (§. 2363) ertheilte Erbschein oder das einem Testamentsvollstrecker (§. 2368) ausgestellte Zeugniß.

[1]) §§. 2353 ff.

9. Ausschließung der fortges. Gütergemeinschaft.

a) Ausschließung durch Ehevertrag.

§ 1508. Die Ehegatten können die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch Ehevertrag[1]) ausschließen.

Auf einen Ehevertrag, durch welchen die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen oder die Ausschließung aufgehoben wird, finden die Vorschriften des §. 1437 Anwendung.

[1]) §. 1432.

b) Ausschließung durch letztwillige Verfügung.

§ 1509. Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung[1]) ausschließen, wenn er berechtigt ist, dem anderen Ehegatten den Pflichttheil zu entziehen[2]) oder auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen.[3]) Auf die Ausschließung finden die Vorschriften[4]) über die Entziehung des Pflichttheils entsprechende Anwendung.

[1]) Testament (§. 1937) oder Erbvertrag (§. 2299). [2]) §. 2335. [3]) §§. 1468, 1469. [4]) §§. 2336, 2337.

c) Folgen der Ausschließung.

§ 1510. Wird die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen,[1]) so gilt das Gleiche wie im Falle des §. 1482.

[1]) §§. 1508, 1509.

10. Letztwillige Verfügung über das Recht eines Abkömmlinges.

a) Ausschluß eines Abkömmlinges.

§ 1511. Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, einen gemeinschaftlichen Abkömmling von der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschließen.

Der ausgeschlossene Abkömmling kann, unbeschadet seines Erbrechts,[1]) aus dem Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Zahlung des Betrags verlangen, der ihm von dem Gesammtgute der ehelichen Gütergemeinschaft als Pflichttheil gebühren würde, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre. Die für den Pflichttheilsanspruch geltenden Vorschriften[2]) finden entsprechende Anwendung.

Der dem ausgeschlossenen Abkömmlinge gezahlte Betrag wird bei der Auseinandersetzung den antheilsberechtigten Abkömmlingen nach Maßgabe des §. 1500 angerechnet. Im Verhältnisse der Abkömmlinge zu einander fällt er den Abkömmlingen zur Last, denen die Ausschließung zu Statten kommt.

[1]) Gegenüber dem Sondergut (§. 1439) und dem Vorbehaltsgut.
[2]) §§. 2303 ff.

b) Herabsetzung des Antheils.

§ 1512. Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, den einem antheilsberechtigten Abkömmlinge nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührenden Antheil an dem Gesammtgute durch letztwillige Verfügung bis auf die Hälfte herabsetzen.

c) Entziehung des Antheils.

§ 1513. Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, einem antheilsberechtigten Abkömmlinge den diesem nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührenden Antheil an dem Gesammtgute durch letztwillige Verfügung entziehen, wenn er berechtigt ist, dem Abkömmlinge den Pflichttheil zu entziehen.[1]) Die Vorschriften des §. 2336 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

Der Ehegatte kann, wenn er nach §. 2338 berechtigt ist, das Pflichttheilsrecht des Abkömmlinges zu beschränken, den Antheil des Abkömmlinges am Gesammtgut einer entsprechenden Beschränkung unterwerfen.[2])

[1]) §. 1233.

[2]) Wegen Beschränkung der Zwangsvollstreckung siehe die C.P.O. §. 749e (Anlage zur Denkschrift).

d) **Zuwendung an einen Dritten.**

§ 1514. Jeder Ehegatte kann den Betrag,[1]) den er nach §. 1512 oder nach §. 1513 Abs. 1 einem Abkömmling entzieht, auch einem Dritten durch letztwillige Verfügung zuwenden.

[1]) nicht die Quote; denn Mitglied der fortgesetzten G.G. kann ein Dritter nicht sein.

e) **Uebernahme von Gegenständen.**

§ 1515. Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, durch letztwillige Verfügung anordnen, daß ein antheilsberechtigter Abkömmling das Recht haben soll, bei der Theilung das Gesammtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Werthes zu übernehmen.

Gehört zu dem Gesammtgut ein Landgut, so kann angeordnet werden, daß das Landgut mit dem Ertragswerth oder mit einem Preise, der den Ertragswerth mindestens erreicht, angesetzt werden soll. Die für die Erbfolge geltenden Vorschriften des §. 2049 finden Anwendung.

Das Recht, das Landgut zu dem im Abs. 2 bezeichneten Werthe oder Preise zu übernehmen, kann auch dem überlebenden Ehegatten eingeräumt werden.

Wegen des Pflichttheils §. 2312; Berechnung des Ertragswerths Einf.-Ges. Art. 137.

f) **Zustimmung des anderen Ehegatten.**

§ 1516. Zur Wirksamkeit der in den §§. 1511 bis 1515 bezeichneten Verfügungen eines Ehegatten ist die Zustimmung[1]) des anderen Ehegatten erforderlich.

Die Zustimmung kann nicht durch einen Vertreter ertheilt werden. Ist der Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,[2]) so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich. Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.[3]) Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Ehegatten können die in den §§. 1511 bis 1515 bezeichneten Verfügungen auch in einem gemeinschaftlichen Testamente[4]) treffen.

[1]) §§. 182 ff. [2]) §§. 106, 114. [3]) §. 128. Einf.-Ges. Art. 141. [4]) §§. 2265 ff.

g) **Verzicht eines Abkömmlinges auf seinen Antheil.**

§ 1517. Zur Wirksamkeit eines Vertrags, durch den ein gemeinschaftlicher Abkömmling einem der Ehegatten gegenüber für den Fall, daß die Ehe durch dessen Tod aufgelöst wird, auf seinen Antheil am Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichtet[1]) oder durch den ein solcher Verzicht aufgehoben wird, ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Für die Zustimmung gelten die Vorschriften des §. 1516 Abs. 2 Satz 3, 4.

Die für den Erbverzicht geltenden Vorschriften[2]) finden entsprechende Anwendung.

[1]) Zu unterscheiden vom Falle des §. 1491. [2]) §§. 2346 ff.

11. **Unzulässige Anordnungen.**

§ 1518. Anordnungen, die mit den Vorschriften der §§. 1483 bis 1517 in Widerspruch stehen, können von den Ehegatten weder durch letztwillige Verfügung[1]) noch durch Vertrag getroffen werden.

[1]) §§. 1937, 2299.

3. Errungenschaftsgemeinschaft.

Das Wesen der Errungenschaftsgemeinschaft besteht darin, daß Alles, was die Ehegatten während der Ehe durch ihre Thätigkeit oder als Ertrag ihres eingebrachten Vermögens erwerben, gemeinsam wird, daß aber auch das Gleiche hinsichtlich der für diesen Erwerb erforderlichen Ausgaben sowie hinsichtlich der ehelichen Lasten gilt. Diesen Grundgedanken verwirklicht das B.G.B. in der Weise, daß der in die Gemeinschaft fallende Erwerb schon während des Bestehens der Gemeinschaft einen besonderen Vermögensinbegriff bildet.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft bestehen mindestens drei Vermögensmassen, das Gesammtgut und das eingebrachte Gut eines jeden der Ehegatten. Das B.G.B. läßt noch eine vierte Vermögensmasse zu, das Vorbehaltsgut der Frau. Dagegen ist ein Vorbehaltsgut des Mannes ausgeschlossen. Im Zweifel spricht bei allem vorhandenen Vermögen die Vermuthung für die Gesammtgutseigenschaft (§. 1527).

Die Errungenschaftsgemeinschaft ist eine Abart des gesetzlichen Güterstandes. Sie läßt aber, im Gegensatze zu diesem, eine Gemeinschaft zwischen den Ehegatten bezüglich der Errungenschaft entstehen und nähert sich dadurch der allgemeinen Gütergemeinschaft. Deshalb sind auf das Gesammtgut verschiedene Vorschriften der allgemeinen Gütergemeinschaft (§. 1519

Abs. 2) und auf das eingebrachte Gut eine Reihe von Vorschriften der Verwaltungsgemeinschaft (§ 1525 Abs. 2) für anwendbar erklärt. Aus diesen Vorschriften ergeben sich die rechtliche Stellung des Mannes, insbesondere seine Verwaltungs- und Verfügungsmacht, und die rechtliche Stellung der Frau, insbesondere die Verfügungsbeschränkungen, denen die Frau unterworfen ist.

Die Rechtsstellung der Gläubiger des einen oder des anderen Ehegatten zum Gesammtgute hat das B.G.B. im Wesentlichen nach den Grundsätzen der allgemeinen Gütergemeinschaft geordnet, jedoch mit der Abweichung, daß nur gewisse Verbindlichkeiten der Frau als Gesammtgutsverbindlichkeiten anerkannt sind (§§. 1530—1534). Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen diejenigen Gesammtgutsverbindlichkeiten dem Gesammtgute zur Last, welche von einem Ehegatten innerhalb der Grenzen seines Verwaltungsrechts für die bestimmungsmäßigen Zwecke der Errungenschaftsgemeinschaft, namentlich zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes und der Lasten der eingebrachten Güter, eingegangen oder welche Kraft Gesetzes vom Gesammtgute zu tragen sind (§§. 1535—1538).

Die Errungenschaftsgemeinschaft endigt, wenn entweder die Gründe, aus welchen die Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, oder die Gründe, aus welchen die Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft eintritt, vorliegen (§§. 1542—1545). Eine Folge der Beendigung ist die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts, welche in der gleichen Weise wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft geregelt ist. Auf die Herausgabe des eingebrachten Gutes der Frau finden die für die Verwaltungsgemeinschaft geltenden Vorschriften Anwendung (§. 1546).

Wie bei der Verwaltungsgemeinschaft ist auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft unter gewissen Voraussetzungen eine Wiederherstellung des Güterstandes möglich (§§. 1547, 1548).

Gesammtgut.

§ 1519. Was der Mann oder die Frau während der Errungenschaftsgemeinschaft erwirbt, wird gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesammtgut).

Auf das Gesammtgut finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des §. 1438 Abs. 2, 3 und der §§. 1442 bis 1453, 1455 bis 1457 Anwendung.

Wegen der Zwangsvollstreckung vergl. C.P.O. §. 754b (Anlage zur Denkschrift).

Eingebrachtes Gut.

§ 1520. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was ihm bei dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft gehört.

§ 1521. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was er von Todeswegen[1]) oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht,

durch Schenkung oder als Ausstattung[2]) erwirbt. Ausgenommen ist ein Erwerb, der den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist.

[1]) Vergl. §. 1369. [2]) §. 1624.

§ 1522. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten sind Gegenstände, die[1]) nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, sowie Rechte, die mit seinem Tode erlöschen oder deren Erwerb durch den Tod eines der Ehegatten bedingt ist.

[1]) Vergl. Anm. zu §. 1439.

§ 1523. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was durch Ehevertrag[1]) für eingebrachtes Gut erklärt ist.

[1]) §§. 1432 ff.

§ 1524. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was er auf Grund eines zu seinem eingebrachten Gute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht. Ausgenommen ist der Erwerb aus dem Betrieb eines Erwerbsgeschäfts.

Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zum eingebrachten Gute hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt; die Vorschriften der §§. 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

Verwaltung des eingebrachten Gutes; Rechte und Pflichten des Mannes.

§ 1525. Das eingebrachte Gut wird für Rechnung des Gesammtguts in der Weise verwaltet, daß die Nutzungen, welche nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften[1]) dem Manne zufallen, zu dem Gesammtgute gehören.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden im Uebrigen die Vorschriften der §§. 1373 bis 1383, 1390 bis 1417 entsprechende Anwendung.

[1]) §§. 954, 1038—1040, 1383.

Vorbehaltsgut.

§ 1526. Vorbehaltsgut der Frau ist, was durch Ehevertrag[1])

für Vorbehaltsgut erklärt ist oder von der Frau nach §. 1369 oder §. 1370 erworben wird.[2])

Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

Für das Vorbehaltsgut der Frau gilt das Gleiche[3]) wie für das Vorbehaltsgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

[1]) §§. 1432 ff. [2]) Entsprechend §. 1440. [3]) Vergl. §. 1441.

Vermuthung für Gesammtgut.

§ 1527. Es wird vermuthet,[1]) daß das vorhandene Vermögen Gesammtgut sei.[2])

[1]) Vergl. §. 1540 und C.P.O. §. 264a (Anlage zur Denkschrift).

[2]) Die Vermuthung des §. 1362 steht daneben. Vergl. auch §. 1540.

Aufzeichnung und Feststellung des Zustandes des eingebrachten Gutes.

§ 1528. Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand seines eigenen und des dem anderen Ehegatten gehörenden eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des §. 1035 Anwendung.[1])

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.[1])[2])

[1]) Entsprechend §. 1372.

[2]) Das Verfahren, namentlich die Auswahl und Beeidigung der Sachverständigen, wird das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit regeln.

Ehelicher Aufwand. Lasten des eingebrachten Gutes.

§ 1529. Der eheliche Aufwand fällt dem Gesammtgute zur Last.

Das Gesammtgut trägt auch die Lasten des eingebrachten Gutes beider Ehegatten; der Umfang der Lasten bestimmt sich nach den bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung für das eingebrachte Gut der Frau geltenden Vorschriften der §§. 1384 bis 1387.

Schuldenhaftung.

1. Gesammtgutsverbindlichkeiten.

§ 1530. Das Gesammtgut haftet für die Verbindlichkeiten des Mannes und für die in den §§. 1531 bis 1534 bezeichneten Verbindlichkeiten der Frau (Gesammtgutsverbindlichkeiten).

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesammtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich als Gesammtschuldner.[1]) Die Haftung erlischt[2]) mit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesammtgute zur Last fallen.[3])

Schulden des Mannes sind ausnahmslos Gesammtgutsschulden. Schulden der Frau sind (im Gegensatze zur allgemeinen Gütergemeinschaft) regelmäßig nicht Gesammtgutsschulden. Dies gilt namentlich von den vor Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen. Zur Zwangsvollstreckung in Gesammtgut ist ein gegen den Mann ergangenes Urtheil erforderlich. Ausnahme für den Fall des §. 1452. Wegen der Zwangsvollstreckung vergl. C.P.O. §§. 608 e, 608 h, 668 f; wegen des Konkurses vergl. K.O. §. 1 a (Anlage zur Denkschrift).

[1]) §§. 420 ff. [2]) Vergl. §. 1542 mit §. 1469.

[3]) §§. 1535—1538.

Schulden der Frau.

§ 1531. Das Gesammtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die zu den im §. 1529 Abs. 2 bezeichneten Lasten des eingebrachten Gutes gehören.

§ 1532. Das Gesammtgut haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, sowie für die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft führt, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung für das Gesammtgut wirksam ist.

Entsprechend §. 1460. Vergl. §§. 1450—1452 mit §. 1519 Abs. 2.

§ 1533. Das Gesammtgut haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft in Folge eines ihr zustehenden Rechtes oder des Besitzes einer ihr gehörenden Sache entsteht, wenn das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt.

Entsprechend §. 1462. Vergl. §. 1452 mit §. 1519 Abs. 2.

§ 1534. Das Gesammtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die ihr auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht obliegen.[1])

[1]) §§. 1601 ff. Wegen der Bemessung der Unterhaltspflicht vergl. §. 1604 Abs. 2.

2. **Verhältniß der Ehegatten zu einander.**

§ 1535. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen folgende[1]) Gesammtgutsverbindlichkeiten[2]) dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstehen:

1. die Verbindlichkeiten aus einem sich auf sein eingebrachtes Gut oder sein Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältniß, auch wenn sie vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut geworden ist;
2. die Kosten eines Rechtsstreits, den der Ehegatte über eine der in Nr. 1 bezeichneten Verbindlichkeiten führt.

[1]) Vergl. Anm. zu §. 1463. [2]) Ausnahme: §. 1537 Abs. 2.

§ 1536. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen dem Manne zur Last:

1. die vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten des Mannes;[1])
2. die Verbindlichkeiten[2]) des Mannes, die der Frau gegenüber aus der Verwaltung ihres eingebrachten Gutes entstehen, soweit nicht das Gesammtgut zur Zeit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist;
3. die Verbindlichkeiten des Mannes aus einer unerlaubten Handlung, die er nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer unerlaubten Handlung gegen ihn gerichtet wird;
4. die Kosten eines Rechtsstreits, den der Mann über eine der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verbindlichkeiten führt.[1])

[1]) Ausnahme §. 1537 Abs. 1.
[2]) Vergl. §. 1374 mit §. 1525 Abs. 2.

§ 1537. Die Vorschriften des §. 1535 und des §. 1536 Nr. 1, 4 finden insoweit keine Anwendung, als die Verbindlichkeiten nach §. 1529 Abs. 2 von dem Gesammtgute zu tragen sind.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften des §. 1535 insoweit, als die Verbindlichkeiten durch den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, der für Rechnung des Gesammtguts geführt wird, oder in Folge eines zu einem solchen Erwerbsgeschäfte gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstehen.

Ausstattung.

§ 1538. Verspricht oder gewährt der Mann einem Kinde eine Ausstattung,[1]) so finden die Vorschriften des §. 1465 Anwendung.

[1]) §. 1624.

3. Ausgleichung der Vermögensmassen.

§ 1539. Soweit das eingebrachte Gut eines Ehegatten auf Kosten des Gesammtguts oder das Gesammtgut auf Kosten des eingebrachten Gutes eines Ehegatten zur Zeit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist, muß aus dem bereicherten Gute zu dem anderen Gute Ersatz geleistet werden. Weitergehende,[1]) auf besonderen Gründen beruhende Ansprüche bleiben unberührt.

[1]) z. B. Ansprüche aus der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§. 683, 684) oder aus §. 1390 (§. 1525 Abs. 2).

Vermuthung wegen der verbrauchbaren Sachen.

§ 1540. Sind verbrauchbare[1]) Sachen, die zum eingebrachten Gute eines Ehegatten gehört haben, nicht mehr vorhanden, so wird zu Gunsten des Ehegatten vermuthet,[2]) daß die Sachen in das Gesammtgut verwendet worden seien und dieses um den Werth der Sachen bereichert sei.[3])

[1]) §. 92. [2]) Vergl. C.P.O. §. 264 a (Anlage zur Denkschrift).
[3]) Der §. 1540 ist das Korrektiv des §. 1527.

Zeit der Ausgleichung.

§ 1541. Was ein Ehegatte zu dem Gesammtgut oder die Frau zu dem eingebrachten Gute des Mannes schuldet, ist erst nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau ihr eingebrachtes Gut und ihr Vorbehaltsgut ausreichen, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesammtgute zu fordern hat, kann er erst nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft fordern.

Entsprechend §. 1467.

Beendigungsgründe.

1. Urtheil.

§ 1542. Die Frau kann unter den Voraussetzungen des

§. 1418 Nr. 1, 3 bis 5 und des §. 1468, der Mann kann unter den Voraussetzungen[1]) des §. 1469 auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen.

Die Aufhebung tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein.[2])

[1]) Vergl. §. 1530 Abs. 2 Satz 2.

[2]) Entsprechend §. 1470. Vergl. Anm. zu §. 1470.

2. Konkurs des Mannes.

§ 1543. Die Errungenschaftsgemeinschaft endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird.

Entsprechend §. 1419; vergl. Anm. zu §. 1419. Der Konkurs der Frau ist ohne Einfluß.

3. Todeserklärung.

§ 1544. Die Errungenschaftsgemeinschaft endigt, wenn ein Ehegatte für todt erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

Entsprechend §. 1420. Vergl. §. 18.

Wirkung der Beendigung; Gütertrennung.

§ 1545. Endigt die Errungenschaftsgemeinschaft nach den §§. 1542 bis 1544, so gilt für die Zukunft Gütertrennung.[1])

Dritten gegenüber ist die Beendigung der Gemeinschaft nur nach Maßgabe des §. 1435 wirksam.

[1]) §§. 1427—1431.

Auseinandersetzung.

§ 1546. Nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft findet in Ansehung des Gesammtguts die Auseinandersetzung statt.[1]) Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältniß der Ehegatten nach den §§. 1442, 1472, 1473.

Die Auseinandersetzung erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, nach den für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§. 1475 bis 1477, 1479 bis 1481.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§. 1421 bis 1424 Anwendung.

[1]) Siehe die Anm. zu §. 1471. Der Einfluß des Konkurses soll in der K.O. §. 1a (Anlage zur Denkschrift) besonders geordnet werden.

Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 1547. Endigt die Errungenschaftsgemeinschaft durch die Eröffnung des Konkurses[1]) über das Vermögen des Mannes, so kann die Frau auf Wiederherstellung[2]) der Gemeinschaft klagen. Das gleiche Recht[2]) steht, wenn die Gemeinschaft in Folge einer Todeserklärung endigt,[3]) dem für todt erklärten Ehegatten zu, falls er noch lebt.

Wird die Gemeinschaft auf Grund des §. 1418 Nr. 3 bis 5 aufgehoben, so kann der Mann unter den Voraussetzungen des §. 1425 Abs. 1 auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen.

[1]) §. 1543. [2]) Entsprechend §. 1425. [3]) §. 1544.

§ 1548. Die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt in den Fällen des §. 1547 mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Die Vorschrift des §. 1422 findet entsprechende Anwendung.

Dritten gegenüber ist die Wiederherstellung, wenn die Beendigung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist, nur nach Maßgabe des §. 1435 wirksam.

Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut der Frau, was ohne die Beendigung der Gemeinschaft Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.[1])

Entsprechend §. 1425 Abs. 2.

[1]) §. 1526.

4. Fahrnißgemeinschaft.

Die Fahrnißgemeinschaft ist das gesetzliche System des französisch-badischen Rechtes. Sie beruht auf dem Gedanken, daß Alles, was die Ehegatten bei Eintritt des Güterstandes besitzen oder während der Dauer desselben erwerben, gemeinsam werden soll mit Ausnahme des unbeweglichen Vermögens, das ein Ehegatte bei Eintritt des Güterstandes besitzt oder später unentgeltlich oder von Todeswegen erwirbt. Die Fahrnißgemeinschaft steht der allgemeinen Gütergemeinschaft nahe. Wenn keiner der Ehegatten unbewegliches Vermögen hat, deckt sie sich mit der allgemeinen Gütergemeinschaft. Demgemäß folgt die Fahrnißgemeinschaft in der Hauptsache den für die allgemeine Gütergemeinschaft aufgestellten Grundsätzen.

Gleichstellung mit der allgemeinen Gütergemeinschaft.

§ 1549. Auf die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft (Fahrnißgemeinschaft) finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften An-

wendung, soweit sich nicht aus den §§. 1550 bis 1557 ein Anderes ergiebt.

Wegen der Zwangsvollstreckung vergl. C.P.O. §§. 670 e—670 k, §. 671 Abs. 2, §. 702 Abs. 3 (Anlage zur Denkschrift).

Eingebrachtes Gut.

§ 1550. Von dem Gesammtgut ausgeschlossen ist das eingebrachte Gut eines Ehegatten.

Auf das eingebrachte Gut finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften[1]) Anwendung.

[1]) Vergl. Anm. zu §. 1439 und dazu § 1524.

§ 1551. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist das unbewegliche Vermögen, das er bei dem Eintritte der Fahrnißgemeinschaft hat oder während der Gemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung[1]) erwirbt.

Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne dieser Vorschrift gehören Grundstücke nebst Zubehör,[2]) Rechte an Grundstücken,[3]) mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, sowie Forderungen, die auf die Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken oder auf die Begründung oder Uebertragung eines der bezeichneten Rechte oder auf die Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet sind.

[1]) §. 1624. [2]) §§. 97, 98. [3]) Erbbaurecht, Dienstbarkeiten, Vorkaufsrecht, Reallasten.

§ 1552. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten sind Gegenstände, die nicht[1]) durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.[2])

[1]) Vergl. Anm. 1. zu §. 1439. [2]) Wegen der Surrogation vergl. §. 1554 Satz 2.

§ 1553. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist:

1. was durch Ehevertrag[1]) für eingebrachtes Gut erklärt ist;
2. was er nach §. 1369 erwirbt, sofern die Bestimmung dahin getroffen ist, daß der Erwerb eingebrachtes Gut sein soll.

[1]) §§. 1432 ff.

§ 1554. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was er in der im §. 1524 bezeichneten Weise erwirbt. Ausgenommen ist, was an Stelle von Gegenständen erworben wird, die nur des-

halb eingebrachtes Gut sind, weil sie nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.

Zu Satz 2 vergl. §. 1439.

Vorbehaltsgut.

§ 1555. Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

Schuldenhaftung.

§ 1556. Erwirbt[1]) ein Ehegatte während der Fahrnißgemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung Gegenstände, die theils Gesammtgut, theils eingebrachtes Gut werden, so fallen die in Folge des Erwerbes entstehenden Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesammtgut und dem Ehegatten, der den Erwerb macht, verhältnißmäßig zur Last.

[1]) §. 1551.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft.

§ 1557. Fortgesetzte Gütergemeinschaft[1]) tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag[2]) vereinbart ist.

[1]) §§. 1483ff. [2]) §§. 1432ff.

III. Güterrechtsregister.

Führung des Registers durch das Amtsgericht.

§ 1558. Die Eintragungen[1]) in das Güterrechtsregister haben bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz[2]) hat.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.[3])

[1]) Eintragungen sind nach den Vorschriften folgender Paragraphen nothwendig: §. 1357 Abs. 2, §§. 1364, 1371, §. 1405 Abs. 2, §§. 1418—1420, §. 1425 Abs 1, 3, §§. 1426, 1431, 1435, 1436, 1441, 1452, §. 1470 Abs. 2, §. 1519 Abs. 2, §. 1523, 1526 Abs. 3, §§. 1542—1545, §. 1548 Abs. 2, §. 1549, §. 1587.

[2]) §. 7.

[3]) Die §§. 1558—1563 bedürfen der Ergänzung durch das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Verlegung des Wohnsitzes des Mannes.

§ 1559. Verlegt der Mann nach der Eintragung seinen Wohnsitz[1]) in einen anderen Bezirk, so muß die Eintragung im

Register dieses Bezirkes wiederholt werden. Die frühere Eintragung gilt als von neuem erfolgt, wenn der Mann den Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt.

[1]) §. 7.

Antrag auf Eintragung.

§ 1560. Eine Eintragung in das Register soll nur auf Antrag und nur insoweit erfolgen, als sie beantragt ist. Der Antrag ist in öffentlich beglaubigter Form[1]) zu stellen.

[1]) §. 129.

Antragsberechtigung.

§ 1561. Die Eintragung erfolgt in den Fällen des §. 1357 Abs. 2 und des §. 1405 Abs. 3 auf Antrag des Mannes.

In den anderen Fällen ist der Antrag beider Ehegatten erforderlich; jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber zur Mitwirkung verpflichtet.

Der Antrag eines der Ehegatten genügt:

1. zur Eintragung eines Ehevertrags[1]) oder einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Aenderung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, wenn mit dem Antrage der Ehevertrag oder die mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehene Entscheidung vorgelegt wird;[2])
2. zur Wiederholung[3]) einer Eintragung in dem Register eines anderen Bezirkes, wenn mit dem Antrag eine nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes ertheilte, öffentlich beglaubigte Abschrift der früheren Eintragung vorgelegt wird.

[1]) §§. 1367, 1435, 1436, 1440, 1523, 1526, 1549.

[2]) §§. 1357, 1418, 1425, 1470, 1542, 1548, 1549. [3]) §. 1559.

Bekanntmachung der Eintragungen.

§ 1562. Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Wird eine Aenderung des Güterstandes eingetragen, so hat sich die Bekanntmachung auf die Bezeichnung des Güterstandes und, wenn dieser abweichend von dem Gesetze geregelt ist, auf eine allgemeine Bezeichnung der Abweichung zu beschränken.

Oeffentlichkeit des Registers.

§ 1563. Die Einsicht des Registers ist Jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Aehnlich §. 79.

Siebenter Titel.

Scheidung der Ehe.

1. Die Ehe wird nach dem B.G.B. durch den Tod, durch die Wiederverheirathung im Falle der Todeserklärung und durch richterliches Urtheil aufgelöst. Ausgeschlossen ist das landesherrliche Ehescheidungsrecht.

2. Das richterliche Urtheil löst die Ehe entweder dem Bande nach (Ehescheidung) oder es hebt nur die eheliche Gemeinschaft auf (§. 1575). Das eheliche Band als solches wird bei der Aufhebung der Gemeinschaft nicht berührt; die Ehegatten können jeder Zeit ohne weitere Förmlichkeiten die Ehe fortsetzen. Eine Folge hiervon ist die im §. 1586 Satz 2 enthaltene Vorschrift. Im Uebrigen besteht zwischen den Wirkungen der Ehescheidung und der Aufhebung der Gemeinschaft kein Unterschied (§. 1586) Satz 1).

Eine Trennung der Ehe kennt das B.G.B. nicht, weder eine zeitweise noch eine beständige, wenn auch der letzteren die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nahe kommt. Die zeitweise Trennung ist durch ein Aussetzungsrecht des Gerichts im Prozesse über die Klage auf Scheidung oder Aufhebung der Gemeinschaft ersetzt (vergl. C.P.O. §. 580 nach der Anlage zur Denkschrift).

3. Die Scheidungsgründe setzen ein Verschulden eines der Ehegatten voraus. Eine Ausnahme ist die Scheidung wegen Geisteskrankheit. Die auf einem Verschulden beruhenden Scheidungsgründe zerfallen in absolute und in relative; bei ersteren hat der Richter die Ehe ohne Weiteres zu scheiden; bei letzteren kommt es darauf an, ob unter Berücksichtigung der subjektiven Verhältnisse der Ehegatten dem Kläger die Fortsetzung der Ehe zugemuthet werden darf oder nicht. Die absoluten Scheidungsgründe sind in den §§. 1565—1567 enthalten. Die relativen Scheidungsgründe sind im B.G.B. nicht einzeln aufgezählt; §. 1568 führt sie vielmehr auf einen einheitlichen Grundsatz zurück. Die auf einem Verschulden beruhenden Scheidungsgründe berechtigen auch zur Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

Das Recht auf Scheidung und auf Aufhebung der Gemeinschaft geht durch Verzeihung (§. 1570) und durch Zeitablauf (§. 1571) verloren. Eine Kompensation von Scheidungsgründen ist nur im Falle des §. 1568 zulässig.

Ob der Ehegatte auf Scheidung oder auf Aufhebung der Gemeinschaft klagen will, steht in seinem Belieben; er kann von der Klage auf Aufhebung in die Scheidungsklage übergehen, selbst nach Erlaß des Aufhebungsurtheils kann er ohne Weiteres die Umwandlung dieses Urtheils in ein Scheidungsurtheil fordern. Umgekehrt braucht sich der beklagte Ehegatte die Aufhebung nicht gefallen zu lassen; er kann die Scheidung und auch die Umwandlung des Aufhebungsurtheils in das Scheidungsurtheil verlangen (§§. 1575, 1576).

Die Scheidungsgründe können übrigens auch dazu benutzt werden, die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verweigern (§. 1353).

4. Die Wirkungen der Scheidung bestehen in Auflösung der Ehe und beginnen regelmäßig (vergl. Anm. zu §. 1564) mit der Rechtskraft des Urtheils. Sie beziehen sich auf das persönliche und vermögensrechtliche Verhältniß der Ehegatten zu einander und zu den Kindern. Von den Wirkungen auf das persönliche Verhältniß behandelt das B.G.B. nur die Namensführung der Frau (§. 1577). Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Scheidung sind an verschiedenen Stellen (vergl. §§. 1478, 2077, 2268, 2279) geregelt. Als selbstverständlich wird dabei vorausgesetzt, daß durch die Scheidung der Güterstand beendet wird (§. 1478) und das gesetzliche Erbrecht verloren geht (§. 1933). Im 7. Titel ordnet das B.G.B. die Unterhaltspflicht der Ehegatten und den Widerruf von Schenkungen (§§. 1578—1584). Scheidungsstrafen kennt das B.G.B. nicht. Das Verhältniß der Eltern zu den Kindern wird durch die Scheidung nicht berührt, ausgenommen das Recht der Sorge für die Person der Kinder (§§. 1635, 1636). Namentlich erleidet die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern (§§. 1601—1603, 1606) keine Aenderung. Dagegen wird das Verhältniß der Ehegatten zu einander in Ansehung der Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern nach Maßgabe des §. 1585 berührt.

5. Die Bestimmungen des B.G.B. erfahren ihre Ergänzung durch die Vorschriften der C.P.O. §§. 568 ff. (Anlage zur Denkschrift).

6. Wegen des internationalen Privatrechts Einf.-Ges. Art. 17. Uebergangsvorschriften ebenda Art. 201, 202.

I. Grundsätze.

§ 1564. Die Ehe kann aus den in den §§. 1565 bis 1569 bestimmten Gründen geschieden werden. Die Scheidung erfolgt durch Urtheil. Die Auflösung der Ehe tritt mit der Rechtskraft[1]) des Urtheils ein.[2])

[1]) In den Fällen der §§. 1933, 2077, 2268, 2279 steht die Erhebung der Scheidungsklage dem Urtheile gleich; die Scheidungsgründe sind zugleich Gründe der Entziehung des Pflichttheils (§. 2335). Für die Vermögensauseinandersetzung ist jedoch die Zeit des Urtheils maßgebend. Wegen der Rechtskraft siehe die C.P.O. §. 645.

[2]) im Gegensatze zur Anfechtung (§. 1343) nur für die Zukunft (vergl. §. 1590 Abs. 2).

Absolute Scheidungsgründe:

1. Ehebruch.

§ 1565. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs[1]) oder einer nach den §§. 171, 175 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig macht.

Das Recht des Ehegatten auf Scheidung ist ausgeschlossen, wenn er dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung zustimmt oder sich der Theilnahme[2]) schuldig macht.

[1]) St.G.B. §. 172; nur vollendeter Ehebruch ist Scheidungsgrund.
[2]) St.G.B. §§. 47 ff.

2. **Lebensnachstellung.**

§ 1566. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihm nach dem Leben trachtet.

3. **Bösliche Verlassung.**

§ 1567. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihn böslich verlassen hat.

Bösliche Verlassung liegt nur vor:

1. wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft[1]) rechtskräftig verurtheilt worden ist, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht dem Urtheile nicht Folge geleistet hat;
2. wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten hat und die Voraussetzungen[2]) für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben.

Die Scheidung ist im Falle des Abs. 2 Nr. 2 unzulässig, wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung am Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urtheil ergeht, nicht mehr bestehen.

Die Nr. 1 betrifft die Quasidesertion, die Nr. 2 die Desertion. Rückkehrbefehle giebt es nicht mehr.
[1]) C.P.O. §. 568. [2]) C.P.O. §. 186.

Relative Scheidungsgründe.

§ 1568. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung.

Beispiele: Verurtheilung zu Zuchthaus, Verweigerung der ehelichen Pflicht, verschuldete ansteckende Krankheit.

Geisteskrankheit.

§ 1569. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit[1]) verfallen ist, die Krankheit[2])

während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad[3]) erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

[1]) §. 6 Nr. 1; Entmündigung ist nicht nothwendig.

[2]) Die Krankheit braucht nicht in der Ehe entstanden zu sein.

[3]) Wegen der Vernehmung von Sachverständigen vergl. C.P.O. §. 581 a (Anlage zur Denkschrift).

Verlust des Scheidungsrechts durch Verzeihung.

§ 1570. Das Recht auf Scheidung erlischt in den Fällen der §§. 1565 bis 1568 durch Verzeihung.[1])

[1]) Wann Verzeihung anzunehmen, ist Thatfrage.

Fristen.

§ 1571. Die Scheidungsklage muß in den Fällen der §§. 1565 bis 1568 binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkte an erhoben werden, in dem der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntniß erlangt. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Eintritte des Scheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind.

Die Frist läuft nicht, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist.[1]) Wird der zur Klage berechtigte Ehegatte von dem anderen Ehegatten aufgefordert,[2]) entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Klage zu erheben, so läuft die Frist von dem Empfange der Aufforderung an.

Der Erhebung der Klage steht die Ladung zum Sühnetermine[3]) gleich. Die Ladung verliert ihre Wirkung, wenn der zur Klage berechtigte Ehegatte im Sühnetermine nicht erscheint oder wenn drei Monate nach der Beendigung des Sühneverfahrens verstrichen sind und nicht vorher die Klage erhoben worden ist.

Auf den Lauf der sechsmonatigen und der dreimonatigen Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 203, 206 entsprechende Anwendung.

[1]) Die Vorschrift bezieht sich sowohl auf die sechsmonatige als auf die zehnjährige Frist.

[2]) Vergl. §. 132. [3]) C.P.O. §. 571.

§ 1572. Ein Scheidungsgrund kann, auch wenn die für seine Geltendmachung im §. 1571 bestimmte Frist verstrichen ist, im Laufe des Rechtsstreits geltend gemacht werden, sofern die Frist zur Zeit der Erhebung der Klage noch nicht verstrichen war.

Begründung der Scheidungsklage.

§ 1573. Thatsachen, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann, dürfen zur Unterstützung einer auf andere Thatsachen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden.

Bezeichnung des schuldigen Gatten in dem Scheidungsurtheil.

§ 1574. Wird die Ehe aus einem der in den §§. 1565 bis 1568 bestimmten Gründe geschieden, so ist in dem Urtheil auszusprechen, daß der Beklagte die Schuld an der Scheidung trägt.

Hat der Beklagte Widerklage erhoben und wird auch diese für begründet erkannt, so sind beide Ehegatten für schuldig zu erklären.

Ohne Erhebung einer Widerklage ist auf Antrag des Beklagten auch der Kläger für schuldig zu erklären, wenn Thatsachen vorliegen, wegen deren der Beklagte auf Scheidung klagen könnte oder, falls sein Recht auf Scheidung durch Verzeihung oder durch Zeitablauf ausgeschlossen ist, zur Zeit des Eintritts des von dem Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes berechtigt war, auf Scheidung zu klagen.

II. Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

§ 1575. Der Ehegatte, der auf Scheidung[1]) zu klagen berechtigt[2]) ist, kann statt auf Scheidung auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen. Beantragt[3]) der andere Ehegatte, daß die Ehe, falls die Klage begründet ist, geschieden wird, so ist auf Scheidung zu erkennen.

Für die Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gelten die Vorschriften der §§. 1573, 1574.

[1]) wegen eines Verschuldens des anderen Ehegatten.
[2]) §§. 1565—1572. [3]) auch ohne förmliche Widerklage.

Scheidung auf Grund der Aufhebung.

§ 1576. Ist auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kann jeder der Ehegatten auf Grund des Urtheils[1]) die Scheidung beantragen, es sei denn, daß[2]) nach der Erlassung des Urtheils die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt worden ist.

Die Vorschriften der §§. 1570 bis 1574 finden keine Anwendung; wird die Ehe geschieden, so ist der für schuldig[3]) erklärte Ehegatte auch im Scheidungsurtheile für schuldig zu erklären.

[1]) ohne Weiteres. [2]) Beweispflichtig ist der sich darauf berufende Ehegatte. [3]) im Aufhebungsurtheil.

III. Wirkungen der Scheidung.

1. Name der geschiedenen Frau.

§ 1577. Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.

Die Frau kann ihren Familiennamen wiederannehmen. War sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe verheirathet, so kann sie auch den Namen wiederannehmen, den sie zur Zeit der Eingehung dieser Ehe hatte, es sei denn, daß sie allein für schuldig erklärt ist. Die Wiederannahme des Namens erfolgt durch Erklärung gegenüber[1]) der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form[2]) abzugeben.

Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so kann der Mann ihr die Führung seines Namens untersagen. Die Untersagung erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen[1]) Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form[2]) abzugeben. Die Behörde soll der Frau die Erklärung mittheilen. Mit dem Verluste des Namens des Mannes erhält die Frau ihren Familiennamen wieder.

[1]) nicht nothwendig „vor“. [2]) §. 129.

2. Unterhaltspflicht des für schuldig erklärten Gatten.

§ 1578. Der allein für schuldig erklärte Mann hat der geschiedenen Frau den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus den Einkünften[1]) ihres Vermögens und, sofern nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt haben, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann.

Die allein für schuldig erklärte Frau hat dem geschiedenen Manne den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als er außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten.

[1]) Ausnahme §. 1579 Abs. 2. Die geschiedene Frau hat das Pfändungsprivileg der C.P.O. §. 749 Abs. 4 nicht.

§ 1579. Soweit der allein für schuldig erklärte Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dem anderen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, ist er berechtigt, von den zu seinem Unterhalte verfügbaren Einkünften zwei Drittheile oder, wenn diese zu seinem nothdürftigen Unterhalte nicht ausreichen, so viel zurückzubehalten, als zu dessen Bestreitung erforderlich ist. Hat er einem minderjährigen unverheiratheten

Kinde[1]) oder in Folge seiner Wiederverheirathung[2]) dem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so beschränkt sich seine Verpflichtung dem geschiedenen Ehegatten gegenüber auf dasjenige, was mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Betheiligten der Billigkeit entspricht.

Der Mann ist der Frau gegenüber unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn die Frau den Unterhalt aus dem Stamme ihres Vermögens bestreiten kann.

[1]) §§. 1601 ff. [2]) §§. 1360, 1361.

Gewährung des Unterhalts.

§ 1580. Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente nach Maßgabe des §. 760 zu gewähren. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Unterhaltspflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.

Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Im Uebrigen finden die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§. 1607, 1610, des §. 1611 Abs. 1, des §. 1613 und für den Fall des Todes des Berechtigten die Vorschriften des §. 1615 entsprechende Anwendung.

Wiederverheirathung.

§ 1581. Die Unterhaltspflicht erlischt mit der Wiederverheirathung des Berechtigten.

Im Falle der Wiederverheirathung des Verpflichteten finden die Vorschriften des §. 1604 entsprechende Anwendung.

Tod des Unterhaltspflichtigen.

§ 1582. Die Unterhaltspflicht erlischt nicht mit dem Tode des Verpflichteten.[1])

Die Verpflichtung des Erben unterliegt nicht den Beschränkungen des §. 1579. Der Berechtigte muß sich jedoch die Herabsetzung der Rente bis auf die Hälfte der Einkünfte gefallen lassen, die der Verpflichtete zur Zeit des Todes aus seinem Vermögen bezogen hat. Einkünfte aus einem Rechte, das mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses erlischt, bleiben von dem Eintritte des Zeitpunkts oder des Ereignisses an außer Betracht.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so kann der Erbe die

Renten nach dem Verhältniß ihrer Höhe soweit herabsetzen, daß sie zusammen der Hälfte der Einkünfte gleichkommen.

[1]) wohl aber mit dem Tode des Berechtigten; über den Konkurs des Verpflichteten siehe die K.O. §. 2a (Anlage zur Denkschrift).

Scheidung wegen Geisteskrankheit.

§ 1583. Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten geschieden, so hat ihm der andere Ehegatte Unterhalt in gleicher Weise zu gewähren wie ein allein für schuldig erklärter Ehegatte.

3. Widerruf von Schenkungen.

§ 1584. Ist ein Ehegatte allein für schuldig erklärt, so kann der andere Ehegatte Schenkungen,[1]) die er ihm während des Brautstandes oder während der Ehe gemacht hat, widerrufen. Die Vorschriften des §. 531 finden Anwendung.

Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft des Scheidungsurtheils ein Jahr verstrichen oder wenn der Schenker oder der Beschenkte gestorben ist.

[1]) unter Lebenden (vergl. dazu §. 2301); wegen des Einflusses auf letztwillige Verfügungen siehe §§. 2077, 2268, 2279.

4. Unterhalt der Kinder.

§ 1585. Hat der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so ist die Frau verpflichtet, ihm[1]) aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts einen angemessenen Beitrag zu den Kosten des Unterhalts zu leisten, soweit nicht diese durch die dem Manne an dem Vermögen des Kindes zustehende Nutznießung gedeckt werden.[2]) Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.[3])

Steht der Frau die Sorge für die Person des Kindes zu[4]) und ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts des Kindes zu besorgen, so kann die Frau den Beitrag zur eigenen Verwendung für den Unterhalt des Kindes zurückbehalten.[5])

[1]) §. 1106 bleibt unberührt. [2]) Anders §. 1606 Abs. 2. Satz 2.
[3]) §§. 394, 400 und C.P.O. §. 749a (Anlage zur Denkschrift).
[4]) §. 1635. [5]) Entsprechend §. 1428.

IV. Wirkungen der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

§ 1586. Wird nach §. 1575 die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so treten die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen[1])

ein; die Eingehung einer neuen Ehe ist jedoch ausgeschlossen. Die Vorschriften über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe finden Anwendung,[2]) wie wenn das Urtheil nicht ergangen wäre.

[1]) Vergl. §§. 1478, 1577—1585, 1608 Abs. 2, 1609 Abs. 2, 1635, 1636, 1685 Abs. 2, 2077, 2268, 2279; wegen der Ehelichkeit der Kinder Anm. zu §. 1593.

[2]) In Abänderung des §. 1338.

§ 1587. Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt[1]), so fallen die mit der Aufhebung verbundenen Wirkungen weg und tritt Gütertrennung ein.[2])

[1]) Eine Form für die Wiederherstellung ist nicht vorgeschrieben.

[2]) §§. 1427—1431.

Achter Titel.

Kirchliche Verpflichtungen.

§ 1588. Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Verwandtschaft.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

Verwandtschaft.

§ 1589. Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

Ein uneheliches Kind und dessen Vater[1]) gelten nicht als verwandt.[2])

[1]) Verhältniß zur Mutter §. 1705.

[2]) Ehelichkeitserklärung §. 1736, 1737; Annahme an Kindesstatt §§. 1757, 1762 1763. Vergl. auch Einf.-Ges. Art. 33.

Schwägerschaft.

§ 1590. Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert.[1]) Die Linie und der Grad

der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.

Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.

[1]) Ehelichkeitserklärung §. 1737; Annahme an Kindesstatt §. 1763. Vergl. auch Einf.-Ges.-Art. 33.

Zweiter Titel.

Eheliche Abstammung.

1. Erfordernisse der Ehelichkeit eines Kindes sind: Geburt nach Schließung der Ehe; Erzeugung durch den Mann. Um den Beweis der Erzeugung zu erleichtern, stellt das B.G.B. die Vermuthung auf, daß, wenn die Frau das Kind vor oder während der Ehe empfangen und der Mann ihr innerhalb der Empfängnißzeit (§. 1592) beigewohnt hat, das Kind als von ihm erzeugt gilt. Gegen diese Vermuthung giebt es nur den Gegenbeweis der offenbaren Unmöglichkeit. An die erwähnte Vermuthung reiht sich die zweite, daß der Mann während der Ehe der Frau beiwohnte. Diese Vermuthung kann durch Gegenbeweis entkräftet werden; sie ist aber auf die Zeit der Ehe beschränkt; für die Zeit vorher gilt sie nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit angefochten zu haben (§. 1591).

2. Die Unehelichkeit des Kindes kann nur von dem Manne geltend gemacht werden. Eine Ausnahme von dieser Regel findet statt, wenn der Mann gestorben ist, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben (§. 1593).

Die Geltendmachung der Unehelichkeit Seitens des Mannes erfolgt durch Anfechtung der Ehelichkeit. Die Anfechtung geschieht bei Lebzeiten des Kindes durch Erhebung der gegen das Kind zu richtenden Anfechtungsklage (§. 1596), nach dem Tode des Kindes durch eine dem Nachlaßgerichte gegenüber abzugebende Erklärung (§. 1600). Im Einzelnen ist die Anfechtung der Ehelichkeit ebenso geordnet wie die Anfechtung einer Ehe (§§. 1339—1343). Namentlich wird das nach Schließung der Ehe geborene Kind bis zur Erledigung der Anfechtungsklage als ein eheliches Kind behandelt (§. 1596 Abs. 3).

Ist der Mann verstorben, ohne die Ehelichkeit angefochten, aber auch ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, so kann die Unehelichkeit von Jedem, der an ihrer Feststellung ein rechtliches Interesse hat, geltend gemacht werden (§. 1593). Die Geltendmachung ist weder auf die Erben des Mannes beschränkt noch einer zeitlichen Schranke unterworfen; sie geschieht lediglich nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze.

3. Die Anfechtungsklage soll in der C.P.O. durch §§. 592a—592c (Anlage zur Denkschrift) im Anschluß an die Ehescheidungsklage geregelt werden. Vergl. auch C.P.O. §. 141 c.

4. Wegen des internationalen Privatrechts siehe Einf.-Ges. Art. 18. Uebergangsbestimmung ebenda Art. 202.

Voraussetzung der Ehelichkeit; Vermuthung.

§ 1591. Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängnißzeit[1]) der Frau beigewohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar[2]) unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.

Es wird vermuthet,[3]) daß der Mann innerhalb der Empfängnißzeit der Frau beigewohnt habe. Soweit die Empfängnißzeit in die Zeit vor der Ehe fällt, gilt die Vermuthung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben.

[1]) §. 1592.

[2]) Wegen des „offenbar" vergl. §§. 319, 1717, 2155, 2217.

[3]) C.P.O. §. 264a (Anlage zur Denkschrift).

Empfängnißzeit.

§ 1592. Als Empfängnißzeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

Steht fest, daß das Kind innerhalb eines Zeitraumes empfangen worden ist, der weiter als dreihundertundzwei Tage vor dem Tage der Geburt zurückliegt, so gilt zu Gunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängnißzeit.

Geltendmachung der Unehelichkeit.

§ 1593. Die Unehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb dreihundertundzwei Tagen nach der Auflösung[1]) der Ehe geboren ist, kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mann die Ehelichkeit angefochten hat oder, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, gestorben ist.

[1]) Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§. 1575) steht der Ehescheidung hier nicht gleich.

Frist für die Anfechtung.

§ 1594. Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Mann die Geburt des Kindes erfährt.

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 203, 206[1]) entsprechende Anwendung.

[1]) Vergl. §. 1595 Abs. 2 Satz 2. Ueber die Berechnung der Frist § 187.

Anfechtung durch Vertreter.

§ 1595. Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,[1]) so bedarf er nicht[2]) der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen[3]) Mann kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehelichkeit anfechten. Hat der gesetzliche Vertreter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Mann selbst die Ehelichkeit in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.[4])

[1]) §§. 106, 114.

[2]) Vergl. C.P.O. §. 592a (Anlage zur Denkschrift).

[3]) §. 104. [4]) Vergl. §. 201 mit 1594.

Anfechtungsklage.

§ 1596. Die Anfechtung der Ehelichkeit erfolgt bei Lebzeiten des Kindes durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Klage ist gegen das Kind zu richten.

Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen. Das Gleiche gilt, wenn der Mann vor der Erledigung des Rechtsstreits das Kind als das seinige anerkennt.[1])

Vor der Erledigung des Rechtsstreits kann die Unehelichkeit nicht anderweit geltend gemacht werden.

[1]) §. 1598.

Tod des Kindes.

§ 1597. Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung der Ehelichkeit durch Erklärung gegenüber[1]) dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form[2]) abzugeben.

Das Nachlaßgericht soll die Erklärung sowohl demjenigen mittheilen, welcher im Falle der Ehelichkeit, als auch demjenigen, welcher im Falle der Unehelichkeit Erbe des Kindes ist. Es hat die Einsicht der Erklärung Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

[1]) nicht nothwendig „vor“. [2]) Vergl. §. 129.

Anerkennung der Ehelichkeit.

§ 1598. Die Anfechtung der Ehelichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Mann das Kind nach der Geburt als das seinige anerkennt.[1])

Die Anerkennung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Für die Anerkennung gelten die Vorschriften des §. 1595 Abs. 1. Die Anerkennung kann auch in einer Verfügung von Todeswegen[2]) erfolgen.

[1]) Aehnlich §§. 1718, 1720. Eine Form ist nicht vorgeschrieben.

[2]) Testament (§. 1937) oder Erbvertrag (§. 2299).

Anfechtung der Anerkennung.

§ 1599. Ist die Anerkennung der Ehelichkeit anfechtbar,[1]) so finden die Vorschriften der §§. 1595 bis 1597 und, wenn die Anfechtbarkeit ihren Grund in arglistiger Täuschung oder in Drohung hat, neben den Vorschriften des §. 203 Abs. 2 und des §. 206 auch die Vorschrift des §. 203 Abs. 1 entsprechende Anwendung.[2])

[1]) Vergl. §§. 119, 123, 124.

[2]) Vergl. C.P.O. §. 592 a Abs. 2 (Anlage zur Denkschrift).

Vorzeitige Wiederverheirathung der Frau.

§ 1600. Wird von einer Frau, die sich nach der Auflösung ihrer Ehe wiederverheirathet hat, ein Kind geboren, das nach den §§. 1591 bis 1599 ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes sein würde, so gilt das Kind, wenn es innerhalb zweihundertundsiebzig Tagen nach der Auflösung der früheren Ehe geboren wird, als Kind des ersten Mannes, wenn es später geboren wird, als Kind des zweiten Mannes.

Dritter Titel.

Unterhaltspflicht.

Die Vorschriften der §§. 1601 ff. gelten zunächst nur für die Verwandten im Sinne des §. 1589; sie finden jedoch auch in den Fällen der Legitimation und der Annahme an Kindesstatt Anwendung, soweit dadurch Verwandschaft begründet wird (§§. 1719, 1736, 1737, 1757, 1763), unbeschadet der in den §§. 1739, 1766 bestimmten Ausnahmen.

Unterhaltspflicht der Verwandten in gerader Linie.

§ 1601. Verwandte[1]) in gerader Linie[2]) sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

[1]) §. 1589.

[2]) Eine Unterhaltspflicht der Geschwister ist nicht bestimmt.

Voraussetzung des Unterhaltsrechts.

§ 1602. Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten.

Ein minderjähriges unverheirathetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalte nicht ausreichen.

Voraussetzung der Unterhaltspflicht.

§ 1603. Unterhaltspflichtig ist nicht, wer[1]) bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

Befinden sich Eltern in dieser Lage, so sind sie ihren minderjährigen unverheiratheten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalte gleichmäßig zu verwenden. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist; sie tritt auch nicht ein gegenüber einem Kinde, dessen Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögens bestritten werden kann.

[1]) Beweislast des Unterhaltsverpflichteten.

Einfluß des Güterrechts.

§ 1604. Soweit die Unterhaltspflicht einer Frau ihren Verwandten gegenüber davon abhängt, daß sie zur Gewährung des Unterhalts im Stande ist, kommt die dem Manne an dem eingebrachten Gute zustehende Verwaltung und Nutznießung nicht in Betracht.

Besteht allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnißgemeinschaft, so bestimmt sich die Unterhaltspflicht des Mannes oder der Frau Verwandten gegenüber so, wie wenn das Gesammtgut dem unterhaltspflichtigen Ehegatten gehörte. Sind bedürftige Verwandte beider Ehegatten vorhanden, so ist der Unterhalt aus dem Gesammtgute so zu gewähren, wie wenn die Bedürftigen zu beiden Ehegatten in dem Verwandtschaftsverhältnisse ständen, auf dem die Unterhaltspflicht des verpflichteten Ehegatten beruht.

Vergl. §§. 1411, 1459, 1534, 1549.

Einfluß der elterlichen Nutznießung.

§ 1605. Soweit die Unterhaltspflicht eines minderjährigen

Kindes seinen Verwandten gegenüber davon abhängt, daß es zur Gewährung des Unterhalts im Stande ist, kommt die elterliche Nutznießung[1]) an dem Vermögen des Kindes nicht in Betracht.

[1]) §§. 1649ff.

Unterhaltspflicht mehrerer Verwandten.

§ 1606. Die Abkömmlinge sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig. Die Unterhaltspflicht der Abkömmlinge bestimmt sich nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung und dem Verhältnisse der Erbtheile.[1])

Unter den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die näheren vor den entfernteren, mehrere gleich nahe zu gleichen Theilen. Der Vater haftet jedoch vor der Mutter; steht die Nutznießung[2]) an dem Vermögen des Kindes der Mutter zu, so haftet die Mutter vor dem Vater.

[1]) Vergl. §§. 1924ff.

[2]) Ob sie einen Ertrag abwirft, ist gleichgültig; die Mutter muß sich gegebenen Falls durch Verzicht (§. 1662) helfen.

Leistungsunfähigkeit des zunächst Verpflichteten.

§ 1607. Soweit ein Verwandter auf Grund des §. 1603 nicht unterhaltspflichtig ist, hat der nach ihm haftende Verwandte den Unterhalt zu gewähren.

Das Gleiche gilt, wenn die Rechtsverfolgung gegen einen Verwandten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. Der Anspruch gegen einen solchen Verwandten geht, soweit ein anderer Verwandter den Unterhalt gewährt, auf diesen über. Der Uebergang kann nicht zum Nachtheile des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden.

Ueber Unterhaltsgewährung für Andere §. 679, 685. Der Ersatzanspruch der Armenverbände bleibt nach Maßgabe des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 und nach Maßgabe der Landesgesetze (z. B. bayrisches Armengesetz v. 29. April 1869 Art. 5, 7) gemäß Einf.-Ges. Art. 32, 103 unberührt.

Unterhaltspflicht des Ehegatten.

§ 1608. Der Ehegatte[1]) des Bedürftigen haftet vor dessen Verwandten. Soweit jedoch der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, haften die Verwandten vor dem Ehegatten. Die

Vorschriften des §. 1607 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt von einem geschiedenen[2]) unterhaltspflichtigen[3]) Ehegatten sowie von einem Ehegatten, der nach §. 1351 unterhaltspflichtig ist.

[1]) §§. 1360, 1361.

[2]) Der Scheidung steht hier die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gleich (§§. 1575, 1586).

[3]) §§. 1578—1583.

Zusammentreffen von Unterhaltsberechtigten.

§ 1609. Sind mehrere Bedürftige vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außer Stande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen unter ihnen die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie, unter den Abkömmlingen diejenigen, welche im Falle der gesetzlichen Erbfolge[1]) als Erben berufen sein würden, den übrigen Abkömmlingen, unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren vor.

Der Ehegatte steht den minderjährigen unverheiratheten Kindern gleich; er geht anderen Kindern und den übrigen Verwandten vor. Ein geschiedener Ehegatte, sowie ein Ehegatte, der nach §. 1351 unterhaltsberechtigt ist, geht den volljährigen oder verheiratheten Kindern und den übrigen Verwandten vor.

[1]) §. 1924.

Standesmäßiger Unterhalt.

§ 1610. Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (standesmäßiger Unterhalt).

Der Unterhalt umfaßt den gesammten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

Nothdürftiger Unterhalt.

§ 1611. Wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann nur den nothdürftigen Unterhalt verlangen.

Der gleichen Beschränkung unterliegt der Unterhaltsanspruch der Abkömmlinge, der Eltern und des Ehegatten, wenn sie sich einer Verfehlung schuldig machen, die den Unterhaltspflichtigen berechtigt, ihnen den Pflichttheil zu entziehen,[1]) sowie der Unterhalts=

anspruch der Großeltern und der weiteren Voreltern, wenn ihnen gegenüber die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Kinder berechtigt sind, ihren Eltern den Pflichttheil zu entziehen.

Der Bedürftige kann wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden Beschränkung seines Anspruchs nicht andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen.

[1]) §§. 2333—2335.

Art der Gewährung des Unterhalts.

§ 1612. Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Der Verpflichtete kann verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

Haben Eltern einem unverheiratheten Kinde Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im voraus der Unterhalt gewährt werden soll. Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des §. 760 Anwendung.

Abänderung eines auf Gewährung des Unterhalts lautenden Urtheils bei Aenderung der Verhältnisse C.P.O. §. 293b (Anlage zur Denkschrift).

Unterhalt für die Vergangenheit.

§ 1613. Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur von der Zeit an fordern, zu welcher der Verpflichtete in Verzug[1]) gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

[1]) §§. 284, 285.

Verzicht und Vorausleistung.

§ 1614. Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet werden.

Durch eine Vorausleistung wird der Verpflichtete bei erneuter Bedürftigkeit des Berechtigten nur für den im §. 760 Abs. 2 bestimmten Zeitabschnitt oder, wenn er selbst den Zeitabschnitt zu bestimmen hatte, für einen den Umständen nach angemessenen Zeitabschnitt befreit.

Wegen des Konkurses siehe die K.O. §. 2 Abs. 2 (Anlage zur Denkschrift.)

Tod des Berechtigten oder des Verpflichteten.

§ 1615. Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Berechtigten oder des Verpflichteten fällig sind.

Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben zu erlangen ist.

Zession, Aufrechnung, Pfändbarkeit des Unterhaltsanspruchs §§. 394, 400 und C.P.O. §. 749 Nr. 2. Verjährung des Anspruchs und der einzelnen Leistungen §. 194 Abs. 2, §. 197.

Zu Abs. 2 vergl. §. 1968.

Vierter Titel.

Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.

Der vorliegende Titel regelt die Stellung der ehelichen Kinder nicht in allen Beziehungen (vergl. §§. 11 Abs. 1, 204 Satz 2, 1305, 1601—1603, 1612 Abs. 2, 1747, 1776, 1777, 1924, 1925, 2303). Unter ehelichen Kindern sind zunächst die im §. 1591 bezeichneten Kinder zu verstehen. Die Anwendung auf die Kinder aus nichtigen Ehen, auf legitimirte und angenommene Kinder ergiebt sich aus den §§. 1699—1704, 1719, 1736, 1757.

Für die rechtliche Stellung des Kindes ist von entscheidender Bedeutung, ob es volljährig oder minderjährig (§§. 2, 3) ist. Das minderjährige Kind steht unter elterlicher Gewalt. Das volljährige Kind ist selbständig; über Volljährige kann es nur eine Vormundschaft (§§. 1806 ff.), aber keine elterliche Gewalt geben. Die Beziehungen, welche sowohl für volljährige als für minderjährige Kinder zutreffen, werden in den §§. 1616 bis 1625 geordnet.

Ueber die Rechtsstreitigkeiten, die das Bestehen oder Nichtbestehen eines Eltern- und Kindsverhältnisses zum Gegenstande haben, vergl. die C.P.O. §§. 592a—592e (Anlage zur Denkschrift).

Wegen des internationalen Privatrechts siehe Einf.-Ges. Art. 19. Uebergangsbestimmungen ebenda Art. 203—206.

I. Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und dem Kinde im Allgemeinen.

Name des Kindes.

§ 1616. Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Ueber den Stand schweigt das B.G.B. Vergl. die Anm. zu §. 1355.

Verpflichtung des Kindes zur Leistung von Diensten für die Eltern.

§ 1617. Das Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten.

Der Erwerb nach §. 1617 gehört dem Haushaltungsvorstande, also regelmäßig dem Vater; anders §. 1651 Nr. 1.

Aufwendungen aus dem Vermögen des Kindes.

§ 1618. Macht ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind zur Bestreitung der Kosten des Haushalts aus seinem Vermögen eine Aufwendung oder überläßt es den Eltern zu diesem Zwecke etwas aus seinem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.

Entsprechend §. 1429. Vergl. §. 685 Abs. 1.

Verwaltung des Vermögens durch die Eltern.

§ 1619. Ueberläßt ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind sein Vermögen ganz oder theilweise der Verwaltung des Vaters, so kann der Vater die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden. Das Kind kann eine abweichende Bestimmung treffen.

Das gleiche Recht steht der Mutter zu, wenn das Kind ihr die Verwaltung seines Vermögens überläßt.

Entsprechend §. 1430.

Aussteuer einer Tochter.

1. Verpflichtung der Eltern.

§ 1620. Der Vater ist verpflichtet, einer Tochter im Falle ihrer Verheirathung zur Einrichtung des Haushalts eine angemessene Aussteuer zu gewähren, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dazu im Stande ist und nicht die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat.

Die gleiche Verpflichtung trifft die Mutter, wenn der Vater zur Gewährung der Aussteuer außer Stande oder wenn er gestorben ist.

Die Vorschriften des §. 1604 und des §. 1607 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Das B.G.B. unterscheidet Aussteuer (§§. 1620—1623) und Ausstattung (§§. 1624, 1625). Erstere ist ein Inbegriff beweglicher Sachen zur Einrichtung des Haushalts der heirathenden Tochter, letztere ein Kapital zur Begründung oder Erhaltung einer selbständigen Existenz von Söhnen oder Töchtern. Einen Rechtsanspruch giebt es nur auf Aussteuer.

2. Wegfall der Verpflichtung.

§ 1621. Der Vater und die Mutter können die Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung[1]) verheirathet.

Das Gleiche gilt, wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichttheil zu entziehen.[2])

[1]) §§. 1305, 1307. [2]) §. 2333.

§ 1622. Die Tochter kann eine Aussteuer nicht verlangen, wenn sie für eine frühere Ehe von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten hat.

3. Unübertragbarkeit des Anspruchs der Tochter; Verjährung.

§ 1623. Der Anspruch auf die Aussteuer ist nicht übertragbar. Er verjährt in einem Jahre von der Eingehung der Ehe an.

Aufrechnung §. 394, Pfändbarkeit C.P.O. §. 749a (Anlage zur Denkschrift), Verjährung §§. 198ff.

Ausstattung eines Kindes durch die Eltern.

§ 1624. Was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheirathung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirthschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird (Ausstattung), gilt, auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht, nur insoweit als Schenkung, als die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt.

Die Verpflichtung des Ausstattenden zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Fehlers der Sache

bestimmt sich, auch soweit die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften.[1])

Unterschied von Aussteuer §. 1620. Die Ausstattungspflicht ist nicht erzwingbar, ihre Erfüllung aber keine Schenkung. Anwendungen: §§. 1465, 1499 Nr. 3, 1538, 1549.

[1]) §§. 523, 524, 526.

Ausstattung aus dem Vermögen des Kindes.

§ 1625. Gewährt der Vater einem Kinde, dessen Vermögen seiner elterlichen[1]) oder vormundschaftlichen Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung, so ist im Zweifel anzunehmen,[2]) daß er sie aus diesem Vermögen gewährt. Diese Vorschrift findet auf die Mutter entsprechende Anwendung.

[1]) §. 1627, aber nicht §. 1619.

[2]) Vergl. C.P.O. §. 264a (Anlage zur Denkschrift).

II. Elterliche Gewalt.

1. Das B.G.B. gestaltet die elterliche Gewalt als eine vormundschaftliche Schutzgewalt, welche ihrem Inhaber wie einem Vormunde (§. 1793) das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes einschließlich der Vertretung giebt. Doch ist der Vater freier gestellt als ein Vormund. Mit der elterlichen Gewalt ist die Nutznießung am Vermögen des Kindes verbunden. Der Inhaber der elterlichen Gewalt hat die Nutznießung aus eigenem Recht und ohne Verantwortlichkeit gegenüber dem Kinde.

2. Das B.G.B. kennt keine väterliche, sondern eine elterliche Gewalt. Die Gewalt steht beiden Eltern gemeinsam zu, wird aber zunächst vom Vater allein ausgeübt. Die Gewalt der Mutter beschränkt sich bei Lebzeiten des Vaters regelmäßig (§§. 1684, 1685) auf eine Theilnahme an der Sorge für die Person des Kindes (§§. 1634, 1698).

3. Das Kind ist voll vermögensfähig. Deshalb ist das Pekulienrecht dem B.G.B. fremd. Damit hängt zusammen, daß das B.G.B. auch die adjektizischen Klagen nicht kennt. Auf die Geschäftsfähigkeit, die Prozeßfähigkeit (vergl. C.P.O. §. 51 in der Anlage zur Denkschrift), die Deliktsfähigkeit und die Testirfähigkeit (§. 2229 Abs. 2, § 2247) des Kindes ist die elterliche Gewalt als solche ohne Einfluß.

4. Klage auf Feststellung des Bestehens der elterlichen Gewalt vergl. C.P.O. §§. 592a—592e (Anlage zur Denkschrift).

§ 1626. Das Kind steht, solange es minderjährig[1]) ist, unter elterlicher Gewalt.

[1]) §§. 2, 3.

1. Elterliche Gewalt des Vaters.

I. Inhalt der elterlichen Gewalt.

1. Sorge für das Kind.

§ 1627. Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen.

Zusammentreffen der elterlichen Gewalt mit einer Pflegschaft.

§ 1628. Das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

Entsprechend §. 1794. Vergl. die Note zu §. 1909.

§ 1629. Steht die Sorge für die Person oder die Sorge für das Vermögen des Kindes einem Pfleger zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem Pfleger über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Kindes betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

Entsprechend §. 1798. Das Vormundschaftsgericht kann nur einer der Meinungen beitreten.

Vertretungsmacht.

§ 1630. Die Sorge für die Person und das Vermögen umfaßt die Vertretung des Kindes.

Die Vertretung steht dem Vater insoweit nicht zu, als nach §. 1795 ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater nach §. 1796 die Vertretung entziehen.

2. Sorge für die Person des Kindes.

Erziehung.

§ 1631. Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen.

Die religiöse Erziehung richtet sich nach den Landesgesetzen. Einf.-Ges. Art. 134.

Herausgabe des Kindes.

§ 1632. Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von Jedem zu verlangen, der es dem Vater widerrechtlich vorenthält.

Entlassung aus dem Staatsverband Gesetz v. 1. Juni 1870 §§. 14a, 19 in der Fassung des Einf.-Ges. Art. 41.

Verheirathung des Kindes.

§ 1633. Ist eine Tochter verheirathet, so beschränkt sich die Sorge für ihre Person auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten.

Volljährigkeitserklärung der verwittweten Tochter §. 4 Abs. 2. Heirath des Kindes beendet die elterliche Gewalt als solche nicht. Vergl. §. 1602 Abs. 2, §. 1661.

Stellung der Mutter.

§ 1634. Neben dem Vater hat während der Dauer der Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt, unbeschadet der Vorschrift des §. 1685 Abs. 1. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor.

Einfluß der Ehescheidung.

§ 1635. Ist die Ehe aus einem der in den §§. 1565 bis 1568 bestimmten Gründe geschieden, so steht, solange die geschiedenen Ehegatten leben, die Sorge für die Person des Kindes, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, dem anderen Ehegatten zu; sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über sechs Jahre alt ist, dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist; es kann die Anordnung aufheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist.

Das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes bleibt unberührt.

Die Scheidung hat nur Einfluß auf die Sorge für die Person des Kindes. Das Gleiche gilt von der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§. 1586). Nach dem Tode der Ehegatten greifen die allgemeinen Regeln Platz. Bei der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit (§. 1569) treffen die Voraussetzungen des §. 1685 Abs. 2 zu. Unterhaltsanspruch §. 1585.

§ 1636. Der Ehegatte, dem nach §. 1635 die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, behält die Befugniß, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln.

Wiederverheirathung im Falle der Todeserklärung.

§ 1637. Ist die Ehe nach §. 1348 Abs. 2 aufgelöst, so gilt in Ansehung der Sorge für die Person des Kindes das Gleiche, wie wenn die Ehe geschieden ist und beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.

3. Sorge für das Vermögen des Kindes.

Vermögensverwaltung.

§ 1638. Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögensverwaltung), erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todeswegen[1]) erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung,[2]) der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb der Verwaltung des Vaters entzogen sein soll.

Was das Kind auf Grund eines zu einem solchen Vermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vermögen bezieht, ist gleichfalls der Verwaltung des Vaters entzogen.

[1]) §. 1369. Es ist ein Pfleger zu bestellen §. 1909.
[2]) §§. 1937, 2299.

Verwaltung nach den Anordnungen eines Dritten.

§ 1639. Was das Kind von Todeswegen[1]) erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vater nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung,[2]) von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind. Kommt der Vater den Anordnungen nicht nach, so hat das Vormundschaftsgericht die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Der Vater darf von den Anordnungen insoweit abweichen, als es nach §. 1803 Abs. 2, 3 einem Vormunde gestattet ist.

[1]) §. 1369. [2]) §§. 1937, 2299.

Verzeichniß des Vermögens.

§ 1640. Der Vater hat das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes, welches bei dem Tode der Mutter vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichniß, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Bei Haushaltsgegenständen genügt die Angabe des Gesammtwerths.

Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichniß durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.[1]) Die Anordnung ist für das in Folge des Todes der Mutter dem Kinde zufallende Vermögen unzulässig, wenn die Mutter sie durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen hat.

[1]) Vergl. §. 1670. Nähere Bestimmungen sind von dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit zu erwarten.

Schenkungen aus dem Vermögen des Kindes.

§ 1641. Der Vater kann nicht in Vertretung des Kindes Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

Entsprechend §. 1804.

Anlegung des Geldes.

§ 1642. Der Vater hat das seiner Verwaltung unterliegende Geld des Kindes, unbeschadet der Vorschrift des §. 1653, nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§. 1807, 1808 verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.

Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater aus besonderen Gründen eine andere Anlegung gestatten.

Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

a) Rechtsgeschäfte für das Kind.

§ 1643. Zu Rechtsgeschäften für das Kind bedarf der Vater der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen, in denen nach §. 1821 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und nach §. 1822 Nr. 1, 3, 5, 8 bis 11 ein Vormund der Genehmigung bedarf.

Das Gleiche gilt für die Ausschlagung einer Erbschaft[1]) oder eines Vermächtnisses[2]) sowie für den Verzicht auf einen Pflichttheil. Tritt der Anfall an das Kind erst in Folge der Ausschlagung des Vaters ein,[3]) so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn der Vater neben dem Kinde berufen war.

Die Vorschriften der §§. 1825, 1828 bis 1831 finden entsprechende Anwendung.

[1]) §. 1945. [2]) §. 2180. [3]) §. 1953.

b) **Ueberlassung von Gegenständen an das Kind.**

§ 1644. Der Vater kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dem Kinde nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von dem Kinde geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

Entsprechend §. 1824.

c) **Beginn eines Erwerbsgeschäfts.**

§ 1645. Der Vater soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beginnen.

Ordnungsvorschrift entsprechend §. 1823.

Rechtserwerb des Kindes; Surrogation.

§ 1646. Erwirbt der Vater mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigenthum auf das Kind über, es sei denn, daß der Vater nicht für Rechnung des Kindes erwerben will. Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Vater mit Mitteln des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt.

Vergl. §. 1381.

Konkurs des Vaters.

§ 1647. Die Vermögensverwaltung des Vaters endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Vaters eröffnet wird.

Nach der Aufhebung des Konkurses kann das Vormundschaftsgericht die Verwaltung dem Vater wiederübertragen.

Vergl. K.O. §§. 101, 151. Der Aufhebung steht die Einstellung gleich K.O. §§. 188 ff. Es wird ein Pfleger (§. 1909) bestellt.

Ersatz von Aufwendungen.

§ 1648. Macht der Vater bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Kinde Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihm selbst zur Last fallen.

Vergl. §. 250.

4. Nutznießung.

§ 1649. Dem Vater steht kraft der elterlichen Gewalt die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zu.

Freies Vermögen des Kindes.

§ 1650. Von der Nutznießung ausgeschlossen (freies Vermögen) sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Kindes bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe.

§ 1651. Freies Vermögen ist:

1. was das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm nach §. 112 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt;
2. was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll.

Die Vorschriften des §. 1638 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Vergl. zu Nr. 1 die Anm. zu §. 1617; zu Nr. 2 §§. 1369, 1937, 2299.

Erwerb der Nutzungen.

§ 1652. Der Vater erwirbt die Nutzungen des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.

Vgl. §§. 954, 1038—1040.

Nutznießung an verbrauchbaren Sachen.

§ 1653. Der Vater darf verbrauchbare[1]) Sachen, die zu dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen gehören, für sich

veräußern oder verbrauchen, Geld jedoch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Macht der Vater von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er den Werth der Sachen nach der Beendigung der Nutznießung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher zu leisten, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens es erfordert.

Verhältniß zu den Gläubigern des Kindes §. 1659 Abs. 2. Vergl. auch §. 1657.

[1]) §. 92.

Lasten der Nutznießung.

§ 1654. Der Vater hat die Lasten des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens zu tragen. Seine Haftung bestimmt sich nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§. 1384 bis 1386, 1388. Zu den Lasten gehören auch die Kosten eines Rechtsstreits, der für das Kind geführt wird, sofern sie nicht dem freien Vermögen zur Last fallen, sowie die Kosten der Vertheidigung des Kindes in einem gegen das Kind gerichteten Strafverfahren, vorbehaltlich der Ersatzpflicht des Kindes im Falle seiner Verurtheilung.

Der Unterhalt des Kindes ist keine Last der Nutznießung, jedoch bis zu einem gewissen Grade (§. 1602 Abs. 2, §. 1603 Abs. 2, §. 1606 Abs. 2 Satz 2) von der Nutznießung beeinflußt.

Nutznießung an einem Erwerbsgeschäfte.

§ 1655. Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein Erwerbsgeschäft, das von dem Vater im Namen des Kindes betrieben wird, so gebührt dem Vater nur der sich aus dem Betrieb ergebende jährliche Reingewinn. Ergiebt sich in einem Jahre ein Verlust, so verbleibt der Gewinn späterer Jahre bis zur Ausgleichung des Verlustes dem Kinde.

Nutznießung ohne Vermögensverwaltung.

§ 1656. Steht dem Vater die Verwaltung des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens nicht zu, so kann er auch die Nutznießung nicht ausüben; er kann jedoch die Herausgabe der Nutzungen verlangen, soweit nicht ihre Verwendung zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und zur Bestreitung der Lasten der Nutznießung erforderlich ist.[1])

Ruht die elterliche Gewalt des Vaters oder ist dem Vater die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes durch

das Vormundschaftsgericht entzogen, so können die Kosten des Unterhalts des Kindes aus den Nutzungen insoweit vorweg entnommen werden, als sie dem Vater zur Last fallen.[2])

[1]) Vergl. §§. 1647, 1666, 1670, 1678.
[2]) Vergl. §§. 1666, 1676, 1677.

§ 1657. Ist der Vater von der Ausübung der Nutznießung ausgeschlossen, so hat er eine ihm dem Kinde gegenüber obliegende Verbindlichkeit, die in Folge der Nutznießung erst nach deren Beendigung zu erfüllen sein würde, sofort zu erfüllen.[1]) Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die elterliche Gewalt ruht.[2])

[1]) Vergl. §. 1653. [2]) §§. 1676, 1677.

Unübertragbarkeit der Nutznießung.

§ 1658. Das Recht, das dem Vater kraft seiner Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zusteht, ist nicht übertragbar.

Das Gleiche gilt von den nach den §§. 1655, 1656 dem Vater zustehenden Ansprüchen, solange sie nicht fällig sind.

Pfändbarkeit der Nutznießung für Schulden des Vaters C.P.O. §. 749c. Die erworbenen Früchte sind pfändbar §. 749c Abs. 2 (Anlage zur Denkschrift).

Schulden des Kindes.

a) Rechte der Gläubiger.

§ 1659. Die Gläubiger des Kindes können ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung Befriedigung aus dem Vermögen des Kindes verlangen.

Hat der Vater verbrauchbare Sachen nach §. 1653 veräußert oder verbraucht, so ist er den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

Der Vater haftet den Gläubigern des Kindes an sich (vergl. z. B. §. 832) nicht. Ausnahme §. 1654 mit §. 1388. Wegen der Zwangsvollstreckung vergl. C.P.O. §. 6701 (Anlage zur Denkschrift). Bezüglich der Gläubiger des Vaters Anm. zu §. 1658. Wegen der gesetzlichen Unterhaltspflicht des Kindes §. 1605.

b) Verhältniß des Vaters und des Kindes zu einander.

§ 1660. Im Verhältnisse des Vaters und des Kindes zu einander finden in Ansehung der Verbindlichkeiten des Kindes die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung gelten=

den Vorschriften des §. 1415, des §. 1416 Abs. 1 und des §. 1417 entsprechende Anwendung.

Beendigung der Nutznießung.

a) **Heirath des Kindes.**

§ 1661. Die Nutznießung endigt, wenn sich das Kind verheirathet. Die Nutznießung verbleibt jedoch dem Vater, wenn die Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen wird.

Vergl. §§. 1305, 1307 und Anm. zu §§. 1633, 1679.

b) **Verzicht des Vaters.**

§ 1662. Der Vater kann auf die Nutznießung verzichten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber[1]) dem Vormundschaftsgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form[2]) abzugeben.

[1]) nicht nothwendig „vor". [2]) §. 129.

c) **Einfluß der Beendigung auf Miethe und Pacht.**

§ 1663. Hat der Vater kraft seiner Nutznießung ein zu dem Vermögen des Kindes gehörendes Grundstück vermiethet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder Pachtverhältniß bei der Beendigung der Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des §. 1056 entsprechende Anwendung.

Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein landwirthschaftliches Grundstück, so findet die Vorschrift des §. 592, gehört zu dem Vermögen ein Landgut, so finden die Vorschriften der §§. 592, 593 entsprechende Anwendung.

Grad der vom Vater zu vertretenden Sorgfalt.

§ 1664. Der Vater hat bei der Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Vergl. §. 277.

II. **Einschreiten des Vormundschaftsgerichts.**

1. **Verhinderung des Vaters.**

§ 1665. Ist der Vater verhindert, die elterliche Gewalt auszuüben, so hat das Vormundschaftsgericht, sofern nicht die elterliche Gewalt nach §. 1685 von der Mutter ausgeübt wird, die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts äußert sich in dreifacher Weise: Genehmigung zu gewissen Rechtsgeschäften (§§. 1643—1645), Ent-

scheidung von Meinungsverschiedenheiten (§. 1629) und Einschreiten bei Gefährdung des Kindes (§§. 1665—1675). Zur Unterstützung des Vormundschaftsgerichts dient der Gemeindewaisenrath (§. 1675). Das Einschreiten bezieht sich auf die Sorge für die Person (§. 1666) und für das Vermögen (§§. 1667—1673). Der §. 1665 betrifft Beides.

Die Verhinderung kann in rechtlichen (z. B. §. 1630 Abs. 2) oder thatsächlichen Verhältnissen (§§. 1677, 1685) ihren Grund haben. Die Maßregel wird häufig eine Pflegschaft (§. 1909) sein. Vergl. §. 1846.

2. Gefährdung der Person des Kindes.

§ 1666. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden.

Die Zwangserziehung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Verwahrlosung des Kindes auf einem Verschulden des Vaters beruht. Davon kann die Landesgesetzgebung nach Maßgbe des Einf.-Ges. Art. 135 eine Ausnahme zulassen. Die Zwangserziehung ist ferner von der Begehung einer Strafthat des Kindes unabhängig. Anders die Zwangserziehung auf Grund des St.G.B. §§. 55, 56. Ueber die Fassung des §. 55. vergl. Einf.-Ges. Art. 34. Die Zwangserziehung läßt das Recht zur Vertretung des Kindes, die Vermögensverwaltung und elterliche Nutznießung regelmäßig unberührt. Ausnahme im Abs. 2.

3. Gefährdung des Vermögens des Kindes.

Maßregeln des Vormundschaftsgerichts.

§ 1667. Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt oder daß er in Vermögensverfall geräth, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß der Vater ein Verzeichniß des Vermögens einreicht und

über seine Verwaltung Rechnung legt. Der Vater hat das Verzeichniß mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so findet die Vorschrift des §. 1640 Abs. 2 Satz 1 Anwendung. Das Vormundschaftsgericht kann auch, wenn Werthpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat zu dem Vermögen des Kindes gehören, dem Vater die gleichen Verpflichtungen auferlegen, welche nach den §§. 1814 bis 1816, 1818 einem Vormund obliegen; die Vorschriften der §§. 1819, 1820 finden entsprechende Anwendung.

Die Kosten der angeordneten Maßregeln fallen dem Vater zur Last.

Sicherheitsleistung des Vaters.

§ 1668. Sind die nach §. 1667 Abs. 2 zulässigen Maßregeln nicht ausreichend, so kann das Vormundschaftsgericht dem Vater Sicherheitsleistung[1]) für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen.

[1]) §§. 252 ff.

Eingehung einer neuen Ehe.

§ 1669. Will der Vater eine neue Ehe eingehen, so hat er seine Absicht dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichniß des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen und, soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolgt.

Ehehinderniß §. 1314.

Entziehung der Vermögensverwaltung.

§ 1670. Kommt der Vater den nach den §§. 1667, 1668 getroffenen Anordnungen nicht nach oder erfüllt er die ihm nach den §§. 1640, 1669 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen.[1]) Zur Erzwingung der Sicherheitsleistung sind andere Maßregeln nicht zulässig.

[1]) Folgen: Bestellung eines Pflegers (§. 1909), Verlust der Ausübung der Nutznießung (§. 1656) und Herausgabe des Vermögens des Kindes (1681).

Aufhebung der getroffenen Maßregeln.

§ 1671. Das Vormundschaftsgericht kann während der Dauer der elterlichen Gewalt die von ihm getroffenen Anordnungen jederzeit ändern, insbesondere die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der geleisteten Sicherheit anordnen.

Entsprechend §. 1844 Abs. 1 Satz 2.

Stellung des Kindes bei der Sicherheitsleistung.

§ 1672. Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die Kosten der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit fallen dem Vater zur Last.

4. Anhörung des Vaters und der sonstigen Angehörigen des Kindes.

1673. Das Vormundschaftsgericht soll vor einer Entscheidung, durch welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes oder die Nutznießung dem Vater entzogen oder beschränkt wird, den Vater hören, es sei denn, daß die Anhörung unthunlich ist.

Vor der Entscheidung sollen auch Verwandte, insbesondere die Mutter, oder Verschwägerte des Kindes gehört werden, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des §. 1847 Abs. 2.

5. Haftung des Vormundschaftsrichters.

§ 1674. Verletzt der Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Kinde nach §. 839 Abs. 1, 3 verantwortlich.

Entsprechend §. 1848. Wegen der Haftung des Staates vergl. Einf.-Ges. Art. 77.

6. Gemeindewaisenrath.

§ 1675. Der Gemeindewaisenrath hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntniß gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist.

Vergl. §§. 1849 ff.

III. Ruhen der elterlichen Gewalt.

1. Rechtliche Hindernisse der Ausübung.

§ 1676. Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder wenn er nach §. 1910 Abs. 1 einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat. Die Sorge für die Person des Kindes steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes ist er nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem gesetzlichen Vertreter geht die Meinung des gesetzlichen Vertreters vor.

Des B.G.B. unterscheidet zwischen dem Ruhen und der Beendigung der elterlichen Gewalt. Im ersteren Falle bleibt die Gewalt der Zuständigkeit nach beim Vater, sie wird aber entweder von der Mutter ausgeübt (§. 1685) oder es tritt ein Vormund (§. 1773) ein. Der §. 1676 betrifft den Fall, daß der Vater aus rechtlichen, der §. 1677 den Fall, daß er aus thatsächlichen Gründen an der Ausübung der Gewalt gehindert ist. Zu Abs. 1 vergl. §. 104; zu Abs. 2 vergl. §§. 106, 114.

2. Thatsächliche Hindernisse.

§ 1677. Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist.

Das Ruhen endigt, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, daß der Grund nicht mehr besteht.

Bei Verhinderung auf kürzere Zeit greift §. 1665 Platz.

3. Wirkungen des Ruhens.

§ 1678. Solange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, ist der Vater nicht berechtigt, sie auszuüben; es verbleibt ihm jedoch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes, unbeschadet der Vorschrift des §. 1685 Abs. 2.

Wegen der Ausübung der Nutznießung vergl. §. 1656.

IV. Beendigung der elterlichen Gewalt.

1. Todeserklärung.

§ 1679. Die elterliche Gewalt des Vaters endigt, wenn er für todt erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.[1])

Lebt der Vater noch, so erlangt er die elterliche Gewalt dadurch wieder, daß er dem Vormundschaftsgerichte gegenüber[2]) seinen hierauf gerichteten Willen erklärt.

Die elterliche Gewalt wird beendet entweder als solche oder nur in einzelnen Beziehungen (Sorge für die Person: §§. 1633, 1666; Ver-

mögensverwaltung: §§. 1647, 1670; Nutznießung: §§. 1661, 1662). Selbstverständliche Beendigungsgründe der Gewalt als solcher sind Tod des Kindes oder des Vaters, Volljährigkeit (§. 1626), Volljährigkeitserklärung, Annahme an Kindesstatt durch einen Dritten (§. 1757 Abs. 2, §. 1765). Dagegen wird die Gewalt nicht beendet durch Führung eines abgesonderten Haushalts, Verheirathung des Kindes (§§. 1633, 1661, vergl. auch §. 1602 Abs. 2) oder des Vaters (anders der Mutter §. 1697). Eine Emanzipation ist dem B.G.B. unbekannt. Ein weiterer Beendigungsgrund ist die Entziehung (§. 1666).

[1]) §. 18.

[2]) nicht nothwendig „vor". Vergl. §. 875 Abs. 1 Satz 2, §. 925 Abs. 1.

2. Verwirkung.

§ 1680. Der Vater verwirkt die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnißstrafe von mindestens sechs Monaten verurtheilt wird. Wird wegen des Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesammtstrafe erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, welche für das an dem Kinde verübte Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist.

Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein.

Die Verwirkung tritt nur dem Kinde gegenüber ein, an dem sich der Vater verfehlt hat. Die sonstigen Elternrechte (§§. 1305, 1601, 1617, 1747, 1899, 1925, 2303) bleiben unberührt, soweit sie nicht von der elterlichen Gewalt abhängen (§§. 1777, 1852, 1888 ff.). Verwandt mit der Verwirkung ist die Entziehung der Gewalt §. 1666. Zu Abs. 1 vergl. St.G.B. §§. 1, 74.

V. Folgen der Beendigung und des Ruhens der Gewalt.

Herausgabe des Vermögens.

§ 1681. Endigt oder ruht die elterliche Gewalt des Vaters oder hört aus einem anderen Grunde seine Vermögensverwaltung auf, so hat er dem Kinde das Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

Vergl. §§. 1647, 1666, 1670, 1676, 1677, 1679, 1680. Offenbarungseid §§. 259 ff.

Fortführung der Geschäfte.

§ 1682. Der Vater ist auch nach der Beendigung seiner elterlichen Gewalt zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntniß erlangt oder

sie kennen muß.[1]) Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der elterlichen Gewalt kennt oder kennen muß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder aus einem anderen Grunde seine Vermögensverwaltung aufhört.

Vergl. §. 673.

[1]) §. 122 Abs. 2.

§ 1683. Endigt die elterliche Gewalt in Folge des Todes des Kindes, so hat der Vater diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.

Vergl. §. 672.

2. Elterliche Gewalt der Mutter.

Siehe die Vorbemerkungen zur elterlichen Gewalt, oben S. 471.

Die Stellung der Mutter, wenn der Vater die Gewalt hat, regelt §. 1634; für den Fall, daß die Gewalt dem Vater nicht zusteht und auch von der Mutter nicht ausgeübt wird, ist die Stellung der Mutter im §. 1698 bestimmt.

Die Fälle, in welchen der Mutter die Gewalt gebührt, sind in den §§. 1684, 1685 positiv festgesetzt. Steht dem Vater die Gewalt nur in einzelnen Beziehungen nicht zu (Anm. zu §. 1679), so tritt nie die elterliche Gewalt der Mutter, sondern ein Pfleger ein (§. 1909). Verliert der Vater die Gewalt, ohne daß sie auf die Mutter übergeht, so wird ein Vormund bestellt (§. 1773). Die Mutter kann Pfleger oder Vormund sein.

Inhaltlich ist die elterliche Gewalt der Mutter die gleiche wie die des Vaters; der Mutter kann aber ein Beistand bestellt werden.

Der Beistand hat regelmäßig die Stellung eines Gegenvormundes (§. 1799). Die Sorge für Person und Vermögen des Kindes, sowie die Verantwortlichkeit trifft die Mutter trotz des Beistandes. Nur im Falle des §. 1693 ist der Beistand für die ihm übertragene Vermögensverwaltung selbständig und allein verantwortlich.

Fälle der elterlichen Gewalt der Mutter.

§ 1684. Der Mutter steht die elterliche Gewalt zu:

1. wenn der Vater gestorben oder für todt erklärt ist;[1])
2. wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat[2]) und die Ehe aufgelöst ist.

Im Falle der Todeserklärung beginnt die elterliche Gewalt

der Mutter mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes des Vaters gilt.[3])

[1]) §. 1679. [2]) §. 1680. [3]) §. 18.

§ 1685. Ist der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert oder ruht seine elterliche Gewalt, so übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt mit Ausnahme der Nutznießung aus.

Ist die Ehe aufgelöst, so hat das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde. Die Mutter erlangt in diesem Falle auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes.

Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit des Vaters geschieden, so greifen die allgemeinen Grundsätze Platz. Es wird ein Vormund bestellt. Doch werden zumeist die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 gegeben sein.

Zu Abs. 1 vergl. §§. 1665, 1676, 1677; Nutznießung §. 1678.

Gleichstellung mit der Gewalt des Vaters.

§ 1686. Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 1687 bis 1697 ein Anderes ergiebt.

Bestellung eines Beistandes.

§ 1687. Das Vormundschaftsgericht hat der Mutter einen Beistand zu bestellen:

1. wenn der Vater die Bestellung nach Maßgabe des §. 1777 angeordnet hat;
2. wenn die Mutter die Bestellung beantragt;
3. wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, oder in den Fällen der §§. 1666, 1667 die Bestellung im Interesse des Kindes für nöthig erachtet.

Wirkungskreis des Beistandes.

§ 1688. Der Beistand kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

Ueber den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die

Bestellung. Ist der Umfang nicht bestimmt, so fallen alle Angelegenheiten in seinen Wirkungskreis.

Hat der Vater die Bestellung angeordnet, so hat das Vormundschaftsgericht Bestimmungen, die er nach Maßgabe des §. 1777 über den Umfang des Wirkungskreises getroffen hat, bei der Bestellung zu befolgen.

Aufgabe des Beistandes.

§ 1689. Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen; er hat dem Vormundschaftsgerichte jeden Fall, in welchem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen.

Genehmigung eines Rechtsgeschäfts.

§ 1690. Die Genehmigung des Beistandes ist innerhalb seines Wirkungskreises zu jedem Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes bedarf. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, welche die Mutter nicht ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen kann. Die Vorschriften der §§. 1828 bis 1831 finden entsprechende Anwendung.

Die Genehmigung des Beistandes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die Genehmigung in allen Fällen, in denen das Rechtsgeschäft zu dem Wirkungskreise des Beistandes gehört, den Beistand hören, sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung thunlich ist.

Zu Abs. 1 vergl. §§. 1809, 1810, 1812 ff.

Anlegung von Geld.

§ 1691. Soweit die Anlegung des zu dem Vermögen des Kindes gehörenden Geldes in den Wirkungskreis des Beistandes fällt, finden die für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§. 1809, 1810 entsprechende Anwendung.

Vergl. §. 1690 mit §§. 1809, 1810.

Vermögensverzeichniß.

§ 1692. Hat die Mutter ein Vermögensverzeichniß einzureichen, so ist bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Beistand

zuzuziehen; das Verzeichniß ist auch von dem Beistande mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das Verzeichniß ungenügend, so finden, sofern nicht die Voraussetzungen des §. 1667 vorliegen, die Vorschriften des §. 1640 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Uebertragung der Verwaltung auf den Beistand.

§ 1693. Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag der Mutter dem Beistande die Vermögensverwaltung ganz oder theilweise übertragen; soweit dies geschieht, hat der Beistand die Rechte und Pflichten eines Pflegers.[1])

[1]) §. 1915.

Stellung des Beistandes.

§ 1694. Für die Berufung,[1]) Bestellung[2]) und Beaufsichtigung[3]) des Beistandes, für seine Haftung[4]) und seine Ansprüche,[5]) für die ihm zu bewilligende Vergütung und für die Beendigung seines Amtes[6]) gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormunde.

Das Amt des Beistandes endigt auch dann, wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht.

[1]) §§. 1776—1778, §. 1792 Abs. 4. [2]) §§. 1779—1791, §. 1792 Abs. 4. [3]) §§. 1837 ff. [4]) §. 1833. [5]) §§. 1835, 1836. [6]) §. 1895.

Aufhebung der Beistandschaft.

§ 1695. Das Vormundschaftsgericht kann in den Fällen des §. 1687 Nr. 2, 3 die Bestellung des Beistandes und im Falle des §. 1693 die Uebertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand jederzeit aufheben.

Ist die Bestellung des Beistandes nach §. 1687 Nr. 2 erfolgt, so soll sie nur mit Zustimmung der Mutter aufgehoben werden. Das Gleiche gilt für die Uebertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand.

Ruhen der Gewalt der Mutter.

§ 1696. Ruht die elterliche Gewalt der Mutter wegen Minderjährigkeit,[1]) so hat die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.

[1]) §§. 2, 106, 1676.

Wiederverheirathung der Mutter.

§ 1697. Die Mutter verliert die elterliche Gewalt, wenn sie eine neue Ehe eingeht. Sie behält jedoch unter den im §. 1696 bestimmten Beschränkungen das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Stellung der Mutter neben Vormund und Pfleger.

§ 1698. Wird für das Kind ein Vormund bestellt, weil die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder verwirkt ist oder weil die Vertretung des Kindes dem Vater entzogen ist, oder wird für die Erziehung des Kindes an Stelle des Vaters ein Pfleger bestellt, so steht der Mutter die Sorge für die Person des Kindes neben dem Vormund oder dem Pfleger in gleicher Weise zu wie nach §. 1634 neben dem Vater.

Vergl. §§. 1630, 1666, 1676, 1677, 1680.

Fünfter Titel.

Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen.

Die Nichtigkeit einer Ehe bewirkt, daß die Kinder unehelich sind. War jedoch wenigstens einem Ehegatten die Nichtigkeit unbekannt, so gelten die Kinder als ehelich; die Stellung der Eltern zu ihnen ist in der Hauptsache die gleiche, wie in dem Falle, wenn die Ehe geschieden und beide Ehegatten für schuldig erklärt worden sind. Dies gilt, auch wenn die Nichtigkeit nur durch Anfechtung herbeigeführt wird.

Uebergangsbestimmungen im Einf.-Ges. Art. 207.

Gleichstellung eines solchen Kindes mit einem ehelichen.

§ 1699. Ein Kind aus einer nichtigen Ehe, das im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich sein würde, gilt als ehelich, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

Ob das Kind ehelich sein würde, bestimmt sich nach §§. 1591 ff.
Zu Abs. 2 vergl. §. 1345 Abs. 2.

Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und dem Kinde.

§ 1700. Das Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und einem Kinde, das nach §. 1699 als ehelich gilt, bestimmt sich, soweit sich nicht aus den §§. 1701, 1702 ein Anderes ergiebt, nach

den Vorschriften,[1]) die für ein Kind aus einer geschiedenen Ehe gelten, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.

[1]) §§. 1585, 1635, 1636, 1684, 1685.

Wegfall der Rechte des Vaters.

§ 1701. War dem Vater die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat er nicht die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte.[1]) Die elterliche Gewalt steht der Mutter zu.

[1]) §§. 1305, 1601, 1617, 1626, 1747, 1777, 1852, 1858 ff., 1899, 1925, 2303.

Beschränkung der Rechte der Mutter.

§ 1702. War der Mutter die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat sie in Ansehung des Kindes nur diejenigen Rechte, welche im Falle der Scheidung der allein für schuldig erklärten Frau zustehen.

Stirbt der Vater oder endigt seine elterliche Gewalt aus einem anderen Grunde, so hat die Mutter nur das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auch dann Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters wegen seiner Geschäftsunfähigkeit oder nach §. 1677 ruht.

Materiell wird die Mutter wie eine uneheliche Mutter (§. 1707) behandelt. Vergl. auch §§. 1899, 1900.

Stellung eines nicht als ehelich geltenden Kindes.

§ 1703. Gilt das Kind nicht als ehelich, weil beiden Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, so kann es gleichwohl von dem Vater, solange er lebt, Unterhalt wie ein eheliches Kind verlangen. Das im §. 1612 Abs. 2 bestimmte Recht steht dem Vater nicht zu.

Vergl. §§. 1601 ff. Im Falle des §. 1699 Abs. 2 gelten die §§. 1708 ff.

Anfechtung der Ehe wegen Drohung.

§ 1704. Ist die Ehe wegen Drohung anfechtbar und angefochten, so steht der anfechtungsberechtigte Ehegatte einem Ehegatten

gleich, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung unbekannt war.

Vergl. §. 123, §. 142 Abs. 1, §. 1346 Satz 1.

Sechster Titel.

Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder.

1. Zwischen dem Vater und dessen Verwandten einerseits und dem unehelichen Kinde andererseits entsteht kein Verwandtschaftsverhältniß (§. 1589 Abs. 2). Dagegen tritt das Kind in die Familie der Mutter wie ein eheliches ein (§. 1705). Dies gilt namentlich von dem Unterhaltsanspruch und dem Erbrechte. Vergl. auch §. 11 (Wohnsitz). Die Mutter erhält jedoch nicht die elterliche Gewalt (§. 1707).

2. Die uneheliche Erzeugung ist auf das Verhältniß von Vater und Kind nicht ohne Einfluß. Das französisch-rechtliche Verbot der Ermittelung der Vaterschaft ist abgelehnt. Die Wirkungen der unehelichen Erzeugung gegenüber dem Vater beruhen nach dem B.G.B. auf der Vaterschaft, also nicht auf einer unerlaubten Handlung; sie erschöpfen sich in dem Eheverbote des §. 1310, in der Möglichkeit der Legitimation (§§. 1719, 1723) und in einem Unterhaltsanspruche (§§. 1708—1716). Ein Erbrecht ist versagt.

3. Der Unterhaltsanspruch des Kindes ist weder durch Bedürftigkeit des Kindes oder der Mutter noch durch Leistungsfähigkeit des Vaters bedingt. Der Vater haftet vor der Mutter. Das Maß des Anspruchs richtet sich nach dem Stande der Mutter. Der Anspruch endet, wenn das Kind 17 Jahre alt ist. Darüber hinaus dauert er nur unter besonderen Umständen fort (§. 1708 Abs. 3). Er steht dem Kinde zu und erlischt mit dessen Tode, nicht mit dem Tode des Vaters.

4. Die Mutter kann von dem Vater die Kosten der Entbindung sowie den Unterhalt für sechs Wochen nach der Entbindung verlangen. Unter Umständen können auch die durch die Schwangerschaft verursachten Aufwendungen gefordert werden (§. 1715).

5. Der Anspruch der Mutter und des Kindes kann nach Maßgabe des §. 1716 schon vor der Geburt des Kindes geltend gemacht werden.

6. Wer als Vater gilt, bestimmen die §§. 1717, 1718. Danach ist die Einrede der mehreren Zuhälter zugelassen.

7. Wegen des internationalen Privatrechts siehe das Einf.-Ges. Art. 20, 21. Uebergangsbestimmungen ebenda Art. 208.

I. Stellung des Kindes zur Mutter.

1. Eintritt in die mütterliche Familie.

§ 1705. Das uneheliche Kind hat im Verhältnisse zu der Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

Unehelich §§. 1591 ff. Verhältniß zum Vater §. 1589 Abs. 2.

2. Name des Kindes.

1706. Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter. Führt die Mutter in Folge ihrer Verheirathung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheirathung geführt hat. Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung gegenüber[1]) der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen ertheilen; die Erklärung des Ehemanns sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.[2])

[1]) Anm. 2 zu §. 1679.

[2]) Vergl. §§. 12, 129. Ueber den Stand schweigt das B.G.B.

3. Elterliche Gewalt.

1707. Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Sie hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.

[Für das Kind muß stets (§. 1773) ein Vormund bestellt werden. Die Mutter kann Vormund sein. Zu Satz 2 vergl. §. 1689, ferner §. 1696 Satz 2.

II. Vaterschaft.

1. Unterhaltspflicht des Vaters.

§ 1708. Der Vater des unehelichen Kindes ist verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Der Unterhalt umfaßt den gesammten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

Ist das Kind zur Zeit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande, sich selbst zu unterhalten, so hat ihm der Vater auch über diese Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren; die Vorschrift des §. 1603 Abs. 1 findet Anwendung.

Die Unterhaltspflicht liegt nur dem Vater (§§. 1717, 1718), nicht den väterlichen Verwandten ob. Zu Abs. 1 Satz 2 vergl. §. 1610 Abs. 1.

Haftung des Vaters vor der Mutter.

1709. Der Vater ist vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten des Kindes unterhaltspflichtig.

Soweit die Mutter oder ein unterhaltspflichtiger mütterlicher Verwandter dem Kinde den Unterhalt gewährt, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater auf die Mutter oder den Verwandten über. Der Uebergang kann nicht zum Nachtheile des Kindes geltend gemacht werden.

Zu Abs. 2 vergl. §. 679, §. 685 Abs. 2, §. 1607 Abs. 2.

Gewährung des Unterhalts durch Entrichtung einer Geldrente.

§ 1710. Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren.

Die Rente ist für drei Monate vorauszuzahlen. Durch eine Vorausleistung für eine spätere Zeit wird der Vater nicht befreit.

Hat das Kind den Beginn des Vierteljahrs erlebt, so gebührt ihm der volle auf das Vierteljahr entfallende Betrag.

Wegen Abänderung der durch Urtheil festgestellten Rente vergl. C.P.O. §. 293 b (Anlage zur Denkschrift). Das Pfändungsprivileg der C.P.O. §. 749 Abs. 4 gilt nicht für uneheliche Kinder.

Unterhalt für die Vergangenheit.

§ 1711. Der Unterhalt kann auch für die Vergangenheit verlangt werden.

Abweichend von §. 1613.

Tod des Vaters.

§ 1712. Der Unterhaltsanspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters; er steht dem Kinde auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

Der Erbe des Vaters ist berechtigt, das Kind mit dem Betrag abzufinden, der dem Kinde als Pflichttheil gebühren würde, wenn es ehelich wäre. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle ehelich wären.

Wegen des Einflusses des Konkurses siehe die K.O. §. 2 (Anlage zur Denkschrift). Zu Abs. 2 vergl. §§. 2303 ff.

Tod des Kindes.

§ 1713. Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Kindes, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Kindes fällig sind.

Die Kosten der Beerdigung hat der Vater zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben des Kindes zu erlangen ist.[1])

[1]) §. 1968.

Vergleich über den Unterhalt.

§ 1714. Eine Vereinbarung zwischen dem Vater und dem Kinde über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist nichtig.

2. Entschädigung der Mutter.

§ 1715. Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls in Folge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen nothwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Den gewöhnlichen Betrag der zu ersetzenden Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.

Der Anspruch steht der Mutter auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben oder wenn das Kind todt geboren ist.

Der Anspruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.

Daneben bestehen die Ansprüche aus §. 825, §. 847 Abs. 2, §. 1300. Zu Abs. 3 vergl. §§. 198ff.

3. Sicherstellung der Ansprüche vor der Geburt des Kindes.

§ 1716. Schon vor der Geburt des Kindes kann auf Antrag der Mutter durch einstweilige Verfügung[1]) angeordnet werden, daß der Vater den für die ersten drei Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat. In gleicher Weise kann auf Antrag der Mutter die Zahlung des gewöhnlichen Betrags der nach §. 1715 Abs. 1 zu ersetzenden Kosten an die Mutter und die Hinterlegung des erforderlichen Betrags angeordnet werden.

Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht er=

forderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

[1]) C.P.O. §§. 814 ff.

4. **Beweis der Vaterschaft.**

§ 1717. Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§. 1708 bis 1716 gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein Anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat. Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Als Empfängnißzeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

Abs. 1 Satz 2 gilt auch gegenüber der Einrede der mehreren Zuhälter. Zu Abs. 2 vergl. §. 1592 Abs. 1. Das Kind hat nicht nur Anspruch auf Unterhalt; es kann auch die Klage auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft erheben. Umgekehrt kann auf Nichtbestehen der unehelichen Vaterschaft geklagt werden. Vergl. C.P.O. §. 592e (Anlage zur Denkschrift).

Anerkennung der Vaterschaft.

§ 1718. Wer seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkennt, kann sich nicht darauf berufen, daß ein Anderer der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt habe.

Die Anerkennung hat keine konstitutive Wirkung.

Siebenter Titel.

Legitimation unehelicher Kinder.

Das B.G.B. kennt nur zwei Arten von Legitimation: die Legitimation durch nachfolgende Ehe und die Legitimation durch Ehelichkeitserklärung. Wegen des internationalen Privatrechts siehe das Einf.-Ges. Art. 22. Uebergangsbestimmungen ebenda Art. 209.

I. Legitimation durch nachfolgende Ehe.

Voraussetzung der Legitimation durch nachfolgende Ehe ist lediglich, daß der Vater des unehelichen Kindes die Mutter heirathet. Eine be-

sondere Legitimationsfähigkeit (vergl. insbesondere §. 1732) oder die Zustimmung des Kindes ist nicht erforderlich. Die Folge der Legitimation ist, daß das Kind in allen Beziehungen, also auch hinsichtlich des Erbrechts, die Stellung eines ehelichen Kindes erhält. Die Wirkungen der Legitimation erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes wie auf die Verwandten des Vaters und der Ehegatten des Kindes oder seiner Abkömmlinge.

Begriff der Legitimation.

§ 1719. Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß sich der Vater mit der Mutter verheirathet, mit der Eheschließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

Wann das Kind ein uneheliches ist, bestimmt sich nach den §§. 1591 bis 1600. Darnach ist ein nach Schließung der Ehe geborenes, wenn auch vorher empfangenes Kind kein legitimirtes, sondern ein eheliches. Bezüglich der Legitimation vergl. §. 11 Abs. 2 (Wohnsitz), §. 1883 (Beendigung der Vormundschaft).

Vaterschaft des Ehemanns.

§ 1720. Der Ehemann der Mutter gilt als Vater des Kindes, wenn er ihr innerhalb der im §. 1717 Abs. 2 bestimmten Empfängnißzeit beigewohnt hat, es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Erkennt der Ehemann seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde an, so wird vermuthet, daß er der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt habe.

Die Legitimation durch nachfolgende Ehe ist von einer Anerkennung der Vaterschaft (anders die Beendigung der Vormundschaft §. 1883) nicht abhängig. Die Frage der Vaterschaft kann vielmehr zu jeder Zeit und von Jedem im Prozeßwege aufgeworfen werden. Nur stellt das B.G.B. eine über die Vermuthung der unehelichen Vaterschaft (§. 1717) hinausgehende Vermuthung auf, indem die Einrede der mehreren Zuhälter ausgeschlossen ist.

Zu Abs. 1 vergl. C.P.O. §. 264a (Anlage zur Denkschrift) und Anm. zu §. 1591.

Zu Abs. 2 vergl. §. 1718.

Nichtigkeit der Ehe.

§ 1721. Ist die Ehe der Eltern nichtig, so finden die Vorschriften der §§. 1699 bis 1704 entsprechende Anwendung.

Auch wenn die Nichtigkeit eine Folge der Anfechtung ist (§. 1343).

Wirkung der Legitimation für die Abkömmlinge des Kindes.

§ 1722. Die Eheschließung zwischen den Eltern hat für die Abkömmlinge des unehelichen Kindes die Wirkungen der

Legitimation auch dann, wenn das Kind vor der Eheschließung gestorben ist.

II. Ehelichkeitserklärung.

Die E. erfolgt durch Verfügung der Staatsgewalt. Sie ist Gnadensache. Die Verfügung der Staatsgewalt ist aber nur Erforderniß der L.; fehlt es an den sonstigen Voraussetzungen der L., so ist die E. trotz der Verfügung unwirksam. Ob die Voraussetzungen vorliegen, ist gegebenen Falls im Prozeßwege festzustellen. Die Ausnahmen hiervon sind im §. 1735 enthalten. Die Wirkungen der E. reichen weder so weit wie die der L. durch nachfolgende Ehe noch so weit wie die der Adoption; es entsteht nur ein Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem Kinde, bezw. dessen Abkömmlingen, und dem Vater.

I. Erfordernisse.

1. Verfügung der Staatsgewalt.

§ 1723. Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden.

Die Ehelichkeitserklärung steht dem Bundesstaate zu, dem der Vater angehört; ist der Vater ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehört, so steht sie dem Reichskanzler zu.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Ehelichkeitserklärung hat die Landesregierung zu bestimmen.

Zu Abs. 1 vergl. §§. 1717, 1718, 1735. Zu Abs. 2 vergl. Reichsgesetz v. 17. April 1886.

§ 1724. Die Ehelichkeitserklärung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

2. Antrag des Vaters.

§ 1725. Der Antrag muß die Erklärung des Vaters enthalten, daß er das Kind als das seinige anerkenne.

Vergl. §. 1718.

3. Einwilligung der Betheiligten.

§ 1726. Zur Ehelichkeitserklärung ist die Einwilligung des Kindes und, wenn das Kind nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, die Einwilligung der Mutter erforderlich. Ist der Vater verheirathet, so bedarf er auch der Einwilligung seiner Frau.

Die Einwilligung hat dem Vater oder der Behörde gegenüber zu erfolgen, bei welcher der Antrag einzureichen ist; sie ist unwiderruflich.

Die Einwilligung der Mutter ist nicht erforderlich, wenn die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Das Gleiche gilt von der Einwilligung der Frau des Vaters.

Zu Abs. 3 vergl. §. 1735.

Weigerung der Mutter.

§ 1727. Wird die Einwilligung von der Mutter verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zu unverhältnißmäßigem Nachtheile gereichen würde.

Vertretung des Vaters oder eines anderen Betheiligten.

§ 1728. Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung sowie die Einwilligung der im §. 1726 bezeichneten Personen kann nicht durch einen Vertreter erfolgen.

Ist das Kind geschäftsunfähig[1]) oder hat es nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ertheilen.

[1]) §. 104.

§ 1729. Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,[1]) so bedarf er zu dem Antrag, außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ist das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so gilt das Gleiche für die Ertheilung seiner Einwilligung.

Ist die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zur Ertheilung ihrer Einwilligung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

[1]) §§. 106, 114.

Form des Antrags und der Einwilligung.

§ 1730. Der Antrag sowie die Einwilligungserklärung der im §. 1726 bezeichneten Personen bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.[1])

[1]) §. 129.

Anfechtbarkeit des Antrags und der Einwilligung.

§ 1731. Ist der Antrag oder die Einwilligung einer der im

§. 1726 bezeichneten Personen anfechtbar,[1]) so gelten für die Anfechtung und für die Bestätigung der anfechtbaren Erklärung die Vorschriften der §§. 1728, 1729.

[1]) §§. 119 ff.

II. Hindernisse; Versagung.

1. Verbot der Ehe zwischen den Eltern des Kindes.

§ 1732. Die Ehelichkeitserklärung ist nicht zulässig, wenn zur Zeit der Erzeugung des Kindes die Ehe zwischen den Eltern nach §. 1310 Abs. 1 wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft verboten war.

2. Tod des Vaters oder des Kindes.

§ 1733. Die Ehelichkeitserklärung kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

Nach dem Tode des Vaters ist die Ehelichkeitserklärung nur zulässig, wenn der Vater den Antrag bei der zuständigen[1]) Behörde eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat.

Die nach dem Tode des Vaters erfolgte Ehelichkeitserklärung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode des Vaters erfolgt wäre.

[1]) Die Zuständigkeit wird das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit regeln.

3. Versagung der Ehelichkeitserklärung.

§ 1734. Die Ehelichkeitserklärung kann versagt werden, auch wenn ihr ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

Die Ehelichkeitserklärung ist Gnadensache.

4. Mängel in den Voraussetzungen.

§ 1735. Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Antragsteller nicht der Vater des Kindes ist oder wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

Vergl. §. 1723 Abs. 1, §. 1726 Abs 3.

III. Wirkungen:

1. für das Kind;

§ 1736. Durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

Die Wirkungen beziehen sich auch auf die elterliche Gewalt, das Erb- und Pflichttheilsrecht. Ausnahme §. 11 Abs. 2 (Wohnsitz).

2. für Angehörige des Kindes und des Vaters;

§ 1737. Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes; sie erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Vaters. Die Frau des Vaters wird nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem Vater verschwägert.

Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, bleiben unberührt, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.

Zu Abs. 2 Ausnahmen §. 1305 Abs. 1 Satz 3, §§. 1738, 1739.

3. für die Mutter.

§ 1738. Mit der Ehelichkeitserklärung verliert die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.[1]) Hat sie dem Kinde Unterhalt zu gewähren, so treten Recht und Pflicht wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Vaters endigt oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Vaters oder nach §. 1677 ruht.[2])

[1]) §. 1707.

[2]) Vergl. §. 1676 mit §. 104, ferner §§. 1679 ff. Vergl. auch §. 1305 Abs. 1 Satz 1.

4. für den Vater.

§ 1739. Der Vater ist dem Kinde und dessen Abkömmlingen vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

Vergl. §. 1709 Abs. 1.

§ 1740. Will der Vater eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§. 1669 bis 1671 Anwendung.

Ehehinderniß §. 1314.

Achter Titel.

Annahme an Kindesstatt.

Das B.G.B. erblickt in der Annahme an Kindesstatt nur ein Mittel, um dem Angenommenen die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden zu verschaffen. Demgemäß werden verschiedene Arten der Annahme nicht zugelassen. Insbesondere ist zwischen den Fällen, in denen ein Mann, und den Fällen, in denen eine Frau an Kindesstatt annimmt, nicht unterschieden und ist auch der Unterschied von Arrogation, adoptio plena und minus plena beseitigt. Im Einzelnen ist die Annahme an Kindesstatt wesentlich im Anschluß an die Ehelichkeitserklärung geregelt. Die Annahme erfolgt jedoch durch Vertrag und kann durch Vertrag aufgehoben werden. Auch ist ihre Bestätigung nicht Gnadensache. Das Institut der Pflegekindschaft ist dem B.G.B. unbekannt.

Wegen des internationalen Privatrechts siehe Einf.-Ges. Art. 22. Uebergangsbestimmungen ebenda Art 209.

I. Voraussetzungen und Erfordernisse.

1. Mangel ehelicher Abkömmlinge.

§ 1741. Wer keine ehelichen Abkömmlinge hat, kann durch Vertrag mit einem Anderen diesen an Kindesstatt annehmen. Der Vertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht.

Vertrag, nicht letztwillige Verfügung. Die Entscheidung darüber, welches Gericht zuständig ist, wird von dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit zu treffen sein.

§ 1742. Die Annahme an Kindesstatt kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§ 1743. Das Vorhandensein eines angenommenen Kindes steht einer weiteren Annahme an Kindesstatt nicht entgegen.

2. Alter des Annehmenden.

§ 1744. Der Annehmende muß das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens achtzehn Jahre älter sein als das Kind.

§ 1745. Von den Erfordernissen des §. 1744 kann Befreiung bewilligt werden, von der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahrs jedoch nur, wenn der Annehmende volljährig[1]) ist.

Die Bewilligung steht dem Bundesstaate zu, dem der Annehmende angehört; ist der Annehmende ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehört,[2]) so steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

[1]) §§. 2, 3. [2]) Anm. zu §. 1723.

3. Einwilligung Dritter.

Einwilligung des Ehegatten.

§ 1746. Wer verheirathet ist, kann nur mit Einwilligung seines Ehegatten an Kindesstatt annehmen oder angenommen werden.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Ehegatte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Zu Abs. 2 vergl. §. 1756.

Einwilligung der Eltern des Kindes.

§ 1747. Ein eheliches Kind kann bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs nur mit Einwilligung der Eltern, ein uneheliches Kind kann bis zum gleichen Lebensalter nur mit Einwilligung der Mutter an Kindesstatt angenommen werden. Die Vorschrift des §. 1746 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Nothwendig ist die Einwilligung beider Eltern, anders §. 1305 Zu Satz 2 vergl. §. 1756.

Erklärung der Einwilligung.

§ 1748. Die Einwilligung der in den §§. 1746, 1747 bezeichneten Personen hat dem Annehmenden oder dem Kinde oder dem für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständigen Gerichte gegenüber[1]) zu erfolgen; sie ist unwiderruflich.

Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter ertheilt werden. Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,[2]) so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Die Einwilligungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.[3])

[1]) Anm. 2 zu §. 1679. [2]) §§. 106, 114. [3]) §. 129.

4. Annahme durch ein Ehepaar; A. eines angenommenen Kindes.

§ 1749. Als gemeinschaftliches Kind kann ein Kind nur von einem Ehepaar angenommen werden.

Ein angenommenes Kind kann, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältniß besteht, nur von dem Ehegatten des Annehmenden an Kindesstatt angenommen werden.

Vergl. §. 1306 Abs. 1 Satz 2, §. 1757 Abs. 2, §. 1758 Abs. 1 Satz 3, §. 1768 Abs. 3, §. 1772 Satz 2.

5. **Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Kinde.**

§ 1750. Der Annahmevertrag kann nicht durch einen Vertreter geschlossen werden. Hat das Kind nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter den Vertrag mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts schließen.

Der Annahmevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.

Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 1751. Ist der Annehmende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,[1]) so bedarf er zur Eingehung des Vertrags, außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Das Gleiche gilt für das Kind, wenn es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

[1]) §§. 106, 114.

Annahme durch den Vormund.

§ 1752. Will ein Vormund sein Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht ertheilen, solange der Vormund im Amte ist. Will Jemand seinen früheren Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht ertheilen, bevor er über seine Verwaltung Rechnung gelegt und das Vorhandensein des Mündelvermögens nachgewiesen hat.

Das Gleiche gilt, wenn ein zur Vermögensverwaltung bestellter Pfleger seinen Pflegling oder seinen früheren Pflegling an Kindesstatt annehmen will.

Zu Abs. 1 vergl. §§. 1889, 1890. Zu Abs. 2 vergl. §. 1915 Abs. 1.

6. **Gerichtliche Bestätigung des Vertrags.**

§ 1753. Die Bestätigung des Annahmevertrags kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

Nach dem Tode des Annehmenden ist die Bestätigung nur zulässig, wenn der Annehmende oder das Kind den Antrag auf Bestätigung bei dem zuständigen Gericht eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vertrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat.

Die nach dem Tode des Annehmenden erfolgte Bestätigung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode erfolgt wäre.

§ 1754. Die Annahme an Kindesstatt tritt mit der Bestätigung in Kraft. Die Vertragschließenden sind schon vor der Bestätigung gebunden.

Die Bestätigung ist nur zu versagen, wenn ein gesetzliches Erforderniß der Annahme an Kindesstatt fehlt. Wird die Bestätigung endgültig versagt, so verliert der Vertrag seine Kraft.

Die rechtliche Natur der Bestätigung ist bei der Annahme an Kindesstatt die gleiche wie bei der Ehelichkeitserklärung; vergl. die Vorbemerkung S. 498.

Anfechtung des Vertrags oder der Einwilligung.

§ 1755. Ist der Annahmevertrag oder die Einwilligung einer der in den §§. 1746, 1747 bezeichneten Personen anfechtbar,[1] so gelten für die Anfechtung und für die Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts die Vorschriften des §. 1748 Abs. 2, des §. 1750 Abs. 1 und des §. 1751.

[1]) §§. 119 ff.

Mängel in den Voraussetzungen.

§ 1756. Auf die Wirksamkeit der Annahme an Kindesstatt ist es ohne Einfluß, wenn bei der Bestätigung des Annahmevertrags mit Unrecht angenommen worden ist, daß eine der in den §§. 1746, 1747 bezeichneten Personen zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

II. Wirkungen:

1. für das Kind und den Annehmenden.

§ 1757. Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden.

Wird von einem Ehepaare gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten.

Die Wirkungen beziehen sich insbesondere auf die elterliche Gewalt, die gegenseitige Unterhaltspflicht und das Erb- und Pflichttheilsrecht. Vergl. auch §. 11 Abs. 1 (Wohnsitz) und §§. 1306, 1311 (Ehehinderniß). Ausnahmen §. 11 Abs. 2, §§. 1758—1760. Ueber die Möglichkeit vertragsmäßiger Abänderung vergl. §. 1767.

Name des Kindes.

§ 1758. Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Wird das Kind von einer Frau angenommen, die in Folge ihrer Verheirathung einen anderen Namen führt, so erhält es den Familiennamen, den die Frau vor der Verheirathung geführt hat. In den Fällen des §. 1757 Abs. 2 erhält das Kind den Familiennamen des Mannes.

Das Kind darf dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag ein Anderes bestimmt ist.

Im Falle des §. 1762 Satz 2 behalten die Abkömmlinge, auf welche sich die Annahme nicht erstreckt, den bisherigen Familiennamen.

Erbrecht des Annehmenden.

§ 1759. Durch die Annahme an Kindesstatt wird ein Erbrecht für den Annehmenden nicht begründet.

Für den Angenommenen und dessen Abkömmlinge (§. 1762) entsteht ein Erb- und Pflichttheilsrecht.

Verzeichniß des Vermögens des Kindes.

§ 1760. Der Annehmende hat über das Vermögen des Kindes, soweit es auf Grund der elterlichen Gewalt seiner Verwaltung unterliegt, auf seine Kosten ein Verzeichniß aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen; er hat das Verzeichniß mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so findet die Vorschrift des §. 1640 Abs. 2 Satz 1 Anwendung.

Erfüllt der Annehmende die ihm nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Die Entziehung kann jederzeit wiederaufgehoben werden.

Vergl. §. 1640.

Verheirathung des Annehmenden;

§ 1761. Will der Annehmende eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§. 1669 bis 1671 Anwendung.

Ehehinderniß: §. 1314.

2. für die Abkömmlinge des Kindes;

§ 1762. Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes. Auf einen zur Zeit des Vertragsabschlusses schon vorhandenen Abkömmling und dessen

später geborene Abkömmlinge erstrecken sich die Wirkungen nur, wenn der Vertrag auch mit dem schon vorhandenen Abkömmlinge geschlossen wird.

Ein Ehehinderniß ist auch im Falle des Satz 2 vorhanden (§. 1311). Bezüglich der Namensführung vergl. Anm. zu §. 1758. Vgl. auch §. 1776 Abs. 2.

3. für die Familie des Annehmenden;

§ 1763. Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Der Ehegatte des Annehmenden wird nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem Annehmenden verschwägert.

4. für die Verwandten des Kindes;

§ 1764. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, werden durch die Annahme an Kindesstatt nicht berührt, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.

Ausnahmen: §§. 1306, 1765, 1766, §. 1776 Abs. 2, §. 1899 Abs. 2.

5. für die Eltern des Kindes.

§ 1765. Mit der Annahme an Kindesstatt verlieren die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt über das Kind, die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Hat der Vater oder die Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren, so treten das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Annehmenden endigt oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Annehmenden oder nach §. 1677 ruht. Das Recht zur Vertretung des Kindes tritt nicht wieder ein.

Zu Absatz 2 vergl. §. 1306 Abs. 2.

6. Unterhaltspflicht des Annehmenden.

§ 1766. Der Annehmende ist dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, vor den leiblichen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

Der Annehmende steht im Falle des §. 1611 Abs. 2 den leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie gleich.

7. Abänderung der Wirkungen.

§ 1767. In dem Annahmevertrage kann die Nutznießung

des Annehmenden an dem Vermögen des Kindes sowie das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen werden.

Im Uebrigen können die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt in dem Annahmevertrage nicht geändert werden.

III. **Aufhebung:**

1. **durch Vertrag;**

§ 1768. Das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß kann wiederaufgehoben werden. Die Aufhebung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Die Aufhebung erfolgt durch Vertrag zwischen dem Annehmenden, dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken.

Hat ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder hat ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten angenommen, so ist zu der Aufhebung die Mitwirkung beider Ehegatten erforderlich.

nach dem Tode des Kindes;

§ 1769. Nach dem Tode des Kindes können die übrigen Betheiligten das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältniß durch Vertrag aufheben. Das Gleiche gilt in den Fällen des §. 1757 Abs. 2 nach dem Tode eines der Ehegatten.

§ 1770. Die für die Annahme an Kindesstatt geltenden Vorschriften des §. 1741 Satz 2 und der §§. 1750, 1751, 1753 bis 1755 gelten auch für die Aufhebung.

2. **durch Heirath.**

§ 1771. Schließen Personen, die durch Annahme an Kindesstatt verbunden sind, der Vorschrift des §. 1311 zuwider eine Ehe, so tritt mit der Eheschließung die Aufhebung des durch die Annahme zwischen ihnen begründeten Rechtsverhältnisses ein.

Ist die Ehe nichtig, so wird, wenn dem einen Ehegatten die elterliche Gewalt über den anderen zusteht, diese mit der Eheschließung verwirkt. Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

Abs. 2 Satz 1 gilt auch, wenn die Nichtigkeit auf Anfechtbarkeit beruht (§§. 1323, 1330, 1343). Zu Abs. 2 Satz 2 vergl. §. 1329 Satz 2.

Wirkungen der Aufhebung.

§ 1772. Mit der Aufhebung der Annahme an Kindesstatt verlieren das Kind und diejenigen Abkömmlinge des Kindes, auf welche sich die Aufhebung erstreckt, das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Diese Vorschrift findet in den Fällen des §. 1757 Abs. 2 keine Anwendung, wenn die Aufhebung nach dem Tode eines der Ehegatten erfolgt.

Dritter Abschnitt.

Vormundschaft.

1. Das B.G.B. ordnet, wesentlich auf der Grundlage der preußischen Vormundschaftsordnung v. 8. Juli 1875, nur das materielle Vormundschaftsrecht. Das Verfahren soll in dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit geregelt werden.

2. Die Vormundschaft steht dem Staate zu; nur unter gewissen Voraussetzungen (§§ 1858 ff.) ist sie auf einen Familienrath übertragen (§. 1872). Als Vormundschaftsgericht soll in dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit das Amtsgericht bestimmt, dabei aber der Landesgesetzgebung ein gewisser Spielraum gewährt werden (Einf.-Ges. Art. 147 Abs. 1). Der Gemeinde kommt eine Mitwirkung durch den Gemeindewaisenrath (§§. 1849 ff.) zu, und die Familie nimmt insbesondere durch die Vorschrift des §. 1847 an der Führung der Obervormundschaft theil.

3. Dem B.G.G. liegt das Bestellungsprinzip zu Grunde. Es haben zwar gewisse Personen ein selbständiges Recht auf das Amt des Vormundes (§§. 1776, 1778); die Vormundschaft tritt aber in keinem Falle kraft Gesetzes, sondern nur zufolge einer Anordnung des Vormundschaftsgerichts ein (§. 1774).

4. Das B.G.B. beruht ferner auf dem Grundsatze der Selbständigkeit des Vormundes gegenüber dem Vormundschaftsgerichte. Das V.G. darf nicht selbst handelnd in die Verwaltung eingreifen. Dem Vormunde sind gewisse Schranken in der Verwaltung gezogen und seine Thätigkeit unterliegt der Aufsicht (§§. 1837 ff.) des V.G. Das V.G. ist aber vermöge seines Aufsichtsrechts nicht befugt, in Zweckmäßigkeitsfragen dem Vormund Anweisungen zu ertheilen. Zur Beaufsichtigung dient das Institut des Gegenvormundes (§§. 1792, 1799) und des Gemeindewaisenraths (§§. 1849 ff.). In den Fällen der sog. befreiten Vormundschaft (§§. 1852—1857) ist dem Vormunde kraft Anordnung der Eltern eine besonders freie Stellung eingeräumt. Diese Befreiungen werden dem Vater oder der ehelichen Mutter, wenn sie zum Vormunde des volljährigen Kindes bestellt sind, kraft Gesetzes zu theil (§§. 1903, 1904).

5. Für *eine* Vormundschaft wird eine Mehrheit von Vormündern nur aus besonderen Gründen bestellt (§. 1775). Das Ermessen des V.G. ist dabei nach zweifacher Richtung (§. 1778 Abs. 4, §. 1797 Abs. 3) eingeschränkt. Mehrere Vormünder führen die Vormundschaft regelmäßig

(§. 1797 Abs. 1) gemeinsam, unter Umständen (§. 1797 Abs. 2, 3) getheilt nach bestimmten Wirkungskreisen. Neben dem die Verwaltung führenden Vormunde kann ein Ehrenvormund, Gegenvormund im B.G.B. genannt, bestellt werden. Dies soll geschehen, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es müßte denn die Verwaltung nicht erheblich oder die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich zu führen sein (§. 1792). Der Gegenvormund dient zur Beaufsichtigung des Vormundes. Sein Wirkungskreis bezieht sich vornehmlich auf die Vermögensverwaltung, ohne sich hierauf zu beschränken (§. 1799).

6. Der Mündel hat weder am Vermögen des Vormundes ein gesetzliches Pfandrecht noch einen gesetzlichen Titel auf Bestellung einer Hypothek. Nur im Konkurse des Vormundes ist dem Mündel ein Vorrecht zugestanden (K.O. §. 54 Nr. 5). Ferner ist der Vormund nur in Ausnahmefällen (§§. 1844, 1845) zur Sicherheitsleistung verpflichtet und er kann dann die Uebernahme der Vormundschaft ablehnen oder seine Entlassung fordern (§. 1786 Abs. 1 Nr. 6, §. 1889).

7. Wegen des internationalen Privatrechts siehe Einf.-Ges. Art. 23. Uebergangsbestimmungen ebenda Art 160, 210—212.

Erster Titel.

Vormundschaft über Minderjährige.

I. Anordnung der Vormundschaft.

Voraussetzung der Vormundschaft.

§ 1773. Ein Minderjähriger[1]) erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

Kommt dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Vertretung nur in den die Person oder nur in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten, sei es in allen oder in einzelnen (§. 1630 Abs. 2, §§. 1638, 1647, 1665, §. 1666 Abs. 1, §§. 1670, 1761), nicht zu, so ist ein Pfleger (§. 1909) zu bestellen.

[1]) §§. 2, 3.

Anordnung der Vormundschaft.

§ 1774. Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft von Amtswegen anzuordnen.

Bestellungsprinzip. Ueber den Anstaltsvormund Einf.-Ges. Art. 136.

Bestellung mehrerer Vormünder.

§ 1775. Das Vormundschaftsgericht soll, sofern nicht be-

sondere Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen, für den Mündel und, wenn mehrere Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur einen Vormund bestellen.

Ob die Geschwister voll- oder halbbürtig, ehelich oder unehelich sind, ist gleichgültig. Das Ermessen des Gerichts ist durch §. 1778 Abs. 4 und §. 1797 Abs. 3 beschränkt.

Berufung zur Vormundschaft.

§ 1776. Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist;
2. wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist;
3. der Großvater des Mündels von väterlicher Seite;
4. der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Die Großväter sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist. Das Gleiche gilt, wenn derjenige, von welchem der Mündel abstammt, von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist und die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken.

Auch das B.G.B. kennt die drei Berufungsgründe: letztwillige Verfügung (§. 1776 Nr. 1, 2), Gesetz (§. 1776 Nr. 3, 4) und richterliche Ernennung (§. 1779).

Zu Abs. 2 vergl. §. 1757 Abs. 2, §§. 1762, 1764.

Benennung des Vormundes durch die Eltern.

§ 1777. Der Vater kann einen Vormund nur benennen, wenn ihm zur Zeit seines Todes die elterliche Gewalt über das Kind zusteht; er hat dieses Recht nicht, wenn er in den die Person oder in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten nicht zur Vertretung des Kindes berechtigt ist. Das Gleiche gilt für die Mutter.

Der Vater kann für ein Kind, das erst nach seinem Tode geboren wird, einen Vormund benennen, wenn er dazu berechtigt sein würde, falls das Kind vor seinem Tode geboren wäre.

Die Benennung des Vormundes erfolgt durch letztwillige Verfügung.

Zu Abs. 1 vergl. §. 1647, §. 1666 Abs. 2, §§. 1670, 1676, 1677, für die Mutter auch §. 1693.

Zu Abs. 3 vergl. §§. 1937, 2299.

Recht auf das Amt des Vormundes.

§ 1778. Wer nach §. 1776 als Vormund berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nur übergangen werden, wenn er nach den §§. 1780 bis 1784 nicht zum Vormunde bestellt werden kann oder soll oder wenn er an der Uebernahme der Vormundschaft verhindert ist oder die Uebernahme verzögert oder wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Ist der Berufene nur vorübergehend verhindert, so hat ihn das Vormundschaftsgericht nach dem Wegfalle des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Vormundes zum Vormunde zu bestellen.

Für eine Ehefrau darf der Mann vor den nach §. 1776 Berufenen, für ein uneheliches Kind darf die Mutter vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem Berufenen darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden.

Richterliche Auswahl des Vormundes.

§ 1779. Ist die Vormundschaft nicht einem nach §. 1776 Berufenen zu übertragen, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Gemeindewaisenraths[1]) den Vormund auszuwählen.

Das Vormundschaftsgericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl ist auf das religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht zu nehmen. Verwandte und Verschwägerte des Mündels sind zunächst zu berücksichtigen.

[1]) §. 1849. Zu Abs. 2 Satz 2 vergl. §. 1801.

Unfähigkeit zur Uebernahme der Vormundschaft.

§ 1780. Zum Vormunde kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig[1]) oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt[2]) ist.

Die im §. 1780 aufgezählten Unfähigkeitsgründe machen die Bestellung nichtig.

[1]) §. 104. [2]) §. 6.

Untauglichkeit zur Uebernahme der Vormundschaft.

§ 1781. Zum Vormunde soll nicht bestellt werden:

1. wer minderjährig[1]) oder nach §. 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist;
2. wer nach §. 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;

3. wer in Konkurs gerathen ist, während der Dauer des Konkurses;
4. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Strafgesetzbuchs ein Anderes ergiebt.[2])

Die Untauglichkeitsgründe der §§. 1781—1784 haben auf die Gültigkeit der Bestellung keinen Einfluß. Der Bestellte hat die Rechte und Pflichten eines Vormundes bis zu seiner Entlassung (§. 1886).

[1]) §§. 2, 3. [2]) St.G.B. §§. 34, 36.

Ausschließung durch die Eltern.

§ 1782. Zum Vormunde soll nicht bestellt werden, wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Die Mutter kann den von dem Vater als Vormund Benannten nicht ausschließen.

Auf die Ausschließung finden die Vorschriften des §. 1777 Anwendung.

Bestellung einer Frau als Vormund.

§ 1783. Eine Frau, die mit einem Anderen als dem Vater des Mündels verheirathet ist, soll nur mit Zustimmung[1]) ihres Mannes zum Vormunde bestellt werden.

[1]) §. 182. Widerruf der Zustimmung §. 1881.

Bestellung eines Beamten als Vormund.

§ 1784. Ein Beamter oder Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubniß zur Uebernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß zum Vormunde bestellt werden.

Landesgesetze: für Preußen Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 §. 22, für Bayern Verordnung v. 10. März 1868, für Weimar Gesetz v. 27. März 1872 §§. 33, 34. Wegen der Reichsgesetze (Militärgesetz v. 2. Mai 1874 §. 41, Beamtengesetz v. 31. März 1873 §. 19) vergl. Einf.-Ges. Art. 32. Ein Ablehnungsrecht ist den Beamten und Religionsdienern nicht eingeräumt. Vergl. auch §. 1888.

Pflicht zur Uebernahme der Vormundschaft.

§ 1785. Jeder Deutsche hat die Vormundschaft, für die er von dem Vormundschaftsgericht ausgewählt wird, zu übernehmen, sofern nicht seiner Bestellung zum Vormund einer der in den §§. 1780 bis 1784 bestimmten Gründe entgegensteht.

Ein Zwang besteht nur für die richterliche Berufung (§. 1779). Vergl. §. 1788.

Gründe der Ablehnung der Vormundschaft.

§ 1786. Die Uebernahme der Vormundschaft kann ablehnen:

1. eine Frau;
2. wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat;
3. wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; ein von einem Anderen an Kindesstatt angenommenes Kind wird nicht gerechnet;
4. wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen;
5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann;
6. wer nach §. 1844 zur Sicherheitsleistung angehalten wird;
7. wer mit einem Anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll;
8. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es nicht vor der Bestellung bei dem Vormundschaftsgerichte geltend gemacht wird.

Die Ablehnungsgründe der Nr. 2—7 sind auch Entlassungsgründe (§. 1889). Zu Nr. 8 vergl. §. 1775.

Zu Abs. 2 vergl. §. 1789.

Geltendmachung des Ablehnungsrechts.

§ 1787. Wer die Uebernahme der Vormundschaft ohne Grund ablehnt, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den Schaden verantwortlich, der dem Mündel dadurch entsteht, daß sich die Bestellung des Vormundes verzögert.

Erklärt das Vormundschaftsgericht die Ablehnung für unbegründet, so hat der Ablehnende, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel, die Vormundschaft auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts vorläufig zu übernehmen.

Die Bestimmung über die Rechtsmittel bleibt dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vorbehalten.

Zwang zur Uebernahme der Vormundschaft.

§ 1788. Das Vormundschaftsgericht kann den zum Vormund Ausgewählten durch Ordnungsstrafen zur Uebernahme der Vormundschaft anhalten.

Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. Die Strafen dürfen nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche verhängt werden. Mehr als drei Strafen dürfen nicht verhängt werden.

Das Strafrecht besteht nur für die richterliche Berufung, §. 1779.

Bestellung des Vormundes.

1. Form der Bestellung.

§ 1789. Der Vormund wird von dem Vormundschaftsgerichte durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung soll mittelst Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

2. Vorbehalt der Entlassung.

§ 1790. Bei der Bestellung des Vormundes kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereigniß eintritt oder nicht eintritt.

Vergl. §. 1778 Abs. 2; Entlassung §§. 1886, 1890ff.

3. Bestallung.

§ 1791. Der Vormund erhält eine Bestallung.

Die Bestallung soll enthalten den Namen und die Zeit der Geburt des Mündels, die Namen des Vormundes, des Gegenvormundes und der Mitvormünder sowie im Falle der Theilung der Vormundschaft die Art der Theilung. Ist ein Familienrath eingesetzt, so ist auch dies anzugeben.

Die Bestallung ist lediglich ein Zeugniß; sie hat nicht den Charakter einer gutgläubige Dritte schützenden Vollmacht.

Zu Abs. 2 vergl. §§. 1797, 1880.

4. Bestellung eines Gegenvormundes.

§ 1792. Neben dem Vormunde kann ein Gegenvormund bestellt werden.

Ein Gegenvormund soll bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es sei denn, daß die Verwaltung nicht erheblich oder daß die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich[1]) zu führen ist.

Ist die Vormundschaft von mehreren Vormündern nicht gemeinschaftlich zu führen, so kann der eine Vormund zum Gegenvormunde des anderen bestellt werden.

Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormundes

finden die für die Berufung und Bestellung des Vormundes geltenden Vorschriften[2]) Anwendung.

[1]) §. 1797. [2]) §§. 1776—1791.

II. Führung der Vormundschaft.

Wirkungskreis des Vormundes im Allgemeinen.

§ 1793. Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten.

Beschränkung des Vormundes durch Bestellung eines Pflegers.

§ 1794. Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Mündels, für die ein Pfleger bestellt ist.

Vergl. §. 1628 und die Note zu §. 1909.

Ausschluß der Vertretungsmacht des Vormundes:

a) **kraft Gesetzes;**

§ 1795. Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten:

1. bei einem Rechtsgeschäfte zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
2. bei einem Rechtsgeschäfte, das die Uebertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Mündels gegen den Vormund oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstande hat oder die Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Uebertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet;
3. bei einem Rechtsstreite zwischen den in Nr. 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der in Nr. 2 bezeichneten Art.

Die Vorschrift des §. 181 bleibt unberührt.

b) **zufolge Anordnung des Vormundschaftsgerichts.**

§ 1796. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen.

Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des

Mündels zu dem Interesse des Vormundes oder eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der im §. 1795 Nr. 1 bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatze steht.

Mehrere Vormünder.

§ 1797. Mehrere Vormünder führen die Vormundschaft gemeinschaftlich. Bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Vormundschaftsgericht, sofern nicht bei der Bestellung ein Anderes bestimmt wird.

Das Vormundschaftsgericht kann die Führung der Vormundschaft unter mehrere Vormünder nach bestimmten Wirkungskreisen vertheilen. Innerhalb des ihm überwiesenen Wirkungskreises führt jeder Vormund die Vormundschaft selbständig.

Bestimmungen, die der Vater oder die Mutter für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den von ihnen benannten Vormündern und für die Vertheilung der Geschäfte unter diese nach Maßgabe des §. 1777 getroffen hat, sind von dem Vormundschaftsgerichte zu befolgen, sofern nicht ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Regel ist ungetrennte Vermögensverwaltung; die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts über eine solche Verwaltung ist in einigen Punkten (vergl. §§. 1792, 1810, 1812) eine geringere.

§ 1798. Steht die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen des Mündels verschiedenen Vormündern zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Mündels betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

Vergl. Anm. zu §. 1629.

Gegenvormund.

§ 1799. Der Gegenvormund hat darauf zu achten, daß der Vormund die Vormundschaft pflichtmäßig führt. Er hat dem Vormundschaftsgerichte Pflichtwidrigkeiten des Vormundes sowie jeden Fall unverzüglich[1]) anzuzeigen, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist, insbesondere den Tod des Vormundes oder den Eintritt eines anderen Umstandes, in Folge dessen das Amt des Vormundes endigt oder die Entlassung des Vormundes erforderlich wird.[2])

Der Vormund hat dem Gegenvormund auf Verlangen über die Führung der Vormundschaft Auskunft zu ertheilen und die Einsicht der sich auf die Vormundschaft beziehenden Papiere zu gestatten.

[1]) §. 121. [2]) §§. 1882 ff. Der Wirkungskreis des Gegenvormundes beschränkt sich nicht auf die Vermögensverwaltung. Weitere Rechte des Gegenvormundes: §. 1802 Abs. 1 Satz 2, §§. 1809, 1810, 1812, 1824, 1826, 1836, 1891, 1892; vergl. auch §. 1847 Abs. 1 Satz 1.

Wirkungskreis des Vormundes im Einzelnen.

1. Sorge für die Person des Mündels.

§ 1800. Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmt sich nach den für die elterliche Gewalt geltenden Vorschriften der §§. 1631 bis 1633.

Religiöse Erziehung.

§ 1801. Die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels kann dem Vormunde von dem Vormundschaftsgericht entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntniß angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist.

Vergl. §. 1779 Abs. 2 Satz 2.

2. Sorge für das Vermögen.

Aufzeichnung des Mündelvermögens.

§ 1802. Der Vormund hat das Vermögen, das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhanden ist oder später dem Mündel zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichniß, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihn der Vormund bei der Aufnahme des Verzeichnisses zuzuziehen; das Verzeichniß ist auch von dem Gegenvormunde mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen.

Der Vormund kann sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hülfe eines Beamten, eines Notars oder eines anderen Sachverständigen bedienen.

Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichniß durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

Verwaltung nach der Anordnung eines Dritten.

§ 1803. Was der Mündel von Todeswegen[1]) erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vormund nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen

von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung,[2]) von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind.

Der Vormund darf mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts von den Anordnungen abweichen, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen, die ein Dritter bei einer Zuwendung unter Lebenden getroffen hat, ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

[1]) §. 1369. [2]) §§. 1937, 2299.

Schenkungen aus dem Mündelvermögen.

§ 1804. Der Vormund kann nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

Verwendung für den Vormund.

§ 1805. Der Vormund darf Vermögen des Mündels nicht für sich verwenden.

Vergl. §. 1834.

Verzinsliche Anlegung des Mündelgeldes.

§ 1806. Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.

Wie bereit zu haltendes Geld anzulegen ist, richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles (§. 1833 Abs. 1).

Anlegung in Forderungen und Werthpapieren.

§ 1807. Die im §. 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind;

3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;
4. in Werthpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Werthpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrathe zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;
5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist.

Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.

Zu Nr. 2 vergl. Reichsgesetz v. 31. Mai 1891, preuß. Gesetz v. 20. Juli 1883, sächs. Gesetz v. 25. April 1884. Zu Nr. 5 vergl. Einf.-Ges. Art. 99. Uebergangsbestimmung im Einf.-Ges. Art. 212.

Anlegung bei der Reichsbank oder bei einer anderen Anstalt.

§ 1808. Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der im §. 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle[1]) anzulegen.

[1]) Einf.-Ges. Art. 144 Satz 2.

Erhebung des angelegten Geldes.

§ 1809. Der Vormund soll Mündelgeld nach §. 1807 Abs. 1 Nr. 5 oder nach §. 1808 nur mit der Bestimmung anlegen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

Vergl. §. 1813 Abs. 2.

Mitwirkung des Gegenvormundes bei der Anlegung.

§ 1810. Der Vormund soll die in den §§. 1806 bis 1808 vorgeschriebene Anlegung nur mit Genehmigung des Gegenvormundes bewirken; die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so soll die Anlegung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts er-

folgen, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

Anlegung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 1811. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§. 1807, 1808 vorgeschriebene gestatten.

Verfügung über Rechte und Werthpapiere des Mündels.

§ 1812. Der Vormund kann über eine Forderung oder über ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, sowie über ein Werthpapier des Mündels nur mit Genehmigung des Gegenvormundes verfügen, sofern nicht nach den §§. 1819 bis 1822 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Das Gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

Die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so tritt an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormundes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

Vergl. §. 1825.

Annahme einer geschuldeten Leistung.

§ 1813. Der Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Gegenvormundes zur Annahme einer geschuldeten Leistung:

1. wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Werthpapieren besteht;
2. wenn der Anspruch nicht mehr als dreihundert Mark beträgt;
3. wenn Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat;
4. wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört;
5. wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen gerichtet ist.

Die Befreiung nach Abs. 1 Nr. 2, 3 erstreckt sich nicht auf die Erhebung von Geld, bei dessen Anlegung ein Anderes bestimmt worden ist. Die Befreiung nach Abs. 1 Nr. 3 gilt auch

nicht für die Erhebung von Geld, das nach §. 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 angelegt ist.

Zu Abs. 1 Nr. 4 vergl. §. 100.

Inhaberpapiere.

a) **Hinterlegung.**

§ 1814. Der Vormund hat die zu dem Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapiere[1]) nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe der Papiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach §. 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen ist nicht erforderlich. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

[1]) §§. 793—808.

b) **Umschreibung auf den Namen des Mündels.**

§ 1815. Der Vormund kann die Inhaberpapiere, statt sie nach §. 1814 zu hinterlegen, auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen.

Sind Inhaberpapiere zu hinterlegen, die in Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat umgewandelt werden können, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß sie nach Abs. 1 in Buchforderungen umgewandelt werden.

Zu Abs. 2 vergl. Reichsschuldbuchgesetz v. 31. Mai 1891 und Einf.-Ges. Art. 97. Eine Außerkurssetzung ist dem B.G.B. unbekannt, vergl. Einf.-Ges. Art. 176.

Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat.

§ 1816. Gehören Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat bei der Anordnung der Vormundschaft zu dem Vermögen des Mündels oder erwirbt der Mündel später solche Forderungen, so hat der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die

Forderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann.

Befreiung des Vormundes.

§ 1817. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund von den ihm nach den §§. 1814, 1816 obliegenden Verpflichtungen entbinden.

Hinterlegung auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts.

§ 1818. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen anordnen, daß der Vormund auch solche zu dem Vermögen des Mündels gehörende Werthpapiere, zu deren Hinterlegung er nach §. 1814 nicht verpflichtet ist, sowie Kostbarkeiten des Mündels in der im §. 1814 bezeichneten Weise zu hinterlegen hat; auf Antrag des Vormundes kann die Hinterlegung von Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen angeordnet werden, auch wenn ein besonderer Grund nicht vorliegt.

Vergl. Einf.-Ges. Art. 144—146.

Verfügung über Werthpapiere und Forderungen.

§ 1819. Solange die nach §. 1814 oder nach §. 1818 hinterlegten Werthpapiere oder Kostbarkeiten nicht zurückgenommen sind, bedarf der Vormund zu einer Verfügung über sie und, wenn Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe hinterlegt sind, zu einer Verfügung über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das Gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

Vergl. §. 1821 Abs. 2.

§ 1820. Sind Inhaberpapiere nach §. 1815 auf den Namen des Mündels umgeschrieben oder in Buchforderungen umgewandelt, so bedarf der Vormund auch zur Eingehung der Verpflichtung zu einer Verfügung über die sich aus der Umschreibung oder der Umwandlung ergebenden Stammforderungen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Das Gleiche gilt, wenn bei einer Buchforderung des Mündels der im §. 1816 bezeichnete Vermerk eingetragen ist.

Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

a) **In Ansehung unbeweglicher Sachen.**

§ 1821. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstücke;
2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Uebertragung eines Rechtes an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet ist;
3. zur Eingehung der Verpflichtung zu einer der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verfügungen;
4. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstücke gerichtet ist.

Zu den Rechten an einem Grundstück im Sinne dieser Vorschriften gehören nicht Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

Zur Belastung eines Grundstücks mit Hypotheken ꝛc. ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, nicht aber zur Uebertragung, Löschung ꝛc. der Hypothek (Ausnahme §. 1819).

Vergl. auch §. 1827 Abs. 2.

b) **Sonstige Fälle.**

§ 1822. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im Ganzen oder über eine ihm angefallene Erbschaft oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbtheil oder seinen künftigen Pflichttheil verpflichtet wird, sowie zu einer Verfügung über den Antheil des Mündels an einer Erbschaft;
2. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf einen Pflichttheil sowie zu einem Erbtheilungsvertrage;
3. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird;
4. zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb;
5. zu einem Mieth- oder Pachtvertrag oder einem anderen Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältniß

länger als ein Jahr nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs des Mündels fortdauern soll;
6. zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird;
7. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrage, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll;
8. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels;
9. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann;
10. zur Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft;
11. zur Ertheilung einer Prokura;
12. zu einem Vergleich oder einem Schiedsvertrag, es sei denn, daß der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit in Geld schätzbar ist und den Werth von dreihundert Mark nicht übersteigt;
13. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird.

Vergl. zu Nr. 1 §§. 310, 312, ferner §§. 311, 2033; zu Nr. 2 §§. 1945, 2180, 2346 ff; zu Nr. 3 §. 1827 Abs. 2; zu Nr. 6 §. 1827 Abs. 1 und Gewerbeordnung §. 126; zu Nr. 7 § 1827 Abs. 1; zu Nr. 9 §§. 793 808; zu Nr. 11 H.G.B. Art. 41 ff.

c) **Beginn und Auflösung eines Erwerbsgeschäfts.**

§ 1823. Der Vormund soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels auflösen.

Ordnungsvorschrift. Vergl. §. 1827 Abs. 2.

d) **Ueberlassung von Gegenständen an den Mündel.**

§ 1824. Der Vormund kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dem Mündel nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

Die in den §§. 1819—1824 behandelten Fälle sind nicht die ein-

zigen, in welchen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Vergl. noch §§. 1437 (Abs. 2), 1484 (Abs. 2), 1491 (Abs. 3), 1517 (Abs. 2), 1549, 1714 (Abs. 1), 1729, 1751, 1770, 2275 (Abs. 2), 2290 (Abs. 3), 2347 (Abs. 2), 2351, ferner Ges. über den Erwerb ꝛc. der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 §. 14a (Einf-Ges.Art. 41), dann C.P.O. §. 573a Abs. 2, §. 592a Abs. 3, §. 836c Abs. 2 in der Anlage zur Denkschrift.

e) **Allgemeine Ermächtigung zu Rechtsgeschäften.**

§ 1825. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde zu Rechtsgeschäften, zu denen nach §. 1812 die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich ist, sowie zu den im §. 1822 Nr. 8 bis 10 bezeichneten Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung ertheilen.

Die Ermächtigung soll nur ertheilt werden, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, erforderlich ist.

f) **Anhörung des Gegenvormundes.**

§ 1826. Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormundes erforderliche Genehmigung den Gegenvormund hören, sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung thunlich ist.

g) **Anhörung des Mündels.**

§ 1827. Das Vormundschaftsgericht soll den Mündel hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Lehrvertrags oder eines auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrags und, wenn der Mündel das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, über die Entlassung aus dem Staatsverbande.

Hat der Mündel das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so soll ihn das Vormundschaftsgericht, soweit thunlich, auch hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines der im §. 1821 und im §. 1822 Nr. 3 bezeichneten Rechtsgeschäfte sowie vor der Entscheidung über die Genehmigung des Beginns oder der Auflösung eines Erwerbsgeschäfts.

Zu Abs. 1 vergl. §. 1822 Nr. 6, 7 und Gesetz v. 1. Juni 1870 §. 14a Anm. zu §. 1824.

Zu Abs. 2 vergl. §. 1823.

h) **Ertheilung der Genehmigung.**

§ 1828. Das Vormundschaftsgericht kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte nur dem Vormunde gegenüber erklären.

i) Nachträgliche Genehmigung.

§ 1829. Schließt der Vormund einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ab. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung wird dem anderen Theile gegenüber erst wirksam, wenn sie ihm durch den Vormund mitgetheilt wird.

Fordert der andere Theil den Vormund zur Mittheilung darüber auf, ob die Genehmigung ertheilt sei, so kann die Mittheilung der Genehmigung nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erfolgen; erfolgt sie nicht, so gilt die Genehmigung als verweigert.

Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Vergl. §. 108.

k) Rücktrittsrecht des anderen Theiles.

§ 1830. Hat der Vormund dem anderen Theile gegenüber der Wahrheit zuwider die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts behauptet, so ist der andere Theil bis zur Mittheilung der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zum Widerrufe berechtigt, es sei denn, daß ihm das Fehlen der Genehmigung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.

Vergl. §. 109.

l) Einseitige Rechtsgeschäfte.

§ 1831. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Vormund ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Vormund mit dieser Genehmigung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Vormund die Genehmigung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

Genehmigung des Gegenvormundes.

§ 1832. Soweit der Vormund zu einem Rechtsgeschäfte der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf, finden die Vorschriften der §§. 1828 bis 1831 entsprechende Anwendung.

Verantwortlichkeit des Vormundes und des Gegenvormundes.

§ 1833. Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm

ein Verschulden zur Last fällt. Das Gleiche gilt von dem Gegenvormunde.

Sind für den Schaden Mehrere neben einander verantwortlich, so haften sie als Gesammtschuldner.[1]) Ist neben dem Vormunde für den von diesem verursachten Schaden der Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Vormund allein verpflichtet.

[1]) §§. 421 ff. Vergl. §. 840.

Unbefugte Verwendung von Mündelgeld.

§ 1834. Verwendet der Vormund Geld des Mündels für sich, so hat er es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.[1])

[1]) §. 246. Vergl. §. 668.

Aufwendungen des Vormundes und des Gegenvormundes.

§ 1835. Macht der Vormund zum Zwecke der Führung der Vormundschaft Aufwendungen, so kann er nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§. 669, 670 von dem Mündel Vorschuß oder Ersatz verlangen. Das gleiche Recht steht dem Gegenvormunde zu.

Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Vormundes oder des Gegenvormundes, die zu seinem Gewerbe oder seinem Berufe gehören.

Vergl. §. 256.

Vergütung für die vormundschaftlichen Geschäfte.

§ 1836. Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund eine angemessene Vergütung bewilligen. Die Bewilligung soll nur erfolgen, wenn das Vermögen des Mündels sowie der Umfang und die Bedeutung der vormundschaftlichen Geschäfte es rechtfertigen. Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden.

Vor der Bewilligung, Aenderung oder Entziehung soll der Vormund und, wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, auch dieser gehört werden.

III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.

Aufsicht; Verhängung von Ordnungsstrafen.

§ 1837. Das Vormundschaftsgericht hat über die gesammte Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten.

Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

Eine Umwandlung der Geldstrafen findet nicht statt. Die Wiederholung ist nicht begrenzt.

Zwangserziehung des Mündels.

§ 1838. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des §. 1666 zulässig.

Die Vertretung verbleibt dem Vormunde.

Berichte des Vormundes und des Gegenvormundes.

§ 1839. Der Vormund sowie der Gegenvormund hat dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu ertheilen.

Rechnungslegung.

1. Verpflichtung des Vormundes.

§ 1840. Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Vormundschaftsgerichte Rechnung zu legen.

Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Vormundschaftsgerichte bestimmt.

Ist die Verwaltung von geringem Umfange, so kann das Vormundschaftsgericht, nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt worden ist, anordnen, daß die Rechnung für längere, höchstens dreijährige Zeitabschnitte zu legen ist.

2. Inhalt der Rechnung.

§ 1841. Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab= und

Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege ertheilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein.

Wird ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung eine aus den Büchern gezogene Bilanz. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

3. Mitwirkung des Gegenvormundes.

§ 1842. Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Rechnung unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt.

4. Prüfung der Rechnung.

§ 1843. Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen.

Ansprüche, die zwischen dem Vormund und dem Mündel streitig bleiben, können schon vor der Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses im Rechtswege geltend gemacht werden.

Sicherheitsleistung des Vormundes.

§ 1844. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen. Das Vormundschaftsgericht kann, solange das Amt des Vormundes dauert, jederzeit die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Sicherheit anordnen.

Bei der Bestellung, Aenderung oder Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die Kosten der Sicherheitsleistung sowie der Aenderung oder der Aufhebung fallen dem Mündel zur Last.

Will der Vormund die Sicherheit nicht leisten, so kann er die Uebernahme ablehnen (§. 1786 Nr. 6) oder seine Entlassung fordern (§. 1889). An die für die Sicherheitsleistung sonst geltenden Vorschriften (§§. 232 ff.) ist das Vormundschaftsgericht nicht gebunden.

Verheirathung des zum Vormunde bestellten Vaters.

§ 1845. Will der zum Vormunde bestellte Vater oder die

zum Vormunde bestellte eheliche Mutter des Mündels eine Ehe eingehen, so liegen ihnen die im §. 1669 bestimmten Verpflichtungen ob.

Ehehinderniß §. 1314. Der §. 1845 hat Bedeutung hauptsächlich für die Vormundschaft über Volljährige (§. 1897), bei Minderjährigen trifft der vorausgesetzte Fall bezüglich des Vaters hauptsächlich dann zu, wenn der leibliche Vater zum Vormunde des angenommenen Kindes während oder nach der Annahme bestellt wird (vergl. §. 1765).

Einstweilige Maßregeln des Vormundschaftsgerichts.

§ 1846. Ist ein Vormund noch nicht bestellt oder ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Beispiel: Anordnung einer Pflegschaft §. 1909 Abs. 1, 3.

Anhörung von Verwandten.

§ 1847. Das Vormundschaftsgericht soll vor einer von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. In wichtigen Angelegenheiten soll die Anhörung auch ohne Antrag erfolgen; wichtige Angelegenheiten sind insbesondere die Volljährigkeitserklärung, die Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung im Falle des §. 1304, die Ersetzung der Genehmigung im Falle des §. 1337, die Entlassung aus dem Staatsverband und die Todeserklärung.[3])

Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgerichte festgesetzt.

[1]) §. 3.

[2]) Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 1. Juni 1870 §. 14a (Einf.-Ges. Art. 41).

[3]) C.P.O. §. 836c (Anlage zur Denkschrift).

Verantwortlichkeit des Richters.

§ 1848. Verletzt der Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Mündel nach §. 839 Abs. 1, 3 verantwortlich.

Haftung des Staates Einf.-Ges. Art. 77.

IV. Mitwirkung des Gemeindewaisenraths.

Grundsätzlich beschränkt sich die Thätigkeit des Gemeindewaisenraths auf die Sorge für die Person; auf die Sorge für das Vermögen erstreckt sie sich nur im Falle des §. 1850 Abs. 2.

Vorschlag der geeigneten Personen.

§ 1849. Der Gemeindewaisenrath hat dem Vormundschaftsgerichte die Personen vorzuschlagen, die sich im einzelnen Falle zum Vormunde, Gegenvormund oder Mitglied eines Familienraths eignen.

Vergl. §. 1779 Abs. 1, §. 1862. Abs. 1.

Ueberwachung der Vormünder.

§ 1850. Der Gemeindewaisenrath hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen. Er hat dem Vormundschaftsgerichte Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu ertheilen.

Erlangt der Gemeindewaisenrath Kenntniß von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

Mittheilungen an den Gemeindewaisenrath.

§ 1851. Das Vormundschaftsgericht hat dem Gemeindewaisenrathe die Anordnung der Vormundschaft über einen sich in dessen Bezirk aufhaltenden Mündel unter Bezeichnung des Vormundes und des Gegenvormundes sowie einen in der Person des Vormundes oder des Gegenvormundes eintretenden Wechsel mitzutheilen.

Wird der Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Gemeindewaisenraths verlegt, so hat der Vormund dem Gemeindewaisenrathe des bisherigen Aufenthaltsorts und dieser dem Gemeindewaisenrathe des neuen Aufenthaltsorts die Verlegung mitzutheilen.

V. Befreite Vormundschaft.

Das B.G.B. räumt bei der Altersvormundschaft kraft Gesetzes keinem Vormunde, auch nicht dem Vater oder der Mutter, wenn sie

Vormünder sind, eine begünstigte Stellung ein. (Anders bei der Vormundschaft über Volljährige §§. 1903, 1904.) Nur durch Anordnung der Eltern können den von ihnen benannten Vormündern die in den §§. 1852—1854 bestimmten Befreiungen gewährt werden.

1. Anordnung durch den Vater.

a) Gegenvormund; Vormundschaftsgericht.

§ 1852. Der Vater kann, wenn er einen Vormund benennt, die Bestellung eines Gegenvormundes ausschließen.

Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geld den in den §§. 1809, 1810 bestimmten Beschränkungen nicht unterliegen und zu den im §. 1812 bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts nicht bedürfen soll. Diese Anordnungen sind als getroffen anzusehen, wenn der Vater die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen hat.

Zu Abs. 1 vergl. §. 1792 Abs. 2.

b) Werthpapiere und Schuldbuchforderungen.

§ 1853. Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung[1]) entbinden, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen und den im §. 1816 bezeichneten Vermerk in das Reichsschuldbuch oder das Staatsschuldbuch eintragen zu lassen.

[1]) §. 1815.

c) Rechnungslegung.

§ 1854. Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, während der Dauer seines Amtes Rechnung zu legen.[1])

Der Vormund hat in einem solchen Falle nach dem Ablaufe von je zwei Jahren eine Uebersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß die Uebersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen ist.

Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Uebersicht unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Uebersicht mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt.

[1]) §. 1890.

2. **Anordnung durch die Mutter.**

§ 1855. Benennt die eheliche Mutter einen Vormund, so kann sie die gleichen Anordnungen treffen wie nach den §§. 1852 bis 1854 der Vater.

3. **Voraussetzung der Anordnungen.**

§ 1856. Auf die nach den §§. 1852 bis 1855 zulässigen Anordnungen finden die Vorschriften des §. 1777 Anwendung.

4. **Außerkraftsetzung der Anordnungen.**

§ 1857. Die Anordnungen des Vaters oder der Mutter können von dem Vormundschaftsgericht außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

VI. Familienrath.

Einsetzung:

a) **auf Anordnung des Vaters oder der Mutter;**

§ 1858. Ein Familienrath soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels die Einsetzung angeordnet hat.

Der Vater oder die Mutter kann die Einsetzung des Familienraths von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig machen.

Die Einsetzung unterbleibt, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Personen nicht vorhanden ist.

Zu Abs. 3 vergl. §. 1860, §. 1874 Abs. 1.

b) **auf Antrag eines Dritten.**

§ 1859. Ein Familienrath soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn ein Verwandter oder Verschwägerter des Mündels oder der Vormund oder der Gegenvormund die Einsetzung beantragt und das Vormundschaftsgericht sie im Interesse des Mündels für angemessen erachtet.

Die Einsetzung unterbleibt, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels sie untersagt hat.

Zusammensetzung.

§ 1860. Der Familienrath besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern.

Berufung als Mitglied:

a) durch die Eltern;

§ 1861. Als Mitglied des Familienraths ist berufen, wer von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels als Mitglied benannt ist. Die Vorschriften des §. 1778 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung.

Beim Familienrath giebt es nur zwei Berufungsgründe: elterliche (§. 1861) und richterliche (§. 1862) Anordnung.

b) durch das Gericht.

§ 1862. Soweit eine Berufung nach §. 1861 nicht vorliegt oder die Berufenen die Uebernahme des Amtes ablehnen, hat das Vormundschaftsgericht die zur Beschlußfähigkeit des Familienraths erforderlichen Mitglieder auszuwählen. Vor der Auswahl sollen der Gemeindewaisenrath und nach Maßgabe des §. 1847 Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gehört werden.

Die Bestimmung der Zahl weiterer Mitglieder und ihre Auswahl steht dem Familienrathe zu.

Bestellung von Ersatzmitgliedern.

§ 1863. Sind neben dem Vorsitzenden nur die zur Beschlußfähigkeit des Familienraths erforderlichen Mitglieder vorhanden, so sind ein oder zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.

Der Familienrath wählt die Ersatzmitglieder aus und bestimmt die Reihenfolge, in der sie bei der Verhinderung oder dem Wegfall eines Mitglieds in den Familienrath einzutreten haben.

Hat der Vater oder die eheliche Mutter Ersatzmitglieder benannt und die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt, so ist diese Anordnung zu befolgen.

Zu Abs. 1 vergl. §. 1874 Abs. 1.

§ 1864. Wird der Familienrath durch vorübergehende Verhinderung eines Mitglieds beschlußunfähig und ist ein Ersatzmitglied nicht vorhanden, so ist für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Auswahl steht dem Vorsitzenden zu.

Unfähige Personen.

§ 1865. Zum Mitgliede des Familienraths kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

Unfähigkeitsgründe, deren Verletzung Nichtigkeit bewirkt. Vergl. §. 1780; ferner §§. 6, 104.

Untaugliche Personen.

§ 1866. Zum Mitgliede des Familienraths soll nicht bestellt werden:

1. der Vormund des Mündels;
2. wer nach §. 1781 oder nach §. 1782 nicht zum Vormunde bestellt werden soll;
3. wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist.

Untauglichkeitsgründe, deren Verletzung die Gültigkeit nicht beeinflußt.

§ 1867. Zum Mitgliede des Familienraths soll nicht bestellt werden, wer mit dem Mündel weder verwandt noch verschwägert ist, es sei denn, daß er von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels benannt oder von dem Familienrath oder nach §. 1864 von dem Vorsitzenden ausgewählt worden ist.

Voraussetzung der Anordnungen des Vaters oder der Mutter.

§ 1868. Für die nach den §§. 1858, 1859, 1861, 1863, 1866 zulässigen Anordnungen des Vaters oder der Mutter gelten die Vorschriften des §. 1777.

Die Anordnungen des Vaters gehen den Anordnungen der Mutter vor.

Pflicht zur Uebernahme der Mitgliedschaft.

§ 1869. Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Mitglieds des Familienraths zu übernehmen.

Bestellung der Mitglieder.

§ 1870. Die Mitglieder des Familienraths werden von dem Vorsitzenden durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes bestellt. Die Verpflichtung soll mittelst Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

Vergl. §. 1789.

Vorbehalt der Entlassung.

§ 1871. Bei der Bestellung eines Mitglieds des Familienraths kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereigniß eintritt oder nicht eintritt.

Rechte und Pflichten des Familienraths; Leitung der Geschäfte.

§ 1872. Der Familienrath hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts. Die Leitung der Geschäfte liegt dem Vorsitzenden ob.

Die Mitglieder des Familienraths können ihr Amt nur persönlich ausüben. Sie sind in gleicher Weise verantwortlich[1]) wie der Vormundschaftsrichter.

[1]) §. 1848.

Einberufung des Familienraths.

§ 1873. Der Familienrath wird von dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder, der Vormund oder der Gegenvormund sie beantragen oder wenn das Interesse des Mündels sie erfordert. Die Mitglieder können mündlich oder schriftlich eingeladen werden.

Beschlußfähigkeit; Beschlußfassung.

§ 1874. Zur Beschlußfähigkeit des Familienraths ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Mitglieder erforderlich.

Der Familienrath faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Steht in einer Angelegenheit das Interesse des Mündels zu dem Interesse eines Mitglieds in erheblichem Gegensatze, so ist das Mitglied von der Theilnahme an der Beschlußfassung ausgeschlossen. Ueber die Ausschließung entscheidet der Vorsitzende.

Zu Abs. 3 vergl. §. 1796 Abs. 2.

Ausbleiben eines Mitglieds.

§ 1875. Ein Mitglied des Familienraths, das ohne genügende Entschuldigung der Einberufung nicht Folge leistet oder die rechtzeitige Anzeige seiner Verhinderung unterläßt oder sich der Theilnahme an der Beschlußfassung enthält, ist von dem Vorsitzenden in die dadurch verursachten Kosten zu verurtheilen.

Der Vorsitzende kann gegen das Mitglied eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.

Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so sind die getroffenen Verfügungen aufzuheben.

Eine Umwandlung der Geldstrafe findet nicht statt.

Vorläufige Anordnungen des Vorsitzenden.

§ 1876. Wird ein sofortiges Einschreiten nöthig, so hat der Vorsitzende die erforderlichen Anordnungen zu treffen, den Familienrath einzuberufen, ihn von den Anordnungen in Kenntniß zu setzen und einen Beschluß über die etwa weiter erforderlichen Maßregeln herbeizuführen.

Vergl. §. 1846.

Ersatz baarer Auslagen.

§ 1877. Die Mitglieder des Familienraths können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vorsitzenden festgesetzt.

Vergl. §. 1847 Abs. 2.

Beendigung der Mitgliedschaft.]

§ 1878. Das Amt eines Mitglieds des Familienraths endigt aus denselben Gründen, aus denen nach den §§. 1885, 1886, 1889 das Amt eines Vormundes endigt.

Ein Mitglied kann gegen seinen Willen nur durch das dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht entlassen werden.

Welches Gericht das vorgeordnete ist, wird das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit zu bestimmen haben.

Aufhebung des Familienraths durch das Vormundschaftsgericht.

§ 1879. Das Vormundschaftsgericht hat den Familienrath aufzuheben, wenn es an der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl von Mitgliedern fehlt und geeignete Personen zur Ergänzung nicht vorhanden sind.

Vergl. §. 1874 Abs. 1.

§ 1880. Der Vater des Mündels kann die Aufhebung des von ihm angeordneten Familienraths für den Fall des Eintritts oder Nichteintritts eines künftigen Ereignisses nach Maßgabe des §. 1777 anordnen. Das gleiche Recht steht der ehelichen Mutter des Mündels für den von ihr angeordneten Familienrath zu.

Tritt der Fall ein, so hat das Vormundschaftsgericht den Familienrath aufzuheben.

Folgen der Aufhebung.

§ 1881. Von der Aufhebung des Familienraths hat das

Vormundschaftsgericht die bisherigen Mitglieder, den Vormund und den Gegenvormund in Kenntniß zu setzen.

Der Vormund und der Gegenvormund erhalten neue Bestallungen. Die früheren Bestallungen sind dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.

Zu Abs. 2 vergl. §. 1791 Abs. 2 Satz 2, §. 1792 Abs. 3.

VII. Beendigung der Vormundschaft.

Das B.G.B. ordnet zunächst die Gründe, aus denen die Vormundschaft als solche (§. 1882—1884), und dann die Gründe, aus denen das Amt des Vormundes (§§. 1885—1889) endet. Die Beendigung tritt entweder kraft Gesetzes (§§. 1882, 1884 Abs. 2, 1885) oder durch richterliche Verfügung (Aufhebung der Vormundschaft §§. 1883, 1884 Abs. 1, Entlassung des Vormundes §§. 1886—1889) ein.

1. Beendigungsgründe:

Wegfall der Voraussetzungen.

§ 1882. Die Vormundschaft endigt mit dem Wegfalle der im §. 1773 für die Anordnung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen.

Daß die Vormundschaft durch den Tod des Mündels endigt, ist selbstverständlich. Dagegen beendigt sie die Heirath des Mündels nicht.

Legitimation des Mündels.

§ 1883. Wird der Mündel durch nachfolgende Ehe legitimirt, so endigt die Vormundschaft erst dann, wenn die Vaterschaft des Ehemanns durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urtheil rechtskräftig festgestellt ist oder die Aufhebung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird.

Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung anzuordnen, wenn es die Voraussetzungen der Legitimation für vorhanden erachtet. Solange der Ehemann lebt, soll die Aufhebung nur angeordnet werden, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat oder wenn er an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Vergl. §§. 1719, 1720.

Verschollenheit des Mündels.

§ 1884. Ist der Mündel verschollen, so endigt die Vormundschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht.

Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird.

Wird der Mündel für todt erklärt, so endigt die Vormundschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils.

Vergl. §. 18.

2. Beendigung des Amtes des Vormundes; Beendigungsgründe: Entmündigung des Vormundes; Todeserklärung.

§ 1885. Das Amt des Vormundes endigt mit seiner Entmündigung.[1])

Wird der Vormund für todt erklärt, so endigt sein Amt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils.[2])

Daß der Tod des Vormundes dessen Amt beendet, ist selbstverständlich.
[1]) §. 6. [2]) §. 18.

Entlassung des Vormundes.

§ 1886. Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund zu entlassen, wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes, das Interesse des Mündels gefährden würde oder wenn in der Person des Vormundes einer der im §. 1781 bestimmten Gründe vorliegt.

Vorbehalt der Entlassung bei der Bestellung §. 1790.

§ 1887. Das Vormundschaftsgericht kann eine Frau, die zum Vormunde bestellt ist, entlassen, wenn sie sich verheirathet.

Das Vormundschaftsgericht hat eine verheirathete Frau, die zum Vormunde bestellt ist, zu entlassen, wenn der Mann seine Zustimmung zur Uebernahme oder zur Fortführung der Vormundschaft versagt oder die Zustimmung widerruft. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Mann der Vater des Mündels ist.

Vergl. §. 1783.

§ 1888. Ist ein Beamter oder ein Religionsdiener zum Vormunde bestellt, so hat ihn das Vormundschaftsgericht zu entlassen, wenn die Erlaubniß, die nach den Landesgesetzen zur Uebernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältniß übernommenen Vormundschaft erforderlich ist, versagt oder zurückgenommen

wird oder wenn die nach den Landesgesetzen zulässige Untersagung der Fortführung der Vormundschaft erfolgt.

Vergl. §. 1784.

Entlassung auf Antrag.

§ 1889. Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund ist insbesondere der Eintritt eines Umstandes, der den Vormund nach §. 1786 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 berechtigen würde, die Uebernahme der Vormundschaft abzulehnen.

3. Folgen der Beendigung des Amtes des Vormundes.

Herausgabe des Vermögens; Rechenschaft über die Verwaltung.

§ 1890. Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Soweit er dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung.

Offenbarungseid §§. 259, 260.

Rechnungslegung; Mitwirkung des Gegenvormundes.

§ 1891. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihm der Vormund die Rechnung vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt.

Der Gegenvormund hat über die Führung der Gegenvormundschaft und, soweit er dazu im Stande ist, über das von dem Vormunde verwaltete Vermögen auf Verlangen Auskunft zu ertheilen.

Prüfung und Abnahme der Rechnung.

§ 1892. Der Vormund hat die Rechnung, nachdem er sie dem Gegenvormunde vorgelegt hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen.

Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und deren Abnahme durch Verhandlung mit den Betheiligten unter Zuziehung des Gegenvormundes zu vermitteln. Soweit die Rechnung als richtig anerkannt wird, hat das Vormundschaftsgericht das Anerkenntniß zu beurkunden.

Die Zwangsmittel des §. 1837 stehen dem Vormundschaftsgerichte

bei Abnahme der Schlußrechnung nicht zu. Einen Anspruch auf Entlassung aus der Haftung hat weder der Vormund noch das Gericht. Unter Umständen ist aber die Feststellungsklage (C.P.O. §. 231) möglich.

Vorläufige Fortführung des Amtes; Rückgabe der Bestallung.

§ 1893. Im Falle der Beendigung der Vormundschaft oder des vormundschaftlichen Amtes finden die Vorschriften der §§. 1682, 1683 entsprechende Anwendung.

Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes die Bestallung dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.

4. Tod des Vormundes oder Gegenvormundes; Anzeigepflicht.

§ 1894. Den Tod des Vormundes hat dessen Erbe dem Vormundschaftsgericht unverzüglich[1]) anzuzeigen.

Den Tod des Gegenvormundes oder eines Mitvormundes hat der Vormund unverzüglich anzuzeigen.

[1]) §. 121 Abs. 1.

5. Beendigung des Amtes des Gegenvormundes.

§ 1895. Die Vorschriften der §§. 1885 bis 1889, 1893, 1894 finden auf den Gegenvormund entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel.

Vormundschaft über Volljährige.

Ein Volljähriger erhält einen Vormund nur, wenn er entmündigt ist (§. 1896). Ausnahme nur für den Fall, daß die Entmündigung bereits beantragt ist (vorläufige Vormundschaft §. 1906).

1. Voraussetzung.

§ 1896. Ein Volljähriger[1]) erhält einen Vormund, wenn er entmündigt[2]) ist.

[1]) §§. 2, 3. [2]) §. 6.

2. Gleichstellung mit der Vormundschaft über Minderjährige.

§ 1897. Auf die Vormundschaft über einen Volljährigen finden die für die Vormundschaft über einen Minderjährigen geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 1898 bis 1908 ein Anderes ergiebt.

Keine Anwendung finden §. 1777, 1782, 1801, 1838, 1852, 1857, §. 1859 Abs. 2, §. 1861, §. 1863 Abs. 3, §. 1866 Nr. 3, §§. 1868, 1880, 1883; nur modifizirte Anwendung finden §§. 1776, 1783, 1792, 1800, 1821, 1827, 1867, 1882.

3. Besonderheiten.

Benennung und Ausschließung einer Person.

§ 1898. Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, einen Vormund zu benennen oder Jemand von der Vormundschaft auszuschließen.

Entgegen §. 1776 Nr. 1, 2, §. 1782.

Berufung der Eltern und der Großeltern.

§ 1899. Vor den Großvätern ist der Vater und nach ihm die eheliche Mutter des Mündels als Vormund berufen.

Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist.

Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe, so ist der Vater im Falle des §. 1701, die Mutter im Falle des §. 1702 nicht berufen.

Zu Abs. 2 vergl. §. 1776 Abs. 1 Satz 1, ferner §. 1757 Abs. 2.
Zu Abs. 3 vergl. §§. 1323, 1330, 1343, 1699—1702.

Berufung des Ehegatten und der Mutter.

§ 1900. Eine Ehefrau darf zum Vormund ihres Mannes auch ohne dessen Zustimmung bestellt werden.

Der Ehegatte des Mündels darf vor den Eltern und den Großvätern, die eheliche Mutter darf im Falle des §. 1702 vor den Großvätern zum Vormunde bestellt werden.

Die uneheliche Mutter darf vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.

Entgegen §. 1776, §. 1783 Abs. 2.

Sorge für die Person.

§ 1901. Der Vormund hat für die Person des Mündels nur insoweit zu sorgen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert.

Steht eine Ehefrau unter Vormundschaft, so tritt die im §. 1633 bestimmte Beschränkung nicht ein.

Einf.-Ges. Art. 136 (Anstaltsvormund) findet auf Volljährige keine Anwendung.

Verfügungen über das Vermögen.

§ 1902. Der Vormund kann eine Ausstattung[1]) aus dem Vermögen des Mündels nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts versprechen oder gewähren.

Zu einem Mieth- oder Pachtvertrage sowie zu einem anderen Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das Vertragsverhältniß länger als vier Jahre dauern soll. Die Vorschrift des §. 1822 Nr. 4 bleibt unberührt.

[1]) §. 1624.

Befreite Vormundschaft des Vaters.

§ 1903. Wird der Vater des Mündels zum Vormunde bestellt, so unterbleibt die Bestellung eines Gegenvormundes. Dem Vater stehen die Befreiungen zu, die nach den §§. 1852 bis 1854 angeordnet werden können. Das Vormundschaftsgericht kann die Befreiungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Vater im Falle der Minderjährigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würde.

Zu Abs. 1 Satz 2 vergl. §. 1857. Zu Abs. 2 vergl. §§. 1647, 1676, 1677, 1680. Es kommt dabei nicht auf die Zeit der Bestellung, sondern auf die Gegenwart an.

Befreite Vormundschaft der Mutter.

§ 1904. Ist die eheliche Mutter des Mündels zum Vormunde bestellt, so gilt für sie das Gleiche wie nach §. 1903 für den Vater. Der Mutter ist jedoch ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie die Bestellung beantragt oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ihr nach §. 1687 Nr. 3 ein Beistand zu bestellen sein würde. Wird ein Gegenvormund bestellt, so stehen der Mutter die im §. 1852 bezeichneten Befreiungen nicht zu.

Zu Satz 1 verbunden mit §. 1903 Abs. 2 vergl. auch §§. 1684, 1685, 1697.

Familienrath.

§ 1905. Ein Familienrath kann nur nach §. 1859 Abs. 1 eingesetzt werden.

Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, Anordnungen über die Einsetzung und Aufhebung eines Familienraths oder über die Mitgliedschaft zu treffen.

4. Vorläufige Vormundschaft.

Voraussetzungen.

§ 1906. Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist,

kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet.

Vergl. C.P.O. §. 600, welcher nach C.P.O. §. 621 Abs. 3, §. 627a (Anlage zur Denkschrift) auf alle Fälle der Entmündigung ausgedehnt ist.

Berufung.

§ 1907. Die Vorschriften[1]) über die Berufung zur Vormundschaft gelten nicht für die vorläufige Vormundschaft.

[1]) §§. 1776—1778 mit §§. 1898, 1899.

Beendigung.

§ 1908. Die vorläufige Vormundschaft endigt mit der Rücknahme oder der rechtskräftigen Abweisung des Antrags auf Entmündigung.

Erfolgt die Entmündigung, so endigt die vorläufige Vormundschaft, wenn auf Grund der Entmündigung ein Vormund bestellt wird.

Die vorläufige Vormundschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Mündel des vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig ist.

Zu Abs. 1 vergl. C.P.O. §§. 613, 645.

Dritter Titel.

Pflegschaft.

Der Schwerpunkt des Unterschieds zwischen Vormundschaft und Pflegschaft beruht darin, daß der unter Vormundschaft Stehende stets in der Geschäftsfähigkeit mindestens beschränkt ist, während derjenige, welcher einen Pfleger erhält, zwar auch gleichzeitig in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sein kann, eine solche Beschränkung aber nicht immer erleidet. Ein weiterer Unterschied ist, daß die Vormundschaft stets eine allgemeine Fürsorge und die Pflegschaft, abgesehen von der Pflegschaft über einen Gebrechlichen, die eine allgemeine Fürsorge enthalten kann, aber nicht muß (§. 1910 Abs. 1), nur eine besondere Fürsorge ist. Deshalb steht dem Vormunde die Vermuthung zur Seite, allgemeiner Vertreter des Mündels zu sein. Deshalb erhält ein Abwesender keinen Vormund, sondern einen Pfleger.

Das B.G.B. unterscheidet zwei Gruppen von Pflegschaften. Die erste Gruppe umfaßt die Fälle, in denen Jemand, der unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, für Angelegenheiten, welche der Gewalthaber oder der Vormund aus rechtlichen oder thatsächlichen Gründen nicht besorgen kann, der Fürsorge bedarf, und die Fälle, in denen eine Vormundschaft

noch nicht eingeleitet ist. Der Rechtsgrund der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft ist hier zugleich Rechtsgrund der Pflegschaft (§. 1909). Die zweite Gruppe begreift außer der Nachlaßpflegschaft (§§. 1960 ff., 1975) eine Reihe besonderer in den §§. 1910—1914 aufgezählter Fälle.

Im Einzelnen ist die Pflegschaft nach dem Vorbilde der Vormundschaft geordnet (§. 1915).

I. Pflegschaft neben elterlicher Gewalt oder Vormundschaft.

§ 1909. Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund verhindert ist, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todeswegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß dem Gewalthaber oder dem Vormunde die Verwaltung nicht zustehen soll.[1])

Tritt das Bedürfniß einer Pflegschaft ein, so hat der Gewalthaber oder der Vormund dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen.[2])

Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist.[3])

[1]) Vergl. zu Satz 1 §. 1630 Abs. 2, §§. 1638, 1647, 1665, §. 1666 Abs. 1, §§. 1670, 1686, 1795, 1796, 1801, 1845, 1846, zu Satz 2 §. 1638.

[2]) Zu Abs. 2 vergl. §. 121 Abs. 1 Satz 1.

[3]) Zu Abs. 3 vergl. §§. 1846, 1897 mit §. 1773.

II. Besondere Fälle.

1. Pflegschaft über Gebrechliche.

§ 1910. Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er in Folge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrech-

lichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

Die Pflegschaft über einen Gebrechlichen ist entweder eine allgemeine (Abs. 1), die Person und das Vermögen umfassende, oder nur eine spezielle (Abs. 2); die allgemeine Pflegschaft ist nur bei körperlichen Gebrechen zulässig; ergiebt sich bei geistigen Gebrechen die Nothwendigkeit einer allgemeinen Fürsorge, so muß Entmündigung (§. 6) und damit Vormundschaft (§. 1896) stattfinden. Auf die Geschäftsfähigkeit des Gebrechlichen hat die Pflegschaft keinen Einfluß.

2. Abwesenheitspflegschaft.

§ 1911. Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, erhält für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. Ein solcher Pfleger ist ihm insbesondere auch dann zu bestellen, wenn er durch Ertheilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerrufe des Auftrags oder der Vollmacht Anlaß geben.

Das Gleiche gilt von einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist.

Keine Abwesenheitsvormundschaft. Der Abwesende bleibt geschäftsfähig. Zu Abs. 1 Satz 2 vergl. §. 168, auch §. 671, 712.

3. Pflegschaft für eine Leibesfrucht.

§ 1912. Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger. Die Fürsorge steht jedoch dem Vater oder der Mutter zu, wenn das Kind, falls es bereits geboren wäre, unter elterlicher Gewalt stehen würde.

Vergl. zu Satz 1 §. 1923 Abs. 2, zu Satz 2 §§. 1626, 1684, 1685, 1700 ff., 1707.

4. Pflegschaft für unbekannte Betheiligte.

§ 1913. Ist unbekannt oder ungewiß, wer bei einer Angelegenheit der Betheiligte ist, so kann dem Betheiligten für diese Angelegenheit, soweit eine Fürsorge erforderlich ist, ein Pfleger bestellt werden. Insbesondere kann einem Nacherben, der noch nicht erzeugt ist oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereigniß bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritte der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden.

Zu Satz 2 vergl. §§. 2100 ff., 2139.

5. Pflegschaft für ein durch Sammlung zusammengebrachtes Vermögen.

§ 1914. Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind.

III. Gleichstellung der Pflegschaft mit der Vormundschaft.

§ 1915. Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt.

Die Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich.

§ 1916. Für die nach §. 1909 anzuordnende Pflegschaft gelten die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft nicht.

Die §§. 1776—1778 sind gemeint.

§ 1917. Wird die Anordnung einer Pflegschaft nach §. 1909 Abs. 1 Satz 2 erforderlich, so ist als Pfleger berufen, wer als solcher von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung,[1]) von dem Dritten bei der Zuwendung benannt worden ist; die Vorschriften des §. 1778 finden entsprechende Anwendung.

Für den benannten Pfleger kann der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung die in den §§. 1852 bis 1854 bezeichneten Befreiungen anordnen. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Pflegebefohlenen gefährden.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen des Dritten ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

[1]) §§. 1937, 2299.

III. Beendigung der Pflegschaft.

1. Beendigungsgründe.

§ 1918. Die Pflegschaft für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person endigt mit der Beendigung der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft.[1])

Die Pflegschaft für eine Leibesfrucht endigt mit der Geburt des Kindes.

Die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit endigt mit deren Erledigung.

[1]) Vergl. §§. 1679, 1680, 1697, 1882 ff.

2. Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht.

§ 1919. Die Pflegschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung der Pflegschaft weggefallen ist.

Aufhebung der Pflegschaft über Gebrechliche.

§ 1920. Eine nach §. 1910 angeordnete Pflegschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung beantragt.

Aufhebung der Abwesenheitspflegschaft.

§ 1921. Die Pflegschaft für einen Abwesenden ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert ist.

Stirbt der Abwesende, so endigt die Pflegschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht hat die Pflegschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Abwesenden bekannt wird.

Wird der Abwesende für todt erklärt, so endigt die Pflegschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils.

Zu Abs. 3 vergl. §. 18.

Fünftes Buch.

Erbrecht.

Das Einführungsgesetz enthält bezüglich des Erbrechts:

1. Aenderungen und Ergänzungen des Reichsrechts in den Art. 38, 44;
2. Vorbehalte für die Landesgesetzgebung in den Art. 64, 137 bis 141, 147—151 (siehe auch Art. 57—59, 62, 63);
3. Uebergangsvorschriften in den Art. 213—217;
4. Grundsätze des internationalen Privatrechts in den Art. 24 bis 28.

Wesentliche Ergänzungen, namentlich auf dem Gebiete des Inventarrechts, sind in dem von der Kommission für die zweite Lesung aufgestellten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Einführungsgesetze zur Civilprozeßordnung und zur Konkursordnung (Bundesrathsdrucksachen 1896 Nr. 29) enthalten. Vergl. die Anlage II der Denkschrift, welche jedoch die Beschlüsse noch nicht in ihrer letzten Gestalt wiedergiebt. Einzelne Ergänzungen sind auch dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorbehalten.

Erster Abschnitt.

Erbfolge.

Der erste Abschnitt regelt zunächst die gesetzliche Erbfolge, und zwar die der Verwandten in den §§. 1924—1930, die des überlebenden Ehegatten in den §§. 1931—1934, die des Fiskus im §. 1936. Er enthält ferner die allgemeinen Vorschriften über die Befugniß des Erblassers, durch einseitige Verfügung von Todeswegen (Testament, letztwillige Verfügung, §§. 1937—1940) oder durch Vertrag (Erbvertrag, §. 1941) über seinen Nachlaß zu verfügen.

Der Verwandtenerbfolge ist das Parentelensystem zu Grunde gelegt. Testament ist jede letztwillige Verfügung.

Erbfall; Erbe; Erbschaft; Erbtheil.

§ 1922. Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.

Auf den Antheil eines Miterben (Erbtheil) finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung.

Eine Ausnahme von der Vorschrift des Abs. 2 liegt in der Möglichkeit der dinglichen Verfügung über einen Erbtheil (vergl. §§. 2033, 2037) und in der Unzulässigkeit der Nachlaßverwaltung und des Nachlaßkonkurses über einen Erbtheil (vergl. die Vorbemerkung vor §. 1975).

Erbfähigkeit.

§ 1923. Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt.

Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfalle geboren.

Vergl. §. 2101, §. 2108 Abs. 1, §. 2160.

Gesetzliche Erbfolge.

1. Erbfolge der Verwandten.

§ 1924. Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.

Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlinges treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).

Kinder erben zu gleichen Theilen.

Verwandtschaft §. 1589.

§ 1925. Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Theilen.

Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Theil allein.

Nicht nur vollbürtige, sondern auch halbbürtige Geschwister erben in der zweiten Ordnung. Sind beide Eltern verstorben, so nehmen vollbürtige Geschwister an beiden Elternhälften theil, halbbürtige nur an der einen Hälfte.

§ 1926. Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalls die Großeltern, so erben sie allein und zu gleichen Theilen.

Lebt zur Zeit des Erbfalls von den väterlichen oder von den mütterlichen Großeltern der Großvater oder die Großmutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so fällt der Antheil des Verstorbenen dem anderen Theile des Großelternpaars und, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu.

Leben zur Zeit des Erbfalls die väterlichen oder die mütterlichen Großeltern nicht mehr und sind Abkömmlinge der Verstorbenen nicht vorhanden, so erben die anderen Großeltern oder ihre Abkömmlinge allein.

Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer Eltern oder ihrer Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 1927. Wer in der ersten, der zweiten oder der dritten Ordnung verschiedenen Stämmen angehört, erhält den in jedem dieser Stämme ihm zufallenden Antheil. Jeder Antheil gilt als besonderer Erbtheil.

Vergl. §. 1934.

§ 1928. Gesetzliche Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern, so erben sie allein; mehrere erben zu gleichen Theilen, ohne Unterschied, ob sie derselben Linie oder verschiedenen Linien angehören.

Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern nicht mehr, so erbt von ihren Abkömmlingen derjenige, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist; mehrere gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Theilen.

Von der vierten Ordnung ab begründet innerhalb der Ordnung (§. 1930) Gradesnähe den Vorzug und tritt unter gleich nahen Verwandten Kopftheilung ein.

§ 1929. Gesetzliche Erben der fünften Ordnung und der ferneren Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Die Vorschriften des §. 1928 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 1930. Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, so-

lange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

2. Erbfolge des überlebenden Ehegatten.

§ 1931. Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertheile, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Antheil, der nach §. 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.

Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

§ 1932. Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm außer dem Erbtheile die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör[1]) eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus. Auf den Voraus finden die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften Anwendung.[2])

[1]) §§. 97, 98. [2]) Vergl. §. 2311 und Einf.-Ges. Art. 139.

§ 1933. Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte.

Vergl. §. 2077. Scheidung wegen Verschuldens §§. 1565—1568; vergl. §§. 1570, 1571.

§ 1934. Gehört der überlebende Ehegatte zu den erbberechtigten Verwandten, so erbt er zugleich als Verwandter. Der Erbtheil, der ihm auf Grund der Verwandtschaft zufällt, gilt als besonderer Erbtheil.

Vergl. §. 1927.

§ 1935. Fällt ein gesetzlicher Erbe vor oder nach dem Erbfalle weg und erhöht sich in Folge dessen der Erbtheil eines anderen gesetzlichen Erben, so gilt der Theil, um welchen sich der Erbtheil erhöht, in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe be-

schwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbtheil.

Vergl. §§. 2007, 2095. Ausgleichungspflicht §§. 2050 ff.

3. Erbfolge des Fiskus.

§ 1936. Ist zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, so ist der Fiskus des Bundesstaats, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, gesetzlicher Erbe. Hat der Erblasser mehreren Bundesstaaten angehört, so ist der Fiskus eines jeden dieser Staaten zu gleichem Antheile zur Erbfolge berufen.

War der Erblasser ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehörte, so ist der Reichsfiskus gesetzlicher Erbe.

Zu Abs. 2 vergl. die Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete v. 17. April 1886 und v. 15. März 1888 §. 6.

Für den Fiskus als gesetzlichen Erben gelten besondere Vorschriften nach den §§. 1942, 1964—1966, 2011. Vergl. auch §§. 2104, 2149. Ferner soll der Fiskus als gesetzlicher Erbe von der Vorschrift der C.P.O. §. 695 ausgenommen sein. (Vergl. Anlage II der Denkschrift.) Siehe auch §. 46 und Einf.-Ges. Art. 138, 139.

Verfügungen von Todeswegen.

1. Testament.

§ 1937. Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todeswegen (Testament, letztwillige Verfügung) den Erben bestimmen.

Vergl. §§. 2087 ff.

§ 1938. Der Erblasser kann durch Testament einen Verwandten oder den Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, ohne einen Erben einzusetzen.

§ 1939. Der Erblasser kann durch Testament einem Anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvortheil zuwenden (Vermächtniß).

Vergl. §§. 2147 ff.

§ 1940. Der Erblasser kann durch Testament den Erben oder einen Vermächtnißnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem Anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (Auflage).

Vergl. §§. 2192 ff.

2. Erbvertrag.

§ 1941. Der Erblasser kann durch Vertrag einen Erben einsetzen sowie Vermächtnisse und Auflagen anordnen (Erbvertrag).

Als Erbe (Vertragserbe) oder als Vermächtnißnehmer kann sowohl der andere Vertragschließende als ein Dritter bedacht werden.

Vergl. §§. 2274 ff.

Zweiter Abschnitt.

Rechtliche Stellung des Erben.

Erster Titel.

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Fürsorge des Nachlaßgerichts.

Die §§. 1942—1959 handeln von der Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, die §§. 1960—1962, 1964, 1965 von der Fürsorge des Nachlaßgerichts. Der Erwerb der Erbschaft vollzieht sich kraft Gesetzes, unbeschadet des Rechtes der Ausschlagung. Eine amtliche Verlassenschaftsbehandlung besteht grundsätzlich nicht, die Fürsorge des Nachlaßgerichts tritt vielmehr nur in bestimmten Fällen nach Maßgabe des Bedürfnisses ein. Wegen des Nachlaßgerichts vergl. Einf.-Ges. Art. 147. Die Regelung der Zuständigkeit soll in dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgen.

Anfall der Erbschaft; Uebergang kraft Gesetzes.

§ 1942. Die Erbschaft geht auf den berufenen Erben unbeschadet des Rechtes über, sie auszuschlagen (Anfall der Erbschaft).

Der Fiskus kann die ihm als gesetzlichem Erben angefallene Erbschaft nicht ausschlagen.

Annahme und Ausschlagung.

1. Ausschlagungsfrist.

§ 1943. Der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen hat oder wenn die für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist verstrichen ist; mit dem Ablaufe der Frist gilt die Erbschaft als angenommen.

Vergl. §. 2180 Abs. 1. Annahme auch durch pro herede gestio; siehe jedoch §. 1959.

§ 1944. Die Ausschlagung kann nur binnen sechs Wochen erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntniß erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todeswegen berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Verkündung der Verfügung. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 203, 206 entsprechende Anwendung.

Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginne der Frist im Ausland aufhält.

Anderer Beginn der Frist §. 2306 Abs. 1 a. E.; wegen der Beendigung vergl. auch §. 1952 Abs. 2.

2. Erklärung der Ausschlagung.

§ 1945. Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte;[1]) die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form[2]) abzugeben.

Ein Bevollmächtigter bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht. Die Vollmacht muß der Erklärung beigefügt oder innerhalb der Ausschlagungsfrist nachgebracht werden.

[1]) Vergl. §. 130. [2]) §. 129.

§ 1946. Der Erbe kann die Erbschaft annehmen oder ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist.

Vergl. §. 2142 Abs. 1. Die Erklärung kann vor der Testamentsverkündung erfolgen; siehe jedoch §. 1949 Abs. 1.

§ 1947. Die Annahme und die Ausschlagung können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Vergl. §. 2180 Abs. 2, §. 2202 Abs. 2. Wegen des Erfordernisses der Zustimmung Dritter und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts siehe §. 1406 Nr. 1, §. 1453 Abs. 1, §. 1643 Abs. 2, §. 1822 Nr. 2.

3. Verhältniß mehrerer Berufungsgründe.

§ 1948. Wer durch Verfügung von Todeswegen als Erbe berufen ist, kann, wenn er ohne die Verfügung als gesetzlicher Erbe berufen sein würde, die Erbschaft als eingesetzter Erbe ausschlagen und als gesetzlicher Erbe annehmen.

Wer durch Testament und durch Erbvertrag als Erbe berufen ist, kann die Erbschaft aus dem einen Berufungsgrund annehmen und aus dem anderen ausschlagen.

Im Falle des Abs. 1 bleiben die Beschwerungen bestehen (§. 2161).

§ 1949. Die Annahme gilt als nicht erfolgt, wenn der Erbe über den Berufungsgrund im Irrthume war.[1])

Die Ausschlagung erstreckt sich im Zweifel auf alle Berufungsgründe, die dem Erben zur Zeit der Erklärung bekannt sind.

[1]) Vergl. §. 1944 Abs. 2.

4. Annahme und Ausschlagung eines Theiles der Erbschaft.

§ 1950. Die Annahme und die Ausschlagung können nicht auf einen Theil der Erbschaft beschränkt werden. Die Annahme oder Ausschlagung eines Theiles ist unwirksam.

Vergl. §. 2180 Abs. 3; siehe jedoch §. 1952 Abs. 3.

§ 1951. Wer zu mehreren Erbtheilen[1]) berufen ist, kann, wenn die Berufung auf verschiedenen Gründen[2]) beruht, den einen Erbtheil annehmen und den anderen ausschlagen.

Beruht die Berufung auf demselben Grunde, so gilt die Annahme oder Ausschlagung des einen Erbtheils auch für den anderen, selbst wenn der andere erst später anfällt. Die Berufung beruht auf demselben Grunde auch dann, wenn sie in verschiedenen Testamenten[3]) oder vertragsmäßig in verschiedenen zwischen denselben Personen geschlossenen Erbverträgen angeordnet ist.

Setzt der Erblasser einen Erben auf mehrere Erbtheile ein, so kann er ihm durch Verfügung von Todeswegen gestatten, den einen Erbtheil anzunehmen und den anderen auszuschlagen.

[1]) Vergl. §§. 1927, 1934, 1935, 2095.

[2]) Vergl. §. 2088.

[3]) Siehe §. 2258 Abs. 1.

5. Vererblichkeit des Ausschlagungsrechts.

§ 1952. Das Recht des Erben, die Erbschaft[1]) auszuschlagen, ist vererblich.[2])

Stirbt der Erbe vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.[3])

Von mehreren Erben des Erben kann jeder den seinem Erbtheil entsprechenden Theil der Erbschaft ausschlagen.[4])

[1]) Wegen der Ausschlagung eines Vermächtnisses §. 2180 Abs. 3.

[2]) In der Konkursordnung soll vorgeschrieben werden, daß die Annahme oder Ausschlagung einer vor der Eröffnung des Konkursverfahrens dem Gemeinschuldner angefallenen Erbschaft (wie auch eines solchen Vermächtnisses) nur dem Gemeinschuldner zusteht. K.O. §. 5 Abs. 3 in der Anlage zur Denkschrift.

[3]) Vergl. §. 1998.

[4]) Vergl. §. 1950.

Wirkung der Ausschlagung.

§ 1953. Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt.

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Erbfall erfolgt.

Das Nachlaßgericht soll die Ausschlagung demjenigen mittheilen, welchem die Erbschaft in Folge der Ausschlagung angefallen ist. Es hat die Einsicht der Erklärung Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Vergl. 2180 Abs. 3, § 2344.

Anfechtung der Annahme und der Ausschlagung.

§ 1954. Ist die Annahme oder die Ausschlagung anfechtbar, so kann die Anfechtung nur binnen sechs Wochen erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginne der Frist im Ausland aufhält.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Annahme oder der Ausschlagung dreißig Jahre verstrichen sind.

Anfechtung §§. 119 ff., 142 ff.

§ 1955. Die Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. Für die Erklärung gelten die Vorschriften des §. 1945.

Vergl. §§. 1342, 1597, 2081.

§ 1956. Die Versäumung der Ausschlagungsfrist[1]) kann in gleicher Weise wie die Annahme angefochten werden.

[1]) §§. 1943, 1944.

§ 1957. Die Anfechtung der Annahme gilt als Ausschlagung die Anfechtung der Ausschlagung gilt als Annahme.

Das Nachlaßgericht soll die Anfechtung der Ausschlagung demjenigen mittheilen, welchem die Erbschaft in Folge der Ausschlagung angefallen war. Die Vorschrift des §. 1953 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.

Rechtsstellung des Erben vor der Annahme oder Ausschlagung.

§ 1958. Vor der Annahme der Erbschaft kann ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, nicht gegen den Erben gerichtlich geltend gemacht werden.

Der §. 1958 begründet nur eine Einrede. Er findet auf den Nachlaßpfleger und den Testamentsvollstrecker keine Anwendung (§. 1960 Abs. 3, §. 1961; §. 2213 Abs. 2).

In der C.P.O. soll vorgeschrieben werden:

a) daß der Erbe vor der Annahme der Erbschaft nicht zur Fortsetzung eines durch den Tod des Erblassers unterbrochenen Rechtsstreits verpflichtet ist,

b) daß vor der Annahme die Zwangsvollstreckung wegen einer Nachlaßverbindlichkeit nur in den Nachlaß, wegen einer eigenen Verbindlichkeit des Erben nicht in den Nachlaß zulässig ist.

Siehe die Vorschläge zur C.P.O. §. 217 Abs. 2, §. 692 b in der Anlage zur Denkschrift.

§ 1959. Besorgt der Erbe vor der Ausschlagung erbschaftliche Geschäfte, so ist er demjenigen gegenüber, welcher Erbe wird, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag berechtigt und verpflichtet.

Verfügt der Erbe vor der Ausschlagung über einen Nachlaßgegenstand, so wird die Wirksamkeit der Verfügung durch die Ausschlagung nicht berührt, wenn die Verfügung nicht ohne Nachtheil für den Nachlaß verschoben werden konnte.

Ein Rechtsgeschäft, das gegenüber dem Erben als solchem vorgenommen werden muß, bleibt, wenn es vor der Ausschlagung dem Ausschlagenden gegenüber vorgenommen wird, auch nach der Ausschlagung wirksam.

Vergl. zu Abs. 1 die Anm. zu §. 1943. Der Anspruch des Erben soll im Nachlaßkonkurs eine Masseschuld begründen.

Fürsorge des Nachlaßgerichts; Nachlaßpfleger.

§ 1960. Bis zur Annahme der Erbschaft hat das Nachlaßgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfniß besteht. Das Gleiche gilt, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat.[1]

Das Nachlaßgericht kann insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung[2] von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten sowie die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses anordnen und für denjenigen, welcher Erbe wird, einen Pfleger (Nachlaßpfleger) bestellen.[3]

Die Vorschrift des §. 1958 findet auf den Nachlaßpfleger keine Anwendung.

[1]) Vergl. Einf.-Ges. Art. 140. [2]) Einf.-Ges. Art. 144 ff.

[3]) Die Kosten der gerichtlichen Sicherung des Nachlasses und der Nachlaßpflegschaft sollen im Nachlaßkonkurse zu den Masseschulden gehören; desgl. die Verbindlichkeiten aus den vom Nachlaßpfleger vorgenommenen Rechtsgeschäften und die Ansprüche des Nachlaßpflegers. (Wegen des Anspruchs auf Vergütung siehe §§. 1836, 1915.)

§ 1961. Das Nachlaßgericht hat in den Fällen des §. 1960 Abs. 1 einen Nachlaßpfleger zu bestellen, wenn die Bestellung zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlaß richtet, von dem Berechtigten beantragt wird.

Vergl. §. 1958.

§ 1962. Für die Nachlaßpflegschaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Nachlaßgericht.

Unterhaltsanspruch der Mutter des Erben.

§ 1963. Ist zur Zeit des Erbfalls die Geburt eines Erben zu erwarten,[1]) so kann die Mutter, falls sie außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, bis zur Entbindung standesmäßigen Unterhalt[2]) aus dem Nachlaß oder, wenn noch andere Personen als Erben berufen sind, aus dem Erbtheile des Kindes verlangen. Bei der Bemessung des Erbtheils ist anzunehmen, daß nur ein Kind geboren wird.

[1]) Vergl. §. 2141. [2]) §. 1610.

Feststellung des Erbrechts des Fiskus.

§ 1964. Wird der Erbe nicht innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist ermittelt, so hat das Nachlaßgericht festzustellen, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist.

Die Feststellung begründet die Vermuthung, daß der Fiskus gesetzlicher Erbe sei.

Erbberechtigter Fiskus §. 1936.

§ 1965. Der Feststellung hat eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte unter Bestimmung einer Anmeldungsfrist vorauszugehen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldungsfrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften.[1]) Die Aufforderung darf unterbleiben, wenn die Kosten dem Bestande des Nachlasses gegenüber unverhältnißmäßig groß sind.[2])

Ein Erbrecht bleibt unberücksichtigt, wenn nicht dem Nach-

laßgerichte binnen drei Monaten nach dem Ablaufe der Anmeldungsfrist nachgewiesen wird, daß das Erbrecht besteht oder daß es gegen den Fiskus im Wege der Klage geltend gemacht ist. Ist eine öffentliche Aufforderung nicht ergangen, so beginnt die dreimonatige Frist mit der gerichtlichen Aufforderung, das Erbrecht oder die Erhebung der Klage nachzuweisen.

[1]) C.P.O. §§ 825—827. [2]) Vergl. §. 2358 Abs. 2.

§ 1966. Von dem Fiskus als gesetzlichem Erben und gegen den Fiskus als gesetzlichen Erben kann ein Recht erst geltend gemacht werden, nachdem von dem Nachlaßgerichte festgestellt worden ist, daß ein anderer Erbe nicht vorhanden ist.

Zweiter Titel.

Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten.

Der Nachlaß wird in der Hand des Erben als ein mit den Nachlaßverbindlichkeiten (Ziff. I) belastetes, von dem übrigen Vermögen des Erben getrenntes Vermögen behandelt. Die regelmäßigen Mittel zur Durchführung der Absonderung des Nachlasses und zur Geltendmachung der beschränkten Haftung des Erben (cum viribus hereditatis Ziff. III) sind die Nachlaßverwaltung und der Nachlaßkonkurs. Der Nachlaßkonkurs setzt Ueberschuldung des Nachlasses voraus; die Nachlaßverwaltung ist für die sonstigen Fälle bestimmt, in denen die Abwickelung des Nachlasses dem Erben in dessen eigenem Interesse oder zum Schutze der Nachlaßgläubiger abgenommen werden soll; sie geht, wenn sich Ueberschuldung herausstellt, in den Nachlaßkonkurs über. Daneben wird dem Erben als Aushülfsmittel in besonderen Fällen (§§. 1990, 1992, 1989, 1973, 1974) eine Abzugseinrede gewährt, durch deren Geltendmachung der Erbe dem einzelnen Nachlaßläubiger gegenüber in ein entsprechendes Verhältniß tritt, wie es bei der Nachlaßverwaltung und dem Nachlaßkonkurse gegenüber allen Gläubigern besteht. Um nach dem Schuldenbestande des Nachlasses feststellen zu können, ob die Voraussetzungen des Nachlaßkonkurses oder einer Nachlaßverwaltung vorliegen, hat der Erbe das Recht des Aufgebots der Nachlaßgläubiger (Ziff. II). Andererseits ist zum Zwecke der Klarstellung des Aktivbestandes des Nachlasses im Interesse der Gläubiger dem Erben die Pflicht zur Inventarerrichtung auferlegt und mit deren Versäumung der Nachtheil der unbeschränkten Haftung verbunden (Ziff. IV). Endlich wird durch Gewährung aufschiebender Einreden (Ziff. V) der nur beschränkt haftende Erbe auch nach der Annahme der Erbschaft (vergl. §. 1958), um den Nachlaß ordnen zu können, eine angemessene Zeit hindurch vor der Verfolgung der Ansprüche der Nachlaßgläubiger geschützt.

Vergl. Einf.-Ges. Art. 24 Abs. 2, Art. 213.

I. Nachlaßverbindlichkeiten.

Umfang der Haftung.

§ 1967. Der Erbe haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten.

Zu den Nachlaßverbindlichkeiten gehören außer den vom Erblasser herrührenden Schulden die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen.

Vergl. §§. 2174, 2194, 2303.

Beerdigungskosten.

§ 1968. Der Erbe trägt die Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Erblassers.

Die Beerdigungskosten sollen im Nachlaßkonkurs als Masseschulden gelten.

Unterhalt für Angehörige des Erblassers.

§ 1969. Der Erbe ist verpflichtet, Familienangehörigen des Erblassers, die zur Zeit des Todes des Erblassers zu dessen Hausstande gehört und von ihm Unterhalt bezogen haben, in den ersten dreißig Tagen nach dem Eintritte des Erbfalls in demselben Umfange, wie der Erblasser es gethan hat, Unterhalt zu gewähren und die Benutzung der Wohnung und der Haushaltsgegenstände zu gestatten. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung eine abweichende Anordnung treffen.

Die Vorschriften über Vermächtnisse finden entsprechende Anwendung.

Abs. 2 gilt insbesondere auch für das Verhältniß zu den sonstigen Nachlaßverbindlichkeiten.

II. Aufgebot der Nachlaßgläubiger.

Die folgenden Paragraphen finden ihre Ergänzung in den der C.P.O. vorbehaltenen Vorschriften über das Aufgebotsverfahren. Darnach ist antragsberechtigt jeder Erbe, der nicht unbeschränkt haftet, ferner ein Nachlaßpfleger und ein Testamentsvollstrecker, wenn ihnen die Verwaltung des Nachlasses zusteht (der Erbe und der Testamentsvollstrecker erst nach der Annahme der Erbschaft); außerdem der Ehemann der Erbin, wenn der Nachlaß zum eingebrachten Gute oder zum Gesammtgute gehört, sowie der Erbschaftskäufer. Die Aufgebotsfrist beträgt höchstens sechs Monate. Die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beendigt das Verfahren, die Anmeldung einer Forderung im Aufgebotsverfahren soll jedoch unter gewissen Voraussetzungen auch für das Konkursverfahren gelten.

Die Kosten des Aufgebots sollen im Nachlaßkonkurse zu den Masseschulden gehören.

Wegen der Wirkungen des Aufgebots vergl. auch §§. 2015, 2045, §. 2060 Nr 1.

Zulässigkeit.

§ 1970. Die Nachlaßgläubiger können im Wege des Aufgebotsverfahrens zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden.

Das Recht des Erben, das Aufgebot zu beantragen, unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung; vergl. jedoch §. 2015.

Nicht betroffene Gläubiger.

§ 1971. Pfandgläubiger[1]) und Gläubiger, die im Konkurse den Pfandgläubigern gleichstehen,[2]) sowie Gläubiger, die bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ein Recht auf Befriedigung aus diesem Vermögen haben,[3]) werden, soweit es sich um die Befriedigung aus den ihnen haftenden Gegenständen handelt, durch das Aufgebot nicht betroffen. Das Gleiche gilt von Gläubigern, deren Ansprüche durch eine Vormerkung[4]) gesichert sind oder denen im Konkurs ein Aussonderungsrecht zusteht,[5]) in Ansehung des Gegenstandes ihres Rechtes.

[1]) §§. 1204 ff., 1273 ff.

[2]) K.O. §. 41 (Anlage zur Denkschrift).

[3]) nach Maßgabe des in Aussicht stehenden Ges. über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

[4]) §§. 883, 884. [5]) K.O. §. 35.

§ 1972. Pflichttheilsrechte, Vermächtnisse und Auflagen[1]) werden durch das Aufgebot nicht betroffen,[2]) unbeschadet der Vorschrift des §. 2060 Nr. 1.

[1]) Vergl. auch §. 1973 Abs. 1 Satz 2 und die Anm. zu §. 1979.

[2]) Ferner werden von dem Aufgebot die Gläubiger nicht betroffen, welchen der Erbe ausnahmsweise unbeschränkt haftet (§. 2006 Abs. 3), §. 2013 Abs. 1; siehe jedoch §. 2060 Nr. 1.

Wirkung des Ausschlußurtheils.

§ 1973. Der Erbe kann die Befriedigung eines im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird.[1]) Der Erbe hat jedoch den ausgeschlossenen Gläubiger vor den Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen zu befriedigen, es sei denn, daß der Gläubiger seine Forderung erst nach der Berichtigung dieser Verbindlichkeiten geltend macht.

Einen Ueberschuß hat der Erbe zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben.[2] Er kann die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlaßgegenstände durch Zahlung des Werthes abwenden. Die rechtskräftige Verurtheilung des Erben zur Befriedigung eines ausgeschlossenen Gläubigers wirkt einem anderen Gläubiger gegenüber wie die Befriedigung.

[1]) Die Beweislast dafür, daß der Nachlaß erschöpft ist, trifft den Erben.

[2]) An eine bestimmte Reihenfolge der ausgeschlossenen Gläubiger ist der Erbe bei der Herausgabe des Ueberschusses nicht gebunden.

Verspätete Geltendmachung einer Forderung.

§ 1974. Ein Nachlaßgläubiger, der seine Forderung später als fünf Jahre[1]) nach dem Erbfalle dem Erben gegenüber geltend macht, steht einem ausgeschlossenen Gläubiger gleich, es sei denn, daß die Forderung dem Erben vor dem Ablaufe der fünf Jahre bekannt geworden oder im Aufgebotsverfahren angemeldet worden ist.[2]) Wird der Erblasser für todt erklärt, so beginnt die Frist nicht vor der Erlassung[3]) des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils.

Die dem Erben nach §. 1973 Abs. 1 Satz 2 obliegende Verpflichtung tritt im Verhältnisse von Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen zu einander nur insoweit ein, als der Gläubiger im Falle des Nachlaßkonkurses im Range vorgehen würde.[4])

Soweit ein Gläubiger nach §. 1971 von dem Aufgebote nicht betroffen wird, finden die Vorschriften des Abs. 1 auf ihn keine Anwendung.

[1]) Vergl. §. 2060 Nr. 2.

[2]) Der §. 1974 hat, wenn ein Aufgebot stattfindet, nur Bedeutung für die im §. 1972 bezeichneten Ansprüche; vergl. Abs. 3.

[3]) Abs. 1 Satz 2 enthält eine Abweichung von §. 18.

[4]) Vergl. Anm. 2 zu §. 1991.

III. Beschränkung der Haftung des Erben.

Der Nachlaßkonkurs (K.O. §§. 202 ff.) soll wie folgt näher ausgestaltet werden: Das Verfahren ist zulässig, auch wenn der Erbe die Erbschaft noch nicht angenommen hat oder wenn er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet, bei Mehrheit von Erben auch nach der Theilung des Nachlasses. Ueber einen Erbtheil findet ein Konkursverfahren nicht statt. Antragsberechtigt ist einerseits jeder Erbe, der Nachlaßpfleger, insbesondere der nach §. 1981 bestellte Nachlaßverwalter, und der

Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht; andererseits jeder Nachlaßgläubiger (vergl. Ber. der Reichstags-Kommission S. 10), ein Vermächtnißnehmer und ein nach §. 2194 Berechtigter jedoch nur, wenn über das Vermögen des Erben Konkurs eröffnet ist, und unter der Beschränkung des §. 1992. Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört der Nachlaß zum eingebrachten Gut oder zum Gesammtgute, so steht der Antrag auch dem Ehemanne zu. Sind seit der Annahme der Erbschaft zwei Jahre verstrichen, so kann der Erbe einem von anderer Seite gestellten Antrag auf Konkurseröffnung widersprechen; er haftet dann aber unbeschränkt. Im Nachlaßkonkurse soll abweichend von der K.O. §. 56 jede Nachlaßverbindlichkeit geltend gemacht werden können, gewisse Verbindlichkeiten aber erst nach allen übrigen. Masseschulden sind außer den im §. 52 der K.O. bezeichneten noch eine Anzahl anderer Verbindlichkeiten (vergl. K.O. §. 205g in der Anlage zur Denkschrift). An der Schließung eines Zwangsvergleichs nehmen die Gläubiger, deren Ansprüche an letzter Stelle Berücksichtigung finden, nicht theil. Im Falle des Erbschaftskaufs tritt der Käufer in Ansehung des Nachlaßkonkurses an die Stelle des Erben; dieser hat jedoch unter Umständen das Recht, die Eröffnung des Konkursverfahrens wie ein Gläubiger zu beantragen.

Nachlaßverwaltung und Nachlaßkonkurs.

§ 1975. Die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten beschränkt sich auf den Nachlaß, wenn eine Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger (Nachlaßverwaltung) angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet ist.

Die Nachlaßverwaltung und der Nachlaßkonkurs sind die Mittel zur Geltendmachung der beschränkten Haftung; der Erbe haftet trotz ihrer unbeschränkt, wenn der Fall des §. 1994 Abs. 1 Satz 2 oder des §. 2005 Abs. 1 vorliegt. §. 2013.

Für die Uebergangszeit siehe Einf.-Ges. Art. 213 Satz 2.

Absonderung des Nachlasses.

§ 1976. Ist die Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet, so gelten die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.

Vergl. §§. 2143, 2175, 2377.

§ 1977. Hat ein Nachlaßgläubiger vor der Anordnung der Nachlaßverwaltung oder vor der Eröffnung des Nachlaßkonkurses seine Forderung gegen eine nicht zum Nachlasse gehörende Forderung des Erben ohne dessen Zustimmung aufgerechnet, so ist nach der Anordnung der Nachlaßverwaltung oder der Eröffnung des Nachlaßkonkurses die Aufrechnung als nicht erfolgt anzusehen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Gläubiger, der nicht Nachlaßgläubiger ist, die ihm gegen den Erben zustehende Forderung gegen eine zum Nachlasse gehörende Forderung aufgerechnet hat.

Siehe die Anm. zu §. 1978.

Verantwortlichkeit des Erben.

§ 1978. Ist die Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet, so ist der Erbe den Nachlaßgläubigern für die bisherige Verwaltung des Nachlasses so verantwortlich, wie wenn er von der Annahme der Erbschaft an die Verwaltung für sie als Beauftragter zu führen gehabt hätte.[1]) Auf die vor der Annahme der Erbschaft von dem Erben besorgten erbschaftlichen Geschäfte finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechende Anwendung.[2])

Die den Nachlaßgläubigern nach Abs. 1 zustehenden Ansprüche gelten als zum Nachlasse gehörend.[3])

Aufwendungen sind dem Erben aus dem Nachlasse zu ersetzen,[4]) soweit er nach den Vorschriften über den Auftrag oder über die Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangen könnte.

Die in den §§. 1977—1980 bestimmte besondere Haftung fällt weg, wenn der Erbe den Gläubigern allgemein unbeschränkt haftet (§. 2013).

[1]) Der Erbe ist den Gläubigern nach Maßgabe der §§. 259, 260 verpflichtet, Rechnung zu legen, ein Verzeichniß aufzustellen und den Offenbarungseid zu leisten.

[2]) Vergl. §. 1959 Abs. 1.

[3]) Vergl. §. 2144 Abs. 1 Halbs. 2, §. 2383 Abs. 1 Satz 3.

[4]) Im Nachlaßkonkurse soll wegen des Ersatzanspruches dem Erben ein Zurückbehaltungsrecht nicht zustehen, die entsprechende Verbindlichkeit aber Masseschuld sein.

§ 1979. Die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit durch den Erben müssen die Nachlaßgläubiger als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gelten lassen, wenn der Erbe den Umständen nach annehmen durfte, daß der Nachlaß zur Berichtigung aller Nachlaßverbindlichkeiten ausreiche.

Andernfalls ist der Erbe haftbar; er soll jedoch im Nachlaßkonkurs an die Stelle des befriedigten Gläubigers treten. Hat der Erbe Pflichttheilsansprüche, Vermächtnisse oder Auflagen erfüllt, so soll die Leistung anfechtbar sein gleich einer unentgeltlichen Verfügung.

§ 1980. Beantragt der Erbe nicht unverzüglich, nachdem er von der Ueberschuldung des Nachlasses Kenntniß erlangt hat, die Eröffnung des Nachlaßkonkurses, so ist er den Gläubigern für

den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Bei der Bemessung der Zulänglichkeit des Nachlasses bleiben die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen[1]) außer Betracht.

Der Kenntniß der Ueberschuldung steht die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß gleich. Als Fahrlässigkeit gilt es insbesondere, wenn der Erbe das Aufgebot der Nachlaßgläubiger nicht beantragt, obwohl er Grund hat, das Vorhandensein unbekannter Nachlaßverbindlichkeiten anzunehmen; das Aufgebot ist nicht erforderlich, wenn die Kosten des Verfahrens dem Bestande des Nachlasses gegenüber unverhältnißmäßig groß sind.

[1]) §. 1992.

Anordnung der Nachlaßverwaltung.

§ 1981. Die Nachlaßverwaltung ist von dem Nachlaßgericht anzuordnen, wenn der Erbe die Anordnung beantragt.

Auf Antrag eines Nachlaßgläubigers ist die Nachlaßverwaltung anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Befriedigung der Nachlaßgläubiger aus dem Nachlasse durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der Annahme der Erbschaft zwei Jahre verstrichen sind.

Die Vorschriften des §. 1785 finden keine Anwendung.

Der Erbe hat das Antragsrecht nicht, wenn er allen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet (§. 2013). Miterben können den Antrag nur gemeinschaftlich stellen (§. 2062). Zu Abs. 2 Satz 2 vergl. die Vorbemerkung.

§ 1982. Die Anordnung der Nachlaßverwaltung kann abgelehnt werden, wenn eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

Vergl. K.O. §. 99.

§ 1983. Das Nachlaßgericht hat die Anordnung der Nachlaßverwaltung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Vergl. K.O. §. 103.

§ 1984. Mit der Anordnung der Nachlaßverwaltung verliert der Erbe die Befugniß, den Nachlaß zu verwalten und über ihn zu verfügen. Die Vorschriften der §§. 6, 7 der Konkursordnung finden entsprechende Anwendung. Ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, kann nur gegen den Nachlaßverwalter geltend gemacht werden.[1])

Zwangsvollstreckungen und Arreste in den Nachlaß zu Gunsten eines Gläubigers, der nicht Nachlaßgläubiger ist, sind ausgeschlossen.[2])

[1]) Ein anhängiger Prozeß soll durch die Anordnung der Nachlaßverwaltung unterbrochen werden.

[2]) Vergl. K.O. §. 11, C.P.O. §. 696c in der Anlage zur Denkschrift.

Obliegenheiten des Nachlaßverwalters.

§ 1985. Der Nachlaßverwalter hat den Nachlaß zu verwalten und die Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Nachlasse zu berichtigen.

Der Nachlaßverwalter ist für die Verwaltung des Nachlasses auch den Nachlaßgläubigern verantwortlich. Die Vorschriften des §. 1978 Abs. 2 und der §§. 1979, 1980 finden entsprechende Anwendung.

Vergl. §. 2012.

§ 1986. Der Nachlaßverwalter darf den Nachlaß dem Erben erst ausantworten, wenn die bekannten Nachlaßverbindlichkeiten berichtigt sind.

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Ausantwortung des Nachlasses nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet wird. Für eine bedingte Forderung ist Sicherheitsleistung nicht erforderlich, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, daß die Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswerth nicht hat.

Vergl. K.O. §§. 60, 142 (Anlage zur Denkschrift).

§ 1987. Der Nachlaßverwalter kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen.

Vergl. §§. 1836, 1915, 2221; K.O. §. 77. Siehe auch Anm. 2 zu §. 1960.

Beendigung der Nachlaßverwaltung.

§ 1988. Die Nachlaßverwaltung endigt mit der Eröffnung des Nachlaßkonkurses.

Die Nachlaßverwaltung kann aufgehoben werden, wenn sich ergiebt, daß eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

Vergl. K.O. §. 190.

Abzugseinrede.

§ 1989. Ist der Nachlaßkonkurs durch Vertheilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt,[1]) so finden auf die Haftung des Erben die Vorschriften des §. 1973 entsprechende Anwendung.[2])

[1]) Vergl. §. 2000 Satz 3, §. 2060 Nr. 3.

[2]) Die §§. 1989—1992 finden nach §. 2013 Abs. 1 keine Anwendung, wenn der Erbe unbeschränkt haftet.

§ 1990. Ist die Anordnung der Nachlaßverwaltung oder die Eröffnung des Nachlaßkonkurses wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht thunlich[1]) oder wird aus diesem Grunde die Nachlaßverwaltung aufgehoben[2]) oder das Konkursverfahren eingestellt,[3]) so kann der Erbe die Befriedigung eines Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht. Der Erbe ist in diesem Falle verpflichtet, den Nachlaß zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben.

Das Recht des Erben wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung ein Pfandrecht oder eine Hypothek oder im Wege der einstweiligen Verfügung eine Vormerkung[4]) erlangt hat.

[1]) §. 1982. [2]) §. 1988 Abs. 2. [3]) K.O. §. 190. [4]) §§. 883, 884.

§ 1991. Macht der Erbe von dem ihm nach §. 1990 zustehenden Rechte Gebrauch, so finden auf seine Verantwortlichkeit und den Ersatz seiner Aufwendungen die Vorschriften der §§. 1978, 1979 Anwendung.

Die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem Erben als nicht erloschen.

Die rechtskräftige Verurtheilung des Erben zur Befriedigung eines Gläubigers wirkt einem anderen Gläubiger gegenüber wie die Befriedigung.[1])

Die Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen hat der Erbe so zu berichtigen, wie sie im Falle des Konkurses zur Berichtigung kommen würden.[2])

[1]) Abweichung von §. 1979.

[2]) Die bezeichneten Verbindlichkeiten sollen im Nachlaßkonkurs erst nach allen übrigen Verbindlichkeiten zur Berichtigung kommen, und zwar

die Vermächtnisse und Auflagen hinter den Pflichttheilsansprüchen. Vergl. auch §. 2189 und Anm. 2 zu §. 2307.

Die §§. 1990, 1991 finden Anwendung nach §. 419 Abs. 2, §§. 1992, 2036, §. 2145 Abs. 2; vergl. auch §. 2187 Abs. 3.

§ 1992. Beruht die Ueberschuldung des Nachlasses auf Vermächtnissen und Auflagen, so ist der Erbe, auch wenn die Voraussetzungen des §. 1990 nicht vorliegen, berechtigt, die Berichtigung dieser Verbindlichkeiten nach den Vorschriften der §§. 1990, 1991 zu bewirken.[1]) Er kann die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlaßgegenstände durch Zahlung des Werthes abwenden.

[1]) Es findet also wegen dieser Verbindlichkeiten gegen den Willen des Erben kein Nachlaßkonkurs statt. Vergl. die Vorbemerkung.

IV. Inventarerrichtung. Unbeschränkte Haftung des Erben.

Die Verpflichtung des Erben zur Inventarerrichtung ist von dem Antrag eines Nachlaßgläubigers abhängig; die Inventarfrist ist eine richterliche (keine gesetzliche) Frist. Die Aufnahme des Inventars muß amtlich erfolgen. Die Fälle der unbeschränkten Haftung sind im §. 1994 Abs. 1 Satz 2, §. 2005 Abs. 1 und im §. 2006 Abs. 3 enthalten; vergl. außerdem die Vorbemerkungen zu Ziff. III und zum Titel: Mehrheit von Erben. Die Folgen der unbeschränkten Haftung regelt §. 2013. Ueber beschränkte Haftung gegenüber gewissen Nachlaßgläubigern bei im Allgemeinen unbeschränkter Haftung siehe §. 2063 Abs. 2, §. 2144 Abs. 3.

Inventarerrichtung.

§ 1993. Der Erbe ist berechtigt, ein Verzeichniß des Nachlasses (Inventar) bei dem Nachlaßgericht einzureichen (Inventarerrichtung).

Vergl. §§. 2121, 2215.

Inventarfrist.

§ 1994. Das Nachlaßgericht hat dem Erben auf Antrag eines Nachlaßgläubigers zur Errichtung des Inventars eine Frist (Inventarfrist) zu bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt, wenn nicht vorher das Inventar errichtet wird.

Der Antragsteller hat seine Forderung glaubhaft zu machen. Auf die Wirksamkeit der Fristbestimmung ist es ohne Einfluß, wenn die Forderung nicht besteht.

Der Abs. 1 Satz 2 erleidet keine Ausnahme für geschäftsunfähige und in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen, vergl. jedoch §§. 1997, 1999, auch §. 2012.

§ 1995. Die Inventarfrist soll mindestens einen Monat, höchstens drei Monate betragen. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch den die Frist bestimmt wird.

Wird die Frist vor der Annahme der Erbschaft bestimmt, so beginnt sie erst mit der Annahme der Erbschaft.

Auf Antrag des Erben kann das Nachlaßgericht die Frist nach seinem Ermessen verlängern.[1])

[1]) Vergl. §. 190.

§ 1996. Ist der Erbe durch höhere Gewalt verhindert worden, das Inventar rechtzeitig zu errichten oder die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung der Inventarfrist zu beantragen, so hat ihm auf seinen Antrag das Nachlaßgericht eine neue Inventarfrist zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn der Erbe von der Zustellung des Beschlusses, durch den die Inventarfrist bestimmt worden ist, ohne sein Verschulden Kenntniß nicht erlangt hat.

Der Antrag muß binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses und spätestens vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Ende der zuerst bestimmten Frist gestellt werden.

Vor der Entscheidung soll der Nachlaßgläubiger, auf dessen Antrag die erste Frist bestimmt worden ist, wenn thunlich gehört werden.

Der Abs. 1 Satz 2 entspricht der Vorschrift der C.P.O. §. 211 Abs. 2.

§ 1997. Auf den Lauf der Inventarfrist und der im §. 1996 Abs. 2 bestimmten Frist von zwei Wochen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des §. 203 Abs. 1 und des §. 206 entsprechende Anwendung.

Die entsprechende Anwendung des §. 203 Abs. 2 ist ausgeschlossen.

§ 1998. Stirbt der Erbe vor dem Ablaufe der Inventarfrist oder der im §. 1996 Abs. 2 bestimmten Frist von zwei Wochen, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.

Vergl. §. 1952 Abs. 2.

§ 1999. Steht der Erbe unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so soll das Nachlaßgericht dem Vormundschaftsgerichte von der Bestimmung der Inventarfrist Mittheilung machen.

Vergl. die Anm. zu §. 1994.

§ 2000. Die Bestimmung einer Inventarfrist wird unwirksam, wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet wird. Während der Dauer der Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Ist der Nachlaßkonkurs durch Vertheilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt,[1]) so bedarf es zur Abwendung der unbeschränkten Haftung der Inventarerrichtung nicht.

[1]) Vergl. §. 1989.

Inhalt des Inventars.

§ 2001. In dem Inventar sollen die bei dem Eintritte des Erbfalls vorhandenen Nachlaßgegenstände und die Nachlaßverbindlichkeiten vollständig angegeben werden.

Das Inventar soll außerdem eine Beschreibung der Nachlaßgegenstände, soweit eine solche zur Bestimmung des Werthes erforderlich ist, und die Angabe des Werthes enthalten.

Aufnahme des Inventars.

§ 2002. Der Erbe muß zu der Aufnahme des Inventars eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar zuziehen.

Die Kosten der Inventarerrichtung sollen im Nachlaßkonkurse zu den Masseschulden gehören.

§ 2003. Auf Antrag des Erben hat das Nachlaßgericht entweder das Inventar selbst aufzunehmen oder die Aufnahme einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar zu übertragen. Durch die Stellung des Antrags wird die Inventarfrist gewahrt.

Der Erbe ist verpflichtet, die zur Aufnahme des Inventars erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Das Inventar ist von der Behörde, dem Beamten oder dem Notar bei dem Nachlaßgericht einzureichen.

Die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts zur Aufnahme des Inventars kann nach dem Einf.-Ges. Art. 148 durch Landesgesetz ausgeschlossen werden.

§ 2004. Befindet sich bei dem Nachlaßgerichte schon ein den Vorschriften der §§. 2002, 2003 entsprechendes Inventar, so genügt es, wenn der Erbe vor dem Ablaufe der Inventarfrist dem Nachlaßgerichte gegenüber erklärt, daß das Inventar als von ihm eingereicht gelten soll.

Mängel des Inventars.

§ 2005. Führt der Erbe absichtlich eine erhebliche Unvoll-

ständigkeit der im Inventar enthaltenen Angabe der Nachlaßgegenstände herbei[1]) oder bewirkt er in der Absicht, die Nachlaßgläubiger zu benachtheiligen, die Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlaßverbindlichkeit, so haftet er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt. Das Gleiche gilt, wenn er im Falle des §. 2003 die Ertheilung der Auskunft verweigert oder absichtlich in erheblichem Maße verzögert.

Ist die Angabe der Nachlaßgegenstände unvollständig, ohne daß ein Fall des Abs. 1 vorliegt, so kann dem Erben zur Ergänzung eine neue Inventarfrist bestimmt werden.

[1]) gleichviel, ob er die Gläubiger benachtheiligen will oder einen anderen Zweck verfolgt.

Offenbarungseid.

§ 2006. Der Erbe hat auf Verlangen eines Nachlaßgläubigers vor dem Nachlaßgerichte den Offenbarungseid dahin zu leisten:

> daß er nach bestem Wissen die Nachlaßgegenstände so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei.[1])

Der Erbe kann vor der Leistung des Eides das Inventar vervollständigen.

Verweigert der Erbe die Leistung des Eides, so haftet er dem Gläubiger, der den Antrag gestellt hat, unbeschränkt. Das Gleiche gilt, wenn er weder in dem Termine noch in einem auf Antrag des Gläubigers bestimmten neuen Termin erscheint, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, durch den das Nichterscheinen in diesem Termine genügend entschuldigt wird.

Eine wiederholte Leistung des Eides kann derselbe Gläubiger oder ein anderer Gläubiger nur verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dem Erben nach der Eidesleistung weitere Nachlaßgegenstände bekannt geworden sind.[2])

[1]) Die Abweichung der Vorschrift von §. 260 liegt darin, daß der Eid ohne vorgängigen Rechtsstreit über die Verpflichtung zur Eidesleistung und vor dem Nachlaßgerichte zu leisten ist. Vergl. Einf.-Ges. Art. 147 Abs. 2.

[2]) Vergl. C.P.O. §. 784.

Haftung eines zu mehreren Erbtheilen berufenen Erben.

§ 2007. Ist ein Erbe zu mehreren Erbtheilen berufen, so bestimmt sich seine Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten in Ansehung eines jeden der Erbtheile so, wie wenn die Erbtheile verschiedenen Erben gehörten. In den Fällen der Anwachsung[1])

und des §. 1935 gilt dies nur dann, wenn die Erbtheile verschieden beschwert sind.

[1]) §§. 2094, 2095.

Inventarfrist für eine Ehefrau.

§ 2008. Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört die Erbschaft zum eingebrachten Gute oder zum Gesammtgute, so ist die Bestimmung der Inventarfrist nur wirksam, wenn sie auch dem Manne gegenüber erfolgt. Solange nicht die Frist dem Manne gegenüber verstrichen ist, endigt sie auch nicht der Frau gegenüber. Die Errichtung des Inventars durch den Mann kommt der Frau zu Statten.[1])

Gehört die Erbschaft zum Gesammtgute, so gelten diese Vorschriften auch nach der Beendigung der Gütergemeinschaft.

[1]) Vergl. §. 2063 Abs. 1, §. 2144 Abs. 2, §. 2383 Abs. 2. Errichtet die Frau das Inventar, so bedarf sie nicht der Zustimmung des Mannes (§§. 1406 Nr. 1, 1453 Abs. 2).

Vermuthung für die Richtigkeit des Inventars.

§ 2009. Ist das Inventar rechtzeitig errichtet worden, so wird im Verhältnisse zwischen dem Erben und den Nachlaßgläubigern vermuthet, daß zur Zeit des Erbfalls weitere Nachlaßgegenstände als die angegebenen nicht vorhanden gewesen seien.

Die Vermuthung für die Richtigkeit des Inventars erstreckt sich nur auf die Nachlaßaktiva.

Befugniß zur Einsicht des Inventars.

§ 2010. Das Nachlaßgericht hat die Einsicht des Inventars Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Befreiung von der Inventarpflicht.

§ 2011. Dem Fiskus als gesetzlichem Erben kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Der Fiskus ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu ertheilen.

§ 2012. Einem nach den §§. 1960, 1961 bestellten Nachlaßpfleger kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Der Nachlaßpfleger ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu ertheilen. Der Nachlaßpfleger kann nicht auf die Beschränkung der Haftung des Erben verzichten.

Diese Vorschriften gelten auch für den Nachlaßverwalter.

Folgen der unbeschränkten Haftung.

§ 2013. Haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt, so finden die Vorschriften der §§. 1973 bis 1975, 1977 bis 1980, 1989 bis 1992 keine Anwendung; der Erbe ist nicht berechtigt, die Anordnung einer Nachlaßverwaltung zu beantragen. Auf eine nach §. 1973 oder nach §. 1974 eingetretene Beschränkung der Haftung kann sich der Erbe jedoch berufen, wenn später der Fall des §. 1994 Abs. 1 Satz 2 oder des §. 2005 Abs. 1 eintritt.[1])

Die Vorschriften der §§. 1977 bis 1980 und das Recht des Erben, die Anordnung einer Nachlaßverwaltung zu beantragen, werden nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Erbe einzelnen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.[2])

[1]) Der Satz 2 bezieht sich auf die Fälle, in welchen der Erbe allen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet; vergl. Anm. 2 zu §. 1972.

[2]) Vergl. §. 2006 Abs. 3.

V. Aufschiebende Einreden.

§ 2014. Der Erbe ist berechtigt, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zum Ablaufe der ersten drei Monate nach der Annahme der Erbschaft, jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus, zu verweigern.

Vergl. Anm. 1 zu §. 2015; §. 2017.

§ 2015. Hat der Erbe den Antrag auf Erlassung des Aufgebots der Nachlaßgläubiger innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft gestellt und ist der Antrag zugelassen, so ist der Erbe berechtigt, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens zu verweigern.

Der Beendigung des Aufgebotsverfahrens steht es gleich, wenn der Erbe in dem Aufgebotstermine nicht erschienen ist und nicht binnen zwei Wochen die Bestimmung eines neuen Termins beantragt oder wenn er auch in dem neuen Termine nicht erscheint.

Wird das Ausschlußurtheil erlassen oder der Antrag auf Erlassung des Urtheils zurückgewiesen, so ist das Verfahren nicht vor dem Ablauf einer mit der Verkündung der Entscheidung beginnenden Frist von zwei Wochen und nicht vor der Erledigung einer rechtzeitig eingelegten Beschwerde als beendigt anzusehen.[1])

Die Tragweite der §§. 2014, 2015 ergiebt sich erst aus den für die

C.P.O. in Aussicht genommenen Vorschriften §§. 276a, 696a (Denkschrift). Darnach soll auch während jener Fristen:

a) Verurtheilung des Erben unter dem Vorbehalte der beschränkten Haftung,

b) selbst Zwangsvollstreckung möglich, diese jedoch auf die zur Vollziehung eines Arrestes zulässigen Maßregeln beschränkt sein.

[1]) Vergl. C.P.O. §. 829 Abs. 3, §. 540 Abs. 2.

§ 2016. Die Vorschriften der §§. 2014, 2015 finden keine Anwendung, wenn der Erbe unbeschränkt haftet.

Das Gleiche gilt, soweit ein Gläubiger nach §. 1971 von dem Aufgebote der Nachlaßgläubiger nicht betroffen wird, mit der Maßgabe, daß ein erst nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erlangtes Recht sowie eine erst nach diesem Zeitpunkt im Wege der einstweiligen Verfügung erlangte Vormerkung außer Betracht bleibt.

Vergl. §. 1990 Abs. 2, K.O. §. 205d in der Anlage zur Denkschrift.

§ 2017. Wird vor der Annahme der Erbschaft zur Verwaltung des Nachlasses ein Nachlaßpfleger bestellt, so beginnen die im §. 2014 und im §. 2015 Abs. 1 bestimmten Fristen mit der Bestellung.

Dritter Titel.

Erbschaftsanspruch.

Durch die Vorschriften dieses Titels wird dem Erben ein Gesammtanspruch gegen den Erbschaftsbesitzer, d. h. gegen denjenigen gewährt, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat (§. 2018, pro herede possidens). Gleichgestellt wird, wer die Erbschaft durch Vertrag von dem Erbschaftsbesitzer erwirbt (§. 2030), nicht jedoch (abgesehen von §. 2027 Abs. 2, §. 2028) wer nur thatsächlich in die Erbschaft eingegriffen hat (pro possessore possidens). Der Anspruch geht auf Herausgabe des aus der Erbschaft Erlangten (§§. 2018—2021) und auf Ertheilung von Auskunft (§. 2027). Der Umfang der Herausgabepflicht bemißt sich grundsätzlich nach den Vorschriften über den Eigenthumsanspruch (vergl. §§. 2023, 2024, §. 2025 Satz 1); aus der Natur des Gesammtanspruchs ergeben sich jedoch Abweichungen (vergl. §§. 2020, 2022). Neben der Universalklage stehen dem Erben auf Grund der einzelnen zur Erbschaft gehörenden Rechte die entsprechenden Einzelklagen zu, namentlich auf Grund des §. 857 die Besitzklagen und die Klage aus dem früheren Besitze (§. 1007). Einer durch die Anstellung der Einzelklagen etwa entstehenden Benachtheiligung des Erbschaftsbesitzers tritt der §. 2029 entgegen.

Anspruchsgegner; Gegenstand des Anspruchs.

§ 2018. Der Erbe kann von Jedem, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat (Erbschaftsbesitzer), die Herausgabe des Erlangten verlangen.

Der Erbe genügt seiner Beweispflicht durch den Nachweis, daß der Erbschaftsbesitzer zu irgend einer Zeit etwas aus der Erbschaft erlangt hat; Sache des Erbschaftsbesitzers ist es, seinerseits den Wegfall der Sache oder der Bereicherung (§. 2021) zu beweisen.

§ 2019. Als aus der Erbschaft erlangt gilt auch, was der Erbschaftsbesitzer durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt.

Die Zugehörigkeit einer in solcher Weise erworbenen Forderung zur Erbschaft hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt; die Vorschriften der §§. 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

Vergl. §§. 2041, 2111, 2374.

§ 2020. Der Erbschaftsbesitzer hat dem Erben die gezogenen Nutzungen herauszugeben; die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auch auf Früchte, an denen er das Eigenthum erworben hat.

Vergl. §. 955. Der Halbsatz 2 enthält eine Abweichung von den Vorschriften über den Eigenthumsanspruch (§§. 937 ff., 993).

§ 2021. Soweit der Erbschaftsbesitzer zur Herausgabe außer Stande ist, bestimmt sich seine Verpflichtung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

Vergl. §§. 818, 819.

Verwendungen.

§ 2022. Der Erbschaftsbesitzer ist zur Herausgabe der zur Erbschaft gehörenden Sachen nur gegen Ersatz aller Verwendungen verpflichtet, soweit nicht die Verwendungen durch Anrechnung auf die nach §. 2021 herauszugebende Bereicherung gedeckt werden. Die für den Eigenthumsanspruch geltenden Vorschriften der §§. 1000 bis 1003 finden Anwendung.

Zu den Verwendungen gehören auch die Aufwendungen, die der Erbschaftsbesitzer zur Bestreitung von Lasten der Erbschaft oder zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten macht.

Soweit der Erbe für Aufwendungen, die nicht auf einzelne

Sachen gemacht worden sind, insbesondere für die im Abs. 2 bezeichneten Aufwendungen, nach den allgemeinen Vorschriften in weiterem Umfang Ersatz zu leisten hat, bleibt der Anspruch des Erbschaftsbesitzers unberührt.

Die Verwendungen sind dem Erbschaftsbesitzer abweichend von den Vorschriften der §§. 994 ff. auch dann zu ersetzen, wenn sie nicht nothwendige waren und wenn der Werth der Erbschaft durch sie nicht mehr erhöht ist.

Einfluß der Rechtshängigkeit.

§ 2023. Hat der Erbschaftsbesitzer zur Erbschaft gehörende Sachen herauszugeben, so bestimmt sich von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an der Anspruch des Erben auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe nach den Vorschriften, die für das Verhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigenthumsanspruchs an gelten.

Das Gleiche gilt von dem Anspruche des Erben auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und von dem Anspruche des Erbschaftsbesitzers auf Ersatz von Verwendungen.

Vergl. zu Abs. 1 §. 989, zu Abs. 2 §. 987, §. 994 Abs. 2, §§. 995, 996.

Mangel des guten Glaubens.

§ 2024. Ist der Erbschaftsbesitzer bei dem Beginne des Erbschaftsbesitzes nicht in gutem Glauben, so haftet er so, wie wenn der Anspruch des Erben zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre. Erfährt der Erbschaftsbesitzer später, daß er nicht Erbe ist, so haftet er in gleicher Weise von der Erlangung der Kenntniß an.[1]) Eine weitergehende Haftung wegen Verzugs bleibt unberührt.[2])

[1]) Vergl. §. 990. Der Erbschaftsbesitzer ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder lediglich in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß ihm kein Recht an der Erbschaft zusteht (§. 932 Abs. 2).

[2]) Die Verschärfung der Haftung tritt nicht nur in Ansehung der Herausgabe von Erbschaftssachen, sondern auch bei der Herausgabe der Bereicherung ein; vergl. §. 818 Abs. 4.

Strafbare Handlungen, verbotene Eigenmacht.

§ 2025. Hat der Erbschaftsbesitzer einen Erbschaftsgegenstand durch eine strafbare Handlung oder eine zur Erbschaft gehörende Sache durch verbotene Eigenmacht erlangt, so haftet er nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Hand-

lungen. Ein gutgläubiger Erbschaftsbesitzer haftet jedoch wegen verbotener Eigenmacht nach diesen Vorschriften nur, wenn der Erbe den Besitz der Sache bereits thatsächlich ergriffen hatte.

Vergl. §. 992. Verbotene Eigenmacht §. 858. Thatsächliche Besitzergreifung im Gegensatze zum Besitzerwerbe kraft Gesetzes (§. 857).

Ausschluß der Ersitzung.

§ 2026. Der Erbschaftsbesitzer kann sich dem Erben gegenüber, solange nicht der Erbschaftsanspruch verjährt ist, nicht auf die Ersitzung einer Sache berufen, die er als zur Erbschaft gehörend im Besitze hat.

Auskunftspflicht.

§ 2027. Der Erbschaftsbesitzer ist verpflichtet, dem Erben über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu ertheilen.[1])

Die gleiche Verpflichtung hat, wer, ohne Erbschaftsbesitzer zu sein, eine Sache aus dem Nachlaß in Besitz nimmt, bevor der Erbe den Besitz thatsächlich ergriffen hat.[2])

[1]) und eventuell den Offenbarungseid zu leisten (§. 260).

[2]) Vergl. die Anm. zu §. 2025. Vergl. auch § 2362 Abs. 2.

§ 2028. Wer sich zur Zeit des Erbfalls mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden hat, ist verpflichtet, dem Erben auf Verlangen Auskunft darüber zu ertheilen, welche erbschaftliche Geschäfte er geführt hat und was ihm über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände bekannt ist.

Besteht Grund zu der Annahme, daß die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt ertheilt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen des Erben den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er seine Angaben nach bestem Wissen so vollständig gemacht habe, als er dazu im Stande sei.

Die Vorschriften des §. 259 Abs. 3 und des §. 261 finden Anwendung.

Erbschaftliche Einzelansprüche.

§ 2029. Die Haftung des Erbschaftsbesitzers bestimmt sich auch gegenüber den Ansprüchen, die dem Erben in Ansehung der einzelnen Erbschaftsgegenstände zustehen, nach den Vorschriften über den Erbschaftsanspruch.

Die Vorschrift (exceptio, ne praejudicium fiat hereditati) gilt

auch zu Gunsten des unredlichen Erbschaftsbesitzers. Vergl. im Uebrigen die Vorbemerkung.

Weiterer Anspruchsgegner.

§ 2030. Wer die Erbschaft durch Vertrag von einem Erbschaftsbesitzer erwirbt, steht im Verhältnisse zu dem Erben einem Erbschaftsbesitzer gleich.

Vergl. §§. 2371, 2385.

Herausgabe des Vermögens eines für todt Erklärten.

§ 2031. Ueberlebt eine für todt erklärte Person den Zeitpunkt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt, so kann sie die Herausgabe ihres Vermögens nach den für den Erbschaftsanspruch geltenden Vorschriften verlangen. Solange der für todt Erklärte noch lebt, wird die Verjährung seines Anspruchs nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem er von der Todeserklärung Kenntniß erlangt.

Das Gleiche gilt, wenn der Tod einer Person ohne Todeserklärung mit Unrecht angenommen worden ist.

Vergl. §. 2370 Abs. 2. Zeitpunkt des Todes §. 18.

Vierter Titel.

Mehrheit von Erben.

Das Rechtsverhältniß der Miterben ist nach den Grundsätzen der Gemeinschaft zur gesammten Hand gestaltet. Dies kommt sowohl in dem Rechtsverhältnisse der Erben unter einander (§§. 2032—2057) als auch in dem Rechtsverhältnisse zwischen den Erben und den Nachlaßgläubigern (§§. 2058—2063) zum Ausdrucke.

Während der Zeit bis zur Auseinandersetzung (§§. 2032 bis 2041) steht die Verwaltung des Nachlasses und die Verfügung über Nachlaßgegenstände den Erben nur gemeinschaftlich zu (§§. 2038, 2040), wogegen die Geltendmachung der zum Nachlasse gehörenden Ansprüche durch jeden Miterben selbständig zu Gunsten aller Erben erfolgen kann (§. 2039). Jeder Miterbe kann über seinen Antheil am Nachlasse verfügen (§. 2033), den übrigen Miterben steht jedoch ein mit dinglicher Kraft ausgestattetes Vorkaufsrecht zu (§§. 2034—2037). Die Auseinandersetzung (§§. 2042 bis 2049) kann von jedem Miterben jederzeit verlangt werden, soweit sie nicht durch eine Vereinbarung der Erben (§. 2042 Abs. 2 i. V. m. §. 749 Abs. 2, 3, §§. 750, 751), durch eine Anordnung des Erblassers (§. 2044) oder in gewissen Fällen durch gesetzliche Vorschrift (§. 2043) zeitweilig ausgeschlossen ist oder Aufschub verlangt werden kann (§. 2045). Für die Durchführung der Auseinandersetzung sind im Allgemeinen die Vorschriften

über die Theilung bei einer Gemeinschaft maßgebend (§. 2042 Abs. 2 i. V. m. §§. 752 ff). Bei der Auseinandersetzung erfolgt zugleich die Ausgleichung unter den im Miterbenverhältnisse stehenden Abkömmlingen des Erblassers wegen des Vorempfangenen (§§. 2050—2057). Sie findet regelmäßig bei der gesetzlichen Erbfolge, bei einer Erbeinsetzung durch Verfügung von Todeswegen dagegen nur ausnahmsweise statt (§§. 2050, 2052). Das Gesetz bezeichnet des Näheren die Fälle der Ausgleichung (§§. 2051, 2053, 2054) sowie die eine Ausgleichungspflicht begründenden Zuwendungen (§. 2050) und regelt das bei dem Vollzuge der Ausgleichung einzuhaltende Verfahren (§§. 2055—2057).

Für die gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten haften die Miterben grundsätzlich als Gesammtschuldner (§. 2058). Der Grundsatz kommt aber erst nach der Theilung des Nachlasses zur Geltung, da bis zur Theilung die beschränkte Haftung zur Folge hat, daß die Gläubiger ihre Befriedigung nur aus dem Nachlasse von sämmtlichen Miterben verlangen können und die unbeschränkte Haftung auf den dem Erbtheil jedes Miterben entsprechenden Theil der Verbindlichkeit begrenzt bleibt (§. 2059). Nach der Theilung aber tritt mit der Gesammthaftung in der Regel auch unbeschränkte Haftung aller Miterben ein, da eine Nachlaßverwaltung nunmehr ausgeschlossen ist (§. 2062), als Mittel zur Geltendmachung der beschränkten Haftung mithin nur der auf den Fall der Ueberschuldung des Nachlasses beschränkte Nachlaßkonkurs offen steht. Von dieser strengen Haftung sind die Erben in den Fällen des §. 2060 befreit; außerdem ist ihnen in der öffentlichen Aufforderung der Nachlaßgläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen gemäß §. 2061 ein weiteres Sicherungsmittel gegeben.

I. Rechtsverhältniß der Erben unter einander.

1. Bis zur Auseinandersetzung.

a) Erbengemeinschaft.

§ 2032. Hinterläßt der Erblasser mehrere Erben, so wird der Nachlaß gemeinschaftliches Vermögen der Erben.

Bis zur Auseinandersetzung gelten die Vorschriften der §§. 2033 bis 2041.

Die Gemeinschaft zur gesammten Hand findet sich im B.G.B., von dem Miterbenverhältniß abgesehen, bei der Gesellschaft und der ehelichen Gütergemeinschaft.

b) Verfügungsrecht eines Miterben.

§ 2033. Jeder Miterbe[1]) kann über seinen Antheil an dem Nachlasse verfügen.[2]) Der Vertrag,[3]) durch den ein Miterbe über seinen Antheil verfügt, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.[4])

Ueber seinen Antheil an den einzelnen Nachlaßgegenständen kann ein Miterbe nicht verfügen.[5])

[1]) Ein Universalerbe kann über die ihm angefallene Erbschaft als Ganzes nicht dinglich verfügen; vergl. §. 2374.

[2]) Abweichend §. 719 Abs. 1, §. 1442 Abs. 1. Ueber die Pfändbarkeit des Antheils siehe den für die C.P.O. in Aussicht genommenen §. 754a in der Anlage zur Denkschrift.

[3]) Vertrag unter den Erben bei Lebzeiten des Erblassers §. 312 Abs. 2.

[4]) Genehmigung des Vormundschaftsgerichts §. 1643 Abs. 1, §. 1822 Nr. 1.

[5]) Vergl. zu §. 2033 den §. 2037, zu Abs. 2 den §. 2040 Abs. 1.

c) **Vorkaufsrecht.**

§ 2034. Verkauft ein Miterbe seinen Antheil an einen Dritten, so sind die übrigen Miterben zum Vorkaufe berechtigt.

Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt zwei Monate. Das Vorkaufsrecht ist vererblich.

§ 2035. Ist der verkaufte Antheil auf den Käufer übertragen, so können die Miterben das ihnen nach §. 2034 dem Verkäufer gegenüber zustehende Vorkaufsrecht dem Käufer gegenüber ausüben. Dem Verkäufer gegenüber erlischt das Vorkaufsrecht mit der Uebertragung des Antheils.

Der Verkäufer hat die Miterben von der Uebertragung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 2036. Mit der Uebertragung des Antheils auf die Miterben wird der Käufer von der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten[1]) frei. Seine Haftung bleibt jedoch bestehen, soweit er den Nachlaßgläubigern nach den §§. 1978 bis 1980 verantwortlich ist; die Vorschriften der §§. 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

[1]) Vergl. §§. 2382, 2383.

§ 2037. Ueberträgt der Käufer den Antheil auf einen Anderen, so finden die Vorschriften der §§. 2033, 2035, 2036 entsprechende Anwendung.

d) **Verwaltung.**

§ 2038. Die Verwaltung des Nachlasses steht den Erben gemeinschaftlich zu. Jeder Miterbe ist den anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung nothwendigen Maßregeln kann jeder Miterbe ohne Mitwirkung der anderen treffen.[1])

Die Vorschriften der §§. 743, 745, 746, 748 finden Anwendung. Die Theilung der Früchte erfolgt erst bei der Auseinandersetzung. Ist die Auseinandersetzung auf längere Zeit als ein Jahr ausgeschlossen, so kann jeder Miterbe am Schlusse jedes Jahres die Theilung des Reinertrags verlangen.

[1]) Vergl. §. 2224 Abs. 2, §. 2357 Abs. 1.

e) **Nachlaßansprüche.**

§ 2039. Gehört ein Anspruch zum Nachlasse, so kann der Verpflichtete nur an alle Erben gemeinschaftlich leisten und jeder Miterbe nur die Leistung an alle Erben fordern. Jeder Miterbe kann verlangen, daß der Verpflichtete die zu leistende Sache für alle Erben hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abliefert.

Vergl. §. 432 Abs. 1.

f) **Verfügung über Nachlaßgegenstände.**

§ 2040. Die Erben können über einen Nachlaßgegenstand nur gemeinschaftlich verfügen.

Gegen eine zum Nachlasse gehörende Forderung kann der Schuldner nicht eine ihm gegen einen einzelnen Miterben zustehende Forderung aufrechnen.

Vergl. zu Abs. 1 §. 2033 Abs. 2, zu Abs. 2 §. 719 Abs. 2, §. 1442 Abs. 2.

g) **Gegenstand der Gemeinschaft.**

§ 2041. Was auf Grund eines zum Nachlasse gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Nachlaßgegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf den Nachlaß bezieht, gehört zum Nachlasse. Auf eine durch ein solches Rechtsgeschäft erworbene Forderung findet die Vorschrift des §. 2019 Abs. 2 Anwendung.

Vergl. §§. 1370, 2111, 2374.

2. **Auseinandersetzung.**

a) **Allgemeine Vorschriften.**

§ 2042. Jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung verlangen, soweit sich nicht aus den §§. 2043 bis 2045 ein Anderes ergiebt.

Die Vorschriften des §. 749 Abs. 2, 3 und der §§. 750 bis 758 finden Anwendung.

Die Bewirkung der Auseinandersetzung gehört zu den Aufgaben des Testamentsvollstreckers (§. 2204). Für den Fall, daß ein solcher nicht vorhanden ist, soll in dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Nachlaßgerichte die Zuständigkeit beigelegt werden, auf Antrag eines Miterben die Auseinandersetzung zu vermitteln. Ein Minderjähriger bedarf zu dem Erbtheilungsvertrage nach §. 1822 Nr. 2 der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

b) Zeitweilige Unzulässigkeit.

§ 2043. Soweit die Erbtheile wegen der zu erwartenden Geburt eines Miterben noch unbestimmt sind, ist die Auseinandersetzung bis zur Hebung der Unbestimmtheit ausgeschlossen.[1]

Das Gleiche gilt, soweit die Erbtheile deshalb noch unbestimmt sind, weil die Entscheidung über eine Ehelichkeitserklärung,[2] über die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt[3] oder über die Genehmigung einer vom Erblasser errichteten Stiftung[4] noch aussteht.

[1] Vergl. §. 1923 Abs. 2. [2] §§. 1723, 1733, 1736.
[3] §§. 1741, 1753, 1757. [4] §§. 80, 84.

c) Ausschließung.

§ 2044. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände ausschließen oder von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig machen. Die Vorschriften des §. 749 Abs. 2, 3, der §§. 750, 751 und des §. 1010 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

Die Verfügung wird unwirksam, wenn dreißig Jahre seit dem Eintritte des Erbfalls verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, daß die Verfügung bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses in der Person eines Miterben oder, falls er eine Nacherbfolge oder ein Vermächtniß anordnet, bis zum Eintritte der Nacherbfolge oder bis zum Anfalle des Vermächtnisses gelten soll. Ist der Miterbe, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

Zu Abs. 2 vergl. §§. 2109, 2162, 2163.

d) Aufschub.

§ 2045. Jeder Miterbe kann verlangen, daß die Auseinandersetzung bis zur Beendigung des nach §. 1970 zulässigen Aufgebotsverfahrens oder bis zum Ablaufe der im §. 2061 bestimmten Anmeldungsfrist aufgeschoben wird. Ist das Aufgebot

noch nicht beantragt oder die öffentliche Aufforderung nach §. 2061 noch nicht erlassen, so kann der Aufschub nur verlangt werden, wenn unverzüglich der Antrag gestellt oder die Aufforderung erlassen wird.

e) **Durchführung.**

§ 2046. Aus dem Nachlasse sind zunächst die Nachlaßverbindlichkeiten zu berichtigen. Ist eine Nachlaßverbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

Fällt eine Nachlaßverbindlichkeit nur einigen Miterben zur Last, so können diese die Berichtigung nur aus dem verlangen, was ihnen bei der Auseinandersetzung zukommt.

Zur Berichtigung ist der Nachlaß, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.

§ 2047. Der nach der Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten verbleibende Ueberschuß gebührt den Erben nach dem Verhältnisse der Erbtheile.

Schriftstücke, die sich auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers, auf dessen Familie oder auf den ganzen Nachlaß beziehen, bleiben gemeinschaftlich.

§ 2048. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung Anordnungen für die Auseinandersetzung treffen. Er kann insbesondere anordnen, daß die Auseinandersetzung nach dem billigen Ermessen eines Dritten erfolgen soll. Die von dem Dritten auf Grund der Anordnung getroffene Bestimmung ist für die Erben nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; die Bestimmung erfolgt in diesem Falle durch Urtheil.

Vergl. §. 319, §. 2155 Abs. 3.

§ 2049. Hat der Erblasser angeordnet, daß einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Landgut zu dem Ertragswerth angesetzt werden soll.

Der Ertragswerth bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirthschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann.

Vergl. §. 1515 Abs. 2, 3, §. 2312. Die Aufstellung von Grundsätzen für die Ermittelung des Ertragswerthes ist im Einf.-Ges. Art. 137 der Landesgesetzgebung überlassen.

3. Ausgleichung.

a) Umfang der Ausgleichung.

§ 2050. Abkömmlinge,[1]) die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, sind verpflichtet, dasjenige, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung[2]) erhalten haben, bei der Auseinandersetzung unter einander zur Ausgleichung zu bringen, soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein Anderes angeordnet hat.[3])

Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte verwendet zu werden, sowie Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Berufe sind insoweit zur Ausgleichung zu bringen, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben.

Andere Zuwendungen unter Lebenden sind zur Ausgleichung zu bringen, wenn der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat.

[1]) Die Ausgleichung findet nur unter den Abkömmlingen des Erblassers statt; sonstige Miterben bleiben unberührt. Vergl. §. 2055 Abs. 1 a. E.

[2]) §. 1624. [3]) Vergl. §. 2316 Abs. 3.

§ 2051. Fällt ein Abkömmling, der als Erbe zur Ausgleichung verpflichtet sein würde, vor oder nach dem Erbfalle weg, so ist wegen der ihm gemachten Zuwendungen der an seine Stelle tretende Abkömmling zur Ausgleichung verpflichtet.[1])

Hat der Erblasser für den wegfallenden Abkömmling einen Ersatzerben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dieser nicht mehr erhalten soll, als der Abkömmling unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht erhalten würde.

[1]) Vergl. §. 2327 Abs. 2.

§ 2052. Hat der Erblasser die Abkömmlinge auf dasjenige als Erben eingesetzt, was sie als gesetzliche Erben erhalten würden, oder hat er ihre Erbtheile so bestimmt, daß sie zu einander in demselben Verhältnisse stehen wie die gesetzlichen Erbtheile, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Abkömmlinge nach den §§. 2050, 2051 zur Ausgleichung verpflichtet sein sollen.

Vergl. §. 2066. In anderen Fällen der Erbeinsetzung durch Verfügung von Todeswegen findet keine Ausgleichung statt.

§ 2053. Eine Zuwendung, die ein entfernterer Abkömmling vor dem Wegfalle des ihn von der Erbfolge ausschließenden

näheren Abkömmlinges oder ein an die Stelle eines Abkömmlinges als Ersatzerbe tretender Abkömmling von dem Erblasser erhalten hat, ist nicht zur Ausgleichung zu bringen, es sei denn, daß der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat.

Das Gleiche gilt, wenn ein Abkömmling, bevor er die rechtliche Stellung eines solchen erlangt hatte, eine Zuwendung von dem Erblasser erhalten hat.

Die rechtliche Stellung eines Abkömmlinges wird erlangt durch Legitimation (§§. 1719, 1736) und durch Annahme an Kindesstatt (§. 1757).

§ 2054. Eine Zuwendung, die aus dem Gesammtgute der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling erfolgt, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesammtgut Ersatz zu leisten[1]) hat, als von diesem Ehegatten gemacht.

Diese Vorschriften finden auf eine Zuwendung aus dem Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft[2]) entsprechende Anwendung.

[1]) Vergl. §§. 1465, 1538, 1549. [2]) §§. 1483 ff.

b) **Vollziehung der Auseinandersetzung.**

§ 2055. Bei der Auseinandersetzung wird jedem Miterben der Werth der Zuwendung, die er zur Ausgleichung zu bringen hat, auf seinen Erbtheil angerechnet. Der Werth der sämmtlichen Zuwendungen, die zur Ausgleichung zu bringen sind, wird dem Nachlasse hinzugerechnet, soweit dieser den Miterben zukommt, unter denen die Ausgleichung stattfindet.

Der Werth bestimmt sich nach der Zeit, zu der die Zuwendung erfolgt ist.

Zu Abs. 1 a. E. vergl. die Anm. zu §. 2050.

§ 2056. Hat ein Miterbe durch die Zuwendung mehr erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung zukommen würde, so ist er zur Herauszahlung des Mehrbetrags nicht verpflichtet. Der Nachlaß wird in einem solchen Falle unter die übrigen Erben in der Weise getheilt, daß der Werth der Zuwendung und der Erbtheil des Miterben außer Ansatz bleiben.

§ 2057. Jeder Miterbe ist verpflichtet, den übrigen Erben auf Verlangen Auskunft über die Zuwendungen zu ertheilen, die er nach den §§. 2050 bis 2053 zur Ausgleichung zu bringen hat. Die Vorschriften der §§. 260, 261 über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseids finden entsprechende Anwendung.

II. Rechtsverhältniß zwischen den Erben und den Nachlaßgläubigern.

Grundsatz.

§ 2058. Die Erben haften für die gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten als Gesammtschuldner.

Für die Klage wegen anderer Nachlaßverbindlichkeiten als derjenigen aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen soll der Gerichtsstand der Erbschaft begründet sein, solange sich der Nachlaß noch ganz oder theilweise im Bezirke des Gerichts befindet oder die vorhandenen mehreren Erben noch als Gesammtschuldner haften (C.P.O. §. 28 Abs. 2 in der Anlage zur Denkschrift).

Haftung bis zur Theilung.

§ 2059. Bis zur Theilung des Nachlasses kann jeder Miterbe die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Vermögen, das er außer seinem Antheil an dem Nachlasse hat, verweigern. Haftet er für eine Nachlaßverbindlichkeit unbeschränkt, so steht ihm dieses Recht in Ansehung des seinem Erbtheil entsprechenden Theiles der Verbindlichkeit nicht zu.

Das Recht der Nachlaßgläubiger, die Befriedigung aus dem ungetheilten Nachlasse von sämmtlichen Miterben zu verlangen, bleibt unberührt.

Das im Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Recht soll ohne einen entsprechenden Vorbehalt im Urtheil geltend gemacht werden können; der Vorbehalt gemäß C.P.O. §. 695 soll jedoch erforderlich sein, um Satz 2 auszuschließen (C.P.O. §. 696 f in der Anlage zur Denkschrift). Zur Zwangsvollstreckung in den Nachlaß (Abs. 2) wird bis zur Theilung ein gegen alle Erben vollstreckbarer Titel erfordert.

Haftung nach der Theilung.

§ 2060. Nach der Theilung des Nachlasses haftet jeder Miterbe nur für den seinem Erbtheil entsprechenden Theil einer Nachlaßverbindlichkeit:

1. wenn der Gläubiger im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen ist; das Aufgebot erstreckt sich insoweit auch auf die im §. 1972 bezeichneten Gläubiger sowie auf die Gläubiger, denen der Miterbe unbeschränkt haftet;[1])

2. wenn der Gläubiger seine Forderung später als fünf Jahre nach dem im §. 1974 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkte geltend macht, es sei denn, daß die Forderung vor dem Ablaufe der fünf Jahre dem Miterben bekannt geworden oder im Aufgebotsverfahren angemeldet worden ist; die Vorschrift findet keine Anwendung, soweit der Gläubiger nach §. 1971 von dem Aufgebote nicht betroffen wird;
3. wenn der Nachlaßkonkurs eröffnet und durch Vertheilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt worden ist.[2])

[1]) Anm. 2 zu §. 1972. [2]) Vergl. §. 1989, §. 2000 Satz 3.

Oeffentliche Aufforderung der Nachlaßgläubiger.

§ 2061. Jeder Miterbe kann die Nachlaßgläubiger öffentlich auffordern, ihre Forderungen binnen sechs Monaten bei ihm oder bei dem Nachlaßgericht anzumelden. Ist die Aufforderung erfolgt, so haftet nach der Theilung jeder Miterbe nur für den seinem Erbtheil entsprechenden Theil einer Forderung, soweit nicht vor dem Ablaufe der Frist die Anmeldung erfolgt oder die Forderung ihm zur Zeit der Theilung bekannt ist.[2])

Die Aufforderung ist durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch das für die Bekanntmachungen des Nachlaßgerichts bestimmte Blatt zu veröffentlichen. Die Frist beginnt mit der letzten Einrückung. Die Kosten fallen dem Erben zur Last, der die Aufforderung erläßt.

Vergl. §. 2045.

Nachlaßverwaltung.

§ 2062. Die Anordnung einer Nachlaßverwaltung kann von den Erben nur gemeinschaftlich beantragt werden; sie ist ausgeschlossen, wenn der Nachlaß getheilt ist.

Inventar.

§ 2063. Die Errichtung des Inventars durch einen Miterben kommt auch den übrigen Erben zu Statten, soweit nicht ihre Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt ist.[1])

Ein Miterbe kann sich den übrigen Erben gegenüber auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den anderen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.[2])

[1]) Vergl. §. 2008 Abs. 1, §. 2144 Abs. 2, §. 2383 Abs. 2.
[2]) Vergl. §. 2144 Abs. 3.

Dritter Abschnitt.
Testament.

Testament ist ohne Rücksicht auf Erbeinsetzung jede letztwillige Verfügung (§§. 1937 ff.).

Erster Titel.
Allgemeine Vorschriften.

Unzulässigkeit der Vertretung.

§ 2064. Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten.

Das Gleiche gilt für den Erbvertrag (§. 2274).

§ 2065. Der Erblasser kann eine letztwillige Verfügung nicht in der Weise treffen, daß ein Anderer zu bestimmen hat, ob sie gelten oder nicht gelten soll.

Der Erblasser kann die Bestimmung der Person, die eine Zuwendung erhalten soll, sowie die Bestimmung des Gegenstandes der Zuwendung nicht einem Anderen überlassen.

Siehe jedoch §§. 2151—2156, auch §§. 2192, 2193, 2198.

Auslegungsregeln.

1. Gesetzliche Erben.

§ 2066. Hat der Erblasser seine gesetzlichen Erben[1]) ohne nähere Bestimmung bedacht, so sind diejenigen, welche zur Zeit des Erbfalls seine gesetzlichen Erben sein würden, nach dem Verhältniß ihrer gesetzlichen Erbtheile bedacht. Ist die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so sind im Zweifel diejenigen als bedacht anzusehen, welche die gesetzlichen Erben sein würden, wenn der Erblasser zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins gestorben wäre.

[1]) §§. 1924 ff.

2. Verwandte.

§ 2067. Hat der Erblasser seine Verwandten oder seine nächsten Verwandten ohne nähere Bestimmung bedacht, so sind im Zweifel diejenigen Verwandten, welche zur Zeit des Erbfalls seine gesetzlichen Erben sein würden, als nach dem Verhältniß

ihrer gesetzlichen Erbtheile bedacht anzusehen. Die Vorschrift des §. 2066 Satz 2 findet Anwendung.

3. Kinder.

§ 2068. Hat der Erblasser seine Kinder ohne nähere Bestimmung bedacht und ist ein Kind vor der Errichtung des Testaments mit Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Abkömmlinge insoweit bedacht sind, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an die Stelle des Kindes treten würden.

Vergl. §. 1924 Abs. 3.

4. Abkömmlinge des Erblassers.

§ 2069. Hat der Erblasser einen seiner Abkömmlinge bedacht und fällt dieser nach der Errichtung des Testaments weg, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dessen Abkömmlinge insoweit bedacht sind, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an dessen Stelle treten würden.

5. Abkömmlinge eines Dritten.

§ 2070. Hat der Erblasser die Abkömmlinge eines Dritten ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen Abkömmlinge nicht bedacht sind, welche zur Zeit des Erbfalls oder, wenn die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht ist und die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall eintritt, zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins noch nicht erzeugt sind.

6. Klasse von Personen.

§ 2071. Hat der Erblasser ohne nähere Bestimmung eine Klasse von Personen oder Personen bedacht, die zu ihm in einem Dienst- oder Geschäftsverhältnisse stehen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen bedacht sind, welche zur Zeit des Erbfalls der bezeichneten Klasse angehören oder in dem bezeichneten Verhältnisse stehen.

7. Arme.

§ 2072. Hat der Erblasser die Armen ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die öffentliche Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, unter der Auflage bedacht ist, das Zugewendete unter Arme zu vertheilen.

8. Mehrdeutige Bezeichnung des Bedachten.

§ 2073. Hat der Erblasser den Bedachten in einer Weise bezeichnet, die auf mehrere Personen paßt, und läßt sich nicht ermitteln, wer von ihnen bedacht werden sollte, so gelten sie als zu gleichen Theilen bedacht.

9. Bedingte Zuwendungen.

§ 2074. Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung gemacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung nur gelten soll, wenn der Bedachte den Eintritt der Bedingung erlebt.

Vergl. §. 2108 Abs. 2.

§ 2075. Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter der Bedingung gemacht, daß der Bedachte während eines Zeitraums von unbestimmter Dauer etwas unterläßt oder fortgesetzt thut, so ist, wenn das Unterlassen oder das Thun lediglich in der Willkür des Bedachten liegt, im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung von der auflösenden Bedingung abhängig sein soll, daß der Bedachte die Handlung vornimmt oder das Thun unterläßt.

§ 2076. Bezweckt die Bedingung, unter der eine letztwillige Zuwendung gemacht ist, den Vortheil eines Dritten, so gilt sie im Zweifel als eingetreten, wenn der Dritte die zum Eintritte der Bedingung erforderliche Mitwirkung verweigert.

Zuwendungen an Ehegatten und Verlobte.

§ 2077. Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat, ist unwirksam, wenn die Ehe nichtig oder wenn sie vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist. Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens[1]) des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte.[2])

Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Verlobten bedacht hat, ist unwirksam, wenn das Verlöbniß vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist.

Die Verfügung ist nicht unwirksam, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser sie auch für einen solchen Fall getroffen haben würde.[3])

[1]) §§. 1565—1568; vergl. §§. 1570, 1571. [2]) Vergl. §. 1933.
[3]) Zu Abs. 1—3 siehe §. 2268, §. 2279 Abs. 2.

Anfechtung.

1. Anfechtungsgründe.

§ 2078. Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, soweit der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im Irrthume war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte und anzunehmen ist, daß er die Erklärung bei Kenntniß der Sachlage nicht abgegeben haben würde.

Das Gleiche gilt, soweit der Erblasser zu der Verfügung durch die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

Die Vorschriften des §. 122 finden keine Anwendung.

Die §§. 2078—2083 enthalten Sonderbestimmungen gegenüber den allgemeinen Vorschriften der §§. 119 ff., 142 ff. Vergl. §§. 2281 ff.

§ 2079. Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, wenn der Erblasser einen zur Zeit des Erbfalls vorhandenen Pflichttheilsberechtigten[1]) übergangen hat, dessen Vorhandensein ihm bei der Errichtung der Verfügung nicht bekannt war oder der erst nach der Errichtung geboren oder pflichttheilsberechtigt geworden ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, soweit anzunehmen ist, daß der Erblasser auch bei Kenntniß der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde.

[1]) §. 2303.

2. Anfechtungsberechtigung.

§ 2080. Zur Anfechtung ist derjenige berechtigt, welchem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zu Statten kommen würde.[1])

Bezieht sich in den Fällen des §. 2078 der Irrthum nur auf eine bestimmte Person und ist diese anfechtungsberechtigt oder würde sie anfechtungsberechtigt sein, wenn sie zur Zeit des Erbfalls gelebt hätte, so ist ein Anderer zur Anfechtung nicht berechtigt.

Im Falle des §. 2079 steht das Anfechtungsrecht nur dem Pflichttheilsberechtigten zu.

[1]) Vergl. §. 2341.

3. Anfechtungserklärung.

§ 2081. Die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Erbe eingesetzt, ein gesetzlicher Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen, ein Testamentsvollstrecker ernannt oder eine Ver=

fügung solcher Art aufgehoben wird, erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte.

Das Nachlaßgericht soll die Anfechtungserklärung demjenigen mittheilen, welchem die angefochtene Verfügung unmittelbar zu Statten kommt. Es hat die Einsicht der Erklärung Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Recht für einen Anderen nicht begründet wird, insbesondere für die Anfechtung einer Auflage.

Vergl. §. 1955. Für die durch Abs. 1, 3 nicht betroffenen Fälle gilt §. 143.

4. Anfechtungsfrist.

§ 2082. Die Anfechtung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Erbfalle dreißig Jahre verstrichen sind.

Vergl. §. 2340 Abs. 3.

5. Verweigerung der Leistung.

§ 2083. Ist eine letztwillige Verfügung, durch die eine Verpflichtung zu einer Leistung begründet wird, anfechtbar, so kann der Beschwerte die Leistung verweigern, auch wenn die Anfechtung nach §. 2082 ausgeschlossen ist.

Vergl. §. 853.

Möglichkeit einer verschiedenen Auslegung.

§ 2084. Läßt der Inhalt einer letztwilligen Verfügung verschiedene Auslegungen zu, so ist im Zweifel diejenige Auslegung vorzuziehen, bei welcher die Verfügung Erfolg haben kann.

Unwirksamkeit einer von mehreren Verfügungen.

§ 2085. Die Unwirksamkeit einer von mehreren in einem Testament enthaltenen Verfügungen hat die Unwirksamkeit der übrigen Verfügungen nur zur Folge, wenn anzunehmen ist,

daß der Erblasser diese ohne die unwirksame Verfügung nicht getroffen haben würde.

Sondervorschrift gegenüber §. 139; vergl. §. 2195, auch §. 2258 Abs. 1.

Vorbehalt einer Ergänzung des Testaments.

§ 2086. Ist einer letztwilligen Verfügung der Vorbehalt einer Ergänzung beigefügt, die Ergänzung aber unterblieben, so ist die Verfügung wirksam, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Wirksamkeit von der Ergänzung abhängig sein sollte.

Vergl. §§. 154, 155.

Zweiter Titel.

Erbeinsetzung.

Begriff.

§ 2087. Hat der Erblasser sein Vermögen oder einen Bruchtheil seines Vermögens dem Bedachten zugewendet, so ist die Verfügung als Erbeinsetzung anzusehen, auch wenn der Bedachte nicht als Erbe bezeichnet ist.

Sind dem Bedachten nur einzelne Gegenstände zugewendet, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß er Erbe sein soll, auch wenn er als Erbe bezeichnet ist.

Vergl. §§. 2103, 2304.

Einsetzung auf Bruchtheile der Erbschaft.

§ 2088. Hat der Erblasser nur einen Erben eingesetzt und die Einsetzung auf einen Bruchtheil der Erbschaft beschränkt, so tritt in Ansehung des übrigen Theiles die gesetzliche Erbfolge ein.

Das Gleiche gilt, wenn der Erblasser mehrere Erben unter Beschränkung eines jeden auf einen Bruchtheil eingesetzt hat und die Bruchtheile das Ganze nicht erschöpfen.

Die Regel nemo pro parte etc. ist dem B.G.B. fremd (vergl. §. 1951).

Erhöhung der Bruchtheile.

§ 2089. Sollen die eingesetzten Erben nach dem Willen des Erblassers die alleinigen Erben sein, so tritt, wenn jeder von ihnen auf einen Bruchtheil der Erbschaft eingesetzt ist und die Bruchtheile das Ganze nicht erschöpfen, eine verhältnißmäßige Erhöhung der Bruchtheile ein.

Die §§. 2089—2093 finden nach §. 2157 auf Vermächtnisse entsprechende Anwendung.

Minderung der Bruchtheile.

§ 2090. Ist jeder der eingesetzten Erben auf einen Bruchtheil der Erbschaft eingesetzt und übersteigen die Bruchtheile das Ganze, so tritt eine verhältnißmäßige Minderung der Bruchtheile ein.

Vermuthung für Gleichheit der Bruchtheile.

§ 2091. Sind mehrere Erben eingesetzt, ohne daß die Erbtheile bestimmt sind, so sind sie zu gleichen Theilen eingesetzt, soweit sich nicht aus den §§. 2066 bis 2069 ein Anderes ergiebt.

Bestimmung von Bruchtheilen für einige von mehreren Erben.

§ 2092. Sind von mehreren Erben die einen auf Bruchtheile, die anderen ohne Bruchtheile eingesetzt, so erhalten die letzteren den freigebliebenen Theil der Erbschaft.

Erschöpfen die bestimmten Bruchtheile die Erbschaft, so tritt eine verhältnißmäßige Minderung der Bruchtheile in der Weise ein, daß jeder der ohne Bruchtheile eingesetzten Erben so viel erhält wie der mit dem geringsten Bruchtheile bedachte Erbe.

Gemeinschaftlicher Erbtheil.

§ 2093. Sind einige von mehreren Erben auf einen und denselben Bruchtheil der Erbschaft eingesetzt (gemeinschaftlicher Erbtheil), so finden in Ansehung des gemeinschaftlichen Erbtheils die Vorschriften der §§. 2089 bis 2092 entsprechende Anwendung.

Vergl. §. 2094, §. 2098 Abs. 2.

Anwachsung.

§ 2094. Sind mehrere Erben in der Weise eingesetzt, daß sie die gesetzliche Erbfolge ausschließen, und fällt einer der Erben vor oder nach dem Eintritte des Erbfalls weg, so wächst dessen Erbtheil den übrigen Erben nach dem Verhältniß ihrer Erbtheile an. Sind einige der Erben auf einen gemeinschaftlichen Erbtheil eingesetzt, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

Ist durch die Erbeinsetzung nur über einen Theil der Erbschaft verfügt und findet in Ansehung des übrigen Theiles die gesetzliche Erbfolge statt, so tritt die Anwachsung unter den eingesetzten Erben nur ein, soweit sie auf einen gemeinschaftlichen Erbtheil eingesetzt sind.

Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen.

Zu Abs. 2 vergl. §. 2088. Wegen des Rechtes des Nacherben auf den anwachsenden Erbtheil vergl. §. 2110, wegen des Erbschaftskäufers §. 2376. Anwachsung bei Vermächtnissen §§. 2158, 2159.

§ 2095. Der durch Anwachsung einem Erben anfallende Erbtheil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbtheil.

Vergl. §§. 1935, 2007. Ausgleichungspflicht §§. 2050 ff.

Einsetzung eines Ersatzerben.

§ 2096. Der Erblasser kann für den Fall, daß ein Erbe vor oder nach dem Eintritte des Erbfalls wegfällt, einen Anderen als Erben einsetzen (Ersatzerbe).

Vergl. §. 2102.

§ 2097. Ist Jemand für den Fall, daß der zunächst berufene Erbe nicht Erbe sein kann, oder für den Fall, daß er nicht Erbe sein will, als Ersatzerbe eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er für beide Fälle eingesetzt ist.

Die §§. 2097—2099 finden entsprechende Anwendung bei Vermächtnissen (§. 2190).

§ 2098. Sind die Erben gegenseitig oder sind für einen von ihnen die übrigen als Ersatzerben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie nach dem Verhältniß ihrer Erbtheile als Ersatzerben eingesetzt sind.

Sind die Erben gegenseitig als Ersatzerben eingesetzt, so gehen Erben, die auf einen gemeinschaftlichen Erbtheil eingesetzt sind, im Zweifel als Ersatzerben für diesen Erbtheil den anderen vor.

§ 2099. Das Recht des Ersatzerben geht dem Anwachsungsrechte vor.

Dritter Titel.

Einsetzung eines Nacherben.

Nacherbe ist, wer in der Weise eingesetzt ist, daß er erst Erbe wird, nachdem zunächst ein Anderer (der Vorerbe) Erbe geworden ist (§. 2100). Der Uebergang der Erbschaft vom Vorerben auf den Nacherben vollzieht sich mit dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge kraft Gesetzes (§. 2139). Der Nacherbe erlangt aber schon mit dem Erbfall ein festes Recht auf die Erbfolge (§. 2108 Abs. 2).

Die Anordnung einer mehrfachen Nacherbfolge ist zulässig, jedoch wird, von bestimmten Ausnahmefällen abgesehen, die Einsetzung eines Nacherben unwirksam, wenn der Fall der Nacherbfolge nicht binnen dreißig Jahren nach dem Erbfall eintritt (§. 2109).

Das Gesetzbuch enthält Vorschriften darüber, wann auch ohne ausdrückliche Anordnung eine Nacherbeinsetzung anzunehmen ist (§§. 2101 bis 2105), ferner über den Fall der Nacherbfolge (§§. 2106, 2107) und den Umfang des dem Nacherben zustehenden Rechtes (§§. 2110, 2111). Die weiteren Vorschriften des Titels regeln die rechtliche Stellung des Vorerben während der Dauer seines Rechtes (§§. 2112—2134, 2136 bis 2138) und die Rechtsverhältnisse nach dem Eintritte des Falles der Nacherfolge (§§. 2135, 2139—2146).

Der Vorerbe ist als Erbe grundsätzlich in der Verfügung über die Erbschaft und in deren Verwaltung selbständig (vergl. §§. 2112, 2130); durch die im Interesse des Nacherben ihm auferlegten Beschränkungen wird jedoch seine Stellung vielfach der eines Nießbrauchers genähert (vergl. §§. 2114, 2116, 2119, 2121—2123, 2128, 2133, 2135). Die Beschränkungen, welchen der Vorerbe in der Verfügung über den Grundbesitz und die grundbuchmäßig gesicherten Kapitalien der Erbschaft sowie allgemein betreffs unentgeltlicher und gegen ihn im Wege der Zwangsvollstreckung getroffener Verfügungen unterliegt, sind in den §§. 2113—2115 geregelt. Die §§. 2116 bis 2119 enthalten entsprechende Bestimmungen für Werthpapiere, Buchforderungen und baares Geld. Den Schutz beider Theile bezweckt die Berechtigung bezw. Verpflichtung des Vorerben zu gewissen Maßnahmen thatsächlicher Natur (§§. 2121—2123); auch findet hinsichtlich der Kosten und Lasten der Erbschaft eine angemessene Vertheilung statt (§§. 2124—2126). Die dem Vorerben obliegende Verwaltungspflicht (§§. 2130 ff.) ist dahin abgeschwächt, daß er nicht wegen jeder einzelnen Handlung verantwortlich, vielmehr nur verpflichtet ist, beim Eintritte der Nacherbfolge die Erbschaft in dem Zustande herauszugeben, der sich bei einer ordnungsmäßigen Verwaltung ergiebt. Nur im Falle einer erheblichen Gefährdung seines Rechtes werden dem Nacherben schon vor jenem Zeitpunkte besondere Sicherungen gewährt (§§. 2127—2129). Die Wahrung der Rechte des Nacherben kann einem Testamentsvollstrecker anvertraut werden (§. 2222). Der Erblasser kann den Vorerben von den gesetzlichen Beschränkungen und Verpflichtungen in engerem oder weiterem Maße befreien; diese Wirkung hat insbesondere die Einsetzung des Nacherben auf den Ueberrest (§§. 2136—2138).

Was die Rechtsverhältnisse nach dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge anlangt, so hat das Gesetz insbesondere die Ausschlagung der Erbschaft seitens des Nacherben (§ 2142), die Absonderung der Erbschaft vom Vermögen des Vorerben (§. 2143) sowie die Haftung des Vorerben und des Nacherben für die Nachlaßverbindlichkeiten (§§. 2144—2146) geregelt.

Begriff.

§ 2100. Der Erblasser kann einen Erben in der Weise ein=

setzen, daß dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein Anderer Erbe geworden ist (Nacherbe).

Das B.G.B. hat also nicht den Grundsatz semel heres semper heres; vergl. §. 2139.

Auslegungsregeln.

a) Einsetzung einer noch nicht vorhandenen Person.

§ 2101. Ist eine zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugte Person als Erbe eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie als Nacherbe eingesetzt ist. Entspricht es nicht dem Willen des Erblassers, daß der Eingesetzte Nacherbe werden soll, so ist die Einsetzung unwirksam.[1])

Das Gleiche gilt von der Einsetzung einer juristischen Person, die erst nach dem Erbfalle zur Entstehung gelangt; die Vorschrift des §. 84 bleibt unberührt.[2])

[1]) Zu Abs. 1 vergl. §. 1923. Die Vorschrift enthält einen Fall der Konversion (§. 140).

[2]) Vergl. §. 2105 Abs. 2, §. 2106 Abs. 2.

b) Verhältniß zur Ersatzberufung.

§ 2102. Die Einsetzung als Nacherbe enthält im Zweifel auch die Einsetzung als Ersatzerbe.

Ist zweifelhaft, ob Jemand als Ersatzerbe oder als Nacherbe eingesetzt ist, so gilt er als Ersatzerbe.

Ersatzerbe §. 2096. Vergl. für Vermächtnisse §. 2191 Abs. 2.

c) Anordnung der Herausgabe der Erbschaft.

§ 2103. Hat der Erblasser angeordnet, daß der Erbe mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses die Erbschaft einem Anderen herausgeben soll, so ist anzunehmen, daß der Andere als Nacherbe eingesetzt ist.

d) Zeitliche Begrenzung der Erbeinsetzung.

§ 2104. Hat der Erblasser angeordnet, daß der Erbe nur bis zu dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses Erbe sein soll, ohne zu bestimmen, wer alsdann die Erbschaft erhalten soll, so ist anzunehmen, daß als Nacherben diejenigen eingesetzt sind, welche die gesetzlichen Erben des Erblassers sein würden, wenn er zur Zeit des Eintritts des Zeitpunkts oder des Ereignisses gestorben wäre. Der Fiskus gehört nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift.

§ 2105. Hat der Erblasser angeordnet, daß der eingesetzte Erbe die Erbschaft erst mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses erhalten soll, ohne zu bestimmen, wer bis dahin Erbe sein soll, so sind die gesetzlichen Erben des Erblassers die Vorerben.

Das Gleiche gilt, wenn die Persönlichkeit des Erben durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereigniß bestimmt werden soll oder wenn die Einsetzung einer zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugten Person oder einer zu dieser Zeit noch nicht entstandenen juristischen Person als Erbe nach §. 2101 als Nacherbeinsetzung anzusehen ist.

e) **Zeitpunkt des Anfalls der Erbschaft an den Nacherben.**

§ 2106. Hat der Erblasser einen Nacherben eingesetzt, ohne den Zeitpunkt oder das Ereigniß zu bestimmen, mit dem die Nacherbfolge eintreten soll, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dem Tode des Vorerben an.

Ist die Einsetzung einer noch nicht erzeugten Person als Erbe nach §. 2101 Abs. 1 als Nacherbeinsetzung anzusehen, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dessen Geburt an. Im Falle des §. 2101 Abs. 2 tritt der Anfall mit der Entstehung der juristischen Person ein.

Wenn außer dem Falle des §. 2101 Abs. 1 eine noch nicht erzeugte Person als Nacherbe eingesetzt ist, so ist es eine Frage der Auslegung des Testaments, ob ihr die Erbschaft mit ihrer Geburt oder mit dem Tode des Vorerben anfallen soll.

f) **Vorzug der Abkömmlinge des Vorerben.**

§ 2107. Hat der Erblasser einem Abkömmlinge, der zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung keinen Abkömmling hat oder von dem der Erblasser zu dieser Zeit nicht weiß, daß er einen Abkömmling hat, für die Zeit nach dessen Tode einen Nacherben bestimmt, so ist anzunehmen, daß der Nacherbe nur für den Fall eingesetzt ist, daß der Abkömmling ohne Nachkommenschaft stirbt.

Erbfähigkeit; Vererblichkeit des Rechtes.

§ 2108. Die Vorschriften des §. 1923 finden auf die Nacherbfolge entsprechende Anwendung.[1])

Stirbt der eingesetzte Nacherbe vor dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge, aber nach dem Eintritte des Erbfalls, so geht sein Recht auf seine Erben über, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist. Ist der Nacherbe unter

einer aufschiebenden Bedingung eingesetzt, so bewendet es bei der Vorschrift des §. 2074.

[1]) Für die Nacherbfolge tritt hinsichtlich der Erbfähigkeit grundsätzlich an die Stelle des Erbfalls der Fall der Nacherbfolge.

Wirksamkeit der Nacherbeinsetzung.

§ 2109. Die Einsetzung eines Nacherben wird mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist. Sie bleibt auch nach dieser Zeit wirksam:

1. wenn die Nacherbfolge für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Vorerben oder des Nacherben ein bestimmtes Ereigniß eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt;[1])
2. wenn dem Vorerben oder einem Nacherben für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, der Bruder oder die Schwester als Nacherbe bestimmt ist.

Ist der Vorerbe oder der Nacherbe, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.[2])

[1]) Ein solcher Fall liegt namentlich vor, wenn der Eintritt der Nacherbfolge an den Tod eines Vorerben geknüpft ist.

[2]) Wegen der Vermächtnisse siehe §§. 2162, 2163; außerdem §. 2210.

Umfang des Rechtes des Nacherben.

§ 2110. Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel auf einen Erbtheil, der dem Vorerben in Folge des Wegfalls eines Miterben anfällt.[1])

Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel nicht auf ein dem Vorerben zugewendetes Vorausvermächtniß.[2])

[1]) §§. 1935, 2094. [2]) §. 2150. Vergl. §. 2373.

§ 2111. Zur Erbschaft gehört, was der Vorerbe auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt, sofern nicht der Erwerb ihm als Nutzung[1]) gebührt. Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zur Erbschaft hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt; die Vorschriften der §§. 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.[2])

Zur Erbschaft gehört auch, was der Vorerbe dem Inventar eines erbschaftlichen Grundstücks einverleibt.[3])

[1]) §. 100. [2]) Vergl. §§. 1370, 2019, 2041, 2374.
[3]) Vergl. §. 1048 Abs. 1, §. 1378.

Rechtsverhältniß zwischen Vorerben und Nacherben.

1. Verfügung über Erbschaftsgegenstände.

§ 2112. Der Vorerbe kann über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände verfügen, soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§. 2113 bis 2115 ein Anderes ergiebt.

Verlust des Verfügungsrechts §. 2129.

Die Prozeßführung des Vorerben soll für und gegen den Nacherben wirken, wenn das Urtheil vor dem Eintritte der Nacherbfolge rechtskräftig wird. C.P.O. §. 293e in der Anlage zur Denkschrift.

Rechte an Grundstücken; Schenkungen.

§ 2113. Die Verfügung des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück oder über ein zur Erbschaft gehörendes Recht an einem Grundstück ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde.

Das Gleiche gilt von der Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die unentgeltlich oder zum Zwecke der Erfüllung eines von dem Vorerben ertheilten Schenkungsversprechens erfolgt. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

Vergl. zu Abs. 2 §§. 534, 1446, 1641, 1804, 2205, 2330; zu Abs. 3 §§. 892, 936.

Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden.

§ 2114. Gehört zur Erbschaft eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so steht die Kündigung und die Einziehung dem Vorerben zu. Der Vorerbe kann jedoch nur verlangen, daß das Kapital an ihn nach Beibringung der Einwilligung des Nacherben gezahlt oder daß es für ihn und den Nacherben hinterlegt wird. Auf andere Verfügungen über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld finden die Vorschriften des §. 2113 Anwendung.

Vergl. §§. 1077, 1080. Einwilligung des Nacherben §. 2120.

Zwangsvollstreckung.

§ 2115. Eine Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt, ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde. Die Verfügung ist unbeschränkt wirksam, wenn der Anspruch eines Nachlaßgläubigers oder ein an einem Erbschaftsgegenstande bestehendes Recht geltend gemacht wird, das im Falle des Eintritts der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber wirksam ist.

Die im Wege der Zwangsvollstreckung gegen den Vorerben erfolgte Verfügung ist zu Gunsten des Nacherben unwirksam, auch wenn der Vorerbe selbst die Verfügung wirksam hätte treffen können. Der Nacherbe soll befugt sein, nach Maßgabe der C.P.O. §. 690 Widerspruch zu erheben (C.P.O. §. 690b in der Anlage zur Denkschrift).

Werthpapiere.

§ 2116. Der Vorerbe hat auf Verlangen des Nacherben die zur Erbschaft gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen[1]) bei einer Hinterlegungsstelle[2]) oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur mit Zustimmung des Nacherben verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach §. 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören,[3]) sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen kann nicht verlangt werden. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Ueber die hinterlegten Papiere kann der Vorerbe nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen.[4])[5])

[1]) §. 805. [2]) Vergl. Einf.-Ges. Art. 144 ff. [3]) z. B. Banknoten.
[4]) Sondervorschrift gegenüber §. 137 Satz 1. Siehe jedoch §. 2120.
[5]) Vergl. §§. 1082, 1084, 1392, 1814.

§ 2117. Der Vorerbe kann die Inhaberpapiere, statt sie nach §. 2116 zu hinterlegen, auf seinen Namen mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen.

Vergl. §. 1393, §. 1815 Abs. 1; zu Satz 1 §. 806, Einf.-Ges. Art. 101; zu Satz 2 Ges. v. 31. Mai 1891, Einf.-Ges. Art. 97.

Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat.

§ 2118. Gehören zur Erbschaft Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat, so ist der Vorerbe auf Verlangen des Nacherben verpflichtet, in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann.

Vergl. §. 1816, Ges. v. 31. Mai 1891, Einf.-Ges. Art. 97.

Geldanlegung.

§ 2119. Geld, das nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft dauernd anzulegen ist, darf der Vorerbe nur nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften anlegen.

Siehe §§. 1807, 1808, Einf.-Ges. Art. 144, 212; vergl. auch §§. 1079, 1642.

Verpflichtung des Nacherben zur Einwilligung.

§ 2120. Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung, insbesondere zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten, eine Verfügung erforderlich, die der Vorerbe nicht mit Wirkung gegen den Nacherben vornehmen kann,[1]) so ist der Nacherbe dem Vorerben gegenüber verpflichtet, seine Einwilligung zu der Verfügung zu ertheilen. Die Einwilligung ist auf Verlangen in öffentlich beglaubigter Form[2]) zu erklären. Die Kosten der Beglaubigung fallen dem Vorerben zur Last.

[1]) Siehe §§. 2113, 2114, 2116 Abs. 2, 2117, 2118. [2]) §. 129.

2. Sicherung beider Theile.

a) Verzeichniß der Erbschaftsgegenstände.

§ 2121. Der Vorerbe hat dem Nacherben auf Verlangen ein Verzeichniß der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände mitzutheilen. Das Verzeichniß ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von dem Vorerben zu unterzeichnen; der Vorerbe hat auf Verlangen die Unterzeichnung öffentlich beglaubigen[1]) zu lassen.

Der Nacherbe kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen wird.

Der Vorerbe ist berechtigt und auf Verlangen des Nacherben verpflichtet, das Verzeichniß durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen.

Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen der Erbschaft zur Last.[2])

[1]) §. 129. [2]) Vergl. zu Abs. 1—4 §§. 1035, 2215.

b) Feststellung des Zustandes der Erbschaftssachen.

§ 2122. Der Vorerbe kann den Zustand der zur Erbschaft gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. Das gleiche Recht steht dem Nacherben zu.

Vergl. §. 1034.

c) Wirthschaftsplan für einen Wald.

§ 2123. Gehört ein Wald zur Erbschaft, so kann sowohl der Vorerbe als der Nacherbe verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirthschaftlichen Behandlung durch einen Wirthschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Aenderung der Umstände ein, so kann jeder Theil eine entsprechende Aenderung des Wirthschaftsplans verlangen. Die Kosten fallen der Erbschaft zur Last.

Das Gleiche gilt, wenn ein Bergwerk oder eine andere auf Gewinnung von Bodenbestandtheilen gerichtete Anlage zur Erbschaft gehört.

Vergl. §. 1038.

3. Kosten und Lasten der Erbschaft.

a) Erhaltungskosten.

§ 2124. Der Vorerbe trägt dem Nacherben gegenüber die gewöhnlichen Erhaltungskosten.

Andere Aufwendungen, die der Vorerbe zum Zwecke der Erhaltung von Erbschaftsgegenständen den Umständen nach für erforderlich halten darf, kann er aus der Erbschaft bestreiten. Bestreitet er sie aus seinem Vermögen, so ist der Nacherbe im Falle des Eintritts der Nacherbfolge zum Ersatze verpflichtet.

Vergl. §§. 1041, 1043; 256.

b) Sonstige Verwendungen.

§ 2125. Macht der Vorerbe Verwendungen auf die Erbschaft, die nicht unter die Vorschrift des §. 2124 fallen, so ist der Nacherbe im Falle des Eintritts der Nacherbfolge nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag zum Ersatze verpflichtet.

Der Vorerbe ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er eine zur Erbschaft gehörende Sache versehen hat, wegzunehmen.

Vergl. §. 1049; zu Abs. 1 §§. 683 ff., zu Abs. 2 §. 258.

c) Lasten.

§ 2126. Der Vorerbe hat im Verhältnisse zu dem Nacherben nicht die außerordentlichen Lasten zu tragen, die als auf den Stammwerth der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind. Auf diese Lasten finden die Vorschriften des §. 2124 Abs. 2 Anwendung.

Vergl. §§. 995, 1047, 1385 Abs. 1; siehe auch §. 103.

4. Sicherung des Nacherben bei Gefährdung.

a) Auskunftspflicht des Vorerben.

§ 2127. Der Nacherbe ist berechtigt, von dem Vorerben Auskunft über den Bestand der Erbschaft zu verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Vorerbe durch seine Verwaltung die Rechte des Nacherben erheblich verletzt.

Offenbarungseid §. 260; Wahrnehmung der Rechte des Nacherben §. 1913 Satz 2, §. 2222.

b) Sicherheitsleistung, Entziehung der Verwaltung.

§ 2128. Wird durch das Verhalten des Vorerben oder durch seine ungünstige Vermögenslage die Besorgniß einer erheblichen Verletzung der Rechte des Nacherben begründet, so kann der Nacherbe Sicherheitsleistung verlangen.

Die für die Verpflichtung des Nießbrauchers zur Sicherheitsleistung geltenden Vorschriften des §. 1052 finden entsprechende Anwendung.

Vergl. §§. 1051, 1391.

c) Verlust des Verfügungsrechts.

§ 2129. Wird dem Vorerben die Verwaltung nach den Vorschriften des §. 1052 entzogen, so verliert er das Recht, über Erbschaftsgegenstände zu verfügen.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung. Für die zur Erbschaft gehörenden Forderungen ist die Entziehung der Verwaltung dem Schuldner gegenüber erst wirksam, wenn er von der getroffenen Anordnung Kenntniß erlangt oder wenn ihm eine Mittheilung von der Anordnung zugestellt wird. Das Gleiche gilt von der Aufhebung der Entziehung.

Verfügungsrecht §. 2112. Zu Abs. 2 Satz 1 vergl. §§. 892, 936.

5. Herausgabe der Erbschaft an den Nacherben.

§ 2130. Der Vorerbe ist nach dem Eintritte der Nacherbfolge verpflichtet, dem Nacherben die Erbschaft in dem Zustande herauszugeben, der sich bei einer bis zur Herausgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Verwaltung ergiebt. Auf die Herausgabe eines landwirthschaftlichen Grundstücks findet die Vorschrift des §. 592, auf die Herausgabe eines Landguts finden die Vorschriften der §§. 592, 593 entsprechende Anwendung.

Der Vorerbe hat auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.

Siehe die Vorbemerkung. Vergl. zu Abs. 1 §§. 101 ff., §. 1036 Abs. 2, §. 1055 Abs. 2, zu Abs. 2 §. 259.

Verantwortlichkeit des Vorerben.

§ 2131. Der Vorerbe hat dem Nacherben gegenüber in Ansehung der Verwaltung nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Vergl. §. 277. Andere Fälle der diligentia quam suis §§. 708, 1359, 1664.

§ 2132. Veränderungen oder Verschlechterungen von Erbschaftssachen, die durch ordnungsmäßige Benutzung herbeigeführt werden, hat der Vorerbe nicht zu vertreten.

Vergl. §. 1050.

§ 2133. Zieht der Vorerbe Früchte den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider oder zieht er Früchte deshalb im Uebermaße, weil dies in Folge eines besonderen Ereignisses nothwendig geworden ist, so gebührt ihm der Werth der Früchte nur insoweit, als durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die ihm gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden und nicht der Werth der Früchte nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zur Wiederherstellung der Sache zu verwenden ist.

Vergl. §. 1039.

§ 2134. Hat der Vorerbe einen Erbschaftsgegenstand für sich verwendet, so ist er nach dem Eintritte der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber zum Ersatze des Werthes verpflichtet. Eine weitergehende Haftung wegen Verschuldens bleibt unberührt.

6. Einfluß einer bestehenden Miethe oder Pacht.

§ 2135. Hat der Vorerbe ein zur Erbschaft gehörendes Grund=

stück vermiethet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder Pachtverhältniß bei dem Eintritte der Nacherbfolge noch besteht, die Vorschriften des §. 1056 entsprechende Anwendung.

7. Freiere Stellung des Vorerben.

§ 2136. Der Erblasser kann den Vorerben von den Beschränkungen und Verpflichtungen des §. 2113 Abs. 1 und der §§. 2114, 2116 bis 2119, 2123, 2127 bis 2131, 2133, 2134 befreien.

Hiernach ist eine abweichende Anordnung des Erblassers nur hinsichtlich der Vorschriften des §. 2113 Abs. 2 und der §§. 2115, 2121, 2122 nicht zulässig.

Einsetzung des Nacherben auf den Ueberrest.

§ 2137. Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird, so gilt die Befreiung von allen im §. 2136 bezeichneten Beschränkungen und Verpflichtungen als angeordnet.

Das Gleiche ist im Zweifel anzunehmen, wenn der Erblasser bestimmt hat, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll.

Angabe im Erbschein §. 2363.

§ 2138. Die Herausgabepflicht des Vorerben beschränkt sich in den Fällen des §. 2137 auf die bei ihm noch vorhandenen Erbschaftsgegenstände. Für Verwendungen auf Gegenstände, die er in Folge dieser Beschränkung nicht herauszugeben hat, kann er nicht Ersatz verlangen.

Hat der Vorerbe der Vorschrift des §. 2113 Abs. 2 zuwider über einen Erbschaftsgegenstand verfügt oder hat er die Erbschaft in der Absicht, den Nacherben zu benachtheiligen, vermindert, so ist er dem Nacherben zum Schadensersatze verpflichtet.

Das Surrogationsprinzip des §. 2111 findet auch hier Anwendung.

Eintritt der Nacherbfolge.

1. Anfall.

§ 2139. Mit dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge hört der Vorerbe auf, Erbe zu sein, und fällt die Erbschaft dem Nacherben an.

Vergl. §. 2100.

2. Schutz des Vorerben und eines Dritten.

§ 2140. Der Vorerbe ist auch nach dem Eintritte des

Falles der Nacherbfolge zur Verfügung über Nachlaßgegenstände in dem gleichen Umfange wie vorher berechtigt, bis er von dem Eintritte Kenntniß erlangt oder ihn kennen muß. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts den Eintritt kennt oder kennen muß.

Vergl. §. 1424 Abs. 1, §. 1472 Abs. 1, §. 1682, §. 1893 Abs. 1. Siehe auch §§. 674, 729, 169.

3. Unterhaltsanspruch der Mutter des Nacherben.

§ 2141. Ist bei dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge die Geburt eines Nacherben zu erwarten, so finden auf den Unterhaltsanspruch der Mutter die Vorschriften des §. 1963 entsprechende Anwendung.

4. Ausschlagung der Nacherbschaft.

§ 2142. Der Nacherbe kann die Erbschaft ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist.

Schlägt der Nacherbe die Erbschaft aus, so verbleibt sie dem Vorerben, soweit nicht der Erblasser ein Anderes bestimmt hat.

Vergl. zu Abs. 1 §. 1946, §. 2340 Abs. 2.

5. Absonderung der Erbschaft vom Vermögen des Vorerben.

§ 2143. Tritt die Nacherbfolge ein, so gelten die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.

Vergl. §§. 1976, 2175, 2377.

6. Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten.

a) Haftung des Nacherben.

§ 2144. Die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten gelten auch für den Nacherben;[1]) an die Stelle des Nachlasses tritt dasjenige, was der Nacherbe aus der Erbschaft erlangt, mit Einschluß der ihm gegen den Vorerben als solchen zustehenden Ansprüche.[2])

Das von dem Vorerben errichtete Inventar kommt auch dem Nacherben zu Statten.[3])

Der Nacherbe kann sich dem Vorerben gegenüber auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den übrigen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.[4])

[1]) Der Nacherbe soll die Beschränkung seiner Haftung auch dann geltend machen können, wenn das gegen den Vorerben ergangene Urtheil

(Anm. zu §. 2112) einen Vorbehalt gemäß C.P.O. §. 695 nicht enthält. (C.P.O. §. 695 Abs. 3 in der Denkschrift.)

[2] Vergl. §. 1978 Abs. 2, §. 2383 Abs. 1 Satz 3.

[3] §. 2008 Abs. 1 Satz 3, §. 2063 Abs. 1, §. 2383 Abs. 2.

[4] §. 2063 Abs. 2.

b) **Haftung des Vorerben.**

§ 2145. Der Vorerbe haftet nach dem Eintritte der Nacherbfolge für die Nachlaßverbindlichkeiten noch insoweit, als der Nacherbe nicht haftet.[1] Die Haftung bleibt auch für diejenigen Nachlaßverbindlichkeiten bestehen, welche im Verhältnisse zwischen dem Vorerben und dem Nacherben dem Vorerben zur Last fallen.[2]

Der Vorerbe kann nach dem Eintritte der Nacherbfolge die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten, sofern nicht seine Haftung unbeschränkt ist, insoweit verweigern, als dasjenige nicht ausreicht, was ihm von der Erbschaft gebührt. Die Vorschriften der §§. 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

[1] Die Vorschrift ist namentlich dann von Bedeutung, wenn der Vorerbe unbeschränkt, der Nacherbe dagegen nur beschränkt haftet.

[2] Vergl. §§. 2124 ff.

c) **Anzeige an die Gläubiger.**

§ 2146. Der Vorerbe ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, den Eintritt der Nacherbfolge unverzüglich[1] dem Nachlaßgericht anzuzeigen. Die Anzeige des Vorerben wird durch die Anzeige des Nacherben ersetzt.

Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der Anzeige Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.[2]

[1] d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§. 121).

[2] Vergl. §. 2384.

Vierter Titel.

Vermächtniß.

Die Begriffsbestimmung des Vermächtnisses ist im §. 1939 gegeben; der §. 2150 definirt das Vorausvermächtniß. Sonstige technische Bezeichnungen sind vermieden.

Die Vorschriften des Titels handeln von der Ergänzung einer unvollständigen Vermächtnißanordnung (§§. 2151—2156), von dem gemeinschaftlichen Vermächtnisse (§§. 2157—2159), von der Wirksamkeit des Vermächtnisses (§§. 2160—2163), vom Umfang (§§. 2164 bis 2168) und vom Gegenstande (§§. 2169—2173) sowie von der Rechtswirkung des Vermächtnisses (§§. 2174—2189). Den Schluß bilden Vorschriften über das Ersatzvermächtniß (§. 2190) und das Nachvermächtniß (§. 2191).

Aus dem Inhalt der Vorschriften ist hervorzuheben, daß das Vermächtniß stets nur eine Forderung auf die Leistung des vermachten Gegenstandes begründet (§. 2174).

Beschwerung mit einem Vermächtniß.

§ 2147. Mit einem Vermächtnisse kann der Erbe oder ein Vermächtnißnehmer beschwert werden. Soweit nicht der Erblasser ein Anderes bestimmt hat, ist der Erbe beschwert.

§ 2148. Sind mehrere Erben oder mehrere Vermächtnißnehmer mit demselben Vermächtnisse beschwert, so sind im Zweifel die Erben nach dem Verhältnisse der Erbtheile, die Vermächtnißnehmer nach dem Verhältnisse des Werthes der Vermächtnisse beschwert.

Vermächtniß an die gesetzlichen Erben.

§ 2149. Hat der Erblasser bestimmt, daß dem eingesetzten Erben ein Erbschaftsgegenstand nicht zufallen soll, so gilt der Gegenstand als den gesetzlichen Erben vermacht. Der Fiskus gehört nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift.

Vergl. §§. 2104, 2105. Fiskus §. 1936.

Vorausvermächtniß.

§ 2150. Das einem Erben zugewendete Vermächtniß (Vorausvermächtniß) gilt als Vermächtniß auch insoweit, als der Erbe selbst beschwert ist.

Vergl. §§. 2110, 2373.

Unvollständigkeit der Vermächtnißanordnung;

a) hinsichtlich der Person des Bedachten;

§ 2151. Der Erblasser kann Mehrere mit einem Vermächtniß in der Weise bedenken, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, wer von den Mehreren das Vermächtniß erhalten soll.

Die Bestimmung des Beschwerten erfolgt durch Erklärung gegenüber demjenigen, welcher das Vermächtniß erhalten soll; die Bestimmung des Dritten erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten Gesammtgläubiger. Das Gleiche gilt, wenn das Nachlaßgericht dem Beschwerten oder dem Dritten auf Antrag eines der Betheiligten eine Frist zur Abgabe der Erklärung bestimmt hat und die Frist verstrichen ist, sofern nicht

vorher die Erklärung erfolgt. Der Bedachte, der das Vermächtniß erhält, ist im Zweifel nicht zur Theilung verpflichtet.

Die §§. 2151—2156 enthalten Sondervorschriften gegenüber dem Grundsatze des §. 2065 Abs. 2.

§ 2152. Hat der Erblasser Mehrere mit einem Vermächtniß in der Weise bedacht, daß nur der Eine oder der Andere das Vermächtniß erhalten soll, so ist anzunehmen, daß der Beschwerte bestimmen soll, wer von ihnen das Vermächtniß erhält.

b) hinsichtlich der Theile mehrerer Bedachten;

§ 2153. Der Erblasser kann Mehrere mit einem Vermächtniß in der Weise bedenken, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, was jeder von dem vermachten Gegenstand erhalten soll. Die Bestimmung erfolgt nach §. 2151 Abs. 2.

Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten zu gleichen Theilen berechtigt. Die Vorschrift des §. 2151 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

c) hinsichtlich des Gegenstandes.

Wahlvermächtniß.

§ 2154. Der Erblasser kann ein Vermächtniß in der Art anordnen, daß der Bedachte von mehreren Gegenständen nur den einen oder den anderen erhalten soll. Ist in einem solchen Falle die Wahl einem Dritten übertragen, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

Kann der Dritte die Wahl nicht treffen, so geht das Wahlrecht auf den Beschwerten über. Die Vorschrift des §. 2151 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Das Wahlvermächtniß begründet ein Schuldverhältniß nach §§. 262 ff.; das Wahlrecht steht also im Zweifel dem Beschwerten zu.

Gattungsvermächtniß.

§ 2155. Hat der Erblasser die vermachte Sache nur der Gattung nach bestimmt, so ist eine den Verhältnissen des Bedachten entsprechende Sache zu leisten.[1])

Ist die Bestimmung der Sache dem Bedachten oder einem Dritten übertragen, so finden die nach §. 2154 für die Wahl des Dritten geltenden Vorschriften Anwendung.

Entspricht die von dem Bedachten oder dem Dritten ge-

troffene Bestimmung den Verhältnissen des Bedachten offenbar nicht, so hat der Beschwerte so zu leisten, wie wenn der Erblasser über die Bestimmung der Sache keine Anordnung getroffen hätte.[2])

[1]) Abweichung von §. 243 Abs. 1.

[2]) Vergl. §. 319 Abs. 1, §. 2048. Gewährleistungspflicht §. 2182 Abs. 1, §. 2183.

Bestimmung der Leistung nach billigem Ermessen.

§ 2156. Der Erblasser kann bei der Anordnung eines Vermächtnisses, dessen Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Leistung dem billigen Ermessen des Beschwerten oder eines Dritten überlassen. Auf ein solches Vermächtniß finden die Vorschriften der §§. 315 bis 319 entsprechende Anwendung.

Vergl. §. 2193.

Gemeinschaftliches Vermächtniß.

a) **Bruchtheile.**

§ 2157. Ist Mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so finden die Vorschriften der §§. 2089 bis 2093 entsprechende Anwendung.

b) **Anwachsung.**

§ 2158. Ist Mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so wächst, wenn einer von ihnen vor oder nach dem Erbfalle wegfällt, dessen Antheil den übrigen Bedachten nach dem Verhältniß ihrer Antheile an. Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser die Antheile der Bedachten bestimmt hat. Sind einige der Bedachten zu demselben Antheile berufen, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen.

Vergl. §. 2094. Eine Ersatzberufung geht jedoch dem Anwachsungsrechte vor (§. 2190 in Verbindung mit §. 2099).

§ 2159. Der durch Anwachsung einem Vermächtnißnehmer anfallende Antheil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser oder der wegfallende Vermächtnißnehmer beschwert ist, als besonderes Vermächtniß.

Vergl. §. 2095.

Wirksamkeit des Vermächtnisses.

a) **Leben des Bedachten.**

§ 2160. Ein Vermächtniß ist unwirksam, wenn der Bedachte zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebt.

Vergl. §. 1923 Abs. 1, §. 2074.

b) **Wegfall des Beschwerten.**

§ 2161. Ein Vermächtniß bleibt, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, wirksam, wenn der Beschwerte nicht Erbe oder Vermächtnißnehmer wird. Beschwert ist in diesem Falle derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zu Statten kommt.

Vergl. §. 2187 Abs. 2.

c) **Zeitliche Begrenzung der Wirksamkeit.**

§ 2162. Ein Vermächtniß, das unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet ist, wird mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher die Bedingung oder der Termin eingetreten ist.

Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereigniß bestimmt, so wird das Vermächtniß mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher der Bedachte erzeugt oder das Ereigniß eingetreten ist, durch das seine Persönlichkeit bestimmt wird.

Vergl. zu Abs. 1 §§. 2074, 2109; zu Abs. 2 §. 2178.

§ 2163. Das Vermächtniß bleibt in den Fällen des §. 2162 auch nach dem Ablaufe von dreißig Jahren wirksam:

1. wenn es für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Beschwerten oder des Bedachten ein bestimmtes Ereigniß eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt;
2. wenn ein Erbe, ein Nacherbe oder ein Vermächtnißnehmer für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, mit einem Vermächtnisse zu Gunsten des Bruders oder der Schwester beschwert ist.

Ist der Beschwerte oder der Bedachte, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

Vergl. §§. 2109, 2210.

Umfang des Vermächtnisses.

a) **Zubehör; Ersatzanspruch.**

§ 2164. Das Vermächtniß einer Sache erstreckt sich im Zweifel auf das zur Zeit des Erbfalls vorhandene Zubehör.[1])

Hat der Erblasser wegen einer nach der Anordnung des Vermächtnisses erfolgten Beschädigung der Sache einen Anspruch auf Ersatz der Minderung des Werthes, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtniß auf diesen Anspruch.

[1]) §§. 97, 98, 314. Vergl. §. 2169 Abs. 3, wegen der Herausgabe von Früchten §. 2184.

b) **Belastungen des vermachten Gegenstandes.**

§ 2165. Ist ein zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht, so kann der Vermächtnißnehmer im Zweifel nicht die Beseitigung der Rechte verlangen, mit denen der Gegenstand belastet ist. Steht dem Erblasser ein Anspruch auf die Beseitigung zu, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtniß auf diesen Anspruch.[1])

Ruht auf einem vermachten Grundstück eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Erblasser selbst zusteht, so ist aus den Umständen zu entnehmen, ob die Hypothek,[2]) Grundschuld[3]) oder Rentenschuld[4]) als mitvermacht zu gelten hat.

[1]) Wegen der Belastungen der Sache bei dem Gattungs- und Verschaffungsvermächtniß vergl. §. 2182.

[2]) §§. 1163, 1168 ff. [3]) §§. 1177, 1192, 1196. [4]) §. 1199.

Hypothek.

§ 2166. Ist ein vermachtes Grundstück, das zur Erbschaft gehört, mit einer Hypothek für eine Schuld des Erblassers oder für eine Schuld belastet, zu deren Berichtigung der Erblasser dem Schuldner gegenüber verpflichtet ist, so ist der Vermächtnißnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur rechtzeitigen Befriedigung des Gläubigers insoweit verpflichtet, als die Schuld durch den Werth des Grundstücks gedeckt wird. Der Werth bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher das Eigenthum auf den Vermächtnißnehmer übergeht; er wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Hypothek im Range vorgehen.

Ist dem Erblasser gegenüber ein Dritter zur Berichtigung der Schuld verpflichtet, so besteht die Verpflichtung des Vermächtnißnehmers im Zweifel nur insoweit, als der Erbe die Berichtigung nicht von dem Dritten erlangen kann.

Auf eine Hypothek der im §. 1190 bezeichneten Art finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Gesammthypothek.

§ 2167. Sind neben dem vermachten Grundstück andere zur

Erbschaft gehörende Grundstücke mit der Hypothek belastet, so beschränkt sich die im §. 2166 bestimmte Verpflichtung des Vermächtnißnehmers im Zweifel auf den Theil der Schuld, der dem Verhältnisse des Werthes des vermachten Grundstücks zu dem Werthe der sämmtlichen Grundstücke entspricht. Der Werth wird nach §. 2166 Abs. 1 Satz 2 berechnet.

Gesammthypothek §. 1132.

Gesammtgrundschuld.

§ 2168. Besteht an mehreren zur Erbschaft gehörenden Grundstücken[1]) eine Gesammtgrundschuld oder eine Gesammtrentenschuld[2]) und ist eines dieser Grundstücke vermacht, so ist der Vermächtnißnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers in Höhe des Theiles der Grundschuld oder der Rentenschuld verpflichtet, der dem Verhältnisse des Werthes des vermachten Grundstücks zu dem Werthe der sämmtlichen Grundstücke entspricht. Der Werth wird nach §. 2166 Abs. 1 Satz 2 berechnet.

Ist neben dem vermachten Grundstück ein nicht zur Erbschaft gehörendes Grundstück mit einer Gesammtgrundschuld oder einer Gesammtrentenschuld belastet, so finden, wenn der Erblasser zur Zeit des Erbfalls gegenüber dem Eigenthümer des anderen Grundstücks oder einem Rechtsvorgänger des Eigenthümers zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet ist, die Vorschriften des §. 2166 Abs. 1 und des §. 2167 entsprechende Anwendung.

[1]) §§. 1192, 1196; Anm. zu §. 2167.
[2]) §. 1199; vorige Anm.

Gegenstand des Vermächtnisses.

a) **Leistung aus der Erbschaft.**

§ 2169. Das Vermächtniß eines bestimmten Gegenstandes ist unwirksam, soweit der Gegenstand zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, es sei denn, daß der Gegenstand dem Bedachten auch für den Fall zugewendet sein soll, daß er nicht zur Erbschaft gehört.

Hat der Erblasser nur den Besitz der vermachten Sache, so gilt im Zweifel der Besitz als vermacht, es sei denn, daß er dem Bedachten keinen rechtlichen Vortheil[1]) gewährt.

Steht dem Erblasser ein Anspruch auf Leistung des vermachten Gegenstandes oder, falls der Gegenstand nach der An=

ordnung des Vermächtnisses untergegangen oder dem Erblasser entzogen worden ist, ein Anspruch auf Ersatz des Werthes zu, so gilt im Zweifel der Anspruch als vermacht.

Zur Erbschaft gehört im Sinne des Abs. 1 ein Gegenstand nicht, wenn der Erblasser zu dessen Veräußerung verpflichtet ist.

[1]) Vergl. z. B. §. 999.

b) Verschaffungsvermächtniß.

§ 2170. Ist das Vermächtniß eines Gegenstandes, der zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, nach §. 2169 Abs. 1 wirksam, so hat der Beschwerte den Gegenstand dem Bedachten zu verschaffen.[1])

Ist der Beschwerte zur Verschaffung außer Stande, so hat er den Werth zu entrichten. Ist die Verschaffung nur mit unverhältnißmäßigen Aufwendungen möglich, so kann sich der Beschwerte durch Entrichtung des Werthes befreien.[2])

[1]) Vergl. §. 2182 Abs. 2 (Gewährleistungspflicht).
[2]) Vergl. §. 251.

c) Unmögliche, verbotene Leistung.

§ 2171. Ein Vermächtniß, das auf eine zur Zeit des Erbfalls unmögliche Leistung[1]) gerichtet ist oder gegen ein zu dieser Zeit bestehendes gesetzliches Verbot[2]) verstößt, ist unwirksam. Die Vorschriften des §. 308 finden entsprechende Anwendung.

[1]) Vergl. §. 306. Im Fall einer später eintretenden Unmöglichkeit gelten die §§. 275 ff.
[2]) Vergl. §§. 134, 309.

§ 2172. Die Leistung einer vermachten Sache gilt auch dann als unmöglich, wenn die Sache mit einer anderen Sache in solcher Weise verbunden, vermischt oder vermengt worden ist, daß nach den §§. 946 bis 948 das Eigenthum an der anderen Sache sich auf sie erstreckt oder Miteigenthum eingetreten ist, oder wenn sie in solcher Weise verarbeitet oder umgebildet worden ist, daß nach §. 950 derjenige, welcher die neue Sache hergestellt hat, Eigenthümer geworden ist.

Ist die Verbindung, Vermischung oder Vermengung durch einen Anderen als den Erblasser erfolgt und hat der Erblasser dadurch Miteigenthum erworben, so gilt im Zweifel das Miteigenthum als vermacht; steht dem Erblasser ein Recht zur Wegnahme[1]) der verbundenen Sache zu, so gilt im Zweifel dieses Recht als vermacht. Im Falle der Verarbeitung oder

Umbildung durch einen Anderen als den Erblasser bewendet es bei der Vorschrift des §. 2169 Abs. 3.

[1]) Vergl. §. 258, §. 951 Abs. 2, §. 997, §. 1049 Abs. 2, §. 1216 Satz 2, §. 2125 Abs. 2.

d) **Vermachte Forderung.**

§ 2173. Hat der Erblasser eine ihm zustehende Forderung vermacht, so ist, wenn vor dem Erbfalle die Leistung erfolgt und der geleistete Gegenstand noch in der Erbschaft vorhanden ist, im Zweifel anzunehmen, daß dem Bedachten dieser Gegenstand zugewendet sein soll. War die Forderung auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet, so gilt im Zweifel die entsprechende Geldsumme als vermacht, auch wenn sich eine solche in der Erbschaft nicht vorfindet.

Rechtswirkung des Vermächtnisses.

a) **Begründung eines Forderungsrechtes.**

§ 2174. Durch das Vermächtniß wird für den Bedachten das Recht begründet, von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern.

Das B.G.B. hat das Vindikationslegat nicht aufgenommen. Die aus dem Vermächtniß entspringende Forderung ist Nachlaßverbindlichkeit, der Vermächtnißnehmer also Nachlaßgläubiger (§. 1967 Abs. 2). Wegen der Behandlung der Forderung bei beschränkter Haftung des Erben vergl. §. 1972, §. 1973 Abs. 1 Satz 2, §. 1974 Abs. 2, §. 1991 Abs. 4 und Anm. 2, §. 1992 sowie die Vorbemerkung vor §. 1975.

Ueber die Anfechtbarkeit des Vermächtnißanspruchs wegen Unwürdigkeit siehe §. 2345 Abs. 1.

b) **Ausschluß der Vereinigung.**

§ 2175. Hat der Erblasser eine ihm gegen den Erben zustehende Forderung oder hat er ein Recht vermacht, mit dem eine Sache oder ein Recht des Erben belastet ist, so gelten die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse in Ansehung des Vermächtnisses als nicht erloschen.

Vergl. §§. 1976, 2143, 2377.

c) **Anfall des Vermächtnisses.**

§ 2176. Die Forderung des Vermächtnißnehmers kommt, unbeschadet des Rechtes, das Vermächtniß auszuschlagen, zur Entstehung (Anfall des Vermächtnisses) mit dem Erbfalle.

§ 2177. Ist das Vermächtniß unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses mit dem Eintritte der Bedingung oder des Termins.

Vergl. §. 2074.

§ 2178. Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereigniß bestimmt, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses im ersteren Falle mit der Geburt, im letzteren Falle mit dem Eintritte des Ereignisses.

Vergl. §. 2162 Abs. 2, auch §. 2106 Abs. 2.

§ 2179. Für die Zeit zwischen dem Erbfalle und dem Anfalle des Vermächtnisses finden in den Fällen der §§. 2177, 2178 die Vorschriften Anwendung, die für den Fall gelten, daß eine Leistung unter einer aufschiebenden Bedingung geschuldet wird.

Siehe namentlich §. 160.

d) Annahme und Ausschlagung.

§ 2180. Der Vermächtnißnehmer kann das Vermächtniß nicht mehr ausschlagen, wenn er es angenommen hat.

Die Annahme sowie die Ausschlagung des Vermächtnisses erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Die Erklärung kann erst nach dem Eintritte des Erbfalls abgegeben werden; sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

Die für die Annahme und die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften des §. 1950, des §. 1952 Abs. 1, 3 und des §. 1953 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung.

Zu Abs. 2 Satz 2 vergl. §. 312 Abs. 1, §. 1947, §. 2202 Abs. 2. Frist für die Annahme §. 2307 Abs. 2.

e) Fälligkeit.

§ 2181. Ist die Zeit der Erfüllung eines Vermächtnisses dem freien Belieben des Beschwerten überlassen, so wird die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Beschwerten fällig.

f) Verpflichtungen des Beschwerten.

§ 2182. Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht, so hat der Beschwerte die gleichen Verpflichtungen

wie ein Verkäufer nach den Vorschriften des §. 433 Abs. 1, der §§. 434 bis 437, des §. 440 Abs. 2 bis 4 und der §§. 441 bis 444.

Dasselbe gilt im Zweifel, wenn ein bestimmter nicht zur Erbschaft gehörender Gegenstand[1]) vermacht ist, unbeschadet der sich aus dem §. 2170 ergebenden Beschränkung der Haftung.

Ist ein Grundstück Gegenstand des Vermächtnisses, so haftet der Beschwerte im Zweifel nicht für die Freiheit des Grundstücks von Grunddienstbarkeiten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Reallasten.

[1]) Siehe §. 2165.

§ 2183. Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht, so kann der Vermächtnißnehmer, wenn die geleistete Sache mangelhaft ist, verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert wird. Hat der Beschwerte einen Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Vermächtnißnehmer statt der Lieferung einer mangelfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf diese Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Mängel einer verkauften Sache geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Vergl. zu Satz 1 §. 480 Abs. 1, zu Satz 2 §. 463 Satz 2, §. 480 Abs. 2, zu Satz 3 §§. 459 ff.

Herausgabe von Früchten.

§ 2184. Ist ein bestimmter zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht, so hat der Beschwerte dem Vermächtnißnehmer auch die seit dem Anfalle[1]) des Vermächtnisses gezogenen Früchte[2]) sowie das sonst auf Grund des vermachten Rechtes Erlangte herauszugeben. Für Nutzungen,[3]) die nicht zu den Früchten gehören, hat der Beschwerte nicht Ersatz zu leisten.

[1]) §§. 2176—2178. [2]) §. 99. [3]) §. 100.

Verwendungen.

§ 2185. Ist eine bestimmte zur Erbschaft gehörende Sache vermacht, so kann der Beschwerte für die nach dem Erbfall auf die Sache gemachten Verwendungen sowie für Aufwendungen, die er nach dem Erbfalle zur Bestreitung von Lasten der Sache gemacht hat, Ersatz nach den Vorschriften verlangen, die für das Verhältniß zwischen dem Besitzer und dem Eigenthümer gelten.

Siehe §§. 994 ff.

Haftung eines beschwerten Vermächtnißnehmers.

§ 2186. Ist ein Vermächtnißnehmer mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert, so ist er zur Erfüllung erst dann verpflichtet, wenn er die Erfüllung des ihm zugewendeten Vermächtnisses zu verlangen berechtigt ist.

Ueberwachung durch einen Testamentsvollstrecker §. 2223.

§ 2187. Ein Vermächtnißnehmer, der mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert ist, kann die Erfüllung auch nach der Annahme des ihm zugewendeten Vermächtnisses insoweit verweigern, als dasjenige, was er aus dem Vermächtniß erhält, zur Erfüllung nicht ausreicht.[1])

Tritt nach §. 2161 ein Anderer an die Stelle des beschwerten Vermächtnißnehmers, so haftet er nicht weiter, als der Vermächtnißnehmer haften würde.

Die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften des §. 1992 finden entsprechende Anwendung.

[1]) Die Vorschriften der C.P.O. §§. 695, 696 sollen entsprechende Anwendung finden.

§ 2188. Wird die einem Vermächtnißnehmer gebührende Leistung auf Grund der Beschränkung der Haftung des Erben,[1]) wegen eines Pflichttheilsanspruchs[2]) oder in Gemäßheit des §. 2187 gekürzt, so kann der Vermächtnißnehmer, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, die ihm auferlegten Beschwerungen verhältnißmäßig kürzen.

[1]) Vergl. §. 1991 Abs. 4 und Anm. 2, §. 1992. [2]) Vergl. §. 2318.

Vorrang eines Vermächtnisses.

§ 2189. Der Erblasser kann für den Fall, daß die dem Erben oder einem Vermächtnißnehmer auferlegten Vermächtnisse und Auflagen auf Grund der Beschränkung der Haftung des Erben, wegen eines Pflichttheilsanspruchs oder in Gemäßheit der §§. 2187, 2188 gekürzt werden, durch Verfügung von Todeswegen anordnen, daß ein Vermächtniß oder eine Auflage den Vorrang vor den übrigen Beschwerungen haben soll.

Vergl. die Anm. zu §. 2188.

Ersatzvermächtniß.

§ 2190. Hat der Erblasser für den Fall, daß der zunächst Bedachte das Vermächtniß nicht erwirbt, den Gegenstand des Vermächtnisses einem Anderen zugewendet, so finden die für die

Einsetzung eines Ersatzerben geltenden Vorschriften der §§. 2097 bis 2099 entsprechende Anwendung.

Nachvermächtniß.

§ 2191. Hat der Erblasser den vermachten Gegenstand von einem nach dem Anfalle des Vermächtnisses eintretenden bestimmten Zeitpunkt oder Ereigniß an einem Dritten zugewendet, so gilt der erste Vermächtnißnehmer als beschwert.

Auf das Vermächtniß finden die für die Einsetzung eines Nacherben geltenden Vorschriften des §. 2102, des §. 2106 Abs. 1, des §. 2107 und des §. 2110 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Vergl. §§. 2162, 2163.

Fünfter Titel.

Auflage.

Gleichstellung mit letztwilligen Zuwendungen.

§ 2192. Auf eine Auflage finden die für letztwillige Zuwendungen geltenden Vorschriften der §§. 2065, 2147, 2148, 2154 bis 2156, 2161, 2171, 2181 entsprechende Anwendung.

Begriff der Auflage §. 1940; Vorschriften über die Auflage auch in den §§. 2186—2189; Auflage bei Schenkungen §§. 525—527.

Person des Begünstigten.

§ 2193. Der Erblasser kann bei der Anordnung einer Auflage, deren Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Person,[1]) an welche die Leistung erfolgen soll, dem Beschwerten oder einem Dritten überlassen.

Steht die Bestimmung dem Beschwerten zu, so kann ihm, wenn er zur Vollziehung der Auflage rechtskräftig verurtheilt ist, von dem Kläger[2]) eine angemessene Frist zur Vollziehung bestimmt werden; nach dem Ablaufe der Frist ist der Kläger berechtigt, die Bestimmung zu treffen, wenn nicht die Vollziehung rechtzeitig erfolgt.

Steht die Bestimmung einem Dritten zu, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Kann der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so geht das Bestimmungsrecht auf den Beschwerten über. Die Vorschrift des §. 2151 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung; zu den Betheiligten

im Sinne dieser Vorschrift gehören der Beschwerte und diejenigen, welche die Vollziehung der Auflage zu verlangen berechtigt sind.

[1]) Vergl. §. 2065 Abs. 2, §. 2156. [2]) §. 2194.

Vollziehung der Auflage.

§ 2194. Die Vollziehung einer Auflage können der Erbe, der Miterbe und derjenige verlangen, welchem der Wegfall des mit der Auflage zunächst Beschwerten unmittelbar zu Statten kommen würde. Liegt die Vollziehung im öffentlichen Interesse, so kann auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen.

Ein Berechtigter fehlt bei der Auflage; auch ein Begünstigter ist nicht wesentlich. Die Ausführung von Auflagen gehört zu den Obliegenheiten des Testamentsvollstreckers. §. 2203, §. 2208 Abs. 2.

Unwirksamkeit der Auflage.

§ 2195. Die Unwirksamkeit einer Auflage hat die Unwirksamkeit der unter der Auflage gemachten Zuwendung nur zur Folge, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser die Zuwendung nicht ohne die Auflage gemacht haben würde.

Vergl. §. 2085.

Herausgabe der Zuwendung.

§ 2196. Wird die Vollziehuug einer Auflage in Folge eines von dem Beschwerten zu vertretenden Umstandes unmöglich, so kann derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zu Statten kommen würde, die Herausgabe der Zuwendung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung insoweit fordern,[1]) als die Zuwendung zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen.

Das Gleiche gilt, wenn der Beschwerte zur Vollziehung einer Auflage, die nicht durch einen Dritten vollzogen werden kann, rechtskräftig verurtheilt ist und die zulässigen Zwangsmittel erfolglos gegen ihn angewendet worden sind.[2])

[1]) §§. 818 ff. Vergl. §. 527. [2]) C.P.O. §§. 774, 775.

Sechster Titel.

Testamentsvollstrecker.

Die Ernennung eines Testamentsvollstreckers kann im Testament erfolgen (§. 2197); der Erblasser kann sich aber auch auf die Anordnung

der Testamentsvollstreckung beschränken und die Bestimmung der Person einem Dritten oder dem Nachlaßgericht überlassen (§§. 2198, 2200); auch kann er dem ernannten Vollstrecker die Ernennung eines Mitvollstreckers oder eines Nachfolgers übertragen (§. 2199). Mehrere Vollstrecker führen das Amt gemeinschaftlich (§. 2224). Die Annahme oder Ablehnung des Amtes (§. 2202) steht im Belieben des Ernannten.

Die gesetzliche Aufgabe des Testamentsvollstreckers besteht in der Ausführung der letztwilligen Verfügungen und in der Auseinandersetzung der Miterben (§§. 2203, 2204). Zur Erledigung dieser Aufgaben ist ihm die Befugniß zur Verwaltung des Nachlasses eingeräumt mit einem dem Zwecke gemäß beschränkten Rechte zur Verfügung über die Nachlaßgegenstände und zur Eingehung von Nachlaßverbindlichkeiten (§§. 2205, 2206). Der Erblasser kann die Aufgaben und Befugnisse des Testamentsvollstreckers enger begrenzen (§. 2208), er kann andererseits einem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses als alleinige oder hauptsächliche Aufgabe übertragen (§§. 2209, 2210). Das Verwaltungsrecht des Testamentsvollstreckers schließt Verfügungen des Erben aus (§. 2211) und bethätigt sich auch auf dem Gebiete der Prozeßführung (§§. 2212—2214).

Für das Rechtsverhältniß zwischen dem Testamentsvollstrecker und dem Erben gelten im Allgemeinen die Vorschriften über den Auftrag (§. 2218); die Pflichten des Vollstreckers sind jedoch näher geregelt (§§. 2215—2217, 2219, 2220); auch hat er in der Regel Anspruch auf eine Vergütung (§. 2221).

Neben der Testamentsvollstreckung in dieser umfassenden Gestalt ist die Ernennung eines Vollstreckers für bestimmte einzelne Zwecke zugelassen (§§. 2222, 2223).

Ernennung:

a) durch Testament;

§ 2197. Der Erblasser kann durch Testament einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen.

Der Erblasser kann für den Fall, daß der ernannte Testamentsvollstrecker vor oder nach der Annahme des Amtes wegfällt, einen anderen Testamentsvollstrecker ernennen.

Da jede letztwillige Verfügung Testament ist, so ist Erbeinsetzung nicht Voraussetzung für die Ernennung eines Testamentsvollstreckers.

b) durch einen Dritten;

§ 2198. Der Erblasser kann die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers einem Dritten überlassen. Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form[1]) abzugeben.[2])

Das Bestimmungsrecht des Dritten erlischt mit dem Ablauf

einer ihm auf Antrag eines der Betheiligten von dem Nachlaßgerichte bestimmten Frist.

[1]) §. 129. [2]) Vergl. über die Einsicht der Erklärung §. 2228.

c) **durch den Testamentsvollstrecker;**

§ 2199. Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker ermächtigen, einen oder mehrere Mitvollstrecker zu ernennen.

Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker ermächtigen, einen Nachfolger zu ernennen.

Die Ernennung erfolgt nach §. 2198 Abs. 1 Satz 2.

d) **durch das Nachlaßgericht.**

§ 2200. Hat der Erblasser in dem Testamente das Nachlaßgericht ersucht, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen, so kann das Nachlaßgericht die Ernennung vornehmen.

Das Nachlaßgericht soll vor der Ernennung die Betheiligten hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann.

Fähigkeit.

§ 2201. Die Ernennung des Testamentsvollstreckers ist unwirksam, wenn er zu der Zeit, zu welcher er das Amt anzutreten hat,[1]) geschäftsunfähig[2]) oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt[3]) ist oder nach §. 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat.

[1]) §. 2202 Abs. 1. Wegen später eintretender Unfähigkeit siehe §. 2225. [2]) §. 104. [3]) §§. 106, 114.

Annahme des Amtes.

§ 2202. Das Amt des Testamentsvollstreckers beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ernannte das Amt annimmt.

Die Annahme sowie die Ablehnung des Amtes erfolgt durch Erklärung[1]) gegenüber dem Nachlaßgerichte. Die Erklärung kann erst nach dem Eintritte des Erbfalls abgegeben werden; sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.[2])

Das Nachlaßgericht kann dem Ernannten auf Antrag eines der Betheiligten eine Frist zur Erklärung über die Annahme bestimmen. Mit dem Ablaufe der Frist gilt das Amt als abgelehnt, wenn nicht die Annahme vorher erklärt wird.

[1]) §. 2228. [2]) Vergl. §. 1947, §. 2180 Abs. 2.

Aufgaben und Befugnisse.

a) **Ausführung der letztwilligen Verfügungen.**

§ 2203. Der Testamentsvollstrecker hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen.

Vergl. §. 2208 Abs. 2.

b) **Auseinandersetzung der Miterben.**

§ 2204. Der Testamentsvollstrecker hat, wenn mehrere Erben vorhanden sind, die Auseinandersetzung unter ihnen nach Maßgabe der §§. 2042 bis 2056 zu bewirken.

Der Testamentsvollstrecker hat die Erben über den Auseinandersetzungsplan vor der Ausführung zu hören.

c) **Verwaltung des Nachlasses.**

§ 2205. Der Testamentsvollstrecker hat den Nachlaß zu verwalten. Er ist insbesondere berechtigt, den Nachlaß in Besitz zu nehmen und über die Nachlaßgegenstände zu verfügen. Zu unentgeltlichen Verfügungen ist er nur berechtigt, soweit sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen.

Vergl. zu Satz 3 die Anm. zu §. 2113.

Eingehung von Verbindlichkeiten.

§ 2206. Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Nachlaß einzugehen, soweit die Eingehung zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich ist. Die Verbindlichkeit zu einer Verfügung über einen Nachlaßgegenstand kann der Testamentsvollstrecker für den Nachlaß auch dann eingehen, wenn er zu der Verfügung berechtigt ist.

Der Erbe ist verpflichtet, zur Eingehung solcher Verbindlichkeiten seine Einwilligung zu ertheilen, unbeschadet des Rechtes, die Beschränkung seiner Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten geltend zu machen.

Die vom Testamentsvollstrecker eingegangenen Verbindlichkeiten sollen im Nachlaßkonkurse zu den Masseschulden gehören.

§ 2207. Der Erblasser kann anordnen, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nicht beschränkt sein soll. Der Testamentsvollstrecker ist auch in einem solchen Falle zu einem Schenkungsversprechen nur nach Maßgabe des §. 2205 Satz 3 berechtigt.

Vergl. §. 2209 Satz 2.

d) **Beschränkungen durch den Erblasser.**

§ 2208. Der Testamentsvollstrecker hat die in den §§. 2203 bis 2206 bestimmten Rechte nicht, soweit anzunehmen ist, daß sie ihm nach dem Willen des Erblassers nicht zustehen sollen. Unterliegen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nur einzelne Nachlaßgegenstände, so stehen ihm die im §. 2205 Satz 2 bestimmten Befugnisse nur in Ansehung dieser Gegenstände zu.

Hat der Testamentsvollstrecker Verfügungen des Erblassers nicht selbst zur Ausführung zu bringen, so kann er die Ausführung von dem Erben verlangen, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

Beschränkung auf die Verwaltung.

§ 2209. Der Erblasser kann einem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses übertragen, ohne ihm andere Aufgaben als die Verwaltung zuzuweisen; er kann auch anordnen, daß der Testamentsvollstrecker die Verwaltung nach der Erledigung der ihm sonst zugewiesenen Aufgaben fortzuführen hat. Im Zweifel ist anzunehmen, daß einem solchen Testamentsvollstrecker die im §. 2207 bezeichnete Ermächtigung ertheilt ist.

§ 2210. Eine nach §. 2209 getroffene Anordnung wird unwirksam, wenn seit dem Erbfalle dreißig Jahre verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, daß die Verwaltung bis zum Tode des Erben oder des Testamentsvollstreckers oder bis zum Eintritt eines anderen Ereignisses in der Person des einen oder des anderen fortdauern soll. Die Vorschrift des §. 2163 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Vergl. §§. 2109, 2162, 2163; §. 2338 Abs. 1 Satz 2.

e) **Verfügungen des Erben.**

§ 2211. Ueber einen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstand kann der Erbe nicht verfügen.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten,[1]) finden entsprechende Anwendung.

[1]) §§. 892, 932 ff.

f) **Prozeßführung.**

§ 2212. Ein der Verwaltung des Testamentsvollstreckers

unterliegendes Recht kann nur von dem Testamentsvollstrecker gerichtlich geltend gemacht werden.

Siehe die Anm. zu §. 2213.

§ 2213. Ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, kann sowohl gegen den Erben als gegen den Testamentsvollstrecker gerichtlich geltend gemacht werden. Steht dem Testamentsvollstrecker nicht die Verwaltung des Nachlasses zu, so ist die Geltendmachung nur gegen den Erben zulässig. Ein Pflichttheilsanspruch kann, auch wenn dem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses zusteht, nur gegen den Erben geltend gemacht werden.

Die Vorschrift des §. 1958 findet auf den Testamentsvollstrecker keine Anwendung.

Ein Nachlaßgläubiger, der seinen Anspruch gegen den Erben geltend macht, kann den Anspruch auch gegen den Testamentsvollstrecker dahin geltend machen, daß dieser die Zwangsvollstreckung in die seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände dulde.

In der Civilprozeßordnung und in der Konkursordnung soll vorgeschrieben werden:

1. Das Urtheil in einem vom Testamentsvollstrecker geführten Rechtsstreite wirkt für und gegen den Erben, sofern der Vollstrecker nach §§. 2212, 2213 zur Prozeßführung befugt ist.

2. Zur Zwangsvollstreckung in den Nachlaß ist, wenn dem Testamentsvollstrecker die Verwaltung zusteht, ein gegen diesen ergangenes Urtheil erforderlich und genügend. Beschränkt sich das Verwaltungsrecht auf einzelne Nachlaßgegenstände, so ist die Zwangsvollstreckung in diese nur zulässig, wenn der Erbe zu der Leistung, der Testamentsvollstrecker zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurtheilt ist (§. 2213 Abs. 3).

3. Der Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht, ist zu dem Antrag auf Erlassung des Aufgebots der Nachlaßgläubiger und auf Eröffnung des Nachlaßkonkurses berechtigt.

§ 2214. Gläubiger des Erben, die nicht zu den Nachlaßgläubigern gehören, können sich nicht an die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstände halten.

Rechte und Pflichten gegenüber dem Erben.

a) **Verzeichnung des Nachlasses.**

§ 2215. Der Testamentsvollstrecker hat dem Erben unverzüglich[1]) nach der Annahme des Amtes ein Verzeichniß der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände und der bekannten

Nachlaßverbindlichkeiten mitzutheilen und ihm die zur Aufnahme des Inventars[2]) sonst erforderliche Beihülfe zu leisten.

Das Verzeichniß ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von dem Testamentsvollstrecker zu unterzeichnen; der Testamentsvollstrecker hat auf Verlangen die Unterzeichnung öffentlich beglaubigen[3]) zu lassen.

Der Erbe kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen wird.

Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt und auf Verlangen des Erben verpflichtet, das Verzeichniß durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen.

Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen dem Nachlasse zur Last.[4])

[1]) d. h. ohne schuldhaftes Zögern, §. 121.

[2]) §§. 2001, 2002, §. 2003 Abs. 2. [3]) §. 129. [4]) Vergl. §. 2121.

b) **Verwaltungspflicht.**

§ 2216. Der Testamentsvollstrecker ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Nachlasses verpflichtet.

Anordnungen, die der Erblasser für die Verwaltung durch letztwillige Verfügung getroffen hat, sind von dem Testamentsvollstrecker zu befolgen. Sie können jedoch auf Antrag des Testamentsvollstreckers oder eines anderen Betheiligten von dem Nachlaßgericht außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung den Nachlaß erheblich gefährden würde. Das Gericht soll vor der Entscheidung soweit thunlich die Betheiligten hören.

c) **Herausgabe von Nachlaßgegenständen.**

§ 2217. Der Testamentsvollstrecker hat Nachlaßgegenstände, deren er zur Erfüllung seiner Obliegenheiten offenbar nicht bedarf, dem Erben auf Verlangen zur freien Verfügung zu überlassen. Mit der Ueberlassung erlischt sein Recht zur Verwaltung der Gegenstände.[1])

Wegen Nachlaßverbindlichkeiten, die nicht auf einem Vermächtniß oder einer Auflage beruhen,[2]) sowie wegen bedingter und betagter Vermächtnisse oder Auflagen kann der Testamentsvollstrecker die Ueberlassung der Gegenstände nicht verweigern, wenn der Erbe für die Berichtigung der Verbindlichkeiten oder für die Vollziehung der Vermächtnisse oder Auflagen Sicherheit leistet.[3])

[1]) und damit das Recht zur Verfügung und gerichtlichen Vertretung. §§. 2205, 2212. [2]) Vergl. §. 1967 Abs. 2. [3]) §§. 232 ff.

d) **Anwendung der Vorschriften über den Auftrag.**

§ 2218. Auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Testamentsvollstrecker und dem Erben finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§. 664, 666 bis 668, 670, des §. 673 Satz 2 und des §. 674 entsprechende Anwendung.

Bei einer länger dauernden Verwaltung kann der Erbe jährlich[1]) Rechnungslegung verlangen.

[1]) Abweichung von §. 666. Vergl. §. 259.

e) **Schadensersatzpflicht.**

§ 2219. Verletzt der Testamentsvollstrecker die ihm obliegenden Verpflichtungen, so ist er, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den daraus entstehenden Schaden dem Erben und, soweit ein Vermächtniß zu vollziehen ist, auch dem Vermächtnißnehmer verantwortlich.

Mehrere Testamentsvollstrecker, denen ein Verschulden zur Last fällt, haften als Gesammtschuldner.

Vergl. zu Abs. 2 §. 840, §. 1833 Abs. 2; §§. 421 ff.

f) **Unzulässigkeit der Befreiung.**

§ 2220. Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker nicht von den ihm nach den §§. 2215, 2216, 2218, 2219 obliegenden Verpflichtungen befreien.

g) **Vergütung.**

§ 2221. Der Testamentsvollstrecker kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen, sofern nicht der Erblasser ein Anderes bestimmt hat.

Die Vergütung soll im Nachlaßkonkurse Masseschuld sein; vergl. Anm. 2 zu §. 1960.

Testamentsvollstrecker zu bestimmten Zwecken.

§ 2222. Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker auch zu dem Zwecke ernennen, daß dieser bis zu dem Eintritt einer angeordneten Nacherbfolge die Rechte des Nacherben ausübt und dessen Pflichten erfüllt.

Vergl. §. 1913 Satz 2. Rechte des Nacherben besonders §§. 2127 ff., Pflichten §. 2120.

§ 2223. Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker auch zu dem Zwecke ernennen, daß dieser für die Ausführung der einem Vermächtnißnehmer auferlegten Beschwerungen sorgt.

Vergl. §§. 2147, 2186 ff.

Mehrere Testamentsvollstrecker.

§ 2224. Mehrere Testamentsvollstrecker führen das Amt gemeinschaftlich;[1]) bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Nachlaßgericht. Fällt einer von ihnen weg, so führen die übrigen das Amt allein. Der Erblasser kann abweichende Anordnungen treffen.[2])

Jeder Testamentsvollstrecker ist berechtigt, ohne Zustimmung der anderen Testamentsvollstrecker diejenigen Maßregeln zu treffen, welche zur Erhaltung eines der gemeinschaftlichen Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstandes nothwendig sind.[3])

[1]) Gesammthaftung §. 2219 Abs. 2.

[2]) Abweichende Anordnungen mit Bezug auf Satz 2 §. 2197 Abs. 2, §§. 2198—2200. [3]) Vergl. §. 2038 Abs. 1.

Beendigung des Amtes.

a) Tod; Unfähigkeit.

§ 2225. Das Amt des Testamentsvollstreckers erlischt, wenn er stirbt oder wenn ein Fall eintritt, in welchem die Ernennung nach §. 2201 unwirksam sein würde.

Vergl. §. 673 in Verb. mit §. 2218.

b) Kündigung.

§ 2226. Der Testamentsvollstrecker kann das Amt jederzeit kündigen. Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. Die Vorschriften des §. 671 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Vergl. §. 2228.

c) Entlassung.

§ 2227. Das Nachlaßgericht kann den Testamentsvollstrecker auf Antrag eines der Betheiligten entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Der Testamentsvollstrecker soll vor der Entlassung wenn thunlich gehört werden.

Vergl. §. 27 Abs. 2.

Gestattung der Einsicht gewisser Erklärungen.

§ 2228. Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der nach §. 2198 Abs. 1 Satz 2, §. 2199 Abs. 3, §. 2202 Abs. 2, §. 2226 Satz 2 abgegebenen Erklärungen Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Siebenter Titel.

Errichtung und Aufhebung eines Testaments.

In den §§. 2229, 2230 sind über die Fähigkeit zur Testamentserrichtung Bestimmungen getroffen, die in den allgemeinen Vorschriften des B.G.B. über die Geschäftsfähigkeit (§§. 104 ff.) ihre Ergänzung finden. Die ordentliche Testamentsform (§§. 2231—2248) ist eine doppelte: Errichtung vor einem Richter oder einem Notar (§. 2231 Nr. 1, §§. 2232 bis 2246) und Errichtung durch eigenhändige Niederschrift (§. 2231 Nr. 2, §§. 2247, 2248). Der letzteren Form kann sich ein Minderjähriger und ein Erblasser, der Geschriebenes nicht zu lesen vermag, nicht bedienen. Daneben sind als außerordentliche Testamentsformen die Errichtung vor dem Gemeindevorsteher und die Errichtung durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen zugelassen, und zwar die erstere bei Gefahr im Verzuge (§. 2249) und für den Fall einer Verkehrsperrung (§. 2250), die letztere bei Verkehrsperrung und auf Seereisen (§. 2251). Ein in diesen Formen errichtetes Testament hat nur für beschränkte Zeit Gültigkeit (§. 2252). Die Aufhebung eines Testaments (§§. 2253—2258) erfolgt durch Widerruf oder durch Errichtung eines inhaltlich abweichenden neuen Testaments. Der Widerruf kann ausdrücklich durch Testament ausgesprochen (§. 2254), aber auch durch Vernichtung der Urkunde (§. 2255) oder Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung (§. 2256) erklärt werden. Widerrufung des Widerrufs stellt die Gültigkeit des Testaments wieder her (§. 2257). Den Schluß des Titels bilden die Vorschriften über die Testamentseröffnung (§§. 2259—2264).

Vergl. Einf.-Ges. Art. 24 Abs. 3, 38, 44, 141, 147 Abs. 1, 149, 150, 151, 214 Abs. 1, 215.

Fähigkeit zur Testamentserrichtung.

§ 2229. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Errichtung eines Testaments nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist, kann ein Testament nicht errichten. Die Unfähigkeit tritt schon mit der Stellung des Antrags ein, auf Grund dessen die Entmündigung erfolgt.

Neben bezw. nach den §§. 2229, 2230 kommen die §§. 104 ff. zur Anwendung. Darnach ist ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter, abgesehen von §. 2230, zur Testamentserrichtung schlechthin unfähig, ohne Ausnahme für lichte Zwischenräume. Minderjährige sind außer durch Abs. 2 auch nach §. 2238 Abs. 2, §. 2247 beschränkt. Der Abs. 3 enthält eine Abweichung von dem Grundsatz des §. 114; vergl. jedoch §. 2253

Abs. 2. Die Unzulässigkeit der Vertretung ist schon im §. 2064 ausgesprochen.

§ 2230. Hat ein Entmündigter ein Testament errichtet, bevor der die Entmündigung aussprechende Beschluß unanfechtbar geworden ist,[1]) so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn der Entmündigte noch vor dem Eintritte der Unanfechtbarkeit stirbt.

Das Gleiche gilt, wenn der Entmündigte nach der Stellung des Antrags auf Wiederaufhebung[2]) der Entmündigung ein Testament errichtet und die Entmündigung dem Antrage gemäß wiederaufgehoben wird.

[1]) C.P.O. §§. 605, 624.

[2]) C.P.O. §§. 616, 625 (Anlage zur Denkschrift).

Ordentliche Testamentsform.

§ 2231. Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden:

1. vor einem Richter oder vor einem Notar;[1])
2. durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung.[2])

[1]) Vergl. Einf.-Ges. Art. 141.

[2]) Einschränkung durch §. 2247; siehe auch §. 2267.

1. Errichtung vor einem Richter oder Notar.

§ 2232. Für die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar gelten die Vorschriften der §§. 2233 bis 2246.

Vergl. Einf.-Ges. Art. 151.

a) Mitwirkende Personen.

§ 2233. Zur Errichtung des Testaments muß der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen.

Vergl. Einf.-Ges. Art. 149.

§ 2234. Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. der Ehegatte des Erblassers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
2. wer mit dem Erblasser in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert[1]) ist.

[1]) Vergl. §. 1590 Abs. 2.

§ 2235. Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer in dem Testamente bedacht wird oder wer zu einem Bedachten in einem Verhältnisse der im §. 2234 bezeichneten Art steht.

Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat nur zur Folge, daß die Zuwendung an den Bedachten nichtig ist.

Vergl. zu Abs. 2 §. 2085.

§ 2236. Als Gerichtsschreiber oder zweiter Notar oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer zu dem Richter oder dem beurkundenden Notar in einem Verhältnisse der im §. 2234 bezeichneten Art steht.

§ 2237. Als Zeuge soll bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. ein Minderjähriger;
2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist;[1])
3. wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;[2])
4. wer als Gesinde oder Gehülfe im Dienste des Richters oder des beurkundenden Notars steht.

[1]) Str.G.B. §§. 32, 34, 36. [2]) Str.G.B. §. 161.

b) **Errichtungsakt.**

§ 2238. Die Errichtung des Testaments erfolgt in der Weise, daß der Erblasser dem Richter oder dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt oder eine Schrift mit der mündlichen Erklärung übergiebt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Die Schrift kann offen oder verschlossen übergeben werden. Sie kann von dem Erblasser oder von einer anderen Person geschrieben sein.

Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann das Testament nur durch mündliche Erklärung errichten.

Vergl. zu Abs. 2 §. 2247.

§ 2239. Die bei der Errichtung des Testaments mitwirkenden Personen müssen während der ganzen Verhandlung zugegen sein.

Auch noch bei der Versiegelung des Testaments §. 2246.

c) **Protokoll.**

§ 2240. Ueber die Errichtung des Testaments muß ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen werden.

Aufnahme in einer fremden Sprache §. 2245 Abs. 2.

§ 2241. Das Protokoll muß enthalten:
1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung des Erblassers und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;
3. die nach §. 2238 erforderlichen Erklärungen des Erblassers und im Falle der Uebergabe einer Schrift die Feststellung der Uebergabe.

§ 2242. Das Protokoll muß vorgelesen, von dem Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben werden. Im Protokolle muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Das Protokoll soll dem Erblasser auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben könne, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokoll ersetzt.[1])

Das Protokoll muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.

[1]) Eines Handzeichens (vergl. §. 126 Abs. 1) bedarf es nicht.

d) **Verhinderung des Erblassers am Sprechen.**

§ 2243. Wer nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann das Testament nur durch Uebergabe einer Schrift errichten. Er muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in das Protokoll oder auf ein besonderes Blatt schreiben, das dem Protokoll als Anlage beigefügt werden muß.

Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung sowie die Ueberzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser am Sprechen verhindert ist, muß im Protokolle festgestellt werden. Das Protokoll braucht von dem Erblasser nicht besonders genehmigt zu werden.

e) **Unkenntniß der deutschen Sprache.**

§ 2244. Erklärt der Erblasser, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß bei der Errichtung des Testaments

ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Auf den Dolmetscher finden die nach den §§. 2234 bis 2237 für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Das Protokoll muß in die Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, übersetzt werden. Die Uebersetzung muß von dem Dolmetscher angefertigt oder beglaubigt und vorgelesen werden; die Uebersetzung muß dem Protokoll als Anlage beigefügt werden.

Das Protokoll muß die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie den Namen des Dolmetschers und die Feststellung enthalten, daß der Dolmetscher die Uebersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen hat. Der Dolmetscher muß das Protokoll unterschreiben.

§ 2245. Sind sämmtliche mitwirkende Personen ihrer Versicherung nach der Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich.

Unterbleibt die Zuziehung eines Dolmetschers, so muß das Protokoll in der fremden Sprache aufgenommen werden und die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie die Versicherung der mitwirkenden Personen, daß sie der fremden Sprache mächtig seien, enthalten. Eine deutsche Uebersetzung soll als Anlage beigefügt werden.

f) **Verschluß und Verwahrung des Testaments.**

§ 2246. Das über die Errichtung des Testaments aufgenommene Protokoll soll nebst Anlagen, insbesondere im Falle der Errichtung durch Uebergabe einer Schrift nebst dieser Schrift, von dem Richter oder dem Notar in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers mit dem Amtssiegel verschlossen, mit einer das Testament näher bezeichnenden Aufschrift, die von dem Richter oder dem Notar zu unterschreiben ist, versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden.

Dem Erblasser soll über das in amtliche Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungsschein ertheilt werden.

Vergl. für Erbverträge §. 2277. Rücknahme aus der Verwahrung §. 2256.

2. **Eigenhändiges Testament.**

§ 2247. Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu

lesen vermag, kann ein Testament nicht nach §. 2231 Nr. 2 errichten.

Vergl. §. 2238 Abs. 2.

§ 2248. Ein nach §. 2231 Nr. 2 errichtetes Testament ist auf Verlangen des Erblassers in amtliche Verwahrung zu nehmen. Die Vorschrift des §. 2246 Abs. 2 findet Anwendung.

Rücknahme aus der Verwahrung §. 2256 Abs. 3.

Außerordentliche Formen.

1. Errichtung vor dem Gemeindevorsteher.

§ 2249. Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar möglich ist, so kann er das Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde, in der er sich aufhält, oder, falls er sich in dem Bereich eines durch Landesgesetz einer Gemeinde gleichgestellten Verbandes oder Gutsbezirkes aufhält, vor dem Vorsteher dieses Verbandes oder Bezirkes errichten. Der Vorsteher muß zwei Zeugen zuziehen. Die Vorschriften der §§. 2234 bis 2246 finden Anwendung; der Vorsteher tritt an die Stelle des Richters oder des Notars.

Die Besorgniß, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht mehr möglich sein werde, muß im Protokolle festgestellt werden. Der Gültigkeit des Testaments steht nicht entgegen, daß die Besorgniß nicht begründet war.

Vergl. Einf.-Ges. Art. 150, ferner §. 2266.

2. Errichtung vor dem Gemeindevorsteher oder vor drei Zeugen.

§ 2250. Wer sich an einem Orte aufhält, der in Folge des Ausbruchs einer Krankheit oder in Folge sonstiger außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das Testament in der durch den §. 2249 Abs. 1 bestimmten Form oder durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten.

Wird die mündliche Erklärung vor drei Zeugen gewählt, so muß über die Errichtung des Testaments ein Protokoll aufgenommen werden. Auf die Zeugen finden die Vorschriften der §§. 2234, 2235 und des §. 2237 Nr. 1 bis 3, auf das Protokoll finden die Vorschriften der §§. 2240 bis 2242, 2245 Anwendung. Unter Zuziehung eines Dolmetschers kann ein Testament in dieser Form nicht errichtet werden.

3. Errichtung vor drei Zeugen.

§ 2251. Wer sich während einer Seereise an Bord eines deutschen, nicht zur Kaiserlichen Marine gehörenden Fahrzeugs außerhalb eines inländischen Hafens befindet, kann ein Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach §. 2250 errichten.

Wegen der Personen auf Schiffen und Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine vergl. Einf.-Ges. Art. 44.

4. Zeitliche Beschränkung der Gültigkeit.

§ 2252. Ein nach §. 2249, §. 2250 oder §. 2251 errichtetes Testament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt.

Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, solange der Erblasser außer Stande ist, ein Testament vor einem Richter oder vor einem Notar zu errichten.

Tritt im Falle des §. 2251 der Erblasser vor dem Ablaufe der Frist eine neue Seereise an, so wird die Frist dergestalt unterbrochen, daß nach der Beendigung der neuen Reise die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Wird der Erblasser nach dem Ablaufe der Frist für todt erklärt, so behält das Testament seine Kraft, wenn die Frist zu der Zeit, zu welcher der Erblasser den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat, noch nicht verstrichen war.

Aufhebung des Testaments.

1. Widerruf.

§ 2253. Ein Testament sowie eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung kann von dem Erblasser jederzeit widerrufen werden.[1])

Die Entmündigung des Erblassers wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht steht dem Widerruf eines vor der Entmündigung errichteten Testaments nicht entgegen.[2])

[1]) Ueber den Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments siehe §. 2271. [2]) Vergl. §. 2229 Abs. 3.

Widerruf durch Testament.

§ 2254. Der Widerruf erfolgt durch Testament.

Vernichtung der Urkunde.

§ 2255. Ein Testament kann auch dadurch widerrufen werden, daß der Erblasser in der Absicht, es aufzuheben, die

Testamentsurkunde vernichtet oder an ihr Veränderungen vornimmt, durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt.

Hat der Erblasser die Testamentsurkunde vernichtet oder in der bezeichneten Weise verändert, so wird vermuthet, daß er die Aufhebung des Testaments beabsichtigt habe.

Rücknahme aus der Verwahrung.

§ 2256. Ein vor einem Richter oder vor einem Notar oder nach §. 2249 errichtetes Testament gilt als widerrufen, wenn die in amtliche Verwahrung[1]) genommene Urkunde dem Erblasser zurückgegeben wird.

Der Erblasser kann die Rückgabe jederzeit verlangen.[2]) Die Rückgabe darf nur an den Erblasser persönlich erfolgen.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für ein nach §. 2248 hinterlegtes Testament; die Rückgabe ist auf die Wirksamkeit des Testaments ohne Einfluß.

[1]) §. 2246. [2]) Ueber gemeinschaftliche Testamente siehe §. 2272.

Widerrufung des Widerrufs.

§ 2257. Wird der durch Testament erfolgte Widerruf einer letztwilligen Verfügung widerrufen, so ist die Verfügung wirksam, wie wenn sie nicht widerrufen worden wäre.

Vergl. §§. 2254, 2258 Abs. 2.

2. Späteres Testament.

§ 2258. Durch die Errichtung eines Testaments wird ein früheres Testament insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht.

Wird das spätere Testament widerrufen, so ist das frühere Testament in gleicher Weise wirksam, wie wenn es nicht aufgehoben worden wäre.

Zu Abs. 2 vergl. §. 2257.

Testamentseröffnung.

a) Ablieferungspflicht.

§ 2259. Wer ein Testament, das nicht in amtliche Verwahrung[1]) gebracht ist, im Besitze hat, ist verpflichtet, es unverzüglich,[2]) nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntniß erlangt hat, an das Nachlaßgericht abzuliefern.

Befindet sich ein Testament bei einer anderen Behörde als einem Gericht oder befindet es sich bei einem Notar in amtlicher

Verwahrung, so ist es nach dem Tode des Erblassers an das Nachlaßgericht abzuliefern. Das Nachlaßgericht hat, wenn es von dem Testamente Kenntniß erlangt, die Ablieferung zu veranlassen.

[1]) §§. 2246, 2248. [2]) d. h. ohne schuldhaftes Zögern, §. 121.

b) **Eröffnungstermin.**

§ 2260. Das Nachlaßgericht hat, sobald es von dem Tode des Erblassers Kenntniß erlangt, zur Eröffnung eines in seiner Verwahrung befindlichen Testaments einen Termin zu bestimmen. Zu dem Termine sollen die gesetzlichen Erben des Erblassers und die sonstigen Betheiligten soweit thunlich geladen werden.

In dem Termin ist das Testament zu öffnen, den Betheiligten zu verkünden und ihnen auf Verlangen vorzulegen. Die Verkündung darf im Falle der Vorlegung unterbleiben.

Ueber die Eröffnung ist ein Protokoll aufzunehmen. War das Testament verschlossen, so ist in dem Protokolle festzustellen, ob der Verschluß unversehrt war.

Die Kosten der Testamentseröffnung sollen im Nachlaßkonkurs als Masseschulden gelten. Ueber die Eröffnung gemeinschaftlicher Testamente siehe §. 2273.

c) **Eröffnung durch ein anderes als das Nachlaßgericht.**

§ 2261. Hat ein anderes Gericht als das Nachlaßgericht das Testament in amtlicher Verwahrung, so liegt dem anderen Gerichte die Eröffnung des Testaments ob. Das Testament ist nebst einer beglaubigten Abschrift des über die Eröffnung aufgenommenen Protokolls dem Nachlaßgerichte zu übersenden; eine beglaubigte Abschrift des Testaments ist zurückzubehalten.

d) **Mittheilung des Inhalts.**

§ 2262. Das Nachlaßgericht hat die Betheiligten, welche bei der Eröffnung des Testaments nicht zugegen gewesen sind, von dem sie betreffenden Inhalte des Testaments in Kenntniß zu setzen.

e) **Verbot der Eröffnung.**

§ 2263. Eine Anordnung des Erblassers, durch die er verbietet, das Testament alsbald nach seinem Tode zu eröffnen, ist nichtig.

f) **Einsicht des Testaments; Abschrift.**

§ 2264. Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist

berechtigt, von einem eröffneten Testament Einsicht zu nehmen sowie eine Abschrift des Testaments oder einzelner Theile zu fordern; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Achter Titel.

Gemeinschaftliches Testament.

Unter einem gemeinschaftlichen Testament wird zunächst nur eine von mehreren Personen äußerlich in demselben Rechtsakte getroffene letztwillige Verfügung verstanden. Ein solches Testament ist nur Ehegatten gestattet (§. 2265). Ein gemeinschaftliches Testament kann letztwillige Verfügungen jeder Art enthalten; es sind jedoch für gewisse von den Ehegatten solchergestalt getroffene Verfügungen besondere Rechtssätze aufgestellt. Dies gilt zunächst nach §. 2269 von Verfügungen, die bei gegenseitiger Erbeinsetzung für die Zeit nach dem Tode des Ueberlebenden über den beiderseitigen Nachlaß getroffen sind. Insbesondere aber bestehen besondere Vorschriften für die sog. korrespektiven Verfügungen. Der §. 2270 bestimmt in Abs. 1, 3 das Wesen und die Wirkung der Korrespektivität, im Abs. 2 eine Rechtsvermuthung dafür, wann ein solches Verhältniß der Verfügungen anzunehmen ist. Im §. 2271 wird der Widerruf korrespektiver Verfügungen nach Form und Zulässigkeit geregelt. Von dem Einflusse der Nichtigkeit und der Auflösung der Ehe auf den Bestand des gemeinschaftlichen Testaments handelt der §. 2268. Die §§. 2266, 2267, 2272, 2273 enthalten besondere Vorschriften über die Errichtung, Aufhebung und Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments.

Vergl. §. 1516 Abs. 3, §. 2292, Einf.-Ges. Art. 214 Abs. 2.

Beschränkung auf Ehegatten.

§ 2265. Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden.

Errichtung.

§ 2266. Ein gemeinschaftliches Testament kann nach §. 2249 auch dann errichtet werden, wenn die Voraussetzung des §. 2249 nur auf Seiten eines der Ehegatten vorliegt.

§ 2267. Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nach §. 2231 Nr. 2 genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte die Erklärung beifügt, daß das Testament auch als sein Testament gelten solle. Die Erklärung muß unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden.

Einfluß der Nichtigkeit und der Auflösung der Ehe.

§ 2268. Ein gemeinschaftliches Testament ist in den Fällen des §. 2077 seinem ganzen Inhalte nach unwirksam.

Wird die Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder liegen die Voraussetzungen des §. 2077 Abs. 1 Satz 2 vor, so bleiben die Verfügungen insoweit wirksam, als anzunehmen ist, daß sie auch für diesen Fall getroffen sein würden.

Verfügungen für die Zeit nach dem Tode des Ueberlebenden.

§ 2269. Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente, durch das sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Ueberlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll,[1] so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte für den gesammten Nachlaß als Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten[2] eingesetzt ist.

Haben die Ehegatten in einem solchen Testament ein Vermächtniß angeordnet, das nach dem Tode des Ueberlebenden erfüllt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Vermächtniß dem Bedachten erst mit dem Tode des Ueberlebenden anfallen[3] soll.[4]

[1]) Vergl. §. 2087 Abs. 1.

[2]) Der Dritte soll also nicht hinsichtlich des Nachlasses des zuerst versterbenden Ehegatten Nacherbe sein.

[3]) §. 2176.

[4]) Der §. 2269 findet bei Erbverträgen entsprechende Anwendung. §. 2280.

Gegenseitige Abhängigkeit der Verfügungen.

§ 2270. Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente Verfügungen getroffen, von denen anzunehmen ist, daß die Verfügung des einen nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würde, so hat die Nichtigkeit oder der Widerruf der einen Verfügung die Unwirksamkeit der anderen zur Folge.

Ein solches Verhältniß der Verfügungen zu einander ist im Zweifel anzunehmen, wenn sich die Ehegatten gegenseitig bedenken oder wenn dem einen Ehegatten von dem anderen eine Zuwendung gemacht und für den Fall des Ueberlebens des Bedachten eine Verfügung zu Gunsten einer Person getroffen wird, die mit dem anderen Ehegatten verwandt ist oder ihm sonst nahe steht.

Auf andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse

oder Auflagen findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

Vergl. §. 2278 Abs. 2, 2298.

Widerruf.

§ 2271. Der Widerruf einer Verfügung, die mit einer Verfügung des anderen Ehegatten in dem im §. 2270 bezeichneten Verhältnisse steht, erfolgt bei Lebzeiten der Ehegatten nach den für den Rücktritt von einem Erbvertrage geltenden Vorschriften des §. 2296. Durch eine neue Verfügung von Todeswegen kann ein Ehegatte bei Lebzeiten des anderen seine Verfügung nicht einseitig aufheben.

Das Recht zum Widerruf erlischt mit dem Tode des anderen Ehegatten; der Ueberlebende kann jedoch seine Verfügung aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt. Auch nach der Annahme der Zuwendung ist der Ueberlebende zur Aufhebung nach Maßgabe des §. 2294 und des §. 2336 berechtigt.

Ist ein pflichttheilsberechtigter Abkömmling der Ehegatten oder eines der Ehegatten bedacht, so findet die Vorschrift des §. 2289 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Vergl. §. 2298 Abs. 2 Satz 2, 3; Einf.-Ges. Art. 214 Abs. 2.

Rücknahme des Testaments.

§ 2272. Ein gemeinschaftliches Testament kann nach §. 2256 nur von beiden Ehegatten zurückgenommen werden.

Testamentseröffnung.

§ 2273. Bei der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments sind die Verfügungen des überlebenden Ehegatten, soweit sie sich sondern lassen, weder zu verkünden noch sonst zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.[1] Von den Verfügungen des verstorbenen Ehegatten ist eine beglaubigte Abschrift anzufertigen. Das Testament ist wieder zu verschließen und in die besondere amtliche Verwahrung[2] zurückzubringen.

[1]) Vergl. §§. 2260, 2262, 2264. [2]) §§. 2246, 2248.

Vierter Abschnitt.

Erbvertrag.

Durch den Erbvertrag, der ohne Beschränkung auf bestimmte Personen zugelassen ist, kann sowohl eine Erbeinsetzung als auch die Anordnung von Vermächtnissen und Auflagen erfolgen; Erbe oder Ver-

41*

mächtnißnehmer kann nicht nur der andere Vertragschließende, sondern auch ein Dritter sein (§. 1941). Außerdem sind letztwillige Verfügungen jeder Art möglich. Es ist jedoch zu unterscheiden zwischen vertragsmäßigen und einseitigen Verfügungen der Vertragschließenden; vertragsmäßig können nur Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen bestimmt werden (§. 2278 Abs. 2), andere Verfügungen, z. B. die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder familienrechtliche Anordnungen, können nur als einseitige erfolgen (§. 2299 Abs. 1). Für die vertragsmäßigen Verfügungen gelten in gewissen Punkten, insbesondere bezüglich der Korrespektivität, ähnliche Grundsätze wie für die gemeinsam getroffenen Verfügungen bei gemeinschaftlichen Testamenten (§. 2280; §. 2298 verglichen mit §§. 2270, 2271); im Uebrigen kommen bei den vertragsmäßigen und den einseitigen Verfügungen des Erbvertrags wesentlich die Vorschriften über letztwillige Verfügungen zur Anwendung (§§. 2279, 2299).

Was die Schließung des Erbvertrags anlangt, so bestehen Abweichungen von den Vorschriften über die Testamentserrichtung hinsichtlich der Fähigkeit und der Form. In ersterer Beziehung wird für den als Erblasser kontrahirenden Theil unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erfordert (§. 2275 Abs. 1). Die Form ist gegenüber der Testamentsform insofern erschwert, als die eigenhändige Form ausgeschlossen und für die Abschließung vor einem Richter oder Notar gleichzeitige Anwesenheit beider Theile vorgeschrieben ist (§. 2276 Abs. 1). Erleichterungen gelten für Fähigkeit und Form bei Erbverträgen zwischen Ehegatten und Verlobten (§. 2275 Abs. 2, §. 2276 Abs. 2).

Der Erbvertrag erzeugt als Gegenstück zu dem für den Bedachten begründeten Erbrecht bezw. Vermächtnißrecht eine Bindung des Erblassers, die sich in gewisser Weise schon bei Verfügungen unter Lebenden äußert (§§. 2286—2288), namentlich aber dem Erblasser die Freiheit der Errichtung einer widersprechenden Verfügung von Todeswegen benimmt (§. 2289 Abs. 1). Ausnahmen von diesem Grundsatze sind in §. 2289 Abs. 2, §. 2297 enthalten.

Besondere Vorschriften gelten für die Anfechtung des Erbvertrags, die von dem Erblasser (§§. 2281—2284) oder von den auch bei letztwilligen Verfügungen anfechtungsberechtigten Dritten (§. 2285) ausgehen kann. Endlich wird die Aufhebung des Erbvertrags durch Vertrag (§. 2290), Testament (§§. 2291, 2292) oder Rücktritt (§§. 2293—2297) näher geregelt.

Am Schlusse des Abschnitts ist eine Vorschrift über die Schenkung von Todeswegen angefügt (§. 2301) und die Nichtigkeit obligatorischer Verträge über Errichtung und Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen ausgesprochen (§. 2302).

Vergl. Einf.-Ges. Art. 24 Abs. 3, 214, 215.

Schließung des Vertrags.

a) Unzulässigkeit der Vertretung.

§ 2274. Der Erblasser kann einen Erbvertrag nur persönlich schließen.

Vergl. §. 2064, §. 2282 Abs. 1 Satz 1, 2284 Satz 1, 2290 Abs. 2 Satz 1, 2296 Abs. 1 Satz 1. Die Vorschrift gilt nur für den Erblasser. Sind bei einem Erbvertrag nicht beide Theile Erblasser (§. 2278 Abs. 1, §. 2299 Abs. 1), so kann der nur annehmende Theil, mag er der Bedachte sein oder nicht, den Vertrag durch einen Vertreter abschließen. — Nichtigkeit von Verträgen über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten §. 312.

b) **Fähigkeit.**

§ 2275. Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Ein Ehegatte kann als Erblasser mit seinem Ehegatten einen Erbvertrag schließen, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Er bedarf in diesem Falle der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters; ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für Verlobte.

Abs. 1 abweichend von §. 2229 Abs. 1, 2. Abs. 2 gilt nicht nur für Minderjährige, sondern auch für sonstige in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte (§. 114); insofern abweichend von §. 2229 Abs. 3. Satz 2 wiederum abweichend von §. 2229 Abs. 1; vergl. §. 2282 Abs. 1 Satz 2, §. 2284 Satz 2, §. 2290 Abs. 2 Satz 2, §. 2296 Abs. 1 Satz 2.

c) **Form.**

§ 2276. Ein Erbvertrag kann nur vor einem Richter oder[1]) vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile[2]) geschlossen werden. Die Vorschriften der §§. 2233 bis 2245 finden Anwendung; was nach diesen Vorschriften für den Erblasser gilt, gilt für jeden der Vertragschließenden.[3])

Für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten oder zwischen Verlobten, der mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden wird, genügt die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form.[4])

[1]) Vergl. Einf.-Ges. Art. 141. [2]) Abweichung von §. 128.
[3]) Vergl. Einf.-Ges. Art. 151. [4]) §§. 1432, 1434.

§ 2277. Die über einen Erbvertrag aufgenommene Urkunde soll nach Maßgabe des §. 2246 verschlossen, mit einer Aufschrift versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden, sofern nicht die Parteien das Gegentheil verlangen. Das Gegentheil gilt im Zweifel als verlangt, wenn der Erbvertrag mit einem anderen Vertrag in derselben Urkunde verbunden wird.

Ueber einen in besondere amtliche Verwahrung genommenen Erbvertrag soll jedem der Vertragschließenden ein Hinterlegungsschein ertheilt werden.

Vertragsmäßige Verfügungen.

a) **Gegenstand.**

§ 2278. In einem Erbvertrage kann jeder der Vertragschließenden vertragsmäßige[1]) Verfügungen von Todeswegen treffen.

Andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen können vertragsmäßig nicht getroffen werden.[2])

[1]) auch einseitige Verfügungen (§. 2299).
[2]) Vergl. §. 2270 Abs. 3 (§. 2298).

b) **Anwendung der Vorschriften über letztwillige Verfügungen.**

§ 2279. Auf vertragsmäßige Zuwendungen und Auflagen finden die für letztwillige Zuwendungen und Auflagen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des §. 2077 gelten für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten oder Verlobten auch insoweit, als ein Dritter bedacht ist.

Vergl. jedoch §. 2298 Abs. 1 (gegenüber §. 2085).

c) **Verfügungen in Erbverträgen zwischen Ehegatten.**

§ 2280. Haben Ehegatten in einem Erbvertrage, durch den sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Ueberlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, oder ein Vermächtniß angeordnet, das nach dem Tode des Ueberlebenden zu erfüllen ist, so finden die Vorschriften des §. 2269 entsprechende Anwendung.

Anfechtung des Erbvertrags:

1. **durch den Erblasser;**

§ 2281. Der Erbvertrag kann auf Grund der §§. 2078, 2079 auch von dem Erblasser angefochten werden; zur Anfechtung auf Grund des §. 2079 ist erforderlich, daß der Pflichttheilsberechtigte zur Zeit der Anfechtung vorhanden ist.

Soll nach dem Tode des anderen Vertragschließenden eine zu Gunsten eines Dritten getroffene Verfügung von dem Erblasser angefochten werden, so ist die Anfechtung dem Nachlaßgerichte gegenüber zu erklären. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem Dritten mittheilen.

Bei Lebzeiten des anderen Vertragschließenden gilt §. 143 Abs. 1, 2.

Vertretung; Form.

§ 2282. Die Anfechtung kann nicht durch einen Vertreter des Erblassers erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Anfechtung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Erblasser kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Erbvertrag anfechten.

Die Anfechtungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Vergl. §§. 2274, 2275, 2284, 2290 Abs. 2.

Frist.

§ 2283. Die Anfechtung durch den Erblasser kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erblasser von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 203, 206 entsprechende Anwendung.

Hat im Falle des §. 2282 Abs. 2 der gesetzliche Vertreter den Erbvertrag nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Erblasser selbst den Erbvertrag in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

Vergl. §. 2082. Abs. 3 Erweiterung des nach Abs. 2 entsprechend anwendbaren §. 206.

Bestätigung.

§ 2284. Die Bestätigung eines anfechtbaren Erbvertrags kann nur durch den Erblasser persönlich erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Bestätigung ausgeschlossen.

Vergl. §. 144.

2. durch andere Personen.

§ 2285. Die im §. 2080 bezeichneten Personen können den Erbvertrag auf Grund der §§. 2078, 2079 nicht mehr anfechten, wenn das Anfechtungsrecht des Erblassers zur Zeit des Erbfalls erloschen ist.[1])

[1]) gemäß §. 2283 oder §§. 2284, 144.

Einfluß des Vertrags auf das Verfügungsrecht des Erblassers.

1. Verfügungen unter Lebenden.

§ 2286. Durch den Erbvertrag wird das Recht des Erblassers, über sein Vermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verfügen, nicht beschränkt.

Ausnahmen enthalten die §§. 2287, 2288, die den Vertragserben bezw. Vermächtnißnehmer gegen einen Mißbrauch des Verfügungsrechts sichern sollen.

Schenkungen.

§ 2287. Hat der Erblasser in der Absicht, den Vertragserben zu beeinträchtigen, eine Schenkung gemacht, so kann der Vertragserbe, nachdem ihm die Erbschaft angefallen[1]) ist, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[2]) fordern.

Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Anfalle der Erbschaft an.

[1]) §. 1942. [2]) §§. 818 ff.

Vereitelung von Vermächtnissen.

§ 2288. Hat der Erblasser den Gegenstand eines vertragsmäßig angeordneten Vermächtnisses in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, zerstört, bei Seite geschafft oder beschädigt, so tritt, soweit der Erbe dadurch außer Stand gesetzt ist, die Leistung zu bewirken, an die Stelle des Gegenstandes der Werth.

Hat der Erblasser den Gegenstand in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, veräußert oder belastet, so ist der Erbe verpflichtet, dem Bedachten den Gegenstand zu verschaffen oder die Belastung zu beseitigen; auf diese Verpflichtung finden die Vorschriften des §. 2170 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Ist die Veräußerung oder die Belastung schenkweise erfolgt, so steht dem Bedachten, soweit er nicht von dem Erben Ersatz erlangen kann, der im §. 2287 bestimmte Anspruch gegen den Beschenkten zu.

2. Letztwillige Verfügungen.

§ 2289. Durch den Erbvertrag wird eine frühere letztwillige Verfügung des Erblassers aufgehoben, soweit sie das Recht des vertragsmäßig Bedachten beeinträchtigen würde.[1]) In dem gleichen Umfang ist eine spätere Verfügung von Todeswegen unwirksam, unbeschadet der Vorschrift des §. 2297.[2])

Ist der Bedachte ein pflichttheilsberechtigter Abkömmling[3]) des Erblassers, so kann der Erblasser durch eine spätere letztwillige Verfügung die nach §. 2338 zulässigen Anordnungen treffen.

[1]) Vergl. §. 2258.
[2]) Vergl. Einf.-Ges. Art. 214 Abs. 2.
[3]) §. 2303 Abs. 1.

Aufhebung des Erbvertrags:

1. durch Vertrag;

§ 2290. Ein Erbvertrag sowie eine einzelne vertragsmäßige Verfügung kann durch Vertrag von den Personen aufgehoben werden, die den Erbvertrag geschlossen haben.[1]) Nach dem Tode einer dieser Personen kann die Aufhebung nicht mehr erfolgen.[2])

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen. Ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.[3])

Steht der andere Theil unter Vormundschaft, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn er unter elterlicher Gewalt steht, es sei denn, daß der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.[4])

Der Vertrag bedarf der im §. 2276 für den Erbvertrag vorgeschriebenen Form.

[1]) Verzicht des in dem Erbvertrag bedachten Dritten §. 2352 Satz 2.
[2]) Vergl. jedoch §. 2297.
[3]) Vergl. §. 2282 Abs. 1, §. 2296.
[4]) Vergl. §. 2347 Abs. 1. Daß der andere Theil bei beschränkter Geschäftsfähigkeit der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf, folgt schon aus §§. 107, 114.

2. durch Testament;

§ 2291. Eine vertragsmäßige Verfügung, durch die ein Vermächtniß oder eine Auflage angeordnet ist, kann von dem Erblasser durch Testament aufgehoben werden. Zur Wirksamkeit der Aufhebung ist die Zustimmung des anderen Vertragschließenden erforderlich; die Vorschriften des §. 2290 Abs. 3 finden Anwendung.

Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Vergl. §. 1516. Die Vorschrift schafft gegenüber §. 2290 Abs. 4

eine Erleichterung, indem die gleichzeitige Anwesenheit beider Theile nicht erfordert und die Aufhebungserklärung des Erblassers auch in der eigenhändigen und in einer außerordentlichen Testamentsform zugelassen wird.

§ 2292. Ein zwischen Ehegatten geschlossener Erbvertrag kann auch durch ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten aufgehoben werden; die Vorschriften des §. 2290 Abs. 3 finden Anwendung.

3. **durch Rücktritt**

a) **auf Grund eines Vorbehalts;**

§ 2293. Der Erblasser kann von dem Erbvertrage zurücktreten, wenn er sich den Rücktritt im Vertrage vorbehalten hat.

b) **wegen Verfehlung des Bedachten;**

§ 2294. Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn sich der Bedachte einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichttheils berechtigt[1]) oder, falls der Bedachte nicht zu den Pflichttheilsberechtigten gehört, zu der Entziehung berechtigen würde, wenn der Bedachte ein Abkömmling des Erblassers wäre.[2])

[1]) §§. 2333—2335.
[2]) Vergl. §. 2297.

c) **wegen Wegfalls der Gegenleistung.**

§ 2295. Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn die Verfügung mit Rücksicht auf eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung des Bedachten, dem Erblasser für dessen Lebenszeit wiederkehrende Leistungen zu entrichten, insbesondere Unterhalt zu gewähren, getroffen ist und die Verpflichtung vor dem Tode des Erblassers aufgehoben wird.

Erklärung des Rücktritts; Form.

§ 2296. Der Rücktritt kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragschließenden. Die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Vergl. zu Abs. 1 §. 2282 Abs. 1, §. 2290 Abs. 2; zu Abs. 1, 2 §. 2271 Abs. 1.

§ 2297. Soweit der Erblasser zum Rücktritte berechtigt ist, kann er nach dem Tode des anderen Vertragschließenden die vertragsmäßige Verfügung durch Testament aufheben. In den Fällen des §. 2294 finden die Vorschriften des §. 2336 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

Satz 1 Ausnahme von §. 2290 Abs. 1 Satz 2; vergl. §. 2289 Abs. 1 Satz 2.

Gegenseitige Abhängigkeit vertragsmäßiger Verfügungen.

§ 2298. Sind in einem Erbvertrage von beiden Theilen vertragsmäßige Verfügungen getroffen, so hat die Nichtigkeit einer dieser Verfügungen die Unwirksamkeit des ganzen Vertrags zur Folge.

Ist in einem solchen Vertrage der Rücktritt vorbehalten, so wird durch den Rücktritt eines der Vertragschließenden der ganze Vertrag aufgehoben. Das Rücktrittsrecht erlischt mit dem Tode des anderen Vertragschließenden. Der Ueberlebende kann jedoch, wenn er das ihm durch den Vertrag Zugewendete ausschlägt, seine Verfügung durch Testament aufheben.

Die Vorschriften des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1, 2 finden keine Anwendung, wenn ein anderer Wille der Vertragschließenden anzunehmen ist.

Vergl. §§. 2270, 2271, §. 2278 Abs. 2.

Einseitige Verfügungen.

§ 2299. Jeder der Vertragschließenden kann in dem Erbvertrag einseitig jede Verfügung treffen, die durch Testament getroffen werden kann.[1])

Für eine Verfügung dieser Art gilt das Gleiche, wie wenn sie durch Testament getroffen worden wäre. Die Verfügung kann auch in einem Vertrag aufgehoben werden, durch den eine vertragsmäßige Verfügung aufgehoben wird.[2])

Wird der Erbvertrag durch Ausübung des Rücktrittsrechts[3]) oder durch Vertrag aufgehoben, so tritt die Verfügung außer Kraft, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

[1]) Vergl. §. 2278. [2]) §. 2290. [3]) §§. 2293 ff.

Eröffnung des Erbvertrags.

§ 2300. Die für die Eröffnung eines Testaments geltenden Vorschriften der §§. 2259 bis 2263, 2273 finden auf den Erb=

vertrag entsprechende Anwendung, die Vorschriften des §. 2273 Satz 2, 3 jedoch nur dann, wenn sich der Erbvertrag in besonderer amtlicher Verwahrung befindet.

Vergl. §. 2277.

Schenkung von Todeswegen.

§ 2301. Auf ein Schenkungsversprechen, welches unter der Bedingung ertheilt wird, daß der Beschenkte den Schenker überlebt, finden die Vorschriften über Verfügungen von Todeswegen Anwendung. Das Gleiche gilt für ein schenkweise unter dieser Bedingung ertheiltes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntniß der in den §§. 780, 781 bezeichneten Art.

Vollzieht der Schenker die Schenkung durch Leistung des zugewendeten Gegenstandes, so finden die Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden Anwendung.

Verträge über Verfügungen von Todeswegen.

§ 2302. Ein Vertrag, durch den sich Jemand verpflichtet, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder nicht zu errichten, aufzuheben oder nicht aufzuheben, ist nichtig.

Die Vorschrift bezieht sich auf obligatorische Verträge. Vergl. auch §. 344.

Fünfter Abschnitt.

Pflichttheil.

Das Pflichttheilsrecht ist im B.G.B. nicht als Erbrecht, sondern wie im preußischen Rechte grundsätzlich als ein persönlicher Anspruch auf eine Geldzahlung gestaltet. Der Anspruch gehört zu den Nachlaßverbindlichkeiten (§. 1967), er ist vererblich und übertragbar (§. 2317) und unterliegt unter gewissen Voraussetzungen auch der Zwangsvollstreckung (vergl. Anm. 4 zu §. 2317). Nur wenn ein Pflichttheilsberechtigter als Erbe unter Beschränkungen oder Beschwerungen auf einen Erbtheil eingesetzt ist, der den Pflichttheil nicht übersteigt, wird das Pflichttheilsrecht unmittelbar dadurch gewahrt, daß die Beschränkungen oder Beschwerungen als nicht angeordnet gelten (§. 2306 Abs. 1 Satz 1). Vergl. ferner §. 2318 Abs. 2, 3, §§. 2319, 2328.

Pflichttheilsberechtigt sind Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten (§. 2303), also nicht die entfernteren Aszendenten und die Geschwister; das Pflichttheilsrecht der entfernteren Abkömmlinge und der Eltern ist nach §. 2309 ein bedingtes. Der Pflichttheil besteht für alle Berechtigten gleichmäßig in der Hälfte des Werthes ihres gesetzlichen Erbtheils. Der Pflichttheilsanspruch entsteht für den Berechtigten mit dem Erbfalle (§. 2317 Abs. 1),

wenn der Berechtigte durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen ist (§. 2303). Besondere Vorschriften gelten, wenn der Pflichttheilsberechtigte auf einen zu geringen oder auf einen zwar an sich ausreichenden Erbtheil, jedoch unter Beschränkungen oder Beschwerungen eingesetzt oder wenn er nur mit einem Vermächtnisse bedacht ist (§. 2305, § 2306 Abs. 1 Satz 2, § 2307).

Bei der Berechnung des Pflichttheils kommt neben der Pflichttheilsquote zunächst der maßgebende Erbtheil in Betracht, dessen Feststellung der §. 2310 regelt. Die §§. 2311—2314 beziehen sich auf den zu Grunde zu legenden Bestand und Werth des Nachlasses, die §§. 2315, 2316 auf die Anrechnung der vom Erblasser unter Lebenden dem Pflichttheilsberechtigten oder bei bestehender Ausgleichungspflicht einem andern Abkömmlinge gemachten Zuwendungen.

Die Frage, wie die Leistung des Pflichttheils von den Personen, die etwas aus der Erbschaft erhalten, im Verhältniß unter einander zu tragen ist, bildet den Gegenstand der Vorschriften über die Pflichttheilslast (§§. 2318—2324).

Hat der Erblasser bei Lebzeiten Schenkungen gemacht, so erwächst dem Pflichttheilsberechtigten der Anspruch auf Ergänzung des Pflichttheils (außerordentlicher Pflichttheil, §§. 2325—2331). Der Anspruch richtet sich in erster Linie gegen den Erben, soweit jedoch dieser nach den Grundsätzen der beschränkten Haftung oder wegen seines eigenen Pflichttheilsrechts zur Ergänzung nicht verpflichtet ist, gegen den Beschenkten (§. 2329). Das Recht unterliegt nach der Zeit und der Art der Schenkung gewissen Beschränkungen (§. 2325 Abs. 3, §. 2330).

Die Gründe, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichttheils berechtigen, sind bezüglich der Abkömmlinge im §. 2333, der Eltern im § 2334, des Ehegatten im § 2335 angegeben. Die §§. 2336, 2337 regeln die Anordnung und die Wirksamkeit der Entziehung sowie den Wegfall des Entziehungsrechts. Der §. 2338 handelt von den zulässigen Beschränkungen in guter Absicht.

Vergl. §. 312, §. 1511 Abs. 2, §. 2345 Abs. 2; Einf.-Ges. Art. 64, 137, 139, 216.

Voraussetzung und Höhe des Pflichttheils; berechtigte Personen.

§ 2303. Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen,[1] so kann er von dem Erben den Pflichttheil verlangen. Der Pflichttheil besteht in der Hälfte des Werthes des gesetzlichen Erbtheils.

Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind.[2]

[1]) gemäß §. 1938 oder durch Einsetzung Anderer als alleiniger Erben. [2]) Kein Pflichttheilsrecht bei Erbverzicht §§. 2346, 2349.

Erbeinsetzung des Pflichttheilsberechtigten.

§ 2304. Die Zuwendung des Pflichttheils ist im Zweifel nicht als Erbeinsetzung anzusehen.

Vergl. §. 2087.

Anspruch bei Hinterlassung eines zu geringen Erbtheils.

§ 2305. Ist einem Pflichttheilsberechtigten ein Erbtheil hinterlassen, der geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils, so kann der Pflichttheilsberechtigte von den Miterben als Pflichttheil den Werth des an der Hälfte fehlenden Theiles verlangen.

Unzulässigkeit von Beschränkungen und Beschwerungen.

§ 2306. Ist ein als Erbe berufener Pflichttheilsberechtigter durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Theilungsanordnung[1]) beschränkt oder ist er mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert, so gilt die Beschränkung oder die Beschwerung als nicht angeordnet, wenn der ihm hinterlassene Erbtheil die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils[2]) nicht übersteigt. Ist der hinterlassene Erbtheil größer, so kann der Pflichttheilsberechtigte den Pflichttheil verlangen, wenn er den Erbtheil ausschlägt; die Ausschlagungsfrist beginnt erst, wenn der Pflichttheilsberechtigte von der Beschränkung oder der Beschwerung Kenntniß erlangt.[3])

Einer Beschränkung der Erbeinsetzung steht es gleich, wenn der Pflichttheilsberechtigte als Nacherbe eingesetzt ist.

[1]) §. 2048. [2]) Vergl. §. 2303 Abs. 1 Satz 2.

[3]) Sondervorschrift gegenüber dem §. 1944 Abs. 2. Vergl. §. 2308.

Zuwendung eines Vermächtnisses an den Berechtigten.

§ 2307. Ist ein Pflichttheilsberechtigter mit einem Vermächtnisse bedacht, so kann er den Pflichttheil verlangen, wenn er das Vermächtniß ausschlägt.[1]) Schlägt er nicht aus, so steht ihm ein Recht auf den Pflichttheil nicht zu, soweit der Werth des Vermächtnisses reicht;[2]) bei der Berechnung des Werthes bleiben Beschränkungen und Beschwerungen der im §. 2306 bezeichneten Art außer Betracht.

Der mit dem Vermächtnisse beschwerte Erbe kann den Pflichttheilsberechtigten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses auffordern. Mit dem Ablaufe der Frist gilt das Vermächtniß

als ausgeschlagen,[3]) wenn nicht vorher die Annahme erklärt wird.[4])

[1]) §. 2180.

[2]) Das Vermächtniß soll daher auch im Nachlaßkonkurse den Rang des Pflichttheilsanspruchs haben, soweit es diesen nicht übersteigt. Vergl. Anm. 2 zu §. 1991.

[3]) Vergl. §. 1943 Halbsatz 2.

[4]) Vergl. zu §. 2307 die §§. 2320—2322.

Ausschlagung der Erbschaft oder des Vermächtnisses; Anfechtung.

§ 2308. Hat ein Pflichttheilsberechtigter, der als Erbe oder als Vermächtnißnehmer in der im §. 2306 bezeichneten Art beschränkt oder beschwert ist, die Erbschaft oder das Vermächtniß ausgeschlagen, so kann er die Ausschlagung anfechten, wenn die Beschränkung oder die Beschwerung zur Zeit der Ausschlagung weggefallen und der Wegfall ihm nicht bekannt war.

Auf die Anfechtung der Ausschlagung eines Vermächtnisses finden die für die Anfechtung der Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften[1]) entsprechende Anwendung. Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

[1]) §§. 1954—1956.

Pflichttheil der entfernteren Abkömmlinge und der Eltern.

§ 2309. Entferntere Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers sind insoweit nicht pflichttheilsberechtigt, als ein Abkömmling, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde,[1]) den Pflichttheil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt.[2])

[1]) Vergl. §. 1924 Abs. 2, §. 1930. [2]) Vergl. §§. 2306, 2307.

Berechnung des Pflichttheils.

1. Feststellung des Erbtheils.

§ 2310. Bei der Feststellung des für die Berechnung des Pflichttheils maßgebenden Erbtheils[1]) werden diejenigen mitgezählt, welche durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen sind oder die Erbschaft ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt sind. Wer durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, wird nicht mitgezählt.[2])

[1]) §. 2303 Abs. 1 Satz 2. [2]) Vergl. §. 2316 Abs. 1 Satz 2.

2. Berechnung des Nachlasses.

a) Bestand und Werth.

§ 2311. Der Berechnung des Pflichttheils wird der Bestand und der Werth des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zu Grunde gelegt. Bei der Berechnung des Pflichttheils der Eltern des Erblassers bleibt der dem überlebenden Ehegatten gebührende Voraus[1]) außer Ansatz.

Der Werth ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln. Eine vom Erblasser getroffene Werthbestimmung ist nicht maßgebend.[2])

[1]) §. 1932. [2]) Ausnahme §. 2312.

b) Landgut.

§ 2312. Hat der Erblasser angeordnet oder ist nach §. 2049 anzunehmen, daß einer von mehreren Erben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu dem Ertragswerthe zu übernehmen, so ist, wenn von dem Rechte Gebrauch gemacht wird, der Ertragswerth auch für die Berechnung des Pflichttheils maßgebend. Hat der Erblasser einen anderen Uebernahmepreis bestimmt, so ist dieser maßgebend, wenn er den Ertragswerth erreicht und den Schätzungswerth nicht übersteigt.

Hinterläßt der Erblasser nur einen Erben, so kann er anordnen, daß der Berechnung des Pflichttheils der Ertragswerth oder ein nach Abs. 1 Satz 2 bestimmter Werth zu Grunde gelegt werden soll.

Diese Vorschriften finden nur Anwendung, wenn der Erbe, der das Landgut erwirbt, zu den im §. 2303 bezeichneten pflichttheilsberechtigten Personen gehört.

Vergl. §§. 1515, 2049, Einf.-Ges. Art. 137.

c) Ungewisse Rechte und Verbindlichkeiten.

§ 2313. Bei der Feststellung des Werthes des Nachlasses bleiben Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind, außer Ansatz. Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer auflösenden Bedingung abhängig sind, kommen als unbedingte in Ansatz. Tritt die Bedingung ein, so hat die der veränderten Rechtslage entsprechende Ausgleichung zu erfolgen.

Für ungewisse oder unsichere Rechte sowie für zweifelhafte Verbindlichkeiten gilt das Gleiche wie für Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung ab-

hängig sind. Der Erbe ist dem Pflichttheilsberechtigten gegenüber verpflichtet, für die Feststellung eines ungewissen und für die Verfolgung eines unsicheren Rechtes zu sorgen, soweit es einer ordnungsmäßigen Verwaltung entspricht.

d) **Auskunftspflicht des Erben.**

§ 2314. Ist der Pflichttheilsberechtigte nicht Erbe,[1]) so hat ihm der Erbe auf Verlangen über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu ertheilen. Der Pflichttheilsberechtigte kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des ihm nach §. 260 vorzulegenden Verzeichnisses der Nachlaßgegenstände zugezogen und daß der Werth der Nachlaßgegenstände ermittelt wird. Er kann auch verlangen, daß das Verzeichniß durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

Die Kosten fallen dem Nachlasse zur Last.

[1]) weil er von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist oder den ihm hinterlassenen Erbtheil nach §. 2307 ausgeschlagen hat.

3. **Anrechnung von Zuwendungen unter Lebenden:**

a) **auf den Pflichttheil;**

§ 2315. Der Pflichttheilsberechtigte hat sich auf den Pflichttheil anrechnen zu lassen, was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet worden ist, daß es auf den Pflichttheil angerechnet werden soll.[1])

Der Werth der Zuwendung wird bei der Bestimmung des Pflichttheils dem Nachlasse hinzugerechnet. Der Werth bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher die Zuwendung erfolgt ist.[2])

Ist der Pflichttheilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so findet die Vorschrift des §. 2051 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

[1]) Vergl. §. 2316 Abs. 4. [2]) Vergl. §. 2055.

b) **bei Berechnung des Erbtheils.**

§ 2316. Der Pflichttheil eines Abkömmlinges bestimmt sich, wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind und unter ihnen im Falle der gesetzlichen Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers zur Ausgleichung[1]) zu bringen sein würde, nach demjenigen, was auf den gesetzlichen Erbtheil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Theilung entfallen würde.[2])

Ein Abkömmling, der durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, bleibt bei der Berechnung außer Betracht.[3])

Ist der Pflichttheilsberechtigte Erbe und beträgt der Pflichttheil nach Abs. 1 mehr als der Werth des hinterlassenen Erbtheils, so kann der Pflichttheilsberechtigte von den Miterben den Mehrbetrag als Pflichttheil verlangen, auch wenn der hinterlassene Erbtheil die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils erreicht oder übersteigt.[4])

Eine Zuwendung der im §. 2050 Abs. 1 bezeichneten Art kann der Erblasser nicht zum Nachtheil eines Pflichttheilsberechtigten von der Berücksichtigung ausschließen.

Ist eine nach Abs. 1 zu berücksichtigende Zuwendung zugleich nach §. 2315 auf den Pflichttheil anzurechnen, so kommt sie auf diesen nur mit der Hälfte des Werthes zur Anrechnung.

[1]) §§. 2050 ff. [2]) §. 2055. [3]) Vergl. §. 2310 Satz 2.
[4]) Vergl. §. 2305.

Pflichttheilsanspruch.

§ 2317. Der Anspruch auf den Pflichttheil entsteht mit dem Erbfalle.

Der Anspruch ist vererblich und übertragbar.

Vergl. wegen der Behandlung des Pflichttheilsanspruchs bei beschränkter Haftung des Erben §. 1991 Abs. 4 und Anm. 2, §. 1972, §. 1973 Abs. 1 Satz 2, §. 1974 Abs. 2, wegen der Geltendmachung beim Vorhandensein eines Testamentsvollstreckers §. 2213 Abs. 1 Satz 3, wegen der Verjährung §. 2332.

Der Pfändung soll der Pflichttheilsanspruch nur unterworfen sein, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist. C.P.O. §. 749d (Denkschrift).

Pflichttheilslast.

1. Uebertragung auf Vermächtnisse.

§ 2318. Der Erbe kann die Erfüllung eines ihm auferlegten Vermächtnisses soweit verweigern, daß die Pflichttheilslast von ihm und dem Vermächtnißnehmer verhältnißmäßig getragen wird. Das Gleiche gilt von einer Auflage.

Einem pflichttheilsberechtigten Vermächtnißnehmer gegenüber ist die Kürzung nur soweit zulässig, daß ihm der Pflichttheil verbleibt.

Ist der Erbe selbst pflichttheilsberechtigt, so kann er wegen

der Pflichttheilslast das Vermächtniß und die Auflage soweit kürzen, daß ihm sein eigener Pflichttheil verbleibt.

Beschränkung des Abs. 1 §. 2323. Vergl. §. 2188.

2. **Beschränkung durch ein Pflichttheilsrecht des Erben.**

§ 2319. Ist einer von mehreren Erben selbst pflichttheilsberechtigt, so kann er nach der Theilung die Befriedigung eines anderen Pflichttheilsberechtigten soweit verweigern, daß ihm sein eigener Pflichttheil verbleibt. Für den Ausfall haften die übrigen Erben.

Vergl. §. 2328.

3. **Verhältniß mehrerer Erben.**

§ 2320. Wer an Stelle des Pflichttheilsberechtigten gesetzlicher Erbe wird, hat im Verhältnisse zu Miterben die Pflichttheilslast und, wenn der Pflichttheilsberechtigte ein ihm zugewendetes Vermächtniß annimmt,[1]) das Vermächtniß in Höhe des erlangten Vortheils zu tragen.

Das Gleiche gilt im Zweifel von demjenigen, welchem der Erblasser den Erbtheil des Pflichttheilsberechtigten durch Verfügung von Todeswegen zugewendet hat.

[1]) Vergl. §. 2307.

4. **Ausschlagung eines Vermächtnisses durch den Berechtigten.**

§ 2321. Schlägt der Pflichttheilsberechtigte ein ihm zugewendetes Vermächtniß aus, so hat im Verhältnisse der Erben und der Vermächtnißnehmer zu einander derjenige, welchem die Ausschlagung zu Statten kommt, die Pflichttheilslast in Höhe des erlangten Vortheils zu tragen.

Vergl. §. 2307.

5. **Kürzung von Beschwerungen.**

§ 2322. Ist eine von dem Pflichttheilsberechtigten ausgeschlagene Erbschaft[1]) oder ein von ihm ausgeschlagenes Vermächtniß[2]) mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert, so kann derjenige, welchem die Ausschlagung zu Statten kommt,[3]) das Vermächtniß oder die Auflage soweit kürzen,[4]) daß ihm der zur Deckung der Pflichttheilslast erforderliche Betrag verbleibt.

[1]) §. 2306 Abs. 1 Satz 2. [2]) §. 2307.
[3]) und daher nach §§. 2320, 2321 die Entrichtung des Pflichttheils zur Last fällt. [4]) Vergl. §§. 2188, 2318.

§ 2323. Der Erbe kann die Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Auflage auf Grund des §. 2318 Abs. 1 insoweit nicht verweigern, als er die Pflichttheilslast nach den §§. 2320 bis 2322 nicht zu tragen hat.

6. Anordnungen des Erblassers.

§ 2324. Der Erblasser kann durch Verfügung von Todeswegen die Pflichttheilslast im Verhältnisse der Erben zu einander einzelnen Erben auferlegen und von den Vorschriften des §. 2318 Abs. 1 und der §§. 2320 bis 2323 abweichende Anordnungen treffen.

Ergänzung des Pflichttheils wegen Schenkungen.

1. Anspruch gegen den Erben.

§ 2325. Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichttheilsberechtigte als Ergänzung des Pflichttheils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichttheil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlasse hinzugerechnet wird.

Eine verbrauchbare Sache[1]) kommt mit dem Werthe in Ansatz, den sie zur Zeit der Schenkung hatte. Ein anderer Gegenstand kommt mit dem Werthe in Ansatz, den er zur Zeit des Erbfalls hat; hatte er zur Zeit der Schenkung einen geringeren Werth, so wird nur dieser in Ansatz gebracht.

Die Schenkung bleibt unberücksichtigt, wenn zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind; ist die Schenkung an den Ehegatten des Erblassers erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe.

[1]) §. 92.

§ 2326. Der Pflichttheilsberechtigte kann die Ergänzung des Pflichttheils auch dann verlangen, wenn ihm die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils hinterlassen ist. Ist dem Pflichttheilsberechtigten mehr als die Hälfte hinterlassen, so ist der Anspruch ausgeschlossen, soweit der Werth des mehr Hinterlassenen reicht.

Siehe §. 2303 Abs. 1 Satz 2.

§ 2327. Hat der Pflichttheilsberechtigte selbst ein Geschenk von dem Erblasser erhalten, so ist das Geschenk in gleicher Weise wie das dem Dritten gemachte Geschenk dem Nachlasse hinzuzurechnen und zugleich dem Pflichttheilsberechtigten auf

die Ergänzung anzurechnen. Ein nach §. 2315 anzurechnendes Geschenk ist auf den Gesammtbetrag des Pflichttheils und der Ergänzung anzurechnen.

Ist der Pflichttheilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so findet die Vorschrift des §. 2051 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 2328. Ist der Erbe selbst pflichttheilsberechtigt, so kann er die Ergänzung des Pflichttheils soweit verweigern, daß ihm sein eigener Pflichttheil mit Einschluß dessen verbleibt, was ihm zur Ergänzung des Pflichttheils gebühren würde.

Vergl. §. 2319.

2. Anspruch gegen den Beschenkten.

§ 2329. Soweit der Erbe zur Ergänzung des Pflichttheils nicht verpflichtet ist,[1]) kann der Pflichttheilsberechtigte von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes zum Zwecke der Befriedigung wegen des fehlenden Betrags nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[2]) fordern. Ist der Pflichttheilsberechtigte der alleinige Erbe, so steht ihm das gleiche Recht zu.

Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des fehlenden Betrags abwenden.

Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.

[1]) gemäß §. 2328 oder nach §§. 1975 ff. [2]) §§. 818 ff.

3. Nicht betroffene Schenkungen.

§ 2330. Die Vorschriften der §§. 2325 bis 2329 finden keine Anwendung auf Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

Vergl. die Anm. zu §. 2113.

4. Schenkung aus dem Gesammtgute einer Ehe.

§ 2331. Eine Zuwendung, die aus dem Gesammtgute der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder an eine Person, von der nur einer der Ehegatten abstammt, erfolgt oder wenn einer der Ehegatten

wegen der Zuwendung zu dem Gesammtgut Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht.

Diese Vorschriften finden auf eine Zuwendung aus dem Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung.

Vergl. §. 2054 und die dort angemerkten Paragraphen.

Verjährung des Pflichttheilsanspruchs.

§ 2332. Der Pflichttheilsanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Pflichttheilsberechtigte von dem Eintritte des Erbfalls und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in dreißig Jahren von dem Eintritte des Erbfalls an.

Der nach §. 2329 dem Pflichttheilsberechtigten gegen den Beschenkten zustehende Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Eintritte des Erbfalls an.

Die Verjährung wird nicht dadurch gehemmt, daß die Ansprüche erst nach der Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses[1]) geltend gemacht werden können.

[1]) §§. 2306, 2307.

Entziehung des Pflichttheils:

1. gegenüber einem Abkömmlinge;

§ 2333. Der Erblasser kann einem Abkömmlinge den Pflichttheil entziehen:[1])

1. wenn der Abkömmling dem Erblasser, dem Ehegatten oder einem anderen Abkömmlinge des Erblassers nach dem Leben trachtet;
2. wenn der Abkömmling sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Erblassers oder des Ehegatten des Erblassers schuldig macht, im Falle der Mißhandlung des Ehegatten jedoch nur, wenn der Abkömmling von diesem abstammt;
3. wenn der Abkömmling sich eines Verbrechens[2]) oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens[3]) gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig macht;
4. wenn der Abkömmling die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht[4]) böswillig verletzt;
5. wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel[5]) wider den Willen des Erblassers führt.

[1]) Andere Rechtsfolgen der nachstehend aufgeführten Verfehlungen §. 1611 Abs. 2, §. 2294.
[2]) Str.G.B. §. 1 Abs. 1.
[3]) Str.G.B. §. 1 Abs. 2. Ob ein Vergehen als „schweres" anzusehen ist, unterliegt richterlichem Ermessen.
[4]) §§. 1601 ff.
[5]) Vergl. §§. 1568, 1666. Siehe auch §. 2336 Abs. 4.

2. gegenüber den Eltern;

§ 2334. Der Erblasser kann dem Vater den Pflichttheil entziehen, wenn dieser sich einer im §. 2333 Nr. 1, 3, 4 bezeichneten Verfehlungen schuldig macht. Das gleiche Recht steht dem Erblasser der Mutter gegenüber zu, wenn diese sich einer solchen Verfehlung schuldig macht.

Vergl. §. 1611 Abs. 2. §. 2294.

3. gegenüber dem Ehegatten.

§ 2335. Der Erblasser kann dem Ehegatten den Pflichttheil entziehen, wenn der Ehegatte sich einer Verfehlung schuldig macht, auf Grund deren der Erblasser nach den §§. 1565 bis 1568 auf Scheidung zu klagen berechtigt ist.

Das Recht zur Entziehung erlischt nicht durch den Ablauf der für die Geltendmachung des Scheidungsgrundes im §. 1571 bestimmten Frist.

Vergl. §. 1611 Abs. 2, §. 2294.

Anordnung und Rechtfertigung der Entziehung.

§ 2336. Die Entziehung des Pflichttheils erfolgt durch letztwillige Verfügung.

Der Grund der Entziehung muß zur Zeit der Errichtung bestehen und in der Verfügung angegeben werden.

Der Beweis des Grundes liegt demjenigen ob, welcher die Entziehung geltend macht.

Im Falle des §. 2333 Nr. 5 ist die Entziehung unwirksam, wenn sich der Abkömmling zur Zeit des Erbfalls von dem ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel dauernd abgewendet hat.

Vergl. zu Abs. 2—4 §§. 2297, 2294; zu Abs. 4 §. 2338 Abs. 2.

Wegfall des Entziehungsrechts.

§ 2337. Das Recht zur Entziehung des Pflichttheils erlischt durch Verzeihung. Eine Verfügung, durch die der Erblasser

die Entziehung angeordnet hat, wird durch die Verzeihung unwirksam.

Vergl. §§. 1570, 2343.

Beschränkung des Pflichttheils in guter Absicht.

§ 2338. Hat sich ein Abkömmling in solchem Maße der Verschwendung ergeben oder ist er in solchem Maße überschuldet, daß sein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird, so kann der Erblasser das Pflichttheilsrecht des Abkömmlinges durch die Anordnung beschränken, daß nach dem Tode des Abkömmlinges dessen gesetzliche Erben das ihm Hinterlassene oder den ihm gebührenden Pflichttheil als Nacherben[1]) oder als Nachvermächtnißnehmer[2]) nach dem Verhältniß ihrer gesetzlichen Erbtheile erhalten sollen. Der Erblasser kann auch für die Lebenszeit des Abkömmlinges die Verwaltung einem Testamentsvollstrecker übertragen;[3]) der Abkömmling hat in einem solchen Falle Anspruch auf den jährlichen Reinertrag.[4])

Auf Anordnungen dieser Art finden die Vorschriften des §. 2336 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Die Anordnungen sind unwirksam, wenn zur Zeit des Erbfalls der Abkömmling sich dauernd von dem verschwenderischen Leben abgewendet hat oder die den Grund der Anordnung bildende Ueberschuldung nicht mehr besteht.[5])

[1]) Vergl. §. 2109 Nr. 1.
[2]) §. 2191, vergl. §§. 2162, 2163.
[3]) Vergl. §§. 2209, 2210.
[4]) Vergl. §. 2038 Abs. 2.
[5]) In der C.P.O. sollen für die Fälle des §. 2338 gegenüber den persönlichen Gläubigern des Abkömmlinges besondere Beschränkungen der Zwangsvollstreckung eingeführt werden.

Sechster Abschnitt.

Erbunwürdigkeit.

Gründe.

§ 2339. Erbunwürdig ist:

1. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich getödtet oder zu tödten versucht oder in einen Zustand versetzt hat, in Folge dessen der Erblasser bis zu seinem Tode unfähig war, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;

2. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich verhindert hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;
3. wer den Erblasser durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;
4. wer sich in Ansehung einer Verfügung des Erblassers von Todeswegen einer nach den Vorschriften der §§. 267 bis 274 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung[1]) schuldig gemacht hat.

Die Erbunwürdigkeit tritt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 4 nicht ein, wenn vor dem Eintritte des Erbfalls die Verfügung, zu deren Errichtung der Erblasser bestimmt oder in Ansehung deren die strafbare Handlung begangen worden ist, unwirksam geworden ist, oder die Verfügung, zu deren Aufhebung er bestimmt worden ist, unwirksam geworden sein würde.

[1]) Urkundenfälschung i. w. S. und Beseitigung von Urkunden.

Geltendmachung.

1. Anfechtung des Erbschaftserwerbes.

§ 2340. Die Erbunwürdigkeit wird durch Anfechtung des Erbschaftserwerbes geltend gemacht.

Die Anfechtung ist erst nach dem Anfalle[1]) der Erbschaft zulässig. Einem Nacherben gegenüber kann die Anfechtung erfolgen, sobald die Erbschaft dem Vorerben angefallen ist.[2])

Die Anfechtung kann nur innerhalb der im §. 2082 bestimmten Fristen erfolgen.

[1]) §. 1942.

[2]) Vergl. §. 2142 Abs. 1.

2. Berechtigung zur Anfechtung.

§ 2341. Anfechtungsberechtigt ist Jeder, dem der Wegfall des Erbunwürdigen, sei es auch nur bei dem Wegfall eines Anderen, zu Statten kommt.

Vergl. §. 2080.

3. Anfechtungsklage.

§ 2342. Die Anfechtung erfolgt durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Klage ist darauf zu richten, daß der Erbe für erbunwürdig erklärt wird.

Die Wirkung der Anfechtung tritt erst mit der Rechtskraft des Urtheils ein.

4. **Wegfall des Anfechtungsrechts.**

§ 2343. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser dem Erbunwürdigen verziehen hat.

Vergl. §§. 1570, 2337.

Wirkung der Unwürdigkeitserklärung.

§ 2344. Ist ein Erbe für erbunwürdig erklärt, so gilt der Anfall an ihn als nicht erfolgt.

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Erbunwürdige zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Eintritte des Erbfalls erfolgt.

Vergl. §. 1953 Abs. 1, 2.

Unwürdige Vermächtnißnehmer und Pflichttheilsberechtigte.

§ 2345. Hat sich ein Vermächtnißnehmer einer der im §. 2339 Abs. 1 bezeichneten Verfehlungen schuldig gemacht, so ist der Anspruch aus dem Vermächtniß anfechtbar. Die Vorschriften der §§. 2082, 2083, des §. 2339 Abs. 2 und der §§. 2341, 2343 finden Anwendung.

Das Gleiche gilt für einen Pflichttheilsanspruch, wenn der Pflichttheilsberechtigte sich einer solchen Verfehlung schuldig gemacht hat.

Siebenter Abschnitt.

Erbverzicht.

Begriff und Wirkung.

§ 2346. Verwandte sowie der Ehegatte des Erblassers können durch Vertrag mit dem Erblasser[1]) auf ihr gesetzliches Erbrecht verzichten. Der Verzichtende ist von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, wie wenn er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebte; er hat kein Pflichttheilsrecht.[2])

Der Verzicht kann auf das Pflichttheilsrecht beschränkt werden.[3])

[1]) Vertrag mit einem Dritten bei Lebzeiten des Erblassers §. 312.

[2]) Vergl. §. 2310 Satz 2, 2316 Abs. 1 Satz 2. Wird dem Verzichtenden eine Abfindung bewilligt, so ist dies ein besonderes Rechtsgeschäft, das die Wirkung des Erbverzichts nicht beeinflußt.

[3]) Verzicht auf den Antheil am Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft §. 1517.

Wegen der Uebergangszeit siehe Einf.-Ges. Art. 217.

Erfordernisse.

§ 2347. Zu dem Erbverzicht ist, wenn der Verzichtende unter Vormundschaft steht, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich; steht er unter elterlicher Gewalt, so gilt das Gleiche, sofern nicht der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.

Der Erlasser kann den Vertrag nur persönlich schließen; ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ist der Erblasser geschäftsunfähig, so kann der Vertrag durch den gesetzlichen Vertreter geschlossen werden; die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist in gleichem Umfange wie nach Abs. 1 erforderlich.

Vergl. §. 2290 Abs. 2, 3.

Form.

§ 2348. Der Erbverzichtsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

§. 128. Vergl. §. 2290 Abs. 4.

Wirkung für die Abkömmlinge.

§ 2349. Verzichtet ein Abkömmling oder ein Seitenverwandter des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so erstreckt sich die Wirkung des Verzichts auf seine Abkömmlinge, sofern nicht ein Anderes bestimmt wird.

Verzicht zu Gunsten eines Anderen.

§ 2350. Verzichtet Jemand zu Gunsten eines Anderen auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur für den Fall gelten soll, daß der Andere Erbe wird.

Verzichtet ein Abkömmling des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur zu Gunsten der anderen Abkömmlinge und des Ehegatten des Erblassers gelten soll.

Aufhebung des Verzichts.

§ 2351. Auf einen Vertrag, durch den ein Erbverzicht aufgehoben wird, findet die Vorschrift des §. 2348 und in Ansehung des Erblassers auch die Vorschrift des §. 2347 Abs. 2 Anwendung.

Verzicht auf die Zuwendung aus einer Verf. von Todeswegen.

§ 2352. Wer durch Testament als Erbe eingesetzt oder mit

einem Vermächtnisse bedacht ist, kann durch Vertrag mit dem Erblasser auf die Zuwendung verzichten. Das Gleiche gilt für eine Zuwendung, die in einem Erbvertrag einem Dritten gemacht ist.[1]) Die Vorschriften der §§. 2347, 2348 finden Anwendung.

[1]) Vergl. §. 2290.

Achter Abschnitt.
Erbschein.

Der Erbschein ist nicht auf die gesetzliche Erbfolge beschränkt, kann vielmehr auch dem Erben ertheilt werden, der sein Erbrecht auf eine Verfügung von Todeswegen gründet. Die Ertheilung ist an die Erfüllung bestimmter formeller Voraussetzungen (§§. 2354—2356) sowie daran geknüpft, daß dem Nachlaßgericht die Ueberzeugung von der Richtigkeit der das Erbrecht begründenden Thatsachen verschafft wird (§. 2359). Die Wirkung des Erbscheins besteht in einer Rechtsvermuthung für die Richtigkeit und Vollständigkeit seines Inhalts (§. 2365) und in dem darauf gegründeten öffentlichen Glauben des Scheins, vermöge dessen wie bei Eintragungen in das Grundbuch zu Gunsten des gutgläubigen Dritten der rechtsgeschäftliche Erwerb von dem im Erbschein als Erben Bezeichneten geschützt und eine an ihn bewirkte Leistung als gültig behandelt wird (§§. 2366, 2367). Dagegen ist den Nachlaßschuldnern nicht die Befugniß beigelegt, die Leistung an den Erben bis zur Vorlegung eines Erbscheins zu verweigern.

Begriff.

§ 2353. Das Nachlaßgericht[1]) hat dem Erben auf Antrag ein Zeugniß über sein Erbrecht und, wenn er nur zu einem Theile der Erbschaft berufen ist, über die Größe des Erbtheils[2]) zu ertheilen (Erbschein).

[1]) Vergl. Einf.-Ges. Art. 147. [2]) Vergl. jedoch auch §. 2357.

Voraussetzungen der Ertheilung

1. im Falle der gesetzlichen Erbfolge;

§ 2354. Wer die Ertheilung des Erbscheins als gesetzlicher Erbe beantragt, hat anzugeben:

1. die Zeit des Todes des Erblassers;[1])
2. das Verhältniß, auf dem sein Erbrecht beruht;
3. ob und welche Personen vorhanden sind oder vorhanden waren, durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbtheil gemindert werden würde;

4. ob und welche Verfügungen des Erblassers von Todeswegen vorhanden sind;
5. ob ein Rechtsstreit über sein Erbrecht anhängig ist.[2])

Ist eine Person weggefallen, durch die der Antragsteller von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbtheil gemindert werden würde, so hat der Antragsteller anzugeben, in welcher Weise die Person weggefallen ist.

[1]) Vergl. §§. 18, 20. [2]) Vergl. §. 2360 Abs. 1.

2. im Falle einer Verfügung von Todeswegen.

§ 2355. Wer die Ertheilung des Erbscheins auf Grund einer Verfügung von Todeswegen beantragt, hat die Verfügung zu bezeichnen, auf der sein Erbrecht beruht, anzugeben, ob und welche sonstigen Verfügungen des Erblassers von Todeswegen vorhanden sind, und die im §. 2354 Abs. 1 Nr. 1, 5, Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Beweis der Voraussetzungen.

§ 2356. Der Antragsteller hat die Richtigkeit der in Gemäßheit des §. 2354 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 gemachten Angaben durch öffentliche Urkunden[1]) nachzuweisen und im Falle des §. 2355 die Urkunde vorzulegen, auf der sein Erbrecht beruht. Sind die Urkunden nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten zu beschaffen, so genügt die Angabe anderer Beweismittel.

In Ansehung der übrigen nach den §§. 2354, 2355 erforderlichen Angaben hat der Antragsteller vor Gericht oder vor einem Notar an Eidesstatt zu versichern, daß ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht. Das Nachlaßgericht kann die Versicherung erlassen, wenn es sie für nicht erforderlich erachtet.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit die Thatsachen bei dem Nachlaßgericht offenkundig sind.

[1]) C.P.O. §. 380.

Gemeinschaftlicher Erbschein.

§ 2357. Sind mehrere Erben vorhanden, so ist auf Antrag ein gemeinschaftlicher Erbschein[1]) zu ertheilen. Der Antrag kann von jedem der Erben gestellt werden.[2])

In dem Antrage sind die Erben und ihre Erbtheile anzugeben.

Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, so hat

er die Angabe zu enthalten, daß die übrigen Erben die Erbschaft angenommen haben. Die Vorschriften des §. 2356 gelten auch für die sich auf die übrigen Erben beziehenden Angaben des Antragstellers.

Die Versicherung an Eidesstatt ist von allen Erben abzugeben, sofern nicht das Nachlaßgericht die Versicherung eines oder einiger von ihnen für ausreichend erachtet.

[1]) Vergl. §. 2032 Abs. 1.

[2]) Jeder Erbe kann jedoch auch einen besonderen Erbschein über seinen Erbtheil verlangen §. 2353.

Thätigkeit des Nachlaßgerichts.

a) **Ermittelungen.**

§ 2358. Das Nachlaßgericht hat unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel[1]) von Amtswegen die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

Das Nachlaßgericht kann eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der anderen Personen zustehenden Erbrechte erlassen;[2]) die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldungsfrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften.[3])

[1]) §. 2356. [2]) Vergl. §. 1965 Abs. 1. [3]) C.P.O. §§. 825—827.

b) **Feststellung der Thatsachen.**

§ 2359. Der Erbschein ist nur zu ertheilen, wenn das Nachlaßgericht die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen für festgestellt erachtet.

c) **Anhörung Dritter.**

§ 2360. Ist ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig,[1]) so soll vor der Ertheilung des Erbscheins der Gegner des Antragstellers gehört werden.

Ist die Verfügung, auf der das Erbrecht beruht, nicht in einer dem Nachlaßgerichte vorliegenden öffentlichen Urkunde[2]) enthalten, so soll vor der Ertheilung des Erbscheins derjenige über die Gültigkeit der Verfügung gehört werden, welcher im Falle der Unwirksamkeit der Verfügung Erbe sein würde.

Die Anhörung ist nicht erforderlich, wenn sie unthunlich ist.

[1]) Vergl. §. 2354 Abs. 1 Nr. 5 [2]) Vergl. §. 2356 Abs. 1.

Unrichtigkeit des Erbscheins.

a) Einziehung; Kraftloserklärung.

§ 2361. Ergiebt sich, daß der ertheilte Erbschein unrichtig ist, so hat ihn das Nachlaßgericht einzuziehen. Mit der Einziehung wird der Erbschein kraftlos.

Kann der Erbschein nicht sofort erlangt werden, so hat ihn das Nachlaßgericht durch Beschluß für kraftlos zu erklären. Der Beschluß ist nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung[1]) bekannt zu machen. Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Einrückung des Beschlusses in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

Das Nachlaßgericht kann von Amtswegen über die Richtigkeit eines ertheilten Erbscheins Ermittelungen veranstalten.

[1]) C.P.O. §. 187 Abs. 2, 3.

b) Rechte des Erben gegen den Besitzer.

§ 2362. Der wirkliche Erbe[1]) kann von dem Besitzer eines unrichtigen Erbscheins die Herausgabe an das Nachlaßgericht verlangen.

Derjenige, welchem ein unrichtiger Erbschein ertheilt worden ist, hat dem wirklichen Erben über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu ertheilen.[2])

[1]) Vergl. §. 2370. [2]) Vergl. §. 2027.

Ertheilung des Erbscheins an einen Vorerben.

§ 2363. In dem Erbscheine, der einem Vorerben ertheilt wird, ist anzugeben, daß eine Nacherbfolge angeordnet ist, unter welchen Voraussetzungen[1]) sie eintritt und wer der Nacherbe ist. Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird,[2]) oder hat er bestimmt, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll,[3]) so ist auch dies anzugeben.

Dem Nacherben steht das im §. 2362 Abs. 1 bestimmte Recht zu.

[1]) Vergl. §§. 2106, 2107. [2]) §. 2137 Abs. 1. [3]) §. 2137 Abs. 2.

Berücksichtigung eines Testamentsvollstreckers.

§ 2364. Hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker ernannt, so ist die Ernennung in dem Erbschein anzugeben.

Dem Testamentsvollstrecker steht das im §. 2362 Abs. 1 bestimmte Recht zu.

Wirkungen des Erbscheins.

a) **Vermuthung für die Richtigkeit des Inhalts.**

§ 2365. Es wird vermuthet, daß demjenigen, welcher in dem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, das in dem Erbschein angegebene Erbrecht zustehe und daß er nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beschränkt sei.

Vergl. §§. 891, 1964 Abs. 2, 2009.

b) **Oeffentlicher Glaube.**

§ 2366. Erwirbt Jemand von demjenigen, welcher in einem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, durch Rechtsgeschäft einen Erbschaftsgegenstand, ein Recht an einem solchen Gegenstand oder die Befreiung von einem zur Erbschaft gehörenden Rechte, so gilt zu seinen Gunsten der Inhalt des Erbscheins, soweit die Vermuthung des §. 2365 reicht, als richtig, es sei denn, daß er die Unrichtigkeit kennt oder weiß, daß das Nachlaßgericht die Rückgabe des Erbscheins wegen Unrichtigkeit verlangt hat.

Vergl. §. 892. Bei unentgeltlichen Verfügungen besteht jedoch für den Empfänger die Herausgabepflicht nach §. 816 Abs. 1 Satz 2, §. 822. Bei Verfügungen gegen Entgelt ist der angebliche Erbe nach §. 816 Abs. 1 Satz 1 verhaftet.

§ 2367. Die Vorschriften des §. 2366 finden entsprechende Anwendung, wenn an denjenigen, welcher in einem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes eine Leistung bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem Anderen in Ansehung eines solchen Rechtes ein nicht unter die Vorschrift des §. 2366 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält.

Vergl. §. 893, §. 816 Abs. 2.

Zeugniß über die Ernennung eines Testamentsvollstreckers.

§ 2368. Einem Testamentsvollstrecker hat das Nachlaßgericht auf Antrag ein Zeugniß über die Ernennung zu ertheilen. Ist der Testamentsvollstrecker in der Verwaltung des Nachlasses[1]) beschränkt oder hat der Erblasser angeordnet, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nicht beschränkt[2]) sein soll, so ist dies in dem Zeugniß anzugeben.

Ist die Ernennung nicht in einer dem Nachlaßgerichte vorliegenden öffentlichen Urkunde enthalten,[3]) so soll vor der Ertheilung des Zeugnisses der Erbe wenn thunlich über die Gültigkeit der Ernennung gehört werden.

Die Vorschriften über den Erbschein finden auf das Zeugniß entsprechende Anwendung; mit der Beendigung des Amtes[4]) des Testamentsvollstreckers wird das Zeugniß kraftlos.[5])

[1]) §. 2208. [2]) §. 2207, §. 2209 Satz 2.

[3]) Vergl. §§. 2198, 2199, §. 2231 Nr. 2, §§. 2250, 2251.

[4]) §§. 2225—2227.

[5]) Zeugniß über die Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft §. 1507.

Erbschein für einzelne im Inlande befindliche Gegenstände.

§ 2369. Gehören zu einer Erbschaft, für die es an einem zur Ertheilung des Erbscheins zuständigen[1]) deutschen Nachlaßgerichte fehlt, Gegenstände, die sich im Inlande befinden, so kann die Ertheilung eines Erbscheins für diese Gegenstände verlangt werden.

Ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register[2]) geführt wird, gilt als im Inlande befindlich. Ein Anspruch gilt als im Inlande befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.

[1]) Vergl. die Vorbemerkung vor §. 1942 a. E.

[2]) Grundbuch, Schiffsregister.

Irrthümliche Annahme des Todes einer Person.

§ 2370. Hat eine für todt erklärte Person den Zeitpunkt überlebt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt,[1]) oder ist sie vor diesem Zeitpunkte gestorben, so gilt derjenige, welcher auf Grund der Todeserklärung Erbe sein würde, in Ansehung der in den §§. 2366, 2367 bezeichneten Rechtsgeschäfte zu Gunsten des Dritten auch ohne Ertheilung eines Erbscheins als Erbe, es sei denn, daß der Dritte die Unrichtigkeit der Todeserklärung kennt oder weiß, daß die Todeserklärung in Folge einer Anfechtungsklage[2]) aufgehoben worden ist.

Ist ein Erbschein ertheilt worden, so stehen dem für todt Erklärten, wenn er noch lebt, die im §. 2362 bestimmten Rechte zu.[3]) Die gleichen Rechte hat eine Person, deren Tod ohne Todeserklärung mit Unrecht angenommen worden ist.

[1]) §. 18. [2]) C.P.O. §. 834 Abs. 2, §. 835, §§. 836 o ff. (Denkschrift). [3]) Vergl. §. 2031.

Neunter Abschnitt.

Erbschaftskauf.

Form.

§ 2371. Ein Vertrag, durch den der Erbe die ihm angefallene Erbschaft verkauft, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Vergl. §§. 128, 152. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts §. 1643 Abs. 1, §. 1822 Nr. 1. Vorkaufsrecht der Miterben §§. 2034.

Umfang.

§ 2372. Die Vortheile, welche sich aus dem Wegfall eines Vermächtnisses oder einer Auflage oder aus der Ausgleichungspflicht eines Miterben[1]) ergeben, gebühren dem Käufer.

[1]) §§. 2050ff.

§ 2373. Ein Erbtheil, der dem Verkäufer nach dem Abschlusse des Kaufes durch Nacherbfolge oder in Folge des Wegfalls eines Miterben[1]) anfällt, sowie ein dem Verkäufer zugewendetes Vorausvermächtniß[2]) ist im Zweifel nicht als mitverkauft anzusehen.[3]) Das Gleiche gilt von Familienpapieren und Familienbildern.

[1]) §§. 1935, 2094. [2]) §. 2150. [3]) Vergl. §. 2110.

Verpflichtungen des Verkäufers.

a) **Herausgabe.**

§ 2374. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die zur Zeit des Verkaufs vorhandenen Erbschaftsgegenstände mit Einschluß dessen herauszugeben, was er vor dem Verkauf auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erlangt hat, das sich auf die Erbschaft bezog.

Der Erbschaftskauf begründet lediglich eine obligatorische Verpflichtung zur Uebertragung der einzelnen Erbschaftsgegenstände, die durch Auflassung, Uebergabe ꝛc. vollzogen werden muß. Nur wenn der Antheil eines Miterben verkauft wird, ist eine dingliche Uebertragung des Erbtheils nach §. 2033 möglich.

Vergl. §§. 2019, 2041, 2111.

b) **Wertherſatz.**

§ 2375. Hat der Verkäufer vor dem Verkauf einen Erb-

schaftsgegenstand verbraucht, unentgeltlich veräußert oder unentgeltlich belastet, so ist er verpflichtet, dem Käufer den Werth des verbrauchten oder veräußerten Gegenstandes, im Falle der Belastung die Werthminderung zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Käufer den Verbrauch oder die unentgeltliche Verfügung bei dem Abschlusse des Kaufes kennt.

Im Uebrigen kann der Käufer wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eingetretenen Unmöglichkeit der Herausgabe eines Erbschaftsgegenstandes nicht Ersatz verlangen.

c) **Gewährleistung.**

§ 2376. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte[1]) beschränkt sich auf die Haftung dafür, daß ihm das Erbrecht zusteht, daß es nicht durch das Recht eines Nacherben oder durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist, daß nicht Vermächtnisse, Auflagen, Pflichttheilslasten,[2]) Ausgleichungspflichten[3]) oder Theilungsanordnungen[4]) bestehen und daß nicht unbeschränkte Haftung gegenüber den Nachlaßgläubigern oder einzelnen von ihnen eingetreten ist.[5])

Fehler einer zur Erbschaft gehörenden Sache[6]) hat der Verkäufer nicht zu vertreten.

[1]) Vergl. §§. 433 ff. [2]) §. 2303, §§. 2318 ff. [3]) §§. 2050 ff. [4]) §. 2048. [5]) Vergl. §. 2383 Abs. 1 Satz 2. [6]) §§. 459 ff.

Aufhebung der Vereinigung.

§ 2377. Die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältnisse zwischen dem Käufer und dem Verkäufer als nicht erloschen. Erforderlichen Falles ist ein solches Rechtsverhältniß wiederherzustellen.

Vergl. §§. 1976, 1991, 2143, 2175.

Verpflichtung des Käufers.

§ 2378. Der Käufer ist dem Verkäufer gegenüber[1]) verpflichtet, die Nachlaßverbindlichkeiten[2]) zu erfüllen, soweit nicht der Verkäufer nach §. 2376 dafür haftet, daß sie nicht bestehen.

Hat der Verkäufer vor dem Verkauf eine Nachlaßverbindlichkeit erfüllt, so kann er von dem Käufer Ersatz verlangen.[3])

[1]) Haftung gegenüber den Gläubigern §§. 2382, 2383.
[2]) §. 1967 Abs. 2.
[3]) Sonstige Verpflichtungen des Käufers §. 433 Abs. 2, §§. 449 ff.

Nutzungen und Lasten.

§ 2379. Dem Verkäufer verbleiben die auf die Zeit vor dem Verkaufe fallenden Nutzungen.[1]) Er trägt für diese Zeit die Lasten, mit Einschluß der Zinsen der Nachlaßverbindlichkeiten. Den Käufer treffen jedoch die von der Erbschaft zu entrichtenden Abgaben sowie die außerordentlichen Lasten, welche als auf den Stammwerth der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind.[2])

[1]) §. 100. [2]) Vergl. §. 2126 und die dortige Anmerkung.

Uebergang der Gefahr, der Nutzungen und Lasten.

§ 2380. Der Käufer trägt von dem Abschlusse des Kaufes an[1]) die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung der Erbschaftsgegenstände. Von diesem Zeitpunkt an gebühren ihm die Nutzungen[2]) und trägt er die Lasten.[3])

[1]) Abweichung von §. 446. [2]) §. 100. [3]) Vergl. §. 103.

Verwendungen.

§ 2381. Der Käufer hat dem Verkäufer die nothwendigen Verwendungen zu ersetzen, die der Verkäufer vor dem Verkauf auf die Erbschaft gemacht hat.

Für andere vor dem Verkaufe gemachte Aufwendungen hat der Käufer insoweit Ersatz zu leisten, als durch sie der Werth der Erbschaft zur Zeit des Verkaufs erhöht ist.

Vergl. §§. 994, 996, 2022.

Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten.

§ 2382. Der Käufer haftet von dem Abschlusse des Kaufes an den Nachlaßgläubigern, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des Verkäufers. Dies gilt auch von den Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung der Käufer dem Verkäufer gegenüber nach den §§. 2378, 2379 nicht verpflichtet ist.

Die Haftung des Käufers den Gläubigern gegenüber kann nicht durch Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Vergl. §. 419. Wiederaufhebung der Haftung §. 2036.

§ 2383. Für die Haftung des Käufers gelten die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Erben. Er haftet unbeschränkt, soweit der Verkäufer zur Zeit des Verkaufs unbeschränkt haftet. Beschränkt sich die Haftung des Käufers auf

die Erbschaft, so gelten seine Ansprüche aus dem Kaufe als zur Erbschaft gehörend.

Die Errichtung des Inventars durch den Verkäufer oder den Käufer kommt auch dem anderen Theile zu Statten, es sei denn, daß dieser unbeschränkt haftet.

Vergl. zu Abs. 1 Satz 3 §. 1978 Abs. 2 §. 2144 Abs. 1; zu Abs. 2 §. 2008 Abs. 1, §. 2063 Abs. 1, §. 2144 Abs. 2. Wegen der Befugniß des Erbschaftskäufers, das Aufgebot der Nachlaßgläubiger zu beantragen, siehe die Vorbemerkung vor §. 1970, wegen seiner Stellung im Nachlaßkonkurse die Vorbemerkung vor §. 1975.

Anzeige des Verkaufs.

§ 2384. Der Verkäufer ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, den Verkauf der Erbschaft und den Namen des Käufers unverzüglich[1] dem Nachlaßgericht anzuzeigen. Die Anzeige des Verkäufers wird durch die Anzeige des Käufers ersetzt.

Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der Anzeige Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.[2]

[1]) d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§. 121). [2]) Vergl. §. 2146.

Verwandte Verträge.

§ 2385. Die Vorschriften über den Erbschaftskauf finden entsprechende Anwendung auf den Kauf einer von dem Verkäufer durch Vertrag erworbenen Erbschaft sowie auf andere Verträge, die auf die Veräußerung einer dem Veräußerer angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft gerichtet sind.

Im Falle einer Schenkung ist der Schenker nicht verpflichtet, für die vor der Schenkung verbrauchten oder unentgeltlich veräußerten Erbschaftsgegenstände oder für eine vor der Schenkung unentgeltlich vorgenommene Belastung dieser Gegenstände Ersatz zu leisten.[1]) Die im §. 2376 bestimmte Verpflichtung zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte trifft den Schenker nicht; hat der Schenker den Mangel arglistig verschwiegen, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.[2])

[1]) §. 2375. [2]) Vergl. §. 523.

Einführungsgesetz.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 1.

Das Bürgerliche Gesetzbuch tritt am 1. Januar 1900 gleichzeitig mit einem Gesetze, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, einem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, einer Grundbuchordnung und einem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft.

Bedeutung des Wortes Gesetz.

Artikel 2.

Gesetz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

Tragweite der Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetze.

Artikel 3.

Soweit in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetze die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen[1]) Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden.

[1]) in dem allgemeinen Sinne des Art. 2.

Ersatz von Vorschriften des bisherigen Rechtes.

Artikel 4.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch das Bürgerliche Gesetzbuch

oder durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder dieses Gesetzes.[1])

[1]) Vorschriften, auf die in einem Landesgesetze verwiesen ist, bleiben mit diesem in Kraft, wenn nach dem Sinne des Gesetzes die Verweisung sich gerade auf das bisherige, nicht auf das jeweilig geltende allgemeine bürgerliche Recht beziehen soll.

Elsaß-Lothringen.

Artikel 5.

Als Bundesstaat im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen.

Zuständigkeit des Reichsgerichts.

Artikel 6.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.[1])

[1]) In den bezeichneten Rechtsstreitigkeiten kann also die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen die Endurtheile und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte nicht landesgesetzlich einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

Internationales Geltungsgebiet der Gesetze.

Die Art. 7—30 bezwecken nicht eine erschöpfende Regelung des sog. internationalen Privatrechts. Sie behandeln die Geschäftsfähigkeit (Art. 7), die Entmündigung (Art. 8), die Todeserklärung (Art. 9), die Rechtsfähigkeit von Vereinen (Art. 10), die Form der Rechtsgeschäfte (Art. 11), die Ansprüche aus unerlaubten Handlungen (Art. 12), die Eingehung der Ehe (Art. 13), die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten (Art. 14), das eheliche Güterrecht (Art. 15, 16), die Ehescheidung (Art. 17), die eheliche Abstammung (Art. 18), das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern (Art. 19), das Rechtsverhältniß des unehelichen Kindes zur Mutter (Art. 20), die Verpflichtungen des unehelichen Vaters (Art. 21), die Legitimation und die Annahme an Kindesstatt (Art. 22), die Vormundschaft und Pflegschaft (Art. 23) und die Beerbung (Art. 24—26).

Die Art. 8, 9, 14, 18—20, 22 und 23 bestimmen das internationale Anwendungsgebiet nur für die deutschen Gesetze, die Art. 10, 12 nur für die ausländischen Gesetze, die übrigen Artikel sowohl für die deutschen als auch, soweit die inländischen Interessen eine Regelung

erfordern, für die ausländischen Gesetze. Eine Rückverweisung des für maßgebend erklärten ausländischen Rechtes auf die deutschen Gesetze wird nur beschränkt als wirksam anerkannt (Art. 27).

Für die Bestimmung des sog. Personalstatuts ist nicht der Wohnsitz, sondern die Staatsangehörigkeit entscheidend (vergl. Art. 7, 13—15, 17—22, 24, 25). Sofern eine Person keinem Staate angehört, greift aushülfsweise der Art. 29 ein.

Die Anwendung ausländischer Gesetze erfährt eine grundsätzliche Einschränkung durch Art. 30. Daneben kann sie nach Art. 31 durch Ausübung eines Vergeltungsrechts Ausnahmen erleiden.

1. Geschäftsfähigkeit.

Artikel 7.

Die Geschäftsfähigkeit einer Person wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem die Person angehört.[1])

Erwirbt ein Ausländer, der volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, die Reichsangehörigkeit, so behält er die rechtliche Stellung eines Volljährigen, auch wenn er nach den deutschen Gesetzen nicht volljährig ist.

Nimmt ein Ausländer im Inland ein Rechtsgeschäft vor, für das er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Rechtsgeschäft insoweit als geschäftsfähig, als er nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde. Auf familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte sowie auf Rechtsgeschäfte, durch die über ein ausländisches Grundstück verfügt wird, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

[1]) Der Grundsatz des Abs. 1 wird durch Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 eingeschränkt, durch letzteren jedoch nur mit den im Abs. 3 Satz 2 bestimmten Ausnahmen.

Ueber die Zulässigkeit einer Rückverweisung vergl. Art. 27.

2. Entmündigung.

Artikel 8.

Ein Ausländer kann im Inlande nach den deutschen Gesetzen entmündigt werden, wenn er seinen Wohnsitz[1]) oder, falls er keinen Wohnsitz hat, seinen Aufenthalt im Inlande hat.

[1]) B.G.B. §§. 7—11.

3. Todeserklärung.

Artikel 9.

Ein Verschollener kann im Inlande nach den deutschen Gesetzen für todt erklärt werden, wenn er bei dem Beginne der Verschollenheit ein Deutscher war.

Gehörte der Verschollene bei dem Beginne der Verschollenheit einem fremden Staate an, so kann er im Inlande nach den deutschen Gesetzen mit Wirkung für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche sich nach den deutschen Gesetzen bestimmen, sowie mit Wirkung für das im Inlande befindliche Vermögen für todt erklärt werden; die Vorschriften des §. 2369 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Hatte ein verschollener ausländischer Ehemann seinen letzten Wohnsitz[1]) im Inland und ist die im Inlande zurückgebliebene oder dahin zurückgekehrte Ehefrau Deutsche oder bis zu ihrer Verheirathung mit dem Verschollenen Deutsche gewesen, so kann auf ihren Antrag der Verschollene im Inlande nach den deutschen Gesetzen ohne die im Abs. 2 bestimmte Beschränkung für todt erklärt werden.[2])

[1]) B.G.B. §§. 7ff. [2]) also insbesondere mit der Wirkung, daß die Wiederverheirathung nach dem B.G.B. §§. 1348—1352 zulässig ist. Vergl. Art. 13 Abs. 2.

4. Vereine.

Artikel 10.

Ein einem fremden Staate angehörender und nach dessen Gesetzen rechtsfähiger[1]) Verein, der die Rechtsfähigkeit im Inlande nur nach den Vorschriften der §§. 21, 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlangen könnte, gilt als rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesraths anerkannt ist. Auf nicht anerkannte ausländische Vereine der bezeichneten Art finden die Vorschriften über die Gesellschaft[2]) sowie die Vorschrift des §. 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

[1]) Für einen nicht rechtsfähigen Verein dieser Art gilt die Vorschrift des B.G.B. §. 23. [2]) B.G.B. §§. 705—740.

5. Form der Rechtsgeschäfte.

Artikel 11.

Die Form eines Rechtsgeschäfts bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältniß maßgebend sind. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird.[1])

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht an einer Sache begründet oder über ein solches Recht verfügt wird.[2])

[1]) Besondere Vorschrift für die Eheschließung im Art. 13 Abs. 3.

²) Für ein solches Rechtsgeschäft gilt also die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1. Welche Gesetze danach maßgebend sind, ist nicht entschieden.

6. Unerlaubte Handlungen.

Artikel 12.

Aus einer im Auslande begangenen unerlaubten Handlung können gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind.¹)

¹) Die Vorschrift schränkt den als selbstverständlich nicht ausgesprochenen Satz ein, daß das Schuldverhältniß aus einer unerlaubten Handlung nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt wird, an welchem die Handlung begangen ist. Die sonstigen dem Rechte der Schuldverhältnisse angehörenden Fragen des internationalen Privatrechts läßt das Gesetz offen.

7. Eingehung der Ehe.

Artikel 13.

Die Eingehung der Ehe¹) wird, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem er angehört.²) Das Gleiche gilt für Ausländer, die im Inland eine Ehe eingehen.³)

In Ansehung der Ehefrau eines nach Artikel 9 Abs. 3 für todt erklärten Ausländers wird die Eingehung der Ehe nach den deutschen Gesetzen beurtheilt.

Die Form einer Ehe, die im Inlande geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den deutschen Gesetzen.⁴)

¹) d. h. die materiellen Erfordernisse für die Zulässigkeit und die Gültigkeit der Eingehung.

²) auch wenn die Eheschließung im Ausland erfolgt.

³) Rückverweisung zulässig nach Art. 27.

⁴) Der Abs. 3 bestimmt für die Eheschließung eines Ausländers im Inland eine Ausnahme von der Regel des Art. 11 Abs. 1 Satz 1.

8. Persönliche Rechtsbeziehungen der Ehegatten.

Artikel 14.

Die persönlichen Rechtsbeziehungen deutscher Ehegatten zu einander¹) werden nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, auch wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz im Auslande haben.

Die deutschen Gesetze finden auch Anwendung, wenn der Mann die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat.

¹) insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht (B.G.B. §§. 1360, 1361).

9. Eheliches Güterrecht.

Artikel 15.

Das eheliche Güterrecht wird nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war.[1])

Erwirbt der Ehemann nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit oder haben ausländische Ehegatten ihren Wohnsitz[2]) im Inlande, so sind für das eheliche Güterrecht die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte;[3]) die Ehegatten können jedoch einen Ehevertrag schließen, auch wenn er nach diesen Gesetzen unzulässig sein würde.[4])

[1]) Eine Einschränkung enthält Art. 28. [2]) B.G.B. §. 7.
[3]) Rückverweisung zulässig nach Art. 27. [4]) Vergl. B.G.B. §§. 1432, 1433.

Artikel 16.

Haben ausländische Ehegatten oder Ehegatten, die nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwerben, den Wohnsitz im Inlande, so finden die Vorschriften des §. 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; der ausländische gesetzliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Die Vorschriften der §§. 1357, 1362, 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung, soweit sie Dritten günstiger sind als die ausländischen Gesetze.[1])

[1]) Der Art. 16 schränkt die im Art. 15 Abs. 2 bestimmte Anwendung des ausländischen Rechtes im Interesse des inländischen Verkehrs ein.

10. Ehescheidung.

Artikel 17.

Für die Scheidung der Ehe sind die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.[1])

Eine Thatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Thatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist.

Ist zur Zeit der Erhebung der Klage die Reichsangehörigkeit des Mannes erloschen, die Frau aber Deutsche, so finden die deutschen Gesetze Anwendung.

Auf Scheidung sowie auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande nur erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen Gesetze als nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde.[2])

[1]) Rückverweisung zulässig nach Art. 27. Ueber Auflösung der Ehe im Falle der Todeserklärung vergl. Art. 9 Abs. 3, 13 Abs. 2.

[2]) Auf beständige oder zeitweilige Trennung von Tisch und Bett kann überhaupt nicht erkannt werden.

11. Eheliche Abstammung.

Artikel 18.

Die eheliche Abstammung eines Kindes wird nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Deutscher ist oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt Deutscher war.

12. Eltern und eheliche Kinder.

Artikel 19.

Das Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde wird nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, wenn der Vater und, falls der Vater gestorben ist, die Mutter die Reichsangehörigkeit besitzt. Das Gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist.[1])

[1]) Einschränkung im Art. 28.

13. Uneheliches Kind und Mutter.

Artikel 20.

Das Rechtsverhältniß zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Mutter wird nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, wenn die Mutter eine Deutsche ist. Das Gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist.

14. Verpflichtungen des unehelichen Vaters.

Artikel 21.

Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und seine Verpflichtung, der Mutter die Kosten der Schwangerschaft, der Entbindung und des Unterhalts zu ersetzen, wird nach den

Gesetzen des Staates beurtheilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört; es können jedoch nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind.[1])

[1]) Der Satz 2, eine Anwendung des Grundsatzes des Art. 30, bezieht sich sowohl auf die Voraussetzungen der Ansprüche (vergl. namentlich B.G.B. §. 1717 Abs. 1) wie auf deren Umfang.

15. Legitimation und Annahme an Kindesstatt.

Artikel 22.

Die Legitimation eines unehelichen Kindes sowie die Annahme an Kindesstatt bestimmt sich, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation oder der Annehmende zur Zeit der Annahme die Reichsangehörigkeit besitzt, nach den deutschen Gesetzen.

Gehört der Vater oder der Annehmende einem fremden Staate an, während das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt, so ist die Legitimation oder die Annahme unwirksam, wenn die nach den deutschen Gesetzen erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, nicht erfolgt ist.

16. Vormundschaft und Pflegschaft.

Artikel 23.

Eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft kann im Inland auch über einen Ausländer, sofern der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt, angeordnet werden, wenn der Ausländer nach den Gesetzen dieses Staates der Fürsorge bedarf oder im Inland entmündigt ist.[1])

Das deutsche Vormundschaftsgericht kann vorläufige Maßregeln treffen, solange eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht angeordnet ist.

[1]) gemäß Art. 8.

17. Beerbung.

Artikel 24.

Ein Deutscher wird, auch wenn er seinen Wohnsitz[1]) im Auslande hatte, nach den deutschen Gesetzen beerbt.[2])

Hat ein Deutscher zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Auslande gehabt, so können die Erben sich in Ansehung der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten auch auf die an dem Wohnsitze des Erblassers geltenden Gesetze berufen.

Erwirbt ein Ausländer, der eine Verfügung von Todes-

wegen errichtet oder aufgehoben hat, die Reichsangehörigkeit, so wird die Gültigkeit der Errichtung oder der Aufhebung nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem er zur Zeit der Errichtung oder der Aufhebung angehörte; auch behält er die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen, selbst wenn er das nach den deutschen Gesetzen erforderliche Alter noch nicht erreicht hat. Die Vorschrift des Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

[1]) B.G.B. §§. 7 ff. [2]) Der Grundsatz des Abs. 1 wird ergänzt durch Abs. 2, eingeschränkt durch Abs. 3 und Art. 28.

Artikel 25.

Ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz[1]) im Inlande hatte, wird nach den Gesetzen des Staates beerbt, dem er zur Zeit seines Todes angehörte.[2]) Ein Deutscher kann jedoch erbrechtliche Ansprüche auch dann geltend machen, wenn sie nur nach den deutschen Gesetzen begründet sind, es sei denn, daß nach dem Rechte des Staates, dem der Erblasser angehörte, für die Beerbung eines Deutschen, welcher seinen Wohnsitz in diesem Staate hatte, die deutschen Gesetze ausschließlich maßgebend sind.[3])

[1]) B.G.B. §§. 7 ff. [2]) Rückverweisung zulässig nach Art. 27.]
[3]) Einschränkung im Art. 28.

Artikel 26.

Gelangt aus einem im Ausland eröffneten Nachlasse für die nach den dortigen Gesetzen berechtigten Erben oder Vermächtnißnehmer durch Vermittelung deutscher Behörden Vermögen ins Inland, so kann ein Anderer der Herausgabe nicht aus dem Grunde widersprechen, daß er als Erbe oder Vermächtnißnehmer einen Anspruch auf das Vermögen habe.[1])

[1]) Die Vorschrift hat den Fall im Auge, daß nach dem Rechte des ausländischen Staates, in welchem der Nachlaß eröffnet wird, die für die Beerbung maßgebenden Gesetze sich nicht nach der Staatsangehörigkeit, sondern, wie namentlich in Nordamerika, nach dem Wohnsitze bestimmen.

18. Rückverweisung.

Artikel 27.

Sind nach dem Rechte eines fremden Staates, dessen Gesetze in dem Artikel 7 Abs. 1, dem Artikel 13 Abs. 1, dem Artikel 15 Abs. 2, dem Artikel 17 Abs. 1 und dem Artikel 25 für

maßgebend erklärt sind, die deutschen Gesetze anzuwenden, so finden diese Gesetze Anwendung.[1])

[1]) Einschränkung im Art. 28.

19. Ausnahmen für bestimmte Gegenstände.

Artikel 28.

Die Vorschriften der Artikel 15, 19, des Artikel 24 Abs. 1 und der Artikel 25, 27 finden keine Anwendung auf Gegenstände, die sich nicht in dem Gebiete des Staates befinden, dessen Gesetze nach jenen Vorschriften maßgebend sind, und die nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiete sie sich befinden, besonderen Vorschriften unterliegen.

20. Rechtsverhältnisse einer keinem Staate angehörenden Person.

Artikel 29.

Gehört eine Person keinem Staate an, so werden ihre Rechtsverhältnisse, soweit die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind, nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem die Person zuletzt angehört hat, und, wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz[1]) und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.

[1]) B.G.B. §§. 7 ff.

21. Schranken der Anwendung ausländischen Rechtes.

Artikel 30.

Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes[1]) verstoßen würde.

[1]) Nach dem Zwecke des Gesetzes ist zu beurtheilen, ob dasselbe ausschließliche Geltung beansprucht.

22. Vergeltungsrecht.

Artikel 31.

Unter Zustimmung des Bundesraths kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird.

Zweiter Abschnitt.

Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Reichsgesetzen.

Der Art. 32 stellt den maßgebenden Grundsatz auf; die Art. 33—51, 54 passen einzelne Reichsgesetze dem B.G.B. an, die Art. 52, 53 betreffen reichsgesetzliche Fälle einer Zwangsenteignung. Die durch das B.G.B. erforderlich werdenden Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung wird das besondere im Art. 1 vorgesehene Reichsgesetz bestimmen.

Grundsatz.

Artikel 32.

Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft.[1]) Sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus diesem Gesetze die Aufhebung ergiebt.[2])

[1]) Diese Bestätigung der bestehenden Reichsgesetze nimmt dem B.G.B. ihnen gegenüber die Bedeutung des jüngeren Gesetzes.

[2]) Ob sich die Aufhebung ergiebt, bleibt Auslegungsfrage.

Verhältniß zu einzelnen Reichsgesetzen.

Artikel 33.

Soweit in dem Gerichtsverfassungsgesetze, der Civilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung, der Konkursordnung und in dem Gesetze, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 277) an die Verwandtschaft oder die Schwägerschaft rechtliche Folgen geknüpft sind,[1]) finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs[2]) über Verwandtschaft oder Schwägerschaft Anwendung.[3])

[1]) G.V.G. §. 156 I, 1; C.P.O. §§. 41 Nr. 3, 348 Abs. 1 Nr. 3; Str.P.O. §§. 22 Nr. 3, 51 Abs. 1 Nr. 3, 401 Abs. 2; K.O. §. 24 Nr. 2 Anfecht.-Ges. §. 3 Nr. 2.

[2]) B.G.B. §§. 1589, 1590. [3]) Vergl. zu Art. 33 den Art. 4.

Strafgesetzbuch.

Artikel 34.

Das Strafgesetzbuch wird dahin geändert:

I. Im §. 34 Nr. 6 werden die Worte: „Vormund, Neben-

vormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths" ersetzt durch die Worte:

„Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienraths oder Kurator".

II. An die Stelle des §. 55 treten folgende Vorschriften:

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.[1])

III. An die Stelle des §. 65 treten folgende Vorschriften:

Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt. Solange er minderjährig ist, hat unabhängig von seiner eigenen Befugniß auch sein gesetzlicher Vertreter[2]) das Recht, den Antrag zu stellen.

Ist der Verletzte geschäftsunfähig[3]) oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

IV. Als §. 145a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne die erforderliche staatliche Genehmigung[4]) ausstellt und in den Verkehr bringt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Theile des Nennwerths der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber dreihundert Mark beträgt.

V. Im §. 171 Abs. 1 und Abs. 3 werden die Worte: „aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist", ersetzt durch die Worte:

„aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist".

VI. An die Stelle des §. 195 tritt folgende Vorschrift:

Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so hat sowohl sie als ihr Ehemann das Recht, auf Bestrafung anzutragen.[5])

VII. Im §. 235 werden die Worte: „ihren Eltern oder ihrem Vormunde" ersetzt durch die Worte:
„ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger".

VIII. Im §. 237 werden die Worte: „ihrer Eltern oder ihres Vormundes" ersetzt durch die Worte:
„ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers".

IX. Im §. 238 werden die Worte: „für ungültig erklärt worden ist" ersetzt durch die Worte:
„für nichtig erklärt worden ist".

[1]) Die Aenderung stellt die Bedeutung des bisherigen §. 55 Abs. 2 Satz 2 als Schranke für die Landesgesetzgebung klar und läßt auch die Unterbringung in einer Familie zu. Vergl. B.G.B. §§. 1666 Abs. 1, 1838; Einf.-Ges. Art. 135.

[2]) Vergl. Anm. 3 zum B.G.B. §. 8. [3]) B.G.B. §. 104.

[4]) B.G.B. §. 795. [5]) Das Antragsrecht des Vaters bestimmt sich lediglich nach §. 65.

Strafprozeßordnung.

Artikel 35.

Die Strafprozeßordnung wird dahin geändert:

I. Im §. 11 Abs. 1 treten an die Stelle der Sätze 2, 3 folgende Vorschriften:

In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathstaats als ihr Wohnsitz; ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört ein Deutscher einem Bundesstaate nicht an,[1]) so gilt als sein Wohnsitz die Stadt Berlin; ist die Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von dem Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt.

II. An die Stelle des §. 149 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift:
Dasselbe gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeklagten.

[1]) Vergl. Ges. betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten v. 19. März 1888 (R.G.Bl. S. 77) §. 6.

Gewerbeordnung.

Artikel 36.

Die Gewerbeordnung wird dahin geändert:

I. Der §. 11 Abs. 2 fällt weg; als §. 11a werden folgende Vorschriften eingestellt:[1])

Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend sind, im Inlande selbständig ein Gewerbe, so ist es auf ihre Geschäftsfähigkeit in Angelegenheiten des Gewerbes ohne Einfluß, daß sie Ehefrau ist.

Soweit die Frau in Folge des Güterstandes in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist, finden die Vorschriften des §. 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Hat die Frau ihren Wohnsitz nicht im Inlande, so ist der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Gewerbes und der Widerruf der ertheilten Einwilligung in das Güterrechtsregister des Bezirks einzutragen, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Betreibt die Frau das Gewerbe mit Einwilligung des Mannes oder gilt die Einwilligung nach §. 1405 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als ertheilt, so haftet für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetriebe ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die dem Manne kraft des Güterstandes zustehenden Rechte; im Falle des Bestehens einer ehelichen Gütergemeinschaft haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen.

II. Im §. 107 Abs. 1 werden

1. im Satz 4 die Worte: „an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen", ersetzt durch die Worte:

   „an den gesetzlichen Vertreter,[2]) sofern dieser es verlangt",

2. im Satz 5 die Worte: „an die Mutter" ersetzt durch die Worte:

   „an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter".

III. Im §. 108 treten an die Stelle des Satz 2 folgende Vorschriften:

Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen.

IV. Im §. 110 Abs. 1 werden die Worte: „seines Vaters oder Vormunds“ ersetzt durch die Worte:
„seines gesetzlichen Vertreters“.

V. Im §. 113 tritt an die Stelle des Abs. 4 folgende Vorschrift:
Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugniß von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugniß an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im §. 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

VI. Im §. 131 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „von dem Vater oder Vormunde“ ersetzt durch die Worte:
„von dem gesetzlichen Vertreter“.

VII. Im §. 133 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte: „der Vater des Lehrlings“ ersetzt durch die Worte:
„der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat,“.

[1]) Vergl. dazu Art. 15 Abs. 2, Art. 16.
[2]) Vergl. Anm. 8 zum B.G.B. §. 8.

Freizügigkeitsgesetz.

Artikel 37.

Der §. 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55) wird dahin geändert:

Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen.

Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemanns.

Bundeskonsulatsgesetz.

Artikel 38.

Das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) wird dahin ergänzt:

I. Der §. 16 erhält folgenden Abs. 2:

Einem Wahlkonsul steht in Ansehung der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen das im Abs. 1 bezeichnete Recht der Notare nur dann zu, wenn das Recht ihm von dem Reichskanzler besonders beigelegt ist.

II. Als §. 17a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Auf die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen finden nicht die Vorschriften des §. 17, sondern die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.[1])

[1]) B.G.B. §§. 2231 ff., 2276.

Zinsengesetz.

Artikel 39.

Das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 159) wird aufgehoben.[1])

[1]) Ersetzt durch B.G.B. §§. 247, 248, 343, Einf.-Ges. Art. 94.

Gesetz, betr. die Eheschließung etc. im Auslande.

Artikel 40.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) wird dahin geändert:

I. In dem §. 3 Abs. 1 Satz 1, dem §. 9, dem §. 11 Abs. 2 und dem §. 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort: „muß" ersetzt durch das Wort:

„soll".

II. An die Stelle der §§. 7, 8 treten folgende Vorschriften:

§. 7.

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Beamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Der Beamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§. 7a.

Der Beamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten

die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Beamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

§. 8.

Als zur Eheschließung ermächtigter Beamter (§. 1) gilt auch derjenige, welcher, ohne ein solcher Beamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen.

§. 8a.

Eine Ehe, die vor einem zur Eheschließung ermächtigten Beamten (§. 1) oder vor einer im §. 8 einem solchen Beamten gleichgestellten Person geschlossen wird, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei der Eheschließung die im §. 7 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz.

Artikel 41.

Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des §. 11 treten folgende Vorschriften:

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zu-

gleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisirten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind.

II. Als §. 14a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes.

III. An die Stelle des §. 19 treten folgende Vorschriften:

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach §. 14a Abs. 2 Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf.

IV. An die Stelle des §. 21 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind.

Haftpflichtgesetz.

Artikel 42.

Das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Berg-

werken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des §. 3 treten folgende Vorschriften[1]):

§ 3.

Im Falle der Tödtung ist der Schadenersatz (§§. 1 und 2) durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachtheils zu leisten, den der Getödtete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getödtete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten in Folge der Tödtung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getödtete während der muthmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§. 3a.

Im Falle einer Körperverletzung ist der Schadenersatz (§§. 1 und 2) durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachtheils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß in Folge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

II. Im §. 5 werden die Worte: „der in den §§. 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen" ersetzt durch die Worte:

„der in den §§. 1 bis 3a enthaltenen Bestimmungen".

III. An die Stelle der §§. 7, 8, 9 treten folgende Vorschriften:

§. 7.

Der Schadenersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach §. 3 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadenersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

Die Vorschriften des §. 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des §. 648 Nr. 6 der Civilprozeßordnung[2]) finden entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des §. 749 Abs. 3 und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des §. 749 Abs. 1 Nr. 2 der Civilprozeßordnung.[2])

Ist bei der Verurtheilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urtheile bestimmten Sicherheit verlangen.

§. 8.

Die Forderungen auf Schadenersatz (§§. 1 bis 3a) verjähren in zwei Jahren von dem Unfall an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§. 3 Abs. 2), beginnt die Verjährung mit dem Tode. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.[3])

§. 9.

Die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§. 1, 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens, für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

[1]) Vergl. B.G.B. §. 843 Abs. 1, §. 844.

[2]) Siehe die neue Fassung in der Anlage zur Denkschrift.

[3]) B.G.B. §§. 202 ff.

Reichsbeamtengesetz.

Artikel 43.

Der §. 6 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) wird aufgehoben.[1])

[1]) Ersetzt durch B.G.B. §. 411.

Reichs-Militärgesetz.

Artikel 44.

Die Vorschriften des §. 44 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) finden entsprechende Anwendung auf Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet oder die Personen als Kriegsgefangene oder Geißeln in der Gewalt des Feindes sind, ingleichen auf andere an Bord eines solchen Schiffes genommene Personen, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet und die Personen an Bord sind. Die Frist, mit deren Ablaufe die letztwillige Verfügung ihre Gültigkeit verliert, beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff in einen inländischen Hafen zurückkehrt oder der Verfügende aufhört, zu dem Schiffe zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen wird. Den Schiffen stehen die sonstigen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine gleich.[1])

[1]) In Betreff anderer deutscher Fahrzeuge vergl. B.G.B. §. 2251.

Artikel 45.

Der §. 45 Abs. 2 Satz 2 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) wird aufgehoben.[1])

[1]) Vergl. Anm. zu Art. 43.

Personenstandsgesetz.

Artikel 46.

Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) wird dahin geändert:

I. Die §§. 28 bis 40, 42, 43, 51 bis 53 werden aufgehoben.[1])

II. An die Stelle der §§. 41, 44, 50, 55 treten folgende Vorschriften:

§. 41.

Für die Eheschließung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

§. 44.

Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebots[2]) ist jeder Standesbeamte zuständig, vor dem nach §. 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehe geschlossen werden darf.

§. 50.

Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

§. 55.

Ist eine Ehe für nichtig erklärt, ist in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder ist nach §. 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt, so ist dies auf Antrag am Rande zu vermerken.

III. Der §. 67 erhält folgenden Absatz 2:

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.

IV. Im §. 69 werden die Worte: „in diesem Gesetze" ersetzt durch die Worte:

„in diesem Gesetze und in dem Bürgerlichen Gesetzbuche".

V. Im §. 75 Abs. 1 werden die Worte: „nach den Vorschriften dieses Gesetzes" ersetzt durch die Worte:

„nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs".

[1]) Ersetzt durch B.G.B. §§. 1303—1347.

[2]) Vergl. B.G.B. §. 1316.

Wuchergesetz.

Artikel 47.

Der Artikel 3 des Gesetzes, betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) in der Fassung des Artikel II des Gesetzes, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, vom 19. Juni 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) wird aufgehoben.[1])

[1]) Ersetzt durch die allgemeinen Vorschriften des B.G.B. §§. 817 ff., 823 ff.

Gesetze, betr. die Fürsorge für Wittwen und Waisen etc.

Artikel 48.

Der §. 16 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird aufgehoben.[1])

[1]) Ersetzt durch B.G.B. §§. 197, 201.

Artikel 49.

Der §. 18 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) wird aufgehoben.[1])

[1]) Vergl. Anm. zu Art. 48.

Reichsschuldbuchgesetz.

Artikel 50.

Der §. 9 des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird dahin geändert:

> Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes zugelassen.
>
> Die Ehefrau bedarf der Zustimmung des Ehemannes, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Ertheilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstande über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemannes verfügen kann.[1])

[1]) B.G.B. §§. 1363, 1365, 1395, 1440, 1443, 1519, 1525, 1526, 1549, 1550.

Gesetz, betr. die Fürsorge für Wittwen und Waisen etc.

Artikel 51.

Der §. 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, vom 13. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird aufgehoben.[1])

[1]) Vergl. Anm. zu Art. 48.

Enteignung.

Artikel 52.

Ist auf Grund eines Reichsgesetzes[1]) dem Eigenthümer einer Sache wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigenthums eine Entschädigung zu gewähren und steht einem Dritten ein Recht an der Sache zu, für welches nicht eine besondere Entschädigung gewährt wird, so hat der Dritte, soweit sein Recht beeinträchtigt wird, an dem Entschädigungsanspruche dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen.[2])

[1]) Außer dem im Art. 54 angeführten Gesetze vergl. u. a. das Gesetz über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 129), Gewerbeordnung §. 51, Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 13. Febr. 1875 (R.G.Bl. S. 62) §§. 14, 16.

[2]) In Bezug auf unbewegliche Sachen wird das im Art. 1 vorgesehene Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung die maßgebenden Bestimmungen treffen; für bewegliche Sachen vergl. B.G.B. §. 1247 Satz 2.

Artikel 53.

Ist in einem Falle des Artikel 52 die Entschädigung dem Eigenthümer eines Grundstücks zu gewähren, so finden auf den Entschädigungsanspruch die Vorschriften des §. 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im §. 1128 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Entschädigung an den Eigenthümer, so kann der Eigenthümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften[1]) beantragen. Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Vertheilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.

Ist das Recht des Dritten eine Reallast, eine Hypothek, eine

Grundschuld oder eine Rentenschuld, so erlischt die Haftung des Entschädigungsanspruchs, wenn der beschädigte Gegenstand wiederhergestellt oder für die entzogene bewegliche Sache Ersatz beschafft ist. Ist die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstücks oder wegen Entziehung oder Beschädigung von Früchten oder von Zubehörstücken zu gewähren, so finden die Vorschriften des §. 1123 Abs. 2 Satz 1 und des §. 1124 Abs. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

[1]) Vergl. Anm. 2 zu Art. 52.

Rayongesetz.

Artikel 54.

Die Vorschrift des §. 36 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird durch die Vorschriften der Artikel 52, 53 nicht berührt. Findet nach diesen Vorschriften ein Vertheilungsverfahren statt, so ist die Entschädigung auf Ersuchen des für das Verfahren zuständigen Gerichts an dieses zu leisten, soweit sie zur Zeit der Stellung des Ersuchens noch aussteht.

Die Vorschrift des §. 37 desselben Gesetzes wird dahin geändert[1]):

> Ist das Grundstück mit einem Rechte belastet, welches durch die Beschränkung des Eigenthums beeinträchtigt wird, so kann der Berechtigte bis zum Ablauf eines Monats, nachdem ihm der Eigenthümer die Beschränkung des Eigenthums mitgetheilt hat, die Eröffnung des Vertheilungsverfahrens beantragen.

[1]) An die Stelle der in dem bisherigen §. 37 in Bezug genommenen Landesgesetze treten die Vorschriften der Art. 52, 53.

Dritter Abschnitt.

Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen.

Der Art. 55 bringt, im Gegensatze zu dem im Art. 32 für das Verhältniß des B.G.B. zu den Reichsgesetzen aufgestellten Grundsatze, den Landesrechten gegenüber die Bedeutung des B.G.B. als Kodifikation des bürgerlichen Rechtes zum Ausdruck. Die Art. 56—152 enthalten Vorbehalte zu Gunsten des Landesrechts. Die Vorbehalte sind theils all-

gemeiner Natur (Art. 56—76), theils von beschränkterer Tragweite (Art. 77—152). Die ersteren decken alle zur Regelung des vorbehaltenen Gebietes dienenden Bestimmungen, auch soweit sie von allgemeinen Vorschriften des B.G.B. abweichen.

Die Anordnung der Art. 77—152 folgt überwiegend dem Systeme des B.G.B.; so betreffen die Art. 77—91 zumeist Gegenstände des Allgemeinen Theiles, die Art. 92—108 das Recht der Schuldverhältnisse, die Art. 109—133 das Sachenrecht, die Art. 134—136 das Familienrecht, die Art. 137—151 der Mehrzahl nach das Erbrecht.

Ueber die Bedeutung der Vorbehalte vergl. Art. 3.

Grundsatz.

Artikel 55.

Die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze[1]) treten außer Kraft, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist.

[1]) Vergl. Art. 1.

Staatsverträge.

Artikel 56.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge, die ein Bundesstaat mit einem ausländischen Staate vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen hat.

Sonderrecht der souveränen und gleichgestellten Häuser.

Artikel 57.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.[1])

Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.

[1]) Als Quelle des vorbehaltenen Sonderrechts kommt auch das gemeine deutsche Privatfürstenrecht subsidiär in Betracht. Vergl. Art. 60, 61.

Sonderrecht des mittelbaren hohen und des gleichgestellten Adels.

Artikel 58.

In Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter der-

jenigen Häuser, welche vormals reichsständisch gewesen und seit 1806 mittelbar geworden sind oder welche diesen Häusern bezüglich der Familienverhältnisse und der Güter durch Beschluß der vormaligen deutschen Bundesversammlung oder vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind, bleiben die Vorschriften der Landesgesetze und nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt [1]).

Das Gleiche gilt zu Gunsten des vormaligen Reichsadels und derjenigen Familien des landsässigen Adels, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem vormaligen Reichsadel durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind [2]).

[1]) Vergl. Art. 60, 61. [2]) Vergl. Art. 216.

Familienfideikommisse, Lehen, Stammgüter.

Artikel 59.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse [1]) und Lehen, mit Einschluß der allodifizirten Lehen, sowie über Stammgüter [2]).

[1]) Der Vorbehalt deckt auch das bayer. Gesetz v. 22. Febr. 1855 und das hess. Gesetz v. 11. Sept. 1858, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend.

[2]) Vergl. Art. 60, 61.

Artikel 60.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem Grundstücke, dessen Belastung nach den in den Artikeln 57 bis 59 bezeichneten Vorschriften nur beschränkt zulässig ist, dahin gestatten, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann [1]).

[1]) Das B.G.B. schließt im Allgemeinen die Revenüenhypothek aus. Vergl. §§. 1113, 1118, 1119, 1147.

Artikel 61.

Ist die Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes nach den in den Artikeln 57 bis 59 bezeichneten Vorschriften unzulässig oder nur beschränkt zulässig, so finden auf einen Erwerb, dem diese Vorschriften entgegenstehen, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche

Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung [1]).

[1]) Vergl. namentlich B.G.B. §§. 892, 893, 932—936, 1036, 1207.

Rentengüter.

Artikel 62.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Rentengüter.[1])

[1]) Preuß. Gesetze v. 26. April 1886, 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891.

Erbpachtrecht.

Artikel 63.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Erbpachtrecht, mit Einschluß des Büdnerrechts und des Häuslerrechts, in denjenigen Bundesstaaten, in welchen solche Rechte bestehen [1]). Die Vorschriften des §. 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf diese Rechte entsprechende Anwendung.[2]).

[1]) Wie namentlich in Mecklenburg.

[2]) Der Vorbehalt des Satzes 1 bezieht sich also nur auf die Begründung und den Inhalt der bezeichneten Rechte, mit Einschluß der Frage der Uebertragbarkeit und Belastbarkeit.

Anerbenrecht.

Artikel 64.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung landwirthschaftlicher und forstwirthschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör.[1])

Die Landesgesetze können das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todeswegen zu verfügen, nicht beschränken.

[1]) Der Vorbehalt gilt auch für die Vorschriften über die Leistungen des Anerben an seine Geschwister, das Recht des überlebenden Ehegatten auf ein Altentheil oder auf Fortführung der Wirthschaft sowie über das mit dem Anerbenrecht in Verbindung stehende Recht der Interimswirthschaft, soweit es sich nicht um familienrechtliche Wirkungen des letzteren handelt.

Wasserrecht.

Artikel 65.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrecht angehören, mit Einschluß des Mühlenrechts, des Flötzrechts und des Flößereirechts sowie der Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke

und der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flußbetten.

Deich- und Sielrecht.

Artikel 66.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Deich- und Sielrecht angehören.

Bergrecht.

Artikel 67.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Bergrecht angehören.[1])

Ist nach landesgesetzlicher Vorschrift wegen Beschädigung eines Grundstücks durch Bergbau eine Entschädigung zu gewähren, so finden die Vorschriften der Artikel 52, 53 Anwendung, soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen.

[1]) Der Vorbehalt deckt alle Vorschriften, welche die Gewinnung gewisser Mineralien bergrechtlichen Vorschriften unterwerfen, auch wenn das Mineral dem Verfügungsrechte des Eigenthümers nicht entzogen ist, also auch die besonderen Bestimmungen, welche für die Gewinnung von Kohlen in Sachsen, Sachsen-Altenburg und den vormals sächs. Landestheilen Preußens gelten.

Ein den landesrechtlichen Vorschriften entsprechender Betriebsplan genügt auch den Bestimmungen des B.G.B. §. 1038 Abs. 2, §. 2123 Abs. 2.

Abbau nicht bergrechtlicher Mineralien.

Artikel 68.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit dem vererblichen und veräußerlichen Rechte zur Gewinnung eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals gestatten und den Inhalt dieses Rechtes näher bestimmen.[1]) Die Vorschriften der §§. 874, 875, 876, 1015, 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

[1]) Solche Vorschriften finden sich in Sachsen für die Gewinnung von Steinen, Schiefer, Thon, Porzellanerde ꝛc.

Jagd und Fischerei; Ersatz des Wildschadens.

Artikel 69.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Jagd und Fischerei, unbeschadet der Vorschrift des §. 958 Abs. 2

des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Ersatz des Wildschadens.[1])

[1]) B.G.B. §. 835.

Artikel 70.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach welchen der Wildschaden festzustellen ist, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden muß.

Artikel 71.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens auch dann eintritt, wenn der Schaden durch jagdbare Thiere anderer als der im §. 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Gattungen angerichtet wird;[1])
2. für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes jagdbares Thier angerichtet wird, der Eigenthümer oder der Besitzer des Geheges verantwortlich ist;[2])
3. der Eigenthümer eines Grundstücks, wenn das Jagdrecht auf einem anderen Grundstücke nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf seinem Grundstück ausgeübt werden darf, für den auf dem anderen Grundstück angerichteten Wildschaden auch dann haftet, wenn er die ihm angebotene Pachtung der Jagd abgelehnt hat;[3])
4. der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen;
5. die Verpflichtung zum Schadensersatz im Falle des §. 835 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichend bestimmt wird;
6. die Gemeinde an Stelle der Eigenthümer der zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücke zum Ersatze des Wildschadens verpflichtet und zum Rückgriff auf die Eigenthümer berechtigt ist oder an Stelle der Eigenthümer oder des Verbandes der Eigenthümer oder der Gemeinde oder neben ihnen der Jagdpächter zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist;

7. der zum Ersatze des Wildschadens Verpflichtete Erstattung des geleisteten Ersatzes von demjenigen verlangen kann, welcher in einem anderen Bezirke zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.[4])

[1]) insbesondere durch Hasen und Kaninchen.

[2]) Hierher gehörige Vorschriften bestehen in Preußen, Württemberg, Baden, Braunschweig.

[3]) Vergl. namentlich das preuß. Ges. v. 11. Juni 1891 §. 3.

[4]) Eine solche Vorschrift gilt zur Zeit nur in Hannover nach dem Gesetze v. 21. Juli 1848 §. 4.

Artikel 72.

Besteht in Ansehung eines Grundstücks ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht,[1]) so finden die Vorschriften des §. 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Eigenthümers der Nutzungsberechtigte tritt.

[1]) sei es ein dingliches wie die Erbpacht (Art. 63), sei es ein persönliches, wie die in Mecklenburg vorkommenden vererblichen, regelmäßig unkündbaren und zeitlich unbeschränkten Pachtrechte; vergl. Art. 197.

Regalien.

Artikel 73.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Regalien.[1])

[1]) In Betracht kommen hier nur die sog. niederen oder nutzbaren Regalien.

Zwangsrechte etc.

Artikel 74.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Zwangsrechte, Bannrechte und Realgewerbeberechtigungen.[1])

[1]) unbeschadet der reichsgesetzlichen Einschränkungen dieser Rechte durch die Gewerbeordnung §§. 7—10. Der Vorbehalt trifft nicht die Berechtigung eines Gewerbetreibenden, von Anderen die Abnahme seiner gewerblichen Leistungen zu verlangen, z. B. das sog. Krugverlagsrecht des preuß. A.L.R. (I. 23 §§. 56, 58).

Versicherungsrecht.

Artikel 75.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Versicherungsrecht angehören, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuche besondere Bestimmungen getroffen sind.[1])

[1]) Vergl. namentlich B.G.B. §§. 1045, 1046, 1127—1130, 1385, 1654. Eine baldige reichsgesetzliche Regelung des Versicherungsrechts ist in Aussicht genommen.

Verlagsrecht.

Artikel 76.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Verlagsrecht angehören.[1])

[1]) Auch das Verlagsrecht soll demnächst reichsgesetzlich geordnet werden.

Haftung des Staates etc. für Beamte.

Artikel 77.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden[1]) sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen,[2]) insoweit ausschließen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet.

[1]) Die Haftung für den Schaden, den ein Beamter durch eine in Ausführung der ihm sonst zustehenden Verrichtungen begangene Handlung einem Dritten zufügt, ist im B.G.B. §. 31, §. 89 Abs. 1 geregelt.
[2]) B.G.B. §. 839.

Rechtsverhältnisse der Beamten etc.

Unter Beamten sind im Einf.-Ges. wie im B.G.B. öffentliche Beamte verstanden. Welchen Personen diese Eigenschaft zukommt, bestimmt sich nach dem maßgebenden öffentlichen Reichs- oder Landesrechte.

Artikel 78.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Beamten für die von ihnen angenommenen Stellvertreter und Gehülfen in weiterem Umfange als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche haften.

Artikel 79.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die zur amtlichen Feststellung des Werthes von Grundstücken bestellten Sachverständigen für den aus einer Verletzung ihrer Berufspflicht entstandenen Schaden in weiterem Umfange als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche haften.[1])

[1]) Der Artikel soll das bayerische Institut der amtlich bestellten, den Hypothekengläubigern verantwortlichen Schätzer aufrecht erhalten.

Artikel 80.

Unberührt bleiben, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine besondere Bestimmung getroffen ist[1]), die landesgesetzlichen Vorschriften über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse, mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Pfründenrecht.[2])

[1]) Solche Bestimmungen trifft das B.G.B. in den §§. 197, 411, 839, 841 sowie in dem §. 394; vergl. zu letzterem den Art. 81.

[2]) d. h. das Nutzungsrecht des Pfarrers oder anderer kirchlicher Stelleninhaber an der Pfründe.

Artikel 81.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Uebertragbarkeit der Ansprüche der im Artikel 80 Abs. 1 bezeichneten Personen auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld beschränken, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Aufrechnung gegen solche Ansprüche abweichend von der Vorschrift des §. 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulassen.[1])

[1]) Der zweite Vorbehalt soll dem Landesrechte bezüglich der Aufrechnung von Ansprüchen des Staates aus dienstlichem Verschulden der Beamten freie Hand lassen.

Juristische Personen.

Artikel 82.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Verfassung solcher Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht.

Artikel 83.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Waldgenossenschaften.

Artikel 84.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach

welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann.[1])

[1]) z. B. preuß. Verfassungsurkunde §. 13.

Artikel 85.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des §. 45 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Vermögen des aufgelösten Vereins an Stelle des Fiskus einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes anfällt.[1])

[1]) Vergl. Art. 129, 138.

Artikel 86.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werthe von mehr als fünftausend Mark betreffen.[1]) Wird die nach dem Landesgesetze zu einem Erwerbe von Todeswegen[2]) erforderliche Genehmigung ertheilt, so gilt sie als vor dem Erbfall ertheilt; wird sie verweigert, so gilt die juristische Person in Ansehung des Anfalls als nicht vorhanden; die Vorschrift des §. 2043 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

[1]) Der Vorbehalt trifft sowohl die gegen den Vermögenserwerb der kirchlichen Institute und der frommen Stiftungen gerichteten sog. Amortisationsgesetze als auch die Vorschriften über Erwerbsbeschränkungen anderer juristischer Personen, und zwar inländischer wie ausländischer. Er bezieht sich auch auf solche juristische Personen, deren Rechtsfähigkeit auf Reichsgesetz beruht.

[2]) d. h. durch Erbfolge, Vermächtniß oder als Pflichttheil (B.G.B. §. 1369).

Erwerbsbeschränkungen für Religiose.

Artikel 87.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nur mit staatlicher Genehmigung von Todeswegen erwerben[1]) können. Die Vorschriften des Artikel 86 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

Mitglieder solcher religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden, unterliegen nicht den in den Abs. 1, 2 bezeichneten Vorschriften.

[1]) Vergl. Anm. 2 zu Art. 86.

Erwerbsbeschränkungen für Ausländer.

Artikel 88.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig machen.[1])

[1]) Solche Vorschriften bestehen jetzt insbesondere in Hamburg.

Privatpfändung.

Artikel 89.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zum Schutze der Grundstücke und der Erzeugnisse von Grundstücken gestattete Pfändung von Sachen, mit Einschluß der Vorschriften über die Entrichtung von Pfandgeld oder Ersatzgeld.[1])

[1]) Der Vorbehalt ist nicht auf Feld- und Waldgrundstücke beschränkt; er umfaßt die Pfändung von Vieh und anderen Sachen und läßt die Pfändung gegen Personen nur durch Wegnahme von Sachen zu; Festnahme der Person ist nur nach dem B.G.B. §§. 229, 230 statthaft. Für die irrige Vornahme einer Privatpfändung gilt der §. 231 des B.G.B. nicht.

Der §. 18 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. Okt. 1871 (R.G.Bl. S. 347) bleibt unberührt.

Sicherheitsleistung von Beamten und Gewerbetreibenden.

Artikel 90.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse, welche sich aus einer auf Grund des öffentlichen Rechtes wegen der Führung eines Amtes[1]) oder wegen eines Gewerbebetriebs erfolgten Sicherheitsleistung ergeben.

[1]) Vergl. namentlich preuß. Gesetz v. 25. März 1873 §§. 1, 10.

Hypothekentitel des Fiskus etc.

Artikel 91.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Stiftung berechtigt ist, zur Sicherung

gewisser Forderungen die Eintragung einer Hypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen,[1]) und nach welchen die Eintragung der Hypothek auf Ersuchen einer bestimmten Behörde zu erfolgen hat. Die Hypothek kann nur als Sicherungshypothek[2]) eingetragen werden; sie entsteht mit der Eintragung.

[1]) Bayer. Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822 §. 12; sächs. Gesetzbuch §. 393. [2]) B.G.B. §. 1184.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

Artikel 92.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen sind.[1])

[1]) Für Zahlungen an öffentliche Kassen gelten die Vorschriften des B.G.B. §§. 269, 270; vergl. die Anm. zu §. 24 daselbst.

Räumungsfristen bei Wohnungsmiethe.

Artikel 93.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Fristen, bis zu deren Ablaufe gemiethete Räume bei Beendigung des Miethverhältnisses zu räumen sind.[1])

[1]) Vergl. preuß. Gesetz v. 30. Juni 1843.

Pfandleihgewerbe.

Artikel 94.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten betreffen.[1])

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen öffentlichen Pfandleihanstalten das Recht zusteht, die ihnen verpfändeten Sachen dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehens herauszugeben.

[1]) Preuß. Gesetz v. 17. März 1880; sächs. Gesetz v. 21. April 1882 2c. Rückkaufshändler stehen den gewerblichen Pfandleihern gleich (Gew.O. §. 34 Abs. 2).

Gesinderecht.

Artikel 95.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören.[1]) Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die Schadensersatzpflicht desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet

oder in Kenntniß eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt oder ein unrichtiges Dienstzeugniß ertheilt.

Die Vorschriften der §§. 104 bis 115, 131, 278, 617 bis 619, 624, 831, des §. 840 Abs. 2 und des § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung, die Vorschriften des §. 617 jedoch nur insoweit, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren.

Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu.

[1]) Der Landesgesetzgebung bleibt die Begrenzung des Begriffs des Gesindes überlassen. Auf Personen, die, ohne zum Gesinde gerechnet zu werden, gewissen Vorschriften des Gesinderechts unterliegen, wie die Hausoffizianten des preuß. Rechtes, erstreckt sich der Vorbehalt nicht.

Leibgedingsvertrag.

Artikel 96.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über einen mit der Ueberlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings=, Leibzuchts=, Altentheils= oder Auszugsvertrag, soweit sie das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältniß für den Fall regeln, daß nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Staatsschuldbuch.

Artikel 97.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Eintragung von Gläubigern des Bundesstaats in ein Staatsschuldbuch und die aus der Eintragung sich ergebenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Uebertragung und Belastung einer Buchforderung, regeln.[1])

Soweit nach diesen Vorschriften eine Ehefrau berechtigt ist, selbständig Anträge zu stellen, ist dieses Recht ausgeschlossen, wenn ein Vermerk zu Gunsten des Ehemanns im Schuldbuch eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Ertheilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstand über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann.[2])

[1]) Preuß. Gesetz v. 20. Juli 1883; sächs. Gesetz v. 25. April 1884.
[2]) Zu Abs. 2 vergl. Art. 50.

Rückzahlung von Staatsschulden.

Artikel 98.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Rückzahlung oder Umwandlung verzinslicher Staatsschulden, für die Inhaberpapiere ausgegeben oder die im Staatsschuldbuch eingetragen sind.[1])

[1]) Der Vorbehalt bezweckt insbesondere die Aufrechterhaltung der Vorschrift des preuß. Gesetzes v. 4. Mai 1885 §. 2.

Oeffentliche Sparkassen.

Artikel 99.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen,[1]) unbeschadet der Vorschriften des §. 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anlegung von Mündelgeld.[2])

[1]) Vergl. namentlich das Ges. für Elsaß-Lothringen v. 14. Juli 1895.
[2]) B.G.B. §. 1807 Abs. 1 Nr. 5, §. 1809, 1810.

Schuldverschreibungen eines Bundesstaats etc.

Artikel 100.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der Bundesstaat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausstellt:

1. die Gültigkeit der Unterzeichnung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängt, auch wenn eine solche Bestimmung in die Urkunde nicht aufgenommen ist;
2. der im §. 804 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Anspruch ausgeschlossen ist, auch wenn die Ausschließung in dem Zins- oder Rentenscheine nicht bestimmt ist.

Artikel 101.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Bundesstaat oder ihm angehörende Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes abweichend von der Vorschrift des §. 806 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichten, die von ihnen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umzuschreiben, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die sich aus der Umschreibung einer solchen Schuldverschreibung

ergebenden Rechtsverhältnisse, mit Einschluß der Kraftloserklärung, regeln.[1])

[1]) Württemb. Gesetz v. 18. August 1879.

Kraftloserklärung von Urkunden; Zahlungssperre.

Artikel 102.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre in Ansehung der im §. 807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden.[1])

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die Kraftloserklärung der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmen.

[1]) Bezüglich der dort bezeichneten Karten und ähnlichen Urkunden ist reichsgesetzlich eine Kraftloserklärung überhaupt nicht vorgesehen, während in Betreff der in Abs. 2 behandelten Urkunden nur das Verfahren der Kraftloserklärung durch Landesgesetz abweichend von der Vorschrift des B.G.B. §. 808 geordnet werden kann.

Ersatz des vom Staate etc. gewährten Unterhalts.

Artikel 103.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Staat[1]) sowie Verbände und Anstalten, die auf Grund des öffentlichen Rechtes zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der Person, welcher sie den Unterhalt gewährt haben, sowie von denjenigen verlangen können, welche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig waren.[2])

[1]) Der Staat kommt namentlich bezüglich der Gefängnisse in Betracht.
[2]) B.G.B. §§. 1360, 1361, 1601 ff., 1708 ff.

Rückerstattung öffentlicher Abgaben etc.

Artikel 104.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über den Anspruch auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffentlicher Abgaben[1]) oder Kosten eines Verfahrens.

[1]) an die Staatskasse, Kommunalverbände, Kirchen ꝛc.

Haftung von Betriebsunternehmern.

Artikel 105.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach

welchen der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebs oder eines anderen mit gemeiner Gefahr verbundenen Betriebs für den aus dem Betrieb entstehenden Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verantwortlich ist.[1])

[1]) Vergl. preuß. Eisenbahngesetz v. 3. November 1838 §. 25 nebst Gesetz v. 3. Mai 1869.

Artikel 106.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn ein dem öffentlichen Gebrauche dienendes Grundstück zu einer Anlage oder zu einem Betriebe benutzt werden darf, der Unternehmer der Anlage oder des Betriebs für den Schaden verantwortlich ist, der bei dem öffentlichen Gebrauche des Grundstücks durch die Anlage oder den Betrieb verursacht wird.

Ersatz des an Grundstücken verursachten Schadens.

Artikel 107.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der durch das Zuwiderhandeln gegen ein zum Schutze von Grundstücken erlassenes Strafgesetz verursacht wird.[1])

[1]) Der Vorbehalt gilt namentlich für die Feld- und Forstpolizeigesetze.

Sog. Aufruhrgesetze.

Artikel 108.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der bei einer Zusammenrottung, einem Auflauf oder einem Aufruhr entsteht.[1])

[1]) Preuß. Ges. v. 11. März 1850; bayer. Ges. v. 12. März 1850; württemb. Ges. v. 28. August 1849; bad. Ges. v. 13. Febr. 1851; franz. Ges. v. 2. Okt. 1795; sächs. Gesetzb. §. 1496.

Enteignung.

Artikel 109.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache, Beschränkung des Eigenthums und Entziehung oder Beschränkung von Rechten. Auf die nach landesgesetzlicher Vorschrift wegen eines solchen Eingriffs zu gewährende Entschädigung finden die Vorschriften der Artikel 52, 53 Anwendung, soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen.

Wiederherstellung zerstörter Gebäude.

Artikel 110.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den Fall, daß zerstörte Gebäude in anderer Lage wiederhergestellt werden, die Rechte an den betheiligten Grundstücken regeln.[1])

[1]) Der Artikel hat die in Württemberg, Hessen und Sachsen-Weimar bestehenden Vorschriften der Pfandgesetze im Auge, welche den Fall betreffen, daß abgebrannte Gebäude aus polizeilichen Rücksichten an anderer Stelle wieder aufgebaut werden.

Eigenthumsbeschränkungen im öffentlichen Interesse.

Artikel 111.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das Eigenthum in Ansehung thatsächlicher Verfügungen beschränken.[1])

[1]) Der Vorbehalt trifft namentlich Beschränkungen rücksichtlich des Bauens und der Waldkultur. Inwieweit die Landesgesetze das Eigenthum auch in Ansehung rechtlicher Verfügungen beschränken können, ergiebt sich aus dem Art. 115—117, 119.

Bahneinheit.

Artikel 112.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der einem Eisenbahn- oder Kleinbahnunternehmen gewidmeten Grundstücke und sonstiger Vermögensgegenstände als Einheit (Bahneinheit), über die Veräußerung und Belastung einer solchen Bahneinheit oder ihrer Bestandtheile, insbesondere die Belastung im Falle der Ausstellung von Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber, und die sich dabei ergebenden Rechtsverhältnisse sowie über die Liquidation zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger, denen ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus den Bestandtheilen der Bahneinheit zusteht.[1])

[1]) Vergl. preuß. Ges. v. 19. August 1895.

Zusammenlegung, Gemeinheitstheilung etc.

Artikel 113.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zusammenlegung von Grundstücken,[1]) über die Gemeinheitstheilung,[2]) die Regulirung der Wege, die Ordnung der guts-

herrlich-bäuerlichen Verhältnisse sowie über die Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten.[3]) Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, welche die durch ein Verfahren dieser Art begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstande haben oder welche sich auf den Erwerb des Eigenthums, auf die Begründung, Aenderung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundstücken und auf die Berichtigung des Grundbuchs beziehen.[4])

[1]) Dieser Vorbehalt trifft auch die sog. Separation, Konsolidation, Verkoppelung, Feld- und Flurbereinigung, Neueintheilung von Grundstücken durch Aenderung der Grenzen, einschließlich der Baufluchtregulirung.

[2]) im weitesten Sinne, ohne Unterschied, ob es sich um Eigenthum einer politischen Gemeinde oder einer Realgemeinde oder um sog. Interessenteneigenthum handelt.

[3]) Auch die Vorschriften über das Rechtsverhältniß der in Folge der Ablösung begründeten Renten werden getroffen; vergl. Artikel 114, 120, 121.

[4]) Vergl. zu diesem Artikel den Art. 116.

Artikel 114.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt in Folge der Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse oder der Ablösung von Dienstbarkeiten, Reallasten oder der Oberlehnsherrlichkeit zustehenden Ablösungsrenten und sonstigen Reallasten zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen.[1])

[1]) Vergl. Art. 116.

Dienstbarkeiten und Reallasten.

Artikel 115.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit gewissen Grunddienstbarkeiten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten untersagen oder beschränken, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Inhalt und das Maß solcher Rechte näher bestimmen.[1])

[1]) Vergl. Art. 116.

Artikel 116.

Die in den Artikeln 113 bis 115 bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften finden keine Anwendung auf die nach den

§§. 912, 916, 917 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entrichtenden Geldrenten und auf die in den §§. 1021, 1022 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Unterhaltungspflichten.

Verschuldungsgrenze; Kündigungsrecht bei Hypotheken etc.

Artikel 117.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks über eine bestimmte Werthgrenze hinaus untersagen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld untersagen oder die Ausschließung des Kündigungsrechts des Eigenthümers bei Hypothekenforderungen und Grundschulden zeitlich beschränken und bei Rentenschulden nur für eine kürzere als die im §. 1202 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Zeit zulassen.

Vorrang für Meliorationsdarlehen.

Artikel 118.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche einer Geldrente, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt wegen eines zur Verbesserung des belasteten Grundstücks gewährten Darlehens zusteht, den Vorrang vor anderen Belastungen des Grundstücks einräumen.[1]) Zu Gunsten eines Dritten finden die Vorschriften der §§. 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.[2])

[1]) Preuß. Ges. v. 13. Mai 1879; bayer. Ges. v. 21. Apr. 1884; sächs. Gesetze v. 26. Nov. 1861 und v. 1. Juni 1862.

[2]) Die Wirksamkeit des Vorranges gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs hängt also von der Eintragung ab.

Veräußerung, Theilung oder Vereinigung von Grundstücken.

Artikel 119.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1. die Veräußerung eines Grundstücks beschränken;
2. die Theilung eines Grundstücks oder die getrennte Veräußerung von Grundstücken, die bisher zusammen bewirthschaftet worden sind, untersagen oder beschränken;
3. die nach §. 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Vereinigung mehrerer Grundstücke oder die nach §. 890 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Zu=

schreibung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstück untersagen oder beschränken.

Unschädlichkeitszeugniß.

Artikel 120.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle der Veräußerung eines Theiles eines Grundstücks dieser Theil von den Belastungen des Grundstücks befreit wird, wenn von der zuständigen Behörde festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist.[1])

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen unter der gleichen Voraussetzung:

1. im Falle der Theilung eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks die Reallast auf die einzelnen Theile des Grundstücks vertheilt wird;
2. im Falle der Aufhebung eines dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechtes[2]) die Zustimmung derjenigen nicht erforderlich ist, zu deren Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist;[3])
3. in den Fällen des §. 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 52 dieses Gesetzes der dem Eigenthümer zustehende Entschädigungsanspruch von dem einem Dritten an dem Anspruche zustehenden Rechte befreit wird.[4])

[1]) Preuß. Gesetze v. 13. April 1841, 3. März 1850, 27. Juni 1860; Grundbuchordnung §. 72; sächs. Gesetzbuch §§. 419, 420; oldenb. Grundbuchordnung §. 58. [2]) Grunddienstbarkeit, Vorkaufsrecht, Reallast.
[3]) B.G.B. §. 876. [4]) Die Vorbehalte dieses Artikels erstrecken sich auch auf die nach dem B.G.B. §§. 912, 916, 917 zu entrichtenden Geldrenten.

Reallasten für den Staat oder eine öffentliche Anstalt.

Artikel 121.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle der Theilung eines für den Staat oder eine öffentliche Anstalt mit einer Reallast belasteten Grundstücks nur ein Theil des Grundstücks mit der Reallast belastet bleibt und dafür zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers dieses Theiles die übrigen Theile mit gleichartigen Reallasten belastet werden.[1])

[1]) Sächs. Verordnung v. 15. Febr. 1841 §. 7, Ges. v. 26. Nov. 1861 §. 4.

Erweiterter Schutz für Obstbäume.

Artikel 122.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechte des Eigenthümers eines Grundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Nachbargrundstücke stehenden Obstbäume abweichend von den Vorschriften des §. 910 und des §. 923 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen.[1])

[1]) In Bezug auf Waldbäume vergl. Art. 183.

Nothweg.

Artikel 123.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Nothwegs zum Zwecke der Verbindung eines Grundstücks mit einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn gewähren.[1])

[1]) Vergl. B.G.B. §. 917.

Nachbarrechtliche Beschränkungen.

Artikel 124.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Eigenthum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderen als den im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Beschränkungen unterwerfen.[1]) Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach welchen Anlagen sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstande von der Grenze gehalten werden dürfen.[2])

[1]) Eine Verschärfung der im B.G.B. §§. 906—924 aufgestellten Eigenthumsbeschränkungen gestattet der Vorbehalt des Art. 124 nicht.

[2]) Vergl. B.G.B. §. 907 Abs. 1 Satz 2.

Schutz von Verkehrsunternehmungen.

Artikel 125.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Vorschrift des §. 26 der Gewerbeordnung auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Verkehrsunternehmungen erstrecken.[1])

[1]) Der Vorbehalt gestattet eine Beschränkung des Eigenthumsanspruchs gegenüber dem B.G.B. §§. 1004, 903, 906.

Uebertragung des Eigenthums durch Gesetz.

Artikel 126.

Durch Landesgesetz kann das dem Staate an einem Grund-

stücke zustehende Eigenthum auf einen Kommunalverband und das einem Kommunalverband an einem Grundstücke zustehende Eigenthum auf einen anderen Kommunalverband oder auf den Staat übertragen werden[1]).

[1]) Preuß. Gesetze v. 8. Juli 1875 §. 18 Abs. 2 und v. 18. Jan. 1881 §. 2.

Nicht buchungspflichtige Grundstücke.

Artikel 127.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung[1]) auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht.

[1]) Vergl. Art. 1.

Artikel 128.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Begründung und Aufhebung einer Dienstbarkeit an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht.

Aneignung herrenloser Grundstücke.

Artikel 129.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Recht zur Aneignung eines nach §. 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegebenen Grundstücks an Stelle des Fiskus einer bestimmten anderen Person zusteht.

Aneignung von Tauben.

Artikel 130.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Aneignung der einem Anderen gehörenden, im Freien betroffenen Tauben.[1])

[1]) Vergl. z. B. preuß. Feldpolizeiordnung v. 1. Nov. 1847 §. 40.

Miteigenthum an Gebäuden.

Artikel 131.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den Fall, daß jedem der Miteigenthümer eines mit einem

Gebäude versehenen Grundstücks die ausschließliche Benutzung eines Theiles des Gebäudes eingeräumt ist, das Gemeinschaftsverhältniß näher bestimmen, die Anwendung der §§. 749 bis 751 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausschließen und für den Fall des Konkurses über das Vermögen eines Miteigenthümers dem Konkursverwalter das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, versagen.[1])

[1]) Siehe die neue Fassung der Konk.-O. §. 14 Abs. 2 in der Anlage zur Denkschrift. Zu Art. 131 vergl. den Art. 182.

Kirchen- und Schulbaulast.

Artikel 132.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Kirchenbaulast und die Schulbaulast.

Gottesdienstliche Gebäude und Begräbnißstätten.

Artikel 133.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Benutzung eines Platzes in einem dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude[1]) oder auf einer öffentlichen Begräbnißstätte.

[1]) z. B. preuß. A.L.R. II. 11 §§. 676—685.

Religiöse Erziehung der Kinder.

Artikel 134.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder.

Zwangserziehung Minderjähriger.

Artikel 135.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§. 55, 56 des Strafgesetzbuchs,[1]) nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§. 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nothwendig ist.[2])

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer

Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.[3])

[1]) Bezüglich des §. 55 vergl. Art. 34 Nr. II.

[2]) Nur unter dieser Voraussetzung ist Zwangserziehung unabhängig von einem Verschulden des Vaters und einer strafbaren Handlung des Minderjährigen zulässig.

[3]) Preuß. Ges. v. 3. März 1878 §. 3, bad. Ges. v. 4. Mai 1886 §§. 2, 6 Abs. 1.

Bevormundung durch einen Anstaltsvorstand.

Artikel 136.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1]) nach welchen

1. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt[2]) oder ein Beamter[3]) alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes[4]) für diejenigen Minderjährigen[5]) hat, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und der Vorstand der Anstalt oder der Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels diese Rechte und Pflichten behält, unbeschadet der Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen;
2. die Vorschriften der Nr. 1 bei unehelichen Minderjährigen auch dann gelten, wenn diese unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden;[3])
3. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein von ihm bezeichneter Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach §. 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der in Nr. 1, 2 bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann;
4. im Falle einer nach den Vorschriften der Nr. 1 bis 3 stattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Vormunde die nach §. 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zustehen.

[1]) Vergl. preuß. Vorm.-O. §§. 13, 26 Abs. 4, 39, 41.

²) auch einer staatlich beaufsichtigten Privatanstalt dieser Art.

³) Durch die Zulassung der gesetzlichen Bestellung eines Beamten zum Vormunde und durch den Vorbehalt unter Nr. 2 soll namentlich eine wirksame Vertretung der Interessen unehelicher Kinder ermöglicht werden.

⁴) Die Voraussetzungen der Bevormundung müssen nach dem B.G.B. §. 1773 erfüllt sein.

⁵) Die Ausdehnung der Vorbehalte auf Volljährige auf Grund des B.G.B. §. 1897 ist ausgeschlossen.

Feststellung des Ertragswerths eines Landguts.

Artikel 137.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach denen in den Fällen des §. 1515 Abs. 2, 3 und der §§. 2049, 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ertragswerth eines Landguts festzustellen ist.

Gesetzliches Erbrecht einer öffentlichen Körperschaft.

Artikel 138.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des §. 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Stelle des Fiskus eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes gesetzlicher Erbe ist.[1])

[1]) Vergl. preuß. A.L.R. II. 16 §. 20.

Recht am Nachlaß einer verpflegten Person.

Artikel 139.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem Fiskus oder einer anderen juristischen Person in Ansehung des Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person ein Erbrecht, ein Pflichttheilsanspruch oder ein Recht auf bestimmte Sachen zusteht.[1])

[1]) Vergl. namentlich preuß. A.L.R. II. 19 §§. 50—75, II. 16 §. 22; sächs. Gesetzb. §§. 2057—2060, 2617 und Armenordnung v. 22. Okt. 1840.

Fürsorge des Nachlaßgerichts.

Artikel 140.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen als den im §. 1960 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses sowie bis

zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen anordnen kann oder soll.[1])

[1]) Der Vorbehalt soll besonders die in Württemberg bestehenden Einrichtungen schützen.

Beurkundung durch Gericht oder Notar.

Artikel 141.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sind.

Beurkundung von Grundstücksveräußerungen etc.

Artikel 142.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß für die Beurkundung des im §. 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags sowie für die nach §. 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Betheiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte zuständig sind.[1])

[1]) Der Vorbehalt ermöglicht Verkehrserleichterungen für Gebiete mit zerstückeltem Grundbesitze. Gedacht ist namentlich an die Beurkundung durch Gemeindebeamte.

Form der Auflassung.

Artikel 143.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß die Einigung der Parteien in den Fällen der §§. 925, 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs außer vor dem Grundbuchamt auch vor Gericht, vor einem Notar, vor einer anderen Behörde oder vor einem anderen Beamten erklärt werden kann.[1])

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es bei der Auflassung eines Grundstücks der gleichzeitigen Anwesenheit beider Theile nicht bedarf, wenn das Grundstück durch ein Gericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet.[2])

[1]) Vergl. Anm. 1 zu Art. 142. [2]) Preuß. Ges. v. 14. Juli 1893 Art. III §. 5a für das Gebiet des rheinischen Rechtes; oldenb. Ges. v. 13. April 1894 für Birkenfeld.

Hinterlegung.

Artikel 144.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Anlegung von Mündelgeld nach §. 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei den Hinterlegungsstellen[1]) des Bundesstaats nicht stattfindet.

[1]) Auch Gerichte können zu Hinterlegungsstellen bestimmt werden.

Artikel 145.

Die Landesgesetze können über die Hinterlegung nähere Bestimmungen treffen,[1]) insbesondere den Nachweis der Empfangsberechtigung regeln[2]) und vorschreiben, daß die hinterlegten Gelder und Werthpapiere gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigenthum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen,[3]) daß der Verkauf der hinterlegten Sachen von Amtswegen angeordnet werden kann sowie daß der Anspruch auf Rückerstattung mit dem Ablauf einer gewissen Zeit oder unter sonstigen Voraussetzungen zu Gunsten des Fiskus oder der Hinterlegungsanstalt erlischt. In den Fällen des §. 382, des §. 1171 Abs. 3 und des §. 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß dem Hinterleger die Rücknahme des hinterlegten Betrags mindestens während eines Jahres von dem Zeitpunkt an gestattet werden, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt.

Von einer gerichtlichen Anordnung kann die Hinterlegung nicht abhängig gemacht werden.[4])

[1]) d. h. über die Hinterlegung zur Sicherheitsleistung (B.G.B. §§. 232—235) und zur Befreiung von einer Schuld (B.G.B. §§. 372—386, §. 1142 Abs. 2, §§. 1171, 1224, 1269).

[2]) B.G.B. §. 380. [3]) B.G.B. §. 233.

[4]) Der Abs. 2 bezieht sich überwiegend auf die Hinterlegung zum Zwecke der Befreiung von einer Schuld.

Artikel 146.

Ist durch Landesgesetz bestimmt, daß die Hinterlegungsstellen auch andere Sachen als Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten anzunehmen haben, so finden auf

Schuldverhältnisse, die auf Leistung derartiger Sachen gerichtet sind, die Vorschriften der §§. 372 bis 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Zuständigkeit in Vormundschafts- und Nachlaßsachen.

Artikel 147.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die dem Vormundschaftsgericht oder dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind.[1])

Sind durch Landesgesetz die Verrichtungen des Nachlaßgerichts einer anderen Behörde als einem Gericht übertragen, so ist für die Abnahme des im §. 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Offenbarungseids das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat.

[1]) Der Vorbehalt trägt der in einzelnen Staaten bestehenden Behördenorganisation auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit Rechnung.

Aufnahme des Nachlaßinventars.

Artikel 148.

Die Landesgesetze können die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts zur Aufnahme des Inventars ausschließen.[1])

[1]) Vergl. B.G.B. §. 2003.

Errichtung einer Verfügung von Todeswegen.

Artikel 149.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen der Richter an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson zuziehen kann.[1])

Auf die Urkundsperson finden die Vorschriften der §§. 2234 bis 2236 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

[1]) Vergl. B.G.B. §§. 2233, 2276. Der Vorbehalt ist von Bedeutung namentlich für Sachsen. Vergl. auch Art. 151.

Artikel 150.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des §. 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher eine andere amtlich bestellte Person zuständig ist.[1])

[1]) Derartige Vorschriften bestehen insbesondere in Sachsen und Hessen.

Artikel 151.

Durch die Vorschriften der §§. 2234 bis 2245, 2276 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 149 dieses Gesetzes werden die allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze über die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden nicht berührt.[1]) Ein Verstoß gegen eine solche Vorschrift ist, unbeschadet der Vorschriften über die Folgen des Mangels der sachlichen Zuständigkeit,[2]) ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Verfügung von Todeswegen.

[1]) z. B. Vorschriften über Feststellung der Identität und der Geschäftsfähigkeit des Verfügenden, über Verbesserungen, Zusätze, Beifügung von Siegeln.

[2]) An die Verletzung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit, welche ebenso wie die sachliche Zuständigkeit innerhalb der reichsgesetzlich bestimmten Grenzen der landesgesetzlichen Regelung überlassen bleibt, kann die Ungültigkeit der Verfügung nicht geknüpft werden.

Wirkungen der Klagerhebung und der Rechtshängigkeit.

Artikel 152.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die nicht nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten die Vorgänge bestimmen, mit denen die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Klagerhebung und an die Rechtshängigkeit geknüpften Wirkungen eintreten.[1]) Soweit solche Vorschriften fehlen, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

[1]) Vergl. z. B. preuß. Ges. v. 18. Febr. 1880 §§. 37—39.

Vierter Abschnitt.

Uebergangsvorschriften.

Die Bestimmungen des vierten Abschnitts beruhen auf dem Grundsatze der Nichtrückwirkung neuer Gesetze, bezwecken aber zum Theil, die Ueberleitung der bestehenden Rechtsverhältnisse in die durch das B.G.B. geschaffene neue Rechtsordnung zu beschleunigen und zu erleichtern.

Die Anordnung schließt sich dem Systeme des B.G.B. an. Die Art. 153—169 beziehen sich auf Fragen des Allgemeinen Theiles, die Art. 170—179 auf das Recht der Schuldverhältnisse, die Art. 180—197 auf das Sachenrecht, die Art. 198—212 auf das Familienrecht, die Art. 213 bis 217 auf das Erbrecht.

Der Art. 218 ermächtigt die Landesgesetzgebung zur Aenderung ihrer für die Uebergangszeit maßgebend bleibenden Vorschriften.

Volljährigkeitserklärung etc.

Artikel 153.

Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, aber für volljährig erklärt ist oder sonst die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt hat,[1]) steht von dieser Zeit an einem Volljährigen gleich.[2])

[1]) insbesondere auf Grund des Satzes „Heirath macht mündig".

[2]) Nach bisherigem Rechte bestehende Beschränkungen fallen weg.

Emanzipation.

Artikel 154.

Wer nach den französischen oder den badischen Gesetzen[1]) emanzipirt oder aus der Gewalt entlassen ist, steht von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an, wenn er zu dieser Zeit das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, einem Volljährigen, anderenfalls einem Minderjährigen gleich.

[1]) Code civil Art. 476 ff.; bad. Landrecht Satz 476 ff.

Entmündigung:

a) wegen Geisteskrankheit;

Artikel 155.

Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Geisteskrankheit entmündigt ist,[1]) steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Geisteskrankheit Entmündigten gleich.[2])

[1]) wenn auch vor dem Inkrafttreten der C.P.O. ohne gerichtliches Urtheil.

[2]) Die Berücksichtigung lichter Zwischenräume fällt also fort; auch wird ein nach preuß. Recht wegen Blödsinns Entmündigter geschäftsunfähig.

b) wegen Verschwendung.

Artikel 156.

Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Verschwendung entmündigt ist, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Verschwendung Entmündigten gleich.

Dasselbe gilt von demjenigen, für welchen nach den

französischen oder den badischen Gesetzen[1]) wegen Verschwendung die Bestellung eines Beistandes angeordnet ist.

[1]) Code civil Art. 513; bad. Landrecht Satz 513, 513 a.

Erwählter Wohnsitz.

Artikel 157.

Die Vorschriften der französischen und der badischen Gesetze[1]) über den erwählten Wohnsitz bleiben für Rechtsverhältnisse, die sich nach diesen Gesetzen bestimmen, in Kraft, sofern der Wohnsitz vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwählt worden ist.

[1]) Code civil Art. 111; bad. Landrecht Satz 111. Vergl. Einf.-Ges. zur C.P.O. §. 15 Nr. 5.

Todeserklärung.

Artikel 158.

Die Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgten Todeserklärung bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen, soweit sich nicht aus den Artikeln 159, 160 ein Anderes ergiebt.

Artikel 159.

Der Ehegatte einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für todt erklärten Person kann nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine neue Ehe eingehen, auch wenn die Wiederverheirathung nach den bisherigen Gesetzen nicht zulässig sein würde. Die Vorschriften der §§. 1348 bis 1352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Artikel 160.

Soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) in Folge einer Todeserklärung die elterliche Gewalt des Verschollenen, die Vormundschaft, die Pflegschaft sowie das Amt als Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand oder Mitglied eines Familienraths endigt, gelten diese Vorschriften von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an auch für eine vorher erfolgte Todeserklärung.

[1]) Vergl. Anm. 2 zu §. 18 des B.G.B.

Artikel 161.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetz-

buchs anhängiges Verfahren, das eine Todeserklärung, eine Verschollenheitserklärung oder die Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Verschollenheitserklärung oder die vorläufige Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen[1]) erfolgt, so sind die bisherigen Gesetze auch für die Todeserklärung sowie für die endgültige Einweisung maßgebend.

Nach den bisherigen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen der nach Abs. 1, 2 ergehenden Entscheidungen. Im Falle der Todeserklärung finden die Vorschriften der Artikel 159, 160 Anwendung.

[1]) Vergl. insbesondere Code civil Art. 112 ff.; bad. Landrecht Satz 112 ff.

Artikel 162.

Soweit eine nach den bisherigen Gesetzen erfolgte oder nach Artikel 161 Abs. 2 zulässige endgültige Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens des Verschollenen ohne Einfluß auf Rechtsverhältnisse ist, auf die sich die Wirkungen der Todeserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erstrecken, ist nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Todeserklärung nach dessen Vorschriften zulässig; die Wirkungen beschränken sich auf diese Rechtsverhältnisse.[1])

[1]) Die Vorschrift soll namentlich die Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverheirathung im Gebiete des franz. Rechtes ermöglichen.

Juristische Personen.

Artikel 163.

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden juristischen Personen finden von dieser Zeit an die Vorschriften der §§. 25 bis 53, 85 bis 89 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, soweit sich nicht aus den Artikeln 164 bis 166 ein Anderes ergiebt.[1])

[1]) Vergl. Art. 82.

Realgemeinden und ähnliche Verbände.

Artikel 164.

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die

zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirthschaftlichen Grundstücken, an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen[1]) berechtigt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Realgemeinden oder sonstigen Verbände juristische Personen sind oder nicht und ob die Berechtigung der Mitglieder an Grundbesitz geknüpft ist oder nicht.[2])

[1]) Gedacht ist hierbei insbesondere an die in Bayern vorkommenden Verbände zum Betriebe von Holzschneidemühlen und an gewisse Kommunalbrauereien.

[2]) Bei den Verbänden, die juristische Personen sind, handelt es sich namentlich um die Verfassung, bei den sonstigen Verbänden um die Regelung des Gemeinschaftsverhältnisses und die staatliche Aufsicht.

Bayerische Vereine etc.

Artikel 165.

In Kraft bleiben die Vorschriften der bayerischen Gesetze, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine sowie der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften, vom 29. April 1869 in Ansehung derjenigen Vereine und registrirten Gesellschaften, welche auf Grund dieser Gesetze zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen.[1])

[1]) Vergl. Einf.-Ges. zur Konk.-O. §. 6; Reichsgesetz v. 1. Mai 1889 §. 153.

Sächsische Vereine.

Artikel 166.

In Kraft bleiben die Vorschriften des sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868, betreffend die juristischen Personen, in Ansehung derjenigen Personenvereine, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt haben.

Landschaftliche Kreditanstalten.

Artikel 167.

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten betreffen.

Verfügungsbeschränkung.

Artikel 168.

Eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Verfügungsbeschränkung bleibt wirksam, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.[1])

[1]) Vergl. B.G.B. §. 135 Abs. 2.

Verjährung.

Artikel 169.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung finden auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung.[1]) Der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen.

Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an berechnet. Läuft jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher als die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablaufe der längeren Frist vollendet.

[1]) Vergl. aber Art. 174 Abs. 2.

Schuldverhältnisse im Allgemeinen.

Artikel 170.

Für ein Schuldverhältniß, das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden ist, bleiben[1]) die bisherigen Gesetze maßgebend.[2])

[1]) ohne Unterschied des Entstehungsgrundes.

[2]) Die Beurtheilung neuer, auf das Schuldverhältniß einwirkender Thatsachen nach neuem Rechte wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Der Grundsatz des Art. 170 erfährt durch die folgenden Artikel Einschränkungen.

Mieth-, Pacht- oder Dienstverhältniß.

Artikel 171.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Mieth-, Pacht- oder Dienstverhältniß bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des

Bürgerlichen Gesetzbuchs für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.[1])

[1]) B.G.B. §§. 535 ff., 581 ff., 611 ff.

Artikel 172.

Wird eine Sache, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermiethet oder verpachtet war, nach dieser Zeit veräußert oder mit einem Rechte belastet, so hat der Miether oder Pächter dem Erwerber der Sache oder des Rechtes gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Rechte.[1]) Weitergehende Rechte des Miethers oder Pächters, die sich aus den bisherigen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 171.

[1]) B.G.B. §§. 571—579.

Gemeinschaft nach Bruchtheilen.

Artikel 173.

Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Gemeinschaft nach Bruchtheilen finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.[1])

[1]) B.G.B. §§. 741 ff.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Artikel 174.

Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten für die vorher ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber die Vorschriften der §§. 798 bis 800, 802, 804 und des §. 806 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei den auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen sowie bei Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen bleiben jedoch für die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre die bisherigen Gesetze maßgebend.

Die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestimmt sich, unbeschadet der Vorschriften des §. 802 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach den bisherigen Gesetzen.

Artikel 175.

Für Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, die nach

dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ein vor dieser Zeit ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden, sind die Gesetze maßgebend, welche für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegebenen Scheine gleicher Art gelten.

Artikel 176.

Die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber findet nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr statt. Eine vorher erfolgte Außerkurssetzung verliert mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Wirkung.

Artikel 177.

Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten für vorher ausgegebene Urkunden der im §. 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, sofern der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet ist, die Vorschriften des §. 808 Abs. 2 Satz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 102 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Artikel 178.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren, das die Kraftloserklärung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder einer Urkunde der im §. 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art oder die Zahlungssperre für ein solches Papier zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen. Nach diesen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen des Verfahrens und der Entscheidung.

Eingetragene Ansprüche aus Schuldverhältnissen.

Artikel 179.

Hat ein Anspruch aus einem Schuldverhältnisse nach den bisherigen Gesetzen durch Eintragung in ein öffentliches Buch Wirksamkeit gegen Dritte erlangt,[1]) so behält er diese Wirksamkeit auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

[1]) wie dies namentlich nach einigen Rechten (z. B. sächs. Gesetzbuch §. 1224) für Miethe und Pacht gilt. Vergl. auch württemberg. Ges. v. 21. Mai 1828 Art. 71.

Besitzverhältniß.

Artikel 180.

Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Ge=

setzbuchs bestehendes Besitzverhältniß finden von dieser Zeit an, unbeschadet des Artikel 191, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.[1])

[1]) B.G.B. §§. 854—872.

Eigenthum.

Artikel 181.

Auf das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Eigenthum[1]) finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.[2])

Steht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Eigenthum an einer Sache Mehreren nicht nach Bruchtheilen zu[3]) oder ist zu dieser Zeit ein Sondereigenthum an stehenden Erzeugnissen eines Grundstücks, insbesondere an Bäumen,[4]) begründet, so bleiben diese Rechte bestehen.

[1]) Ob Eigenthum besteht, bestimmt sich nach bisherigem Rechte.

[2]) Vergl. namentlich B.G.B. §§. 903ff., 985ff. Der Grundsatz des Abs. 1 wird eingeschränkt durch Abs. 2 und Art. 182.

[3]) Vergl. B.G.B. §§. 1008ff. [4]) Ein solches Sonderrecht an Bäumen findet sich im Gebiete des franz. Rechtes und in Württemberg.

Stockwerkseigenthum.

Artikel 182.

Das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Stockwerkseigenthum[1]) bleibt bestehen. Das Rechtsverhältniß der Betheiligten unter einander bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.[2])

[1]) Code civil Art. 664; bad. Landrecht Satz 664.

[2]) Vergl. Art. 131.

Eigenthumsbeschränkungen in Bezug auf Waldbäume.

Artikel 183.

Zu Gunsten eines Grundstücks, das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Wald bestanden ist, bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechte des Eigenthümers eines Nachbargrundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume und Sträucher abweichend von den Vorschriften des §. 910 und des §. 923 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen, bis zur nächsten Verjüngung des Waldes in Kraft.

Rechte an fremden Sachen und an Rechten.

Artikel 184.

Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs belastet ist, bleiben mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalt und Range bestehen, soweit sich nicht aus den Artikeln 192 bis 195 ein Anderes ergiebt. Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten jedoch für ein Erbbaurecht die Vorschriften des §. 1017, für eine Grunddienstbarkeit die Vorschriften der §§. 1020 bis 1028 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ersitzung.

Artikel 185.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ersitzung des Eigenthums oder Nießbrauchs an einer beweglichen Sache noch nicht vollendet, so finden auf die Ersitzung die Vorschriften des Artikel 169 entsprechende Anwendung.

Anlegung der Grundbücher.

Artikel 186.

Das Verfahren, in welchem die Anlegung der Grundbücher erfolgt, sowie der Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, werden für jeden Bundesstaat durch landesherrliche Verordnung bestimmt.[1])

Ist das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen, so ist die Anlegung auch für solche zu dem Bezirke gehörende Grundstücke, die noch kein Blatt im Grundbuche haben, als erfolgt anzusehen, soweit nicht bestimmte Grundstücke durch besondere Anordnung ausgenommen sind.[2])

[1]) Soweit für die Anlegung der Grundbücher reichsgesetzliche Vorschriften erforderlich sind, werden sie in der Grundbuchordnung (vergl. Art. 1) ihre Stelle finden. Der Gr.B.O. bleibt auch die Bestimmung über die Zulässigkeit der Fortführung bereits vorhandener Bücher als Grundbücher des neuen Rechtes vorbehalten.

Die Bedeutung des Zeitpunkts, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, ergiebt sich aus den folgenden Artikeln; mit demselben treten die Vorschriften des B.G.B. über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs, vorbehaltlich der in den Art. 187, 188 vorgesehenen Einschränkungen, sowie die in den Art. 189—195 bezeichneten sonstigen Bestimmungen des neuen Rechtes in Geltung.

[2]) Vergl. auch Art. 127, 128.

Beschränkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs:

a) **gegenüber Grunddienstbarkeiten;**

Artikel 187.

Eine Grunddienstbarkeit, die zu der Zeit besteht, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist,[1]) bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs[2]) nicht der Eintragung. Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, wenn sie von dem Berechtigten oder von dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks verlangt wird;[3]) die Kosten sind von demjenigen zu tragen und vorzuschießen, welcher die Eintragung verlangt.

Durch Landesgesetz[4]) kann bestimmt werden, daß die bestehenden Grunddienstbarkeiten oder einzelne Arten zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bei der Anlegung des Grundbuchs oder später in das Grundbuch eingetragen werden müssen. Die Bestimmung kann auf einzelne Grundbuchbezirke beschränkt werden.

[1]) Vergl. Art. 186. [2]) B.G.B. §§. 892, 893.

[3]) Der 2. Satz giebt jedem der genannten Betheiligten gegen den anderen einen Anspruch auf Herbeiführung der Eintragung (vergl. B.G.B. §. 894). Unter welchen formalen Voraussetzungen die Eintragung zu erfolgen hat, wird die Grundbuchordnung ergeben.

[4]) im Gegensatze zu der in Art. 186, 188 nur erforderten landesherrlichen Verordnung.

b) **gegenüber gesetzlichen Pfandrechten, Mieth- und Pachtrechten.**

Artikel 188.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß gesetzliche Pfandrechte, die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist,[1]) zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs[2]) während einer zehn Jahre nicht übersteigenden, von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an zu berechnenden Frist nicht der Eintragung bedürfen.[3])

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß Miethrechte und Pachtrechte, welche zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit als Rechte an einem Grundstücke bestehen, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen.

[1]) Vergl. Art. 186. [2]) Anm. 2 zu Art. 187.

[3]) Vergl. Art. 179.

Erwerb und Verlust von Rechten an einem Grundstücke.

Artikel 189.

Der Erwerb und Verlust des Eigenthums sowie die Begründung, Uebertragung, Belastung und Aufhebung eines anderen Rechtes an einem Grundstück oder eines Rechtes an einem solchen Rechte erfolgen auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.[1]) Das Gleiche gilt von der Aenderung des Inhalts und des Ranges der Rechte. Ein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unzulässiges Recht kann nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr begründet werden.

Ist zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, der Besitzer als der Berechtigte im Grundbuch eingetragen, so finden auf eine zu dieser Zeit noch nicht vollendete, nach §. 900 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Ersitzung die Vorschriften des Artikel 169 entsprechende Anwendung.[2])

Die Aufhebung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstücke zu der Zeit belastet ist, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, erfolgt auch nach dieser Zeit nach den bisherigen Gesetzen, bis das Recht in das Grundbuch eingetragen wird.[3])

[1]) Vergl. Art. 186. [2]) Vergl. Art. 185.

[3]) Nach der Eintragung gelten die Vorschriften des B.G.B. (siehe namentlich §§. 875, 876) auch für ein nach dem B.G.B. nicht mehr zulässiges Recht.

Aneignungsrecht des Fiskus an herrenlosen Grundstücken.

Artikel 190.

Das nach §. 928 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Fiskus zustehende Aneignungsrecht erstreckt sich auf alle Grundstücke, die zu der Zeit herrenlos sind, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.[1]) Die Vorschrift des Artikel 129 findet entsprechende Anwendung.

[1]) Vergl. Art. 186.

Besitzschutz bei Dienstbarkeiten.

Artikel 191.

Die bisherigen Gesetze über den Schutz im Besitz einer Grunddienstbarkeit oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit finden auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen

Gesetzbuchs Anwendung, bis das Grundbuch für das belastete Grundstück als angelegt anzusehen ist.[1])

Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, finden zum Schutze der Ausübung einer Grunddienstbarkeit, mit welcher das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung,[2]) solange Dienstbarkeiten dieser Art nach Artikel 128 oder Artikel 187 zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen. Das Gleiche gilt für Grunddienstbarkeiten anderer Art mit der Maßgabe, daß der Besitzschutz nur gewährt wird, wenn die Dienstbarkeit in jedem der drei letzten Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist.[3])

[1]) Vergl. Art. 186 und zu Art. 191 überhaupt den Art. 180, welchen er einschränkt. [2]) B.G.B. §§. 858 ff., vergl. §. 1029.

[3]) Der Besitzschutz ist auch ausgeschlossen, wenn eine der in Satz 2 aufgestellten Voraussetzung entsprechende Ausübung der Dienstbarkeit nach deren Natur unmöglich war.

Bestehende Hypotheken und Grundschulden.

Die Artikel 192—195 unterwerfen, abweichend von dem Grundsatze des Art. 184 Satz 1, die bestehenden Kapitalbelastungen der Grundstücke, und zwar die Art. 192—194 die von einer Forderung abhängigen, der Art. 195 die selbständigen Belastungen den Vorschriften des neuen Grundkreditrechts. Zu diesem Zwecke stellt der Art. 192 und der Art. 195 Abs. 1 reichsgesetzliche Regeln auf, während die Art. 193, 194 sowie der Artikel 195 Abs. 2 landesgesetzliche Ausnahmen zulassen.

Artikel 192.

Ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist,[1]) an einem Grundstücke bestehendes Pfandrecht gilt von dieser Zeit an als eine Hypothek, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist.[2]) Ist der Betrag der Forderung, für die das Pfandrecht besteht, nicht bestimmt, so gilt das Pfandrecht als Sicherungshypothek.[3])

Ist das Pfandrecht dahin beschränkt, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke nur im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann, so bleibt diese Beschränkung bestehen.[4])

[1]) Vergl. Art. 186.

[2]) Siehe die Vorbemerkung zum 8. Abschnitt des 3. Buches (6), oben S. 315. [3]) B.G.B. §§. 1184 ff. [4]) Vergl. Art. 60.

Artikel 193.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein Pfandrecht, welches nach Artikel 192 nicht als Sicherungshypothek gilt, als Sicherungshypothek oder als eine Hypothek gelten soll, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, und daß eine über das Pfandrecht ertheilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll.

Artikel 194.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein Gläubiger, dessen Pfandrecht zu der im Artikel 192 bezeichneten Zeit besteht, die Löschung eines im Range vorgehenden oder gleichstehenden Pfandrechts, falls dieses sich mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt, in gleicher Weise zu verlangen berechtigt ist, wie wenn zur Sicherung des Rechtes auf Löschung eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen wäre.[1])

[1]) Vergl. B.G.B. §. 1179. Der Vorbehalt ist auf diejenigen Gebiete der rein akzessorischen Hypothek berechnet, in welchen der Wegfall einer vorgehenden Hypothek das Vorrücken einer nachstehenden zur Folge hat.

Artikel 195.

Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist,[1]) bestehende Grundschuld gilt von dieser Zeit an als Grundschuld im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs[2]) und eine über die Grundschuld ertheilte Urkunde als Grundschuldbrief. Die Vorschrift des Artikel 192 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß eine zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit bestehende Grundschuld als eine Hypothek, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, oder als Sicherungshypothek gelten soll und daß eine über die Grundschuld ertheilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll.[3])

[1]) Vergl. Art. 186. [2]) B.G.B. §§. 1191 ff.

[3]) Der Abs. 2 hat vornehmlich den in Mecklenburg bestehenden Rechtszustand im Auge.

Nutzungsrechte mit Grundstücksqualität.

Artikel 196.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß auf ein an einem Grundstücke bestehendes vererbliches und übertragbares

Nutzungsrecht die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und auf den Erwerb eines solchen Rechtes die für den Erwerb des Eigenthums an einem Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung finden.[1])

[1]) Der Artikel bezieht sich nur auf die gemäß Art. 184 bestehenbleibenden, nicht auf die im Art. 63 vorbehaltenen Nutzungsrechte. Ueber die grundbuchliche Behandlung der hier fraglichen Rechte wird die Grundbuchordnung Bestimmung zu treffen haben.

Bäuerliche Nutzungsrechte.

Artikel 197.

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen in Ansehung solcher Grundstücke, bezüglich deren zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein nicht unter den Artikel 63 fallendes bäuerliches Nutzungsrecht besteht, nach der Beendigung des Nutzungsrechts ein Recht gleicher Art neu begründet werden kann und der Gutsherr zu der Begründung verpflichtet ist.[1])

[1]) Es handelt sich um die Verhältnisse der in Mecklenburg bestehenden sog. bäuerlichen oder schlechten Leihe.

Gültigkeit bestehender Ehen.

Artikel 198.

Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehe bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.[1])

Eine nach den bisherigen Gesetzen[2]) nichtige oder ungültige Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch als Ehegatten mit einander leben[3]) und der Grund, auf dem die Nichtigkeit oder die Ungültigkeit beruht, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Nichtigkeit oder die Anfechtbarkeit der Ehe nicht zur Folge haben oder diese Wirkung verloren haben würde. Die für die Anfechtung im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte Frist[4]) beginnt nicht vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die nach den bisherigen Gesetzen erfolgte Ungültigkeitserklärung einer Ehe steht der Nichtigkeitserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche gleich.

[1]) In Betreff der Kinder aus ungültigen Ehen vergl. Art. 207.
[2]) wegen Mangels eines formellen oder eines materiellen Erfordernisses. [3]) In gleichem Sinne wie im B.G.B. §. 1324 Abs. 2.
[4]) B.G.B. §. 1339.

Persönliche Rechtsbeziehungen der Ehegatten.

Artikel 199.

Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander, insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht, bestimmen sich auch für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen nach dessen Vorschriften.[1])

[1]) B.G.B. §§. 1353 ff.

Eheliches Güterrecht.

Artikel 200.

Für den Güterstand[1]) einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.[2]) Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes und von den Vorschriften der französischen und der badischen Gesetze über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Ehegatten.[3])

Eine nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes kann durch Ehevertrag auch dann getroffen werden, wenn nach den bisherigen Gesetzen ein Ehevertrag unzulässig sein würde.

Soweit die Ehefrau nach den für den bisherigen Güterstand maßgebenden Gesetzen in Folge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung in Kraft, solange der bisherige Güterstand besteht.

[1]) gesetzlichen oder vertragsmäßigen. [2]) Die etwaige Ueberleitung der bestehenden Güterstände in das neue Recht wird reichsgesetzlich nur durch den Abs. 2 gefördert, ist im Uebrigen aber der Landesgesetzgebung überlassen (vergl. Art. 218). [3]) Siehe §. 15 Nr. 5 des Einf.-Ges. zur C.P.O.

Ehescheidung etc.

Artikel 201.

Die Scheidung und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erfolgen von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften.[1])

Hat sich ein Ehegatte vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer Verfehlung der in den §§. 1565 bis 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art schuldig gemacht, so kann auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nur erkannt werden, wenn die Verfehlung

auch nach den bisherigen Gesetzen ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund war.

[1]) Der Art. 201 gilt auch für anhängige Sachen.

Trennung von Tisch und Bett.

Artikel 202.

Für die Wirkungen einer beständigen oder zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett, auf welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erkannt worden ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach denen eine bis zu dem Tode eines der Ehegatten fortbestehende Trennung in allen oder einzelnen Beziehungen der Auflösung der Ehe gleichsteht.

Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern:

a) **Grundsatz.**

Artikel 203.

Das Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geborenen ehelichen Kinde[1]) bestimmt sich von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften.[2]) Dies gilt insbesondere auch in Ansehung des Vermögens, welches das Kind vorher erworben hat.

[1]) Die Ehelichkeit bestimmt sich nach den zur Zeit der Geburt geltenden Gesetzen.

Der Grundsatz des Art. 203 Satz 1 erleidet durch die Artikel 204—206 Einschränkungen.

[2]) B.G.B. §§. 1616ff.

b) **Obrigkeitliche Beschränkungen der Eltern.**

Artikel 204.

Ist der Vater oder die Mutter zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes durch eine Anordnung der zuständigen Behörde beschränkt, so bleibt die Beschränkung in Kraft. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnung nach §. 1671 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufheben.

Ist dem Vater oder der Mutter die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes durch Anordnung der zuständigen Behörde entzogen, so hat das Vormundschaftsgericht die Anordnung auf Antrag aufzuheben, es sei denn, daß die Entziehung der Nutz-

nießung nach §. 1666 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerechtfertigt ist.

c) **Beschränkungen der Mutter durch den Vater.**

Artikel 205.

Hat der Vater vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund der bisherigen Gesetze die Mutter von der Vormundschaft über das Kind ausgeschlossen oder der Mutter einen Beistand zugeordnet,[1]) so gilt die Anordnung des Vaters von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an als Anordnung der Bestellung eines Beistandes für die Mutter im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.[2])

[1]) Vergl. Code civil Art. 391; bad. Landrecht Satz 391.

[2]) B.G.B. §. 1687 Nr. 1, §§. 1688 ff.

d) **Kinder aus geschiedenen Ehen.**

Artikel 206.

Ist auf Grund der bisherigen Gesetze eine Ehe geschieden oder in Folge der Todeserklärung eines der Ehegatten aufgelöst oder ist auf Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett erkannt worden, so bestimmen sich das Recht und die Pflicht der Eltern, für die Person der gemeinschaftlichen Kinder zu sorgen, nach den bisherigen Gesetzen; die Vorschriften des §. 1635 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und des §. 1636 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden jedoch Anwendung.

Kinder aus ungültigen Ehen.

Artikel 207.

Inwieweit die Kinder aus einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen nichtigen oder ungültigen Ehe als eheliche Kinder anzusehen sind und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.[1])

[1]) auch wenn das Kind nach dem Inkrafttreten des B.G.B. geboren wird. Sofern die Eltern gemäß Art. 207 die Rechte und Pflichten ehelicher Eltern haben, findet der Art. 203 Anwendung.

Uneheliche Kinder.

Artikel 208.

Die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geborenen unehelichen Kindes bestimmt sich von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften;[1]) für die Erforschung der Vaterschaft, für das

Recht des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, sowie für die Unterhaltspflicht des Vaters bleiben jedoch die bisherigen Gesetze maßgebend.

Inwieweit einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs außerehelich erzeugten Kinde aus einem besonderen Grunde, insbesondere wegen Erzeugung im Brautstande, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zukommt und inwieweit der Vater und die Mutter eines solchen Kindes die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.[2])

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für ein nach den französischen oder den badischen Gesetzen anerkanntes Kind.

[1]) B.G.B. §§. 1705 ff.

[2]) Vergl. Satz 2 der Anm. 1 zu Art. 207.

Legitimirte oder an Kindesstatt angenommene Kinder.

Artikel 209.

Inwieweit ein vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs legitimirtes oder an Kindesstatt angenommenes Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.[1])

[1]) Vergl. Satz 2 der Anm. 1 zu Art. 207.

Vormundschaften und Pflegschaften.

Artikel 210.

Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Vormundschaft oder Pflegschaft finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Ist die Vormundschaft wegen eines körperlichen Gebrechens angeordnet, so gilt sie als eine nach §. 1910 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnete Pflegschaft. Ist die Vormundschaft wegen Geistesschwäche angeordnet, ohne daß eine Entmündigung erfolgt ist,[1]) so gilt sie als eine nach §. 1910 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Vermögensangelegenheiten des Geistesschwachen angeordnete Pflegschaft.[2])

Die bisherigen Vormünder und Pfleger bleiben im Amte. Das Gleiche gilt im Geltungsbereiche der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 für den Familienrath und dessen Mitglieder. Ein Gegenvormund ist zu entlassen, wenn nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Gegenvormund nicht zu bestellen sein würde.[3])

[1]) Anderenfalls gilt Art. 155. [2]) Vergl. Art. 211.
[3]) B.G.B. §. 1792 Abs. 2.

Beistand eines Geistesschwachen.

Artikel 211.

Die nach den französischen oder den badischen Gesetzen für einen Geistesschwachen angeordnete Bestellung eines Beistandes verliert mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Wirkung.

Mündelsicherheit von Werthpapieren.

Artikel 212.

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen gewisse Werthpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.[1])

[1]) Vergl. B.G.B. §. 1807 Abs. 1 Nr. 4.

Erbrechtliche Verhältnisse.

Artikel 213.

Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist, die bisherigen Gesetze maßgebend.[1]) Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über das erbschaftliche Liquidationsverfahren.

[1]) Dies gilt namentlich für die Erbfolge auf Grund einer Verfügung von Todeswegen oder kraft Gesetzes, für den Anfall und Erwerb der Erbschaft, selbst wenn eine dazu erforderliche Antrittserklärung erst nach dem Inkrafttreten des B.G.B. abgegeben wird oder die Berufung erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt, für die Rechtsstellung des Erben und für die Stellung der Nachlaßgläubiger.

Verfügungen von Todeswegen.

Artikel 214.

Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt,[1]) auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs stirbt.

Das Gleiche gilt für die Bindung des Erblassers bei einem Erbvertrag oder einem gemeinschaftlichen Testamente, sofern der Erbvertrag oder das Testament vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet worden ist.

[1]) in Bezug auf ihre formellen und materiellen Erfordernisse. Die Wirksamkeit der Verfügung bestimmt sich in dem vorausgesetzten Falle nach den Vorschriften des B.G.B. Vergl. dagegen Art. 217.

Artikel 215.

Wer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen erlangt und eine solche Verfügung errichtet hat, behält die Fähigkeit, auch wenn er das nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Alter noch nicht erreicht hat.[1])

Die Vorschriften des §. 2230 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf ein Testament Anwendung, das ein nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorbener Erblasser vor diesem Zeitpunkt errichtet hat.

[1]) Vergl. Art. 24 Abs. 3.

Erweiterte Testirfreiheit ritterschaftl. Familien.

Artikel 216.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder gewisser ritterschaftlicher Familien bei der Ordnung der Erbfolge in ihren Nachlaß durch das Pflichttheilsrecht nicht beschränkt sind, bleiben in Ansehung derjenigen Familien in Kraft, welchen dieses Recht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusteht.[1])

[1]) Der Artikel soll insbesondere die auf der Kabinetsordre vom 16. Jan. 1836 und der Verordnung v. 21. Jan. 1837 beruhende Rechtsstellung gewisser Adelsfamilien der preuß. Rheinprovinz wahren.

Erbverzichtsvertrag.

Artikel 217.

Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Errichtung eines Erbverzichtsvertrags sowie die Wirkungen eines solchen Vertrags bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen.

Das Gleiche gilt von einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Vertrage, durch den ein Erbverzichtsvertrag aufgehoben worden ist.

Aenderung der bisherigen Landesgesetze.

Artikel 218.

Soweit nach den Vorschriften dieses Abschnitts die bisherigen Landesgesetze maßgebend bleiben, können sie nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Landesgesetz auch geändert werden.[1])

[1]) Durch diese Ermächtigung für die Landesgesetzgebung soll namentlich die Ueberleitung bestehender Rechtsverhältnisse aus dem alten Rechte in das neue ermöglicht werden.

Sachregister.

Die Zahlen ohne Zusatz bezeichnen die Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Zahlen mit vorhergehendem E. die Artikel des Einführungsgesetzes.

A.

C.

D.

E.

G.

F:B F:B

F:B F:B F:

F:B F:B F:B

H.

J.

L.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

Z.

Druck von A. W. Hayn's Erben. Potsdam.